4°
J. germ.
179 h
(1816

Digitized by Google

Vom Herzog. Hofgerichts-Rentamte

Bav. Ie 5 a.

<36603416880010

<36603416880010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Katalog I. C. 6

Achter Jahrgang

1816.

HOF UND APPELLATIONSGERICHT
Abth. V
A. N° 8
ZU DILLENBURG

KÖN. PREUSS. LANDGERICHT
LIMBURG A.D. LAHN

Wiesbaden
gedruckt in der Herzoglichen Hofbuchdruckerei.

G n 5176

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 1. den 13. Januar 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Folge Unſeres am 9/11. September dieſes Jahrs wegen der neuen Einrichtung der Staats-Verwaltung erlaſſenen Edicts, über den Wirkungskreis Unſerer Landes-Regierung zu Wiesbaden und über die Behandlung der ihr zugewieſenen Geſchäfte die hier nachfolgenden Vorſchriften erlaſſen, wornach nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch alle andere Staatsbehörden und Unterthanen, in ſo weit es ſie betrifft, ſich zu bemeſſen haben.

§. 1. Der Geſchäftskreis der Landes-Regierung erſtreckt ſich im Allgemeinen auf die geiſtliche und Civil-Verwaltung Unſers Herzogthums, in ſo weit dieſelbe nicht durch Unſer oben angezogenes Edict vom 9/11. September und gegenwärtige Verordnung beſchränkt, oder andern Staatsbehörden hingewieſen worden iſt, oder übertragen werden wird. Sie führt daher die Aufſicht darüber, daß die Ausübung der landesherrlichen Rechte und die Staats-Verwaltung von den ihr zunächſt untergeordneten Behörden nach den Geſetzen und der Verfaſſung des Herzogthums geſchieht, auch niemand dagegen durch ſie beeinträchtigt wird. Hierunter ſind namentlich die den Standes- und Grundherrn zuſtehende beſondere Rechte und aufliegende Verbindlichkeiten begriffen. *Allgemeine Beſtimmung des Geſchäftskreiſes der Landes-Regierung.*

Insbeſondere hat dieſelbe zu beſorgen:

§. 2. Die Ausübung der landesherrlichen Rechte, in Beziehung auf die katholiſche Kirche in eben der Art, wie ſolches bisher von den aufgelößten Regierungs-Collegien geſchehen iſt. *Geiſtliche Verwaltung.*

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtanten, welche bisher von den Conſiſtorien beſorgt wurde.

Die Aufſicht auf die Religions-Uebung und das Verhältniß aller derjenigen Landes-Einwohner gegen den Staat, welche ſich nicht zu der katholiſchen oder proteſtantiſchen Kirche bekennen.

Die Handhabung der verſchiedenen Religions-Verwandten bei den Rechten, welche ſie anzuſprechen befugt ſind; die Aufſicht auf das Kirchen- und Pfarrei-Vermögen und deſſen Verwaltung, Genehmigung der darüber jährlich aufzuſtellenden Einnahme- und Ausgabe-Etats.

§. 3. Die Aufſicht über alle niedere und höhere, öffentliche und Privat-Unterrichts-Anſtalten, ihre äuſſere und innere Polizei und die Verwaltung der dazu beſtimmten öffentlichen Fonds. *Unterrichts-Anſtalten.*

Digitized by Google

Oeffentliche Sicherheit.

§. 4. Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, daher Aufſicht auf die Fremden, auf verdächtige einheimiſche Perſonen, auf die nöthige Nachſuchungen, Streifungen und gefängliche Einziehung der Sicherheits-Störer, mit Anwendung der im Herzogthum eingeführten Bewaffnungs-Einrichtungen auf deren Verwendung zu dieſem Zweck nach den beſtehenden Vorſchriften und Inſtructionen. Die Ertheilung der Päſſe an Fremde.

Die Aufſicht auf ſämmtliche Civil-Gefängniſſe, auf das Zucht-, Corrections- und Irrenhaus, auf die darin befindliche Gefangenen oder aufbehaltene Perſonen, ihre Verwahrung, Verpflegung, Behandlung und überhaupt auf die geſammte Verwaltung dieſer Anſtalten.

Die Anordnung der Jagden gegen reiſſende Thiere, Aufſicht auf Leiſtung des Erſatzes der Wildſchäden, ſo wie auf die Mittel gegen andere in landwirthſchaftlicher oder ſonſtiger Hinſicht ſchädliche Thiere; auf Maas und Gewichte; auf die im Herzogthum gedruckt werdende Zeit- und andere Schriften, ſo wie auf den Buchhandel, nach Maasgabe des desfallſigen Edictes; auf die Feuerpolizei und Verwaltung der Brandverſicherungs-Anſtalten.

Landwirthſchaft und Gewerbe.

§. 5. Die Emporbringung der Landwirthſchaft, die Fortſetzung und Beendigung der Güterconſolidation, die Verbeſſerung und Vervielfältigung nützlicher Erzeugniſſe, Aufſicht auf Urbarmachung wüſtliegenden Landes, Veredlung und Vergrößerung der Obſtzucht und des Viehſtandes, Vertilgung ſchädlicher Kräuter, auf Beförderung der Stallfütterung und Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Geräthſchaften.

Die Emporbringung der Fabricken und Manufacturen, Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu größeren Gewerben und Gewerbs-Anlagen, Anträge wegen der deshalb nachgeſucht werdenden Privilegien, Aufſicht auf das Zunftweſen und die Zunftcaſſen, auch auf die Rhein-, Main- und Lahnſchiffahrt und Beförderung des Handels überhaupt.

Forſtverwaltung.

§. 6. Die Aufſicht auf die Forſtverwaltung im Allgemeinen, inſonderheit auf den Forſtſchutz und die Vollziehung der nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen angeordneten Holzhiebe und Anpflanzungen, die jährliche Zuſammenſtellung des Holzfällungs- und Culturplans zum Behuf der ſtaatswirthſchaftlichen allgemeinen Ueberſicht.

Berg- und Hüttenverwaltung.

§. 7. Die Aufſicht auf den Bergbau und Hüttenbetrieb, die Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung ſolcher Werke, Ausfertigung der Schurf- und Muthſcheine, Aufſicht auf die Gewerkſchaften und ihre gewerkſchaftliche Rechnungen, Handhabung derſelben bei den ihnen ertheilten Bewilligungen, in ſo weit ſie nicht privatrechtliche Verhältniſſe betreffen, Beſtätigung der gewerkſchaftlichen zur Direction der Werke beſtimmten Diener.

Weg- und Uferbau.

§ 8. Die Anordnung und Leitung des Baues, ſowohl der geringeren Verbindungswege, als beſonders der großen Landſtraßen, der Brücken- und Waſſerbauten, der Unterhaltung des Leinpfads am Rhein, dem Main und der Lahn, die jährlichen Anträge über die Bauungen und den daraus entſtehenden Aufwand aus öffentlichen Mitteln; Aufſicht auf gleiche Vertheilung der an den Landſtraßen- und Vicinalwegebau zu leiſtenden Dienſte der Unterthanen.

Gemeinde-Verwaltung.

§. 9. Die Leitung der Verwaltung des ſtädtiſchen und Gemeinde-Vermögens, die Entſchließung auf die von den Aemtern jährlich einzuſendenden Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Caſſen, die Geſtattung der Erwerbung oder Veräußerung von unbeweglichen Gütern, nach vorher eingeholter Unſerer Genehmigung, die Genehmigung der Holzfällung in den Gemeinde- und Corporationswaldungen und Verwendung des Holzes, der Veränderung in der Culturart der Almenden und der Vertheilung derſelben, die Entſcheidung der Beſchwerden gegen amt-

Digitized by Google

liche Verfügungen über die Ausſchließung von Gemeinde-Nutzungen, oder Beiziehungen zu den Laſten der Gemeinde, Erlaubniß-Ertheilung zur Aufnahme von Paſſiv-Capitalien und Verwendung nicht wieder anzulegender Activen; zur Proceßführung; zur Erhebung directer und Anträge zur Einführung indirecter Steuern zur Beſtreitung der Gemeinde-Ausgaben, Anordnung geeigneter Maasregeln zur Tilgung der Gemeindeſchulden, Aufſicht auf die Grund- und Lagerbücher.

Armenpflege und milde Stiftungen.

§. 10. Die Aufſicht auf die geſammte Armenpflege, auf Verminderung der Armuth und ihrer Entſtehung und Unterſtützung der Bedürftigen, auf die Verwaltung der Armenfonds, mittelſt Genehmigung der jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats, gleiche Aufſicht auf andere milde Stiftungen und Einrichtungen, Waiſenhäuſer, Wittwen-Caſſen, Spar-Caſſen, Sterb-Caſſen u. ſ. w. Anträge über Veräuſſerung der zu ſolchen Fonds gehörigen unbeweglichen Güter.

Aufnahme und Entlaſſung der Einwohner.

§. 11. Die Aufnahme fremder und eingebohrner Mannsperſonen als wirkliche Unterthanen. Die Entlaſſung männlicher Unterthanen ins Ausland, indem die Aufnahme und Entlaſſung der Weiber den Aemtern übertragen bleibt.

Die Zurückforderung Naſſauiſcher, im Auslande ſich aufhaltenden Unterthanen, und die Auslieferung fremder im Herzogthum befindlichen Perſonen an auswärtige Obrigkeiten, in ſo fern nicht der peinliche Gerichtshof wegen eines Verbrechens, oder das Kriegs-Collegium wegen des Kriegsdienſtes deshalb einſchreiten.

Die Aufnahme der Juden in den Schutz.

Die Geſtattung des Aufenthalts an Fremde, welche im Lande wohnen, und nicht als Unterthanen aufgenommen werden wollen.

Diſpenſationen und Heirathsgeſtattung.

§. 12. Die Ertheilung der Diſpenſationen von der Trauerzeit, vom öffentlichen Aufgebot, von Verwandſchaftsgraden und vom Heirathsalter, bei Mannsperſonen. Die Ergänzung der fehlenden elterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung zur Heirath.

Militär Verpflegung.

§. 13. Die Leitung der geſammten Marſch- und Einquartierungs- und Verpflegungs-Anordnungen und das Erkenntniß über Entſchädigung wegen erlittenen Kriegsſchadens, wie ſolches bisher von der Marſch- und Einquartierungs-Commiſſion und den Regierungs-Collegien beſorgt wurde.

Statiſtick.

§. 14. Die Einziehung der jährlichen Verzeichniſſe über den Bevölkerungs-, Cultur-, Gewerbe- und Viehſtand, über die geborene, copulirte und geſtorbene Perſonen und Aufſtellung der ſtatiſtiſchen Tabelle, Direction der topographiſchen Arbeiten.

Medicinal-Verwaltung.

§. 15. Die allgemeine Obſorge für den Geſundheitszuſtand, die beſondere Anordnungen bei herrſchenden Menſchenkrankheiten und Viehſeuchen, Leitung der Vaccination, des Unterrichts der Hebammen, die Aufſicht auf die Apothecker, Aerzte und Chirurgen, auf die Anlegung der Begräbnißorte, auf Geſundbrunnen und Bäder, die Ertheilung der Erlaubniß zu desfallſigen Anlagen, die Einziehung und Zuſammenſtellung der Phyſicatsberichte über die Medicinalpflege und den Geſundheitszuſtand überhaupt.

Polizei im Allgemeinen.

§. 16. Die Handhabung der Polizei im Allgemeinen, auch bei den hier nicht namentlich angeführten Gegenſtänden, ſie mag ſich auf Abwendung von Gefahren und Beſchädigungen, oder auf die Beförderung guter Sitten, der öffentlichen Ruhe und der Annehmlichkeiten des Lebens und Wohlſtandes beziehen; Anordnung der desfalls nöthigen Unterſuchungen und Verfügungen.

Straferkenntniß in allen nicht peinlichen Fällen.

§. 17. Ueber die Scheidung des Geſchäftskreiſes der Landes-Regierung als Behörde für Straferkenntniſſe wegen gröſſerer oder kleinerer Polizei-Vergehungen, von dem des peinlichen

Digitized by Google

Gerichtshofs behalten Wir Uns zwar vor, alsdann bleibende Beſtimmungen zu geben, wenn Wir, unter Mitwirkung der Landſtände Unſeres Herzogthums, über die Strafgeſetze überhaupt allgemeine Beſchlüſſe erlaſſen werden. Um jedoch die bisher darüber beſtandene Ungewißheit zu entfernen, ſoll einſtweilen die Landes-Regierung über alle Feld-, Forſt- und Jagdfrevel, über Verbal- und Real-Injurien, Ehebruch, Betrügerei, Unterſchleife der Zahlungspflichtigen bei Entrichtung der Abgaben zu Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Caſſen, Grenzverrückung, Concuſſion, Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe, ſo wie der Grabſtätten, Wucher, Unſittlichkeit, Vergehen gegen öffentliche Beamten in Ausübung ihres Amts, Dienſtvergehen der der Landes-Regierung untergebenen Diener und Vergehungen gegen die unter ihrer Leitung ſtehenden Polizei-Einrichtungen ſo lange die Unterſuchung leiten, und darüber erkennen, bis in dem vorliegenden Fall Umſtände vorkommen, welche es wahrſcheinlich machen, daß über die Anwendung einer blos peinlichen, das heißt Lebens- und Zuchthaus-Strafe, oder Dienſtentſetzung eines höhern weltlichen Dieners erkannt werden muß. Sobald ſich dieſes ergibt, legt die Landes-Regierung die Acten dem Staats-Miniſterium vor, um ſie an den peinlichen Gerichtshof zur weitern Leitung der Unterſuchung oder zur Abfaſſung des Urtheils abgeben zu können. Ohne ſolche beſchwerende Umſtände aber erkennt die Landes-Regierung nach gehörig inſtruirter Sache, angehörter Vertheidigung des Beſchuldigten und collegialiſcher Berathung über alle obigen Vergehungen nach dem Geſetz, oder auch da, wo daſſelbe nach dem Ermeſſen der Behörde, welcher die Strafgerechtigkeitspflege übertragen iſt, kein beſtimmtes Ziel geſteckt hat, bis zu 150 fl. Geld und dreimonatlicher Correctionsſtrafe, und bei höherer und Feſtungsſtrafe macht ſie Anträge an Unſer Staats-Miniſterium.

Nur für dieſe Arten von Verbrechen oder Vergehen haben die Aemter die Unterſuchung zu führen, und wenn die geſetzlich beſtimmte Strafe vierwöchentliche Arbeit zu öffentlichen Zwecken, vierzehntägiges Gefängniß und dreiſig Gulden in Geld überſteigt, oder bei dem Mangel eines beſtimmten Geſetzes, nach dem Ermeſſen der Unterbehörde eine halb ſo hohe Strafe ausgeſprochen werden ſoll, haben die Aemter die Acten an die Regierung zum Erkenntniß einzuſenden, bei allen andern blos zum peinlichen Gerichtshof gehörenden Verbrechen aber, namentlich allen nicht als Feld-, Forſt- und Jagdfrevel anzuſehenden Diebſtählen, Raub, Duellen, Vergiftung, Mord, Tödtung der Frucht vor ihrer Geburt, Brandſtiftung, Falſchmünzen, Verfertigung falſcher Urkunden, Meineid, Erbrechung der Gefängniſſe, Beſtechung öffentlicher Diener, Ausſetzung der Kinder, fleiſchlichen Verbrechen u. ſ. w. hat die Regierung nicht zu erkennen, ſondern es ſind die desfallſigen Acten gleich nach dem erſten Angriff von den Aemtern unmittelbar an die Criminalgerichte zum rechtlichen Verfahren einzuſchicken.

Bei allen Vergehungen, über welche die Landes-Regierung entſcheidet, erkennt ſie auch über die Privat-Genugthuung. Sie kann einen bis auf dreiſig Gulden ſteigenden Erlaß an verordnungsmäßig oder arbiträr angeſetzten Geld- und verhältnißmäſig auch an Leibesſtrafen bewilligen, wegen größeren Erlaſſes macht ſie Anträge an Unſer Staats-Miniſterium.

Zu öffentlichen Zwecken erforderliches Privat-Eigenthum.

§. 18. Die Landes-Regierung entſcheidet, ob und in wie fern zu einem öffentlichen Zweck das Eigenthum eines Einzelnen genommen, und wie derſelbe dafür entſchädigt werden ſolle. Zu ihrem Wirkungskreis gehören alle Verfügungen in Beziehung auf niedergeſchlagene Abgaben, oder Auseinanderſetzung mehrerer Betheiligten über die Entrichtung der Grundſteuer, die den aufgelöſten Regierungs-Collegien übertragen waren.

Digitized by Google

Beſetzung und Verwaltung öffentlicher Dienſte.

§. 19. Wenn ein der Regierung untergeordneter öffentlicher Dienſt erledigt wird, ordnet ſie eine vorläufige Verwaltrng deſſelben an; ſie macht Vorſchläge zu Wiederbeſetzung erledigter Stellen von Beamkten, Landoberſchultheiſzen, Amts-Aſſeſſoren, Secretarien, Amtsſchreibern, Acceſſiſten; der Directoren, Caſſirer und Verwalter der Zucht-, Corrections- und Irrenhäuſer, der Oberweg- und Chauſſee-Bezirks-Inſpectoren, Landbaumeiſter, landesherrlichen Bergofficianten, von Dienern, welche mit der Forſtdirection und Controle beauftragt ſind, von Amtsphyſikern, Amtschirurgen und Thierärzten, von Geiſtlichen, Schuldirectoren und Inſpectoren, Lehrern an den höhern Lehranſtalten, Subalternen der Landes Regierung, Präſenzmeiſtern oder Caſſenverwaltern von Stiftungen, Brandaſſecuranz-Buchhaltern und Caſſirern und andern in gleicher Claſſe ſtehenden Dienern; dabingegen ernennt ſie ohne Anfrage zu den niedern blos örtlichen und andern dergleichen Stellen, z. B. der Elementar-Schullehrer auf dem Lande und in den Städten, der Schultheiſzen, Heimburger und ſonſtigen Orts Vorgeſetzten und Gemeinde-Diener in Städten und Dörfern, der Kirchen-Aelteſten, Glöckner, Organiſten, der zum bloſzen Forſtſchutz beſtimmten Diener, der Accis-Aufſeher, Chauſſee-Wärter, Amts- und Polizeidiener, Gefangenwärter, der Werkmeiſter und Wächter am Zucht- und Correctionshaus, der Gemeinde-Rechner, Kaſtenmeiſter u. ſ. w. Sie begutachtet die Beſtättigung der von Standes-Grundherrn und Patronen verfaſſungsmäſig zu Staatsdienſten vorgeſtellten Perſonen, und die für dieſelbe auszuſetzende Dienſtgehalte und zu ertheilende Inſtructionen, in ſo fern die Ernennung von Uns geſchieht, bei den niedern Stellen ordnet ſie ſelbſt, in ſo fern allgemeine Normalſchriften darüber vorliegen, das Nöthige an. Sie beſorgt die Verpflichtung und Einſetzung in das Amt, beaufſichtigt die Amtsführung und den bürgerlichen Lebenswandel der Diener, bewilligt Urlaub bis auf vier Wochen innerhalb eines Jahres und macht Anträge, wenn die Erlaubniſz zu längerer Entfernung nachgeſucht wird, ſo wie über die Heirathsgeſuche ſolcher Staatsdiener, welche auf eine Penſion aus der Staatscaſſe eventuell berechtigt ſind; den dazu nicht Berechtigten aber ertheilt ſie die Entſchlieſzung ohne Anfrage; ſie gibt die Dienſt-Entlaſſung von allen den niedern Stellen, nach hinreichenden Gründen, zu welchen zu ernennen ſie beauftragt iſt.

Verrechnung des Verwaltungs-Aufwands.

§. 20. Sie führt die Verwaltung der Gelder, welche zu Beſtreitung des Aufwandes für die Landes-Regierung und die ihr untergeordneten Behörden, zur Unterhaltung der ihnen angewieſenen öffentlichen Gebäude, für den Weg- und Uferbau u. ſ. w, aus der Staatscaſſe ausgeſetzt werden; allenthalben nach Maasgabe der beſondern Vorſchriften, welche in dem darüber beſonders aufgeſtellten und genehmigten Etat enthalten ſind. Sie verfügt die Zahlungen durch die ihr in dieſer Beziehung untergeordneten Receptnrbeamten unter Mitwirkung des Staatscaſſen-Directors. Sie führt darüber eine Verwaltungsrechnung, welche mit ihren Belegen bei der Rechnungscammer abgehört und juſtificirt wird.

Begrenzung des Wirkungskreiſes.

§. 21. In allen zur Verwaltung der Landes-Regierung gehörenden Sachen, in welchen ihr Wirkungskreis nach den hier oben gegebenen oder beſtehenden frühern geſetzlichen und obſervanzmäſigen Beſtimmungen beſchränkt iſt, ſodann wo ſie bei dem Mangel eines Geſetzes und Herkommens wegen Wichtigkeit des Gegenſtandes anzufragen ſich bewogen findet, oder von Unſerem Staats-Miniſterium zum Bericht aufgefordert wird, bereitet ſie den Gegenſtand ſo weit vor, daſz darauf ein endlicher Beſchluſz gefaſzt werden kann.

Beſchwerden gegen die amtlichen Verfügungen aller der Landes-Regierung unmittelbar unter-

Digitized by Google

geordneten Behörden in Geſchäften, welche unter der obern Leitung derſelben ſtehen, werden in der Regel zunächſt an dieſe gebracht.

Gegen die Beſchlüſſe der Regierung kann bei Uns oder Unſerm nachgeſetzten Staats-Miniſterium Beſchwerde geführt werden.

Belehrung über den Geſchäftskreis der Staats-Behörden.

§. 22. Sollte eine der Regierung untergeordnete Behörde in Zweifel ſtehen, an welche höhere Staatsbehörde ein Gegenſtand gehört, ſo hat ſie ſich an die Landes-Regierung zu wenden, welche darüber die Belehrung, nöthigen Falls nach vorgängiger Anfrage bei Unſerm Staats-Miniſterium ertheilt. Privatperſonen iſt es unbenommen, in ſolchen Fällen ihre ſchriftliche Eingaben an Uns oder Unſer Staats-Miniſterium zu weiterer Verfügung einzuſenden.

Verwaltungs-Normen für die Regierung.

§. 23. Unſere Landes-Regierung hat ſich in allen Fällen nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Vorſchriften in ihren Beſchlüſſen zu richten; wo dieſe keine hinreichende Auskunft geben, verfährt ſie nach dem Herkommen, der Analogie und den allgemeinen Grundſätzen, welche Unſere Staatsverwaltung leiten.

Sie wird niemals vergeſſen, daß Wir das gröſte Maaß der Freiheit des Einzelnen, welches mit der Sicherheit aller vereinbarlich iſt, Unſern Unterthanen und Staats-Angehörigen unter Unſerer Regierung durch eine feſte Verfaſſung und durch eine wohlgeordnete Verwaltung zu erhalten Uns vorgeſetzt haben, und daß Wir die möglichſt vollkommene phyſiſche, intellectuelle und moraliſche Ausbildung aller Staatsglieder und Beförderung ihres gröſtmöglichen Wohlſtendes als oberſten Zweck des Staatsvereins erkennen; ſie wird alſo ſtets darauf bedacht ſeyn, Uns bei Ausübung und Verwaltung der von der göttlichen Vorſehung für dieſen Zweck Uns anvertrauten Regierungsrechte in dem ihr zugetheilten Dienſtkreiſe kräftig zu unterſtützen, und, ſo weit es an ihr iſt, Unſere Aufmerkſamkeit auf die Mittel und Wege in dem verfaſſungsmäßigen Gange gewiſſenhaft hinleiten, wie derſelbe befördert werden kann, und mit redlicher Offenheit, ohne andere Rückſicht, Uns alles bezeichnen, was deſſen Beförderung entgegenſtehen möchte.

Geſchäftsgang.

§. 24. Der Geſchäftsgang bei Unſerer Landes-Regierung iſt nach den beſondern Vorſchriften einzurichten, welche derſelben von Unſerm Staats-Miniſterium darüber werden ertheilt werden; auch hat dieſelbe und haben ſich ihre Mitglieder und Subalternen nach den beſondern Aufträgen zu unterziehen, welche ihnen von Uns oder Unſerm Staats-Miniſterium werden ertheilt werden.

§. 25. Sie werden nach dem allgemein vorgeſchriebenen Dienſteid verpflichtet.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 5ten und Weilburg den 6ten Januar 1816.

(L.S.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Dienſteid

für die bei den höhern Landesſtellen angeſtellten Diener.

Sie ſollen ſich durch eidliche Angelobung verpflichten, daß ſie wollen dem Durchlauchtigſten Herzog und Herrn, ~~Herrn Friedrich Auguſt, ſouveränen Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn~~, Herrn ~~Friedrich~~ Wilhelm, ſouveränen ~~Fürſten zu~~ Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., ſo wie Höchſtdero erbvereinten Agnaten und Nachfolgern in der Regierung unter-

Digitized by Google

thänig, treu, hold und gewärtig ſeyn, Höchſtdero nd des Landes Nutzen fördern, Schaden aber warnen und abwenden, und das ihnen übertragene Amt eines . . . . : . . . . . nach den Geſetzen und der durch das landesherrliche Edict vom 1/2ten September 1814 eingeführten Verfaſſung des Herzogthums Naſſau, ſo wie nach den für ihren Geſchäftskreis ihnen zugehenden Verwaltungs-Ordnungen und Dienſt-Inſtructionen gewiſſenhaft ſo führen, wie es einem treuen und redlichen Diener obliegt, alles getreulich und ohne Gefährde.

Beſtabungs-Worte:

Daß ich demjenigen, was mir ſo eben vorgeleſen worden iſt, und ich wohl verſtanden habe, getreulich nachkommen will, ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Einlieferung der Salz-Paſſierſcheine vom Jahr 1815 betreffend.)

Da noch mehrere Rechnungen der Ortsvorſtände über das Sammeln und Einliefern der Salz-Paſſierſcheine vom Jahr 1815 zurückſtehen, ſo wird deren alsbaldige Einſendung auf dem vorgeſchriebenen Wege mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß ſolche nach Ablauf dieſes Monats nicht mehr angenommen und bezahlt werden können.

Wiesbaden den 6. Januar 1816.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Arnoldi.

vt. Göbel.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Bommersheim, H. Amts Oberurſel.)

Der Gemeinde Bommersheim iſt auf ihr Anſuchen die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer zu gemeinheitlichen Ausgaben geſtattet worden.

Wiesbaden den 18. December 1815.

Herzoglich Naſſauiſche Regierung.
Rotwitt.

vt. Thewalt.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruht dem Major Wilhelm Ludwig Bigelius und dem Oberlieutenant Friedrich Schlarbaum von dem vormaligen Regiment Oranien-Naſſau, auf ihr Anſuchen die Abſchiede, ſo wie den Eintritt in Königlich Niederländiſche Dienſte gnädigſt zu bewilligen.

Der Sergeant Eberhard Kopp von Oberurſel iſt zum Hauptmann und Anton Ried von Königſtein zum Lieutenant bei der Veteranen-Compagnie des Landbataillons Königſtein ernannt worden.

Dem bisherigen Regierungsſecretariats-Acciſten Thewalt zu Wiesbaden, und dem Oberhofgerichts-Advocaten Hofmann zu Dillenburg iſt der Acceß bei Herzoglicher Landes-Regierung ertheilt — dem Amts-Acceſſiſten Adolph Steubing zu Diez, der Acceß bei dem Hofgericht zu

Digitized by Google

Dillenburg verliehen, und dem bisherigen Diurniſten Fiſchbach zu Wiesbaden, der Acceß bei der Probatur der Rechnungscammer daſelbſt geſtattet worden.

Bei H. Oberappellationsgericht zu Wiesbaden und H. Hofgericht zu Dillenburg ſind nachſtehende Procuratoren ernannt, oder in ihren bisherigen Dienſtſtellen beſtätigt worden.

Bei H. Oberappellationsgericht: die Procuratoren Leisner, Schick, Ehrmann und Steubing zu Diez und Ebel zu Wiesbaden; die bisherigen Hofgerichtsprocuratoren Wagner, Strobel und Bermbach zu Wiesbaden; der Hofgerichtsprocurator Jäger daſelbſt iſt als Supernumerarius, an das Oberappellationsgericht verſetzt worden.

Bei H. Hofgericht zu Dillenburg: die Hofgerichtsprocuratoren Stamm und Schapper zu Wiesbaden, Pagenſtecher, Heeſer, Keller und Juſtizrath Seel zu Dillenburg, ferner der Regierungs-Advocat Ludwig Horſtmann zu Weilburg, der Rechtscandidat Carl Snell von Idſtein – und der Advocat Friedrich Alexander Herborn zu Diez, endlich der bisherige Hofrath und Regierungsſecretär Haas in Dillenburg.

Unterm 16. December iſt das Schulvicariat zu Dudenhofen dem Schulmeiſter Bechtold zu Möttau, die Schule zu Möttau dem Schulcandidaten Ludwig Chriſtian Walther und unterm 20. die Schullehrerſtelle zu Langenbach dem Schullehrer Schweizer zu Bernbach und die zu Bernbach dem Schulcandidaten Johann Conrad Schmidt übertragen worden.

Bei der gegen die vormalige General-Direction der Militär-Verwaltung vorgeweſenen Unterſuchung über das bei der Anſchaffung der Ausrüſtungsgegenſtände für das Herzogliche Militär eingehaltene Verfahren, haben ſich die zur nähern Unterſuchung ausgeſetzten Puncte dahin aufgeklärt, daß nach dem rechtlichen Erkenntniß des Herzoglichen Hofgerichts der zum Hofrath und Steuer-Buchhalter deſignirt geweſene Kriegs-Commiſſär Langsdorff, zwar ab instantia abſolvirt, jedoch in ſämmtliche Unterſuchungskoſten verurtheilt worden iſt.

Ihro Herzogliche und Hochfürſtliche Durchlauchten haben ſich hierdurch veranlaßt gefunden, den Kriegs-Commiſſär Langsdorff aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen.

Extra-Beilage

zu

No. 1 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 13. Januar 1816.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Es hat der göttlichen Vorſehung gefallen, Unſeres geliebten Herrn Vaters Gnaden, den ſouveränen Fürſten Friedrich Wilhelm heute aus dieſem Leben abzurufen, und Wir haben nach den Geſetzen Unſeres Hauſes und der Verfaſſung Unſeres Herzogthums die bisher von Unſeres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gemeinſchaftlich mit Unſeres Herrn Vetters, des ſouveränen Herzogs zu Naſſau, Liebden geführte Regierung in eben dieſer Art angetreten.

Indem Wir dieſes Ereigniß Unſern Dienern, Unterthanen und Staatsangehörigen eröffnen, verſehen Wir Uns zu denſelben, daß ſie den Uns und Unſerem Hauſe geleiſteten Eidespflichten gemäß Uns eben die Treue und Anhänglichkeit beweiſen werden, mit welchen ſie Unſerem nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters zugethan waren. Wir werden Uns dagegen beſtreben, ſo weit es an Uns iſt, mit Anſtrengung aller Unſerer Kräfte, das Wohl Unſeres Landes zu befördern, deſſen Verfaſſung zu handhaben und die auf Uns übergegangene Regierungsrechte zum Beſten Aller ausüben.

Gegeben zu Weilburg den 9. Januar 1816.

(L. S.) Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Wegen des tödtlichen Hintritts des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, ſouveränen Fürſten zu Naſſau ꝛc. ꝛc., iſt auf ein halbes Jahr eine allgemeine Landestrauer angeordnet worden.

Das Trauergeläute wird in allen Gemeinden des Herzogthums Sechs Wochen, vom 9. dieſes an, von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr auf die gewöhnliche Art ſtatt finden.

Weilburg den 10. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 2. den 20. Januar 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß bei der nahe bevorſtehenden endlichen Beendigung ſämmtlicher Vorarbeiten Unſere Landſtände ohnfehlbar noch im Laufe dieſes halben Jahrs verſammelt werden können und in der Vorausſetzung ihrer Zuſtimmung, zu Deckung der laufenden Staats-Bedürfniſſe vorläufig für die erſte Hälfte gegenwärtigen Jahres nachſtehende Erhebung nach dem directen Steuerfuß eintreten zu laſſen beſchloſſen, wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Da wo die Steuer-Einrichtungen nach den Vorſchriften Unſeres Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 bereits beſtehen, oder nach den Beſtimmungen Unſeres Edicts vom 3/4. November v. J. für die Steuer-Erhebung des laufenden Jahres vorbereitet worden ſind, ſollen zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in nachfolgenden Terminen erhoben werden:

ein Simplum Grundſteuer und ein Simplum Gewerbſteuer am 15. Februar, und
ein Simplum Grundſteuer und ein Simplum Gewerbſteuer am 1. April.

Für die zu dem vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheile Unſeres Herzogthums muß bei den rückſichtlich der Grundſteuer daſelbſt annoch beſtehenden Steuer-Einrichtungen derſelbe Grundſteuerbetrag, wie im abgewichenen Jahr, zur Erhebung beſtimmt werden, jedoch mit Ausnahme des auf den Miethwerth der Wohnhäuſer fallenden und im vorigen Jahr auf das übrige Grundeigenthum umgelegten Steuerquantums. Davon ſollen vorläufig für die erſte Jahreshälfte ſechs Zwölftheile erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geſchieht durch die landesherrlichen Recepturbeamten und die von ihnen gegen die geſetzliche Erhebungsgebühr beſtellten Untererheber, nach den darüber vorliegenden Vorſchriften, überall, wo dieſe Erhebungsweiſe bereits eingeführt iſt; in den oben bezeichneten Landestheilen aber, welche früher zu dem Großherzogthum Berg gehörten, durch die beſtellten Steuer-Erheber, nach der denſelben von Unſerer General-Steuer-Direction annoch zugehenden nähern Inſtruction.

Digitized by Google

§. 3. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll nach Anleitung Unſeres Staats-Miniſteriums von der General-Steuer-Direction vollzogen und mittelſt Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 19. Januar 1816.

(L.S.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

General = Befehl.

Biebrich, den 11. Januar 1816.

Sämmtlichen Truppen wird hiermit bekannt gemacht, daß es der göttlichen Vorſehung gefallen hat, Unſeres geliebten Herrn Vetters Liebden, den ſouveränen Fürſten Friedrich Wilhelm aus dieſem Leben abzurufen und ſonach, nach den Geſetzen Unſeres Hauſes und der Verfaſſung Unſeres Herzogthums, deſſen Sohn und Nachfolger des ſouveränen Fürſten Wilhelm Liebden, die bisher gemeinſchaftlich geführte Regierung mit Uns in eben dieſer Art angetreten haben.

Dieſes unterm 9. dieſes erfolgten tödlichen Hintritts Unſeres Herrn Vetters Friedrich Wilhelm ſouveränen Fürſten zu Naſſau wegen, wird wegen Anlegung einer halbjährigen Trauer für Unſer ſämmtliches Militär nachſtehendes verordnet:

1) die Fahnen Unſerer Regimenter werden mit ſchwarzem Flor behängt;

2) ſämmtliches Officier-Corps trägt während dieſer Zeit einen ſchwarzen Flor am linken Oberarm;

3) Porte-epee und Hut-Cordons ſo wie auch die Schärpen und Fangſchnüre der Herrn Officiers werden gleichfalls mit ſchwarzem Flor überzogen, und

4) alle Dienſtbriefe ſchwarz geſiegelt.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau.

Dem Original gleich

Fr. v. Oberkamp, Oberſtlieutenant.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Leitung des Kriegskoſten-Parifications Geſchäfts betr.)

Da höchſter Entſchließung zu Folge der Herr Rechnungs-Cammerrath Burchardi aus ſpeciellem Auftrag der unterzeichneten Stelle die Leitung des Kriegskoſten-Parifications-Geſchäfts übernommen hat; ſo wird dieſes zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht und ſind insbeſondere die Herrn Beamten oder die deren Stelle vertretenden Verwaltungsbehörden angewieſen, ihre Berichte unmittelbar an gedachten Herrn Rechnungs-Cammerrath zu erſtatten. Der Recurs von den Verfügungen deſſelben aber geht an Herzogliche Landes-Regierung.

Da jedoch das Liquidationsgeſchäft zum Behuf der von den verbündeten Mächten zu leiſtenden Vergütungen von Herzoglicher Landes-Regierung unmittelbar geleitet werden ſoll; ſo ſind alle

Digitized by Google

darauf Bezug habende Berichte, insbeſondere alle Original-Quittungen von Militärbehörden fortbin hierher einzuſenden.

Wiesbaden den 13. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell.

vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Stephanshauſen, H. Amts Rüdesheim.)

Der Gemeinde Stephanshauſen im Amte Rüdesheim iſt zur Beſtreitung dringender Gemeinde-Ausgaben vom Jahr 1815 die Erhebung von einem Simpel Grund- und Gewerbſteuer, in den innerhalb der erſten drei Monate dieſes Jahres vom Herzoglichen Amte näher zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 17. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Eibingen, H. Amts Rüdesheim.)

Der Gemeinde Eibingen im Amte Rüdesheim iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815 die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte näher zu beſtimmenden Termin innerhalb der erſten drei Monate dieſes Jahres, geſtattet worden. Wiesbaden den 17. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den älteſten Oberlieutenant Werner Wittich zum Hauptmann mit der Anciennetät vom 1. Januar 1816, ſo wie den älteſten Second-Lieutenant Carl Götz zum Oberlieutenant unterm 2. Januar bei dem zweiten Regiment, und ferner den älteſten Oberlieutenant Wilhelm Ries zum Hauptmann bei dem erſten Regiment unterm 5. Januar zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landhauptmann Ochs zu Wallsdorff iſt zum Hauptmann der Veteranen-Compagnie des Landbataillons Idſtein — der Gegenſchreiber Wilhelm bei dem Brunnen-Comptoir zu Niederſelters zum Ober- und der Stadtrentmeiſter Dauber zu Limburg zum Unterlieutenant der Schützen-Compagnie des daſigen Landbataillons — Friedrich Göbecke zu Ems und Philipp Wilhelm Hegmann zu Naſſau zu Lieutenants bei der Schützen Compagnie des Landbataillons Naſſau — der Feldwebel Johann Joſt Zitz von Oeſtrich zum erſten, und der Feldwebel Valentin Barth von Hallgarten zum zweiten Lieutenant bei der Veteranen Compagnie des Landbataillons Eltville ernannt worden.

Die Rechtscandidaten Rollhauſen von Uſingen, Philipp Sommer von Limburg, Schmidt von Catzenellnbogen, Wilhelm Schmidtborn von Uſingen, Franz Otto von Gräfenwiesbach und Lorenz Schindling von Höchſt ſind ſämmtlich unter die Zahl der geprüften Rechts Candidaten des Landes aufgenommen, und letzterem der Acceß bei Herzoglichem Amte Höchſt geſtattet worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 3. den 3. Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Den Gebrauch des Stempel-Papiers betreffend.)

Da die Anfrage geſchehen iſt, welche Stempel-Nummer bei Requiſitions-Schreiben zu gebrauchen ſey; ſo wird als Nachtrag zu dem neuen Stempel-Tarif in der Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 31 vom 20. December v. J. Ziffer 1 hiermit verordnet, daß zu dergleichen Ausfertigungen, derſelbe Stempel genommen werden ſoll, welcher für Decrete in Proceß-Sachen vorgeſchrieben iſt, wornach ſich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Wiesbaden den 25. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Den im H. Amt Caub beſtandenen Einfuhrzoll von ausländiſchem Bier betr.)

Da durch das Edict vom 9/11. December 1815, Beilage 2, I. 3, im Herzoglichen Amt Caub der Einfuhrzoll von jenſeits rheiniſchem Brandwein namentlich als aufgehoben erklärt, über die Aufhebung des in eben dieſem Amt beſtandenen Einfuhrzolls von ausländiſchem Bier jedoch Zweifel erhoben worden; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß auch dieſer Zoll von dem im Amt Caub eingeführten ausländiſchen Bier, nach der Abſicht des angeführten Edicts, als aufgehoben zu betrachten iſt.

Wiesbaden den 24. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die mit Nr. 2 geſtempelte Paß-Formularien betreffend.)

Da durch das höchſte Edict vom 9/11. December vorigen Jahrs und den demſelben beigefügten Stempel-Tarif die mit Nr. 2 geſtempelten Paß Formularien ungangbar geworden ſind; ſo werden

Digitized by Google

ſämmtliche Herrn Beamten angewieſen, den etwa davon noch beſitzenden Vorrath ungeſäumt und längſtens bis zum 15. künftigen Monats ander einzuſenden, indem ſpäter eine Vergütung für die gehabten Auslagen nicht mehr verwilligt werden kann.

Wiesbaden den 27. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
v. Arnoldi.

vt. Göbel.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Miehlen, H. Amts Naſſau.)

Der Gemeinde Miehlen, im Herzoglichen Amte Naſſau, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den innerhalb der drei erſten Monate dieſes Jahrs von dem Herzoglichen Amte näher zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden am 17. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.

vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinden Strüth und Lipporn, H. Amts Caub.)

Den Gemeinden Strüth und Lipporn, im Herzoglichen Amte Caub, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815 die Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbſteuer für die erſte Gemeinde und zwei Simpeln für die andere in den innerhalb der drei erſten Monate dieſes Jahrs vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 24. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.

vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den Hauptmann von Schwarzkoppen auf ſein Anſuchen aus Höchſtihren Militär-Dienſten zu entlaſſen geruhet.

Die Amtsſteuer-Direction in dem Amte Limburg iſt dem Amtmann Hendel daſelbſt übertragen worden.

Todesfälle.

Der Herzogl. Forſtverwalter J. L. Stein auf dem Neuenhaus im Thiergarten bei Dillenburg, iſt am 14. Januar d. J. geſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 4. den 10. Februar 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.
Haben über den Wirkungskreis Unſerer Generalſteuer-Direction und die von derſelben zu beobachtenden Verwaltungsprincipien Nachfolgendes beſchloſſen, und verordnen:

§. 1. Der Generalſteuer-Direction ſind zur Verwaltung übertragen: Verwaltungs-Gegenſtände.

I. Directe Steuern.
II. Stempelregie.
III. Barrieregelder.
IV. Regalien.
V. Krahnengefälle.
VI. Monopolien.
VII. Polizeiintraden.
VIII. Confirmationsgebühren.
IX. Strafen.
X. Ertrag aus Landesgebäuden.
XI. Confiscationen.
XII. Ertrag aus verkauften Steuertabell-Formularien.

Die Verwaltung und Verrechnung dieſer verſchiedenen Revenüen-Gattungen geſchieht nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften.

§. 2. Die directen Steuern zerfallen in Grund- und Gewerbſteuer. Die bisherige Verwaltungsform und Erhebungsweiſe nach den beſtehenden Verordnungen wird beibehalten und ſoll im Laufe dieſes Jahrs auf die neu acquirirte Landestheile ausgedehnt werden. I. Directe Steuern. a. Verwaltung.

Ueber etwa für die Folge nöthig werdende Abänderungen hat die Generalſteuer-Direction gutachtlich an Unſer Staats-Miniſterium zu berichten.

§. 3. Ueber die directen Steuern wird eine Hauptrechnung bei der Generalſteuer-Direction geführt. b. Verrechnung.

Digitized by Google

Jedes Steuerſimplum wird für ſich abgeſchloſſen, folglich nie ein Rückſtand von einem Simplum auf das andere übergetragen. Die Receptoren haben vierzehn Tage nach der Verfallzeit eines Simplums der Generalſteuer-Direction eine Abrechnung vorzulegen, was darauf an die Landesſteuercaſſe abgeliefert, erlaſſen, oder als inexigibel niedergeſchlagen worden iſt. Dieſer Abrechnung ſind die erforderlichen Quittungen und ſonſtigen Belege beizufügen. Mit Einſendung dieſer Abrechnungen wird monatlich ſo lange fortgefahren, bis das der Receptur zur Laſt ſtehende Simplum gänzlich ausgeliefert iſt.

Rückſtände können indeſſen den beſtehenden Verordnungen gemäs nur dann nachgeführt werden, wenn ſolche ſpeciell genehmigt ſind.

Die Generalſteuer-Direction hat darüber ſtreng zu wachen, daß die directen Steuern jedesmal zur Verfallzeit und binnen den geſetzlich vorgeſchriebenen Terminen beigetrieben werden.

II. Stempelregie.

1. Verwaltung.

§. 4. Die Stempelregie bleibt im Weſentlichen in der bisherigen Art fortbeſtehen.

Der bisherigen Einrichtung gemäß, werden zwölf verſchiedene Nummern von Stempeln gebraucht, nämlich

Nummer 1 der Bogen zu	4 kr.	Nummer 7 der Bogen zu	2 fl. — kr.
— 2	8 „	— 8	4 „ — „
— 3	10 „	— 9	6 „ — „
— 4	20 „	— 10	8 „ — „
— 5	40 „	— 11	12 „ — „
— 6	1 fl. 20 „	— 12	24 „ — „

Der Gebrauch des Stempelpapiers richtet ſich nach dem Unſerm Edict vom 9/11. December 1815 beigefügten Tarif.

Die Generalſteuer-Direction beſorgt den Ankauf des erforderlichen weiſen Papiers und ſchließt die deshalbigen Accorde mit den Papierlieferanten ab.

Das weiße Papier muß in dem Waſſerzeichen die Nummer enthalten und es darf kein anderes als das mit dieſem Waſſerzeichen verſehene Papier mit dem Stempel verſehen werden.

Die Papierlieferanten haben einen Eid darüber abzulegen, daß ſie das mit jenem Waſſerzeichen verſehene Papier blos auf Beſtellung der Generalſteuer-Direction fabriciren und nur an dieſe abgeben. Die Rechnungen über angekauftes Papier werden von der Generalſteuer-Direction auf die Landesſteuercaſſe zur Zahlung angewieſen.

§. 5. Das angekaufte weiße Papier wird unter Aufſicht eines Buchhalters mit dem Stempel verſehen, welcher in dem aufgeprägten Naſſauiſchen Löwen, ſodann in einem ſchwarz aufgedruckten Beizeichen, welches den Preis des Bogens und die Nummer des Stempels anzeigt, beſteht.

Die Generalſteuer-Direction hat dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf von jeder Nummer immer gehörig gedeckt werden kann. Das von Privaten und bei den Aemtern zu gebrauchende Stempelpapier wird auf der erſten Bogenſeite oben in der Hälfte des Bogens, das Collegialſtempelpapier aber auf derſelben Seite oben an dem linken Rande geſtempelt.

§. 6. Zur näheren Erläuterung des Tarifs wird bemerkt, daß in denjenigen Fällen, wo eine Gradation des Stempels nach der Summe des Objects eintritt, die darunter begriffene Naturalien, nach denen bei Unſerer Finanz-Adminiſtration feſtgeſetzten Etats-Preiſen, nämlich

das Mainzer Malter Waiz zu	6 fl. — kr.	das Mainzer Malter Gerſte zu	3 fl. 15 kr.
„ „ „ Korn „	4 „ 30 „	„ „ „ Hafer „	2 „ — „

der Zentner Heu zu	1 fl. — kr.	Hülſenfrüchte das Mainzer Malter zu .	6 fl.
das Fuder oder 60 Gebund lang Stroh	4 „ 30 „	Oehlſaat	10 „
. . . . . kurz Stroh	2 „ 15 „	Spelz	3 „
. . . . . Wirrſtroh	1 „ — „	Dort	2 „

und zwar bei Temporalbeſtands- oder Pachtbriefen, auf die Dauer der Pachtzeit oder den geſammten Ertrag der ſtipulirten Pachtjahre zu berechnen ſind, bei Inventarien aber die Naturalien, nach denen bei der Errichtung derſelben beſtehenden Mittelpreiſen taxirt werden ſollen; und auf gleiche Weiſe bei Contracten über nutzbare Renten und Gerechtſame, nach dem Capitalwerth derſelben, die Gradation des Stempels zu beſtimmen iſt. Auch iſt zu bemerken, daß bei Verlaſſenſchafts-Inventarien die Beſtimmung nur nach dem reinen Vermögen mit Abzug der Schulden, worunter jedoch Conferenda der Miterben nicht zu rechnen ſind, geſchiehet, eben ſo, wie bei denen Loos- und Theilzetteln der Erben nur die wirkliche Erbrate in Anſchlag kommt.

§. 7. Sodann beſtimmen Wir, was den Gebrauch dieſes Stempelpapiers ſelbſt anlangt, weiters, daß ſolches bei Exhibitis und Ausfertigungen, welche mehrere Bogen einnehmen, für alle dieſe Bogen, ſo viele deren auch ſeyn mögen, adhibirt werden muß und nur bei denjenigen Sachen, für welche ſchon eine Gradation nach ihrem Object in dem Tarif feſtgeſezt iſt, eine Ausnahme in der Maaſe ſtatt findet, daß hierbei blos der erſte Bogen mit dem vorgeſchriebenen Stempel zu verſehen iſt.

§. 8. Die Exhibita, deren Beilagen, ſo wie Protocolle und überhaupt ſämmtliche Scripturen, wozu Stempelpapier erforderlich iſt, müſſen und zwar nach vorſtehendem §. 7 ganz und reſp. der erſte Bogen auf dergleichen Papier wirklich geſchrieben ſeyn; und es iſt keineswegs hinreichend, wenn das geſtempelte Papier entweder blos beigelegt oder umgeſchlagen wird.

Im Fall jedoch Originalien, welche älter als gegenwärtige Verordnung ſind, oder zu welchen kein Stempelpapier erforderlich iſt, als Beilagen einer Schrift producirt werden, ſind ſolche auch ohne Stempel anzunehmen, ſollen aber davon Abſchriften oder Extracte bei den Acten zurückbleiben, oder werden Duplicate und Extracte davon übergeben, ſo müſſen ſolche ebenmäßig auf denjenigen Stempel geſchrieben ſeyn, welcher für das Exhibitum ſelbſt, deſſen Beilage ſie ausmachen, beſtimmt iſt.

§. 9. Von der oben, wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers feſtgeſetzten allgemeinen Regel findet keinerlei Ausnahme oder Befreiung, weder in Rückſicht der Gegenſtände noch der Perſonen, Unſere höchſte Perſonen, Angehörige und landesherrlichen Fiscum mit einbegriffen, außer nur bei denen nachbenannten ſtatt. Es ſind nämlich davon befreit:

1.) Vorſtellungen, welche auf Auszahlung einer nicht conteſtirten landesherrlichen oder Cameralſchuld, desgleichen auf Bewilligung einer milden Beiſteuer für arme und hülfsbedürftige Landesunterthanen gerichtet ſind.

2.) Alle Duplicate der Proceßſchriften und Inventarien.

3.) Sollicitationen, ſowohl bei den Juſtiz- als ſonſtigen Behörden.

4.) Alle, die Verwaltung der Staatseinkünfte und das allgemeine Wohl angehende Sachen, und dahin gehörige Unterſuchungen, Commiſſionen, Berichte und Verfügungen, welche weder Privatgerechtſame zum Gegenſtand haben, noch durch Vergehungen veranlaßt ſind. Auch

5.) ſolche Scripturen, welche bei den verſchiedenen Landesſtellen von Amtswegen und zur richtigen Bezeichnung des Geſchäftsganges geführt werden, wohin auch die Contracten-Protocolle bei den Landſchreibereien, aus welchen nachher die Contracte ſelbſt ausgefertigt

Digitized by Google

werden, deßgleichen die ſogenannten Mutterprotocolle bei den Gerichten und Landesſtellen, ſo weit ſolche noch beſtehen, gehören.

6.) Brandaſſeruranzſachen, ſo weit ſolche das ganze Inſtitut, oder wirkliche Brandbeſchädigte betreffen.

7.) Armen-, auch Wittwen- und Waiſen-Inſtitute, desgleichen arme Perſonen; in ſofern ſie überhaupt in ihren Proceßſachen zum Armenrecht admittirt ſind, und bei außergerichtlichen Handlungen, ſo wie bei ihren Gnadengeſuchen ihnen von dem Beamten oder Ortsgeiſtlichen ihre wahrhafte Armuth atteſtirt wird, welches Atteſtat mit wenigen Worten auf das Memorial ſelbſt geſetzt werden kann.

8.) Vormundſchafts- und Curatel- auch Gemeinds- und andere Adminiſtrationsrechnungen.

9.) Unterofficiere, gemeine Soldaten und deren Ehefrauen nach näherer Beſtimmung Unſerer desfallſigen beſondern Verordnung vom 3. October 1806.

§. 10. Der Debit des von Privaten und bei den Aemtern zu gebrauchenden Stempelpapiers, geht durch die Receptoren, in ſofern nicht beſondere Ausnahmen bereits vorliegen oder von Unſerm Staats-Miniſterium verfügt werden. Die Receptoren haben von dem wirklich verkauften Papier drei Procent des Erlöſes zu beziehen, wogegen ſie die erforderliche Anzahl Unterverkäufer auf ihre Koſten anzuſtellen, verbunden ſind. Sie haben den Erlöß aus Stempelpapier monatlich zur Landesſteuercaſſe zu verſiren.

§. 11. Das Collegialſtempelpapier wird an die bei den einzelnen Collegien dazu zu beſtellenden Controleurs auf Berechnung abgegeben. Dieſelben haben bei dem Oberappellationsgericht und Hofgericht monatlich, bei den übrigen Collegien aber quartaliter Ueberträge an die Generalſteuer-Direction, nach den Recepturen abgeſondert, mit Beifügung eines Generalübertrags abzugeben, welche dieſe an die Receptoren zu Erhebung des Betrags und deſſen Ablieferung zur Landesſteuercaſſe überweiſet.

§. 12. Die zu ſtempelnden Impreſſen werden der Generalſteuer-Direction durch die Stempelmagazin-Verwalter vorgelegt. Der Betrag wird denſelben zur Laſt geſchrieben, und muß der Debit gleich dem des übrigen Stempelpapiers in der Monatsrechnung nachgewieſen werden.

Die Päſſe, deren Druck die Generalſteuer-Direction zu beſorgen hat, werden an die betreffenden Behörden auf beſondere Verrechnung abgegeben.

b. Verrechnung. §. 13. Die Rechnung über die Stempelregie wird durch einen Buchhalter bei der Generalſteuer-Direction geführt.

Derſelbe führt ein Journal und ein Hauptbuch.

Die Koſten für Anſchaffung des weißen Papiers, Proviſion, Porto u. ſ. w. werden in dieſen Büchern verrechnet. Es iſt daher über die im Laufe des Jahrs auf die Landesſteuercaſſe angewieſenen Zahlungen am Schluſſe des Jahrs mit der Staatscaſſe-Direction abzurechnen, welche die Ausgabsbelege an die Generalſteuer-Direction zurückgiebt.

§. 14. Die Receptoren und ſonſtige Stempelmagazinverwalter haben über den Stempeldebit monatliche Abrechnungen in duplo aufzuſtellen, und ein Exemplar an die Generalſteuer-Direction, das andere an die Staatscaſſe-Direction einzuſenden, welche darauf die abgelieferten Summen beſcheinigt, und ſolche alsdann ebenfalls zur Generalſteuer-Direction abgiebt.

Die Stempelcontroleurs bei den Collegien übergeben ihre Abrechnung mit den Ueberträgen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahrs hat die Generalſteuer-Direction eine ſummariſche Rechnung über den Stempeldebit aufzuſtellen, welcher die erforderlichen Belege beizufügen ſind.

Digitized by Google

§. 16. Die **Barrieregelder** werden nach den früher bereits beſtandenen und durch Unſer Edict vom 9/11ten December 1815 auf den dermaligen Umfang des Herzogthums ausgedehnten Tarif vom 1ten November 1809 erhoben. Der Generalſteuer-Direction bleibt es überlaſſen, nöthig ſcheinende Abänderungen in Anſehung der Barriereſtätten zu treffen und neue Barrieren anzulegen. III. Barrieregelder. 1. Verwaltung.

Auf jeder Barriere muß die Inſtruction des Erhebers und der Erhebungstarif, für Jedermann in die Augen fallend, angeheftet ſeyn.

§. 17. Die Chauſſeezeichen werden für jede Barriere beſonders gedruckt, und muß auf jedem Zeichen der Preis deſſelben mit abgedruckt werden.

Die Generalſteuer-Direction giebt die Chauſſeezeichen an die betreffenden Receptoren ab, welche die Erheber nach Bedarf damit zu verſehen und dafür zu ſorgen haben, daß durch Mangel an Zeichen keine Stockung in der Erhebung entſteht.

Da, wo außer dem Chauſſeegeld noch andere Abgaben, als Pflaſtergeld, Brückengeld ꝛc. erhoben werden, hat die Generalſteuer-Direction dafür zu ſorgen, daß deren Erhebung auf gleiche Art, wie die des Chauſſeegeldes, eingerichtet werde.

§. 18 Ueber die Barrieregelder wird bei der Generalſteuer-Direction ein Journal und ein Hauptbuch durch einen dazu beſtellten Buchhalter geführt. 2. Verrechnung

Die Koſten für den Druck der Chauſſeezeichen werden auf die Landesſteuercaſſe von der Generalſteuer-Direction aſſignirt, die aſſignirten Rechnungen aber am Schluſſe des Jahrs bei der alsdann vorzunehmenden Abrechnung mit der Staatscaſſe-Direction wieder zurückgezogen, um der Hauptrechnung als Belege beigefügt zu werden, worin dieſe Koſten, ſo wie die Erhebungsgebühren, Porto ꝛc. zu verrechnen ſind.

§. 19. Die Chauſſeegeld-Erheber haben monatlich ihren Caſſenvorrath der einſchlagenden Receptur mit einer Abrechnung abzugeben. Dieſe verſirt die eingehenden Gelder zur Landesſteuercaſſe, und ſtellt jeden Monat eine Abrechnung über ſämmtliche Barrieren ihres Bezirks in duplo, deren eine zur Quittirung an die Staatscaſſe-Direction, die andere an die Generalſteuer-Direction, gleich der Stempelrechnung einzuſchicken iſt.

§. 20. Zu den **Regalien**, welche der Generalſteuer-Direction zur Verwaltung übertragen ſind, gehören: IV. Regalien. 1. Verwaltung.

1.) Aus dem **Bergregal** diejenigen Abgaben, die nicht als Gewerbſteuer anzuſehen ſind, und die nicht als Recognition des Obergrundeigenthums zur General-Domänencaſſe fließen. Es ſind dies alſo namentlich die ſogenannten Quatembergelder, da, wo ſolche herkömmlich ſind. Der Generalſteuer-Direction wird der desfalſige Uebertrag zugehen, und dirigirt dieſelbe die Erhebung durch die einſchlagenden Recepturen. 1. Bergregal.

§. 21.

2.) Aus dem **Waſſerregal** 2 Waſſerregal.

a.) die Abgaben für **Fiſchereien** im Rhein, Main und der Lahn. a) Fiſchereien

Dieſe Fiſchereien ſind, ſo weit es etwa noch nicht geſchehen iſt, überall öffentlich zu verpachten, und zwar in der Regel auf Lebenszeit der Beſtänder.

Die Ratification der Verpachtungen bleibt der Generalſteuer-Direction überlaſſen.

Ueber die dermalen beſtehenden Verpachtungen wird derſelben der geeignete Uebertrag von Unſerm Staats-Miniſterium zugehen.

§. 22.

b) Waſſerlaufzinſen.

b.) Waſſerlaufzinſen von Mühlen und ſonſtigen Werken.

Von Privatmühlen- und Werken kommt hierhin die ganze Abgabe nach dem bisherigen Beſitzſtand, von Domanial Erbleihmühlen 1/3 des Canons und von Domanial-Zeitbſtandsmühlen 1/10 des dermaligen Pachtes, ſo daß bei letztern der hieraus reſultirende Waſſerlaufzins als ſtändig auf der Mühle haften bleibt, ohne ſich bei einer neuen Verpachtung abzuändern.

Die Generalſteuer-Direction hat nach Anleitung des ihr zugehenden beſondern Uebertrags der unter dieſer Rubrik zu verwaltenden Intraden, die einſchlagenden Recepturen wegen deren Erhebung zu inſtruiren.

Da die Waſſerlaufzinſen zum Theil in Früchten beſtehen, ſo wird wegen der im Wege der Verſteigerung oder durch Anſetzung des Marktpreiſes zu bewerkſtelligenden Verſilberung derſelben die Generalſteuer-Direction auf diejenigen Grundſätze verweiſen, welche wegen Verkaufs der Naturalien der Generaldomänen-Direction zur Richtſchnur vorgeſchrieben worden ſind, mit welcher ſich alſo dieſerhalb dieſelbe näher zu benehmen hat.

§. 23.

c) Alluvionen.

c.) Pacht aus Alluvionen.

Die Generalſteuer-Direction hat dieſe Revenüe nach dem ihr zukommenden Uebertrag durch die einſchlagenden Recepturen zu verwalten, nach Endigung der dermaligen Pachtzeit neue Verpachtungen, deren Genehmigung ihr überlaſſen bleibt, vornehmen und eben ſo neue Alluvionen verpachten zu laſſen.

§ 24.

d) Rhein-Octroi.

d) Antheil am Rhein-Octroi.

Da die Erhebung deſſelben auf allgemeinen gemeinſchaftlichen Verfügungen beruht, ſo wird darüber ſeiner Zeit der Generalſteuer Direction beſondere Inſtruction zugehen.

§ 25.

e) Halfter- und Leinpfadgelder.
f) Ueberfahrtsgelder.

e.) Halfter- und Leinpfadgelder, wo ſolche exiſtiren, und

f.) die Ueberfahrtsgelder über den Rhein, Main und die Lahn.

In Anſehung der unter dieſen beiderlei Rubriken dermalen herkömmlichen Abgaben hat die Generalſteuer-Direction eine regelmäſſige Erhebung anzuordnen, in specie aber die Ueberfahrten überall, ſo weit es noch nicht geſchehen, zu verpachten.

§. 26.

3. Poſtregal.

3.) Aus dem Poſtregal.

Hieher gehört der von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis für die Poſten jährlich zu entrichtende Canon, deſſen Betrag der Generalſteuerdirection beſonders wird überwieſen werden.

§. 27.

4. Münzregal.

4.) Aus dem Münzregal.

Der Generalſteuer Direction iſt die oberſte Leitung der Münzgeſchäfte übertragen.

Die beſondere bisherige Verwaltung bleibt mit der Caſſe- und Buchführung beſtehen, und nur der etwaige Ueberſchuß wird bei der Generalſteuer-Direction in Einnahme verrechnet.

5. Verrechnung.

§. 28. Die Verrechnung aller unter der Rubrik Regalien zu erhebenden Intraden, ſo wie der dieſerhalb entſtehenden Koſten, geſchieht bei der Generalſteuer-Direction, in ſo weit nicht beſondere Verwaltungsrechnungen, wie z. B. dem Münzregal, vorgeſchrieben ſind.

Digitized by Google

Es wird darüber ein Hauptbuch geführt, worin die ſtändigen Abgaben nach den Ueberträgen, die unſtändigen aber nach der beſondern Erhebungsordonanz den Recepturen zur Laſt geſchrieben werden.

Dieſelben haben quartaliter Abrechnungen über die erhobenen Summen an die Generalſteuer-direction einzuſchicken, aus welchen dieſe das Nöthige in die Hauptrechnung einträgt.

§. 29. Die bei den herrſchaftlichen Krahnen zu Höchſt, Eltville und Oeſtrich zu entrichtenden Abgaben ſollen vor der Hand in der bisherigen Art durch die dazu beſtellten Krahnenmeiſter beſonders erhoben und an die betreffende Receptur abgeliefert werden. Die Generalſteuer-Direction hat aber alsbald einen Verſuch zu machen, die Krahnen mit der Unterhaltungslaſt zu verpachten, und das Reſultat Unſerm Staats-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen. V. Krahnengefälle. a. Verwaltung

§. 30. Die Generalſteuer-Direction verrechnet nur den reinen Ueberſchuß, der ſich aus dem Abſchluß der Krahnenrechnung ergiebt, oder im Fall der Verpachtung der Krahnen, das jährliche Pachtgeld. b. Verrechnung.

§. 31. Nach Anleitung Unſeres Edicts vom 9/11ten December 1815 ſind als **Monopolien** beibehalten: VI. Monopolien.

1.) das **Salzmonopol**, deſſen Ausübung von der Generalſteuer-Direction dirigirt wird. 1. Salzmonopol

Dieſelbe beſorgt den Ankauf des Salzes durch Contracte mit den zunächſt gelegenen Salinen, welche Unſerm Staats-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen ſind. a. Verwaltung

Die Generalſteuer-Direction wird näher ermeſſen, von welcher Saline die verſchiedenen Landestheile am füglichſten verſorgt werden können, und hierauf bei Verabredung der Contracte vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 32. Die zweckmäßige Anlegung der Magazine, wobei vorzüglich zu berückſichtigen iſt, daß die Unterthanen zu jeder Zeit ihr Salzbedürfniß hinlänglich und ohne Schwierigkeiten decken können, iſt der Generalſteuer-Direction überlaſſen. Bei jedem Magazin wird ein Magazinverwalter und ein Controleur angeſtellt, welche das Magazin unter gemeinſchaftlichem Verſchluß haben. Ihre Ernennung hängt von der Generalſteuer-Direction ab, welche über die zu verwilligende Remuneration mit denſelben übereinzukommen hat. Ueber die Obliegenheiten der Magazinverwalter und Controleurs geben die frühern geſetzlichen Beſtimmungen und Inſtructionen Aufſchluß, auf welche die Generalſteuer-Direction daher im Allgemeinen verwieſen wird.

§. 33. Der Transport des Salzes von den Salinen in die Magazine iſt, in ſo fern das Salz nicht frei von den Salinen geliefert wird, an den Wenigſtnehmenden zu veraccordiren, und erhalten die Fuhrleute die erforderlichen Paſſierſcheine nach früherer Vorſchrift, in specie nach der Verordnung vom 8/10ten Juny 1811.

§. 34. Das Salz wird aus den Magazinen nur ſackweiſe verkauft. Der Preis richtet ſich nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 9/11ten December 1815, nach dem im freien Handel in den benachbarten Staaten ſich bildenden Marktpreis; wegen Erhöhung oder Verringerung des Preiſes wird die Generalſteuer-Direction jedesmal zuvor an Unſer Staats-Miniſterium berichten.

§. 35. Die Generalſteuer-Direction hat nach den dermaligen Verhältniſſen eine neue Vertheilung der Ortſchaften zu den beſtehenden oder noch zu errichtenden Magazinen vorzunehmen und darnach die Vergütung zu beſtimmen, welche den Salzabnehmern für den Transport nach den frühern geſetzlichen Beſtimmungen zu verwilligen iſt.

§. 36. Ueber den Salzverkauf wird bei der Generalſteuer-Direction eine beſondere Rechnung und zwar ein Journal und ein Hauptbuch geführt, worin alle vorkommende Koſten verrechnet b. Verrechnung.

Digitized by Google

werden, welche die Generalſteuer-Direction durch die Herzogliche Staatscaſſe-Direction oder unmittelbar durch die Magazinverwalter aus den eingehenden Salzgeldern leiſten läßt.

§. 37. Die Magazinverwalter haben den Erlös aus Salz monatlich zur Herzoglichen Landesſteuercaſſe abzuliefern und nach Ablauf des Monats eine mit den nöthigen Belegen documentirte Abrechnung in duplo an die Generalſteuer-Direction einzuſenden.

Die Controleurs ſtellen ebenfalls monatliche Rechnungen in duplo.

§. 38. Die weiter beibehaltene Monopolien ſind:

2. Lumpenſammlung. 2.) das ausſchließliche Recht des Lumpenſammelns in gewiſſen Landestheilen, ſo weit ſolches einigen Papiermanufacturen zuſteht, oder neu bewilligt werden wird.

Die in dieſen Fällen davon zu entrichtende Abgabe wird der Generalſteuer-Direction beſonders übertragen, welche die Erhebung und Ablieferung zur Landesſteuercaſſe durch die einſchlagende Receptur dirigirt und den Betrag in Einnahme verrechnet.

§ 39.

3. Hazardſpiele 3.) Das Hazardſpiel für Fremde in den Bad- und Brunnenorten.

Die Generalſteuer-Direction hat das Hazardſpiel ſo weit es geſtattet wird zu verpachten und den durch die einſchlagenden Recepturen zu erhebenden Pachtertrag in Einnahme zu verrechnen.

§. 40.

4. Waſenmeiſterei. 4.) Das Monopol des Waſums, wo daſſelbe in Erbpacht verliehen iſt, jedoch nur bis dahin, daß hierüber andere polizeiliche Einrichtungen getroffen ſeyn werden.

Von den beſtehenden Erbpächten der Art wird die Generalſteuer-Direction beſonders in Kenntniß geſetzt werden, welchem vorgängig ſie die einſchlagenden Recepturen wegen der Erhebung des Canons zu inſtruiren und ſolchen einnahmlich zu verrechnen hat.

VII. Polizeiintraden. §. 41. Zu den der Generalſteuer-Direction zur Verrechnung übertragenen Polizeiintraden werden gerechnet:

1.) die Abgaben von Juden an Schutz-Neujahrsgeld ꝛc wie ſolche dermalen beſtehen. Neue Abgaben der Art regulirt die Landes-Regierung und überweiſet ſolche der Generalſteuer-Direction.

2.) Ein- und Abzugsgelder jure retorsionis, welche von der Landes-Regierung angeſetzt und der Generalſteuer-Direction übertragen werden.

VIII. Confirmationstaxen. §. 42. Nach dem Edict vom 9/11. December 1815 werden Confirmationstaxen entrichtet:

1.) vom Kauf- und Tauſchpreis veräußerter Immobilien zwei Procent;

2.) von Erbſchaften durch Teſtament und in aufſteigender und Seitenlinie anderthalb Procent;

3.) von Erbſchaften in abſteigender Linie ein halbes Procent.

Der Generalſteuer-Direction ſind die desfallſigen Ueberträge durch die Beamten nach Ablauf eines jeden Monats zuzuſtellen, und wird dieſelbe die betreffenden Behörden wegen gleichförmiger Aufſtellung dieſer Ueberträge unverzüglich ſachgemäß inſtruiren.

Die Generalſteuer-Direction überweiſet dieſe Ueberträge demnächſt an die betreffenden Recepturen zur Erhebung ſobald ſolche revidirt und nichts dabei zu erinnern befunden worden. Dieſe haben den Betrag ſofort einzutreiben, an die Landesſteuercaſſe abzuliefern und ſich darüber unter

Digitized by Google

Rückſendung der Ueberträge, welche zu Belegen der Rechnung dienen müſſen, bei der Generalſteuer-Direction längſtens vier Wochen nach Empfang des Uebertrags auszuweiſen.

Die Generalſteuer-Direction hat über die Confirmationstaxen eine beſondere Rechnung zu führen.

§. 43. Alle Strafen, welche von dazu befugten Behörden angeſetzt werden, fließen zur Landesſteuercaſſe. IX. Strafen.

Die Generalſteuer-Direction dirigirt die Erhebung nach den ihr von den einſchlagenden Behörden zugehenden Ueberträgen und verrechnet die Strafen in einer beſondern Rechnung.

§. 44. Von denjenigen Gebäuden, welche vom 1. Januar 1816 an zu Landeszwecken beſtimmt ſind, hat die Generalſteuer-Direction die etwa erfallende Miethzinſen einzuziehen und in Einnahme zu verrechnen. X. Ertrag aus Landesgebäuden.

§. 45. Alles confiscirte Vermögen wird zur Landesſteuercaſſe eingezogen. XI. Confiscationen.

Herrenloſe Güter überträgt die Landes-Regierung.

Die Ueberträge wegen ſonſtigen Confiscationen werden bei Deſertionen von dem Kriegs-Collegium, bei ſonſtigen Verbrechen von den Juſtizbehörden ertheilt.

Die Generalſteuer-Direction leitet die Einziehung des Vermögens durch die betreffende Recepturen und führt über die Confiscation eine ſeparate Rechnung.

§. 46. Die Generalſteuer-Direction hat von den gebraucht werdenden Steuertabellformularien jederzeit einen hinlänglichen Vorrath zu halten. Es iſt einer der Steuerbuchhalter mit dem Debit derſelben zu beauftragen, welcher darüber eine beſondere Rechnung nach der bisherigen Art zu führen und den Gelderlös von Zeit zu Zeit zur Landesſteuercaſſe abzuliefern hat. XII. Ertrag aus Steuertabellformularien.

§. 47. Nach Ablauf eines jeden Jahrs ſtellt die Generalſteuer-Direction über alle ihr zur Verwaltung übertragene Revenüen eine Haupt-Einnahme-Rechnung, worin nach den einzelnen Büchern der reine zur Landesſteuercaſſe gefloſſene Ertrag nachgewieſen wird. Hauptrechnung 1. über Einnahme.

§. 48. Eben ſo hat dieſelbe eine Rechnung über die nicht bereits in den Specialrechnungen enthaltenen Ausgaben, namentlich über die Beſoldungen bei der Generalſteuer-Direction und der Recepturbeamten, dann über Canzleikoſten, Reiſekoſten ꝛc., worüber ihr die Belege von der Staats-Caſſe-Direction werden zugerechnet werden, aufzuſtellen. 2. über die Ausgabe.

§. 49. Die Generalſteuer-Direction hat jährlich längſtens bis zum 1. December einen Etat über die präſumtiven Landes-Revenüen des folgenden Jahrs exclusive der directen Steuern an die Rechnungs-Cammer zum Behuf der Aufſtellung des Staats-Budjets abzugeben, dabei auch den Ertrag eines Simplums der directen Steuern nach den revidirten Cataſtern anzugeben. Etat über die präſumtive Einnahme.

§. 50. Die Formularien zu den von der Generalſteuer-Direction zu führenden Rechnungen und zu den Abrechnungen der Unterbehörden ſind Unſerm Staats-Miniſterium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Gegenwärtige Verwaltungsordnung ſoll durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

So geſchehen Biebrich den 26. und Weilburg den 27. Januar 1816.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

General = Befehl.

Biebrich, den 5. Februar 1816.

Nachſtehenden entlaſſenen Officieren Unſerer Linientruppen und Landwehr wird die nachgeſuchte Erlaubniß, die Uniform forthin tragen zu dürfen, geſtattet.

1.) Dem Cammerherrn von Schwarzköppen, vormals Hauptmann im 1. Infanterie-Regiment.

2.) Dem Reviſionsrath Schüler, vormals Hauptmann im 1. Regiment.

Beide tragen die Uniform der Officiere, welche außer einem Corps angeſtellt ſind und durch das Adjuſtirungs-Reglement beſtimmt iſt.

3.) Dem Regierungs-Aſſeſſor Rabt, vormals Oberlieutenant im Landwehrbataillon.

4.) Wagner, vormals Oberlieutenant im Landwehrbataillon.

5.) Graf, ehemaliger Oberlieutenant im Landwehrbataillon.

6.) von Bock, vormals Lieutenant im Landwehrbataillon.

7.) Franz, vormals Lieutenant im Landwehrbataillon.

8.) Schweickhardt, vormals Lieutenant im Landwehrbataillon.

Dieſe Letzteren werden die Uniform der Landwehr forttragen.

Bei dieſer Gelegenheit wird der General-Befehl vom 25. May in Erinnerung gebracht, und denen, welche bisher gegen denſelben handelten, die genaue Befolgung deſſelben ernſtlich anbefohlen.

Friedrich, Herzog zu Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Die Herzoglich Naſſauiſche Landes Regierung an ſämmtliche Herzogl. Aemter.

(Die Ertheilung der Reiſe-Päſſe und die hierbei zu beobachtenden Regeln betr.)

Da die zeither in verſchiedenen Landestheilen beſtandene Einrichtung, daß Päſſe ins Ausland erſt dann abgegeben werden dürfen, wenn ſolche von Uns vorher erſt legaliſirt worden ſind, manche Unbequemlichkeiten mit ſich geführt hat, überdieß die früher in andern Staaten beſtandene Anordnungen, welche jene Einrichtung veranlaßt hatten, nunmehr aufhören, da ferner von verſchiedenen H. Aemtern bei Ausfertigung der Päſſe nicht mit der erforderlichen Umſicht, ſogar oft willführlich verfahren worden iſt; ſo haben Wir für nöthig erachtet, deshalb folgende allgemeine Vorſchrift zu erlaſſen.

§. 1. Die Herzogl. Aemter werden ermächtiget, mit genauer Beobachtung der rückſichtlich der Militärpflichtigen ertheilten Beſtimmungen, Reiſe-Päſſe ins In- und Ausland an diejenigen zu ertheilen, welche im Amtsbezirk anſäßig ſind, oder darin mit obrigkeitlicher Erlaubniß Miethwohnungen haben.

§. 2. Päſſe für Fremde, welche im Amtsbezirk mit Unſerm Vorwiſſen und Genehmigung ſich aufhalten, können nur von Uns ertheilt werden, doch wird es den Herzoglichen Aemtern erlaubt, die Päſſe unverdächtiger Fremden, welche nahe ablaufen, oder erſt kurz vorher erloſchen ſind, bei ihrer Durchreiſe zum Weiterkommen auf ſo lange zu verlängern, damit ſie die auf ihrem Wege liegende nächſte Stadt, worin eine obere Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, erreichen können.

Digitized by Google

§. 3. Zu den Päſſen an Amtsuntergebene haben ſich die Herzogl. Aemter des gedruckten Formulars, wovon ein Muſter beigefügt iſt, zu bedienen. Für Handwerksgeſellen, welchen auf Verlangen Reiſepäſſe in der Form von Wanderbüchern gegeben werden, ſind ſolche nach den ebenfalls beigefügten Muſter auszufüllen, und die ſieben darin weiß gelaſſenen Blätter mit der Seitenzahl, unter jede derſelben aber mit dem Namenszug zu verſehen.

§. 4. Zu Reiſen innerhalb der Grenzen des Herzogthums, oder zu gewöhnlichen Geſchäftsreiſen in nahe gelegene ausländiſche Grenzorte, bedarf es keines förmlichen Reiſepaſſes, wenn der Reiſende mit der zur inländiſchen Legitimation hinreichenden vorſchriftsmäſigen Sicherheits-Charte verſehen iſt.

§. 5. Bei Ertheilung der Reiſepäſſe ſind insbeſondere noch folgende Vorſchriften genau zu beobachten:

a.) nur an diejenigen dürfen dieſe ausgegeben werden, welche, wie bereits oben bemerkt iſt, entweder im Amt anſäſig ſind, oder ſtändige Wohnungen darin gemiethet haben, alſo nie an heimathloſe Landſtreicher. Die Paßbegehrende müſſen

b.) von tadelloſer Aufführung ſeyn, und

c.) dem Amt genau nachweiſen, zu welchem Zweck ſie reiſen wollen. Denjenigen aber iſt der Paß zu verweigern, welche im In- oder Auslande betteln wollen, und ſich über den nothwendigen Zweck ihrer Reiſe, und die überall als zuläſſig anerkannte Erwerbsart nicht gehörig ausweiſen können. Werden dieſen Beſtimmungen zuwider Päſſe an ſolche Perſonen ertheilt, welche man vorausſichtlich im Auslande nicht duldet, und zurückſchickt; ſo werden Wir eine ſolche Nichtbeobachtung beſtimmter Vorſchriften, wodurch obrigkeitliche Zeugniſſe zweifelhaft gemacht werden, durch die geſetzlichen Strafen unnachſichtlich ahnden.

d.) Die Dauer der Päſſe iſt dergeſtalt jedesmal zu beſtimmen, daß der Reiſezweck erreicht werden kann; indeſſen darf er auf andere, nach Ablauf der erſten Reiſe vorzunehmende Geſchäfte nie ausgedehnt werden. Nie darf ein gewöhnlicher Paß, über ein halbes Jahr gültig ertheilt werden; nur die Wanderbücher machen hiervon eine Ausnahme.

e.) Um einen Paß zu erhalten, muß in der Regel derjenige, welcher darum nachſucht, dem Herzogl. Amte ſich perſönlich ſtellen, und in deſſen Gegenwart muß der Paß ausgefertigt werden.

f.) Die Beſchreibung der Perſon des Reiſenden muß möglichſt genau und kenntlich abgefaßt werden. Es ſind allgemeine, unbeſtimmte, zu Verwechſelungen und Aehnlichkeiten mit andern Anlaß gebende Ausdrücke zu vermeiden, damit obrigkeitliche Behörden bei Vorzeigung des Paſſes, nach Vergleichung der Beſchreibung mit der Perſon, überzeugt werden, daß der bezeichnete Reiſende der rechtmäſige Inhaber des Paſſes ſey.

§ 6. Ueber die von den Herzogl. Aemtern zu ertheilende Päſſe iſt ein genaues Regiſter zu führen, woraus der weſentliche Inhalt derſelben nach der Reihenfolge der geſchehenen Ausfertigung deutlich erſehen werden kann.

Wiesbaden am 2. Februar 1816.

Ibell.

vt. Reinhard.

Digitized by Google

Formular zum Reiſe-Paß.

Nro. des Paß-Regiſters

Beſchreibung des Reiſenden.

Stand
(nicht) verheurathet
Alter Jahre
Größe) Schuh) Zoll { rheinländiſches Maaß
Farbe und Schnitt der Haare
Form der Stirn
Farbe der Augenbraunen
" " Augen
Bildung der Naſe
und des Mundes
Zähne
Bart
Kinn
Geſichtsform
Geſichtsfarbe
Beſondere characteriſtiſche Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden
deſſen Begleitung und Beſchreibung der Begleiter

NB. Die inklavirte Stellen bleiben offen und werden bei der Ausfertigung ausgefüllt.

(Stempelzeichen)

Reiſe-Paß

außerhalb den Grenzen des Herzogthums Naſſau

gültig für (Jahr, Monat)

Es werden alle Civil- und Militär-behörden erſucht, Vorzeiger (in) dieſes (Tauf- und Familien-Namen) gebürtig von (Geburtsort) und wohnhaft zu (Wohnort) hieſigen Amtes, ungehindert reiſen, und ihm obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu laſſen. D(er ie)ſelbe iſt Willens von hier, über (hier werden wo möglich die Hauptorte welche er bis zum Ziel ſeiner Reiſe zu paſſiren hat, genannt) nach (Ort wohin die Reiſe gerichtet iſt) zu reiſen.

D(er ie)ſelbe hat ſich bei der unterzeichneten Behörde, welche zur Ausfertigung der Reiſepäſſe für angeſeſſene Unterthanen ins Ausland von Herzoglicher Landes-Regierung ermächtigt iſt, perſönlich geſtellt, und es iſt gegenwärtiger Reiſepaß, nach Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ertheilt worden.

Geſchehen zu den ten 181

Herzoglich Naſſauiſches Amt.

(L. S.)

Formular zum Wanderbuch.

NB. beſtehend aus acht Octav-Seiten geheftet mit Umſchlag.

(Auf der erſten Octav-Seite zu drucken:)

Nro. des Paß-Regiſters. (Stempelzeichen.)

Beſchreibung des Wandernden.

Namen
Stand
Geburtsort
Wohnort
(un) verheurathet
iſt militärpflichtig (oder nicht)
Alter
Größe) Schuh) Zoll { rheinländiſches Maaß
Farben und Schnitt der Haare
Form der Stirn
Farbe der Augenbraunen
" " Augen
Bildung der Naſe
Zähne
Bart
Kinn
Geſichtsfarbe
" form
Beſondere characteriſtiſche Zeichen

Unterſchrift des Reiſenden:

(Auf der zweiten Octav-Seite.)

Da der auf der entgegengeſetzten Seite beſchriebene Reiſende zur Vervollkommnung ſeines Gewerbs die Erlaubniß zum Wandern im In- und Auslande erhalten hat, ſo werden alle Civil- und Militärbehörden erſucht, denſelben ungehindert reiſen, und ihm obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu laſſen. Vorzeiger dieſes iſt bei Aushändigung dieſes Wanderbuchs angewieſen worden, ſolches bei jeder Amts- und Polizei-Behörde im In- und Auslande viſiren, und ſich beſcheinigen zu laſſen, ob und wie lange er an einem Orte gearbeitet und wie er ſich betragen habe. Verſäumt er dieſes oder ſind von den ſieben zum Viſiren beſtimmten Blättern eins oder mehrere herausgeſchnitten; ſo werden alle obrigkeitlichen Behörden erſucht, den Vorzeiger, weil er ſich dadurch verdächtig gemacht hat, durch einen Schubpaß anher zurückzuſenden, ihm aber ſonſt, wenn das Wanderbuch vollgeſchrieben iſt, ein anderes auf dieſes ſich beziehendes zu ertheilen.

[Militärpflichtige müſſen der unterzeichneten Behörde von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsorts Nachricht ertheilen.]

Derſelbe hat ſich bei der hieſigen Amtsſtelle, welche zur Ausfertigung der Wanderbücher für angeſeſſene Unterthanen von Herzoglicher Landes-Regierung ermächtigt iſt, perſönlich geſtellt, und es iſt dieſes Wanderbuch, nach Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ertheilt worden.

Geſchehen zu den ten 181

Herzoglich Naſſauiſches Amt.

(L. S.)

Digitized by Google

(Das Erkenntniß in Receptions- und Diſpenſationsfällen, dann bei Entlaſſung von Einwohnern des Herzogthums betreffend.)

In Gefolge mehrerer bisher ergangenen Verordnungen, insbeſondere nach der durch das Edict vom 5/6. December vorigen Jahrs verfügten Aufhebung der Tax- und Sportel Abgaben, werden über die Receptionen, Diſpenſationen und Entlaſſungen Herzoglich Naſſauiſcher Unterthanen und die Befugniß zu der Ertheilung der desfallſigen Decrete, folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1.) Alle Receptions-, Heuraths-, Diſpenſations- und Entlaſſungsgeſuche ſind bei den Herzoglichen Aemtern auf das verordnungsmäſige Stempelpapier geſchrieben und unter Beiſchluß der in gehöriger Form auf das vorgeſchriebene Stempelpapier ausgefertigten Geburtsſcheine und Vermögens-Atteſtate einzureichen.

2.) In der Regel ſind alle diejenigen Mannsperſonen, welche in einer Gemeinde gebohren ſind, das zur Aufnahme vorſchriftsmäſig erforderliche Vermögen beſitzen und das drei und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, vorausgeſetzt, daß ſie nicht unter dem activen Militär ſtehen, oder Refractärs ſind, in dieſe Gemeinde aufnahmsfähig und kann, ohne weitere Berichts-Erſtattung, von den Herzoglichen Aemtern das Aufnahms-Decret auf den verordnungsmäſſigen Stempel ausgefertigt werden.

Die Vorſchriften, welche wegen der Militär-Conſcriptionspflichtigkeit etwa eintreten, wird Herzogliches Kriegs-Collegium noch beſonders ertheilen.

3.) Gleichergeſtalt können die Herzoglichen Aemter allen Herzoglichen Unterthanen, welche aus einem Ort in einen andern, innerhalb der Gränzen des Herzogthums überziehen wollen, und bei welchen keines der hier oben unter Nr. 2 angegebenen Hinderniſſe eintritt, die Aufnahms-Decrete ausfertigen, in ſo fern nicht die betreffende Gemeinde gegen deren Aufnahme Einwendungen macht, in welchem Fall jedesmal mit erſchöpfender Begutachtung der Gründe dieſer Einwendungen hierher zu berichten iſt.

4.) Die Aufnahms-Geſuche derjenigen Mannsperſonen, welche außer den Gränzen des Herzogthums gebohren ſind, haben die Herzoglichen Aemter auf die bisher gewöhnliche Weiſe, jedoch nur nach beigebrachten Dimiſſorialien ihrer Landes-Obrigkeit, ohne Unterſchied mit Bericht einzuſenden.

5.) Alle Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſie mögen in dem Herzogthum oder außerhalb gebohren ſeyn, können, in ſo fern gegen deren Lebenswandel nichts zu erinnern iſt, und die Gemeinde keine Einwendungen gegen deren Aufnahme macht, ohne Berichts-Erſtattung von den Herzoglichen Aemtern recipirt und die Decrete ordnungsmäſig ausgefertigt werden, wogegen bei etwa erfolgender Einrede der Gemeinde zuvörderſt Bericht und Gutachten des Amts hierher einzuſenden iſt.

6.) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß Aufnahms-Geſuche in eine Gemeinde, welche zugleich mit der Aufnahme in eine Zunft verbunden ſind, nur dann erſt zu willfahren oder darüber zu berichten iſt, wenn die Supplicanten den beſtehenden Zunft-Artikeln Genüge geleiſtet haben.

7.) Alle Diſpenſations-Geſuche vom Aufgebot, wegen verbotener Grade, vom Trauer-Jahr ꝛc., ſind zwar bei den Herzoglichen Aemtern einzureichen, von dieſen jedoch jedesmal mit Bericht hierher einzuſenden.

Die Diſpenſations-Geſuche von dem für die Bewilligung der Heuraths-Erlaubniß vorgeſchriebenen geſetzmäſigen Alter, vor zurückgelegten fünf und zwanzigſten Lebensjahre der Männer, ſind gleichergeſtalt bei den Aemtern einzureichen, von dieſen aber die Diſpenſationen unmittelbar

Digitized by Google

nur nach zurückgelegtem drei und zwanzigſten Lebensjahr zu ertheilen, und die Decrete auf den ordnungsmäſsigen Stempelbogen auszufertigen. Alle Geſuche um ſolche Dispenſationen vor zurückgelegtem drei und zwanzigſten Lebensjahr des um Heuraths-Erlaubniß Anſuchenden, ſind mit Bericht hierher einzuſenden. Perſonen weiblichen Geſchlechts bedürfen fernerhin keiner obrigkeitlichen Dispenſation wegen in einzelnen Landestheilen vorhin etwa verordnet geweſenen ſtatutariſchen Alters.

8.) Die Ertheilung der Abzugs-Erlaubniß-Decrete für Weiber ſteht ohne Unterſchied den Aemtern zu, bei Männern aber nur nach zurückgelegtem drei und zwanzigſten Lebensjahr, und in ſo fern der Nachſuchende nicht als Refractär zu betrachten iſt; in entgegengeſetzten Fällen aber haben die Herzoglichen Aemter an Uns vorderſamſt zu berichten.

Im Allgemeinen kann keine Auszugs-Erlaubniß ertheilt, oder darüber Bericht erſtattet werden, ehe der oder die darum Nachſuchende die Beſcheinigung der betreffenden auswärtigen obrigkeitlichen Stelle beigebracht hat, daß der Aufnahme in dem Ort, wohin der Ueberzug geſchehen ſoll, nichts im Wege ſteht.

Sollte eine ſolche Perſon in ein Land ziehen, mit welchem nach Maasgabe der Verordnung vom 12. October 1810 keine Freizügigkeits-Uebereinkunft beſteht, ſo muß, mit genauer Angabe des Betrags der Nachſteuer, Kriegsſteuer, Zehendenpfennigsgelder ꝛc. vorderſamſt anhero berichtet werden.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche Herzogliche Aemter genau zu bemeſſen.

Wiesbaden den 2. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. — vt. Meinhard.

(Die Anführung der Nummer und Rubriken der Reſcripte betreffend.)

Es iſt mehrmals vorgekommen, daß in den an das hieſige Collegium erſtatteten Berichten die Nummer der Reſpricte, wodurch ſie erfordert worden, und die betreffenden Rubriken nicht angeführt ſind.

Da durch dergleichen regulativ- und ordnungswidrige Auslaſſungen nur der Geſchäftsgang erſchwert wird; ſo werden alle der Landes-Regierung untergeordnete Behörden angewieſen, in ihren Berichten künftig die Rubriken, ſo wie die Nummern der Reſcripte, durch welche ſie erfordert worden ſind, gehörig zu bemerken. Es finden ſich auch nicht alle Special-Verordnungen in der hieſigen Regiſtratur, welche von frühern Behörden oder vorigen Landesherrſchaften in einzelnen Theilen des Herzogthums erlaſſen worden ſind.

Um daher eine, die Geſchäfte nur aufhaltende Correſpondenz hierüber abzuſchneiden, iſt es nöthig, daß, wenn in Vorſtellungen oder Berichten untergeordneter Behörden ſich auf ein beſonderes Herkommen oder ſpecielle Verordnungen bezogen wird, jenes näher angeführt, und dieſe, wenn ſie nicht in einer bekannten Verordnungs-Sammlung abgedruckt ſind, wenigſten in Abſchrift (oder auszugsweiſe die betreffende Stelle) beigelegt werden, indem die Betheiligten ſonſt in der Art gefährdet bleiben, daß dieſe beſondern Beſtimmungen nicht berückſichtigt werden.

Wiesbaden den 24. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. — vt. Hofmann.

Digitized by Google

(Die Penſionirung dienſtuntauglicher Militär-Perſonen betreffend.)

In dem Art. IV. des Penſions-Reglements vom 1. July 1810 iſt vorgeſchrieben, welche Zeugniſſe der Superarbitrirungs-Commiſſion bei Unterſuchung der penſionsfähigen Militär-Perſonen vorgelegt werden ſollen.

Die von lit. a bis e benannten Atteſtate müſſen von den Localbehörden ertheilt und durch die Herzoglichen Aemter der Superarbitrirungs-Commiſſion eingeſendet werden.

Da aber bis jetzt öfters die Einſendung dieſer Certificate verzögert, dadurch die Superarbitrirung der Militär-Perſonen zu ihrem und des Staates Nachtheil aufgehalten worden iſt; ſo finden wir uns veranlaßt, hierüber folgendes zu verfügen:

1.) Herzogliche Superarbitrirungs-Commiſſion wird, ſobald ein Individuum ſich zur Unterſuchung wegen Penſionirung meldet, gleich die von den Localbehörden zu ertheilenden Zeugniſſe von den betreffenden Aemtern verlangen.

2.) Letztere ſind verpflichtet, die Art. IV. des Penſions-Reglements sub a bis e bemerkten Atteſtate ohne allen Verzug auszuſtellen, oder von den Localbehörden ausfertigen und in acht Tagen längſtens an Herzogliche Superarbitrirungs-Commiſſion gelangen zu laſſen.

Sollten beſondere Hinderniſſe ſich der Einlieferung dieſer Zeugniſſe in der achttägigen Friſt entgegenſtellen; ſo muß hiervon der gedachten Commiſſion gleich Anzeige gemacht werden, damit dieſe an uns, zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, berichten könne.

3.) Herzogliche Superarbitrirungs-Commiſſion hat uns gleich nach Verlauf der beſtimmten Friſt die erhaltenen Certificate einzuſenden, nicht weniger auch die Herzoglichen Aemter, welche mit deren Einlieferung im Rückſtande geblieben ſind, anzuzeigen.

Wir werden demnach die fehlenden Zeugniſſe, in ſo fern die Herzoglichen Aemter nach vorſtehendem Artikel ſich wegen der verhinderten Einlieferung nicht gehörig gerechtfertigt haben, auf ihre Koſten abholen laſſen.

4.) Da vom Herzoglichen Staats-Miniſterium ausdrücklich befohlen iſt, daß in vierzehn Tagen das ganze Geſchäft der Superarbitrirung und Penſionirung eines Individuums vollzogen werden ſoll; ſo wird ein jeder Beamte, der ſich hierbei eine Verzögerung zu Schulden kommen läßt, dafür in der Art verantwortlich gemacht, daß er wegen der durch den längern Aufenthalt der Superarbitrirten entſtehenden Koſten in Anſpruch genommen und zu deren Zahlung angehalten werden wird.

Wiesbaden den 31. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Kriegs-Collegium.

Rullmann.

vt. **Borgmann.**

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der nachbenannten Kirchſpiele und Gemeinden Herzogl. Amts Herſchbach.)

Den im Amte Herſchbach gelegenen Kirchſpielen Breitenau und Nanort, ſodann den Ortſchaften Hartenfels, Herſchbach, Schönfelberg, Krümmel, Marienhauſen, Marienrachdorf, Seſſenhauſen, Maroth und Freyrachdorf, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von drei, und der Gemeinde Stromberg zu demſelben Behuf, die

Erhebung von einem Simpel Grund- und Gewerbſteuer, in den innerhalb der erſten drei Monate dieſes Jahrs von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 31. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell.

vt. Meinhard.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruht, zur Beſetzung der ſich im zweiten Regiment noch ergebenen Vacanzen, nachſtehendes Avancement und Ernennung in demſelben hiermit zu beſtimmen:

Zum Hauptmann den bisherigen älteſten Oberlieutenant Heinrich Wilhelm, mit der Anciennetät vom 2. Februar dieſes Jahrs — zum Oberlieutenant, an die Stelle des avancirten Oberlieutenants Wilhelm, den älteſten Unterlieutenant Ludwig Winter, mit der Anciennetät vom 4. Februar dieſes Jahrs — zum Unterlieutenant, an die Stelle des avancirten Unterlieutenants Winter, den Sergeanten Chriſtian Renninger, unterm 6. Februar dieſes Jahrs, und zum Oberlieutenant, an die Stelle des Oberlieutenants und Adjutant-Majors Friedrich Auguſt von Steprodt, den Unterlieutenant Friedrich Wilhelm Schuhmann, jedoch mit Vorbehalt der Anciennetät für den ältern Unterlieutenant von Schmiedern bei deſſen künftig eintretenden Avancement, mit der Anciennetät vom 8. Februar dieſes Jahrs.

Der Regierungs-Advocat Rösgen zu Montabaur iſt zum Hauptmann, der Revierjäger Fuchs auf dem Mallerauer Hof zum Oberlieutenant und der Metzgermeiſter Kratz zu Montabaur zum Unterlieutenant bei der Schützen-Compagnie des Landbataillons Montabaur, ſo wie der Militzhauptmann Schmitt zu Holler zum Hauptmann, der Joſeph Ziegel zu Montabaur zum Oberlieutenant und der Adam Spitzhorn zu Niederelbert zum Unterlieutenant bei der dortigen Veteranen-Compagnie — und endlich der Forſtcandidat Müller zu Hachenburg zum Unterlieutenant bei der dortigen Schützen-Compagnie ernannt worden.

Der zum Vicepräſidenten bei der Rechnungscammer ernannte vormalige Director der Hofcammer zu Wiesbaden, Geheimerath Langsdorff, iſt auf ſein Anſuchen in Ruheſtand verſetzt, an deſſen Stelle der Rechnungscammer-Director und Geheimerath v. Pfeiffer zum Rechnungscammer-Vicepräſidenten — der Rechnungscammerrath Götz zum Rechnungscammer-Director und der Reviſionsrath Eydmann zum Rechnungscammerrath ernannt worden; der bisher über die feſtgeſetzte Normalzahl bei der Rechnungscammer zu Wiesbaden angeſtellt geweſene Reviſionsrath Vogt iſt als wirklicher Reviſionsrath nach dem effectiven Stand eingetreten. Der bisherige Regierungs-Secretär Bösgen iſt zum Regierungs-Archivarius, der bisherige Regierungs-Regiſtrator Medicus zum Regierungs-Secretär und der bisherige Regierungs-Acceſſiſt Panthel an deſſen Stelle zum Regiſtrator ernannt worden. Ferner iſt dem Schullehrer Müller zu Niſter das Schulamt zu Altſtadt übertragen und der bisherige Canzleibote Köpp zum vierten Regierungspedellen beſtellt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 5. den 24. Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Aufhebung der Duplicate der Sortenzettel in den ältern Naſſ. Landestheilen betr.)

In Gefolge des höchſten Verwaltungs-Organiſations-Edicts vom 9/11. September vorigen Jahrs, wird, vom 1. Jänner laufenden Jahrs an, die bisher in den ältern Naſſauiſchen Landestheilen beſtandene Einrichtung wegen Einſendung der Duplicate von den, die Baarſendungen an Herzogliche Staatscaſſe-Direction begleitenden Sortenzetteln an Herzogl. Staats-Miniſterium aufgehoben. Sämmtliche Herzogl. Recepturbeamten werden hierdurch von dieſer Verfügung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Wiesbaden den 7 Februar 1816.

Herzogl. Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Die Abzugsfreiheit zwiſchen dem Großherzogthum Sachſen-Weimar und dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Da die Großherzoglich Sachſen-Weimar'ſche Regierung die bisher üblichen Abzugsgelder auswandernder Unterthanen aufzuheben und eine wechſelſeitige Freizügigkeit gegen alle übrige deutſche Staaten, welche ſich zur Reciprocität bereitwillig erklären, einzuführen beſchloſſen, auch hiervon die unterzeichnete Behörde in Kenntniß geſetzt hat; ſo wird, in Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 9/12. October 1810, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an auch zwiſchen dem Großherzogthum Sachſen Weimar und dem Herzogthum Naſſau die Abzugsfreiheit beſteht. Wiesbaden den 7. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Die Aufhebung der Einſendung der Todesſcheine von Staats-Penſionärs betreffend.)

Die durch die Verfügung vom 19. September 1813 verordnete Einſendung der Todesſcheine an Herzogl. Staats Miniſterium und damit in Verbindung gebrachte Berechnung des Penſions-Reſtes bei Abſterben von Staats Penſionärs, wird, vom 1. Januar dieſes Jahrs an, in Folge des höchſten Verwaltungs-Organiſations-Edicts vom 9/11. September 1815, aufgehoben, und ſämmtlichen Herzoglichen Recepturbeamten nunmehr aufgegeben, die erforderlichen Todesſcheine und Berechnungen unmittelbar bei Herzoglicher Staatscaſſe-Direction einzureichen.

Wiesbaden den 15. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

(Das Abraupen der Obſtbäume betr.)

Da in der jetzigen Zeit das Raupenleſen an den Obſtbäumen mit dem beſten Erfolg geſchiebt, weil die junge Brut theils in den Geſpinnſten, theils in erhabenen Ringen an den Rinden der Aeſte und des Stammes liegt, und die jungen Raupen erſt mit der Frühlingswärme zum Vorſchein kommen, ſo werden thätige Landwirthe zwar der Erinnerung an dieſe jetzt nöthige Arbeit nicht bedürfen; allein um verſichert zu ſeyn, daß auch allenthalben dieſe allgemein nöthige Maaßregel vollzogen wird, haben die ſämmtlichen Herren Beamten zweckmäßige Viſitationen zu Anfang des Monats März zu veranſtalten, und gegen Nachläßige die beſtehenden Geſetze in Anwendung zu bringen, nämlich die Abraupung auf ihre Koſten vornehmen und ſie überdies durch die Ortsvorgeſetzten in eine zur Gemeindecaſſe zu entrichtende Geldſtrafe von wenigſtens e i n e m und höchſtens d r e i Gulden verurtheilen zu laſſen.

Wir empfehlen dieſe wichtige Angelegenheit den Herren Beamten und Ortsvorgeſetzten zu ganz beſonderer Sorgfalt. Insbeſondere ſind dieſe Abraupungen bei den jungen Baumanlagen an den Chauſſeen und Vicinalwegen nicht zu unterlaſſen, und von den Chauſſee-Inſpectoren beſonders zu beaufſichtigen. Wiesbaden den 16. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Berghauſen, H. Amts Catzenellnbogen.)

Der Gemeinde Berghauſen, Herzogl. Amts Catzenellnbogen, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von zwei und ein halb Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von dem Herzogl Amte innerhalb der nächſten drei Monate zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 22. Januar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Erbenheim, H. Oberamts Wiesbaden.)

Der Gemeinde Erbenheim iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe für das Jahr 1815, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von dem Herzogl. Oberamte binnen der nächſten drei Monate näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 25. Januar 1816

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Herborn.)

Der Stadt Herborn iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben von dem Jahr 1815, die Erhebung von neun Zwölfteln des vorjährigen Geſammtſteuerbetrags, unter den darüber feſtgeſetzten Modificationen und in den vom Herzogl. Amte näher feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 7. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Oberfiſchbach, H. Amts Catzenellnbogen.)

Der Gemeinde Oberfiſchbach, Herzogl Amts Catzenellnbogen, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den vom Herzogl. Amte innerhalb eines Vierteljahrs näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 7. Februar 1815.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Niederlahnſtein, H. Amts Braubach.)

Der Gemeinde Niederlahnſtein, Herzogl Amts Braubach, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den innerhalb eines Vierteljahrs von dem Herzogl. Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 14. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Dillenburg.)

Der Stadt Dillenburg iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von ſechs Zwölfteln des Geſammtbetrags der vorjährigen directen Steuern, in den vom Herzogl. Amte näher feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 14. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

Oeffentliche Belobung.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Herzoglichen Amts Atzbach, vom 2. dieſes Monats, iſt es dem Herrn Landhauptmann Lang von Atzbach gelungen, durch Ergreifung der zweckmäßigſten Maasregeln und durch kluge Leitung der ihm untergebenen Mannſchaft der zweiten Compagnie des Landbataillons Atzbach, in der Nacht vom 1. auf den 2. dieſes auf der Pechhütte am Stoppelberg den aus der Schanze zu Frankfurt entſprungenen bekannten Straßenräuber Kling und eine Zigeunerbande, aus zwölf Köpfen beſtehend, zu arretiren und abzuliefern.

Dem Herrn Landhauptmann Lang, ſo wie der Landbataillonsmannſchaft, welche an der Ausführung Theil genommen hat, wird hiermit das Wohlgefallen der Landes-Regierung öffentlich zu erkennen gegeben.

Wiesbaden den 9. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

General-Befehl.

Biebrich den 9. Februar 1816.

Dem penſionirten Herrn Hauptmann von Waldſchmidt wird die nachgeſuchte Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen, dahin geſtattet, daß derſelbe künftig die Uniform der Officiere, die außer einem Corps angeſtellt ſind, und welche durch das Adjuſtir-Reglement beſtimmt iſt, zu tragen hat.

Auf höchſten Befehl,

Kruſe, General-Major.

Dienſtnachrichten.

Durch den im Lauf des abgewichenen Jahrs ſtatt gehabten Territorialwechſel haben ſich nachſtehende Veränderungen in der, in Nro. 26 des Verordnungsblattes vom 3. December 1814 bekannt gemachten Organiſation der Reſerve-Compagnie ergeben.

An die Stelle der abgetretenen Compagnie-Bezirke von Altenkirchen, Altenwied, Braunfels, Dierdorf, Ehrenbreitſtein, Freusburg, Greifenſtein, Linz, Neuwied und Vallendar treten vorläufig die Amts- und Compagnie-Bezirke von Dietz, Dillenburg, Driedorf, Hadamar, Herborn, Herſchbach und Selters, und Rennerod. Zum Hauptort des dritten Inſpections-Bezirks wird Idſtein an die Stelle von Limburg, und zum Hauptort des vierten Inſpections-Bezirks Dillenburg beſtimmt.

Es haben dabei nachſtehende Ernennungen und Dienſtbeförderungen ſtatt gefunden:

I. Zum Inſpector des vierten Inſpectionsbezirks und Chef der Reſerve-Compagnie Dillenburg der Obriſtlieutenant v. Dreſſel, von dem vormaligen Oraniſchen Regiment.

II. Zu Hauptleuten erſter Claſſe:

1) bei der Compagnie Herborn, der bei dem vormaligen Oraniſchen Regiment geſtandene Hauptmann erſter Claſſe-Pfaff;
2) bei der Compagnie Hadamar, der Hauptmann erſter Claſſe von demſelben Regiment-von Kergefroy;
3) bei der Compagnie Limburg, an die Stelle des nach Idſtein verſetzten Majors v. Kutzleben, der vorhin bei der Compagnie Runkel geſtandene Hauptmann erſter Claſſe-Braun.

Digitized by Google

III. Zu Hauptleuten zweiter Claſſe:

1) bei der Compagnie Königſtein, der Hauptmann zweiter Claſſe von demſelben Regiment - Rommershauſen;
2) bei der Compagnie Rennerod, der bei demſelben Regiment geſtandene Hauptmann zweiter Claſſe Weber;
3) bei der Compagnie Hachenburg, an die Stelle des gebliebenen Hauptmanns Becker der Hauptmann zweiter Claſſe Krüger von demſelben Regiment.

IV. Zu Hauptleuten dritter Claſſe:

1) bei der Compagnie Wiesbaden, an die Stelle des abgezogenen Hauptmanns Mähler, der bisherige Oberlieutenant Johann Biersberg vom 2. Regiment, unterm 1. Februar;
2) bei der Compagnie Herſchbach und Seliers, der bisherige Oberlieutenant Chriſtian Mock des vormaligen Oraniſchen Reſerve-Bataillons, unterm 3. Februar;
3) bei der Compagnie Driedorf, der bisherige Oberlieutenant des vormaligen Oraniſchen Regiments Fr. Eberhard, unterm 5. Februar;
4) bei der Compagnie Dietz, der bisherige Oberlieutenant Heusner vom 1ſten Regiment, unterm 7. Februar.

V. Zu Oberlieutenants:

1) bei der Compagnie Runkel, an die Stelle des nach Limburg verſetzten Hauptmanns erſter Claſſe Braun, der bisherige Oberlieutenant Klamberg von dem vormaligen Oraniſchen Regiment.

VI. Zu Unterlieutenants:

1) bei der Compagnie Wehen, der vorhin daſelbſt geſtandene und interimiſtiſch nach Idſtein verſetzte Lieutenant Mathy;
2) bei der Compagnie Uſingen, an die Stelle des verſtorbenen Hauptmanns Heidt der bisherige Bataillons-Adjutant beim 2. Regiment - Ludwig Simon, unterm 9. Februar

Dem Rechtscandidaten Schmidthorn iſt der Acceß bei dem Herzogl Amt Montabaur geſtattet - dem Doctor Fach zu Hofheim das Phyſicat Cronberg übertragen - die Staatscaſſen-Schreiber Stahl und Roth zu Staatscaſſen-Probatoren ernannt - dem zur Pfarrſtelle zu Alsbach von des Herrn Fürſten von Wied Runkel Durchlaucht präſentirten Pfarr-Vicarius Weidenbach von Niederbiebér und dem zur Pfarrſtelle zu Dreifelden präſentirten Candidaten Heck von Heddesdorf die landesherrliche Beſtättigung ertheilt worden. Ferner iſt der Berg-Commiſſarius Suſewind zu Dillenburg, ſo wie der Land-Wund-Arzt Labarth zu Diez, auf ihr Anſuchen der hieſigen Dienſte entlaſſen worden. Dem Schulcandidaten Philipp Schaaf zu Hahn, Herzogl Amts Reudt, iſt die dortige Schulſtelle übertragen und zu den beiden Gefangenwärter-Stellen bei Herzogl. Criminalgericht zu Dillenburg der Philipp Barth allda und der Georg Kalteyer von Berg-Naſſau beſtellt worden.

Todesfälle.

Der Paſtor Johann Georg Bauſch zu Eiſenbach iſt am 7 Februar geſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 6. den 2. März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Bildung einer allgemeinen Prüfungs-Commiſſion betreffend.)

In Gefolge der im §. 2 des landesherrlichen Edicts vom 9/11ten September vorigen Jahrs enthaltenen Vorſchrift über die Bildung einer allgemeinen Prüfungs-Commiſſion, ſind nachfolgende nähere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt worden:

1) Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus zwei Abtheilungen.

Die erſte beſchäftigt ſich mit der Prüfung der Candidaten, welche auf eine Anſtellung im höhern Staatsdienſt Anſpruch machen, ſich mithin einem Examen in der Rechtswiſſenſchaft ſowohl, als auch über ihre Kenntniſſe in den verſchiedenen übrigen Zweigen der Staatswiſſenſchaften, und insbeſondere der Staatswirthſchaft zu unterwerfen haben.

Zu Mitgliedern derſelben werden nachſtehende Staatsdiener ernannt:

Der Herr Geheime-Rath Freiherr von Preuſchen, welcher zugleich die Stelle als Director bekleidet;

Der Herr Oberappellations-Gerichts-Rath Langsdorff;

Die Herren Regierungs-Räthe Emmermann und Muſet;

Der Herr Domänen-Rath Rößler und die Herren Rechnungs-Cammer-Räthe Burchardi und Frensdorff.

Der zweiten Abtheilung liegt es ob, die Candidaten zum Staatsdienſt zu prüfen, deren Prüfung beſondere wiſſenſchaftliche Bildung oder techniſche Kenntniſſe erfordert; wie z. B. Candidaten der Arznei- und Wundarzneikunde, Candidaten der Gottesgelahrtheit und der Erziehungskunde, Candidaten der Forſt- Berg- und Hüttenkunde, Candidaten der Staats-Finanzverwaltung ꝛc.

Dieſelbe wird nicht beſonders conſtituirt. Sie beſteht aus den für dieſe beſondere Staatsverwaltungszweige beſtellten Referenten bei den Centralbehörden, welche die oberſte Verwaltung derſelben conſtitutionsmäßig zu reſpiciren und zugleich erledigte Stellen darin zu beſetzen oder Vorſchläge zu deren Beſetzung vorzulegen haben. (Landes-Regierung, Rechnungs-Cammer.)

2) Die Geſchäftsbehandlung in beiden Abtheilungen iſt collegialiſch.

Zum Examinator wird jedesmal ein Referent und ein Correferent beſtellt, welche bei der erſten

Digitized by Google

Abtheilung das erſte Mitglied, als Director derſelben, bei der zweiten der Präſident des Collegiums zu ernennen hat. Ihr gemeinſchaftliches Gutachten über das vorgenommene Examen wird in einer darüber zu haltenden Sitzung zum Vortrag gebracht, und nach dem Beſchluß der Candidat bedeutet.

3) Sämmtliche Candidaten zum Staatsdienſt haben ſich demnach mit ihren Vorſtellungen um Zulaſſung zum Examen, denen die Atteſtate ihrer Lehrer angebogen ſeyn müſſen, entweder unmittelbar hierher oder an Herzogliche Landes-Regierung, reſpet. Rechnungs-Cammer zu wenden, je nachdem die erſtere oder letztere über Dienſtbeſetzungen in ihrem Fach zu verfügen, oder Anträge darüber zu erſtatten hat.

Wiesbaden den 26. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

aufgehoben durch Geſetz v. 8 April 1849 N 78

(Die Beſchränkung des Hauſirhandels betreffend.)

Durch das Edict vom 30. vorigen Monats §. 5. mit der Aufſicht und Obſorge für den Betrieb und die Verbeſſerung der Gewerbe und mit der Vollziehung der dahin abzweckenden Vorſchriften und Anordnungen beauftragt, haben Wir für nothwendig erachtet, rückſichtlich der aus verſchiedenen Gegenden des Herzogthums Uns vorgekommenen, zum Theil ſehr gegründeten Beſchwerden über bisher Statt gefundene Unregelmäßigkeiten im Betrieb des Hauſirhandels von In- und Ausländern, Vorkehrungen zu treffen, damit Hinderniſſe, welche dem inländiſchen Handelsverkehr und der Gewerbthätigkeit der Landes-Einwohner und Unterthanen widerſtreben, möglichſt beſeitiget werden.

In Erwägung nun, daß durch den regelloſen Hauſirhandel ebenſowohl der Nahrungsbetrieb der Inländer, welche Gewerbſteuer entrichten und auf obrigkeitliche Unterſtützung und Fürſorge vorzüglichen Anſpruch machen können, beeinträchtiget, als nicht ſelten die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, haben Wir, zur Aufrechthaltung und Handhabung im Einzelnen bereits beſtehender frühern Geſetze und landesherrlichen Verordnungen Uns bewogen gefunden, Nachfolgendes zur allgemeinen Befolgung zu verfügen:

Von dem gewöhnlichen Handelsverkehr der Inländer.

§. 1. Das Feilhalten der inländiſchen Handelsleute, Handwerker, Manufacturiſten, Fabricanten und aller andern Producenten von Waaren und eignen Producten aller Art iſt in der Regel auf offene Läden in dem Wohnorte beſchränkt. Es iſt dabei genau darauf zu ſehen, daß inländiſche Juden nur mit denjenigen Waaren handeln, zu deren Verkauf ſie entweder eine allgemeine geſetzliche Erlaubniß oder eine beſonders in den Schutzbriefen ausgedrückte Special-Conceſſion haben.

Von dem Marktshandel.

§. 2. Der Verkauf von Waaren auf offenen Märkten iſt In- und Ausländern unter polizeilicher Aufſicht, den letztern unter der Bedingung geſtattet, wenn ſie ſich durch Päſſe legitimirt haben. In Badeorten während der Kurzeit darf dieſes Marktrecht ununterbrochen ausgeübt werden.

Sowohl auf offenen Märkten als während der Kurzeit an Badeorten iſt es den In- und Ausländern zwar geſtattet, in den Straßen der Orte, wo ein Markt gehalten wird, und ſo lange die Markt- oder Kurzeit nach beſtehenden Vorſchriften oder Obſervanzen dauert, herumzugehen und den Verkauf ihrer Waaren auszurufen; indeſſen iſt es ihnen bei einem Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall unterſagt ohne ausdrückliches Begehren des Eigenthümers oder Bewohners in ein Privathaus zu gehen und feil zu bieten.

Digitized by Google

Dieſes Verbot iſt vor dem Anfang des Marktes oder der Kurzeit jedesmal bekannt zu machen, damit Niemand mit Unwiſſenheit ſich entſchuldigen kann.

§. 3. Auſſer den Wohnorten und auſſer der Markt- oder Kurzeit iſt es allgemein erlaubt, unter polizeilicher Aufſicht, und ohne daß es eines Erlaubnißſcheins bedarf, Hauſirhandel zu treiben mit Victualien oder andern Landesproducten, welche täglich oder friſch in den Haushaltungen verbraucht werden. Vom unbeſchränkten Hauſirhandel.

Dahin gehören beiſpielsweiſe Butter, Eier, friſches oder getrocknetes Obſt, Gemüſe, Weintrauben, eßbare Beeren, Fiſche, Krebſe, Wildprett, Geflügel, Latwerge, Honig, Hülſenfrüchte, Mineralwaſſer, gehechelter und geſponnener Flachs, Hanf, gewöhnliches leinen Tuch, Sämereien, Oehl, Eſſig, Beſen von Birkenzweigen oder anderes Reiſig, Obſtbäume, Sand, Holz und was dergleichen mehr zu gewöhnlichen Haushaltungsbedürfniſſen gehört.

§. 4. In den §. 5 hier nachfolgend beſtimmten Fällen kann von den Herzoglichen Aemtern und Polizei-Directionen ein Erlaubnißſchein zum beſchränkten Hauſirhandel an In- und Ausländer ertheilt werden, wenn die ſich Meldenden durch Vorzeigung ihrer Päſſe und Papiere erwieſen haben, oder es ſonſt bekannt iſt, Vorſchrift für die Herz. Aemter zur Geſtattung des beſchränkten Hauſirhandels.

a.) daß ſie anſäßig ſind, oder ſtändige Miethwohnungen haben, A. Im Allgemeinen.

b) daß ſie bisher einen tadelloſen Lebenswandel führten,

c) daß ihr Handel nicht zu geringfügig iſt, um ſich davon zu ernähren, auch nicht zum Vorwande des Bettelns blos diene. Endlich muß die ausfertigende Behörde ſich vergewiſſern, daß an ſolche welche mit ſichtbaren oder anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, keine Erlaubnißſcheine ertheilt werden. Die Erlaubniß zum Hauſirhandel wird alsdann von den Herzoglichen Aemtern ohne vorherige Anfrage bei Uns, mit Beſtimmung der Dauer ertheilt, und auf verordnungsmäßigem Stempel-Papier, für den ganzen unterhabenden Amtsbezirk gültig, ausgefertiget. Die Ortsſchultheißen, Burgermeiſter [illegible] Heimberger haben vor dem Gebrauch den amtlichen Erlaubnißſchein zu unterzeichnen. Die in manchen Gegenden beſtandene Einrichtung, wo Receptur-Beamten oder andere Behörden die Hauſirſcheine zu geben haben, hört für die Zukunft demnach auf.

Ueber die ertheilten Hauſirſcheine iſt nach Art der Controle über ertheilte Reiſepäſſe bei den Aemtern ein genaues Regiſter zu führen, woraus jederzeit deutlich entnommen werden kann, an wen, unter welchen Bedingungen, und für wie viel Tage dieſe Erlaubniß gegeben worden ſey.

§. 5. Das Edict vom 11/12. März 1811 die Einſchränkung des Hauſirens von Händlern mit Fayence, Krügen und andern Kleinigkeiten betreffend, ſoll hierunter zur Nachachtung der mit dem Herzogthum neu vereinten Landestheile abgedruckt und auf ſolche Art bekannt gemacht werden. Daſſelbe iſt den Herzoglichen Aemtern zur genaueſten Befolgung anempfohlen. B. Im Beſondern: a. Für Fayence- und Steingut-Händler.

Inländern kann jedoch mit Ausnahme der Juden, der Hauſirhandel, nie aber auf längere Zeit als vier Wochen im Laufe des Jahrs für einen Amtsbezirk geſtattet werden, wenn ſie außer den in §. 3 namhaft gemachten Fällen des ganz freien Hauſirhandels, minder nothwendige Haushaltungsbedürfniſſe von geringem Werthe feil bieten, in ſofern nämlich in einem Ort oder in einer Gegend hieran Mangel verſpürt wird, oder es zum Nachtheil des Publicums an Concurrenz der Verkäufer fehlt. b. Für Inländer

Hierher gehören beiſpielsweiſe geringe Eiſenwaaren, beſonders gewöhnliche Werkzeuge, Theer,

Digitized by Google

Pech, Bürſten aller Art, von Stroh oder Weiden geflochtene Körbe, Bienenkörbe, Strohhüte zum Gebrauch der Landleute, Kochgefäße von Erde oder Fayence, hölzerne Garten- und Küchengeräthe, Reparaturarbeiten an Gefäßen von Zinn und andern Metallen und an ſchneidenden Inſtrumenten als Meſſern, Scheeren und dergleichen mehr.

5. Für Ausländer. Ausländern kann nur unter den im Vorhergehenden ausgeſprochenen Einſchränkungen die Erlaubniß zum Hauſirhandel ertheilt werden, wenn Inländer um dieſelbe Conceſſionen nicht bereits nachgeſucht, oder ſolche erhalten haben.

Verbotener Hauſirhandel. §. 6. Es ſoll von den Herzoglichen Aemtern keine Erlaubniß zum Hauſirhandel ertheilt werden für Spezereien, Colonialwaaren aller Art, Tücher, Teppiche und Zenge, Lederwaaren, Galanteriewaaren, Spielſachen, Bilder, Lieder, Bücher, feinere Stroharbeiten und andere zum Luxus blos dienende Sachen. In beſondern Fällen dieſer Art wird auf desfalls bei Uns einzureichende Geſuche und nach vorher erforderten Berichten, wenn erhebliche Gründe vorliegen, die Erlaubniß zum Hauſiren hierzu ausnahmsweiſe von Uns ertheilt.

Ohne irgend eine Ausnahme bleibt nach den beſtehenden Verordnungen der Verkauf und das Hauſiren mit Arzneien, Giften und Univerſal-Mitteln aller Art durch In- oder Ausländer, ſtreng unterſagt.

Strafen des verbotenen Hauſirhandels. §. 7. Die Verkäufer und Hauſirer von Arzneien, Giften und Univerſal-Mitteln, werden mit Confiscation der Waaren und ihrer dazu gehörigen Geräthſchaften, außerdem mit einer dem zehnten Theil des Werthes derſelben gleichkommenden Geldbuße beſtraft. Andere Hauſirer ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben den doppelten Betrag der jährlichen Gewerbſteuer, nach der Steuer-Claſſe, zu der dieſe Hauſirhändler gehören, als Strafe zu erlegen; Außerdem auch ein Anbringgeld für den Angeber mit wenigſtens dreißig Kreuzer und höchſtens einem Gulden dreißig Kreuzer ſammt den Unterſuchungskoſten, alles nach amtlichem Erkenntniß, zu erlegen.

Die Ortsvorgeſetzte, Amts- und Polizeidiener, beſonders aber auch die Reſerve-Grenadiere ſind zur Anhaltung und Anzeige unbefugter Hauſirhändler gegen den Bezug des Anbringgeldes verpflichtet.

Conceſſionen, welche von den Herzoglichen Aemtern der gegenwärtigen Verfügung zuwider ertheilt werden möchten, werden unnachſichtlich mit ſtrenger Zurechtweiſung und Strafe von Uns geahndet.

Art der Bekanntmachung dieſer Verfügung. §. 8. Dieſe Verfügung ſoll im Verordnungsblatt abgedruckt und die Publication alljährlich im Laufe des Monats Januar erneuert werden.

Wiesbaden den 24. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

* * *

[illegible] durch Geſetz vom 5ten April 1849 (§ 78)

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.,

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die ſtrenge und conſequente Handhabung der Sicherheits-Polizei in Unſerem Herzogthum, durch die den hauſirenden Verkäufern von Fayence-Waaren, Krügen, irdenem Geſchirre und thönernen Pfeifen nachgeſehene größere Hauſirfreiheit gehemmt iſt;

Erwägend, daß die Familienweiſe herumziehenden Geſellſchaften ſolcher Fayence- Krug- und Pfeifenhändler meiſtens durch Zudringlichkeit und Hang zum Betteln, Unſeren Unterthanen läſtig

Digitized by Google

fallen, durch vernachläſſigte Erziehung der bei ſich führenden Kinder und deren Abrichtung zum Betteln, weniger nicht durch die, bei der unſtäten Lebensweiſe nicht zu verhütende Feld- und ſonſtigen Diebereien aller Art, wozu das Hauſiren die Ausſpähung der Gelegenheit erleichtert, gefährlich werden;

Erwägend endlich, daß die in einigen Landestheilen beſtehenden Fayence-Fabricken, Krug-, Kannen- und Pfeifenbäckereien, durch das gänzliche Verbot des Hauſirens mit dergleichen Waaren, Nachtheile empfinden, auch der Ankauf ſolcher Waaren denen, die derſelben bedürfen, erſchwert werden würde, haben beſchloſſen, das Hauſiren der Fayence-, Krug- und Pfeifenhändler beſondern Einſchränkungen zu unterwerfen, wollen und verordnen demnach, wie nachfolgt:

§. 1. Das Hauſiren mit Fayence, ſtein- und irdenen Geſchirrwaaren, desgleichen mit Thonpfeifen, ſoll in der Art eingeſchränkt ſeyn, daß das Herumziehen ganzer Familien nicht mehr geduldet, ſondern einem verheiratheten Mann nur die Mitnahme Eines, den Schuljahren entwachſenen Sohnes geſtattet, der Gängler auch in jedem Fall mit den vorſchriftsmäſſigen Päſſen oder Sicherheits-Charten verliehen ſeyn ſoll. Wenn einheimiſche Fayence-, Krug-, Geſchirr- und Pfeifenhändler dieſer Vorſchrift zuwider, Weiber oder mehrere Kinder mit ſich führen; ſo ſind ſie anzuhalten und an das einſchlagende Criminalgericht abzuliefern, welches alle erwachſene Familienglieder im erſten Betretungsfall mit einer vierzehntägigen, im zweiten aber mit einer dreimonatlichen öffentlichen Arbeitsſtrafe zu belegen, und im dritten Fall Uns zur beſondern Verfügung davon die Anzeige zu thun hat. Ausländiſche Gängler ſind, wenn ſie ſich mit Weibern und Kindern an der Grenze zeigen, in ihre Heimath zurückzuweiſen; im zweiten und weiteren Betretungsfalle aber gleich den Inländern zu beſtrafen.

§. 2. Unſere Beamten und Ortsvorſtände ſind dafür verantwortlich, daß Weiber und Kinder der in Unſerem Herzogthum anſäſſigen Fayence-, Krug und Pfeifenhändler ihren Wohnſitz nicht verlaſſen. Sollte der Fall noch vorkommen, daß eine inländiſche Familie keinen fixen Wohnſitz hätte; ſo iſt ihr binnen dreimonatlicher Friſt vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, auf Anzeige des betreffenden Beamten, ein ſolcher von der einſchlagenden Regierung ohnfehlbar anzuweiſen.

§. 3. In Anſehung der Ausländer wird insbeſondere verordnet, daß ſie ſich überhaupt mit einem gültigen Paß von der Obrigkeit ihres Wohnorts legitimiren, die ſogenannten Reffträger und Eſelstreiber aber, außer ihrem Paß, noch eine glaubwürdige Beſcheinigung von der nemlichen obrigkeitlichen Behörde vorzeigen müſſen, daß ſie an dem im Paß genannten Ort wirklich anſäſſig und von guter Aufführung ſind.

Iſt ein Ausländer nicht mit einem gehörigen Paß, ein ausländiſcher Reffträger oder Eſelstreiber aber auſſerdem nicht auch mit der hier oben bemerkten Beſcheinigung verſehen; ſo iſt er an der Grenze zurückzuweiſen; und wenn er ſich ohne die erforderliche Legitimation im Lande betreten läßt, wie im erſten Paragraphen verordnet, zu behandeln.

§. 4. Allen inländiſchen und ausländiſchen Fayence-, irdenen Geſchirr-, Krug- und Pfeifenhändlern, ohne einigen Unterſchied oder Ausnahme, iſt es unterſagt, bei ihren Wanderungen durch das Herzogthum unter freiem Himmel oder in einzeln gelegenen Wohnungen zu übernachten. Vielmehr ſollen dieſelben ohnfehlbar in Städten, Flecken oder Dörfern ein Nachtquartier ſuchen. Wer gegen dieſe Vorſchrift handelt, gegen den ſoll ebenfalls auf die, im erſten Paragraphen weiter oben, beſtimmte Art und mit den daſelbſt angedrohten Strafen unnachſichtlich verfahren werden.

§. 5. Die Beamten, Ortsvorſtände und Unſere Landjäger, haben über den pünktlichen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung mit Sorgfalt und Strenge zu wachen. Sie ſind wegen etwaiger Saumſeligkeit oder Nachſicht, die ihnen gegen deren Inhalt zu Schulden kommen könnte, perſönlich verantwortlich.

Dieſelbe iſt ſchlieslich durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben zu Biebrich den 11. und Weilburg den 12. März 1811.

(L.S.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Fridrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Aulhauſen, H. Amts Rüdesheim.)

Der Gemeinde Aulhauſen, Herzogl. Amts Rüdesheim, iſt zur Beſtreitung vorjähriger gemeinheitlicher Ausgaben, die Erhebung von ein und ein halb Simplum Gewerbſteuer, in den von dem Herzogl. Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 21. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

Digitized by Google

Ausſchreiben der Brandaſſecuranz-Beiträge für das Jahr 1815.

Herzogliche Regierung, als zur Leitung der Herzoglichen Brandaſſecuranzanſtalt angeordnete Centralbehörde legt hiermit den, in dieſer geſellſchaftlichen Verbindung ſich befindenden Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1815 ſich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandſchäden, nebſt der Berechnung und Austheilung der, zur Deckung derſelben ſowohl, als der ſonſt damit verbundenen Koſten erforderlichen Summen in nachſtehender Ueberſicht vor:

Ueberſicht der Statt gehabten Brandſchaden.

A. Die durch verpflichtete Bauverſtändige zur Vergütung abgeſchätzten Schäden ſind folgende:

No.	Zeit des ſich ereigneten Brandes: Monat	Tag	Namen der Aemter.	Namen der Ortſchaften	Bezeichnung der Gebäude.	Abgeſchätzte Schadens-Vergütung. fl.	kr.
1	8. April	14	Hachenburg	Marienrer Mühle	No. 3.	83	—
2	Decbr.	31	Limburg	Limburg	- 326. 327. 328 a.	2620	—
3	"	"	Freusburg	Hommelsberg	- 13.	370	—
4	1815 Jan.	4	Caub	Caub	- 22.	120	—
5	Febr.	9	Eltville	Erbach	- 19 & 20.	45	—
6		24	Uſingen	Wernborn	- 65.	120	—
7	April	13	Oberurſel	Weiskirchen	- 4 a.	81	40
8	May	21	Braunfels	Bonbaden	- 23 B.	98	—
9	Juny	3	Idſtein	Niederems	- 7 C.	40	—
10	"	16	Mendt	Giroth	- 5 a. b. 6 a. b. 7 a. b. 8. 9. 10. 11 a b. 12. 13. 14. 16. 18. 51 & 54	6762	—
11	July	14	Braubach	Oberlahnſtein	- 62 & 63.	190	—
12	"	26	Idſtein	Schloßborn	- 26 a & 28.	22	40
13	"	31	Altenkirchen	Birkenbeul	- 19.	360	—
14	Octbr	8	Wallau	Wallau	- 56.	87	30
15	"	11	Höchſt	Nied	- 19 b. c. 20 a. c.	440	—
16	Decbr	17	Naſſau	Ems	- 143 b. c. 144 b. 145 b. 146 b.	1280	—
17		19	Wehen	Bleidenſtadt	- 30 a. b. c.	283	20
					Summa:	13003	10

Erigenz.

B. Zur Erigenz pro 1815 gehören:

1) vorſtehende Brandſchaden-Vergütungsſumme von	13003 fl.	10 kr.
2) Abſchätzungskoſten	24 "	8 "
3) Zinſen von der noch beſtehenden Capitalſchuld von 4350 fl. für ein Jahr	217 "	30 "
4) Ständige Verwaltungskoſten	220 "	— "
5) Schreibmaterialien, Buchbinderlohn ꝛc.	13 "	11 "
6) Erhebungsgebühr zu 1/2 Kreuzer vom Gulden für die Herren Localbeamten	115 "	50 "
	13593 "	49 "

Davon gehen jedoch ab:

a.) der ſich bei dem Ausſchreiben von 1814 ergebene Ueberſchuß von . . . . . 1058 fl. 12 kr.
nach Abzug der nachträglichen Verwilligung für Fransberg von . . . 340 " — "
noch . . . . 718 fl. 12 kr.

b.) der reine Ueberſchuß aus den Rechnungen de 1812, 1813 & 1814 als Erſparung an den in Ansicht genommenen unſtändigen Koſten 101 " 37 "

819 " 49 "

Es beträgt alſo die noch auszuſchlagende Summe . . . 12774 " — "
welche auf das Verſicherungs-Capital von: — 27,798,730 fl. — repartirt, die Erhebung von 3 kr vom 100 fl Verſicherungscapital nothwendig macht, ſo jedoch, daß hiernach die Summe von . . . . 13899 fl 21 kr.
erhoben und der die wirkliche Erigenz von . . . . 12774 " — "
überſteigende Mehrbetrag von . . . . . 1125 fl. 21 kr.
der Geſellſchaft auf das Jahr 1816 zu gut kommt.

Digitized by Google

C. Nach dieſer Berechnung ergeben ſich folgende amtliche Beiträge: Repartition

№	Namen der Aemter.	Verſicherungs-Capital.	Beitrags-Quote zu 3 kr. v. 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Altenkirchen	800830	405	25
2	Altenwied	293760	146	53
3	Atzbach	1280930	640	28
4	Braubach	962500	481	15
5	Braunfels	768170	384	5
6	Catzenelnbogen	666170	333	5
7	Caub	501160	250	35
8	Dierdorf	556300	278	9
9	Ehrenbreitſtein	342180	171	11
10	Eltville	1114100	557	3
11	Freusburg	525900	262	57
12	Friedewald	298230	149	7
13	Greifenſtein	584900	292	27
14	Hachenburg	945130	472	34
15	Hammerſtein	186710	93	21
16	Heddesdorf	450580	225	17
17	Herſchbach	276750	138	22
18	Höchſt	1385940	692	58
19	Hohenſolms	241930	120	58
20	Idſtein	1131370	565	47
21	Königſtein	878960	439	29
22	Limburg	771870	385	56
23	Linz	345780	172	53
24	Meudt	1107250	553	37
25	Montabaur	1016720	508	21
26	Naſſau	1191290	595	39
27	Neuerburg	67490	33	45
28	Reichelsheim	125000	62	30
29	Rüdesheim	1244700	622	21
30	Runkel	378970	189	29
31	Schönſtein	164460	82	14
32	Selters	535030	267	31
33	Uſingen	1570040	785	1
34	Vallendar	375020	187	30
35	Wallau	1248150	624	5
36	Weben	489570	244	47
37	Weilburg	908630	454	19
38	Wiesbaden, Amt,	834800	417	26
39	Wiesbaden, Stadt,	1225020	612	31
		27798730	13899	21

Den Herren Beamten geſchieht demnach der Auftrag, die ihre Aemter betreffende Beiträge ungeſäumt nach den Specialkataſtern zu erheben und unfehlbar binnen ſechs Wochen nach dem Tage der Publication dieſes, an die dahier angeordnete Brandaſſecuranzcaſſe, entweder baar, oder in legalen Anweiſungen abzuliefern. Wiesbaden den 23. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Die Abfaſſung der Bittſchriften der katholiſchen Candidaten der Theologie betr.)

Nachdem Ihre Herzoglichen und Hochfürſtlichen Durchlauchten ſchon früher aus landesherrlicher Sorgfalt für die katholiſche Geiſtlichkeit des Herzogthums ſich gnädigſt bewogen gefunden haben, den katholiſchen Candidaten der Theologie zur Erlangung der höhern Ordines auf ihre unterthänigſten Geſuche den erforderlichen Tiſchtitel zu ertheilen; ſo wird, um ſowohl die Form

Digitized by Google

zu beſtimmen, in welcher dergleichen Geſuche abgefaßt ſeyn müſſen, als auch die Eigenſchaften genau zu bezeichnen, worüber der Bittſteller ſich künftig, wenn auf ſein Anſuchen Rückſicht genommen werden ſoll, auszuweiſen hat, hiemit verordnet:

1.) Die Bittſchrift, vom Supplicanten eigenhändig auf Stempelpapier geſchrieben, wird an die höchſten Perſonen Ihrer Herzoglichen und Hochfürſtlichen Durchlauchten gerichtet.

2.) Derſelben müſſen beiliegen folgende Zeugniſſe:

a.) über die vollendeten Gymnaſial- und philoſophiſchen Studien;

b.) über vollendeten zweijährigen Curſus der Theologie an einer ordentlich gebildeten theologiſchen Lehranſtalt, namentlich über gemachte Fortſchritte in bibliſch-exegetiſchen Kenntniſſen, in Kirchengeſchichte, Kirchenrecht, Pädagogik, Katechetik, dem allgemeinen Theil der Dogmatik und Moral;

c.) über ſein ſittliches Betragen, ſowohl von ſeinen Lehrern, als insbeſondere von dem Pfarrer, in deſſen Pfarrei er während des gedachten zweijährigen theologiſchen Curſus ſich aufgehalten hat.

3.) Dabei bleibt vorbehalten, nach Gutbefinden ein Examen von Sachverſtändigen aus der katholiſchen Geiſtlichkeit mit dem Candidaten vornehmen und Bericht über deſſen Reſultat anher erſtatten zu laſſen, worauf die desfallſige Entſchließung ergehen wird.

Wiesbaden den 12. Jänner 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Die Erneuerung der Erbleihbriefe betreffend.)

Durch den höchſtſeligen Hintritt weiland des Herrn Fürſten Friedrich Wilhelm zu Naſſau ꝛc., ſind die von Höchſtdenſelben ertheilten oder beſtätigten Erbleihbriefe erloſchen. Die Inhaber werden daher aufgefordert, die Erneuerung ihrer Leihen bei des jetzt regierenden Herrn Fürſten Wilhelm zu Naſſau, Hochfürſtlichen Durchlaucht, nachzuſuchen. Es werden die Herzogl. Renteibeamten erinnert, überall die desfallſigen Gerechtſamen des Fiscus zu wahren, und diejenigen Erbleihen demnächſt anzuzeigen, für welche vorhin oder jetzt unterlaſſen worden, nach dem Inhalt der Erbleihbriefe oder dem Herkommen die Erneuerung nachzuſuchen.

Wiesbaden den 24. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche General-Domänen-Direction.

v. Mülmann. vt. Senth.

Dienſtnachrichten.

Dem Amtmann Hendel zu Limburg iſt die Chauſſee-Inſpection auf der hohen Straße von Oberſelters nach Limburg und von da über den Neubau bis Obertiefenbach — dem Geheimen-Regierungsrath Flach zu Dietz die Inſpection über die Dietzer Chauſſee bis Limburg, die Coblenzer Straße von Limburg bis zur Dietzer Amtsgrenze, ſodann auf der hohen Straße über den Diſtrikt von Limburg nach Wallmeneich und auf der Hadamarer Straße bis Niederhadamar — dem Amtmann Mohr die Inſpection im Amte Rüdesheim über die Rheingauer Straße — dem Juſtizrath Lauz im Amte Wallau die Aufſicht über die Frankfurter und Erbenheimer Straße, und endlich dem Juſtizrath Magdeburg zu Hachenburg die Chauſſee-Inſpection im Herzoglichen Amte Herſchbach übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 7. den 9. März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Geſchäftsabtheilung zwiſchen Herzoglicher Rechnungscammer und Herzoglicher Oberrechnungscommiſſion betreffend.)

In Gefolge §. 7. des höchſten Organiſations-Edicts vom 9/11ten September vorigen Jahrs iſt für die Erledigung des rückſtehenden Staats-Rechnungsweſens bis zum Jahr 1815 einſchließlich nachſtehende Abtheilung zwiſchen Herzoglicher Rechnungscammer und Herzoglicher Oberrechnungs-Commiſſion getroffen worden:

I.) Bei der Rechnungscammer verbleiben und werden bearbeitet:

A.) Von dem fiscaliſchen Rechnungsweſen — alle Centralrechnungen aus dem vormaligen Wiesbader und Weilburger Cammeralbezirk, namentlich:

1.) die Staatscaſſerechnungen;

2.) die General-Steuercaſſerechnungen;

3.) die Cammercaſſenrechnungen von Wiesbaden und Weilburg;

4.) die Hofhaltungs-, Hofbau- und Marſtallrechnungen von Biebrich und Weilburg;

5.) die Kriegscaſſerechnungen bis zum Jahr 1813 einſchließlich, ſodann die allgemeinen Militärrechnungen von den Jahren 1814 und 1815;

6.) die Rechnungsbücher bei der aufgelöſten General Direction der indirecten Steuern;

7.) die Münzcaſſerechnungen;

8.) die Criminal-, Zucht-, Irren- und Correctionshausrechnungen;

9.) die Wege- und Uferbaurechnungen;

10.) die Theatercaſſerechnungen; ſodann endlich

11.) die Recepturrechnungen aus den durch den Wiener Staatsvertrag ganz oder zum Theil an die Krone Preußen abgetretenen Aemtern, inſoweit deren Reviſion zum Behuf der Ausgleichung mit dieſem Staat noch erforderlich iſt.

B.) Das Gemeinheitliche- Kirchen- und Stiftungs-Rechnungsweſen aus den vormaligen Regierungsbezirken von Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitſtein: in ſo weit dieſe Rech-

Digitized by Google

nungen biſher von gedachten Regierungsbehörden, oder den Conſiſtorien an beiden erſtern Orten, unmittelbar abgehört und juſtificirt worden ſind, wohingegen die ſeither von den Aemtern und Conſiſtorial-Conventen abgehörte und juſtificirte Rechnungen forthin bis zum Jahr 1815 einſchließlich von denſelben, jedoch unter Aufſicht H. Rechnungscammer abgeſchloſſen werden ſollen.

II). An die Herzogl. Oberrechnungs-Commiſſion zu Dillenburg werden verwieſen:

1.) alle Rechnungen über Staats-Einkünfte aus den mit dem Herzogthum vereinigten Theilen des vormaligen Fürſtenthums Oranien;

2.) alle Rentei-Rechnungen aus den vormaligen Cameralbezirken von Wiesbaden und Weilburg, in ſo weit ſolche nicht nach Nr. 11 oben, von H. Rechnungscammer werden eingezogen werden;

3.) alle übrige Local-Rechnungen über Staats-Einkünfte im Herzogthum: namentlich die Brunnen-, Bade-, Bergwerk-, Hütten- und Hammer-Rechnungen, die Montabaurer Land-Rent-Amts-Rechnungen;

4.) alle Rechnungen über milde Stiftungen und Lehranſtalten, über Gemeinds- und Kirchenvermögen in den mit dem Herzogthum vereinigten Theilen des vormaligen Fürſtenthums Oranien, ſo weit dieſelbe von der dortigen Regierung, Conſiſtorial- und Polizei-Section früherhin unmittelbar abgehört und juſtificirt worden ſind;

5) alle Rechnungen aus dieſen Categorien in den mit dem Herzogthum vereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, namentlich Weſterburg und Schadeck, Runkel zur rechten Lahnſeite.

Sämmtliche rechnungspflichtige Behörden und Individuen haben ſich alſo hiernach zu bemeſſen, und den die Vollziehung dieſer Verfügung bezweckenden Aufforderungen der H. Rechnungscammer und Oberrechnungscommiſſion zu entſprechen, auch werden alle bei dem Abſchluß obiger Rechnungen betheiligte Perſonen an die genannten beiden Behörden verwieſen.

Wiesbaden den 7. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Cramer.

(Die Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 9/11. December d. J. betr.)

Ueber die Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 9/11. December v. J. beſonders rückſichtlich des Anſatzes des Stempels- und der Confirmationstaxen ſind verſchiedentlich Anfragen von Unterbehörden bald unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle, bald bei Herzoglicher Landes-Regierung und bald bei Herzoglicher Generalſteuer-Direction eingelaufen.

Um allen durch eine fortdauernde Unbeſtimmtheit über die Grenzlinien des Geſchäftskreiſes der verſchiedenen Centralverwaltungsbehörden in dieſer Hinſicht möglichen, einander widerſprechenden Verfügungen an die Unterbehörden vorzubeugen, ſind nachſtehende mit den vorliegenden Verwaltungsordnungen übereinſtimmende nähere Beſtimmungen für nöthig erachtet worden:

1) Alle desfallſigen Anfragen der Behörden und Unterthanen, welche auf die materielle Anwendung des Geſetzes, d. i. auf die Frage: für welche Geſchäfte und Handlungen und in welchem nach Betrag oder Zeit beſtimmten Maas Confirmations- und Stempeltaxen verordnet ſind, Bezug haben, ſind bei Herzoglicher Landes-Regierung als der obern geiſtlichen und Civilverwaltungs-

Digitized by Google

behörde einzureichen, welche die gebetene Belehrung, ſo weit ſolche aus dem Geiſt und dem Inhalt des Geſetzes geſchöpft werden kann, ſelbſt zu ertheilen, oder bei wirklichen Dunkelheiten oder Lücken im Geſetz eine aufhellende oder supplirende Erläuterung durch Herzogliches Staats-Miniſterium bei den höchſten Landesherrn einzuholen hat.

2) Dagegen ſind alle Anfragen über die Comptabilität dieſer Steuern in ihrer ganzen Ausdehnung, d. h. über die Art der Einnahme und Verrechnung der erfallenden Steuern bei Herzoglicher Generalſteuer-Direction, als der obern Steuerverwaltungsbehörde einzugeben, und von derſelben nach Maasgabe der beſtehenden Verwaltungsvorſchriften zu beantworten, oder zur Einholung weiterer Entſchließung dahier vorzulegen.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben ſich in vorkommenden Fällen nach dieſen Beſtimmungen zu achten. Wiesbaden den 5. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

(Die Aufſtellung der Bemerkungen über die Gemeinde-, Kirchen-, Armenfonds- und ſonſtige milde Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Damit die Aufſtellung der Bemerkungen über die Gemeinde-, Kirchen-, Armenfonds- und ſonſtige milde Stiftungs-Rechnungen überall auf eine gleiche Art geſchehe, die Reviſion auch möglichſt beſchleunigt werde; ſo ſind alle nach der hohen Miniſterial-Verordnung vom 7. März zur Oberreviſion der Herzoglichen Rechnungskammer kommende Rechnungen, alsdann, wenn die untere Behörde ihre Notaten darüber verfertigt hat, ſogleich mit denſelben anhero ohne vorherige Vernehmung des Rechners einzuſenden. Man wird ſolche ſofort ebenfalls prüfen, die Oberreviſionsbemerkungen beifügen, und hiernächſt alles remittiren, damit alsdann ſämmtliche Notaten zuſammen dem Rechner zur Beantwortung zugeſtellt und ſolche nach deren Erfolg, mit den Rechnungen und Urkunden zu Ertheilung der Reſolutionen wieder vorgelegt werden. Alle Bemerkungen ſind auf ganze in 4 Colonnen getheilte Bögen zu ſetzen, und zwar in erſter Colonne die Bemerkungen; in die zweite Colonne hat ſodann der Rechner ſeine Beantwortung zu ſchreiben, in dritter Colonne die Unterbehörde ihre angetragene Reſolution und iſt die vierte Colonne frei zu laſſen, damit die Entſcheidung Herzoglicher Rechnungskammer hinein geſetzt werden kann.

Wiesbaden den 8. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Rechnungskammer.
v. Pfeiffer.

vt. Ebhard.

(Die Gewerbſteuerfreihet neu angelegter Ziegelbrennereien betr.)

Es iſt höchſten Orts genehmigt worden, daß da, wo Ziegelhütten zur Verbannung der feuergefährlichen Strohdächer nach Unſerem Ermeſſen nothwendig erſcheinen, die Privat Unternehmer ſolcher Anlagen, auf drei Jahre von der Entrichtung der Gewerbſteuer befreit bleiben ſollen. Es wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht, die Herzoglichen Aemter aber zugleich angewieſen, uns die Anzeige zu thun, wenn zufolge der von uns im Laufe dieſes Jahrs ertheilten Conceſſionen

Digitized by Google

ſolche Anlagen zur Ausführung gebracht worden ſind, damit wegen der zugeſtandenen Gewerbſteuerfreiheit die Herzogliche Generalſteuer-Direction in Kenntniß geſetzt werden kann.

Wiesbaden den 1. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Wiesbaden.)

Der Stadt Wiesbaden iſt zur Bezahlung der Beifuhr des diesjährigen Pflaſterſtein-Bedürfniſſes die Erhebung von anderthalb Simpeln Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer in denen vom Herzogl. Stadtrath näher zu beſtimmenden Terminen bewilligt worden.

Wiesbaden den 23. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Hachenburg.)

Der Stadt Hachenburg iſt zur Beſtreitung älterer gemeinheitlichen Ausgaben die Erhebung von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln innerhalb der drei erſten Monate in den vom Herzoglichen Amte näher zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 28. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

Dienſtnachrichten.

Dem Rechtscandidaten Schmidt iſt der Acceß bei dem Amt Catzenelnbogen ertheilt worden.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu

Nro. 7 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 9. März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Errichtung der Landſtände betreffend.)

Durch die im Lauf des abgewichenen Jahrs ſtatt gehabten Territorialveränderungen ſind nähere Beſtimmungen über die Anwendbarkeit des landesherrlichen Edicts, die Errichtung der Landſtände des Herzogthums betreffend, in den mit demſelben immittelſt neu vereinigten Landestheilen und über die neue Bildung der Herrenbank der Landſtände nothwendig geworden.

In den höchſten Edicten vom 3/4. November v. J. ſind dieſe nähern Beſtimmungen ertheilt und in deren Gemäsheit vollſtändige Verzeichniſſe ſämmtlicher adelichen Gutseigenthümer, welche hiernach ſechs ſtimmeführende Mitglieder zur Herrenbank der Landſtände zu erwählen haben, ſo wie der Wahlmänner und Wahlcandidaten aus dem geiſtlichen und gelehrten Stand und aus der Claſſe der Landeigenthümer und Gewerbebeſitzer in dem Umfang des Herzogthums gefertigt worden.

In der Anlage werden die aufgeſtellten Verzeichniſſe mit der Auflage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle etwaige Ergänzungen oder Berichtigungen derſelben nach Maasgabe der desfalls ertheilten Vorſchrift vom 23. Febr. v. J. um ſo gewiſſer binnen vier Wochen bei Herzoglicher Generalſteuer-Direction dahier einzureichen, als nach Ablauf dieſes Termins alle betreffende Unterthanen und Staatsangehörige welche ſolches unterlaſſen haben, von der bevorſtehenden nächſten Wahl der Mitglieder der Herrenbank und der Landesdeputirten ausgeſchloſſen bleiben.

Wiesbaden den 29. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Verzeichniß

der Wahlmänner und reſpectiven Wahlcandidaten.

I. Aus den adelichen Gutseigenthümern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuer Simplums. f.	kr.
1	Freiherr von Greifenklau zu Vollrath, Geheimerath und Oberſtallmeiſter zu Würzburg	577	4
2	Freiherr von Hohenfeld, Domdechant zu Frankfurt	470	5

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuer Simplums.	
		fl.	kr.
3	Freiherrlich von Greiſenklau-Dehrn'ſche Erbintereſſenten	420	39
4	Freiherr Marſchall von Bieberſtein, dirigirender Staats-Miniſter zu Wiesbaden	254	26
5	Herr von Erath, Erbherr auf Waldmannshauſen und Reifenberg, zu Waldmannshauſen	246	3
6	Herr Graf von Schönborn-Wieſentheid ꝛc., wirklicher Kammerherr zu Wieſentheid im Würzburgiſchen	200	3
7	Herr Graf Friedrich von Ingelheim, zu Geiſenheim	166	8
8	Freiherr von Frankenſtein, zu Aſchaffenburg	139	50
9	Freiherren von Preuſchen zu Liebenſtein	136	14
10	Herr Geheimerath von Zwierlein, zu Geiſenheim	121	34
11	Herr Graf von Boos-Waldeck, zu Sayn	109	56
12	Freifrau von Schütz zu Holzhauſen, zu Wiesbaden	94	18
13	Freiherr von Sohlern, zu Lorch	91	48
14	Freiherren von Ritter, zu Kiderich	87	22
15	Herr Graf von Metternich zur Kracht, zu Bonn	80	40
16	Freiherr von Hettersdorf, zu Aſchaffenburg	70	29
17	Freifrau von Groote, zu Frankfurt	69	37
18	Herr Graf Wilhelm von Sickingen, zu Wien	67	34
19	Freiherr von Dungern, Oberſtallmeiſter, zu Weilburg	56	25
20	Freiherr von Fechenbach, zu Sommerau	55	53
21	Freifrau und Generalin von Langwerth, zu Eltville	53	6
22	Freiherr von Bismark, Oberhofmarſchall zu Biebrich	46	40
23	Herr Graf von Weſtphal, zu Erbach	46	3
24	Freiherr von Esch-Langwieſſe, zu Langwieſſe	44	—
25	Freifrau von Hertling, zu Schierſtein	42	23
26	Frau Gräfin von Coudenhove, zu Rüdesheim	40	48
27	Freiherr von Sohlern, zu Frankfurt	36	—
28	Freiherr von Frenz, zu Bonn	35	40
29	Fräulein von Hundheim	33	22
30	Frau Geheimeräthin von Gürtler, zu Dillenburg	31	15
31	Familie von Breitenbach	31	14
32	Freiherr von Hartmanni, zu Coblenz	29	59
33	Herr Graf von Elz, zu Coblenz	27	6
34	Herr von Buttlar, zu Fulda	25	41
35	Freiherr von Reibold, zu Mannheim	24	43
36	Herr Major von Reichenau, zu Dillenburg	24	11
37	Herr Baron von Loe, zu Wicker	22	17
38	Freiherr von Malapert, zu Frankfurt	22	4
39	Freiherr von Dalberg, zu Aſchaffenburg	21	32
40	Herr Graf von Solms-Laubach, zu Laubach	21	31

II.) Aus dem geiſtlichen und gelehrten Stand, und zwar

A.) aus den Inſpectoren und Landdechanten:

a) der evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichkeit:

1.) Herr Inſpector Johann Gottlieb **Ammann** zu Weilburg;
2.) „ „ Johann Philipp **Bender** zu Idſtein;
3.) „ „ **Bergmann** zu Weſterburg;
4.) „ „ Johann Chriſt. **Kärcher** zu Igſtadt;
5.) „ Generalſuperintendent G. Emanuel Chriſtian Theodor **Müller** zu Wiesbaden;
6.) „ Inſpector Carl Franz **Schwein** zu Uſingen;
7.) „ „ Johann Peter Ludwig **Snell** zu Brandoberndorf;
8.) „ „ Johann Philipp **Thomä** zu Naſſau;

b.) der evangeliſch-reformirten Geiſtlichkeit:

1.) Herr Conſiſtorialrath und Inſpector Friedrich Carl Duill zu Runkel;
2.) „ Generalſuperintendent Friedrich Gieſe in Weilburg;
3.) „ „ Geheimer Conſiſtorialrath, auch Inſpector Grimm zu Dillenburg;
4.) „ Inſpector Wilhelm Ludwig Kling zu Naſſau;
5.) „ Conſiſtorialrath Carl Wilhelm Manderbach zu Eppenrod;
6.) „ Inſpector Emil Ludwig Schröder zu Hachenburg;
7.) „ Conſiſtorialrath und Inſpector Steubing zu Dietz;

c.) der katholiſchen Geiſtlichkeit:

1.) „ Conſiſtorialrath, Stadtpfarrer und Schuldirector Bauſch zu Hadamar;
2.) „ Pfarrer Brand in Weiskirchen, Dechant des Landcapitels Königſtein;
3.) „ „ Carl Anton Euler zu Eltville, Dechant des Landcapitels Rheingau;
4.) „ „ Joſeph Mohr zu Flörsheim, Dechant des Landcapitels Höchſt;
5.) „ Pfarrer Jacob Müller zu Oſterſpay, Dechant des Landcapitels Camp;
6.) „ Pfarrer Hubert Anton Corden zu Limburg, Dechant des Landcapitels Dietkirchen;
7.) „ Definitor Johann Schlauß zu Helferskirchen.

B.) Aus den Vorſtehern höherer Lehranſtalten:

1.) „ Hofrath und Medicinalrath Döring zu Herborn, aus der mediciniſchen Facultät;
2.) „ Nicolaus Gottfried Eichhof, Prorector zu Weilburg;
3.) „ Hofrath und Profeſſor Fritze zu Herborn, als Prorector;
4.) „ Wilhelm Frorath, Profeſſor zu Montabaur;
5.) „ Conſiſtorialrath und Profeſſor Fuchs zu Herborn, aus der theologiſchen Facultät;
6.) „ Rector Jouſſeaume zu Herborn;
7.) „ „ Kretzer zu Dietz;
8.) „ Kirchen- und Oberſchulrath Dr. Koch zu Wiesbaden;
9.) „ Profeſſor und Subregens Piſtor zu Hadamar;
10.) „ „ „ Rector Römer zu Dillenburg;
11.) „ Kirchen- und Oberſchulrath Schellenberg zu Wiesbaden;
12.) „ Johann Anton Philipp Schellenberg, Rector des Gymnaſiums zu Weilburg;
13.) „ Carl Wilhelm Salomon Schellenberg, Rector der Friedrichsſchule zu Wiesbaden;
14.) „ Chriſtian Wilhelm Snell, Profeſſor und Rector des Gymnaſiums zu Idſtein;
15.) „ Pfarrer Auguſt Weil, katholiſcher Religionslehrer zu Idſtein;
16.) „ Profeſſor Wiſſeler zu Herborn, aus der philoſophiſchen Facultät.

III. Aus den Gewerbebeſitzern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Gewerbſteuerſimplums. fl.	kr.
1	Die Hüttengewerkſchaft zu Holzappel und zu Abl	96	40
2	Gebrüder Buderus	78	20
3	Rem y, Hofmann und Compagnie zu Bendorf	50	—
4	Peter Breitbach zu Ehrenbreitſtein	47	55
5	Sachſenhäuſer Berg und Hüttengewerkſchaft zu Braubach	43	45
6	Obriſtlieutenant von Fechenbach zu Wiesbaden	42	30
7	Johann Philipp Hinkel zu Höchſt	37	30
8	Mathias Huber daſelbſt	37	30
9	Johann Horſtmann daſelbſt	25	—
10	Peter Breitbach zu Ehrenbreitſtein	25	—
11	Marſeiner Hüttengewerkſchaft im Amt Selters	21	40
12	Jean Marchand zu Harlem	20	50
13	Carl Dresler zu Bad Ems	19	35
14	Carl Michel der Dritte zu Idſtein	15	25
15	Chriſtian Schlichter, Poſthalter zu Wiesbaden	14	35
16	Friedrich Wilhelm Göbecke zu Bad Ems	14	10
17	Ludwig Dietz zu Schierſtein	12	55
18	Daniel Loretz zu Obernhof	12	55
19	Jacob Anton Trombetta zu Limburg	12	55

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Gewerbſteuerſimplums. fl.	kr.
20	Böhme und Barchand zu Geilnau	12	30
21	Friedrich Lade zu Geiſenheim	12	30
22	Johann Conradi zu Flörsheim	12	30
23	Ludwig Oefner zu Biebrich	11	15
24	Johann Mertens zu Frankfurt	11	15
25	Daniel Haas zu Dillenburg	10	50
26	Chriſtian Beck zu Wiesbaden	10	—
27	Anton Buſch zu Limburg	10	—
28	Philipp Herber zu Wiesbaden	9	35
29	Friedrich Ruß daſelbſt	9	35
30	Georg Peter Schäfer zu Idſtein	9	35
31	Friedrich Wilhelm Kramer zu Naſſau	9	35
32	Bernhard Anton Baſting zu Mittelheim	8	45
33	Johann Blummer zu Höchſt	8	20
34	Elias Mumm daſelbſt	8	20
35	Die Birlenbacher Eiſenſteingrube	8	20
36	Chriſtian Jacob Graf zu Uſingen	8	20
37	Ludwig Bollinger, Poſthalter zu Dillenburg	8	20
38	Chriſtian Langhans zu Soden	8	20
39	Peter Boller zu Hochheim	8	20
40	Daniel Kron, zu Wiesbaden	7	55
41	Carl Michel der Erſte zu Idſtein	7	55
42	Friedrich Wilhelm Müller zu Niedernhauſen	7	55
43	Jacob Michel zu Bockenhauſen	7	55
44	Freiherr von Eſch zu Langwieſen	7	55
45	Adam Werle, Poſthalter zu Hattersheim	7	30
46	Peter Schmölder zu Hochheim	7	30
47	Friedrich Habel zu Wiesbaden	7	30
48	Daniel Treupel zu Hof-Sinn	7	30
49	Philipp Jacob Beierle zu Wiesbaden	7	5
50	Georg Philipp Reinemer zu Erbenheim	7	5
51	Johannes Oberſt zu Würges	7	5
52	Roſalino und Brand zu Oberurſel	7	5
53	Georg Wilhelm Kaiſer zu Dorf Ems	7	5
54	Chriſtoph Lang zu Hochheim	7	5
55	von Block zu Wiesbaden	6	40
56	Johann Friedrich Stritter zu Wiesbaden	6	40
57	Ferdinand Bergmann zu Wiesbaden	6	40
58	Chriſtoph Joſt zu Höchſt	6	40
59	Kretſchmar, Fabrikant zu Sulzbach	6	40
60	Johann Jung zu Rüdesheim	6	40
61	Mathias Jung daſelbſt	6	40
62	Peter Schlitz zu Geiſenheim	6	40
63	Jacob Boller, Schultheiß zu Hochheim	6	40
64	Joſeph Oberſt, Poſthalter zu Limburg	6	40
65	Gebrüder Hofmann zu Hof Feldbach	6	40
66	Alexander Köhler zu Wiesbaden	6	15
67	Lade, Apotheker daſelbſt	6	15
68	Lugenbühl, Kaufmann daſelbſt	6	15
69	Ludwig Schellenberg daſelbſt	6	15
70	Philipp Caſpar Berghof daſelbſt	6	15
71	Georg Philipp Frey daſelbſt	6	15
72	Johann Heinrich Koch daſelbſt	6	15
73	Friedrich Auguſt Chriſtian Kreidel daſelbſt	6	15

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Gewerbſteuer-Simplums. fl.	kr.
74	Jacob Burkholder zu Mosbach	6	15
75	Schäfer zu Niederlahnſtein	6	15
76	Motel und Compagnie zu Camp	6	15
77	Georg Doeſt zu Höchſt	6	15
78	Friedrich Ebel daſelbſt	6	15
79	Franz Jörg der Jüngere daſelbſt	6	15
80	Welker daſelbſt	6	15
81	Reinhard Seibert zu Eſch	6	15
82	Oswald Herbeiich der Jüngere zu Caub	6	15
83	Georg Dörr zu Frankfurt	6	15
84	Jacob Burgeff zu Geiſenheim	6	15
85	Machenbauer, Fabrikant zu Flörsheim	6	15
86	Georg Philipp Lommel's Erben zu Weilburg	6	15
87	Carl Heck zu Dietz	6	15
88	Martenſtein daſelbſt	6	15
89	Friedrich Herborn daſelbſt	6	15
90	Peter Jacob Bertram zu Hachenburg	6	15
91	Johann Peter Bohle daſelbſt	6	15
92	Johann Hartmuth Kramer daſelbſt	6	15
93	Peter Paul Cahensly zu Limburg	6	15
94	Anton Hillebrand daſelbſt	6	15
95	Franz Mahlinger, daſelbſt	6	15
96	Friedrich Fachinger daſelbſt	6	15
97	Johannes Fachinger daſelbſt	6	15
98	Adam Hill daſelbſt	6	15
99	Adam Jöbert, Stadtrath zu Montabaur	6	15
100	Jean Grandpierre zu Uſingen	6	15
101	Georg Philippi daſelbſt	6	15
102	Heinrich Philipp Geiſſe zu Dillenburg	6	15
103	Ernſt Haas daſelbſt	6	15
104	Gewerkſchaft der Grube Gnade Gottes (in Donsbacher Gemark.) .	6	15
105	Joſeph Adami zu Hadamar	6	15
106	Johann Ludwig Schreiner zu Herborn	6	15
107	Johann Joſt Thielmann zu Bicken	6	15
108	Johann Joſt Schnörrig zu Oberndorf	6	15
109	Johann Georg Zuckert zu Weſterburg	6	15
110	Ludwig Wolf zu Gemünden	6	15

IV. Aus den Landeigenthümern. *)

1.) Wahlcandidaten.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuer Simplums. fl.	kr.
1	Juſtizrath Herber zu Eltville	107	15
2	Johann Kertel der Jüngere zu Mainz	79	—
3	Georg Dael zu Mainz	75	10
4	Philipp Reifenſtein auf dem Frankfurter Hof Goldſtein . . .	65	58
5	Obriſtlieutenant Gödecke zu Freiendietz	62	12
6	Stadtſchultheiß Buſch zu Limburg	59	23
7	Johann Wilhelm Schäfer zu Niedertiefenbach	57	34

*) Bei den Gutsbeſitzern in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen iſt der vierte Theil ihrer Jahresſteuer als Betrag eines Simplums angenommen worden.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuer Simplums. fl.	kr.
8	Carl Becker zu Mosbach	41	27
9	Kreisforſtmeiſter Jäger zu Ehrenbreitſtein	40	33
10	Gotlfried Schäfer zu Heckholzhauſen	37	1
11	Peter Katterein zu Camberg	34	56
12	Jacob Anton Trombetta zu Limburg	34	24
13	Oberlieutenant Friedrich Eberhard zu Dillenburg	34	18
14	Johannes Wagner zu Obertiefenbach	33	3
15	Rath Kremer zu Limburg	32	55
16	Carl Franz Schweitzer zu Frankfurt	32	28
17	Poſthalter Adam Werle zu Hattersheim	31	49
18	Schultheiß Chriſt zu Nordenſtadt	31	31
19	Hofrentmeiſter Seebold zu Kirberg	31	4
20	Jacob Preuß, Heimberger zu Steinbach	31	4
21	Bernhard Anton Baſting zu Mittelheim	30	54
22	Johannes Kübler zu Lohrheim	30	49
23	Johann Jacob Poths zu Wiesbaden	30	38
24	Chriſtian Eberhardt zu Faulbach	30	22
25	Jacob Hofmann zu Thalheim	30	17
26	Peter Thewalt der Erſte zu Nauort	30	2
27	Doctor Marchand zu Eltville	29	53
28	Gottfried Mahr zu Sulzbach	29	31
29	Johann Peter Clemens zu Koblenz	29	23
30	Juſtizrath Brückner zu Kronberg	29	4
31	Heinrich Dienſt zu Gräveneck	28	32
32	Johann Philipp Hinkel zu Höchſt	28	21
33	Philipp Reccius zu Niederliederbach	27	35
34	Joſeph Adami zu Hadamar	27	18
35	Schultheiß Neumann zu Flörsheim	27	17
36	Landoberſt und Medicinalrath Wendelſtadt zu Emmerich	27	13
37	Landhauptmann Chriſtoph Joſt zu Höchſt	27	3
38	Philipp Pfeifer zu Münſter Amts Höchſt	27	—
39	Major Thielmann zu Hochheim	26	52
40	Georg Dresler zu Miehlen	26	41
41	Schultheiß Fink zu Seelbach	26	39
42	Medicinalrath Baer zu Durlach	26	32
43	Jacob Geis der Dritte zu Delkenheim	26	30
44	Schultheiß Diehl zu Kalbach	26	28
45	Hartmann Schneider zu Mosbach	26	26
46	Philipp Reinhard Seibert zu Eſch	26	18
47	Georg K[illegible]hmann zu Bilenbach	26	13
48	Carl Habel der Jüngere zu Kirberg	26	3
49	Johann Leinhardt zu Eſchborn	25	58
50	Adam Heſſemer zu Oberliederbach	25	51
51	Johannes Bauſch zu Oberjosbach	25	40
52	Johannes Grün zu Oberneiſen	25	30
53	Peter Milch zu Münſter, Amts Höchſt	25	25
54	Jacob Bauſch zu Oberweier	25	24
55	Gerhard Schrod zu Niederhofheim	25	6
56	Johannes Schleicher zu Nordenſtadt	25	4
57	Caſpar Schlocker daſelbſt	24	58
58	Jacob Zabel zu Niederſelters	24	52
59	Doctor Letzler zu Niederwalluf	24	50
60	Hofrath Schön zu Kölln	24	38
61	Gottfried Fink zu Seelbach	24	36

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuer Simplums. fl.	kr.
62	Georg Heinrich Koch, Schultheiß zu Delkenheim	24	28
63	Schäfer zu Niederwalluf	24	27
64	Commerzienrath Grandry zu Montabaur	24	17
65	Cornelius Lang zu Weilbach	24	6
66	Jacob Fiſcher, Kaufmann zu Coblenz	24	10
67	Georg Göbel zu Erbenheim	24	8
68	Philipp Müller der Jüngere zu Eſchborn	24	2
69	Georg Peter Schäfer zu Idſtein	23	59
70	Martin Weiler zu Hofheim	23	51
71	Stuber, Rathsfreund zu Wiesbaden	23	47
72	Philipp Ulrich zu Erbenheim	23	38
73	Johann Chriſtian Habel zu Wallrabenſtein	23	38
74	Wilhelm Leber zu Oberweier	23	31
75	Cammeraſſeſſor Clemm zu Lich	23	30
76	Schickhauſen zu Coblenz	23	23
77	Chriſtian Zimmermann, Schultheiß zu Salz	23	22
78	Peter Wunſchmann zu Villmar	23	16
79	Ludwig Wilhelm Dietz zu Schierſtein	23	13
80	Philipp Sandel zu Weilbach	23	3
81	Jacob Fiſcher zu Niederliederbach	23	1
82	Friedrich Götz zu Wiesbaden	23	—
83	Conrad Quint zu Erbenheim	22	45
84	Anton Schumacher zu Kamberg	22	45
85	Schultheiß Breckheimer zu Weilbach	22	42
86	Amtsaſſeſſor Liel zu Vallendar	22	29
87	Carl Michel der Erſte zu Idſtein	22	22
88	Adam Jung zu Sulzbach	22	18
89	Schultheiß Fachinger zu Eſchhofen	22	12
90	Georg Heinrich Schupp, Schultheiß zu Niederbrechen	22	12
91	Kron, Rathsfreund zu Wiesbaden	22	3
92	Philipp Herber daſelbſt	22	3
93	Johannes Bellinger, Heimberger zu Niederzeuzheim	22	1
94	Kammerrath Krieger zu Frauenſtein	22	—
95	Johann Adam Schickel zu Würges	21	48
96	Philipp Wagner der Aeltere zu Niederliederbach	21	41
97	Wilhelm Schön zu Hahnſtädten	21	33
98	Schultheiß Jung zu Lützellinden	21	14
99	Adam Müller zu Weilbach	21	9
100	Philipp Vial zu Gräveneck	21	6
101	Schultheiß Löw zu Würges	21	5
102	Georg Mohr der Aeltere zu Niederneiſſen	21	5
103	Johann Conrad Klein zu Iſtadt	21	4
104	Carl Chriſtoph Michel zu Idſtein	21	3
105	Jacob Müller zu Weilbach	21	3
106	Poſtverwalter Göbecke zu Bad Ems	21	1
107	Johannes Abel, Schultheiß zu Obertiefenbach	21	1
108	Doctor und Adminiſtrationsrath Wüſtenfeld zu Rüdesheim	21	—

2. Wahlmänner

A. des erſten Wahlverſammlungs-Diſtricts (Wiesbaden).

1) im Oberamt Wiesbaden.

Stadt Wiesbaden.

Ackermann, Arnold a. d. Geisberg

Bazler, Gottfried, Lietenmüller.

Bergmann, Ferdinand Daniel ſen.

Berger, Johann Wilhelm.

Kron, Rathsfreund.

Beck, Kaufmann.

Kron, Johann Georg.

Kron, Johann Jacob ſen.

Kron, Gottfried Daniel.

Kron, Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Dörr, Heinrich 1ter.
Fauſt, Johannes.
Fauſt, Johann Andreas.
Fußinger, Michael.
Götz, Friedrich.
Habel, Gaſtwirth.
Haßloch, Anton.
Haßloch, Adam, zu Gaſſenbach.
Herber, Philipp.
Herz, Henrich Daniel.
Heuß, Johann Valentin.
Huld, Geheimerath.
Jung, Georg Philipp.
Jung, Gottfried Anton.
Kimmel, Rathsfreund.
Kraft, Jonas.
Möll, Philipp Anton.
Pothe, Johann Jacob.
Rühl, Georg Philipp.
Schlitt, Philipp Jacob, jun.
Schlitt, Johann Daniel.
Schlichter, Chriſtian, Poſthalter
Schmitt, Johann Georg
Schramm, Balthaſar Wilhelm,
Steiner, David.
Stuber, Rathsfreund.

Biebrich mit Mosbach.

Bender, Karl.
Becker, Karl.
Fiſcher, Martin.
Fiſcher, Nicolaus.
Geuth, Philipp.
Hames, Ludwig.
Hames, Ludwig, jüngerer.
Herber, Karl Anton.
Herber, Gottfried.
Kaiſer, Andreas.
Kraft, Oberbereiter.
Kriesfelder, Peter.
Laur, Reinhard.
Menges, Georg.
Ohlenmacher, Henrich.
Reiz, Georg Adam.
Schleunes, Henrich.
Schneider, Hartmann.
Schneider, Peter.
Sellgen, Johannes.
Stritter, Johann Friedrich.
Stritter, Matthäus, 2ter.
Stritter, Matthäus, 3ter.
Frankenberger, Ludwig.
Heppenheimer, Johannes, jun.

Bierſtadt.

Marchand, Doctor, zu Eltville
Bierbrauer, Henrich.
Vogel, Georg Philipp.
Kloß, Chriſtoph, jgr.
Kaiſer, Friedrich, 3ter.
Heimach, Chriſtoph.
Schmidt, Philipp Conrad.
Kaiſer, Jacob.
Kloß, Bernhard.
Kaiſer, Philipp Bernhard.
Jantohn, Philipp.
Kaiſer, Friedrich, sen.
Stiel, Johannes.
Seilberger, Michael, 4ter.
Seilberger, Michael, 5ter.
Werner, Conrad.
Kaiſer, Philipp, sen.
Kloß, Philipp.
Kaiſer, Georg Michael.
Seilberger, Chriſtoph.
Diecher, Philipp
Bierbrauer, Philipp Reinhard.
Kaiſer, Philipp, jgr.
Bierbrauer, Georg Henrich.
Sternberger, Wilhelm, sen.
Vogel, Michael.

Dotzheim.

Joſtadt, Conrad.
Schwein, Ludwig Conrad.
Wintermeier, Philipp Conrad.
Seidel, Gottlieb.
Wintermeier, Jacob jüngerer.

Erbenheim.

Junior, Schultheiß.
Dörr, Henrich Peter.
Koch, Andreas.
Stein, Martin.
Dörr, Nicolaus.
Quint, Conrad.
Dreßler, Henrich.
Koch, Martin.
Göbel, Henrich, sen.
Ulrich, Peter.
Steiger, Johannes.
Ulrich, Andreas.
Reinemer, Conrad.
Reinemer, Henrich.
Merten, Georg Nicolaus.
Ulrich, Henrich.
Göbel, Georg
Steiger, Georg Friedrich.
Schrumpf, Conrad.
Koch, Conrad, 2ter.
Merten, Henrich.
Pratt, Conrad, sen.
Jungblut, Henrich
Reinemer, Georg Philipp.
Stein, Henrich, sen
Steiger, Georg Nicolaus.
Göbel, Henrich, 2ter.
Kneip, Georg Jacob.
Biebermann, Peter.
Reinemer, Peter, sen.
Ulrich, Philipp.
Horn, Conrad.
Krohmann, Jacob.
Quint, Philipp.
Dörr, Philipp.
Quint, Georg Peter.
Göbel, Conrad.
Stein, Henrich.
Krohmann, Georg.

Frauenſtein.

Krieger, Cammerrath.

Kloppenheim.

Stephan, Chriſtian.
Sternberger, Ludwig.
Göbel, Georg.
Groſsmann, Peter.
Steier, Conrad.
Göbel, Maximilian.
Goßmann, Johannes.

Schierſtein.

Dietz, Ludwig Wilhelm.
Klein, Reinhard.
Stritter, Friedrich.
Lehr, Conrad.
Weiland, Friedrich.
Stritter, Anton Bernhard.
Lutzky, Jacob.
Dieſler, Georg.
Fritz, Philipp.
Wirth, Bernhard.
Stritter, Bernhard.
Sattler, Johannes.
Wirth, Ludwig.
Klein, Friedrich.

Sonnenberg.

Schulz, N. N., Amtmann, zu Königsberg.

2 Amt Braubach.

Stadt Oberlahnſtein.

Bräuer, Thomas.
Junker, Wilhelm.
Reis, Joſeph.
Ott, Zollnachgänger.
Schapper, Hofcammerrath, zu Spies.
Goſſenbruch, Hofcammerrath, zu Naſſau.

Niederlahnſtein.

von Umſcheiden, zu Coblenz.
von der Werth, Peter.
Staab, Daniel.
Jäger, Kreisforſtmeiſter, zu Ehrenbreitſtein
Breitbach, Peter, daſelbſt.

Digitized by Google

Paul, Philipp,
Pinkel, Franz,
Pflug, Georg Wilh.
Runzheimer, Henrich,
Runzheimer, Georg Henrich,
Schilgen, Johannes,
Wagner, Wilhelm,
Kern, Wilhelm,

Diedenbergen.

Gros, Jacob.
Kleber, Jacob.
Kleber, Jacob, im Hofe,
Kleber, Jacob Conrad, jgr.
Müller, Reinhard,
Müller, Jacob, sen.
Kettenbach, Chriſtian, Schultheiß,
Stemmler Georg Heinrich,
Kleber, Gerhard, 2ter.

Flörsheim.

Meſſerſchmidt, Nicolaus,
Müller, Philipp,
Müller, Martin,
Hartmann, Gerhard,
Kaus, Balthaſar,
Ruppert, Wigand,
Hartmann, Jacob,
Müller, Philipp,
Reichino, Philipp,
Schleud, Lorenz,
Ruppert, Franz,
Neus, Nicolaus,
Müller, Joſeph,
Flörsheimer, Andreas,
Pauli, Philipp Peter,
Müller, Johannes,
Neumann, Schultheiß,

Hochheim.

Dienſt, Franz,
Lang, Chriſtoph,
Sr Durchlaucht, Herr Fürſt von Yſenburg,
von Jungenfeld, Herr, zu Mainz.
Bartelli,
Koch, Franz,
Bögner, Kaufmann,
Hick, Anton,
Nidda, Schultheiß,
Schmölder, Peter,
Boller, Peter,
Kempf, Georg,
Boller, Jacob,
Feldmann, Adolf,
Siegfried, Henrich,
Petri, Johann,
Hick, Adam,
Wolmerſcheid, Joſeph,
Dienſt, Conrad,
Köpp, Oberkellermeiſter,
Thielemann, Major,
v. Zwierlein, Freiherr.

Igſtadt.

Göbel, Chriſtian,
Klein, Joh. Conrad,
Renneiſen, Lorenz,
Göbel, Henrich, 2ter
Renneiſen, Hen., 2ter
Walther, Georg Henrich,
Herber, Schultheiß,
Lauk, Chriſtian,
Göbel, Georg, 2ter
Hennemann, Georg, 2ter
Göbel, Georg, 4ter
Göbel, Conrad,
Renneiſen, Henr., 3ter
Bücher, Henrich,
Göbel, Henrich,
Stemmler, Franz,
Lauk, Georg Andreas,
Lauk, Anton,
Schilgen, Georg Henrich,
Schlucker, Peter,
Klein, Jacob,
Bücher, Andreas.

Maſſenheim.

Fiſcher, Wilhelm,
Kahl, Georg, 3ter
Kahl, Johannes, 3ter
Kahl, Phil Andreas,
Kahl, Philipp, 1ter
Kahl, Joh. Wilhelm,
Koch, Schultheiß,
Koch, Andreas,
Franz, Chriſtoph,
Kyritz, Henrich,
Stephan, Anton,
Wink, Franz Philipp,
Kreidel, Waiſenhausverwalter.

Medenbach.

Becht, Lorenz,
Kleber, Henrich,
Kleber, Georg Caſpar,
Noll, Gerhard,
Noll, Adam.

Nordenſtadt.

Renneiſen, Philipp Reinhard,
Salz, Carl,
Pinkel, Georg Philipp,
Chriſt, Phil. Henrich,
Noll, Anton,
Kern, Georg Lorenz,
Renneiſen, Georg,
Heller, Conrad,
Schlocker, Henrich,
Heller, Georg,
Renneiſen, Philipp Conrad,
Flechſel, Chriſtian,
Schumacher, Philipp,
Schrodt, Reinhard,
Hennemann, Georg Reinhard,
Kern, Henrich.
Renneiſen, Henrich Conrad,
Har, Peter,
Heller, Henrich Wilhelm,
Schleicher, Johannes,
Schlocker, Caſpar,
Chriſt, Schultheiß.
Allendorf, Caſpar,
Breckheimer, Schultheiß,
Buch, Peter,
Dörrhöfer, Peter, 2ter
Dörrhöfer, Sebaſtian,
Göy, Jacob,
Höfel, Adam,
Koch, Chriſtian,
Lang, Cornelius,
Leicher, Chriſtoph,
Heinitz, Joſeph,
Müller, Joſeph,
Müller, Adam,
Müller, Jacob,
Reiz, Joſeph,
Sandel, Philipp,
Schaus, Franz,
Seelig, Anton,
Weilbacher, Johann,
Allendorf, Jacob,
Allendorf, Lorenz, jgr.
Ems, Peter,
Ems, Johann,

Wicker.

Ems, Adam,
Müller, Caſpar,
von Docville, zu Offenbach,
Schalk, Johannes,
Weilbacher, Jacob,
Allendorf, Lorenz,
Wollſtädter, Lorenz,
Allendorf, Marquard,
Allendorf, Peter, jgr.
Weilbacher, Paul,
Maul Philipp,
Ems, Peter, sen.
Weilbacher, Philipp,
Allendorf, Peter, sen.
Ems, Philipp,
Kramer, von Mainz.

3. Amt Weben.

Weben.

Bücher, Joh Wilhelm, Schultheiß

Breidhard.

Hecking, Johann, Schultheiß.
Kilian, Johann Philipp,
Nicolai, Johann Philipp.

Oberlibbach.

Miſere, Philipp Adam.

Steckenroth.
Kadeſch, Joh. Phil., Schultheiß,

Strinz-Margaretha,
Enders, Johann Adam, sen.

Wingsbach,
Hieß, Johann Georg, Schultheiß.

B. Des zweiten Wahlverſammlungs-Diſtricts (Weilburg).

1. Amt Weilburg.

Stadt Weilburg.
Schnabel, Theophil,
Wumpf, Regierungs-Advocat.

Adauſſen.
Ott, Johann Peter.

Barrig u. Selbenhauſſen.
Engelmann, Johann, Schultheiß.

Eubach.
Bernhard, Adam,
Cromm, Peter, sen.
Cromm, Peter, jun.
Eberwein, Philipp, Schultheiß,
Weimer, Johann Philipp,
Klein, Adam,

Drommershauſſen,
Vonhauſſen, Carl Auguſt,

Edelsberg,
Ernſt, Schultheiß,

Elkerhauſſen,
Höbler, Johann Georg,
Wagner, Philipp,

Ernſthauſſen,
Müller, Adam Gotif., Schultheiß

Effershauſſen,
Schnabel, Wilhelm,
Wern, Wilhelm,
Schmidt, Johann Philipp, (Friedrichs Sohn).
Schmidt, Heinrich,

Gräveneck,
Mai, Philipp,
Dienſt, Heinrich,
Zipp, Heinrich, Müller
Horz, Philipp,

Kirſchhofen,
Jung, Johannes,

Löhnberg,
Bock, Wilhelm,
Deiemann, Conrad, sen.
Deiemann, Chriſtian,
Gelbert, Peter, sen.
Hehmann, Peter, der Vater,
Hehmann, Peter, der Sohn,
Gelbert, Philipp, sen.
Gelbert, Philipp, jun.
Michel, Conr Georg, (Philipps Sohn)
Michel, Friedrich,
Neu, Philipp,
Schäfer, Ludwig,
Schäfer, Philipp,
Peck, Heinrich,
Schütz, Philipp Wilhelm,

Möttau,
Lehr, Burgermeiſter,
Müller, Philipp Adam,

Odersbach,
Krämer, Burgermeiſter,

Philippſtein,
Roſenkranz, Friedrich,
Götz, Johann Georg,

Selters,
Neu, Heinrich Ludwig, Schultheiß
Paul, Johann Philipp,
Metzler, Johann Philipp,
Paul, Philipp Peter,
Schmidt, Johannes,
Stadel, Caſimir, sen.

Waldhauſſen,
Heumann, Heinrich, Schultheiß,

Weilmünſter,
Dienſt, Peter, Lieutenant,
Vonhauſſen, Carl Auguſt,
Vonhauſſen, Georg Chriſtian,
Weil, Chriſtian, Chriſtians Sohn,

Weinbach,
Bernhard, Heinrich,
Bernhard, Ludwig Chriſtian,
Bernhard, Philipp Ludwig,
Dienſt, Phil. Pet., Heinrichs Sohn
Stahl, Phil. Heinrich, Schultheiß
Stahl, Ludwig,
Stahl, Chriſtian Philipp,

2. Amt Atzbach.

Atzbach,
Gümbel, Ludwig,
Taſch, Johannes,
Taſch, Amtsvorſteher,
Kraft, Philipp,

Dudenhofen,
Lob, Johannes, jun.

Garbenheim,
Knorz, Schultheiß,

Großrechtenbach,
Müller, geweſener Schultheiß,
Dahl, Adam,
Lang, Schultheiß,
Seip, Jacob,

Hochelheim,
Hartmannshenn, Johannes,
Jung, Anton,
Eckhard, Georg,
Athen, Schultheiß,

Hörnsheim,
Lang, Schultheiß,
Ohly, Johannes, sen.
Volk, Georg, jun.

Ohly, Johannes, Antons,
Lang, Georg, sen.
Jung, Georg,
Lang, Georg,
Schefer, Georg,
Müller, Johannes,

Kinzenbach,
Pfaff, Ludwig,
Pfaff, Balzer,
Peuſch, Conrad,
Krämer, Georg Caſpar,

Kleinrechtenbach,
Zörb, Caſpar,

Krofdorf und Gleiberg,
Wagner, Ludwig,
Leib, Georg, in der Krone,

Lützellinden,
Müller, Johannes,
Schefer, Georg,
Franz, Johannes, am Pfarrhofe,
Weber, Heinrich,
Franz, Friedrich,
Franz, Johannes,
Allendörfer, Johannes,
Burk, Johannes,
Engel, Friedrich,
Lenz, Friedrich,
Jung, Schultheiß,
Löb, Johannes,
Schmidt, Johannes, der Weiß,

Niederkleen,
Haub, Johannes, Wirth,
Hahn, Schöffe,
Hepler, Caſpar,
Schepp, Schultheiß,
Hofmann, Peter,
Ludwig, Johannes,
Meſſerſchmidt, Schöffe,
Clemm, Cammer Aſſeſſor zu Lich,

Wismar,
Schwalm, Schultheiß,

3. Amt Diez.

Stadt Diez,
Quirein, Gerichtsſchöffe,
Wuth, Hofapotheker,

Altendiez,
Hirſchberger, Heinrich,
Keßler, Herrmann,
Langſcheid, Anton, Heimberger,
Rink, Friedrich.

Aul,
Philipps, Carl,

Birlenbach,
Kuhmann, Georg,

Digitized by Google

Langſcheid, Johannes,
Rubl, Philipp,
Thielmann, Georg,
Thielmann, Johannes,

Flacht,

Dielmann, Gottfried, sen.
Gaul, Daniel,
Geis, Wilhelm,
Hatzmann, Anton,
Müller, Anton, sen.
Markloſ, Anton,
Nicodemus, Schullehrer,
Schmidt, Johannes, jun.
Schild, Anton,
Schutzbach, Wilhelm,
Schmidt, Gottfried,

Freiendiez.

Fachinger, Johannes, jun.
Fachinger, Jacob,
Langſcheid, Anton,
Römer, Jacob,
Zimmermann, Johannes,
Göbecke, Obrinlieutenant,

Guckingen,

Ohl, Conrad,

Hahnſtädten,

Reichel, Philipp, 1ter
Schön, Wilhelm,
Trock, Friedrich, 1ter
Trock, Johannes, 1ter
Ullius, Friedrich,
Würzberger, Friedrich,
Würzberger, Wilhelm.
Wagner, Leonhardt,

Holzheim,

Geis, Johannes,
Koch, Heimberger,
Müller, Conrad, 2ter
Müller, Conrad, 3ter
Müller, Philipp,
Müller, Caſpar,
Müller, David,
Roos, David,
Seibel, Conrad,

Kaltenholzhauſſen,

Bruchhäuſſer, Gottfried,
Bruchhäuſſer, Wilhelm,
Oppermann, Amtsſchultheiß,
Oppermann, Heinrich, jun.
Oppermann, Wilhelm, sen.
Schild, Martin,
Wick, Johannes.

Linter,

Mohr, Georg,

Lorheim,

Schön, Gottfried,
Scheid, Georg,
Scheid, Ludwig,
Schneider, Heinrich Peter,
Kübler, Johannes,

Netzbach,

Baßler, Heimberger,
Conrad, Daniel,
Heymann, Johannes,
Stotz, Johannes,
Pfeiffer, Johannes, sen.
Schwenk, Ludwig,
Schwenk, Friedrich.

Niederneiſſen,

Forſt, Anton,
Mohr, Georg, sen.
Mohr, Georg, jun.
Müller, Wilhelm,
Römer, Georg,
Stotz, Schultheiß,
Stotz, Carl,
Stotz, Georg,
Stotz, Friedrich.

Oberneiſſen,

Grün, Johannes,
Scheid, Daniel,
Thielmann, Johannes,

Staffel,

Stock, Jacob.

4. Amt Hachenburg.

Kirburg,

Weyand, Johannes Peter,

Korb,

Kolb, Daniel, Sendſchöffe,
Seiler, Theis,

Langenbach,

Schnell, Friedrich,

Wahlrod,

Schmidt, Unterſchultheiß,
Schmidigen, Adam, Poſthalter.

5. Amt Herſchbach.

Breitenau.

Günſter, Andreas,
Fiſcher, Peter,

Caan,

Gerz, Servatius,

Nauort,

Thewalt, Jacob,
Thewalt, Peter, 1ter.

6. Amt Limburg.

Stadt Limburg,

Kremer, Rath,
Trombetta, Jacob Anton,
Liel, Amtsaſſeſſor zu Vallendar,
Buſch, Stadtſchultheiß,
Müller, Johann,
Butſch, Jacob.
Zimmermann, Rentmeiſter,
Dieffenbach, Friedrich, sen.
Dieffenbach, Friedrich, jun.
Geiſel, Balthaſar,
Hilf, Joſeph, sen.
Oberſt, Poſthalter,
Wolf, Johann, sen.
Wolf, Georg.

Arfurt.

Groos, Lambert, Schultheiß,
Gabb, Lambert.

Dietkirchen.

Klemens, Joh. Peter, zu Coblenz,
Kilbinger, Georg,
Muth, Anton.

Elz.

Hannappel, Johann,
Faber, Johann,
Müller, Schultheiß,
Fauſt, Peter, sen.
Bernäuſſer, Johann, Schöffe,
Schickhauſſen, in Coblenz.

Eſchhofen.

Fachinger, Schultheiß,
Schmidt, Johann (Lubenz),
Groos, Johann Georg,
Roos, Johann Georg, sen.
Roos, Friedrich,
Groos, Johannes,
Barth, Johannes, sen.
Kremer, Johannes,
Fachinger, Friedrich,
Hamm, Johann,
Diefenbach, Peter,
Schäfer, Heinrich.

Lindenholzhauſen.

Simonis, Jacob, Gerichtsſchöffe,
Stein, Johann Adam, sen.
Göbel, Georg,
Friedrich, Johann, Schöffe,
Stein, Georg, Schöffe,
Lordenacker, Balthaſar,
Flügel, Johann,
Kompel, Wilhelm.

Niederbrechen.

Stilger, Johann Wilhelm, Eiſenhändlers Sohn,
Königſtein, Georg Heinrich,
Zimmermann, Johann,
Eſel, Johann Georg,
Hülfrich, Johann Joſeph,
Werner, Johann,
Schupp, Georg Henr., Schultheiß,
Renz, Johann.

Niederſelters.

Zabel, Jacob,
Schickel, Johann Georg,
Zabel, Johannes, sen.
Bullmann, Johannes, sen.
Schickel, Adam, Schöffe.

Oberbrechen.
Troſt, Peter, Schöffe,
Eiſſenbach, Joh., Schöffen Sohn,
Schmidt, Anton,
Arthen, Sebaſtian, jun.
Neuhäuſſer, Johann Georg, jun.
Müller, Simon,
Eiſenbach, Joſeph,
Roth, Joſeph, jüngſter,
Schmidt, Johann Jacob, sen.
Roth, Joſeph, Schöffen Sohn,
Hecker, Joſeph,
Eiſenbach, Hans Jacob,
Arthen, Mathes, jun.

Oberſelters.
Jung, Sebaſtian, Schöffe,
Peuſſer, Johann Wilhelm,
Kreppel, Johannes,
Burbach, Wilhelm.

Villmar.
Wünſchmann, Peter,
Zimmermann, Johann,
Wiederhold, Peter,
Caſpary, Johann,
Dornuf, Johann, jun.
Brahm, Adam,
Rosbach, Peter,
Bocler, Anton,
Laur, Johann,
Brahm, Johann, Sendſchöffe,
Roßbach, Adam, Sendſchöffe.

Werſchau.
Hilfrich, Joſeph, sen.
Göbel, Johannes,
Keßler, Johannes, jun.
Müller, Joſeph.

7. Amt Meudt.

Dahlen.
Wolf, Johann Peter,
Fluck, Mathias.

Hundsangen.
Tripp, Carl, Heimberger.

Salz.
Zimmermann, Chriſt, Schultheiß.

Steinefrenz.
Kayſer, Jacob.

Zehnhauſen.
Wolf, Caſpar, Heimberger.

8. Amt Montabaur.

Stadt Montabaur.
Grandry, Commerzienrath,
Löhr, Rentmeiſter,
Rosbach, Johann,
Kratz, Jacob.

Dernbach.
Manns, Johann.

Eitelborn.
Jäger, Kreisforſtmeiſter, zu Ehrenbreitſtein.

Eſchelbach.
Wolf, Peter.

Leuteroth.
Schäfer, Chriſtian.

Simmern.
Schneider, Johann Georg, sen.

Stahlhofen.
Vetter, Peter.

9. Amt Reichelsheim.

Flecken Reichelsheim.
Gros, Otto,
Gerlach, Johannes, jun.
Maley, Heinrich, jun.
Mühlig, Johannes,
Schäfer, Reinhard,
Schmidt, Wilhelm,
Schmidt, Johannes, jun.
Vogt, Wilhelm, jun.
Vogt, Johann Georg,
Vogt, Carl, jun.
Vogt, Johannes, jun.

Dornaſſenheim.
Rack, Johannes.

10. Amt Runkel.

Stadt Runkel.
Roßbach, Wilhelm,
Hart, Friedrich, sen.

Aumenau,
Friedrich, Philipp,
Stahl, Friedrich Heinrich,

Bleſſenbach.
Nafziger, Johannes,

Ennerich,
Wendelſtadt, Landobriſt und Medicinalrath,
Nickel, Johannes,

Eſchenau,
Nickel, Peter,
Würz, Georg,
Kohl, Peter, jun.
Kohl, Heinrich,
Bender Wilhelm,
Zanger, Peter,
Schmidt, Schultheiß,
Stoll, Wilhelm.

Falkenbach,
Kunckler, Wilhelm,
Würz, Schultheiß,
Friedrich, Jacob,
Friedrich, Philipp, jun.
Lenz, Peter, jun.

Gaudernbach,
Stoll, Johann Wilhelm, jun.
Schäfer, Johann Theis, mittler
Stoll, Johannes, 1ter
Ebert, Johannes,
Stoll, Johann Peter,
Stoll, Schultheiß,
Zanger, Heinrich,
Ebert, Johann Peter,

Heckholzhauſſen,
Schäfer, Gottfried,
Rosper, Friedrich,
Waldeck, Johannes,
Ar, Peter,
Schäfer, Georg,
Gras, Wilhelm,

Hofen,
Schäfer, Wilhelm,
Fink, Schultheiß,
Wittgen, Wilhelm,
Dorn, Johann Adam,
Hauſſer, Johannes,
Schmidt, Wilhelm, mittler,
Ecker, Peter,
Schmidt, Wilhelm, sen.
Schmidt, Peter, sen.
Wittgen, Georg,

Laubus-Eſchbach,
Duill, Conſiſtorialrath zu Runkel,
Haag, Peter,

Münſter,
Fink, Jacob,
Ebel, Jacob,
Ebel, Adam,
Ebel, Georg,
Fink, Georg,
Fink, Wilhelm,

Obertiefenbach.
Metz, Heinrich,
Eiſſenkopf, Wilhelm,
Metz, Johannes,
Wagner, Johannes,
Schlitt, Wilhelm,
Schneider, Johannes,
Reichwein, Wilhelm,
Abel, Wilhelm,
Kilbinger, Georg,
Höchſt, Johannes,
Abel, Johannes, Schultheiß,
Heun, Georg,
Schmidt, Philipp,
Höhler, Georg,
Orth, Wilhelm,
Reichwein, Johannes Wilhelm,
Heun, Johannes,
Heun, Wilhelm,
Bill, Georg,
Metz, Wilhelm.

Schuppach.
Würz, Johannes,
Eller, Jacob,
Schäfer, Johannes,

Digitized by Google

3. Amt Eltville.

Stadt Eltville.

Herber, Juſtizrath
Kertel, Johann, jgr., zu Mainz.
Wieſe, Hofgerichtsrath.
Kertel, Johann, sen. zu Mainz
Kreve, Geheimerath, zu Frankfurt.
Hilt, Johann.
Schlichter, Gottfried, Oberförſter.

Erbach.

Kohlhaas, Schultheiß.
Birkenſtock, Karl.
Eichberger, Johann Baptiſt.
von Fürth, zu Frankfurt.
Birkenſtock Karl, Melchiors Sohn.

Hallgarten.

Bohn, Martin, Schultheiß.
Itiſtein, Canonicus

Hattenheim.

Mappes, zu Mainz.
von Coll, Jacob Herrmann.
Franque, Oberaccisinſpector.

Kiederich.

Liebler, Joſeph, zu Mainz.
Michel, Johann.

Mittelheim.

Baſting, Bernhard Anton.
Böhm, Franz Joſeph, zu Frankfurt.

Neudorf.

Werner, Schultheiß.
Kindlinger, Georg Wilhelm.
Dröſer, Adam.
Kindlinger, Burgermeiſter.

Niederwalluf.

Leißler, Doctor.
Schöpfer,
Mehl, Martin.
Meiſter, Schultheiß.
von Wieſenhütten, Obriſt.

Oberwalluf.

Arnet, Peter Wilhelm.
Schmidt, Johann.

Oeſtrich.

von Cunibert, in Aſchaffenburg.
Wagner, Aſſeſſor.
Schmidt, Schultheiß
Wittekind, Georg, in Frankfurt.
Peez Karl.
Rau, Canzleirath, in Langenſchwalbach
Baſting, Bernhard.
Craz, Johann Baptiſt.
Petri, Schultheiß.

Rauthal.

von Peez.
Sturm, Franz Joſeph.
Siegfried, Philipp.
Keil, Schultheiß.
Schraub, Andreas.

4. Amt Höchſt.

Stadt Höchſt.

Joſt, Chriſtoph, Landhauptmann.
Hinkel, Johann Philipp.
Bieringer, Matthias.
Bied, Peter.
Bied, Joſeph, Rathſchultheiß.
Löſt, Georg.
Steinbach, Johann, sen.

Eddersheim.

Lenz, Schultheiß.
Grob, Peter.
Rendel, Laurenz.

Hattersheim.

Werle, Adam, Poſthalter.
Heſcher, Anton.
Selig, Michael.
Heſcher, Johann, sen.
Weil, Chriſtoph.
Becker, Jacob.
Reuſſer, Jacob, jun.
Sponſel, Marquard.
Filſinger, Wendel.
Weil, Johann.
Moock, Jacob, sen.
Haddamar, Johann.
Zimmermann, Chriſtoph.
Mook, Jacob, jgr.
Haard, Chriſtoph, sen.
Kemſperger, Johann.
Nix, Jacob.
Weilbacher, Matthäus.
Broſius, Jacob.
Wollſtatt, Johann, Schultheiß.
Nix, Johann, Burgermeiſter.

Hofheim.

Filſinger, Balth., Rathsſchultheiß
Fauſt, Georg.
Wollſtatt, Johann, sen.
Keller, Chriſtoph.
Draiſer, Chriſtoph.
Weiler, Martin.
Selig, Johann.
Leicher, Adam
Hohefeld, Balthaſar.
Belz, Nicolaus.
Henrich, Johann.
Fach, Chriſtian.
Kunz, Nicolaus.
Schmidt, Johannes.
Racke, Adam.
Gottfried, Johann Anton.
Racke, Georg.
Engel, Adam, jgr.
Hilspok, Kilian.
Mohr, Johann Joſeph.
Henrich, Nicolaus.

Krifftel.

Börner, Johann.
Bardenhäuer, Jacob.
Bardenhäuer, Philipp.
Finger, Schultheiß.
Hahn, Leonhard.
Jacobi, Michael.
Jacobi, Jacob.
Jacobi, Philipp.
Kremenz, Andreas.
Sittig, Johann.
Stierſtädter, Johann.
Wehrfriz, Franz.
Zimmermann, Peter.

Marxheim.

Kaus, Peter, jgr.
Kaufmann, Caſpar.
Kaus, Johann, jgr.
Bender, Philipp.
Schnaz, Henrich.
Kilp, Henrich.
Petri, Caſpar.
Heißlig, Georg, mittler.
Reuter, Johann, Schultheiß.
Henninger, Georg.
Schnaz, Georg.
Kaus, Peter, sen.
Keller, Georg.
Nix, Henrich.
Perri, Franz.
Welcher, Caſpar, sen.
Nix, Laurenz.
Kaus, Johann, sen.

Münſter.

Aumüller, Johann, Schultheiß.
Herr, Peter.
Kilp, Henrich.
Mohr, Chriſtian.
Pfeiffer, Philipp.
Milch, Peter.

Ried.

Wagner, Philipp, sen.
Tempel, Henrich.

Niederhofheim.

Schrod, Gerhard.
Rudolf, Conrad.
Schneider, Martin.

Unterliederbach.

Fiſcher, Philipp, ster.
Fiſcher, Chriſtoph.
Müller, Jacob.
Pfeiffer, Jacob, sen.
Pfleger, Wilhelm.
Reccius, Fr. Nicolaus.
Reccius, Philipp.

Digitized by Google

Wagner, Schultheiß,
Wagner, Philipp, sen.
Fiſcher, Jacob,
Horn, Martin,
Wagner, Friedr., sen.
Wagner, Jacob.
v. Günderode, Frhr., zu Frankfurt.

Oberliederbach.

Fiſcher, Schultheiß,
Faiſt, Henrich,
Jung, Johann,
Müller, Peter,
Pfeiffer, Philipp, sen.
Pfeiffer, Joh. Wilh.
Volz, Johann,
Becht, Reinhard,
Müller, Georg.

Okriftel.

Stel, Johann, Schultheiß,
Heſſemer, Adam,
Heſſemer, Jacob, sen.
Habner, Adam,
Jung, Georg,
Stiel, Jacob.

Schwanheim.

Merkel, Johann, Schultheiß,
Henrich, Peter, Gerichtsſchöffe,
Schneider, Joſeph, sen.
Merkel, Anton,
Vogel, Oberförſter, auf dem Frankfurter Forſthauſe,
Saueracker, Carl, von Niederrod,
Reifenſtein, Philipp, auf dem Frankfurter Hofe Goldſtein.

Sindlingen.

Schweiger, Carl Fr., v. Frankfurt,
Weil, Franz,
Hutmacher, Peter, jgr.
Weſtenberger, Anton, sen.
Schee, Johann,
Reuſer, Ludwig, jgr.
Diener, Laurenz,
Wenſtenberger, Franz Joſeph, Schultheiß,
Hofmann, Peter,
Diener, Peter,
Becker, Peter,
Sponſel, Henrich,
Hofmann, Conrad,
Mix, Franz,
Schmidt, Henrich,
Reuſſer, Ludwig, sen.
Diener, Conrad.

Soden.

Rudolph, Georg Henrich.

Soſſenheim.

Fai, Johann, Müller,
Kinkel, Leonhard, Burgermeiſter,
Brumm, Johann, sen.
Fai, Johann, Wirth,
Glomann, Johann,
Brumm, Valentin,
Kinkel, Leonhard, sen.
Hochſtatt, Peter,
Weber, Johann,
Moos, Peter, sen.
Moos, Leonhard,
Fai, Conrad,
Kinkel, Leonhard, jgr.
Brumm, Johann, jgr.
Glückmann, Peter,
Kinkel, Jacob, sen.
Fai, Chriſtian.

Sulzbach.

Anthes, Schultheiß,
Beſt, Andreas,
Chriſtian, Joh. Adam,
Chriſtian, Adam, 2ter,
Chriſtian, Georg, sen.
Völpel, Otto,
Mahr, Gottfried,
Hedler, Andreas,
Heß, Ludwig,
Jung, Adam,
Löſchhorn, Johann,
Rudolf, Friedrich,
Schaar, Jacob,
Ulrich, Burgermeiſter.

Zeilsheim.

Flek, Peter,
Weil, Johann, jgr.
Schäfer, Franz,
Weil, Johann, sen.
Chriſt, Peter, sen.
Bardenhäuer, Laurenz
Merz, Nicolaus, sen.
Weil, Johann Adam.

5. Amt Idſtein.

Stadt Idſtein.

Feye, Conrad,
Michel, Carl Chriſtoph
Michel, Carl, 2ter,
Michel, Chriſtian,
Moog, Johann Peter,
Zahn, Joh. Philipp,
Schäfer, Georg Peter.

Bechtheim.

Wagner, Philipp Conrad,
Schmidt, Schultheiß.

Bermbach.

von Joſſa, zu Wiesbaden.

Beuerbach.

Schmidt, Johann Philipp, sen.
Weber, Johann Adam.

Eſch.

Bund, Johann Leonhard,
Seibert, Philipp Reinhard.

Ketternſchwalbach.

Knoll, Johann Philipp.

Pannrod.

Pimmel, Johann Chriſtian,
Egert, Friedrich.

Schwickershauſen.

Menke, Georg Theodor, Steuerbuchhalter zu Wiesbaden.

Steinfiſchbach.

Mankel, Schultheiß,
Krüger, Johann Peter,
Krüger, Johann Philipp.

Wallrabenſtein.

Habel, Johann Georg,
Habel, Joh. Chriſtian,
Genth, Philipp Carl,
Chriſt, Joh. Chriſtian,
Schlotter, Georg Chriſtian,
Sprenger, Carl Phil. Chriſt., 3ter.

Walsdorf.

Ochs, Schultheiß,
Heſſe, Philipp Conrad,
Ochs, Joh Phil., 3ter,
Jeckel, Caſpar,
Lehmann, Phil. Caſp.
Roth, Phil. Caſp., 2ter
Bind, Johann Peter,
Scheid, Ph. Chriſtian,
Leichtfuß, Joh Peter,
Wigand, Ph. Conrad,
Thiel, Ph. Caſpar, 2ter
Seibert, Ph. Bernh.
Weis, Georg Peter,
Wigand, Ph. Caſpar,
Lehmann, Joh. Chriſt.

Wörsdorf.

Baum, Joh. Adam,
Bund, Joh. Daniel,
Tag, Joh. Peter, jgr.
Tag, Johann Jacob,
Tag, Johann Conrad,
Wigand, Joh Ph., jgr.

Würges.

Loew, Schultheiß,
Schickel, Joh. Adam,
Müller, Johannes,
Schickel, Joh. Franz,
Heß, Joſeph,
Heß, Carl Joſeph.

6. Amt Königſtein.

Bommersheim.

Hieronimi, Johann,
Sender, Peter,
Dinges, Peter, jgr.
Kitz, Johann, jgr.
Sulzbach, Georg,
Schmidt, Pet., Bäcker,
Wolf, Joh., Müller,

Digitized by Google

Meiſter, Peter,
M. ſſer, Jacob,
v. Schenk, Frhr., zu Schweinfurt.

Eſchborn.

Kunz, Schultheiß,
Jungbenn, Joh., jgr.
Müller, Philipp, jgr.
Launhard, Johann,
Reges, Pet., Wagner,
Reges, Balthaſar,
Wehnbach, Peter,
Ziemer, Balthaſar,
Ziemer, Reinhard,
Datem, Jacob,
v. Buchenröder, Obriſtlieutenant, zu Darmſtadt.

Fiſchbach.

Schmidt, Johann, Erbbeſtänder des Simbacher Hofes.

Harheim.

Schäfer, Philipp, sen.
Bockenheimer, Henrich,
Kullmann, Reinhard,
Schmidt, Jacob,
Quirin, Philipp.

Heddernheim.

Greulich, von Praunheim,
Reccius, von da.
Helfrich zu Frankfurt,
Werner, Johann.

Kalbach.

Diehl, Schultheiß,
Sünder, Philipp,
Brauburger, Philipp,
Ruppel, Philipp,
Ruppel, Andreas,
Reutner, Philipp,
Diehl, Philipp,
Steinbach, Henr., jgr.
Steinbach, Dan., sen.
Steinbach, Henr., sen.

Kronberg.

Brükner, Juſtizrath,
Weidmann, Friedrich Philipp,
von Frankenſtein, Freiherr, zu Aſchaffenburg.

Niederhöchſtadt.

Schütz, Sebaſtian,
Geibel, Matthias,
Schütz, Georg,
Mathes, Adam,
Bommersheim, Schultheiß.

Oberhöchſtadt.

Wertheim, Wolf Zacharias, zu Frankfurt.

Oberurſel.

Schön, Hofrath, zu Kölln,
Schaller, Joſeph,
Rompel, Johann,
Ochs, Anton,
Meſſerſchmidt, Johann,
Burkart, Johann, sen.
Jamin, Chriſtoph,
Jamin, Thomas,
Schuckart, Johann Georg.

Schwalbach.

Adam, Johann,
Bommersheim, Anton.

Stierſtadt.

Aumüller, Walther, sen.
Geibel, Schultheiß,
Scharth, Heinrich,
Sulzbach, Heinr., jgr.
Sulzbach Walther.

Weißkirchen.

Scheller, Conrad,
Meſſer, Andreas,
Hieronimi, Philipp,
Herr, Johann,
Herr Graf v. Solms-Rödelheim zu Rödelheim.

7. Amt Katzenellnbogen.

Katzenellnbogen.

Hertling, Georg Pet., Schultheiß.

Allendorf.

Gabel, Henrich Jacob.

Berghauſen.

Fauſt, Johann Philipp, jgr.

Bremberg.

Breitenbach, Erbbeſtänder des Hofes Reidhofen.

Daisbach.

Egert, Philipp Emrich.

Dörsdorf.

Stauzenberger, Georg Philipp.

Ebertshauſen.

Bauer, Phil. Jacob, Schultheiß,
Fucher, Johann Peter.

Hauſen.

Hatzmann, Johannes.

Kettenbach.

Keiper, Schultheiß

Niederfiſchbach.

Dignat, Carl, Hofrath, zu Coblenz,

Ruckershauſen.

Wirth, Johann Jacob, sen.

Schaumburg.

Rumpf, Peter.

8. Amt Kaub.

Welterod.

Krezelius, Andreas, Schultheiß

9. Oberamt Kirberg.

Flecken Kirberg.

Seebold, Hofrentmeiſter,
Habel, Carl, jgr.
Frankenfeld, Johann Philipp,
Frankenfeld, Joh. Wilhelm, sen.
Menges, Joh. Georg,
Menges, Chriſtoph,
Preuſſer, Philipp,
Habel, Carl, sen.

Dauborn.

Pfeiffer, Johannes, jgr.
Möhn, Friedrich, Schultheiß,
Wagner, Chriſtoph, sen.
Wagner, Wilhelm,
Möhn, Anton,
Bäcker, Johannes,
Waſſem, Gottfried,
Pfeiffer, Jacob, mittler.
Deul, Philipp,
Pfeiffer, Gottfried.
Jäger, Johannes,
Hepp, Chriſtoph,
Jäger, Wilh. Anton.

Eiſenbach.

Weil, Schultheiß,
Bös, Peter, Schöffe,
Seck, Wilhelm,
Joſt, Johannes, mittler.

Erbach.

Litzinger, Schultheiß,
Schmidt, Johann Adam,
Hofmann, Conrad,

Eufingen.

Pfeiffer, Johann, Schultheiß,
Waſſem, Georg,
Hepp, Georg,
Stöſſing, Johannes,
Wagner, Phil. Wilh.
Möhn, Phil. Wilhelm,
Wagner, Joh. Wilh.
Jäger, Phil. Wilhelm.

Heringen.

Scheid, Schultheiß,
Knoll, Joh. Philipp,
Heckelmann, Wilhelm,
Will, Georg Wilhelm,
Kübeler, Georg Phil.
Scheid, Joh. Wilhelm,
Heckelmann, Jacob,
Scheid, Joh. Chriſt.
Will, Joh. Chriſt., jgr.
Konrad, Chriſtoph,
Holzhäußer, Johann Philipp,
Kübeler, Johann Georg,
Lieber, Phil. Chriſt., Rentmeiſter,
Knoll, Andreas,
Kübeler, Georg Wilh.
Stoß, Georg, Wilh.
Heckelmann, Georg Philipp,
Schnee, Johann Philipp,
Holzhäußer, Johann Georg,
Fritz, Chriſtian.

Digitized by Google

Kamberg.

Schütz, Johannes,
Meuth, Schöffe,
Hanſon, Peter,
Wenz, Johannes,
Schlier, Johann Philipp, sen.
Marr, Johann Adam,
Schumacher, Anton, Schöffe,
Bürkenbil, Philipp Wilhelm,
Schliek, Schöffe,
Katterein, Peter,
Lieber, Moriz, Rentmeiſter,
Geiſer, Schultheiß,
Möhler, Henrich.

Nauheim.

Zollmann, Johann Georg,
Heckelmann, Schultheiß,
Wollmann, Wilhelm,
Groos, Philipp Henrich,
Heckelmann, Johann Criſtian,
Kolb, Schullehrer,
Kübeler, Johann Philipp.

Reeßbach.

Emmelius, Schultheiß,
Hankammer, Georg Philipp.
Hankammer, Chriſtoph,
Hofmann, Georg,
Löw, Georg Philipp,
Forſt, Philipp,
Hankammer, Joh. Wilhelm, jgr.

Mensfelden.

Fiſcher, Jac., Kaufm., zu Coblenz.
Hehner, Schultheiß.
Zollmann, Johannes,
Schwenk, Wilhelm,
Wagner, Joh. Chriſt.
Schwenk, Johannes,
Lanz, Joh. Chriſtian.
Bölker, Johannes,
Zollmann, Chriſtian,
Hatzmann, Daniel,
Friz, Georg Wilhelm,
Kleinſchmidt, Georg Auguſt.

10. Amt Naſſau.

Naſſau.

v. Mariot, Herr, zu Hoflangenau.

Bad Ems.

Gödecke, Poſtverwalter.

Deſſighofen.

Heier, Johann Peter.

Ehr.

Hammes, Rath, zu Braubach.

Entlichhofen.

Holzhauſen, Phil., Gerichtsſchöffe.

Geiſig.

Singhof, Philipp Henrich.

Holzappel.

Prieſter, Johann Georg.

Iſſelbach.

Rink, Veit.

Marienfels.

Bilo, Henrich.

Nieblen.

Dresler, Georg,
Ludewig, Philipp Henrich,
Ackermann, Anton,
Ackermann, Adam,
Weis, Adam,
Diehm, Gottfried,
Stötzer, Johann Daniel,
Fuhrmann, Philipp, David,
Rettert, Philipp David.

11. Amt Rüdesheim.

Rüdesheim.

Ackermann, Richard,
Ernsberger, Jacob, Gerichtsgeſchworner,
Frikhof, Balthaſar, sen.
Gergens, Obriſt zu Mainz,
Jung, Joh., Gerichtsgeſchworner,
Jeth, Peter,
Jeth, Peter Joſeph,
Jeth, Jacob, zu Mainz,
Kauter, Wilhelm,
Müller, Joſeph,
Probſt, Franz, zu Mainz,
Schmidt, Hofgerichtsrath,
Sahl, Johann,
Scholl, Johann, sen.
Wüſtenfeld, Doctor und Adminiſtrationsrath,
Waibler, Oberſchultheiß,
Linn, Heinrich,
Travers, Peter,
v. Wetzel, Baron, in d. Wetterau.

Aßmannshaußen.

Becker, Andreas.

Aulhaußen.

Köppler, Schultheiß,
Köppler, Ludwig,

Eibingen.

Sahl, Michael.

Geiſenheim.

von Degenfeld, Graf, in der Wetterau wohnend.
Bertram, Amtsvogt,
Biegen, Handelsmann,
Bolle, Hofrath, zu Bruchſal,
Burgef, Gerichtsgeſchworner,
Dael, Georg, zu Mainz,
Dilorenzi, Burgermeiſter,
Gebürſch, Gerichtsgeſchworner,
Graper, Philipp,
Oſtern, Henrich.

Johannisberg.

Schamari, Heinrich.

Lorch.

Altenkirch, Schultheiß,
Diehl, Anton,
Mergler, Conrad,
Travers, Johann.

Lorchhaußen.

Lippert, Anton.

Winkel.

Brentano, Handelsmann, zu Frankfurt,
Herber, Oberſchultheiß,
Kaltwaſſer, Peter,
Krager, Günther,
Röder, Joh., Gerichtsgeſchworner
Beringer, Nicolaus.

12. Amt Wallau.

Wallau.

Althen, Paul,
Born, Franz,
Born, Philipp, 3ter.
Born, Paul,
Born, Philipp, 2ter.
Born, Georg Henrich, sen.
Fein, Franz, 3ter,
Fiſcher, Henrich, sen.
Kern, Conrad,
Kleber, Nicolaus,
Kneip, Henrich,
Lauk, Franz,
Paul, Philipp, sen.
Paul, Franz,
Paul, Philipp, jun.
Schleicher, Schultheiß,
Schleunes, Henrich, sen.
Schleunes, Henrich, jgr.
Schleunes, Philipp,
Schleunes, Nicolaus,
Schleunes, Reinhard,
Stieglitz, Georg Heinrich.

Breckenheim.

Bormann, Peter, sen.
Heuß, Jacob,
Heuß, Peter,
Kreuter, Ludwig,
Pfeiffer, Wilhelm,
Stemmler, Georg Caſpar, sen.
Schwarz, Schultheiß,
Wink, Heinrich.

Delkenheim.

Bücher, Jacob.
Gärtner, Philipp, 1ter
Geis, Conrad,
Geis, Jacob, 3ter
Kahl, Philipp,
Kleber, Reinhard,
Koch, Andreas,
Koch, Georg Heinrich, Schultheiß,

Bender, Wilhelm Heinrich,
Eller, Johannes Peter,
Mohr, Wilhelm,
Kuhn, Georg,
Schmidt, Johannes Wilhelm,
Eller, Johann Georg, mittler,
Kuhn, Johann Peter,
Schmidt, Johannes,
Eller, Johann Peter, Schultheiß,
Leinweber, Johannes.

Seelbach.

Weil, Johann Georg.
Nickel, Gottfried.
Fink, Schultheiß.
Fink, Johann Philipp.
Eiſenkopf, Georg.
Wirbelauer, Johann Georg.
Wirbelauer, Philipp.
Fink, Gottfried.
Stahl, Philipp.
Eiſenkopf, Philipp.

Steeten.

Dorn, Wilhelm.
Ax, Wilhelm mittler.

Weyer.

Heil, Schultheiß.
Hepp, Ludwig.
Hepp, Wilhelm Anton.
Hepp, Johann Adam.
Hepp, Johann Philipp.
Konradus, Andreas.
Hepp, Wilhelm, Geſchworner.

Wirbelau.

Höhler, Wilhelm.
Joſt, Heinrich, Vorſteher.
Joſt, Heinrich, mittler.
Kremer, Peter, jun.

Wolfenhauſſen.

Becker, Philipp, jun.

11. Amt Selters.

v. Naxendorf, Obriſtlieutenant, zu Hachenburg.

12. Amt Uſingen.

Stadt Uſingen.

Rudolf, Georg Friedrich.
Rudolf, Vinzenz.
Jacobi, Wilhelm.
Philippi, Philipp, jun.
Lehr, Schlappmüller.
Birckenſtock, Heinrich.
Becker, Walkmüller.

Altenweilnau.

Hombruch, Chriſtian.

Brandoberndorf.

Hartmannshenn, Conrad.
Hartmannshenn, Johannes.
Ott, Conrad, sen.

Emmershauſen.

Bangerth, Philipp.

Eſchbach.

Becker, Jacob, sen.
Becker, Philipp.

Grävenwiesbach.

Saltenberger, Schultheiß.
Müller, Johannes.

Kratzenbach.

Rühl, Schultheiß.

Raunſtadt.

Ohly, Nickel.

Wehrheim.

Leuker, Schultheiß.
Velten, Friedrich, Rathsſchöffe.
Velten, Philipp, Fruchtverwalter.
Rompel, Peter.

Weſterfeld.

Sorg, Friedrich.
Buhlmann, Schultheiß.
Buhlmann, Conrad.

C. Des dritten Wahlverſammlungs-Diſtricts (Dillenburg).

1. Amt Dillenburg.

Stadt Dillenburg.

Herbe, Sebaſtian.
Fey, Peter.

Donsbach.

Schreiner, Jacob.
Thielmann, Joh. Valentin, 2ter.
Benner, Johann Joſt.

Niederſcheld.

Feſch, Johann Henrich.

2. Amt Driedorf.

Stadt Driedorf.

Petri, Jacob Henrich
Hecker Philipp Henrich.
Petri, Philipp.

Heiſterberg.

Rompf, Johannes.

Mademühlen.

Kolb, Johannes.
Kolb, Johann Joſt.
Hermann, Johann Joſt.
Weiell, Johannes, sen.
Stahl, Joſt Henrich, jgr.
Klaus, Johannes, 1ter.

Münchhauſen.

Funk, Johann Chriſt, sen
Betz, Johannes, (Dillenburger).
Betz, Johannes, der Schmidt.
Poff, Johannes.
Kunz, Johann Henrich.
Schöndorf, Chriſt.

Rabenſcheid.

Zöllner, Johann Joſt.
Feſch, Johann Georg.
Schneider, Johann Chriſt.

Roderoth.

Lauer, Johannes Peter.
Bez, Philippus.
Mauſſer, Johannes Peter.

Wallendorf.

Ernſt, Johannes Peter.

3. Amt Ebersbach.

Oberroßbach.

Pfeiffer, Johannes, 1ter.

Rüdershauſen.

Ekhard, Jacob.
Blecher, Adam.

4. Amt Ellar.

Ellar.

Orth, Johannes.
Abel, Georg, sen.
Zey, Wilhelm, sen.
Heep, Johannes.
Jauk, Wilhelm.
Joſt, Wilhelm.
Breithecker, Friedrich.
Steinhauer, Johannes.
Zey, Wilhelm, sen.
Bill, Johannes.
Jer, Wilhelm.
Bill, Georg, sen.
Radersdorf, Johannes, sen.
Zey, Georg.
Zey, Johannes, im Bornweg.
Zey, Johannes, in der Gaſſe.
Seep, Wilhelm, sen.

Dorchheim.

Blank, Anton.
Hargen, Johannes.
Janſen, Chriſtian, Schullehrer.

Dorndorf.

Kunz, Jacob, jgr.

Fuſſingen.

Reiz, Heimberger.
Stein, Johannes

Frikhofen.

Scheerer, Johannes.
Staudt, Johannes.
Stahl, Johannes, Waldmannshäuſer.
Kunz, Johannes, Leinweber.

Hauſen.

Lahr, Georg.
Jer, Georg.
Zey, Johann Wilhelm, jgr.

Streup, Georg.
Wagner, Chriſtian, jgr.
Simon, Johannes.
Hofmann, Wilhelm.

Hintermeilingen.

Heep, Joſeph, Heimberger.
Heun, Johannes.
Weiß, Georg, sen.
Kurz, Wilhelm.
Reiz, Wilhelm.

Lahr.

Becher, Johannes.
Jung, Johannes,
Reiz, Wilhelm.

Langendernbach.

Heep, Johannes.
Wagenbach, Johannes.

Mühlbach.

Staudt, Chriſt.

Waldernbach.

Baer, Georg, sen.
Strieder, Georg.

Waldmannshauſen.

Schneider, Simon.

5. Amt Hadamar.

Stadt Hadamar.

Adami, Joſeph.
Preuß, Wilhelm.
Genſler, Franz.
Blotz, Jacob.
Schneider, Johannes.
Pauli, Carl.
Wiedemann, Franz.
Schneider, Joſeph.

Ahlbach.

Hilp, Wilhelm.
Ludwig, Henrich.
Diefenbach, Johannes.
Diefenbach, Henrich.
Mai, Henrich.
Helling, Carl.

Dehrn.

Egenolf, Georg.
Egenolf, Johannes.
Burggraf, Henrich.

Faulbach.

Martin, Johannes.
Koch, Michael.
Eberhard, Chriſtian.
Eberhard, Friedrich, Oberlieutenant, zu Dillenburg.
Winter, Cammerrath, daſelbſt.

Hangenmeilingen.

Bauſch, Heimberger.
Heep, Peter, sen.
Heep, Peter, jgr.
Rückes, Wilhelm.

Niederhadamar.

Hannappel, Johannes.
Bellinger, Johannes.
Hartmann, Jacob.
Kaiſer, Heimberger.
Marx, Johannes.

Niedertiefenbach.

Stippler, Heimberger.
Schlitt, Johann Georg, sen.
Stippler, Martin.
Wolf, Johannes.
Schäfer, Johann Wilhelm.

Niederweier.

Duchſcherer, Johannes.
Bretz, Johannes.
Bär, Medicinalrath, zu Durlach

Niederzeuzheim.

Bellinger, Johannes, Heimberger.
Scheerer, Johannes, 1ter.
Hottbach, Peter.
Schneider, Johannes.
Hartmann, Wilhelm.
Hartmann, Peter.
Bellinger, Joſeph.
Hofmann, Jacob.

Oberzeuzheim.

Krämer, Jacob.
Krämer, Johannes.
Breitbecker, Georg.
Horn, Johann, 2ter.
Bauſch, Johannes.
Bill, Peter.
Stähler, Georg.
Stähler, Johannes.
Bill, Johannes, jgr.

Oberweier.

Schmidt, Johannes.
Leber, Johannes.
Leber, Wilhelm
Stähler, Johannes.
Jung, Wilhelm.
Jung, Johannes.
Bauſch, Johannes.
Schmidt, Wilhelm.
Bauſch, Jacob.
Schmidt, Johann Georg.
Ar, Johannes.
Preuß, Johannes.

Offheim.

Ahlbach, Paul.
Münz, Peter, sen.
Bleutchen, Wilhelm.
Münz, Johann.
Egenolf, Johann, (Sebers).
Diefenbach, Paul.
Fauſt, Johann.

Schadeck.

Schmidt, Schultheiß.
Hofmann, Chriſtian.

Steinbach.

Preuß, Jacob, Heimberger.
Leber, Philipp.
Gräf, Jacob.
Schneider, Johannes.
Heußer, Wilhelm.
Bock, Paul.
Heußer, Johannes.
Jung, Georg.
Bauſch, Johannes, jgr.
Rath, Wilhelm.

Thalheim.

Bauſch, Philippus.
Hofmann, Jacob.
Hofmann, Johannes.
Schaaf, Johannes.
Jung, Jacob, (Prötzen)
Bellinger, Johannes, Heimberger.

6. Amt Haiger.

Stadt Haiger.

Lenz, Johann Heinrich.
Wabel, Joſt Heinrich.
Sartor, Daniel.
Schramm, Johann Henrich.
Weber, Daniel Henrich.

Allendorf.

von der Heide, Friedrich.
Ströhmann, Jacob.
Ströhmann, Johann Georg, jgr.

Haigerſeelbach.

Hainz, Johannes.

Langenaubach.

Seibel, Johannes.
Haas, Johannes.

Manderbach.

Häuſſer, Johann Henrich.
Daniel, Johannes.

Rodenbach.

Becker, Joſt Henrich.

Sechshelden.

Kayſer, Johann Georg.

7. Amt Herborn.

Stadt Herborn.

Rückert, Wilhelm Henrich.
Rückert, Johann Gottfried.
Kunz, Johann Philipp.
Schäfer, Georg Wilhelm.
Jüngſt, Johann Henrich.
Theis, Johannes Conrad.
Haubach, David.
Koch, Johann Georg.
Schramm, Andreas.
Saßmann, Jacob Peter.
Weiell, Johann Peter.
Hofmann, Johannes Conrad.

Bicken.

Bernhammer, Carl.

Digitized by Google

Braun, Johann Joſt, jgr.
Thielmann, Johannes.

Breitſcheid.

Georg, Joſt Henrich, 1ter.

Erdbach.

Lenz, Johann Henrich.

Fleisbach.

Diller, Johann Peter.
von der Heide, Heinrich Wilhelm

Herbornſeelbach.

Seelhof, Johann Joſt.
Decker, Johannes.
Bickel, Johann Henrich, 2ter.
Peter, Johann Georg.
Bickel, Johann Joſt, 3ter.

Hirſchberg.

Kräuter, Joſt Henrich.

Hoerbach.

Scheld, Johann Henrich.

Merkenbach.

Moes, Conrad, sen.

Sinn.

Jung, Gottfried.

8. Amt Marienberg.

Marienberg.

Pfeiffer, Johann Joſt.

Ailertgen.

Dörr, Martin.

Bellingen.

Baldus, Johann Georg.

Erbach.

Kempf, Johann Henrich.

Hahn.

Lehnhäußer, Martin.
Hans, Martin.

Hoen.

Krämer, Johann Henrich, sen.

Langenhahn.

Baldus, Martin, sen.

Dellingen.

Diehl, Chriſt.
Kexel, Chriſt.

Püſchen.

Diehl, Baſtian.

Schönberg.

Schmidt, Johannes.

9. Amt Mengerskirchen.

Flecken Mengerskirchen.

Pauli, Anton.
Meuſſer, Wilhelm.
Orth, Chriſtian, sen.

Elhoff.

Schilling, Joſt.
Gotthard, Johannes.

Hüblingen.

Appel, Philipp.
Peuſſer, Johannes, 2ter.

Niedershauſen.

Georg, Georg Philipp.
Georg, Johannes Peter.

Neunkirchen.

Daum, Chriſt.
Daum, Georg.
Peußer, Chriſtian, Schmidt.

Probbach.

Schuld, Joſeph.
Müller, Franz.

Weſternohe.

Müller, Johannes, Schöffe.

10. Amt Rennerod.

Rennerod.

Röttger, Johannes, Mufs Eidam.
Baldus, Johannes.

Mack, Johannes, jgr.
Jung, Bartholomäus.

Bretthauſen.

Haas, Johann Chriſt, 1ter.

Homberg.

Haas, Johann Daniel.

Irmtraud.

Wagner, Johannes.
Hans, Chriſt.
Wollweber, Johannes.

Oberroßbach.

Spornhäuer, Jacob, Heimberger.

Pottum.

Wüſt, Johannes.
Wüſt, Henrich, jgr.
Hans, Henrich, jun.

Reeh.

Geiſſel, Johann Chriſtian.

Stein.

Schwarz, Johannes.
Paul, Johannes Peter.
Wehr, Johannes Peter, 1ter.

Willingen.

Haas, Johann Peter.
Wetell, Johannes Peter.

11. Amt Tringenſtein.

Eiershauſen.

Klingelhöfer, Johannes.
Baum, Johann Joſt.

Eiſſemroth.

Walter, Johannes.

12. Amt Weſterburg.

Weltersburg.

Bernhard, Chriſtian.

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 8. den 16. März 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Gefolge Unſeres am 9/11. September v. J. wegen der neuen Einrichtung der Staatsverwaltung erlaſſenen Edicts, über den Wirkungskreis Unſerer Rechnungscammer zu Wiesbaden und über die Behandlung der ihr zugewieſenen Geſchäfte, die hier nachfolgenden Vorſchriften erlaſſen, wornach nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch alle andere Staatsbehörden und Unterthanen, in ſo weit es ſie betrifft, ſich zu bemeſſen haben:

Bezeichnung des Geſchäftskreiſes der Rechnungs Cammer im Allgemeinen.

§. 1. Unſere Rechnungscammer hat im Allgemeinen darauf zu ſehen, daß ſämmtliche unmittelbare Staatseinnahmen ſowohl, als auch die unter unmittelbarer Aufſicht der Landes-Regierung ſtehenden Fonds von Corporationen, namentlich die Einnahmen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Gewerkſchaften u. ſ. w. den beſtehenden oder annoch zu ertheilenden Vorſchriften gemäß erhoben, verwendet und verrechnet werden.

Ihr iſt die Aufſicht über die Vollziehung der über eben bezeichnete Gegenſtände erlaſſenen Finanz-Geſetze und Verwaltungs-Vorſchriften anvertraut; ſie bearbeitet die Zuſammenſtellung der Materialien des jährlichen Staats-Exigenz-Etats und führt nicht allein eine beſtändige Controle über ſämmtliche Caſſen- und Rechnungsbeamten, in Anſehung der denſelben anvertrauten Fonds, ſondern auch über alle höhere und niedere Verwaltungsbehörden in Hinſicht der genauen Erfüllung des jährlichen Finanz-Etats und übrigen Verwaltungsvorſchriften.

Demnach liegt Unſerer Rechnungscammer insbeſondere Nachſtehendes ob:

Insbeſondere Aufſtellung Staats-Exigenz-Etats.

§. 2. Sie hat die Materialien des jährlichen Staats-Exigenz-Etats zu ſammeln, zuſammen zu tragen und zu revidiren.

Sämmtliche Verwaltungsbehörden ſind zu dem Ende angewieſen, über den zu ihrem Geſchäftskreis gehörigen Verwaltungszweig jährlich einen Etat aufzuſtellen, worin alle Staatseinnahmen reſp. Staatsausgaben des künftigen Jahrs, ſo weit ſolche im voraus beſtimmt werden können, unter paſſenden Abſchnitten genau verzeichnet ſtehen, und ſolchen Unſerem Staats-Miniſterium vorzulegen.

Dieſe Special-Etats werden, ſo wie ſolche einkommen, Unſerer Rechnungscammer mitgetheilt,

Digitized by Google

welche ſie gehörig revidirt und prüft, aus den einzelnen Special-Etats einen General-Etat zuſammenſtellt und mit allen dazu gehörigen Anlagen an Unſer Staats-Miniſterium gelangen läßt.

Dieſes legt nunmehr den über ſämmtliche Staatseinnahmen und Ausgaben gebildeten Etat dem Staatsrath und darauf Uns zur Einſicht und Sanction nach vorgängiger verfaſſungsmäßigen Berathung mit Unſern Landſtänden vor. Nachdem auf dieſe Weiſe der Staats-Erigenz-Etat zu einem Finanzgeſetz für das betreffende Jahr erhoben worden iſt: ſo werden die Special-Etats den einſchlagenden Verwaltungsbehörden zur Vollziehung und der daraus aufgeſtellte genehmigte General-Etat Unſerer Rechnungscammer zur Controlirung der Verwaltungs- und Caſſenbehörden remittirt. Die Einſendung und Zuſammenſtellung der Materialien des Staats-Erigenz-Etats muß von den betreffenden Verwaltungsbehörden ſo zeitig vorbereitet werden, daß Uns der daraus aufzuſtellende Haupt-Etat über alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben längſtens bis zur Mitte des Monats Januar von Unſerm Staats-Miniſterium vorgelegt werden kann.

Die jährlichen Etats über den Haushalt der Gemeinden, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen werden von Unſerer Landes-Regierung fixirt, genehmigt und ein Exemplar davon Unſerer Rechnungscammer zum Behuf der Controle mitgetheilt.

2) Controle gegen die Verwaltungsbehörden. §. 3. Unſere Rechnungscammer hat ſtreng darüber zu wachen, daß alle Einnahmen, welche zu der Steuer- und Domänencaſſi fließen ſollen, im Lauf des Jahres zur beſtimmten Zeit eingehen und daß zugleich die Staatsausgaben etatsmäßig verwendet und nicht überſchritten werden.

Zu Controlirung des richtigen und pünktlichen Eingangs der Staatseinnahmen haben Unſere angeordnete Finanz-Verwaltungsbehörden, die Generalſteuer- und Generaldomänen-Direction, nach Ablauf eines jeden Quartals ſummariſche Ueberſichten über das Soll einkommen, über das Iſt eingekommen und über dasjenige, was annoch reſtirt, von ſämmtlichen unter ihrer Verwaltung ſtehenden Recepturbeamten und Erhebern öffentlicher Einkünfte Unſerer Rechnungscammer vorzulegen.

Um dieſelbe in ebenmäßiger beſtändigen Ueberſicht über die etatsmäßige Verwendung der Staatsausgaben zu erhalten, d. h. daß unter der einen Rubrik nicht mehr und unter der andern dagegen nicht weniger ausgegeben werde, als der genehmigte Ausgabe-Etat dafür feſtſetzt, und daß überhaupt die Totalſummer nicht überſchritten werden: haben nicht allein die ebengenannten Finanz-Verwaltungsbehörden, ſondern auch alle übrigen obern Staats-Verwaltungsbehörden ohne Ausnahme genau nachzuweiſen, wie viel auf den ihnen bewilligten Credit unter einer jeden Rubrick im verfloſſenen Quartal wirklich bezahlt worden iſt und wie viel alſo etatsmäßig für die folgenden Quartale im Jahr annoch ausgegeben werden darf.

Die Formulare zu dieſen Quartal-Etats für die Einnahme und für die Ausgabe werden von Unſerer Rechnungscammer vorgeſchrieben und einer jeden Verwaltungsbehörde die nöthige Anzahl davon zugeſtellt werden.

Uebrigens hat Unſere Rechnungscammer nicht allein das Recht, ſondern auch die Verpflichtung jene Quartal-Etats für die Einnahmen, beſonders wegen der unſtändigen Poſten, mit den bei der Generalſteuer- und Generaldomänen-Direction beruhenden Büchern, Regiſtern, Urkunden u. ſ. w., durch ihre Abgeordnete an Ort und Stelle einſehen und vergleichen, ſo wie auch über die Etats für die Ausgaben eine ähnliche Unterſuchung, mittelſt Einſicht und Vergleichung der bei der Staatscaſſen-Direction und bei den verſchiedenen höhern Verwaltungsbehörden geführt werdenden Rechnungsbücher und vorhandenen Belege vornehmen zu laſſen.

Digitized by Google

Glaubt ſich außerdem Unſere Rechnungscammer entweder im Lauf des Jahrs oder bei Prüfung der Rechnungen überzeugt zu haben, daß mit einem oder dem andern Revenüenzweig oder auch mit einem einzelnen Object, in Rückſicht der Verwaltung oder Verrechnung zweckmäßiger oder vortheilhafter wie bisher verfahren werden könne: ſo liegt es ihr ob, mit Angabe ihrer Gründe die betreffende Verwaltung darauf aufmerkſam zu machen, und nach Umſtänden auch den Gegenſtand Unſerm Staats-Miniſterium vorzulegen.

Dieſelben Beſtimmungen finden bei der Verrechnungs- und Verwaltungs-Controle der wichtigern von Unſerer Regierung noch näher zu bezeichnenden Fonds der Gemeinden, Kirchen und Schulen, milden Stiftungen u. ſ. w. ihre Anwendung.

§. 4. Die von Unſerer Rechnungscammer zu führende Caſſen-Controle beſchränkt ſich nicht allein auf die Einſicht und Prüfung der von den Receptur beamten aufzuſtellenden Caſſen-Etats, welche ſie von den Amts- und Specialrecepturen durch die Generalſteuer- und Generaldomänen-Direction quartalweiſe mit einem General-Etat, und von den beiden Centralcaſſen zu Wiesbaden, jedoch nur mit ſummariſcher Angabe der wirklichen Einnahme, der Ausgabe und des baaren Caſſenvorraths, ohne Aufzählung einzelner Rubriken alle zehn Tage erhält, ſondern ſie hat ſich überdies durch vorzunehmende Viſitationen der Caſſen an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Geld- und Naturalbeſtände zu überzeugen. Caſſen-Controle.

In der Regel ſollen alle Caſſen über öffentliche Fonds einmal im Jahr viſitirt werden. Indeſſen hängt es von dem Gutfinden Unſerer Rechnungscammer ab, eine oder die andere Caſſe mehrmals im Jahr einer Unterſuchung zu unterwerfen, in ſo fern ſie es für den Dienſt nothwendig oder rathſam findet.

So iſt es inſonderheit erforderlich, die unter der Verwaltung der Staatscaſſen-Direction befindlichen beiden Centralcaſſen, in welchen ſich die Reſultate von der ganzen Staats-Finanz-Verwaltung jährlich vereinigen, wenigſtens viermal, nach Umſtänden auch noch öfter, durch ein dazu beauftragtes Mitglied der Rechnungscammer abſchließen und mittelſt Prüfung der eingetragenen Einnahme- und Ausgabepoſten, durch Vergleich der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Quartal-Etats mit den Journalen und Manualen, durch Unterſuchung des Calculs, des baaren Caſſenbeſtands u. ſ. w. zu viſitiren.

Die Unterſuchungen der Rechnungscammer an Ort und Stelle, welche übrigens, wenn ſie dem Erfolg entſprechen ſollen, unerwartet vorzunehmen ſind, erſtrecken ſich außer dem baaren Caſſenbeſtand und den Naturalien-Vorräthen zugleich über die ganze übrige Geſchäftsführung der Recepturbeamten.

Zu dem Ende haben die Generalſteuer- und Generaldomänen-Direction, ſo wie die Landes-Regierung in Abſicht derjenigen Fonds, welche ſich unter deren obern Verwaltung befinden, von allen an die Rechnungsführer erlaſſenen Verfügungen, in ſo fern ſie eine bleibende Richtſchnur für deren Geſchäftsführung enthalten, eine Abſchrift an Unſere Rechnungscammer gelangen zu laſſen, deren pünktliche Vollziehung von dem zur Caſſen-Viſitation abgeordneten beſondern Commiſſarius zugleich mit zu unterſuchen iſt.

Eben ſo werden die Viſitationen der Gemeindecaſſen, des Kirchen-, Schul-, milden Stiftungsvermögens u. ſ. w. bei Gelegenheit der Unterſuchungen der Acrarial-Staatscaſſen durch die von Unſerer Rechnungscammer abgeordnete Commiſſarien mitbeſorgt.

Digitized by Google

4) Abhörung und Abſchluß der Rechnungen.

§. 5. Die Prüfung und der Abſchluß ſämmtlicher Rechnungen über Staatseinnahmen und Ausgaben, ſo wie auch der Rechnungen über Gemeinde-, Kirchen-, Schul- milde Stiftungs- gewerkſchaftliches Vermögen u. ſ. w. gehören vor den ausſchließlichen Geſchäftskreis Unſerer Rechnungscammer.

Sie ſteht hier zwiſchen demjenigen Theil, über deſſen Fonds Rechnung geführt worden iſt und dem Rechnungsführer als richtende Behörde.

Die bei der Rechnungscammer erfolgten Abſchlüſſe haben die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn ſich beide Theile dabei beruhigen. Findet ſich aber ein Theil durch die Entſcheidung Unſerer Rechnungscammer beſchwert, und erreicht der in Frage ſtehende Betrag die feſtgeſetzte Appellationsſumme: ſo bleibt es ihm unbenommen, von dem Tag der geſchehenen Inſinuation an gerechnet, innerhalb der geſetzlichen Friſt und unter Wahrung der übrigen bei einer Appellation erforderlichen Formalien ſich an Unſer Oberappellationsgericht zu wenden.

Ein zu dem Ende annoch anzuordnender Fiskal hat bei dieſer Gelegenheit das Intereſſe der öffentlichen Fonds zu wahren.

Wenn die Rechnungscammer bei Prüfung der Rechnungen oder auch bei Gelegenheit der Caſſen-Viſitationen eigentliche Unterſchleife, falsa u. ſ w. entdeckt, ſo hat ſie Unſer Staats-Miniſterium, unter Einſendung der vollſtändigen Acten, ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, welches alsdann die Sache zur näheren Unterſuchung und Abfaſſung eines correctionellen oder peinlichen Straf-Erkenntniſſes an die competente Behörde abzugeben hat.

5) Vorſchläge wegen Veränderung mit dem der Rechnungscammer untergebenen Perſonal.

§. 6. Die Rechnungscammer legt Unſerm Staats-Miniſterium Vorſchläge wegen Ernennung, Beförderung und Remotion des ihr untergebenen ſubalternen Dienſtperſonals vor.

Eben ſo macht ſie Vorſchläge zur Wiederbeſetzung erledigter Recepturen, über Staats-Revenüen und Anträge zur Verſetzung, Penſionirung und Entlaſſung der Recepturbeamten nach vorhergängiger Communication mit den einſchlagenden Verwaltungsbehörden.

Alle ſich darauf beziehende Geſuche ſind daher unmittelbar bei derſelben einzureichen und die desfalls bei Unſerm Staats-Miniſterium einkommenden Bittſchriften werden an die Rechnungscammer zum Gutachten abgegeben.

Die bei den Amts-Recepturen erforderlichen Renteidiener ſtellt die Rechnungscammer-unter Berückſichtigung der im Jahr 1808 erſchienenen Verordnung wegen Verſorgung der Invaliden-an und entläßt ſie nach Umſtänden wieder ihrer Stellen auf vorherige Berichtserſtattung der betreffenden Beamten und Recepturbeamten.

6) Uebertrage erledigter Renteien.

§. 7. Sobald eine Rentei einem andern Recepturbeamten überliefert werden ſoll, ſo ernennt die Rechnungscammer einen Commiſſarius dazu, welcher über das ganze Ueberlieferungsgeſchäft von Anfang bis zu Ende ein vollſtändiges Protocoll abhält und dem Collegium mit Bericht vorlegt.

Die Ueberlieferung der Gemeindecaſſen an andere Erheber, eben ſo die Uebertragung der Caſſen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen u. ſ. w. können commiſſariſch von den Aemtern vollzogen werden.

7) Verpflichtung des Receptur-Perſonals.

§. 8. Die Verpflichtung der Recepturbeamten für die Staats-Revenüen geſchieht bei Unſerer Rechnungscammer.

Die Renteidiener werden durch die Aemter vereidet und von denſelben das Verpflichtungs-Protocoll an die Rechnungscammer eingeſchickt.

Digitized by Google

Nicht minder werden von den Aemtern die Gemeinde-Erheber, ſo wie auch die Empfänger von milden Stiftungen, Schul-, Armenfonds u. ſ. w. verpflichtet.

§. 9. Die Rechnungscammer ertheilt ſämmtlichen Recepturbeamten, deren Rechnungen ſie zu juſtificiren und abzuſchließen hat, ihre Dechargen über erfüllte Verbindlichkeit als Rechnunspflichtige. 8) Dechargen der Receptur-beamten.

§. 10. Bei ihr werden alle Cautionen der Recepturbeamten von Staats-Revenüen geleiſtet und die desfallſigen Inſtrumente ſo lange aufbewahrt, bis ſolche den Rechnungspflichtigen bei ihrer Finaldecharge wieder zurückgegeben werden können. 9) Stellung und Depoſition der Cautionen der Recepturbeamten.

Die Cautionen der Gemeinde-Erheber werden bei den Aemtern hinterlegt, ſo wie auch die der Empfänger von Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögen. Die Cautionen der wichtigern dieſer Fonds ſind hiervon ausgenommen und werden nach vorgängiger nähern Bezeichnung Unſerer Landes-Regierung, gleichfalls bei der Rechnungscammer deponirt werden.

Die Aemter ſind übrigens auf keinen Fall ermächtigt, eine bei ihnen hinterlegte Caution wieder zurückzugeben, ehe und bevor ſie von Unſerer Rechnungscammer ausdrücklich hierzu authoriſirt ſind. Widrigenfalls ſind ſie für allen daraus erwachſenden Nachtheil verantwortlich.

§. 11. Sie führt die Verwaltung der Gelder, welche zu Beſtreitung der Beſoldung des zu der Rechnungscammer gehörigen Perſonals, ſo wie auch zu den übrigen etatsmäßigen Bedürfniſſen des Collegiums z. B. an Schreibmaterialien u. ſ. w. in Quartalraten aus der Staatscaſſe ausbezahlt werden, durch ein hierzu committirtes zur Rechnungscammer gehöriges Individuum und läßt ſolches am Ende eines jeden Jahrs eine genaue Rechnung darüber ablegen. 10) Verwaltungskoſten.

§. 12. Sie hat das Recht einem jeden ihr untergebenen Recepturbeamten, jedoch nach vorheriger Uebereinſtimmung mit der einſchlagenden Adminiſtration, einen kurzen Urlaub zu verſtatten. 11) Urlaub.

§. 13. Der Geſchäftsgang bei Unſerer Rechnungscammer iſt nach den beſondern Vorſchriften einzurichten, welche derſelben von Unſerm Staats-Miniſterium darüber werden ertheilt werden. 12) Geſchäftsgang.

§. 14. Das bei derſelben angeſtellte Perſonal wird nach dem allgemein vorgeſchriebenen Dienſteid verpflichtet. 13) Dienſteid.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.
Gegeben Weilburg den 2. März 1816.

Für Uns und im Namen Unſeres durch Krankheit verhinderten Herrn Vetters, des Herzogs zu Naſſau Liebden.

(L. S.) Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Das Alleinlaſſen oder Einſperren unerwachſener Kinder ohne Aufſicht betreffend.)

Es entſtehen häufig Unglücksfälle, wenn unerwachſene Kinder von ihren Eltern ohne Aufſicht zu Hauſe gelaſſen oder gar eingeſperrt werden. Oft haben Kinder hierdurch Geſundheit, gerade Glieder und Leben eingebüßt, und nicht ſelten ſind dadurch Feuersbrünſte entſtanden.

Es iſt höchſte Pflicht der Eltern, ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, und es iſt Pflicht eines jeden Staatsbürgers, das Vermögen ſeiner Mitbürger nicht durch Leichtſinn und Unvorſichtigkeit zu gefährden.

Digitized by Google

Wir haben Uns daher in Gemäßheit der Uns in dem höchſten Edicte vom 5/6ten Januar auferlegten Verpflichtung, die Polizei und insbeſondere die Geſundheits- und Feuerpolizei zu handhaben, und die deßfalls nothwendigen Anordnungen zu verfügen, bewogen gefunden, Folgendes vorzüglich für die kleinen Städte und Dorfſchaften, zu verordnen:

1.) Es iſt allen Eltern verboten, Kinder, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Aufſicht einer ältern Perſon zu Hauſe zu laſſen, oder gar einzuſperren, während ſie ſich von Haus entfernen.

2.) Die Eltern ſind verbunden, eine erwachſene Perſon, deren Stelle ein Mädchen von wenigſtens 14 Jahren vertreten kann, von ihren Hausgenoſſen und in deren Ermangelung eine andere zu beſtimmen, welche während ihrer Abweſenheit von Hauſe, beſonders während der Zeit der dringenden Feldarbeiten, die Aufſicht über ihre Kinder die noch keine 10 Jahre alt ſind, übernimmt.

3.) Binnen den erſten 14 Tagen des Monats April ſollen die Ortsvorgeſetzten bei eigener Verantwortlichkeit, alle Eltern noch unerwachſener Kinder ihres Wohnorts und der zur Gemeinde gehörigen Mühlen- und Hofgutsbeſitzer u. ſ. w. auffordern, ſolche, die Aufſicht führenden Perſonen zu wählen und ihnen dieſelben anzugeben.

4.) Die Ortsvorgeſetzten haben den Namen dieſer Perſonen in ein aufzuſtellendes Verzeichniß einzutragen. Gehören ſie nicht zu den Hausgenoſſen der Eltern; ſo müſſen ſie von dem Ortsvorgeſetzten über ihre Einwilligung vernommen und ihre Erklärung in dem Verzeichniß bemerkt werden.

5.) Nach geſchehener Aufſtellung der Verzeichniſſe ſind dieſe von den Ortsvorgeſetzten bei den vorgeſetzten Herzogl. Aemtern niederzulegen und daſelbſt aufzubewahren.

6.) Die Herzogl. Beamten haben die Ortsvorgeſetzten über die Vollziehung dieſer äuſſerſt wichtigen Ortspolizeianordnung mit weiterer ſacherforderlichen Inſtruction zu verſehen, und dieſelben wegen Führung der Aufſicht über deren genaue Befolgung durch die in jedem Orte angeſtellten Tagwächter, desgleichen über die leichtere Ausführung durch Beſtellung gemeinſchaftlicher Aufſeher oder Aufſeherinnen über eine gröſſere Anzahl von Kindern mehrerer Familien u. ſ. w. gehörig zu belehren; auch wird allen Pfarrherren des Herzogthums die eifrigſte Mitwirkung durch Belehrung und Ermahnung der Pfarrgenoſſen, ſo wie durch pflichtmäßige Anzeige nachläßiger Eltern und Ortsvorgeſetzten bei den Aemtern ganz vorzüglich hierdurch empfohlen.

7.) Die von den Eltern erwählten Aufſeher ihrer unerwachſenen Kinder haben dafür zu ſorgen, daß dieſen während der Abweſenheit der erſtern kein Nachtheil begegne, oder die Kinder ſelbſt keinen Schaden verurſachen. Sollte demungeachtet das eine oder andere ſich ereignen und ſich ergeben, daß der entſtandene Unfall von der aufſehenden Perſon hätte verhütet werden können, und aus deren Unachtſamkeit nicht verhindert worden iſt; ſo ſoll dieſelbe nicht nur für allen entſtandenen Schaden verantwortlich ſeyn, ſondern ſie ſoll auch in eine Geldſtrafe, die nicht geringer als fünf Gulden und nicht höher als fünfzig Gulden zu ſetzen iſt, verurtheilt werden. Im Fall der Vermögensloſigkeit wird dieſer Strafe Gefängnißſtrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen ſubſtituirt.

8.) Dieſe Verfügung ſoll in das Verordnungsblatt eingerückt und von den Herzogl. Aemtern und Ortsvorgeſetzten auf die gewöhnliche Weiſe bekannt gemacht werden.

Wiesbaden den 3. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.

vt. Meinhard.

Digitized by Google

(Die Taufe neugeborner Kinder in der Kirche betreffend.)

Da vielfältige Beobachtungen der Aerzte es beſtätigen, daß die Taufe in der Kirche, ſowohl im Sommer als im Winter, großen Nachtheil für die zarten, allen Eindrücken der Luſttemperatur bloß ſtehenden Kinder bringt, indem ſowohl im Winter der Unterſchied zwiſchen der erwärmten Kindbetterſtube und der kalten Kirche, als auch die Verſchiedenheit der Schwüle eines heißen Sommertages und der Kühle zwiſchen den dicken Kirchenmauern ſo bedeutend iſt, daß dadurch der Keim zu mancherlei unheilbaren Kinderkrankheiten gelegt, ja der Tod oft plötzlich herbeigeführt wird; ſo haben Ihre Herzogliche und Hochfürſtliche Durchlauchten bereits unterm 25/29ten März 1808 allgemein verordnet:

„ daß es den Eltern frei ſtehen ſoll, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, ihre Kinder im
„ Hauſe taufen zu laſſen, und daß, wenn die Taufe dennoch in der Kirche vollzogen wird,
„ aus den angeführten Gründen die Kinder nicht eher dahin gebracht werden dürfen, bis
„ ſie wenigſtens den achten Tag des Lebens zurückgelegt haben, auch daß, wenn gleich die
„ Eltern ihre Kinder, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, länger nicht als vier
„ Wochen nach der Geburt ungetauft liegen laſſen dürfen, ſie doch jedesmal am erſten
„ Tage nach der Geburt den vorgeſetzten Geiſtlichen davon die Anzeige machen ſollen,
„ damit die Kirchenbücher in Ordnung gehalten werden können.“

Demohngeachtet haben Wir zu bemerken gehabt, daß dieſer bloß die Erhaltung der Geſundheit der neugebornen Kinder bezweckenden Verordnung nicht überall nachgelebt wird. Wir bringen daher dieſelbe hierdurch nochmals zur allgemeinen und beſonders auch zur Kenntniß der Herren Geiſtlichen und ſämmtlicher Einwohner in den im verfloſſenen Jahr mit dem Herzogthum vereinigten Landestheilen mit der Erinnerung, daß Wir jede Entgegenhandlung beſtrafen und insbeſondere bei der Viſitation der von den Herren Geiſtlichen geführt werdenden Kirchenbücher Unſer Augenmerk hierauf richten werden. Ganz beſonders machen Wir es den Pfarrherren des Herzogthums, zu deren Pfarrſprengel von der Pfarrkirche entfernt liegende Filialortſchaften gehören, zur Pflicht, den Transport neugeborner Kinder zur Taufhandlung in die Kirche nicht anders als bei vollkommen guter Witterung in den Monaten der mildern Jahrszeit zu geſtatten, vielmehr zu Verrichtung derſelben ſich in der Regel, und wenn die Witterung im mindeſten ungünſtig erſcheint, an den Wohnort der Eltern in Perſon zu begeben. Die Herren Landdechanten und geiſtlichen Inſpectoren, ſo wie die Herzoglichen Aemter und Ortsvorgeſetzte ſind verpflichtet, über die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit die Anzeige von Uebertretungen derſelben durch unbeſonnene Eltern und Pfarrgeiſtliche an Uns zu erſtatten.

Wiesbaden den 4. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Die Erhöhung des Schußgeldes für erlegte Wölfe betreffend.)

Nach höchſter Genehmigung iſt das Schußgeld von einem erlegten männlichen, ſo wie von einem jungen Wolfe auf fünfzehn und von einer ausgewachſenen Wölfin auf zweiundzwanzig Gulden erhöht worden. Auf dieſe Belohnung hat jeder Anſprüche, welcher auf den unter Leitung des angeſtellten Forſt- und Jagdperſonals ſtatt findenden Jagden einen Wolf erlegt, und ſie wird auf gehöriges mit einem Atteſtat der Oberforſtbehörde begleitetes Anmelden von uns bewilligt.

Wiesbaden den 28. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

Digitized by Google

Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Marienfels, H. Amts Naſſau.

Der Gemeinde Marienfels, Herzogl. Amts Naſſau, iſt zur Beſtreitung älterer gemeinheitlicher Ausgaben, die Erhebung von zwei Simpeln Grund und Gewerbſteuer, in den von Herzogl. Amte innerhalb der drei erſten Monate zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 28. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Endlichhofen, H. Amts Naſſau.)

Der Gemeinde Endlichhofen, Herzogl. Amts Naſſau, iſt zur Beſtreitung älterer gemeinheitlicher Ausgaben, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den innerhalb eines Vierteljahrs von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 28. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Breckenheim, H. Amts Wallau.)

Der Gemeinde Breckenheim, Herzogl. Amts Wallau, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den innerhalb zwei Monaten von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 6. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Meinhard.

Oeffentliche Belobungen.

Nachdem die hohe Mark auf der Gränze der Aemter Uſingen und Königſtein getheilt worden war, hat ſich der Herzogliche Forſtjäger Gerſtner zu Königſtein dadurch ein bleibendes Verdienſt erworben, daß er die Oberurſeler Straße und den von den Märker Ortſchaften in ihre Waldbiſtricte führenden Weg vorzüglich zweckmäßig geleitet und angelegt hat, wofür ihm das gebührende Lob hierdurch öffentlich ertheilt wird. Wiesbaden den 17. Februar 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Dem Second-Lieutenant Adolph Winter des vormaligen Oraniſchen Regiments, ſo wie dem Oberlieutenant Andree der Reſerve-Compagnie Runkel iſt auf ihr Anſuchen die Entlaſſung aus den Herzoglichen Militärdienſten höchſten Orts bewilligt worden.

Der bisherige Oberjäger Kraz zu Oeſtrich iſt zum Oberlieutenant und der Oberjäger Beiderlinden zum Unterlieutenant der Schützen-Compagnie des Landbataillons Eltville ernannt worden.

Dem Candidaten Rollhauſen von Uſingen iſt der Acceß bei Herzoglicher Landes-Regierung ertheilt worden.

Der zum Director der Oberrechnungs Commiſſion zu Dillenburg ernannte Geheimerath von Motz iſt auf ſein Anſuchen aus den Herzogl. Dienſten entlaſſen worden.

Todesfälle.

Der General-Vicarius und Geheimerath Beck iſt den 3. März verſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 9. den 23. März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Aufhebung der Conſiſtorial-Convente betr.)

Ihro Herzogliche und Hochfürſtliche Durchlauchten zu Naſſau ꝛc. haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, zu Erreichung gröſſerer Gleichförmigkeit in der Verwaltung, die für die Proteſtanten in den älteren Theilen des Herzogthums bisher beſtandenen Conſiſtorial-Convente aufzulöſen, und die von denſelben beſorgten Geſchäfte eben den Behörden zu übertragen, welche ſolche in den katholiſchen und neu vereinigten Landestheilen verſehen. Es treten daher folgende Beſtimmungen ein:

1.) Die Conſiſtorial-Convente zu Wiesbaden, Weben, Idſtein, Uſingen, Wallau, Catzenellnbogen, Hachenburg, Naſſau, Runkel und Selters ſind aufgelöſt.

2.) Von den durch ſie bisher beſorgten Geſchäften, werden für die Zukunft übertragen —

den Inſpectoren oder den Geiſtlichen, welche bisher die Inſpectoratsgeſchäfte beſorgten: alle Religions- und den Cultus betreffende Gegenſtände; die Aufſicht auf den Religions-Unterricht in den Schulen; die Eheſtreitigkeiten, ſo lange als darin noch der Weg der Güte verſucht werden kann; auch die Auseinanderſetzung eines neu ernannten Pfarrers mit ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben, in ſo fern nicht Thatſachen dabei in Zweifel gezogen werden, eine gütliche Vereinigung darüber zwiſchen den Betheiligten nicht zu Stande gebracht werden kann, und die Sache an die Juſtizſtelle zur rechtlichen Verfügung übergeben muß.

Den Aemtern nach den Amtsbezirken: die erſte Inſtanz in allen Perſonal-Klagen gegen die Schullehrer; die Aufſicht auf das Kirchen- und Schul-Vermögen und deſſen Verwaltung, ſodesgleichen auf das Bauweſen in eben der Art, wie bei anderm Stiftungsvermögen; die Ausfertigung der Proclamationsſcheine; die Eheſtreitigkeiten alsdann, wenn die gütliche Ermahnungen und Zurechtweiſungen der Geiſtlichen fruchtlos ſind, jedoch noch nicht wirklich auf Eheſcheidung geklagt wird; die Aufſicht auf die Schulen im Allgemeinen, ſo wie die Abhülfe der von den Geiſtlichen etwa geführt werdenden Beſchwerden über vernachläſſigte Amtspflichten der Schullehrer; endlich die Beſtätigung und Verpflichtung der von dem Pfarrer und Ortsvorſtand vorzuſchlagenden Kirchenälteſten.

Digitized by Google

Dem Herzoglichen Hofgerichte: die erſte Inſtanz in allen Perſonal-Klagen gegen die proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen bis auf künftige allgemeine geſetzliche Beſtimmungen der privilegirte Gerichtsſtand gnädigſt beigelegt worden iſt.

3.) Die Herren Beamten und Inſpectoren erſtatten da, wo es nach der bisherigen Einrichtung erforderlich iſt, ihre Berichte über die ihnen zugewieſene Gegenſtände an die Herzogliche Landes-Regierung.

4.) Die Pfarreien des Herzoglich Naſſauiſchen und Fürſtlich Wiediſchen Amts Selters ſind nach Maasgabe der obigen Beſtimmungen der reformirten Inſpectur zu Hachenburg untergeben worden, und haben daher die Herren Geiſtlichen ſich in den geeigneten Fällen an den Herrn Inſpector Schröder zu wenden, und die ihnen von demſelben zugehende Weiſungen zu befolgen.

5.) Die dermaligen geiſtlichen Mitglieder der Conſiſtorial-Convente behalten ihre in ſolcher Eigenſchaft bezogene Beſoldungen und haben reſpective Entſchädigungsgeſuche wegen verlierender Emolumente nach anderweit ſchon ertheilter Vorſchrift bei Uns einzureichen.

Dieſe Verfügungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder, den es betrifft, ſich darnach bemeſſe.

Wiesbaden den 9. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Medicus.

(Das perſönliche Sollicitiren bei Herzoglicher Landes-Regierung betr.)

Es iſt ſchon mehrmals verordnet worden, daß das mündliche Sollicitiren der Unterthanen bei Herzoglicher Landes-Regierung ſo wie das perſönliche Einreichen ihrer Vorſtellungen dahier, weniger nicht das unmittelbare Abholen der Decrete oder Reſolutionen durch die Supplicanten nicht Statt finden kann.

Es iſt bei dieſen Verfügungen durchaus nicht die Abſicht geweſen, daß den Supplicanten die Möglichkeit, gegründete Beſchwerden oder beſondere Beweggründe ihrer Geſuche bei der höheren Behörde mündlich anzubringen, abgeſchnitten werde, ſondern es ſollten dadurch lediglich die Mißbräuche unnöthiger Sollicitationen entfernt werden, indem auf der einen Seite mit dieſem perſönlichen Erſcheinen nicht nur ein bedeutender Koſten-Aufwand, ſondern auch ein nachtheiliger Zeitverluſt, für die betreffenden Perſonen verbunden iſt; auf der andern Seite aber ihr mündliches Sollicitiren die Regierungsbeſchlüſſe, deren möglichſte Beſchleunigung ſich ohnehin das Collegium angelegen ſeyn läßt, nicht nur nicht befördern kann, ſondern im Gegentheil durch ſtöhrendes Nachfragen lediglich auf den ſchnellen Geſchäftsgang ſehr nachtheilig einwirkt.

Es wird daher das in dieſer Beziehung ſchon öfters ergangene Verbot nochmals alles Ernſtes wiederholt, und den Unterthanen bekannt gemacht, daß ſie allein dadurch, daß ſie ihre Memorialien ihrer unmittelbar vorgeſetzten Local-Behörde übergeben, ihren erwünſchten Zweck, baldige Entſchließung darauf zu erhalten, am ſicherſten erreichen.

Den Herrn Beamten wird zu dieſem Ende zur beſondern Pflicht gemacht, alle ihnen von ihren Amtsuntergebenen überreichte Bittſchriften anzunehmen, und wenigſtens innerhalb acht Tagen, und in eilenden Fällen alsbald, mit erſchöpfendem und ſachgemäßem Bericht, in ſo fern ſie nicht ſchon ſelbſt darauf verfügen können, und nachdem ſie vorher noch die etwa zur Vorſtellung nöthige Documente haben beibringen laſſen, an Herzogliche Landes-Regierung einzuſenden.

Blos alsdann, wenn die Imploranten gegründete Beſchwerden gegen vorgeſetzte Amts- oder

Digitized by Google

Ortsbehörden vorzubringen haben, entweder wenn leztere etwa ihre Angelegenheit nicht nach Vorſchrift befördern, oder wenn der höhern Behörde Eröffnungen zu machen ſind, welche der Supplicant aus beſonderen Gründen ſchriftlich einzugeben, Bedenken trägt, iſt das perſönliche Erſcheinen geſtattet; indem die Beſtimmung, daß diejenige Perſonen, die etwas Erhebliches mündlich vorzutragen, oder ſachdienliche Erläuterungen zu ertheilen haben, in den dazu feſtgeſetzten Stunden ſolche ſelbſt vorbringen können, durch gegenwärtige Verfügung nicht aufgehoben, vielmehr, wie ſchon bemerkt iſt, lediglich der bisher ſich gezeigte Mißbrauch des ganz unnöthigen und zweckloſen perſönlichen Angehens der Directorial- und Regiſtraturbehörden gehemmt werden ſoll.

Wiesbaden den 8. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

Dienſtnachrichten.

Der Fürſtlich Schaumburgiſche Canzliſt Damm zu Schaumburg iſt zum Lieutenant bei der Schützen-Compagnie-und der Bataillons-Adjutant Bruch zu Catzenellnbogen zum Lieutenant bei der Veteranen-Compagnie des Landbataillons Catzenellnbogen ernannt worden.

Der Kriegsrath von Coll iſt von dem Polizei-Commiſſariat in dem hieſigen Geſellſchaftsgebäude dechargirt und dieſes dem Reviſionsrath Schüler übertragen worden.

Todesfälle.

Der Herz. Naſſ. Geheimerath und Präſident der General-Steuer-Direction zu Wiesbaden Ludwig Chriſtian Bigelius iſt den 31. Januar — der Herzogl. Naſſauiſche Geheimerath und Präſident der Rechnungskammer daſelbſt Friedrich Auguſt Wilhelm Freiherr von Schütz zu Holzhauſen, den 3. Februar — und der Inſpector Kärcher, Pfarrer zu Idſtadt, den 10. März verſtorben.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu

Nro. 9 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 23. März 1816.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Es hat dem Allmächtigen gefallen, Unſeres Herrn Vetters des ſouveränen Herrn Herzogs Friedrich Auguſt von Naſſau Liebden aus dieſer Welt abzurufen.

In Folge der Geſetze Unſeres Hauſes und der Verfaſſung Unſeres Herzogthums, iſt nunmehr auf Uns allein, die bisher mit Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vetters Liebden gemeinſchaftlich geführte Regierung übergegangen.

Indem Wir dieſes Unſeren Dienern, Unterthanen und Staats-Angehörigen verkündigen, erwarten Wir von Ihnen, daß Sie den, Uns und Unſerem Hauſe geleiſteten Pflichten eingedenk, Uns ferner wie bisher mit Treue, Liebe und Anhänglichkeit zugethan ſeyn werden.

Gegeben Weilburg den 24. März 1816.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Wegen des tödlichen Hintritts des Durchlauchtigſten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich Auguſt, ſouveränen Herzogs zu Naſſau, iſt auf ein halbes Jahr allgemeine Landestrauer angeordnet worden. Das Trauergeläute wird in allen Gemeinden des Herzogthums ſechs Wochen, von dem 24. dieſes an gerechnet, von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr auf die gewöhnliche Art Statt finden.

Weilburg den 24. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 10. den 30. März 1816.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Die Verwaltung und Verrechnung nachfolgender Gegenſtände iſt der Herzoglichen General-Domänen-Direction übertragen:

I. Lehengefälle.
II. Domänengüter.
III. Domanial-Mühlen.
IV. Domänengebäude.
V. Hütten- und Hammerwerke.
VI. Bergwerke.
VII. Mineralquellen.
VIII. Bäder.
IX. Domanial-Forſte.
X. Jagd und Fiſchereien.
XI. Schäfereien, Waidgerechtigkeiten, Bannrechte.
XII. Zehnten.
XIII. Grundzinſen.
XIV. Activ-Capitalien.
XV. Waſſerzoll zu Höchſt.
XVI. Eberbacher Weinkeller.
XVII. Entſchädigung der aufgehobenen Renten.

Gegenſtände, welche nach beſondern Geſetzen verwaltet werden.

§. 2. Die Verwaltung der genannten Einkünfte ſoll ſich im Allgemeinen nach den Landes-Polizei-Geſetzen und Verfügungen, ſo weit ſolche darauf bezogen werden können, richten.

Insbeſondere findet dieſes bei den Domanial-Forſten, den Bergwerken und den Hütten- und Hammerwerken ſtatt.

Die techniſche Behandlung der Forſte, ſowohl in Anſehung der Holzfällung als der Holzcultur, geſchieht nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden Forſtverordnungen, und es ſollen die über Holzfällung und Waldcultur jährlich entworfenen Etats der Landes-Regierung mitgetheilt werden, um aus der Vergleichung der ſämmtlichen Waldproduction und Cultur ermeſſen zu können, in wie weit die Ausführung der Domanial-Forſt-Etats zuläßig ſey.

Gleichergeſtalt ſollen die Bergwerke nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden Bergordnungen, unter der Oberaufſicht der Landes-Regierung als landesherrliche Oberbergbehörde, betrieben werden.

A.
Allgemeine Vorſchriften der Verwaltung.

§. 3. Der Ertrag ſämmtlicher Domanial-Einkünfte iſt durch Verſteigerung auszumitteln, da, wo nicht beſondere Vorſchriften die Verwaltung der Revenue in den folgenden §§. anderſt anordnen.

Digitized by Google

Es ſoll daher

1.) eine jede Verpachtung ꝛc. der verſchiedenen Einkünfte, und

2.) der Verkauf der eingegangenen Naturalien aller Art, wo nicht eine beſondere Ausnahme vorgeſchrieben wird, nach den unten nachfolgenden nähern Beſtimmungen durch öffentliche Verſteigerung und nach Umſtänden vorzuſchreibenden ſchriftlichen Submiſſionen an den Meiſtbietenden bewirkt werden.

Gleichergeſtalt ſollen alle von der General-Domänen-Direction angeordneten Arbeiten und Lieferungen, wo es die Natur des Gegenſtandes zuläßt, an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert werden.

Verſilberung der Fruchtgefälle.

§. 4. Alle Fruchtgefälle, welche aus den verſchiedenen Revenüen-Gattungen erfallen, ſind, ſo weit es der Localität und den Verhältniſſen der Debenten nach ausführbar iſt, zu verſilbern, ehe ſie auf die herrſchaftlichen Speicher gebracht werden. In Beziehung auf die Verſteigerungen ſolcher noch nicht abgelieferten Fruchtvorräthe, bei welchen das Abfaſſen der erſteigerten Quantität auf dem Speicher des Liefernden angewieſen wird, iſt zur Beſeitigung der über die Marktgiebigkeit der Früchte entſtehenden Irrthümer, das Malter durch das Gewicht näher zu bezeichnen. Zu dem Ende iſt in jedem Jahr für eine jede Frucht erzeugende Gegend des Landes ein Malter von jeder Gattung Frucht, welches Sachverſtändige als marktgiebig anerkennen, in Gegenwart des Renteibeamten und des Ortsvorſtands wiegen zu laſſen, und das auf dieſem Wege ausgemittelte Gewicht bei der Verſteigerung der Früchte aus dieſer Gegend dem Gebote auszuſetzen.

Die General-Domänen-Direction wird dieſe Gewichtsbeſtimmungen nach den Recepturbezirken öffentlich bekannt machen laſſen.

§. 5. Neben der Verſteigerung der Früchte, ſo lange ſie noch auf den Speichern der Debenten liegen, wird der General-Domänen-Direction verſtattet, zu Erreichung des im vorigen §. angegebenen Zwecks, folgende Maaßregeln weiter anzuwenden:

1.) Verkauf der Früchte an die Debenten nach dem Fruchtpreis zur Zeit des Martins-Tags.

Um dieſen Preis auszumitteln ſollen die Verkäufe der Früchte auf den nächſt gelegenen Fruchtmärkten vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Martini-Tag zuſammengeſtellt und nach dem Durchſchnitt für jede Fruchtgattung berechnet werden.

Die General-Domänen-Direction hat ſodann, unter Berückſichtigung der Umſtände, welche die Verkäufe motivirt haben, und unter Vergleichung der wahrſcheinlichen Folgen aus den andern Arten der Verſilberung, Unſerm Staats-Miniſterium den ſogenannten Martini-Preis, welcher aus dem Durchſchnitts-Preis und einem billigen Aufſchlag für den gewonnenen Transport beſteht, vorzuſchlagen.

Nach deſſen Genehmigung kann die General-Domänen-Direction den Verkauf an die Debenten verſuchen, und darf nach Maaßgabe der Quantität die Zahlungstermine bis auf ſechs Wochen nach dem Verkauf erſtrecken, wenn wegen der Sicherheit des Kaufſchillings das Erforderliche gewahrt iſt.

2.) Verkauf an die Debenten nach dem Preiſe, den die nächſte herrſchaftliche Fruchtverſteigerung bilden wird.

In beſondern Fällen, wo die Aufbewahrung der Früchte mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn ſollte, und zu Zeiten, wo noch keine andere Preisbeſtimmung erzielt werden kann, wird verſtattet, die Früchte an die Liefernden in dem Preis zu überlaſſen, der bei der näher zu bezeichnenden öffentlichen Verſteigerung erzielt wird.

V.

Digitized by Google

Außer dieſem Verkaufs-Preis iſt noch beſonders für den Fuhrlohn eine verhältnißmäßige Erhöhung zuzuſetzen.

Bei Verkäufen dieſer Art iſt die Zahlungsfähigkeit der Käufer beſonders zu berückſichtigen, und gelten für einen ſolchen Verkauf alle ſonſtige Bedingungen, welche bei der preisbeſtimmenden Verſteigerung gemacht worden ſind.

§. 6. Wenn auf den vorgezeichneten Wegen die Früchte nicht verſilbert werden können, oder auch andere Rückſichten die Einlieferung auf die herrſchaftlichen Speicher gebieten ſollten; ſo ſollen die Vorräthe meiſtbietend verſteigert werden.

Die Verſteigerungen ſind nach den Umſtänden durch öffentliche Verkündigung in drei Terminen, zwiſchen Martini und Weihnachten, vor Oſtern und vor Pfingſten, jedoch ſo anzuordnen, daß nahe liegende Recepturen nicht zu gleicher Zeit ausbieten.

Uebrigens muß die Zahlung vor der Ablieferung erfolgen, und dürfen die verſteigerten Früchte nicht länger als acht Tage auf den herrſchaftlichen Speichern liegen bleiben. Endlich iſt es eine Obliegenheit des Renteibeamten, die Verſteigerung in eigener Perſon zu leiten; er kann aber durch Herzogliche General-Domänen-Direction diſpenſirt und durch einen andern in öffentlichen Pflichten ſtehenden Beamten erſetzt werden.

§. 7. Die über die Verſilberung der Früchte vorgeſchriebenen Regeln ſollen auch da angewendet werden, wo außer Früchten noch andere Naturalien, z. B. Stroh, Heu u. ſ. w., durch ältere Pachtbedingungen eingeliefert werden müſſen.

§. 8. Die General-Domänen-Direction hat im Allgemeinen und mit Beziehung auf die unten vorkommenden weitern Einſchränkungen bei Unſerm Staats-Miniſterium anzufragen, und nach deſſen Inſtruction zu verfahren.

Allgemeine Bezeichnung der Befugniſſe der General-Domänen-Direction.

1.) In allen Gnadenſachen, welche den Werth von zehn Reichsthalern überſteigen.

2.) Ueber alle Ankäufe liegender Güter oder ſonſtiger Revenüen.

3.) Ueber jede Veräußerung des Domanial-Vermögens.

4.) Bei allen Verwendungen, welche den genehmigten Etat überſchreiten, oder in denſelben nicht aufgenommen ſind.

5.) In allen Fällen, wo ein zweifelhaftes Verhältniß durch Prozeß oder Vergleich entſchieden werden ſoll.

6.) Bei einer jeden Veränderung der beſtehenden oder hier vorgeſchriebenen Verwaltungsordnung, oder einer durch Umſtände nöthig erſcheinenden Abweichung der feſtgeſetzten Verwaltungsformen.

§. 9. Dagegen verfügt die General-Domänen-Direction ohne Anfrage:

1.) Wenn der Gegenſtand unter dem Werth von zehn Reichsthalern und der Fall nicht von der Art iſt, daß daraus eine bleibende Regel für andere Fälle abgeleitet werden könne.

2.) Es werden von dieſer Behörde, wenn die Erforderniſſe gewahrt ſind, alle Verſteigerungen über die eingehenden Revenüen und die etatsmäßigen Verwendungen und die Lieferungen angeordnet, und in Einnahme und Ausgabe genehmigt.

3.) In allen Fällen, wo es der unzweifelhaften Anwendung eines Vertrags oder eines Geſetzes bedarf.

Beſondere Verwaltungs-Vorſchriften.

I. Ueber Lehengefälle.

§. 10. Die Lehengefälle werden nach den beſtehenden Geſetzen und der Obſervanz angeſetzt, und mittelſt der quartaliter aufzuſtellenden Ueberſichten von den Schuldigen erhoben. Die Verwaltung des Lehenhofs ſelbſt ſoll nach den beſtehenden Vorſchriften fortgeſetzt und über jede Veränderung in dem dermaligen Stand Unſerer Activ- und Paſſiv-Lehen bei Unſerm Staats-Miniſterium angefragt werden.

Digitized by Google

II. Domänen-güter.

a) Erbleihen.

§. 11. Die General-Domänen-Direction hat das Inventarium der jetzt beſtehenden Erbleihgüter ungeſchmälert zu erhalten.

Bei Veräußerungen oder ſonſtigen Beſchwerungen ſoll der Conſens erſt nach vorgängiger Anfrage bei Unſerm Staats-Miniſterium ertheilt werden.

Alle heimfällig werdende Erbleihen müſſen angezeigt und dabei, unter Berückſichtigung aller Umſtände, vergleichend begutachtet werden, welche Verwaltungsart bei dem heimfällig gewordenen Gut am vortheilhafteſten angewendet werden könne. Bevor hierüber von Unſerm Staats-Miniſterium Verfügung erlaſſen iſt, darf eine neue Begebung nicht ſtatt finden.

§. 12. Die in Naturalien beſtehenden Abgaben von Erbleihen ſollen nach der Dispoſition des §. 4 und 5 vor der Ablieferung auf den Speicher verſilbert werden.

Der General-Domänen Direction bleibt es übrigens überlaſſen, hierbei die zweckmäßigſten der vorgeſchriebenen Wege einzuſchlagen, auch entſtehenden Falls die Einlieferung auf die herrſchaftlichen Speicher zu verfügen, und ſodann die Vorräthe dem Meiſtgebot auszuſetzen.

b) Zeitbeſtand.

§. 13. Die jetzt verpachteten Güter ſollen nach Ablauf der Pachtzeit nach folgenden Regeln wiederum der Verpachtung öffentlich ausgeſetzt werden:

1.) Den Act der Verpachtung dirigirt in der Regel der Renteibeamte. Derſelbe führt alsdann das Protocoll, und verfügt den Zuſchlag in eigener Perſon. Uebrigens bleibt es der General-Domänen-Direction unbenommen, dieſes Geſchäft einem andern in öffentlichen Pflichten ſtehenden Beamten zu übertragen.

2.) Die Pachtzeit iſt nicht kurz, und nie unter drei Jahren, zu beſtimmen; vielmehr iſt die Begebung auf Brief-Leihen oder auf die Lebenszeit des Pächters und deſſen Ehefrau zu verſuchen.

3.) Bei großen Gutsverpachtungen dürfen, zur Vermeidung der Colluſion, die Item und Stämme für verſchiedene Zeiten zur Verpachtung ausgeboten werden, ſo daß eine Abtheilung drei Jahre, die andere ſechs Jahre u. ſ. w. verliehen wird.

4.) Bei der ſtückweiſen Verpachtung, welche in der Regel eintritt, ſoll in größern Gemeinden die Hälfte, oder auch zwei Drittheile des Guts, in mehrere ſolche Stämme eingetheilt werden, deren Bau etwa ein halbes Geſpann erfordert; in kleinern Gemeinden aber, oder bei vorausſichtlichem Mangel einer hinlänglichen Concurrenz, können dieſe Stämme auch bis zum Bedarf eines vollen Geſpanns vergrößert werden. Der Ueberreſt alſo, reſp. die Hälfte oder ein Drittheil, iſt demnach in einzelnen, nach Localumſtänden und der Figur der Grundſtücke zu bildenden Parzellen auszubieten; welche Verpachtungsweiſe auch bei kleinern Gütern in der Regel allgemein zu beobachten iſt.

5.) Die auf dieſe Art gebildete Gutsſtämme und Parzellen ſind, ſo viel es thunlich, befreit von allen Laſten und Beſchwerden, außer dem Pachtſchilling, zu verpachten, ſo daß alſo der Fiscus alle Steuern und Kriegslaſten übernehme, auch die auf den Gütern haftende Abgabe von Zinſen, Gülten und Zehnten, wo dieſe fiscaliſch ſind und die örtlichen Verhältniſſe es erlauben, davon abgenommen werden.

6.) Der Pachtſchilling iſt zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, alſo, daß nach Ermeſſen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtſchilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlaſſen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Dagegen iſt eine Lieferung anderer Naturalien oder ſonſtige Leiſtung als Pachtſchilling niemals anzunehmen.

Digitized by Google

7.) Iſt außer einer, nach beſondern Umſtänden erforderlichen Caution zu bedingen, daß derjenige Pächter, welcher vierzehn Tage oder längſtens vier Wochen nach Ablauf des ſtipulirten Termins ſeinen Pacht nicht entrichten würde, ohne weiters ſeiner Pachtung verluſtig ſeye, und bei anderweiter öffentlichen Verpachtung der inne gehabten Grundſtücke nicht mehr zugelaſſen werden ſolle.

8.) Nachlaß am bedungenen Pacht ſoll und darf in keinem Fall und aus keiner Urſache geſtattet werden.

9.) Endlich müſſen die Pächter, der oben zugeſicherten Befreiung von Kriegslaſten ohngeachtet, ſowohl die Einquartirung übernehmen, als die Lieferungen leiſten, haben aber dafür die Entſchädigung oder Vergütung nach den beſtehenden Verordnungen aus Gemeinde- oder Landes-Kriegskoſten-Caſſen, reſp. vom verpachtenden Fiscus zu erwarten.

§. 14. Dieſe vorgeſchriebenen Regeln können nach Gutfinden der General-Domänen-Direction ganz oder theilweiſe angewendet und zweckmäßig combinirt werden, und bleibt es deren Beurtheilung überlaſſen, noch weitere Maaßregeln zu ergreifen, welche eine ſachgemäße Concurrenz erzeugen.

§. 15. Wenn bei der Verpachtung dieſe Regeln gewahrt ſind, und der Pachtſchilling nicht niedriger als bei der abgelaufenen Pachtung ausfällt; ſo kann die General-Domänen-Direction ohne Anfrage die Verpachtung genehmigen, und den Pachtbrief expediren laſſen. Ueberſichten über die Verpachtungen ſollen monatsweiſe an Unſer Staats-Miniſterium eingeſchickt werden.

Würde aber der Pachtſchilling nicht auf den gleichen Ertrag mit dem der vordern Jahre kommen, und anderweite Verſteigerung verſucht ſeyn; ſo muß vor der Ratification an Unſer Staats-Miniſterium Bericht erſtattet und die Verfügung abgewartet werden.

§. 16. In Hinſicht der Verſilberung des in Früchten erfallenden Pachtſchillings von in Zeitbeſtand verliehenen Gütern wird die Vorſchrift der §§. 4 und 5 hier wiederholt, und der Oberbehörde überlaſſen, die Maaßregeln zu wählen, welche den Zweck am meiſten befördern.

§. 17. Die in eigener Verwaltung ſtehenden Güter ſollen ſofort in Erbleihe oder Zeitbeſtand begeben und darauf die Anträge der General-Domänen-Direction bei Unſerm Staats-Miniſterium gerichtet werden. c) In eigner Verwaltung.

Ausgenommen ſind hiervon die Weingüter, über welche eine eigene Verwaltung beſtehen bleibt.

§. 18. Die Verwaltung der Weingüter geſchieht durch Weinbau-Verſtändige, welche die Direction zu dem Ende wählen wird.

Die Verwalter der Weinberge müſſen im Anfang jeden Jahrs Vorſchläge über die im Laufe des Jahrs erforderlichen Verwendungen, einſchließlich der Kelter- und Keßerkoſten, machen, und dabei den Plan der Behandlung eines jeden Weinguts auseinander ſetzen, beides von jedem ihrer Verwaltung anvertrauten Weingut beſonders.

Die General-Domänen Direction prüft und genehmigt dieſe Vorſchläge und Verwendungen, welche letztere, von der Oberbehörde angewieſen, in beſondern Rechnungen über jedes Weingut durch die Verwalter nachgewieſen werden. Uebrigens ſoll zum Behuf dieſer Adminiſtration weder aus dem Walde und der Scheuer, noch von den Fruchtvorräthen einiges unentgeltlich hergegeben werden, vielmehr die Verwaltung gehalten ſeyn, den ganzen Aufwand durch baare Zahlung zu decken. Nur da, wo herrſchaftliche Keller und Kelterhäuſer vorhanden ſind, ſollen ſolche für das Lagern der Weine ohne Aufrechnung gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 19. Die aus Gütern in eigener Verwaltung eingeſcheuerten Naturalien ſollen in den gewöhnlichen Terminen verſteigert werden.

Ueber die vorräthigen Weine aber hat die General-Domänen-Direction entweder die vorgeſchriebenen Verſteigerungen, welche nach Gutfinden einem öffentlichen Beamten übertragen werden, vorzunehmen, oder beſondere Vorſchläge über den Verkauf jedes Jahr zur Verfügung Unſerm Staats-Miniſterium vorzulegen.

d) Beſoldungsgüter. §. 20. Die als Theil der Beſoldung verliehenen Güter ſollen ganz zurückgezogen und wie die in eigener Adminiſtration geſtandenen Domänen behandelt, und die Betheiligten nach dem Normalſtand der Gage oder Leibrente durch Geldverwilligung ſchadlos gehalten werden, worüber die General-Domänen-Direction Vorſchläge einzureichen angewieſen wird.

Bis dahin ſoll nach Maaßgabe der Dienſt-Contracte oder der beſondern Verleihungs-Urkunde verfahren werden.

III. Domanialmühlen. §. 21. Von den Erbleihmühlen wird ein Drittheil des jährlichen Canons in die Landes-Caſſe als Waſſerlaufzins abgegeben, und zwei Drittheile deſſelben fließen in die Domanial-Caſſe.

1) Erbleihmühlen. Die Verſilberung des in Früchten beſtehenden Canons richtet ſich nach den §. 4 und 5 enthaltenen Vorſchriften, und es ſoll bei Heimfällen wie mit den Erbleihgütern (§. 11) gehalten werden.

2) Temporalbeſtandsmühlen. §. 22. Von dem dermaligen Ertrag der Temporalbeſtands-Mühlen wird ein Zehntheil zur Landes-Caſſe gezogen; dagegen gehört der Reſt des dermaligen Ertrags und die ganze Intrade der künftigen Verwaltung der Domanial-Caſſe, dergeſtalt, daß die Landes-Caſſe, auch in künftigen Zeiten, nur ſo viel erhält, als der zehnte Theil der jetzigen Einnahme betragen hat.

Uebrigens ſoll die Begebung dieſer Mühlen auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung geſchehen, und dieſer die §. 13 und 14 vorgeſchriebenen Bedingungen, ſo weit ſie bei dem Gegenſtande zuläſſig ſind, unterlegt werden.

Eben ſo behält es mit dem Verkauf der Früchte aus dieſer Revenüe bei den allgemeinen Vorſchriften der Verſilberung ſein Bewenden.

IV. Ueber Domanialgebäude. §. 23. Die Gebäude, welche bei der Domanial-Verwaltung verbleiben, machen

1.) einen Beſtandtheil der Erbleihgüter oder
2.) der in Zeitbeſtand verliehenen Domanial-Güter aus.

1) Erbleihgebäude. Da der Ertrag ſolcher Gebäude unter dem Canon oder Pachtſchilling begriffen iſt; ſo entſteht daraus keine abgeſonderte Einnahme-Verwaltung.

Bei den Verpachtungen u. ſ. w. der Güter werden ſie daher entweder zugleich mit verpachtet, oder es wird bei leibfällig werdenden Gütern, wobei eine ſtückweiſe Verpachtung eintreten kann, nach den Umſtänden die General-Domänen-Direction an Unſer Staats-Miniſterium Gutachten erſtatten, in wie weit beſondere Verpachtung oder Veräußerung der Gebäude ausführbar ſey.

2) Verpachtete und Beſoldungsgebäude. §. 24. Die jetzt beſonders verpachteten Gebäude und die Beſoldungs-Gebäude ſollen, wenn ſie nicht beſondern Zwecken dienen, und dafür erhalten werden müſſen, verkauft werden. Die Ausführung dieſer Vorſchrift iſt für jeden Fall beſonders zu begutachten, und werden Wir bei Beſoldungs-Gebäuden, wenn ſolche die Reihe bei den Veräußerungen treffen ſollte, die dermaligen Beſitzer entſchädigen laſſen.

Bis dahin wird nach der Verleihungs-Urkunde über jedes Gebäude verfahren werden.

3) Gebäude in eigener Adminiſtration. §. 25. Die Gebäude, welche unumgänglich für die Verwaltung Unſerer Domänen nöthig ſind, ſollen beibehalten und zweckmäßig eingerichtet werden, worüber die beſondern Verfügungen Maaß und Ziel ſetzen.

§. 26. Die Unterhaltung der ſämmtlichen Domanial-Gebäude ſoll nach der von Uns genehmigten Bauordnung geſchehen, worauf Wir die General-Domänen-Direction und ſämmtliche zur Mitwirkung bei Bauten berufene Beamten als beſondere Inſtruction hiermit verweiſen.

V. Über Hütten- und Hammerwerke.

§. 27. Die Hütten- und Hammerwerke ſollen meiſtbietend verpachtet und der Bedacht darauf genommen werden, daß der Pächter bis zu einer in den Pachtbedingungen feſtzuſetzenden Ausdehnung den Betrieb eines jeden gepachteten Hauptwerks fortſetzen müſſe.

Die General-Domänen-Direction hat ſodann zunächſt über die Erhaltung des Inventariums und der Gruben und Erfüllung der Pachtverbindlichkeit zu wachen.

§. 28. Im Fall jedoch für gut gefunden würde, die Hütten und Hämmer auf eigene Rechnung betreiben zu laſſen; ſo hat die General-Domänen-Direction deshalb einen vollſtändigen Betriebs- und Verwaltungs-Plan vorzulegen, und nach deſſen Genehmigung zu verfahren.

VI. Ueber Bergwerke.

§. 29. Außer Unſern eigenthümlichen Gruben und Bergwerken erfallen Unſerer Domanial-Caſſe von dem Betrieb gewerkſchaftlicher Gruben und Bergwerke ſämmtliche auf Privatverträgen beruhende oder zur Recognition des Obereigenthums erfallende Abgaben. Die General-Domänen-Direction hat ſowohl über die richtige Ablieferung dieſer Abgaben zu wachen, als insbeſondere mit der Regierung als Oberbehörde dahin zu wirken, daß dieſe aus dem gewerkſchaftlichen Betrieb erwachſende Einnahme nicht durch Schuld der Gewerkſchaften ausgeſetzt werde.

VII. Mineralquellen.

§. 30. Die Mineralquellen ſollen da, wo nicht beſondere Verhältniſſe Verpachtung räthlich machen, in eigene Verwaltung gezogen werden.

Die General-Domänen-Direction wird über die beſtehenden und ſeiner Zeit noch anzuordnenden Verwaltungen, nach umſichtlicher Prüfung der Sache, Vorſchläge über deren Einrichtung und Inſtruction der Verwalter zur Genehmigung vorlegen, und damit den Plan über die vortheilhafteſte Art des Verkaufs des Waſſers verbinden.

VIII. Bäder.

Eben dieſe Vorſchriften gelten über die Verwaltung der Bäder.

IX. Domanialforſte.

§. 31. Die Verwaltung der Domanialforſte ſoll ſich im Allgemeinen, nach den beſtehenden und nachfolgenden Forſt-Ordnungen richten.

Um aber die Holzfällung und Cultur der Waldungen nach Grundſätzen leiten zu können, wird die General-Domänen-Direction, da wo es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, die Vermeſſung und Abſchätzung der Waldungen nach und nach vornehmen laſſen.

§. 32. Auf dieſe Vorarbeiten geſtützt, haben Unſere Oberforſtämter den Holzfällungs- und Cultur-Plan der General-Domänen-Direction vorzulegen, nach deſſen Genehmigung die Bewirthſchaftung ſodann geleitet, und im Laufe des Jahrs durch Commiſſarien, welche die General-Domänen-Direction ernennt, an Ort und Stelle revidirt werden ſoll.

§. 33. Wenn in der Zeit der Holzfällung das genehmigte Holzquantum geſchlagen und aufgeſetzt iſt; ſo hat der Förſter das Quantum zu meſſen, worüber das Abmeſſungs Protocoll, nach dem ſolches von dem Oberförſter, nach vorgängiger Nachmeſſung, als richtig controlirt iſt, durch die Oberforſtämter der General-Domänen-Direction vorgelegt wird.

§. 34. Die General-Domänen-Direction verfügt hierauf die öffentliche Verſteigerung des Holzes gegen baare Zahlung und nach Befund der Umſtände gegen zu bedingende Terminszahlung in der Regel durch die Land-Oberſchultheißereien.

Es bleibt derſelben jedoch unbenommen, die Verſteigerung auch einem andern in öffentlichen Pflichten ſtehenden Beamten aufzutragen, welcher übrigens jedesmal der Oberförſter beiwohnen muß, um über das Verkaufs-Object die erforderliche Auskunft zu geben.

Digitized by Google

§. 35. Die Ratification einer jeden Holzverſteigerung geſchieht durch Unſere General-Domänen-Direction ohne weitere Anfrage, und wird das genehmigte Verſteigerungs-Protocoll an den einſchlagenden Receptor zur Einnahme des Geldes geſchickt werden.

Damit jedoch bei entlegenen Verſteigerungen, die ſpäter erfolgende Ratification erſterer nicht ſchädlich werde; ſo hat die General-Domänen-Direction bei Anordnung der Verſteigerung die einſchlagende Rentei zu inſtruiren, zu welchem Preiſe die Ratification von derſelben ertheilt werden könne, und wird in ſolchen Fällen der verſteigernde Oberſchultheiß der Rentei das Verſteigerungs-Protocoll einſchicken, welche ſodann ſolches nach ertheilter Ratification zur Ertheilung des Uebertrags an die General-Domänen-Direction einſchickt.

§. 36 Außer den Holzverſteigerungen werden die übrigen Forſteilichkeits-Revenüen in Domanial-Waldungen nach den Extracten der Oberforſtämter erhoben. Zu dem Ende haben die Oberforſtämter nach Ablauf des Quartals, bis zum 15. des folgenden Monats, die Extracte über die erfallenen Abgaben, an die General-Domänen-Direction einzuſchicken, welche hierauf den einſchlagenden Receptoren die Erhebung vorſchreiben wird.

Desgleichen haben die Herzoglichen Aemter nach Abhaltung der Forſt-Rügengerichte, Extracte über den Holzwerth, den die Frevler zu vergüten ſchuldig erkannt ſind, an die General-Domänen-Direction einzuſchicken, welche deſſen Erhebung durch die einſchlagenden Receptoren verfügt.

X. Jagd und Fiſchereien.

§. 37. Wir werden ſofort diejenigen Diſtricte bezeichnen laſſen, in welchen Wir die Jagd und Fiſcherei ſelbſt ausüben laſſen werden.

Der Ertrag dieſer Jagden und Fiſchereien wird von Unſern Oberjägermeiſtern unmittelbar verwaltet, und ſind ſolche daher von der Einwirkung der General-Domänen-Direction ausgenommen. Auch ſollen die Geſuche wegen Wildſchaden an den Grenzen dieſer Diſtricte von Unſerer Regierung unterſucht und entſchieden werden, worauf Wir ſofort den Betrag durch Unſere Hof-Caſſen werden leiſten laſſen.

Dagegen ſollen alle nicht als ſolche bezeichnete Jagden und Fiſchereien, öffentlich meiſtbietend, in ſchicklichen Abtheilungen auf Lebenszeit oder Wohnortsveränderung verpachtet werden.

§. 38. Außer den für jeden Verpachtungsfall von der General-Domänen-Direction feſtzuſtellenden beſondern Bedingungen, iſt es allgemeine Vorſchrift, daß der Pächter

1) ſich nach den beſtehenden Jagdgeſetzen und Vorſchriften richten —
2) alle und jede Vergütung wegen Wildſchadens in den Grenzen des gepachteten Jagdreviers übernehmen müſſe.

Uebrigens iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß alle von ihrer Handarbeit ſich nährende Einwohner von der Verpachtung ausgeſchloſſen werden.

XI. Schäfereien, Waid-Gerechtigkeiten und Bannrechte.

§. 39. Die beſonders verpachteten Schäfereien und Waidgänge, welche nicht Appertinenzien eines Guts ſind, gleichwie die Bannrechte, welche noch beſtehen, und zur Recognition des Obereigenthums eine Revenüe abwerfen, ſollen nach ihrem dermaligen Beſtand verwaltet, und bei entſtehendem Leibfall meiſtbietend verkauft werden.

XII. Zehnten.

§. 40. Alle Zehnten ſollen öffentlich verpachtet werden.

Bei dem Eintritt der Erndte iſt daher der Zehnte in jeder zehntbaren Gemarkung dem öffentlichen Gebote auszuſetzen, und ſoll die Verpachtung nicht länger als auf ein oder mehrere Jahre ausgedehnt werden.

§. 41. Die Gebote bei der Zehnt-Verpachtung müſſen auf ausgedroſchene Frucht nach dem marktgiebigen Gewichte geſchehen, und bleiben andere Lieferungen z. B. Stroh ꝛc. ausgeſchloſſen.
Bei Heu Zehnten und übrigen Zehnten geſchieht das Gebot in Geld.
Die Ablieferung der Früchte muß zwiſchen Martini und Weihnachten feſtgeſetzt werden.

Digitized by Google

§. 42. Die Wein-Zehnten ſollen nur dann in Natur erhoben werden, wenn vorher der Verſuch gemacht worden iſt, ſolche gegen baar Geld zu verſteigern, und dabei kein Gebot, oder ein ſolches erfolgt iſt, welches geringer wäre, als der Durchſchnitts-Ertrag der eigenen Erhebung nach Abzug der damit verbundenen Koſten. Es iſt über den Erfolg zu berichten, und die Verſuche auf mehrere Jahre zu machen.

§. 43. Die General-Domänen-Direction ratificirt dieſe Verpachtungen ohne Anfrage, und läßt den Frucht-Ertrag nach den oben vorgeſchriebenen Regeln verſilbern. Es bleibt derſelben auch überlaſſen, in Fällen, wo die Gebote auf den Frucht-Zehnten durch Vereinigung der Luſttragenden zurückgehalten werden, die Erhebung des Zehntens auf dem Felde anzuordnen.

§. 44. Nach den beſtehenden Vorſchriften ſollen alle Grund-Zinſen, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, radicirt oder abgelößt werden, worauf Unſere General-Domänen-Direction zur Vollziehung verwieſen wird. Sollte ſich der Fall ereignen, daß außer den vorſchriftsmäßig abzulöſenden Grund-Zinſen, die Debenten freiwillig die Ablöſung nachſuchten, ſo iſt darüber an Unſer Staats-Miniſterium zu berichten. XIII. Grundzinſen.

§. 45. Neben der Zins-Erhebung hat die General-Domänen-Direction die Beitreibung der Capitalien zu bewirken, und ſoll die Zurückzahlung eines jeden Capitals angezeigt, und damit nach der darauf zu erlaſſenden Vorſchrift verfahren werden. XIV. Activ-Capitalien.

§. 46. Der Waſſerzoll zu Höchſt wird nach den beſtehenden Tarifen erhoben, und hat die General-Domänen-Direction vorzüglich darüber zu wachen, daß Unterſchleiſe und willkührliche Bedrückungen vermieden werden, weshalb von Zeit zu Zeit die geeigneten Viſitationen anzuordnen ſind. XV. Waſſerzoll.

§. 47. Die Verwaltung der in dem Eberbacher Weinkeller befindlichen Stücke Wein wird nach der beſtehenden Einrichtung fortgeſezt. XVI. Eberbacher Weinkeller.

Ueber die jeweiligen Acquiſitionen und Veräußerungen iſt jedesmal beſonders anzufragen.

§. 48. Die bisherigen Rentei-Rechnungen ſollen vom 1. Januar 1816 an, nicht weiter geführt werden, ſondern die General-Domänen-Direction wird angewieſen, über eine jede Gattung der obengenannten Domanial-Revenüen eine General-Rechnung zu führen, in welcher der Ertrag der Revenüen aus allen Unſern Landestheilen zuſammen genommen in Einnahme gebracht wird. B. Vorſchriften der Verrechnung.

§. 49. Zu dieſem Ende hat die General-Domänen-Direction über einen jeden abgeſonderten Gegenſtand des Domanial-Vermögens, einem jeden Receptor am Anfang des Jahrs aufzugeben, was derſelbe im Laufe des Monats in den ihm zugewieſenen Landestheilen zu erheben hat, und den Betrag in die über die verſchiedenen Objecte angelegten Bücher einzutragen. 1) Ueber die Einnahme.

§. 50. Ausgenommen von dieſer einnahmlichen Verrechnungs-Art durch die General-Domänen-Direction ſind:

1) der Waſſerzoll zu Höchſt,
2) die in eigner Adminiſtration befindlichen Mineralquellen und Bäder;
3) die in eigner Verwaltung befindlichen Domanialgüter.

Ueber dieſe Gegenſtände wird die beſtehende Special-Rechnung durch die angeordneten Verwalter fortgeführt, und am Schluſſe des Jahrs nur der bleibende Ueberſchuß von der General-Domänen-Direction, nach Maaßgabe der von ihr juſtificirten Special-Rechnung in Einnahme gebracht.

§. 51. Der Receptor hat nach Anleitung der ihm zur Erhebung übertragenen Poſten, die Einziehung der Revenüe pünktlich zu beſorgen, und gehörig in einem Journal zu notiren.

Die eingegangenen Gelder ſind ſogleich nach dem Empfang an die Central-Domänen-Caſſe nach Wiesbaden abzuſenden, oder damit nach deren Verfügung zu verfahren.

§. 52. Am Schluß des Monats ſtellt der Receptor aus ſeinem geführten Journal einen Status über eine jede Gattung der Revenüe beſonders, nach Maaßgabe des ihm zum Erheben mitgetheilten monatlichen Uebertrags auf, und ſendet ſolchen an die General-Domänen-Direction, welche die angezeigte Einlieferung in dem betreffenden Buche der Rentei von der aufhabenden Einnahme abſchreibt.

§. 53. Ueber die Domanial-Einnahme ſtellt die Direction nach Verlauf des Jahrs, Rechnung.

In dieſer müſſen die Poſten, welche den Renteien zur Einnahme übertragen werden, durch nachſtehend beſchriebene Urkunden belegt ſeyn:

I. Die Lehengefälle durch die beglaubigte Extracte aus den über die Lehntaxen geführten Manualien.

II. Die Gefälle aus den Domanialgütern und zwar

a) den Erbleihen, durch die abſchriftlichen vidimirten Erbleihbriefe, welche ſobald ſie der erſten Rechnung beigelegt ſind, in der folgenden blos beziehungsweiſe ſo lange nachgeführt werden, bis ſich eine Aenderung ergeben hat. Desgleichen werden.

Digitized by Google

b) bei den Gütern in Zeitbeſtand die Verpachtungs-Protocolle der erſten Rechnung als Einnahms-Urkunde beigelegt und bis zur anderweiten Verpachtung in den folgenden Rechnungen blos angeführt.

c) Die Einnahme aus Gütern in eigner Adminiſtration wird durch die jährliche Separat-Rechnung über das Gut beurkundet; ſo wie

d) der Ertrag aus Beſoldungsgütern mittelſt der Verleihungs-Urkunde nachgewieſen wird.

III. Der Ertrag der Mühlen wird durch beglaubigte Extracte aus der letzten juſtificirten Rentei-Rechnung belegt, bis ein anderer Ertrag entſtanden iſt, welcher ſodann durch die einſchlagende Urkunde documentirt werden muß.

IV. Domanial-Gebäude richten ſich nach der Verleihungs Urkunde.

V. Bei Hütten- und Hammerwerken wird das Verpachtungs Protocoll die Einnahms-Urkunde bilden, oder in Entſtehung der Verpachtung die ſeparat geführte Rechnung über die Hütten- und Hammerwerke.

VI. Die Einnahme aus Bergwerken wird durch die Quartal Extracte der competenten Behörde belegt.

VII. Der Ertrag der Mineralquellen beurkundet entweder das Verpachtungs-Protocoll oder die Separat-Rechnung.

VIII. Der nämliche Fall tritt bei den Bädern ein.

IX. Die Einnahme aus den Domanialforſten wird durch Verſteigerungs-Protocolle und Quartal-Extracte der Oberforſtämter belegt.

X. Die Jagd- und Fiſcherei-Intrade beurkundet das Verpachtungs-Protocoll.

XI. Schäfereien, Waid- und Bannrechte werden im ſtändigen Ertrag durch Extracte aus den juſtificirten Rentei-Rechnungen, oder mittelſt der Verpachtungs-Protocolle belegt.

XII. Die Zehnten werden durch die Verpachtungs- und Fruchtverſteigerungs Protocolle nachgewieſen.

XIII. Die Radicirungsliſten, und da, wo die Radicirung noch nicht vollzogen wäre, die Hebliſten aus der Rentei-Rechnung ſollen bei den Grundzinſen als Einnahmsbelege dienen.

XIV. Der Waſſerzoll zu Höchſt, die eingehenden Activen, und der Eberbacher Weinkeller werden durch beſondere Rechnungen im reinen Ertrage zur Einnahme documentirt.

§. 54. Die wirkliche Einnahme und Ablieferung dieſer Revenüen an die Central-Caſſe wird durch deren Quittungen, welche die Renteien monatlich einſchicken, nachgewieſen, dergeſtalt, daß die General-Jahrs-Rechnung über Einnahmen aus der Domänen-Verwaltung das Soll aus jeder Revenüe, das wirklich Eingegangene und ſodann Vorrath und Ausſtand nachweiſt.

2) Ueber die Ausgabe. §. 55. Die General-Domänen-Direction weiſt nach Maaßgabe des Ausgabe-Budjets alle Zahlungen auf die General-Domänen-Caſſe an. Ausgenommen ſind hiervon:

1) Die Ausgaben über Aufwand für die in eigner Adminiſtration befindlichen Bäder, Brunnen und Güter, auch Hütten- und Bergwerke,

2) für den Waſſerzoll in Höchſt.

Die erfallenden Ausgaben aus dieſer Cathegorie werden in die betreffende Special-Rechnung aſſignirt.

§. 56. Die General-Domänen-Caſſe vermittelt die Zahlungen durch die Recepturen, und rechnet am Ende eines jeden Quartals der General-Domänen-Direction die Quittungen als baare Zahlung an.

§. 57. Aus dieſen Urkunden ſtellt die Direction ſodann nach Ablauf des Jahrs nach den Rubricken des Ausgabe-Budjets die General-Ausgabe-Rechnung auf.

§. 58. Schließlich wird die General-Domänen-Direction ſobald als es nur immer möglich iſt, ein vollſtändiges Inventarium über das Domanial-Vermögen aufſtellen und vorlegen.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 20. und Weilburg den 24. Januar 1816.

(L.S.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Den Anſatz der Confirmationstaxen betreffend.)

Durch verſchiedene Anfragen der Herzoglichen Aemter über die Anwendung des Paragraphs 10 bei Anſetzung der durch das landesherrliche Edict vom 9/11. December vorigen Jahrs eingeführten Confirmations-Taxen, ſind die hier folgenden näheren Beſtimmungen nöthig erachtet worden:

1.) Das Edict vom 9/11. December vorigen Jahrs erwähnt nur des Anſatzes der Confirmationstaxen bei Kauf, Tauſch und Erbſchaften. Indeſſen kommen im Allgemeinen ſowohl als nach beſonderen Geſetzen und Obſervanzen in den verſchiedenen Theilen des Herzogthums noch andere Formen der Veräußerung vor, von welchen nach der Analogie und nach dem ausgeſprochenen Zweck einer bei Beſitzveränderungen zu erhebenden Capitalienſteuer ebenwohl die Confirmationstaxen erhoben werden müſſen. Dahin gehören:

a) Vermögens-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder. Sie finden unter verſchiedenen Modificationen ſtatt, entweder nämlich ſo, daß bei Lebzeiten der Eltern das ganze Vermögen unwiderruflich unter die Kinder vertheilt, oder daß Widerruf ausbedungen wird, oder aber, daß ſich die Eltern eine Quote des Vermögens als Aushalt zurückbehalten, oder endlich nur einem Kind einen Theil des Vermögens gegen eine beſtimmte Taxation et sub conditione tunc conferendi abgeben. Jede unwiderrufliche Vermögens-Uebergabe iſt nichts anders, als eine anticipirte Erbſchaft, und kann ihrer Natur nach keiner Alienation unter Lebenden gleich geachtet werden, daher nur die geſetzlichen Confirmationstaxen von Erbſchaften angeſetzt werden, und zwar, wenn bei der Vermögens-Uebergabe die geſetzliche Succeſſions-Ordnung eingehalten wird, von einer Erbſchaft ab intestato, wenn dieſes aber der Fall nicht iſt, von einer hereditas ex testamento den einzelnen Intereſſenten nach dem Maaßſtabe der ihnen zukommenden Rate. Iſt die Vermögens-Uebergabe mit der Bedingung der Widerruflichkeit verbunden, ſo kann nicht angenommen werden, daß das Eigenthum bereits dadurch übergehe, vielmehr liegt alsdann nur ein precario conſtituirter usus fructus zum Grunde, und iſt dieſes Rechtsverhältniß wie jede teſtamentariſche Dispoſition zu betrachten, welche erſt in Wirkung tritt, wenn der Uebergebende ſtirbt. Von ſolchem widerruflich übergebenen Vermögen muß jedoch die Taxe nach dem Ableben des Uebergebenden, in ſo fern der Widerruf nicht realiſirt worden iſt, nach Maaßgabe des bei der Uebergabe gefertigten Status, ohne Rückſicht auf die mittlerweile etwa von dem Uſufructuar vorgenommenen Veräußerungen angeſetzt und erhoben werden.

Von dem Aushalt der Eltern kann jedenfalls die Confirmationstaxe erſt nach dem Tode und zwar nach Maaßgabe des Beſtands in dieſem Zeitpunct entrichtet werden.

Eine partielle Vermögens-Abtretung der Eltern an die Kinder sub conditione tunc conferendi iſt ebenwohl als anticipirte Erbſchaft pro parte zu betrachten, und wenn anders eine gerichtliche Uebergabs-Urkunde darüber ausgefertigt wird, davon die Confirmationstaxe zu erheben; wogegen dieſer Theil bei der definitiven Erbes-Auseinanderſetzung von der Confirmationstaxe frei bleibt, oder nur dann derſelben unterliegt, wenn ſolche nicht ſchon früher erhoben war.

b) Ganz dieſelben Grundſätze ſind bei Erb- oder Leib-Renten Verträgen unter Fremden anzuwenden, ſo daß ſolche Verträge als teſtamentariſche Erbſchaften anzuſehen ſind. Die Leibrente ſelbſt kann dabei gar nicht in Betracht kommen, da das Eigenthum des Capitals wirklich übergeht.

c) Schenkungen von Immobilien unter Lebenden ſind ganz dem Kauf und Tauſch gleich zu achten, donationes mortis causa als teſtamentariſche Verfügungen zu betrachten.

2.) Bei Dispoſitionen der Eltern unter den Kindern, werden nur die Erbtheile der Kinder, welche ohnehin ab intestato auf dieſelben fallen würden, mit einem halben Procent — beſondere Vermächtniſſe im Voraus aber — und andere Legate gleich allen Erbſchaften nach teſtamentariſcher Verfügung, mit anderthalb Procenten in Anſatz gebracht.

Sämmtliche Behörden haben ſich nach dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen zu bemeſſen.

Wiesbaden den 15. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Die Einſendung rückſtändiger Forderungen für Weg- und Uferbau-Arbeiten betr.)

Verſchiedene bei uns eingelaufene Geſuche laſſen es vermuthen, daß von den in vorigen Jahren

Digitized by Google

vorgewesenen Weg- und Uferbau-Arbeiten hin und wieder Forderungen für gemachte Leiſtungen oder erhabten Schaden noch zurückſtehen.

Es wird daher in Gemäßheit der beſtehenden Verordnung vom 3. Nov. 1812 über die verſpätete Eingabe der durch den Weg- und Uferbau erwachſenen Zahlungsforderungen bekannt gemacht, daß alle Forderungen der gedachten Art, welche nicht binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde eingereicht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden können.

Wiesbaden den 10. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Hochheim, H. Amts Wallau.)

Der Gemeinde Hochheim, im Herzoglichen Amte Wallau, iſt zur Beſtreitung rückſtändiger Gemeindeausgaben die Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbſteuer, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 6. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Oberwalluf, H. Amts Eltville.)

Der Gemeinde Oberwalluf, im Herzoglichen Amte Eltville, iſt die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den innerhalb der erſten zwei Monate vom Herzogl. Amte zu beſtimmenden Terminen, zur Beſtreitung rückſtändiger gemeinheitlicher Ausgaben vom Jahr 1815, verwilligt worden. Wiesbaden den 13. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

Dienſtnachrichten.

Das bisherige Archiv zu Idſtein iſt zum Central-Staats-Archiv beſtimmt, und unter die unmittelbare Aufſicht des Herzoglichen Staats-Miniſteriums geſtellt worden.

Das Verwaltungsperſonale deſſelben beſteht in einem Archiv-Director, einem Archiv-Secretär, einem Archiv-Canzliſten und einem Archiv-Pedellen.

Zum Archiv-Director iſt der bisherige Archivrath Lex ernannt, der bisherige Archiv-Secretär Cramer und Archiv-Canzliſt Brahm ſind als ſolche in ihren Stellen beſtätigt, und der Canzleidiener Müller zu Wiesbaden zum Archiv-Pedellen beſtellt worden.

Der Inſpector Bender zu Idſtein iſt an die Stelle des verſtorbenen Inſpectors Kärcher zum Pfarrer nach Igſtadt, Herzoglichen Amts Wallau, und zum Inſpector der dortigen Diöceſe ernannt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 11. den 6. April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Handhabung der Policei bei Verſteigerungen betr.)

An manchen Orten des Herzogthums pflegt bei Verſteigerungen unter dem Namen des Weinkaufs von dem Käufer eine ausdrücklich bedungene oder herkömmliche Summe Geldes bald zum Zwecke des Vertrinkens von den bei der Verſteigerung anweſenden Perſonen, bald als Erhöhung des Kaufpreiſes zum Vortheil des Verkäufers geleiſtet zu werden.

Dieſe Gebräuche erzeugen mehrere nachtheilige Folgen; theils entſteht dadurch, daß die zu verſteigernden Sachen, indem die Käufer das Weinkaufgeld dem Kaufſchilling zugeſetzt haben würden, nicht an den höchſten Preiß kommen, welches unter andern bei Verkäufen von Gütern der Unmündigen, Minderjährigen, Gemeinden, Abweſenden, milden Stiftungen ꝛc. durchaus nicht gerechtfertigt und nachgegeben werden kann, theils daß die durch zuweilen abſichtliches Zutrinken erhitzten Kaufluſtigen unüberlegte Gebothe thun, die ſie demnächſt bei kaltem Blut bereuen, theils endlich, daß da, wo der Weinkauf nach Procenten von dem Steigpreiß berechnet oder nicht ausdrücklich bedungen, ſondern als ſich von ſelbſt verſtehend gefordert wird, in Ausübung dieſes Gebrauchs eine Vervortheilung des unwiſſenden Käufers liegt. Es beſtehen zwar ſchon in dem größten Theil des Herzogthums Einſchränkungen und Verbote dieſer Weinkäufe. Indeſſen ſind dieſe Vorſchriften nicht immer mit der gebührenden Folgſamkeit beobachtet und der nöthigen Strenge gehandhabt worden. Damit nun die Vorſchriften über die Handhabung der Policei bei Verſteigerungen an allen Orten des Herzogthums gleichmäßig werden, ſehen wir uns veranlaßt nachfolgende Beſtimmungen feſtzuſetzen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es iſt nämlich verbothen:

1) das Halten der Verſteigerungen in den Wirthshäuſern,
2) jeder Genuß geiſtiger Getränke, während der Verſteigerung,
3) das ausdrückliche Bedingen einer Summe von Käufer oder Verkäufer zum Vertrinken,
4) die Abforderung einer Summe als ſtillſchweigend bedungen und dem Herkommen gemäß, ſey es zum Zweck des Vertrinkens oder als Erhöhung des Kaufſchillings zum Vortheil des Verkäufers,
5) das Bieten in irgend einer Art von Getränke.

Digitized by Google

Die zur Leitung der Verſteigerungen angeordneten öffentlichen Behörden ſind für die genaueſte Handhabung dieſer policeilichen Beſtimmungen verantwortlich, ſie haben vor jeder Eröffnung einer Verſteigerung die Vorſchriften sub 1 — 5 den Anweſenden bekannt zu machen und daß dieſes geſchehen ſey, in dem Steigerungsprotocoll auszudrücken.

Dagegen bleibt es natürlich den Käufern und Verkäufern nach geendigter Verſteigerung freiwillig für Speiſen und Getränke etwas auszuſetzen unbenommen.

Wiesbaden den 22. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Die Beiziehung der Kirchſpiels- und Ortsſchultheißen, ſo wie der Heimburger zu den ohnentgeltlichen Chauſſee-Arbeiten betr.)

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Kirchſpielsſchultheißen, die Ortsſchultheißen und Heimburger bei den ohnentgeltlichen Arbeiten zu dem Weg- und Uferbau in mehreren Chauſſeebezirken entweder gar nicht, oder nach verſchiedenem Maasſtab beigezogen werden.

Damit nun deren Beitrag zu dieſer allgemeinen Staatsleiſtung überall der beſtehenden Geſetzgebung über den Weg- und Uferbau entſpreche; ſo bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß den Kirchſpielsſchultheißen, den Ortsſchultheißen und Heimburgern nur in den Fällen, wo ſie auf ausdrückliche Weiſung der Herzoglichen Chauſſee-Inſpectoren die Arbeit ihrer Gemeindeglieder leiten und dabei die Aufſicht führen, als Belohnung für dieſe Verrichtung und auf die Dauer derſelben, die Befreiung von Handleiſtungen oder, wenn ſie Fuhren beſitzen, die Befreiung mit einer Fuhre zuſteht.

Den Herzoglichen Beamten und Chauſſee-Inſpectoren machen wir es zugleich zur beſondern Pflicht darüber zu wachen, daß dieſes Verhältniß und Maas der Befreiung nirgends überſchritten werde. Wiesbaden den 29. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Erneuerung des Verbots keine zu leichten Kälber zu ſchlachten und deren Fleiſch aufzublaſen betr.)

Es iſt bei uns zur Anzeige gekommen, daß den beſtehenden Policei-Vorſchriften zuwider, an manchen Orten die Metzger zu junge und im Gewicht zu leichte Kälber ſchlachten und deren Fleiſch vor dem Verkaufe aufblaſen, um demſelben ein ſchöneres Anſehen zu verſchaffen.

Beides iſt der Geſundheit der Menſchen ſchädlich und zugleich Betrug, welcher nach den beſtehenden Geſetzen nicht ungeahndet bleiben darf.

Wir finden uns daher bewogen, die Herzoglichen Aemter und Ortsvorſtände hierauf aufmerkſam zu machen und dieſelben aufzufordern nach vorheriger Erneuerung der beſtehenden Verordnungen, wonach bei Vermeidung der Confiscation des Fleiſches und willkührlicher Geldſtrafe, ein Kalb ohne Haut, Kopf und Eingeweide nicht unter dreiſig Pfund wiegen und deſſen zum Verkauf beſtimmtes Fleiſch nicht aufgeblaſen werden darf, ſtreng darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchrift befolgt, und jede Uebertretung unnachſichtlich gerügt werde.

Zugleich bemerken wir noch, daß auf Vorzeigung der Geburtsbeſcheinigungen der Kälber,

Digitized by Google

wegen ihrer Unzuverläſſigkeit, nicht weiter zu beſtehen ſey, und daß durch das Verboth, das Fleiſch aufzublaſen, die Erlaubniß der Metzger mittelſt eines Blaſebalgs die Ablöſung der Haut der Kälber von dem Fleiſche zu erleichtern und möglich zu machen, nicht beſchränkt werden ſoll.

Wiesbaden den 30. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Kloppenheim, H. Oberamts Wiesbaden.)

Der Gemeinde Kloppenheim, im H. Oberamte Wiesbaden, iſt zur Beſtreitung älterer gemeinheitlicher Ausgaben, die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den innerhalb der nächſten drei Monate von dem H. Oberamte zu beſtimmenden Terminen verwilligt worden.

Wiesbaden den 27. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Mittelheim, H. Amts Eltville.)

Der Gemeinde Mittelheim, im H. Amte Eltville, iſt zur Beſtreitung vorjähriger Zinſenrückſtände die Erhebung von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln innerhalb des nächſten Vierteljahrs, in den von H. Amte zu beſtimmenden Terminen, verwilligt worden.

Wiesbaden den 27. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben, zur Beſetzung der ſich in dem 2. Regiment durch den Austritt des Hauptmanns Kathreiner und Unterlieutenants Adolph Winter ergebenen Vacancen, nachfolgendes Avancement und Ernennung zu beſtimmen geruhet:

Zum Hauptmann, den bisherigen älteſten Oberlieutenant Balthaſar von Rühle mit der Anciennetät vom 25. März 1816.

Zum Oberlieutenant, an die Stelle des avancirten Oberlieutenants von Rühle, den älteſten Unterlieutenant Heinrich von Schmiedern mit der ihm vorbehaltenen Anciennetät v. 6. Febr. 1816.

Zu Unterlieutenants, an die Stelle des avancirten Lieutenants von Schmiedern den bisherigen Sergeanten Ferdinand von Trott mit der Anciennetät vom 25. März 1816, und an die Stelle des beabſchiedeten Unterlieutenants Adolp Winter der Sergeant Auguſt von Reichenau mit der Anciennetät vom 27. März 1816.

Ferner haben Höchſtdieſelben geruhet, den penſionirten Hauptmann von Waldſchmidt, mit Beilegung des Characters als Major, in die Activität zurücktreten zu laſſen, und in Höchſtihrem Generalſtaab als Supernumerär zu placiren.

Dem Profeſſor Weitzel in Mainz iſt, mit dem Dienſtcharacter als Hofrath, die Stelle eines Reviſionsraths bei der Rechnungscammer übertragen worden.

Der Rechnungs-Cammer-Vice-Präſident v. Pfeiffer iſt zum Präſidenten bei der General-Steuer-Direction — der General-Domänen-Director, Geheimerath v. Mülmann zum Prä-

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ſidenten bei der General-Domänen-Direction und der Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Ritter zum Präſidenten der Rechnungs Cammer ernannt worden.

An die Stelle des bisherigen Oberappellationsgerichtsraths Freiherrn v. Ritter iſt der Regierungsrath Rotwitt an das Oberappellationsgericht verſetzt, der Rechnungs-Cammerrath Ebhardt zum Rechnungs-Cammer-Director und der Reviſionsrath Schüler zum Rechnungs-Cammerrath, der bisherige Cabinets-Secretär Eggerling zum Reviſionsrath bei der Rechnungs-Cammer befördert worden.

Zu Mitgliedern des Staatsraths ſind ernannt worden:
der Herr Oberjägermeiſter Freiherr v. Löw in Weilburg,
der Her Domänen-Directions-Präſident v. Mülmann, und
der Herr Rechnungs-Cammer-Präſident Freiherr v. Ritter.

Der Hofrath Linz in Meudt iſt in Ruheſtand verſetzt und die interimiſtiſche Verwaltung des Amtes Meudt dem Amts-Aſſeſſor Buſch übertragen, auch proviſoriſch der Amts-Advocat Philipp Freudenberg als Amts-Acceſſiſt dahin verſetzt worden.

Der Landſchreiber v. Renauld zu Eltville iſt penſionirt und der bisherige Amts-Secretär Winter zu Limburg zum Landoberſchultheißen des Amts Eltville ernannt worden. Der Amts-Acceſſiſt Schloſſer zu Greifenſtein iſt an das Amt Limburg verſetzt und der Amts-Acceſſiſt Conradi in Diez zum Amts-Secretär nach Eltville befördert worden.

Der Advocat Wilhelm von der Rahmer iſt unter die Zahl der Procuratoren bei dem Hofgericht in Dillenburg aufgenommen worden.

Dem bisherigen Amts-Acceſſiſten Vietor zu Uſingen iſt der Acceß bei dem Amt Wallau geſtattet, deſſen Stelle dem Rechts-Candidaten Otto von Grävenwiesbach — und die Pfarrei Eiſenbach dem Caplan Bernhard von Camberg übertragen — der Chirurgus Schmidt zu Uſingen aber zum Amtschirurgen zu Idſtein ernannt worden.

Der Fabricant Cronenbold zu Flörsheim iſt zum Landobriſten des Landbataillons Wallau ernannt worden.

Berichtigung.

Die in Nr. 2 des Verordnungsblatts d. J. publicirte Ernennung des Gegenſchreibers Wilhelm zu Niederſelters zum Ober- und des Stadtrentmeiſters Dauber zu Limburg zum Unterlieutenant bei der Schützen-Compagnie des Landbataillons Limburg beruht auf einem Expeditionsverſehen, welches dahin berichtigt wird, daß Letzterer zum Ober- und Erſterer zum Unterlieutenant bei der dortigen Schützen-Compagnie ernannt worden iſt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 12. den 27. April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Das unmittelbare Sollicitiren der Unterthanen bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht betr.)

Es werden ſeit einiger Zeit beinahe alle einkommende Unterſtützungsgeſuche der Unterthanen unmittelbar bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht eingereicht, und öfters perſönlich ſollicitirt.

Ohne hülfsbedürftigen Unterthanen die Möglichkeit benehmen zu wollen, ihre Geſuche zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, iſt jedoch für nöthig erachtet worden, um die in den meiſten Fällen ganz unnöthigen unmittelbaren Behelligungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu umgehen, den Weg der Ordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auf welchem dergleichen Unterſtützungsgeſuche höchſten Orts eingereicht werden ſollen.

Nach der jetzt ſchon in den meiſten Aemtern beſtehenden allgemeinen Organiſation des Armenweſens, ſind Amtsarmen-Commiſſionen niedergeſetzt, welchen zunächſt die Beurtheilung und Vertheilung nöthiger Unterſtützungen aus den vorhandenen Localfonds, in welche an den meiſten Orten nicht unbeträchtliche Beiträge aus der Landesherrlichen Domänenkaſſe fließen, an die bedürftigen Amtsarmen aufgegeben iſt. Bei einer Unzulänglichkeit jener Fonds, gelangen die Unterſtützungsgeſuche an Herzogliche Landesregierung, welche ſolche, in Abgang hinlänglicher zu ihrer Dispoſition ſtehenden milden Unterſtützungsmittel, zur höchſten Entſchließung an Seine Herzogliche Durchlaucht befördert.

Hiernach haben ſich alle hülfsbedürftige Perſonen vor allen Dingen an die Lokalbehörden und Herzogliche Landesregierung mit ihren Unterſtützungsgeſuchen zu wenden, und erſt, wenn dieſe ohne Erfolg geblieben ſind, ihre Geſuche unmittelbar bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht einzureichen.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich alle Behörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen zu bemeſſen. Wiesbaden den 20. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr v. Marſchall. vt. Stein.

(Die Ausfuhr der Braunkohlen und des Eiſenſteins betr.)

Nachdem durch die neueren Geſetze ſchon alle Abgaben aufgehoben waren, welche den Handelsverkehr in dem Herzogthum und den Abſatz inländiſcher Produkte ins Ausland erſchwerten, ſo

haben nur noch in einigen Landestheilen, hinſichtlich der Eiſenſteine und Braunkohlen, gänzliche
Verbote der Ausfuhr ins Ausland beſtanden, welche in älteren finanziellen Einrichtungen dieſer
Landestheile ihren Grund hatten. Um auch in dieſer Hinſicht den Einwohnern des Herzogthums
eine völlig freie Benutzung ihres Eigenthums zu geſtatten, und ihnen den Weg zu eröffnen, daſ-
ſelbe im höchſten Preis abzuſetzen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu beſchließen gnädigſt ge-
ruht, daß in dem ganzen Herzogthum die Ausfuhr der Braunkohlen und des Eiſenſteins unbedingt
geſtattet, und das bisher dagegen beſtandene Verbot aufgehoben [illegible] ſoll. In Folge dieſes Be-
ſchluſſes fallen künftig alle auf eine Repartition der Eiſenſteinförderung unter die beſtehenden
Hüttenwerke ſich gründende Beſchränkungen des Betriebs der Eiſenſteinzechen, namentlich im
Fürſtenthum Dillenburg, weg, und es ſteht jedem frei, nicht nur das bereits bergordnungsmäßig
erworbene Eigenthum ſeiner Zeche durch deren Betrieb zu benutzen, ſondern auch in noch unver-
liehenen, oder wieder ins Freie gefallenem Felde, auf die beſtehende geſetzliche Weiſe das Zechen-
Eigenthum zu erwerben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Gewerken in Hinſicht des
Betriebs-Haushaltes ſowohl, als der beſtehenden Abgaben den bisherigen geſetzlichen Beſtimmun-
gen unterworfen bleiben, und dieſe Verordnung ſich blos auf die Ausfuhr erſtreckt.

Wiesbaden den 3. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinden des Kirchſpiels Marienberg.)

Den Gemeinden des Kirchſpiels Marienberg iſt zur Unterſtützung ihres Kirchenbaues die Er-
hebung von ſechs Zwölfteln der Grundſteuer und zwei Simpeln Gewerbſteuer bewilligt worden.

Wiesbaden den 20. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller. vt. Thewalt.

(Koſtenausſchlag der neuen Brandcataſter im Amt Marienberg)

Herzogliches Amt Marienberg iſt autoriſirt worden, die für die Aufſtellung der neuen Brand-
cataſter entſtandenen Koſten mit ein Hundert achtzig ſechs Gulden, neunzehn Kreuzer, nach dem
Verſicherungs-Capital des ganzen Amts à 484,170 fl. wonach auf 43 1/3 fl ein Kreuzer kommt,
auszuſchlagen und von den Intereſſenten zu erheben. Wiesbaden den 15. März 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Medicus.

Dienſtnachrichten.

Die Schützenhauptmannsſtelle bei dem Landbataillon Uſingen wird von dem Landoberſten Juſtiz-
rath Emminghaus verſehen, zum Oberlieutenant bei der dortigen Schützen-Compagnie iſt der
Oberjäger Georg Hippe von Uſingen und zum Unterlieutenant der Feldwebel Johannes Allen-
dörfer von Wehrheim, zum Oberlieutenant bei der Veteranen Compagnie Conrad Bornhard
und zum Unterlieutenant Louis de Beauclaire — der Burgermeiſter Fachinger in Limburg
aber zum Hauptmann bei der Veteranen Compagnie des Landbataillons Limburg ernannt worden.

Der Oberlieutenant Stifft iſt zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht in Dillenburg ernant worden.

Der Herr Reviſionsrath Reuter iſt auf ſein Anſuchen ſeiner Dienſte in Gnaden entlaſſen
und demſelben die Erlaubniß ertheilt worden, in Erzherzoglich Oeſtreichiſche und Fürſtlich Anhalt-
Schaumburgiſche Dienſte zu treten

Todesfälle.

Der Förſter Johann Tobias Rücker in Breitbardt iſt am 13 März — der Kirchenſchaffner
Juſti den 9. April und der im Amt Rüdesheim angeſtellt geweſene Amtsphyſicus, Medicinal-
rath Dr. Sandfort den 14. April geſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 13. den 15. May 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns nach erfolgtem tödlichen Hintritt Unſers in Gott ruhenden Herrn Vetters, des Herzogs Friedrich Auguſt von Naſſau Liebden, bewogen gefunden, die bei demſelben zu Beſorgung der von dem militäriſchen General-Commando abhängigen Geſchäfte beſtandene General-Adjutantur aufzulöſen, und mit Unſerm Kriegs-Collegium zu vereinigen.

Auch wollen Wir die bisherigen Aſſentirungs- und Superarbitrirungs-Commiſſionen Unſerm Kriegs-Collegium in der Art beiordnen, daß die Verhandlungen derſelben in einer eigenen Abtheilung geführt, und ſodann zur weitern Verfügung an das Collegium abgegeben werden.

In dieſer Hinſicht iſt es nothwendig geworden, einige abändernde Beſtimmungen über die durch Unſer Organiſations-Edict vom 9/11. September v. J. feſtgeſetzte Formation und den Wirkungskreis Unſers Kriegs-Collegiums zu treffen.

Wir haben demnach beſchloſſen und verordnen, wie nachfolgt.

§. 1. Unſer Kriegs-Collegium ſoll beſtehen: *Formation des Kriegs-Collegiums.*

aus einem Präſidenten,
" " Vicepräſidenten,
(beide aus den höhern Militär-Chargen),
" " Director,
" zwei Räthen,
" einem Kriegs-Commiſſär,
" " Oberſtaabs-Arzt.
" " Wundarzt,
" " Secretär,
" " Regiſtrator,
" zwei Probatoren,
" einem Botenmeiſter,
" drei Canzliſten, und
" einem Pedellen.

Digitized by Google

Allgemeine Beſtimmung des Geſchäftskreiſes des Kriegs-Collegiums.

§. 2. Der Geſchäftskreis Unſers Kriegs-Collegiums erſtreckt ſich über die geſammte Militär-Verwaltung und die innern Landesbewaffnungs-Anſtalten Unſers Herzogthums.

Demſelben wird hiernach insbeſondere übertragen:

Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt.

§. 3. Die Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt nach Maaßgabe der beſtehenden und von Uns noch näher zu beſtimmenden Verordnungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren.

Aufſicht über den innern Dienſt und die Disciplin des Militärs.

§. 4. Die Aufſicht über den innern Dienſt und die Disciplin, ſowohl des ſtehenden Militärs, als der Reſerve, mit Ausnahme nachſtehender Gegenſtände, deren Vortrag an Unſere Perſon dem zeitlichen Präſidenten Unſers Kriegs-Collegiums vorbehalten bleibt.

a.) Anſtellungen, Beförderungen und Entlaſſung der Officiere,

b.) die Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß an Officiere in der Linie,

c.) die Anträge auf Bewilligung von Belohnungen, Ehrenzeichen u. ſ. w.

d.) die Vorlage der von Uns zu beſtätigenden kriegsgerichtlichen Urtheile über Militärperſonen.

Alle übrigen Gegenſtände des innern Dienſtes und der Disciplin gehören zum Ressort Unſers Kriegs-Collegiums.

Landesbewaffnungs-Anſtalten.

§. 5. Die Leitung der Landesbewaffnungs-Anſtalten nach Maaßgabe Unſerer Edicte vom 20/21. Jenner und 1. Nov. 1814, und vom 27. März d. J., ſodann der auf den Grund des erſteren Geſetzes unterm 2. Nov. 1814. von Uns gegebenen Vollziehungs-Vorſchriften.

Mitwirkung bei der Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß an conſcriptionspflichtige junge Männer.

§. 6. Die Mitwirkung bei der, von Unſerer Landesregierung abhängigen Bewilligung der Heurath an conſcriptionspflichtige junge Männer, welche das 23ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben; in der Art, daß die Landesregierung ſich vor der Geſtattung der Heurath jedesmal mit dem Kriegs-Collegium zu benehmen, und die nachgeſuchte Erlaubniß nur dann zu ertheilen hat, wenn von dem Kriegs-Collegium keine Anſtände dagegen in Beziehung auf die, den Nachſuchenden muthmaßlich noch treffende Einberufung zum Liniendienſt, zu machen ſind. Die Geſtattung der Heurath an beſoldete Unteroficiere in der Reſerve und an die zur Heirath reglementsmäßig berechtigten Soldaten bleibt Unſerm Kriegs-Collegium nach Maaßgabe der darüber beſtehenden Verordnung vorbehalten.

Aufſicht über beſondere Militär-Anſtalten.

§. 7. Die Aufſicht über beſtehende oder noch angeordnet werdende beſondere Militär-Anſtalten, namentlich: Caſernen, Zeughäuſer, Hoſpitäler ꝛc. nach Maaßgabe der darüber vorliegenden Verwaltungs-Vorſchriften, insbeſondere in Beziehung auf Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude.

Penſionswesen.

§. 8. Die Anträge und Begutachtung über Bewilligung von Penſionen und Gratificationen an Militärperſonen, welche wegen Dienſtuntauglichkeit, oder hohem Dienſtalter zu entlaſſen ſind, nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. July 1810., und der erläuternden Declaration vom 9. April 1811.

Reviſion des kriegsrechtlichen Verfahrens.

§. 9. Die Reviſion des kriegsrechtlichen Verfahrens bei dem Militär Corps, und beſtätigende, oder verwerfende Entſcheidung darüber, in ſo weit der Gegenſtand nach beſtehenden Vorſchriften nicht zum Vortrag an Uns geeignet iſt.

Verwaltung und Verrechnung des Militär-Aufwands.

§. 10. Die Aufſicht über die Verwendung der zur Unterhaltung des Militärs und der beſondern Militär-Anſtalten ausgeſetzten Gelder, ſo wie die Aufſtellung einer Rechnung darüber, und über den eigentlichen Verwaltungs-Aufwand des Kriegs-Collegiums; alles nach Maaßgabe der darüber beſtehenden Verwaltungs-Vorſchriften, und der, vor dem Anfang eines jeden Jahres vorzulegenden Exigenz-Etats.

Digitized by Google

§. 11. In allen Fällen, für deren Entſcheidung gegenwärtige Verordnung, oder die beſtehenden Verwaltungs-Vorſchriften nicht Maaß und Ziel geben, oder, wo über die Anwendung geſetzlicher Beſtimmungen auf beſtimmte Fälle Zweifel entſtehen, hat das Kriegs-Collegium bei Unſerm Staatsminiſterium anzufragen. Allgemeine Beſtimmungen

Gleichmäßig und namentlich ſind alle Verwilligungen von auſſerordentlichen, nicht geſetzmäßigen, in dem genehmigten Exigenz-Etat nicht enthaltenen, oder in ihrem Betrag unbeſtimmten Ausgaben und Verwendungen durch daſſelbe bei Uns einzuholen.

§. 12. Unſer Staats-Miniſterium wird dem Kriegs-Collegium alsbald eine, ſeiner gegenwärtigen Einrichtung entſprechende Inſtruction über den Geſchäftsgang ertheilen. Geſchäftsgang.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Weilburg den 6ten May 1816.

(L.S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Da wahrzunehmen geweſen, daß denen in der nachſtehenden Verordnung enthaltenen Beſtimmungen nicht überall gehörig nachgekommen iſt; ſo wird dieſe Verordnung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Herrn Wacht-Commandanten ſo wie dem Publicum zur genaueſten Darnachachtung anempfohlen. Wiesbaden den 1. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Kriegs-Collegium.

Rullmann. vt. Creutz.

(Die Beſtimmungen der Befugniſſe der Militär-Patrouillen in den Friedens-Garniſonen betreffend.)

Höchſten Orts ſind die Obliegenheiten und Befugniſſe der Militär-Patrouillen in den Friedens-Garniſonen zur Vermeidung aller Colliſionen folgendermaaßen angeordnet worden.

Die Wacht-Commandanten ſind vermöge der Beſtimmung der Wachen die öffenliche Ruhe und Ordnung zu handhaben nicht allein berechtigt, ſondern auch verpflichtet, bei einem auf den Straſen oder öffentlichen Plätzen entſtehenden Lärmen, Patrouillen abzuſenden, und die Ruheſtöhrer augenblicklich zu verhaften. Sie haben indeſſen die Verhafteten, in ſo fern dieſelben nicht zum Militär gehören, unverzüglich an ihre competente Obrigkeit, die Policeibehörde, abzuliefern.

Ein in Häuſern vorfallender Streit hingegen iſt keine Störung der öffentlichen Ruhe, ſelbſt dann nicht, wenn derſelbe ſich in einem Wirthshauſe ereignet. Eine Einmiſchung des wachthabenden Militärs kann deshalb dabei nur dann ſtatt finden, wenn daſſelbe von der Policeibehörde, oder dem Hausherrn ſelbſt um Unterſtützung angerufen wird, oder, ſo viel die Wirthshäuſer betrifft, wenn Militärperſonen daſelbſt im Streite mitbegriffen ſind, in welchem letzterem Falle der Wacht-Commandant dieſe zu arretiren befugt iſt.

Das Publicum wird der erhaltenen Vorſchrift gemäß von dieſer höchſten Verfügung mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß jede Widerſetzlichkeit gegen eine Patrouille ohne weitere Rückſicht ſcharf beſtraft werden wird, indem Jedermann das in Ausübung ſeiner Dienſtpflicht begriffene Militär zu reſpectiren verbunden iſt, alſo ſelbſt dann keine Selbſthülfe ſich erlauben darf, wenn auch von ihm die Grenzen ſeiner Befugniſſe überſchritten werden, daß es jedoch dem Beeinträchtigten in vorkommenden Fällen freiſteht, über das Verfahren der Wache beſchwerende Anzeige zu machen, wo dann auf begründete Beſchwerden immer die angemeſſene Genugthuung erfolgen wird.

Digitized by Google

(Die Abſchaffung der Succumbenzgelder in den vormaligen Oranien-Naſſauiſchen Landestheilen betreffend.)

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt zu reſolviren geruhet haben, daß die in den vormaligen Oranien-Naſſauiſchen Landestheilen bei Appellationen an höhere Inſtanzen eingeführten Succumbenzgelder abgeſchafft werden ſollen; ſo wird ſolches hierdurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an in allen noch unentſchiedenen Appellationen nicht nur die angeſetzten und noch nicht hinterlegten Succumbenzgelder wegfallen, ſondern auch die bereits deponirten auf Anmelden zurückgegeben werden ſollen. Wiesbaden den 24. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Oberappellationsgericht.

Freiherr von Trümbach. vt. Müller.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Merkenbach, H. Amts Herborn.)

Der Gemeinde Merkenbach, im Herzoglichen Amte Herborn, iſt zur Beſtreitung älterer gemeinheitlichen Ausgaben, die Erhebung von ſechs Zwölfteln Grund-Mobiliar- und Gewerbſteuer, nach dem vorjährigen Steuerfuß, in dem von Herzoglichem Amte näher feſtzuſetzenden Termine geſtattet worden. Wiesbaden den 25. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Keſtert, Herzoglichen Amts Braubach.)

Der Gemeinde Keſtert iſt zur Beſtreitung rückſtändiger Zinſen vom Jahr 1815 die Erhebung eines Simpels Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 25. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Maſſenheim, H. Amts Wallau.)

Der Gemeinde Maſſenheim, Amts Wallau, iſt zur Bezahlung von rückſtändigen Gemeindezinſen die Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbſteuer bewilligt worden.

Wiesbaden den 25. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Meinhard.

Dienſtnachrichten.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben die nach dem höchſten Edict vom 6. May d. J. bei Herzoglichem Kriegs-Collegium angeordneten Dienſtſtellen nachſtehendermaßen zu beſetzen geruhet:

Präſident, General-Major, Freiherr von Kruſe,
Vicepräſident, Obriſt, Freih. von Oberkamp,
Director, geheimer Kriegsrath Rullmann,
Kriegsrath Geyer,
Major Werren,
Kriegs Commiſſär Ritter,
Oberſtaabsarzt Lehr,
Wundarzt Korb,
Secretär Boramann,
Regiſtrator Creutz,
Probator Hertel,
" Roſſel,
Botenmeiſter Metzler,
Canzliſt Schildknecht,
" Zimmermann,
Canzlei-Copiſt Maul,
Pedell Kling

Der Major von Mumme iſt dem Kriegs-Collegium über die feſtgeſetzte Normalzahl der votirenden Mitglieder ad interim zugetheilt worden.

Der Kön. Preußiſche General Major von l'Eſtocq in Berlin iſt an die Stelle des verſtorbenen Geheimenraths von Rabe zum Herzoglich Naſſauiſchen Miniſter Reſidenten an dem Königlich Preußiſchen Hofe ernannt worden.

Der Hofrath und Cabinetsſecretär von St. George zu Weilburg iſt zum Cabinets-Canzlei-Director und der Cabinets Regiſtrator Sartorius zum Cabinets-Secretär, der Generalſuperintendent und geheime Conſiſtorialrath Grimm zu Dillenburg, zum ſtimmführenden Mitglied bei Herzogl. Oberrechnungs Commiſſion daſelbſt ernannt, und dem Hofrentmeiſter Seebold in Kirberg der Character eines Hofcammerraths beigelegt worden.

Todesfälle.

Der Herzoglich Naſſauiſche Miniſter Reſident am Königlich Preußiſchen Hofe Geheimerath von Rabe zu Berlin iſt am 21. März verſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 14. den 7. Juny 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Folge des von Unſern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren in der Regierung erlaſſenen Edicts vom 9/11. September v. J., die Verwaltungs-Organiſation Unſeres Herzogthums betr., und zwar deſſen §. 11 Uns bewogen gefunden, nicht allein die nach Rückſichten der frühern Verſchiedenheit der Staatsgebiete gebildeten Bezirke der Amtsverwaltung, nach nunmehr erfolgter Vereinigung jener Gebietstheile, zur Erleichterung der Adminiſtration, mit Berückſichtigung der beſondern geographiſchen und politiſchen Lage der einzelnen Ortſchaften und Bezirke, umzubilden, ſondern auch die bisher ſchon in dem gröſſern Theil Unſerer Naſſauiſchen Stammslande beſtandenen und durch die Erfahrung erprobten Verwaltungs- und Geſchäfts-Normen, ſo wie diejenigen Geſetze und Verordnungen, welche durch die Anwendbarkeit dieſer, für die Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Wohlſtandes, auch Privatcredits und Eigenthums nach der Landeseigenthümlichkeit abgemeſſenen Normen groſſen Theils bedingt iſt, einzuführen:

Dem gemäs haben Wir auf Vortrag Unſerer Landes-Regierung und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen hiermit wie nachfolgt:

§. 1. Mit dem letzten Tag des Monats Juny dieſes Jahres ſoll die Wirkſamkeit ſämmtlicher Amtsverwaltungsbehörden, namentlich Unſerer Oberämter, Aemter, Landoberſchultheiſſereien, Actuariate, Stadtſecretariate, Kirchſpiels- und Ortsgerichte, ſo weit dieſe die freiwillige Jurisdiction ausüben, dann der Oberzunftmeiſtereien, weniger nicht der noch beſtehenden grundherrlichen Patrimonial-Gerichte und anderer ähnlichen Behörden, wie ſie bisher beſtanden haben mögen, ihrer äuſſern Geſchäftsform nach aufhören.*) Demzufolge ſind von dieſem Zeitpunct an, alle den eben genannten Stellen früher ertheilte Dienſt-Inſtructionen, ſo weit ſie die Form der Dienſtführung bezeichnen, als aufgehoben zu betrachten, ſo wie mit dem genannten Termin alle und jede Beſoldungen und Beſoldungs-Emolumente, nach der bisherigen Beſtimmung oder Erhebungsweiſe aufhören.

1. Aufhebung der bisher beſtandenen verſchiedenen Einrichtung in der Amtsverwaltung, und Anfangstermin der allgemeinen Verwaltungs- u. Geſchäftsformen.

*) Die Rechte der Patrimonial-Jurisdiction ſind da, wo ſie beſtehen, durch dieſe Verfügung nicht aufgehoben. Die Ausübung derſelben aber findet überall nach den hier und anderweit im Beſondern ſchon beſtehenden, oder noch erfolgenden ſpeciellen Anordnungen ſtatt, jedoch ohne Beziehung auf die Geſchäftsverwaltung der Landoberſchultheiſſen.

Digitized by Google

§. 2. Vom 1. July d. J. an ſoll die Verwaltung Unſerer Aemter in den weiter unten bezeichneten Bezirken von dem hierzu neu ernannten Perſonale nach Maasgabe der in den folgenden Paragraphen dieſes Edicts ertheilten Vorſchriften, und den noch beſonders erfolgenden Verwaltungs- und Geſchäfts-Ordnungen geführt werden.

Von dieſem Zeitpunkt an ſoll gleichergeſtalt der Bezug der Beſoldungen und anderer Emolumente nur nach Maasgabe des neuen Regulativs und darnach ausgefertigten Dienſtdecreten ſtatt finden können.

Damit aber das Beginnen der neuen Verwaltung in jenem Termin nicht gehemmt werde, weiſen Wir das geſammte, jetzt beſtehende Amtsverwaltungs-Perſonale an, ſogleich nach der Publication des gegenwärtigen Edicts die erforderliche Trennung der Amts- und Landoberſchultheiſſerei-Regiſtraturen vorzunehmen, ſo daß deren Verſendung in die Amtsſitze der neuen Aemter im Laufe des Monats Juny ſtatt finden kann.

Sämmtliche an andere Dienſtſtellen berufene Individuen haben gleichergeſtalt ihren Ueberzug an die Orte ihrer Beſtimmung längſtens bis zum 30. Juny zu bewerkſtelligen.

Unſere Landes-Regierung beauftragen Wir die erforderlichen Anordnungen wegen der interimiſtiſchen Verwaltung der hierdurch von dieſem Zeitpunct an bis zum 1. July nicht beſetzten Stellen zu treffen.

II. Bezeichnung des Umkreiſes der neuen Ämter.

§. 3. Die Umkreiſe der Aemter haben Wir vorläufig folgendergeſtalt beſtimmt:

1.) Amt Braubach.

Braubach
Dachſenhauſen
Gemmerich
Hinterwald
Oberlahnſtein
Nievern
Fachbach
Miellenz
Oſterſpai
Filſen
Camp
Lykershauſen
Niederlahnſtein
Wellmich
Ehrenthal
Ober- und Niederkeſtert
Prath
Dahlheim - bisher zum Amt Braubach, dann
Frücht - bisher zum Amt Naſſau gehörig.

2.) Amt Dietz.

Dietz mit Oranienſtein
Flacht
Holzheim
Niederneiſſen
Freiendietz
Birlebach
Fachingen
Hahnſtädten
Kaltenholzhauſen
Hirſchberg
Oberneiſſen
Lohrheim
Netzbach
Altendietz
Heiſtenbach
Aull
Gückingen
Hambach
Balduinſtein
ſämmtlich vom bisherigen Amt Dietz,
Burgſchwalbach
Schönborn
Waſenbach
Schiesheim
Biebrich
Isramberg
Schaumburg
Steinsberg - vom bisherigen Amt Catzenellnbogen,
Eppenrode
Iſſelbach
Girſchhauſen
Ruppenrod
Langenſcheid
Heilnau
Dörnberg
Charlottenberg
Kalkofen
Holzappel
Horhauſen
Scheid
Laurenburg - von dem bisherigen Bezirk des Amts Naſſau.

3.) Amt Dillenburg.

Dillenburg
Donsbach
Eibach
Manzenbach
Niederſcheld
Oberſcheld
Frohnhauſen
Wiſſenbach - zum bisherigen Amt Dillenburg gehörig,
Straß-Ebersbach
Berg-Ebersbach
Eibelshauſen
Mandeln
Neuhütte
Oberroßbach
Offdillen
Ruderſhauſen
Steinbrücken
Weidelbach
Hirzenhain
Eyershauſen - als zum bisherigen Amt Ebersbach gehörig,
Haiger
Allendorf
Dillbrecht
Fellerdilln
Flammersbach
Haiger-Seelbach
Langenaubach
Manderbach
Niederroßbach
Rodenbach
Sechshelden
Steinbach - als dem Bezirk des bisherigen Amts Haiger.

4.) Amt Eltville.

Eltville
Erbach
Kiedrich
Hallgarten
Hattenheim
Mittelheim
Neudorf
Niederwalluf
Obergladbach
Oberwalluf,
Oeſtrich
Rauenthal
Niedergladbach mit Geroldſtein.

5.) Amt Hachenburg

Hachenburg
Altſtadt
Gehlert
Hütte
Laad
Merkelbach
Mittelhattert

Digitized by Google

Müſchenbach
Niederhattert
Niſter
Oberhattert
Wied
Alpenrod
Dehlingen
Hirtſcheid
Lochum
Höchſtenbach
Beerod
Borod
Müdersbach
Wahlrod
Welkenbach
Winkelbach
Kirburg
Korb, ganz
Lautzenbruck
Mörlen
Norken, mit
Bretthauſen
Langenbach
Neunkhauſen
Kroppach
Ailhauſen und
Alburg
Aſtert
Atzelgift
Burbach
Gieſenhauſen
Hanwerth
Heimborn und
Ehrlich
Heuzerod
Kundert
Limbach
Luckenbach
Merzhauſen
Mudenbach
Niedermörsbach mit
Obermörsbach und
Wintershof
Stein mit Wingert
Streithauſen
Roßbach.

6.) Amt Hadamar.

Hadamar
Faulbach
Nied rhadamar
Offheim
Oberweyer
Ahlbach
Niedertiefenbach
Niederweyer
Steinbach
Niederzeuzheim
Hangenmeilingen
Heuchelheim
Oberzeuzheim
Thalheim – als zum bisherigen Amtsbezirk von Hadamar gehörig,
Wallmenroth einschließlich des bisher zum Amt Meudt gehörig geweſenen Theils,
Ellar
Fuſſingen
Hauſen
Hintermeilingen
Lahr
Waldernbach
Frickhofen
Dorchheim
Dorndorf
Langendernbach
Mühlbach
Waldmannshauſen
Wilſenroth – als der Bezirk des bisherigen Amts Ellar,
Elz – vom Amt Limburg.

7.) Amt Herborn.

Herborn
Amdorf
Burg
Hirſchberg
Hörbach
Sinn
Uckersdorf
Schönbach
Erdbach
Gondersdorff
Roth
Beerſcheid
Fleisbach
Medenbach
Merkenbach
Ballersbach
Herborn-Seelbach
Bicken
Offenbach – als der Bezirk des bisherigen Amts Herborn,
Driedorf
Gaſſernhain
Heiligenborn
Heiſterberg
Hohenrod
Madenmühlen
Münchhauſen
Rabenſcheid
Rothenberg
Seilhofen
Waldaubach
Beilſtein
Hatein
Roderod
Wallendorff – vom bisherigen Amtsbezirk von Dreidorf,
Rennerod
Nabern
Obersberg von dem bisherigen Amt Mengerskirchen,
Eiſemrod
Iberthal
Oberndorff
Tringenſtein
Wallenfels – vom bisherigen Amt Ebersbach.

8.) Amt Herſchbach und Selters.

Hartenfels
Herſchbach
Schenkelberg
Marienrachdorff
Krümmel
Marienhauſen
Maroth und Hauſen
Seſſenhauſen
Breitenau
Laan
Deeſen
Ellenhauſen
Freirachdorf
Girnau
Hirzen
Kammerforſt
Mauort
Oberheid
Seſſenbach
Stromberg
Wirſcheid
Wittgert – als die Orte des Amts Herſchbach.
Grenzhauſen
Alsbach
Hilgert
Huntsdorf
Mogendorf
Nielbach
Quirnbach
Nordhofen
Selters
Goddert
Rückerod
Steinen
Steinebach
Schmidthahn und Langenbaum
Linden
Dreifelden
Wölferlingen
Freilingen
Zürbach
Maxſayn – als der Bezirk des Amts Selters.

9.) Amt Höchſt.

Höchſt
Zeilsheim
Schwanheim
Sindlingen
Soſſenheim
Griesheim
Nied
Hattersheim
Hofheim
Kriftel
Münſter
Oberliederbach
Niederhofheim – mit dem Hof Hauſen,
Unterliederbach
Okriftel
Eddersheim
Harheim
Heddernheim
Eſchborn
Sulzbach
Soden – von dem bisherigen Umkreis des Amts Höchſt.

10.) Amt Idſtein.

Idſtein
Wörsdorf
Wallrabenſtein
Walsdorf
Würges
Schwickertshauſen
Dombach
Eich
Bermbach
Heftrich
Niederroth
Oberroth
Kröftel
Oberems
Wüſtems
Niederems
Reichenbach
Steinfiſchbach
Lasbach
Lenzhahn
Oberſeelbach
Niederſeelbach
Königshofen
Niedernhauſen
Engenhahn
Bockenhauſen
Bremthal

Digitized by Google

Niederjoſsbach
Oberjoſsbach - von dem bisherigen Ober-Amt Idſtein,
Camberg
Erbach und
Eiſenbach - von dem bisherigen Oberamt Kirberg, dann
Niederſelters und
Oberſelters von dem Amt Limburg.

11.) Amt Königſtein.

Königſtein
Neuenhain
Altenhain
Schneidhain
Hornau
Kelkheim
Fiſchbach
Ehlhalten
Eppenhain
Ruppertshain
Schloſsborn
Glasbütten
Bommersheim
Cronberg
Falkenſtein
Kalbach
Mammolshain
Niederhöchſtadt
Oberhöchſtadt
Oberurſel
Schönberg
Schwalbach
Stierſtadt
Weiskirchen.

12.) Amt Limburg.

Limburg
Lindenholzhauſen
Werſchau
Niederbrechen
Oberbrechen
Langhecke
Dietkirchen
Mühlen
Eſchhofen
Villmar
Arfurt - von dem bisherigen Amtsbezirk von Limburg,
Kirberg
Ohren
Nauheim
Neesbach
Mensfelden
Heringen
Dauborn
Euſingen, mit dem Hof Gnadenthal - von dem bisherigen Ober-Amt Kirberg,
Linter und
Staffel von dem Amt Dietz, dann
Dehrn von dem Amt Hadamar.

13.) Amt Marienberg.

Marienberg
Unnau
Korb
Langenbach
Haard
Erbach
Bölsberg
Stangenroth
Zinhahn
Eichenſtruth
Großſeifen
Illfurth
Bach
Pfuhl
Stockhauſen
Ritzhauſen
Fehl
Hof
Höhn
Oellingen
Ailertgen
Hinterkirchen
Hülſenhauſen
Püſchen
Dreisbach
Lackenberg
Schöneberg
Urdorf
Hahn
Rotzenhahn
Bellingen
Langenbahn
Hintermühl
Lochum
Todenberg
Enspel
Büdingen und
Stockum - als der bisherige Amtsbezirk von Marienberg, dann
Neukirch
Stein
Brettbauſen
Willingen
Löhnfeld
Liebenſcheid
Weiſenberg - von dem Amt Rennerod.

14.) Amt Meudt.

Arensböfen
Berod
Branſcheid
Bilkheim
Caden und Elben
Dahlen
Düringen
Eiſen
Elbingen
Ebringhauſen
Ettinghauſen
Ewighauſen
Etzelbach
Fuckenroth
Giroth
Görgeshauſen
Goldhauſen
Grosholbach
Guckheim und Wörsdorf
Härtlingen
Hahn
Haindorf
Heilberſcheid
Herſchbach und
Wanſcheid
Himburg
Hundſangen
Kleinholbach
Kölbingen
Kundhöfen
Langwieſen
Mähren
Meudt
Möllingen
Molsberg
Rentershauſen
Niederohr
Niedererbach
Niederſayn
Nomborn
Oberahr
Obererbach
Oberhauſen
Oberſayn
Puſtbach
Rothenbach
Rupbach
Salz und Roth
Saynerholz
Saynſcheid
Seypenrod
Steinefrenz
Wallmeroth
Weidenhahn
Weroth und
Zehnhauſen, als der bisherige Bezirk des Amts Meudt, — dann
Weltersburg, von dem Amt Rennerod

15.) Amt Montabaur.

Montabaur mit Horreßen
Bannberſcheid
Blavernheim
Boden
Eigendorf
Eickelbach
Nieder-Elbert
Untershauſen
Reckenthal
Holler
Würzenborn
Heiligenroth
Helferskirchen mit Niederdorf
Wirges
Ebernhahn
Siershahn
Leuderod
Oetzingen
Moſchheim
Staud
Dernbach
Baumbach
Hillſcheid
Höhr
Ransbach
Simmern
Gackenbach
Horbach
Hübingen
Ettersdorf
Oberelbert
Welſchneudorf
Daubach
Stahlhofen, von dem bisherigen Amtsbezirk von Montabaur.

16.) Amt Naſſau.

Naſſau
Scheuern und Berg-Naſſau
Oberwies
Homberg
Dauſenau
Zimmerſcheid
Kemmenau
Bad Ems
Dienethal
Sulzbach
Miſſelberg

Digitized by Google

Ems
Schweighauſen
Singhofen
Becheln
Seelbach
Attenhauſen
Obernhof
Dornholzhauſen
Deſſighofen
Geiſig
Endlichhofen
Miehln
Marienfels
Hunzel
Berg
Ehr - ſämtlich v. d. bish. Amtsbezirk v. Naſſau,
Gutenacker u. Bremberg, von dem bisherigen Amt Catzenellnbogen,
Arzbach
Cadenbach
Neuheuſel
Eitelborn
Winden mit Dies
Weinähr, bisher bei dem Amt Montabaur.

17.) Amt Reichelsheim.

Reichelsheim und
Dorntaſſenheim

18.) Amt Rennerod.

Rennerod
Waldmühlen
Hellenhahn
Schellenberg
Neuſtadt
Pottum
Irmtraut
Seck
Emmerichenhain
Rehe
Homberg
Weigandshain
Möhrendorf
Niſter
Salzburg
Oberroßbach
Niederroßbach
Zehnhauſen
Weſterburg
Hergenroth
Stahlhofen
Halbs
Gemünden
Winnen
Wengenrod
Berzhahn
Willmenrod
Gershaſen — ſämmlich von dem bisherigen Amt Rennerod, dann
Neunkirchen
Hüblingen
Rückershauſen
Elsoff mit d. Hof Krempel
Oberrod
Mittelhofen und
Weſternohe, von dem Bezirk des bish. Amts Mengerskirchen

19.) Amt Rüdesheim.

Asmannshauſen
Aulhauſen
Eibingen
Espenſchied
Geiſenheim
Johannisberg
Lorch
Lorchhauſen
Presberg
Ranſel
Rüdesheim
Stephanshauſen
Winkel
Wollmerſchied

20.) Amt Runkel.

Runkel
Ennerich
Weyer
Münſter
Wolfenhauſen
Eſchbach
Bliſſenbach
Aumenau
Seelbach
Falkenbach
Wirbelau
Gaudernbach
Heckholzhauſen
Obertiefenbach
Schuppach
Eſchenau
Hofen und
Steeden — als der bisherige Amtsbezirk von Runkel — dann
Schadeck, vom Amt Hadamar.

21.) Amt Uſingen.

Arnoldshain
Schmitten
Rod am Berg
Hundſtall
Brombach
Dorfweil
Uſingen
Wenerfeld
Hauſen u. Arnſpach
Reiffenberg
Seelenberg
Maulof
Anſpach
Wehrheim
Obernhain
Cransberg
Wernborn
Pfaffenwiesbach
Altweilnau
Finſternthal
Treisberg
Oberlauken
Grävenwiesbach
Hundſtadt
Naunſtadt
Mönſtadt
Haſſelborn
Hainzenbergen
Laubach
Merzhauſen
Wilhelmsdorf
Gemünden
Niederlauken
Rod an der Weil
Cratzenbach
Emmershauſen
Winden
Brandoberndorf
Cleeberg
Eſchbach
Michelbach
Erpa
Weiperfelden
Neuweilnau
Riedelbach — ſämmtlich zu dem bish. Bezirk des Amts Uſingen gehörend —
Hanigen, von dem Amt Limburg, und
Haſſelbach von dem bish. Oberamt Idſtein.

22.) Amt Wallau.

Wallau
Diedenbergen
Weilbach
Florsheim
Hochheim
Wickert
Maſſenheim
Delkenheim
Nordenſtadt
Igſtadt
Breckenheim
Medenbach
Wildſachſen
Langenhain
Lorsbach und
Epſtein — als der bisherige Umfang des Amts Wallau — dann
Mirrheim von dem Amt Höchſt.

23.) Amt Wehen.

Wehen
Hahn
Bleidenſtadt
Seitzenhahn
Adolphseck
Born
Watzhahn
Wingsbach
Steckenrod
Breithardt
Strinz-Margarethä
Strinz-Trinitatis
Hennethal
Neuhof
Orlen
Hambach
Niederlibbach
Oberlibbach
Keſſelbach
Görsrod
Wallbach
Limbach — zum bisherigen Amtsbezirk von Wehen gehörend —
Kettenbach
Hauſen
Daisbach
Rückershauſen und
Michelbach, von dem bisherigen Amtsbezirk von Catzenellnbogen.
Panrod
Becktheim
Beuerbach
Ketternſchwalbach
Oberaurof
Niederaurof
Eſchenhahn
Ehrenbach, von dem bisherigen Oberamt Idſtein.

24.) Amt Weilburg.

Weilburg
Ahauſen
Allendorf
Altenkirchen
Audenſchmiede

Digitized by Google

[illegible]ikenhauſen	Kirſchhofen	Weinbach — als der bis-	Auringen
Barig u. Selbenhauſen	Laimbach	herige Amtsbeirk von	Biebrich
Bernbach	Langenbach	Weilburg — dann	Bierſtadt
Enbach	Löhnberg	Mengerskirchen	Dotzheim
D[illegible]enhauſen	Lützendorf	Dillhauſen mit dem Hof	Erbenheim
Drommershauſen	Merenberg	Mayenberg	Georgenborn
Edelsberg	Möttau	Probbach	Hesloch
Elkerhauſen	Odersbach	Winkels	Kloppenheim
Ernſthauſen	Philippſtein	Wiedershauſen und	Mosbach
Eſſershauſen	Reichenborn	Obershauſen — von dem	Naurod
Freyenfels	Rohnſtadt	bisherigen Amt Men-	Rambach
Gräveneck	Selters	gerskirchen.	Schierſtein
Haſſelbach	Waldhauſen	25.) Amt Wiesbaden	Sonnenberg und
Hirſchhauſen	Weilmünſter und	Wiesbaden	Frauenſtein.

In den Aemtern Catzenellnbogen und Caub ſollen bis zu anderweiter Verfügung proviſoriſche Amts Verwaltungen angeordnet werden.

Der proviſoriſche Amtsbezirk von Catzenellnbogen ſoll beſtehen, aus allen zu dem bisherigen Bezirk dieſes Amts gehörigen, hieroben nicht andern Aemtern bereits zugetheilten Ortſchaften.

Der proviſoriſche Amtsbezirk von Caub ſoll die Orte des bisherigen Amts Caub begreifen.

Die Aemter Asbach, Burbach und Neunkirchen, ſodann die proviſoriſche Amtsverwaltungen der dieſſeitigen Theile von Siegen und Netphen bleiben einſtweilen in ihrer bisherigen Verwaltungsweiſe beſtehen.

III. Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe der Amtsverwaltungs Behörden.

1. Normalſtand des Amts Perſonals.

§. 4. In der Regel ſoll in jedem Amtsbezirk ein Amtmann, ein Landoberſchultheiß, ein Amts-Secretär, ein Amts-Acceſſiſt oder Privat-Gehülfe und ein Amtsdiener angeſtellt ſeyn. Die Beſtimmung der etwa durch örtliche Verhältniſſe gebotenen Vermehrung oder Verminderung dieſes Perſonals behalten wir Uns in einzelnen Fällen bevor.

2. Rang-Verhältniſſe, und Normal Gehalte des Amtsperſonals.

§. 5. Die Beamten, als ſolche, ſollen künftig im Rang Unſern characteriſirten Hofräthen oder den Rechnungs Reviſionsräthen, die Landoberſchultheiſſen den Secretärs Unſerer höhern Collegien gleichgeachtet werden. Diejenigen Beamten aber, welchen ſchon bisher ein höherer Dienſt-Character beigelegt war, oder welchen Wir den Dienſtcharacter von Juſtizräthen zur beſondern Auszeichnung noch künftig verleihen werden, ſollen mit den Räthen Unſerer höhern Collegien und Directionen in gleichem Rang ſtehen. Die Landoberſchultheiſſen, welchen der Dienſtcharacter eines Hofraths beigelegt iſt, oder werden wird, ſollen dadurch der Claſſe characteriſirter Räthe, — wenn Wir ihnen aber den Character eines Landraths beilegen, ebenwohl den Mitgliedern der höhern Collegien und Directionen gleichſtehen.

Was die Beſoldungen betrifft, ſo beſtimmen Wir das Minimum der Beamten-Gehalte auf 1500 fl., das Maximum auf 1800 fl. — das Minimum der Gehalte der Amts-Secretärs auf 600 fl., das Maximum auf 1000 fl.

Dieſe Gehalte werden lediglich in baarem Geld, mit alleiniger Ausnahme des Anſchlags der Beſoldungs-Wohnungen und Gärten, welche mit den Beamtenſtellen verbunden ſind, und zwar vierteljährig voraus ausbezahlt.

Die Landoberſchultheißen ſollen keinen fixen Gehalt beziehen, ſondern auf die Gebühren verwieſen ſeyn, welche ihnen für ihre einzelnen Verrichtungen nach dem, in der Verwaltungs-Ordnung beſonders zu publicirenden Gebühren-Reglement zukommen.

Der Anſchlag der Emolumente ſoll jedoch für jeden Einzelnen ſo formirt werden, daß ihr reines Einkommen nicht unter 800 fl. und nicht über 1200 fl. berechnet werde, um hiernach künftig die den Wittwen und Kindern dieſer Staatsdiener geſetzlich zu ertheilenden Penſionen auszumitteln.

Die Amtsacceſſiſten ſollen aus der Zahl der geprüften Rechts-Candidaten genommen werden. Jeder derſelben muß wenigſtens zwei Jahre lang ohne Gehalt bei einem Amt den Acces bekleiden,

nach deren Verlauf es von ſeiner bewieſenen Qualification abhängen wird, ob ihm eine Beſoldung beigelegt werden kann.

Unſer Staats-Miniſterium iſt beauftragt, Uns in den einzelnen Fällen die geeigneten Anträge zu machen. Die Beſoldungen der Amts-Acceſiſten, wenn ſie der eben ertheilten Vorſchrift Genüge geleiſtet haben, ſollen wenigſtens 200 fl. und höchſtens 500 fl. betragen.

Die Gehalte der Amtsdiener, welche hinfüro zu keinen Geſchäften, wobei die öffentliche Beglaubigung weſentlich iſt, namentlich nicht zu Inſinuationen, Executionen, Auspfändungen u. dgl. vielmehr lediglich zur Bedienung des Amts-Perſonals im Dienſt, zu den erforderlichen Beſtellungen, ſo wie zur Sorge für Aufbewahrung der Verhafteten gebraucht werden dürfen, und unter keinem Vorwand Accidenzien oder Gebühren beziehen ſollen, werden auf wenigſtens 250 fl. und höchſtens auf 300 fl. feſtgeſetzt.

Der Geſammtbetrag der Beſoldungen einer jeden dieſer Claſſen, als nämlich der Beamten, Amtsſecretäre, Acceſiſten und Amtsdiener ſoll in keinem Fall die Durchſchnitts-Summe zwiſchen dem Maximum und Minimum des Geſammtbetrags für jede Claſſe überſteigen. Wir werden übrigens ſolche Erhöhungen der Beſoldungen über das Minimum für jeden einzelnen Fall auf Antrag Unſers Staats-Miniſteriums beſonders verfügen.

Wenn die bisherige Beſoldung einzelner, bei dieſer Amts-Einrichtung zur Dienſt-Activität berufenen Beamten oder Amtsſecretäre den neuen ihnen ausgeworfenen Gehalt überſteigen ſollte; ſo wird der überſchießende Mehrbetrag als Leibrente, welche bei künftiger Regulirung von Penſionen nicht mehr beachtet wird, mittelſt beſonderer Urkunde auf die Staatskaſſe angewieſen.

3. Emolumente und Canzleikoſten.

a) Transportkoſten.

§. 6. Sämmtliche Unſere Amtleute ſind verbunden, ein Dienſtpferd zu halten, und haben nach Beibringung der Beſcheinigung des Beſitzes dieſes Pferdes, die jährliche Vergütung von Einhundert fünfzig Gulden anzuſprechen, wogegen Transportkoſten für Reiſen in Amtsangelegenheiten innerhalb des Amtsbezirks nicht beſonders vergütet werden. Die Amts-Aſſeſſoren oder Amts-Secretäre ſollen, wenn ſie aus Auftrag des Beamten in dem Amtsbezirk Reiſen machen, täglich einen Gulden dreißig Kreuzer Transportkoſten erhalten.

b) Diäten.

Bei Reiſen in dem Amtsbezirk ſollen Unſere Beamten täglich drei Gulden, Unſere Amts-Secretäre, oder die Acceſiſten, wenn ſie die Functionen des Secretärs verſehen, zwei Gulden an Diäten, als Entſchädigung für auswärtige Zehrung, und ohne beſondere Verrechnung von Service, Bedienung ꝛc. zu beziehen haben.

Erhält der Beamte oder Amts-Secretär von den vorgeſetzten Behörden außerhalb dem Amtsbezirk Aufträge, ſo behalten Wir Uns vor, die Diäten für jeden beſondern Fall, auf Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums zu beſtimmen.

Die Diäten der Landoberſchultheiſſen werden in dem Gebühren-Reglement derſelben beſonders vorgeſchrieben werden.

c) Canzlei-Bedürfniſſe und andere Verwaltungskoſten.

Für Schreibmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, ſo wie für Anſchaffung öffentlicher Blätter ſoll einem jeden Amt eine verhältnißmäßige Averſional-Summe ausgeworfen werden, deren Verwendung der Beamte, in ſofern er für die Anſchaffung dieſer Bedürfniſſe vorſchriftsmäßig ſorgt, nicht nachzuweiſen nöthig hat.

Außerdem ſoll für jedes Amt eine ebenmäßige Summe zu Beſtreitung kleinerer Verwaltungs-Ausgaben ausgeſetzt werden, über deren Verwendung jedoch Unſerer Landes-Regierung nach beſonders zu ertheilenden Vorſchriften Rechnung abzulegen iſt.

Unſere Landoberſchultheiſſen aber haben den geſammten Aufwand für Canzleibedürfniſſe und Verwaltungskoſten aus ihrem Dienſt-Einkommen zu beſtreiten.

4. Beſtimmungen über den Beſitz unbeweglicher Güter.

§. 7. Unſern Beamten, Landoberſchultheiſſen und Amtsſecretären iſt es ausdrücklich verboten, unbewegliche Güter innerhalb ihres Amtsbezirks zu beſitzen. Nur allein die Erwerbung eines Wohnhauſes und ſo vielen Grundeigenthums als für die Bedürfniſſe ihrer Haushaltung erforderlich iſt, ſoll ihnen auf einzuholende ſpecielle Dispenſation Unſerer Landes-Regierung geſtattet ſeyn.

Sie können aber ſolche Immobilien nur bei öffentlichen gerichtlichen oder freiwilligen Verſteigerungen durch einen dem Steigerungs-Publicum nicht bekannten Dritten an ſich bringen.

IV. Wirkungskreis der Amtsverwaltungs-Behörden.

1. Allgemeine Bezeichnung des Wirkungskreiſes der geſammten Amtsverwaltung.

§. 8. Die geſammte Amtsverwaltung ſoll umfaſſen: die Juſtizpflege in erſter Inſtanz, ſowohl in Gegenſtänden der ſtreitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſoweit nicht ein privilegirter Gerichtsſtand für einzelne Perſonen und Rechtsſachen geſetzlich iſt, dann die geſammte Civil- und geiſtliche Verwaltung, ſo weit ſie nicht durch die Natur der Gegenſtände oder bereits beſtehende Anordnungen, beſondern Behörden heimgewieſen iſt. Die Amtsverwaltungsbehörden ſind hiernach Unſern höhern Collegien und Directionen unmittelbar untergeordnet, und zwar:

Unſerm Oberappellationsgericht als letzter und oberſter Inſtanz, ſo wie Unſerm Hofgericht als zweiter Inſtanz für die Civil-Juſtizverwaltung, und alle die Juſtizpflege und die Adminiſtration des Pupillar-Vermögens betreffenden Gegenſtände, dann als Criminal-Gerichtshof in Beziehung auf die geſetzliche Mitwürkung der Aemter in peinlichen Fällen —

Unſerm Kriegs-Collegium rückſichtlich der ihnen von demſelben in ſeinem Verwaltungskreis zukommenden Aufträge im Allgemeinen, ſo wie hinſichtlich insbeſondere der Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Vorſchriften über die allgemeine Landesbewaffnung und die Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt —

Unſerer Landes-Regierung in Hinſicht auf die Wahrung Unſerer Hoheits-Gerechtſame, der geiſtlichen Verwaltung, ſo weit ſie den weltlichen Behörden in der untern Inſtanz zuſteht, der Unterrichts-Anſtalten, der Handhabung der Sicherheits-Policei im weitern Sinn, der Pflege der landwirthſchaftlichen und Gewerbs- ſo wie der Sitten-Policei, der Aufſicht über ſämmtliche Communal-Verhältniſſe, beſonders der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, der Aufſicht über Armenpflege und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, der Unterthanen Aufnahme und Entlaſſung, ſo wie der Dispenſationen, der Leitung der Marſch- und Kriegs-Angelegenheiten, der Handhabung der Policei im Allgemeinen, insbeſondere der Medicinal-Policei in Vereinigung mit den angeſtellten Geſundheitsbeamten, der Aufſicht über die in dem Amtsbezirk befindlichen Landes-Gebäude, endlich der Unterſuchung reſp. Beſtrafung der Policei-Verbrechen oder Vergehen - alles nach Maasgabe des Edicts vom 5/6. Jänner dieſes Jahres.

Unſerer General-Steuer Direction, in Hinſicht auf Mitwirkung bei Regulirung und Berichtigung der Grund- und Gewerbſteuer Cataſter, der Radicirung der Eigenthums-Abgaben, dann auf die Uebertragung der Confirmations Taxen und der Strafen — endlich

Unſerm Commiſſarius in Poſtſachen, hinſichtlich der policeilichen Aufſicht über die Ausübung des Poſt-Regals.

Weniger nicht ſind die Amtsverwaltungsbehörden verbunden, von Unſerer General-Domänen-Direction, Unſerer Rechnungscammer und Oberrechnungs-Commiſſion Aufträge anzunehmen, und zu vollziehen.

2. Beſondere Bezeichnung des Wirkungskreiſes der einzelnen Individuen.

§. 9. Da der Wirkungskreis der Amtsbehörden lediglich vollziehend iſt, ſo ſoll nirgend wo ein collegialiſcher Geſchäftsgang beſtehen, vielmehr der Beamte als Director der geſammten

Digitized by Google

Amtsverwaltung, — der Amts-Aſſeſſor oder Amts-Secretär als deſſen Gehülfe in allen Zweigen der Verwaltung und der Juſtizpflege, ſo wie als Stellvertreter des Beamten in Verhinderungsfällen, erſcheinen.

Den Acceſſiſten oder Privat-Gehülfen liegen die Functionen des Amts-Actuariats ob.

Den Landoberſchultheiſſen endlich iſt die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann die nächſte Aufſicht auf die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens der Pupillen, Minderjährigen, Abweſenden, der Gemeinden, Kirchen, milden Stiftungen, — kurz aller Corporationen, welche die Rechte der Minderjährigen genieſſen, und die Aufſicht über die Zünfte zur Obliegenheit gemacht. Die Beamten ſind ſonach für den richtigen und geſezmäſigen Gang der Amtsverwaltung nach dem geſammten, hievor bezeichneten Umfang derſelben den von Uns ihnen vorgeſetzten Behörden unmittelbar perſönlich, in Beziehung auf die für getrennte Zweige conſtituirte Landoberſchultheiſſen jedoch nur als auffehende Behörde verantwortlich.

Daraus folgt, daß ſämmtliche höhere Verwaltungsſtellen in den bezeichneten Geſchäftszweigen nur allein an den Beamten zu reſcribiren, und nur von ihm Berichte anzunehmen haben.

§. 10. Von dem Wirkungskreis der Beamten, als ſolchen, bleiben jedoch folgende Verwaltungszweige ausgeſchieden: 3. Ausnahmen einiger Verwaltungszweige.

1.) Die kirchlichen Angelegenheiten, ſo weit ſie den bloſen Cultus betreffen, und in dieſer Hinſicht von den geiſtlichen Behörden beſorgt werden.

2.) Die Aufſicht über die Unterrichts-Anſtalten, ſoweit ſie die Lehr-Methode und die Art des Unterrichts betrifft, und beſonders dazu beſtellten Behörden anvertraut wird.

3.) Die Forſt-, Berg- und Hütten-Verwaltung, ſo wie die Medicinal-Pflege, in ſofern ſie, als rein techniſch, den dazu beſonders conſtituirten Behörden heimgewieſen ſind.

4.) Die Amts-Steuer-Direction, wo von Uns hier und da andere Individuen zu dieſer Function ernannt ſind.

5.) Die Inſpection des Chauſſeebaues, als welche ebenfalls den beſonders ernannten Chauſſee-Bezirks-Inſpectoren obliegt.

§. 11. Gleichzeitig mit gegenwärtiger Edictal-Verordnung wird von Unſerm Staats-Miniſterium eine vollſtändige Verwaltungs Ordnung für ſämmtliche amtliche Behörden nach der hier oben gegebenen Bezeichnung ihres Wirkungskreiſes, und nach den beſtehenden Geſetzen publicirt werden, welche ſämmtlichen Beamten, Amts-Aſſeſſoren oder Secretären, Amts-Acceſſiſten und Landoberſchultheiſſen, als Dienſt-Inſtruction zur Richtſchnur dienen ſoll. 4. Erlaſſung der beſondern Verwaltungs- und Geſchäfts Ordnungen. Aufſicht über den Geſchäftsgang. Entſcheidung entſtehender Zweifel über den Geſchäftskreis.

Unſere Landesregierung beauftragen Wir, in Anwendung der §. §. 1. 19. und 21. des Edicts vom 5/6 Jänner d. J. mit der fortwährenden unmittelbaren Aufſicht über die Geſchäftsthätigkeit und den Geſchäftsgang bei den ſämmtlichen Amts-Verwaltungsbehörden, ſo wie dann von derſelben die nähere Vorſchriften über den äußern Geſchäftsgang bei den gedachten Behörden und über die zu beobachtende Formen ausgehen werden.

Dieſe Beſtimmung ſchließt indeſſen die Befugniß der übrigen höhern Behörden nicht aus, die Beamten zu Einhaltung des vorgeſchriebenen Geſchäftsgangs in ihren Verwaltungs-Zweigen anzuhalten, und die erforderlichen Zwangsmittel im Fall einer Nachläſſigkeit anzuwenden.

Wenn bei einem Beamten über die Competenz einer höhern Behörde in einem einzelnen Fall Zweifel entſtehen ſollte, ſo hat ſich derſelbe, nach Maasgabe des §. 22. des Edicts vom 5/6. Jänner d. J. an Unſere Landesregierung zu wenden, welche denſelben nach Befund ſofort zur

Digitized by Google

Annahme und Vollziehung des erhaltenen Auftrags ohne weiteres anzuweiſen, oder wenn ſeine Reclamation gegründet erſcheinen ſollte, bei Unſerm Staats-Miniſterium darüber anzufragen hat.

V. Allgemeine Einführung der bereits beſtehenden Verordnungen, welche der Amtsverwaltung zur Norm dienen.

§. 12. Da die hievor bezeichnete in den meiſten Aemtern Unſerer Alt-Naſſauiſchen Stammslande bereits beſtandene Amts-Organiſation und der darauf gegründete Geſchäftsgang durch mehrere von Unſern Regierungs-Vorfahren für jene Landestheile erlaſſene Verordnungen bedingt iſt; ſo wollen Wir, daß folgende derſelben vom 1. July d. J. an mit Unterdrückung der in dieſer Beziehung bisher in einzelnen Landestheilen beſtandenen davon abweichenden Geſetze, Verordnungen oder Obſervanzen, in Unſerm ganzen Herzogthum volle Geſetzeskraft erhalten, und in allen vorkommenden Fällen darnach verfahren werden ſoll:

1.) Die Naſſau-Uſingiſche Subhaſtations-Ordnung vom 20. Februar 1751.

2.) Die Naſſau-Uſingiſche Contracten- und Hypotheken-Ordnung vom 21. März 1771 ſammt den ſpätern Berichtigungen und Erläuterungen, welche durch Unſer Staats-Miniſterium gleichzeitig mit dieſem Edict zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ſind.

3.) Die von Zeit zu Zeit erlaſſene Naſſau-Uſingiſche Verordnungen und Reſcripte über das Verfahren bei Concurſen, nach der beſonders zu verfügenden Publication.

4.) Die Naſſau-Uſingiſche Verordnung über die Vermögens-Verabfolgung der Abweſenden an ihre Verwandten, vom 21. May 1781.

5.) Die Verordnung über Eingehung der Viehhändel und entſtehende Wandelungsklagen vom 24. October 1791.

6.) Die unterm 12. Sept. 1810 erlaſſene, und den 31. März 1814 durch die Hofkammer zu Wiesbaden erläuterte Verfügung über die Executionen.

7.) Die in dem Naſſau-Uſingiſchen Landestheil beſtehende Inſtruction für Vormünder und Curatoren, ſammt den dazu gehörigen beſonders zu publicirenden Erläuterungen.

8.) Die Verordnung über die Vermögens-Inventariſationen bei dem Eintritt in die zweite Ehe vom 26. Nov. 1804.

9.) Die Verordnung über die Errichtung einer General-Depoſiten-Caſſe vom 4/5 Jän. 1807.

10.) Die Verordnung über die Aufhebung des Abtriebsrechts vom 25/29 März 1808.

11.) Die über die Güter-Gemeinſchaft der Ehegatten ſprechende Stellen der Solmſiſchen Gerichts-Ordnung, ſoweit ſie bisher in Unſern Alt-Naſſauiſchen Stammslanden recipirt waren, nach der deshalb von Unſerm Staats-Miniſterium beſonders ergehenden Publication.

12.) Alle in dem, ſeit dem Jahr 1809 bis zu gegenwärtigem Zeitpunkt beſtehenden Verordnungsblatt publicirten Verordnungen, ſo weit ſie den dermaligen Umſtänden noch angemeſſen ſind.

Wir haben, um alle dieſe Geſetze und Verordnungen möglichſt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und um die Anwendung derſelben zu erleichtern, eine vollſtändige Sammlung derſelben angeordnet, welche unverzüglich im Druck erſcheinen wird.

VI. Feſtſetzung der Appellationsſumme bei den Aemtern.

§. 13. Da bisher die Appellationsſumme bei den Aemtern in Unſerm Herzogthum verſchieden und in den einzelnen Landestheilen zwiſchen zwanzig und fünf und ſiebenzig Gulden beſtimmt war, ſo ſoll ſolche vom 1. July d. J. an bis auf anderweite Verordnung auf fünfzig Gulden feſtgeſetzt ſeyn.

VII. Anordnung einer Amts-Viſitations-Commiſſion.

§. 14. Wir zweifeln nicht daran, daß das geſammte neu conſtituirte Amtsverwaltungs-Perſonale die Wichtigkeit ſeines Berufs in ſeinem vollen Umfang erkennen, und dahin trachten werde, daß die geſammte Amtsverwaltung den vorgeſchriebenen geregelten Gang nehmen, daß allen gegründeten Beſchwerden abgeholfen, und das Eigenthum geſchützt, auch Unſer und des Landes Intereſſe auf alle Weiſe gewahrt und gefördert werde.

Digitized by Google

Um indeſſen die vollſtändige Ueberzeugung zu gewinnen, daß jedes Individuum ſtets ſeine Amtspflicht erfülle, daß nicht Nachläſſigkeit oder Mangel an gutem Willen in einzelnen Fällen dem Fortgang der Verwaltung hinderlich werde, dann um Unſern Unterthanen die Möglichkeit, gegründete Beſchwerden gegen das Amtspersonale ohne Scheu vorzubringen, zu gewähren; verordnen Wir andurch, daß eine, zunächſt unter der Leitung Unſerer Landes-Regierung ſtehende beſtändige Amts-Viſitations-Commiſſion conſtituirt werde, welche alljährlich wenigſtens einmal an Ort und Stelle die Verwaltung eines jeden Amts in allen ihren Zweigen unterſuche, da wo ſie Unregelmäßigkeiten entdeckt, welche ihren Grund im bloßen Mißverſtand der gegebenen Verordnungen haben, ſogleich unmittelbar die erforderlichen Verfügungen erläßt, bei vorliegender Nachläſſigkeit oder böſem Willen irgend eines Individuums aber an Unſere Landes-Regierung zu weiterer Verfügung berichtet.

Jede Unſerer höhern Juſtiz- und Verwaltungsſtellen wird hiermit ermächtigt und angewieſen, dem Amts-Viſitations-Commiſſarius, in dem Amtsbezirk, wohin derſelbe von Unſerer Landes-Regierung abgeſendet wird, die etwa erforderlich ſcheinenden beſondern Aufträge aus ihrem reſpectiven Geſchäftskreiß zu ertheilen.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Schluß.

So gegeben Weilburg den 4. Juny 1816.

(L.S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

* * * * * * * * *

Verwaltungs-Ordnung
für die
ſämmtlichen Herzoglichen Amtsbehörden.

I. Inſtruction für die Beamten.

In Gemäßheit des höchſten Edicts vom 4. Juny, die Organiſation der Amtsverwaltungsbehörden betreffend, werden andurch für die Verwaltung und die Geſchäftsbehandlung bei den Herzoglichen Aemtern folgende Vorſchriften ertheilt und durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Juſtizpflege.
1. Civil-Juſtiz.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
§. 1. Competenz.

§. 1. Die Herzoglichen Aemter bilden allenthalben die erſte Inſtanz in ſtreitigen Civil-Rechtsſachen mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen, nach den beſtehenden Verordnungen einzelne Perſonen oder Rechtsſachen einen privilegirten Gerichtſtand genießen.

§. 2. Art der Verhandlung der Juſtizſachen.

§. 2. Im Allgemeinen haben die Herzoglichen Aemter nach den beſtehenden gemeinen und beſondern ſtatutariſchen Rechten zu erkennen, ſich bei den Urtheilen der größten Unpartheilichkeit zu befleißigen und für die möglichſt ſchnelle Beendigung der Proceſſe beſorgt zu ſeyn.

Vor allem aber hat der Beamte den Geſichtspunkt zu faſſen und ſtets feſtzuhalten, daß ſeine Wirkſamkeit in allen Fällen damit anfangen müſſe, die erſchienenen ſtreitenden Partheien, nachdem er ſie vollſtändig vernommen hat, und nachdem ihnen alle Gründe, welche für oder wider ihre Behauptungen ſtreiten, ſie mögen von denſelben allegirt worden ſeyn oder nicht, vorgehalten und auseinandergeſetzt worden ſind, gütlich zu vereinigen. Daß dieſes Verfahren in jedem einzelnen Fall eingehalten worden ſeye, iſt ausdrücklich in jedes über einen Rechtsſtreit abzuhaltende Protocoll aufzunehmen. Erſt dann wenn die Partheien auf keine Weiſe gütlich zu vereinigen ſind, hat der Beamte den rechtlichen Spruch zu thun.

§. 3. Verbot des ſchriftlichen Verfahrens und der Erſcheinung der Advocaten bei Amt.

§. 3. In der Vorausſetzung dieſes hiervor beſchriebenen Verfahrens wird verordnet, daß bei den Aemtern in der Regel kein Schriftenwechſel, auf keinen Fall aber das Erſcheinen von Rechts-

Digitized by Google

Anwälden ſtatt finden ſoll. Es wird vielmehr den Beamten zur Pflicht gemacht, alle Rechtsſtreitigkeiten nur ſummariſch mit perſönlicher Vernehmung der Parthieen zu verhandeln.

Nur allein für Parthieen, welche außer dem Amtsbezirk wohnen oder an perſönlicher Erſcheinung durch notoriſche oder beſondere von den Schultheiſſen zu beſcheinigende Urſachen behindert ſind, ſoll es erlaubt ſeyn, ihre Klage durch einen Bevollmächtigten vortragen zu laſſen, oder ſchriftlich vorzubringen. Daſſelbe gilt für alle Perſonen, welche einen perſönlich befreiten Gerichtsſtand haben, rückſichtlich der Realklagen, welche gegen ſie etwa bei den Aemtern angebracht werden.

Was die kleinern Schuldklagen betrifft, ſo ſoll dabei insbeſondere folgendes Verfahren eingehalten werden:

Der Gläubiger ſoll in der Regel perſönlich vor Amt erſcheinen, und ſeine Schuldklage mündlich vorbringen. Hierüber wird kein Protocoll abgehalten, vielmehr dem Gläubiger nur ein Zahlungsbefehl auf den geeigneten Stempel, nach Maasgabe des neuen Stempeltarifs übergeben und zwar des Inhalts:

„Auf Klage des N. gegen N. wegen ſchuldiger fl. kr.
(hier wird der Betreff ausgedrückt)
„wird der Beklagte zur Zahlung dieſer Summe binnen 14 Tagen ſchuldig erkannt, es ſeye dann, „daß er binnen dieſem Zeitraum rechtlichen Einwand dagegen vorbringe.

„N. den Herzogliches Amt.“

Dieſen Zahlungsbefehl hat der Gläubiger durch den Ortsſchultheiſſen dem Schuldner inſinuiren zu laſſen. Der Schultheiß vollzieht die Inſinuation und bemerkt darunter — „inſinuirt den“ — mit ſeiner Namensunterſchrift, und zwar, im Fall der Schuldner ſogleich erklärt, daß er Einwand vorbringen wolle, mit dem Zuſatz: — „und hat Einwand.“

Dieſen Zahlungsbefehl mit der Inſinuationsbeſcheinigung übergiebt der Schultheiß dem Gläubiger, welcher denſelben nach Ablauf des Termins bei Amt zu produciren hat. Iſt Einwand nicht erfolgt, ſo wird alsdann ſogleich die Execution erkannt und dabei auf dieſelbe ſummariſche Art verfahren.

Iſt der Inſinuationsbeſcheinigung aber die Anzeige des zu machenden Einwands beigefügt, ſo beginnt nunmehr das oben vorgeſchriebene rechtliche Verfahren; der Kläger hat eine förmliche Citation des Beklagten zu extrahiren, und das protocollariſche Verfahren findet in dem in dieſer Citation präfigirten Termin ſtatt.

Bei Schuldforderungen Auswärtiger, aller, welche perſönlich befreiten Gerichtsſtand haben, und beſonders der milden Stiftungen aber ſollen ohne Unterſchied ſchriftliche Eingaben zugelaſſen, darauf die Zahlungsbefehle ertheilt, und die Inſinuationsbeſcheinigung des Schultheißen an das Amt zurück, und von dieſem dem Kläger, um in termino wieder anrufen zu können, zugeſendet werden.

Sollten etwa über ſehr bedeutende Objecte Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, oder eine Rechtsſache beſonders verwickelt erſcheinen, zu deren Erörterung ein ſchriftliches Verfahren nothwendig wäre; ſo iſt in jedem einzelnen Fall bei Herzoglichem Hofgericht beſondere Erlaubniß zum ſchriftlichen Verfahren einzuholen, welches entweder dieſes geſtattet, oder nach gutfindendem Ermeſſen, wenn eine mündliche Verhandlung nöthig erſcheint, einen beſondern Commiſſarius beſtellt, vor welchem die Streitſache in Beiſtand von Rechtsanwälden mündlich zu verhandlen iſt. In beiden Fällen ſollen die Deſerviten der Schriftſteller oder Rechtsanwälde und deren Namen auf jedem Schriftſatz bemerkt, die Rechnungen derſelben bei Amt oder bei dem beſtellten Commiſſarius zur Ermäßigung eingereicht und den Acten in Abſchrift beigelegt werden.

§. 4. Beſondere Beſtimmungen in Concursſachen

§. 4. Concurſe haben die Herzoglichen Aemter nie ſelbſt zu erkennen, vielmehr, im Fall die Schulden eines Individuums deſſen Vermögen überſteigen, bei Herzoglichem Hofgericht forderſamſt die motivirten Anträge zu machen und das Erkenntniß des Concurſes von da zu erwarten. Bei dem Concursverfahren haben die Herzoglichen Beamten neben den gemeinrechtlichen die von Zeit zu Zeit erlaſſenen Vorſchriften, welche beſonders publicirt worden ſind, genau zu beobachten.

Die Curatelen der Concursmaſſen ſind unbeſcholtenen unpartheiiſchen und cautionsfähigen Leuten, beſonders, wo keine hinreichenden Gründe dagegen obwalten, den Schultheiſſen, nie aber einem Individuum des Amtspersonals namentlich nicht den Landoberſchultheiſſen zu übertragen.

Dieſe Curatoren ſollen ebenwohl die Contradicturen in beſonders wichtigen Fällen übernehmen,

Digitized by Google

indem bei minderwichtigen eine Contradictur überflüſſig iſt, und der Beamte hierbei, wie bei allen andern Rechtsſachen, die Rechtszuſtändigkeiten aller Partheien ex officio zu wahren hat.

§. 5. Um die in manchen Aemtern eingeriſſene Proceßſucht zu unterdrücken, hat der Beamte alle dienliche Mittel anzuwenden. Vorzüglich iſt dazu geeignet, die allgemeine Einführung von Quittungsbüchern aller einzelnen Individuen, die zweckmäßige Einleitung des weiter oben ſchon verordneten Verſuchs zur gütlichen Vereinigung der Partheien beim erſten Verhör, die ſchnelle ſummariſche Beendigung der Proceſſe, ſo weit es nach den Geſetzen möglich iſt, und nach deren Vorſchrift, bei muthwilligen Proceßhändeln und kleinern Injurienſachen die Verurtheilung des unterliegenden Theils oder der Injurianten in die Koſten und zur Privat-Genugthuung neben angemeſſener Gefängnißſtrafe. §. 5. Sorge für Unterdrückung der Proceßſucht

§. 6. Dem Beamten liegt die ſchnellſte Execution der von ihm gefällten Urtheile ob. Er hat ſich dabei ſtreng nach der beſtehenden und durch das höchſte Edict vom 4. Juny d. J. allgemein eingeführten Executions-Ordnung zu richten, auch dieſelbe in den Fällen in Anwendung zu bringen, wenn ihm die Vollſtreckung der Urtheile höherer Inſtanzen aufgetragen wird. So wie alle Inſinuationen nur allein durch die Schultheiſſen geſchehen ſollen; ſo hat der Beamte auch denſelben alle Executionen und Auspfändungen aufzutragen, und dieſe Handlungen unter keinem Vorwand ferner durch einen Amtsdiener, Polizeidiener oder Exertanten vornehmen zu laſſen. §. 6. Execution.

§. 7. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört rückſichtlich der Expedition zu dem Dienſtkreis des Landoberſchultheiſſen, wo hingegen dem Beamten die Beſtätigung der von jenem aufgenommenen Acte und die Bewahrung der Originalurkunden obliegt. §. 7. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Dem Beamten ſteht die Aufſicht über die Thätigkeit und Verwaltungsweiſe des Landoberſchultheiſſen zu. Er hat alſo darauf zu ſehen, und die fortwährende Controlle zu führen, daß der Landoberſchultheiß bei Kauf- und Tauſch-Contracten, bei Ausfertigung der Hypotheken, Güter-Uebergaben, Schenkungen, Leibrenten-Contracten, der Beurkundung letzter Willens-Aeuſſerungen, bei Inventaren, Erbvertheilungen ꝛc allenthalben nach den Vorſchriften der beſtehenden Verordnungen der hierunten folgenden Inſtruction und der beſonders erlaſſenen Geſchäftsordnung verfahren, auch im Anſatz der Gebühren, das vorgeſchriebene Reglement nicht überſchreite.
Er hat zu dem Ende von Zeit zu Zeit durch Einforderung der Acten von der Geſchäfts-Verwaltung der Landoberſchultheiſſen Einſicht zu nehmen, dem Befund nach die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen, oder die Anzeige von Unregelmäßigkeiten zu machen.

Ihm ſteht die Aufnahme letzter Willens-Aeuſſerungen ſchriftſäſſiger Perſonen, mit Zuziehung eines Actuars oder zweier gültigen Teſtamentszeugen, mit den im §. 39. hierunten bemerkten Einſchränkungen zu. Er empfängt und verwahrt alle letzte Willens Aeuſſerungen, welche von den Teſtirenden ſelbſt, ſie mögen amtsſäſſig oder ſchriftſäſſig ſeyn, verſchloſſen übergeben und deponirt werden, und ſtellt darüber, eben ſo wie über die von dem Landoberſchultheiſſen aufgenommene und an ihn den Beamten zur Aufbewahrung abgegebene Urkunden dieſer Art Depoſitionsſcheine aus.

Bei den von den Schultheiſſen ihm anzuzeigenden Sterbfällen aller Perſonen, welche eigenthümliches Vermögen hinterlaſſen, oder bei deren Nachlaſſenſchaft die Rechte Dritter zur Sprache kommen können, hat der Beamte zu unterſuchen, ob ein Teſtament vorhanden iſt, ob unter den Erben Abweſende oder Minderjährige ſich befinden, oder ob die Erben mit Gewißheit nicht bekannt ſind? In dieſen Fällen, oder wenn ſie die ſämmtlichen anweſenden volljährigen Inteſtaterben verlangen, hat er die Obſignation nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfügen, in der Regel ſie dem Ortsſchultheiſſen aufzutragen.

Sie kann nur dann unterbleiben, wenn ſämmtliche Erben anweſend, oder durch Bevollmächtigte vertreten, auch volljährig ſind, und wenn weder ſie, noch etwa vorhandene Gläubiger, welche ſich jedoch mit Schuldbriefen legitimiren müſſen, dieſelbe verlangen.

Gleichergeſtalt hat der Beamte entweder ſelbſt, oder durch die Schultheiſſen die Entſiegelung, jedoch in Gegenwart des Landoberſchultheiſſen vorzunehmen, resp. anzuordnen.

Verſteigerungen von Mobilien oder Immobilien, welche bei Amt decretirt werden, müſſen in der Regel und bei allen geringfügigen Sachen den Schultheiſſen; bei wichtigeren Gegenſtänden aber, nach dem Ermeſſen des Beamten, dem Landoberſchultheiſſen aufgetragen werden. Der Beamte hat darauf zu ſehen, daß die Vorſchriften der Subhaſtations-Ordnung von 1731 überall pünktlich befolgt werden. Er genehmiget die Verſteigerungen von Immobilien bei Schulden und Concursfällen.

Digitized by Google

Was die Viehhändel betrifft, ſo ſteht deren Protocollirung, auſſer den Märkten, nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. October 1791, den Schultheiſſen, die Schlichtung der darüber entſtehenden Proceſſe aber dem Amte zu. Dem Beamten wird die Aufrechthaltung dieſer wichtigen Verordnung, und die Aufſicht über die Wirkſamkeit der Schultheiſſen in dieſer Hinſicht zur beſondern Pflicht gemacht. Das von jedem Schultheiſſen zu führende Regiſter über die Viehhändel, hat der Beamte von Zeit zu Zeit zu inſpiciren und etwaige Mängel zu rügen.

Auf den Märkten hat der Beamte die Viehhändel vorſchriftsmäßig in den geeigneten Fällen zu protocolliren oder die Marktſcheine auszuſtellen, endlich die entſtehenden Rechtshändel darüber zu entſcheiden.

Die Vormundſchaften über Pupillen, Minderjährige und Abweſende, hat der Beamte unter beſtändiger Aufſicht zu halten, die geſtellten Vormundſchafts-Rechnungen aber der Reviſion zu unterwerfen, ſie abzuhören und zu juſtificiren.

Insbeſondere ſind alle Vormünder und Curatoren ohne Ausnahme nur bei Amt zu verpflichten, wobei jedesmal dem Vormund ein Exemplar der Vormünder-Inſtruction einzuhändigen, und ihm dieſelbe nach Maaßgabe des erläuternden Reſcripts, zu erklären iſt.

Des Beamten Pflicht iſt endlich, die Confirmation derjenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei dieſelbe vorgeſchrieben iſt, ſo wie der Anſatz der Confirmations-Taxen, weniger nicht die Aufbewahrung der über jene Acte aufgenommenen Urkunden.

2. Criminal-Juſtiz.

§. 8. In Criminalfällen ſtehet den Beamten lediglich die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirk betretenen, eines Verbrechens verdächtigen Perſonen, die Anordnung des Visi et reperti in den dazu geeigneten und eilenden Fällen, dann die Führung eines Informatio-Protocolls zu, in welchem der Thatbeſtand, ſoweit er ohne nähere Inquiſition zu erforſchen und dem Inquiſitions-Richter zu Anknüpfung der weitern Unterſuchung zu wiſſen nothwendig iſt, getreu und umſtändlich niedergelegt werden muß.

Die Beamten haben die Verhafteten in der Regel binnen 48 Stunden an das betreffende Criminal-Gericht, nebſt Einſendung der Acten, abzuliefern. Gleichzeitig aber iſt über ſolche Vorfälle an herzogliche Landesregierung Bericht zu erſtatten.

Den Beamten wird übrigens zur Pflicht gemacht, allen Requiſitionen der Criminal-Gerichte ohne Aufenthalt zu entſprechen.

3. Correctionelle Juſtiz.

§. 9. Rückſichtlich der correctionellen Juſtiz oder Unterſuchung und Beſtrafung der Polizei-Vergehen, werden die Beamten lediglich auf §. 17. des höchſten Edicts vom 3/6 Jänner d. J., ſodann wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Feld- und Forſtfrevel auf die unverzüglich erſcheinende beſondere Verordnungen und Inſtructionen verwieſen.

B. Civil- und geiſtliche Verwaltung.

1) in dem Wirkungskreis des Herz. Kriegs-Collegiums

§. 10. Den Beamten wird im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, auf die Handhabung der beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen über die allgemeine Landes-Bewaffnung und über die Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt, zu wachen, und ſich in dieſer Hinſicht nach den über dieſen Gegenſtand ergehenden beſondern Verwaltungs-Vorſchriften zu bemeſſen.

2) in dem Wirkungskreis H. Landes-Regierung.

a) Ausübung der landesherrlichen Rechte und Wahrung der Hoheitsgerechtſame.

§. 11. Dem Beamten liegt es ob, über die Ausübung der landesherrlichen Rechte in ſeinem Amtsbezirk unmittelbar zu wachen und die landesherrlichen Gerechtſame zu wahren. Vor Allem gehört dahin die ſtrenge Aufſicht über Handhabung aller derjenigen Geſetze, welche durch die Verordnung vom 1/5 September 1814 für das Herzogthum conſtitutionell geworden ſind, ſowie überhaupt die Aufrechthaltung und Befeſtigung der durch jenes Geſetz angeordneten Landes-Conſtitution.

Der Beamte hat ferner die unmittelbare Aufſicht über die Landes-Grenzen und Bewahrung der Gerechtſame gegen benachbarte Staaten. Er hat ſich zu dem Ende mit den Hoheits-Grenzen ſeines Amts aus den in der Amts-Regiſtratur befindlichen Grenzbegängen, Abſteinungs-Protokollen und andern dahin einſchlagenden Urkunden bekannt zu machen. Im Fall Irrungen mit Grenz-Nachbarn obwalten ſollten, hat er das Verhältniß derſelben, ſo wie den jüngſten Beſitzſtand und alle für oder wider die beiderſeitigen Behauptungen ſtreitenden Gründe gehörig zu erörtern, damit er ſich in vorkommenden Fällen darnach bemeſſen kann.

Sollten Irrungen dieſer Art obwalten, welche entweder durch einen bloßen Grenzbegang oder Steinſetzung auszugleichen wären, oder welche durch Correſpondenz mit benachbarten Regierungen erörtert werden müßten; ſo hat der Beamte die unverweilte Anzeige an Herzogl. Landes-Regierung zu machen.

Digitized by Google

Uebrigens hat derſelbe überall das gute Vernehmen mit benachbarten Behörden zu unterhalten und zu befeſtigen.

Dem Beamten liegt ferner ob, auf Beobachtung der beſtehenden Freizügigkeits-Verträge zu wachen, oder nach Maasgabe des Edicts vom 9/12. October 1810 bei Auswanderungsfällen in Staaten, in welchen die Nachſteuer Abgabe noch beſteht, an Herzogliche Landes-Regierung, mit Angabe des Betrags des zu exportirenden Vermögens, zu berichten.

In denjenigen Aemtern, in welchen Standes- oder grundherrliche Beſitzungen ſich befinden, hat er nicht allein für die Bewahrung der Gerechtſame des Landesherrn, rückſichtlich der Verhältniſſe der Standes- und Grundherrn, und für die Erfüllung der denſelben aufliegenden Verbindlichkeiten, ſondern auch für die Schützung und Handhabung ihrer Rechte, pflichtmäßige Sorge zu tragen, alles nach Maasgabe der ergangenen organiſchen Verfügungen.

§. 12. In Rückſicht der kirchlichen Verhältniſſe iſt den Beamten übertragen, die Aufrechthaltung der, über die gleiche Duldung aller chriſtlichen Religions-Verwandten, ſo wie über die Verhältniſſe der geiſtlichen Gewalt ergangenen Verordnungen, und die Mitwirkung zu Erhaltung der kirchlichen Policei, insbeſondere die Aufſicht über die vorſchriftsmäſſige Feier der Sonn- und Feiertage. Sie haben mit den geiſtlichen Inſpectoren, Dechanten und Pfarrherrn ihres Bezirks ſtets ein gutes Vernehmen zu unterhalten und gemeinſchaftlich mit denſelben dahin zu wirken, daß der Religions-Cultus aller Religions-Verwandten nicht geſtört, vielmehr auf alle Art gefördert werde. b) Geiſtliche Verwaltung.

Sie haben die unmittelbare Aufſicht auf Erhaltung und Vermehrung des Kirchenvermögens, ſo wie über das Rechnungsweſen der geiſtlichen Fonds, nach den bereits beſtehenden oder künftig noch zu erlaſſenden Beſtimmungen.

§. 13. Den Beamten liegt die Aufſicht über den genauen Vollzug aller Verordnungen über Elementar- und Bürger-Schulen, ſo wie über Privat-Unterrichts-Anſtalten in ihrem Bezirk gemeinſchaftlich mit den für dieſen Verwaltungszweig beſonders angeſtellten Behörden ob. Insbeſondere haben ſie dahin zu ſehen, daß der Schulunterricht nicht unterbrochen, auch von ſämmtlichen Kindern gehörig beſucht werde. c) Unterrichts-Anſtalten.

Ihrer Aufſicht gehört ebenwohl das Schulvermögen, deſſen Verwaltung und Verrechnung an.

§. 14. In Hinſicht auf Sicherheit trägt der Beamte Sorge:

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen, ſo wie in einzelnen Fällen durch die ſtrengſte Wachſamkeit auf Vagabunden, Diebe und Räuber, und durch die zu deren Entdeckung und Ergreifung erforderlichen Anſtalten. Er bedient ſich hiezu der im Herzogthum eingeführten Bewaffnungs-Einrichtungen, wie und wo er es für gut findet, nach den beſtehenden Vorſchriften und Inſtructionen. Er muß zu dem Ende mit dem in ſeinem Bezirke befindlichen Reſerve-Compagnie-Chef in ſteter Verbindung bleiben, und mit demſelben die erforderlichen Maasregeln zu Streifzügen, Nachſuchungen, beſonders auf einzeln liegenden Mühlen und Höfen durch die zur Landesſicherheits-Wache beſtimmten Reſerve-Grenadiere, verabreden. Erforderlichen Falls iſt nicht nur die geſammte Reſerve-Mannſchaft, ſondern auch in dringenden Fällen auf einzelnen Punkten die Mannſchaft der übrigen Compagnieen der Landbataillone zu dieſem Zwecke aufzubieten. d) Oeffentliche Sicherheit.

Inſonderheit wird dem Beamten zur Pflicht gemacht:

2) genaue Befolgung der unterm 2. Februar 1816 erlaſſenen Verordnung über die Ertheilung der Päſſe,

3) die Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen über das Betteln und Colportiren,

4) die Aufſicht über das Amts-Civil-Gefängniß, inſonderheit die Sorge für angemeſſene Behandlung und Verpflegung der Arreſtaten,

5) die Anordnung der Sicherheits-Maasregeln gegen reiſſende und wilde Thiere, inſonderheit der Jagden gegen dieſelben in Communication mit der einſchlagenden Forſtbehörde,

6) die Vollziehung der Verordnung über die Wildſchäden,

7) die Anwendung der erforderlichen Mittel gegen die in landwirthſchaftlicher und anderer Hinſicht ſchädlichen Thiere.

Weniger nicht liegt den Beamten ob:

8) die Aufſicht über Maas und Gewicht, zu welchem Ende öfters unvermuthete Viſitationen anzuſtellen ſind,

Digitized by Google

9) die Aufſicht über die etwa in ſeinem Amtsbezirk befindliche Buchdruckereien und Buchhandlungen, nach Maasgabe des Edicts vom 25. May 1814,

10) die Sorge für die geſammte Feuer Policei, und zwar:
 a) in den Vorkehrungen zu Verhütung der Feuers-Gefahr durch Aufſicht auf die ſchon ſtehenden Gebäude, auf die feuerfeſte Erbauung neuer Gebäude, insbeſondere durch Vorſorge, daß keine neue Strohdächer gelegt werden, durch Handhabung der Inſtruction für die Caminfeger und durch die Maasregeln zu Verhütung der Nachläſſigkeit im Gebrauche des Lichts, Feuers, der Schießgewehre und des Pulvers,
 b) in den Maasregeln bei etwa ausgebrochenem Brand zur Löſchung des Feuers und Rettung von Menſchen und Sachen, zu welchem Ende der Beamte, wo möglich, ſogleich ſelbſt ſich an Ort und Stelle zu begeben und die Anordnungen zu treffen hat,
 c) in Unterſuchung der Veranlaſſung nach dem Brande und Berichts-Erſtattung darüber, ſo wie über die Individuen, welche ſich dabei beſonders thätig gezeigt haben

11) Die Beiſchaffung der Materialien zu dem Brandverſicherungs-Cataſter, d. i. die Anordnung der pflichtmäſſigen Taxationen und die Aufſtellung und Einſendung der Special-Amts-Cataſter, hat der Beamte in den dazu durch die Verordnung beſtimmten Terminen zu bewerkſtelligen.

e) Landwirthſchaft und Gewerbe.

§. 15. Es iſt ein beſonders wichtiger Beruf der Beamten, für die Emporbringung der Landwirthſchaft und der Gewerbe in ihrem Bezirk thätig zu ſeyn. Es gehört dahin die Sorge für den fleißigen Anbau des Ackerlandes, für den Wieſen- und Weinbau in den dazu geeigneten Gegenden, für Urbarmachung wüſtliegender Länderei, die Verbeſſerung und Vervielfältigung nützlicher Erzeugniſſe, Veredlung und Vermehrung der Obſtzucht, insbeſondere durch Anlegung von Baumſchulen und Anpflanzung der Baum-Alleen an den Vicinal-Wegen, Veredlung des Viehſtandes, Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Werkzeuge u. ſ. w., insbeſondere die thätige Mitwirkung zu der alsbald erfolgenden Conſolidation der Güter, ſo wie zur Vertheilung der Almenden, wo ſie etwa angeordnet werden wird, dann die Sorge für Erhaltung und Erweiterung beſtehender Fabricken, Manufacturen und Gewerbe, die obere Aufſicht auf die Zünfte, deren Gewerbsthätigkeit, die Zunft-, Unterrichts- und Prüfungs-Anſtalten, ſo wie die Zunft-Caſſen, die Aufſicht und Beförderung des Handels und Wandels, insbeſondere die Ausfertigung der Hauſirſcheine nach Vorſchrift der Verfügung vom 24 Februar 1816, alles nach den deshalb beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Verordnungen, und mit Aufrechthaltung der conſtitutionellen Gewerbe-Freiheit.

f) Wege- und Brückenbau.

§. 16. Der Beamte hat, wo es noch nicht geſchehen iſt, die Anordnung zu treffen, daß ſämmtliche Vicinalwege ſeines Bezirks unverzüglich in fahrbaren guten Stand geſtellt, und, wenn es erforderlich, ihnen die möglichſt bequeme Richtung gegeben werde. Seiner obern Aufſicht iſt beſonders die Anlage und Unterhaltung der Brücken und Stege, desgleichen der zum Ueberſetzen über Flüſſe etwa vorhandenen Fahrzeuge anvertraut. Er hat über die richtige Vertheilung der zu dem Vicinal-Wegebau erforderlichen Dienſte der Unterthanen ſtete Aufſicht zu führen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit ſich die von den Ortsvorſtänden aufzuſtellenden Liſten vorlegen zu laſſen.

g) Gemeinde-Verwaltung.

§. 17. Der Beamte hat die beſtändige Aufſicht über die vorſchriftsmäſſige Verwaltung der Gemeinde-Allmenden und Nutzungen, inſonderheit auch des in den gemeinheitlichen Waldungen geſchlagenen Holzes, ſodann der den Gemeinden zugewieſenen indirecten Abgaben. Er hat über die beſſere Benutzung des Gemeinde Vermögens nach Anhörung des Landoberſchultheiſſen, des Ortsvorſtandes, oder allenfalls der ganzen Gemeinde, ſeine gutachtliche Vorſchläge an Herzogliche Landes Regierung gelangen zu laſſen. Unter ſeiner Aufſicht und Mitwirkung ſind die jährlichen Gemeinde-Erigenz-Etats aufzuſtellen und einzuſenden; er hat deren Vollziehung fortwährend zu beaufſichtigen und dahin zu ſehen, daß keine andere, als von Herzoglicher Landes-Regierung genehmigte und durch das Verordnungsblatt bekannt gemachte Steuer- oder andere Erhebungen in den Gemeinden ſtatt finden.

Ihm ſteht weniger nicht mit dem Landoberſchultheiſſen die Aufſicht auf Lager- und Stockbücher, wo ſie bereits vorhanden ſind, und die Mitwirkung bei deren erſten Einrichtung zu.

Er ſchlägt der herzogl. Landesregierung, nach Anhörung des Landoberſchultheiſſen und des Renteibeamten, Perſonen zu den Schultheiſſen Dienſten vor, und beſtätigt die von den Gemeinden erwählten übrigen Glieder des Vorſtandes und Feldgerichts. Er ernennt überdieß die Gemeinde Rechner. Nur in Gemeinden, wo Rathsherrn und ein Rathskaſſirer beſtellt ſind, hängt die Beſtätigung der dazu präſentirten Perſonen von der herzogl. Landesregierung ab, an welche der Beamte desfalls berichtet.

Digitized by Google

Alles nach Maaßgabe der unverzüglich erſcheinenden Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung und der dieſelbe erläuternden Inſtructionen.

h) Armenpflege und milde Stiftungen.

§. 18. Der Beamte ſoll beſtändiger Director der in jedem Amt zu ernennenden Amts-Armen Commiſſion ſeyn, welcher die unmittelbare Sorge für alle Armen des Amts und die Adminiſtration der für Localzwecke beſtimmten Stiftungen zuſtehen ſoll. Er wird in dieſer Hinſicht auf die unverzüglich erſcheinende umfaſſende Verordnung und beſonders erfolgende Inſtruction verwieſen.

i) Aufnahme und Entlaſſung der Unterthanen, ſo wie Dispenſationen und Heuraths-Geſtattung.

§. 19. In Rückſicht der Aufnahme und Entlaſſung von Unterthanen, ſo wie deren Dispenſationen und Heuraths-Geſtattungen haben die Beamten nach der unterm 2. Febr. d. J. ergangenen Verordnung ſich zu bemeſſen, übrigens darüber zu wachen, daß Niemanden der Aufenthalt geſtattet werde, welcher nicht dazu eine ſpecielle Erlaubniß von herzogl. Landesregierung erhalten, oder die Reception als Unterthan erwirkt hat.

k) Militär-Verpflegung.

§. 20. Der Beamte iſt bei Entſtehung eines Kriegs in der Regel zugleich Marſch- und Einquartirungs-Commiſſär in ſeinem Amtsbezirk. Er wird in dieſer Hinſicht auf den Inhalt des unterm 24/26. October 1813 erlaſſenen Edicts über Einquartirung und Verpflegung des fremden Militärs und die demſelben beigefügten Inſtructionen verwieſen.

l) Statiſtick.

§. 21. So wie ſich der Beamte überhaupt zum Zweck einer geregelten Amtsführung eine genaue Kenntniß ſeines Bezirks verſchaffen muß; ſo hat er insbeſondere zum Zweck einer vollſtändigen Statiſtik des Landes fortwährend die geeigneten Materialien über Production, Gewerbs- und Nahrungsſtand u. ſ. w. zu ſammeln, auf die richtige Aufſtellung der bereits vorgeſchriebenen ſtatiſtiſchen Tabellen, ſo wie der Ueberſichten über Geborene, Geſtorbene und Copulirte die genaueſte Aufſicht zu führen, und die Amts-Tabellen daraus zu fertigen.

Ihm liegt die demnächſt anzuordnende Aufſtellung von Amtsbeſchreibungen und die Mitwirkung zu den topographiſchen Arbeiten ob.

m) Medicinal-Verwaltung.

§. 22. In Rückſicht der Geſundheitspolizei hat der Beamte ſich in ſteter Communication mit dem Amts-Arzt zu halten. Er hat auf deſſen Antrag die erforderlichen Anſtalten gegen anſteckende Krankheiten unter den Menſchen, ſo wie gegen Viehſeuchen zu treffen, resp. zu unterſtützen, darüber zu wachen, daß in ſeinem Bezirk keine Pfuſcher und Quackſalber, ſo wie überhaupt keine Individuen, welchen die Erlaubniß zur mediziniſchen Praxis in irgend einem Zweig derſelben abgeht, ſich aufhalten, oder darin ärztliche oder wundärztliche Verrichtungen ausüben; daß keine Arzneimittel anders, als aus obrigkeitlich beſtätigten Apotheken verkauft werden. Er hat bei Beſtellung der Hebammen, ſo weit das Erkenntniß darüber nicht techniſch iſt, mitzuwirken, und die Anträge hierzu, mit dem Amtsarzt gemeinſchaftlich zu machen. Er ſoll darauf ſehen, daß die vorſchriftsmäßige Taxen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte, Hebammen und Apotheker nirgendwo überſchritten werden.

Viſitationen der Apotheken hat er nach Einladung des Amtsarztes, gemeinſchaftlich mit demſelben, nach Gutfinden vorzunehmen. Ihm liegt die Aufſicht über Hoſpitäler, Krankenanſtalten und deren zweckmäßige Adminiſtration ob.

Er ordnet den Beſchau des Fleiſches und der Getränke an, ſorgt für Sicherheit der Bade-Anſtalten und Bade-Plätze an Flüſſen, kehrt die Rettungsmittel für Ertrunkene, Erſtickte und Scheintodte, ſo wie die nothwendige Leichenbeſchauung vor, und führt die Aufſicht über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung, alles unter der erforderlichen techniſchen Mitwirkung des ärztlichen Perſonals, für welches in dieſer Hinſicht beſtimmte Inſtructionen alsbald erfolgen und bekannt gemacht werden.

12. Polizei im Allgemeinen.

§. 23. Dem Beamten liegt ferner die Handhabung der Policei in ſeinem Amtsbezirk in allen Zweigen derſelben, welche hier oben noch nicht beſonders bezeichnet ſind, ob. Als die wichtigſten Gegenſtände derſelben, werden hier folgende ausgehoben:

a) Vorkehrungsmittel gegen Gewitter-Schäden, z. B. durch Abſtellung des Läutens bei Gewittern und Beförderung der Anlage von Blitzableitern, gegen Waſſerſchäden, Eisgang und Ueberſchwemmungen,
b) Entfernung gefährlicher Gegenſtände auf den Straßen, z. B. Verhinderung und Beſtrafung des zu ſchnellen Reitens und Fahrens,
c) Beförderung und Unterhaltung der Beleuchtungs-Anſtalten, wo ſie zweckmäßig erſcheinen oder bereits beſtehen.
d) Unterdrückung von Winkel-Pfandhäuſern.

Digitized by Google

e) Aufſicht auf Bervortheilungen im Handel und Wandel, Verhütung der wucherlichen Contracte, beſonders mit Berückſichtigung der Handelsjuden, Fürſorge für die Aufrechthaltung der beſtehenden Verordnung über die Viehhändel,

f) Erhaltung der Ordnung auf den Jahrmärkten, welchen jederzeit der Beamte, oder wenigſtens der Amtsſecretär als Richter und Polizeibeamter beizuwohnen hat,

g) die Handhabung des Verbots der Lotterien, der Verordnung über den Spielkarten-Stempel, und die vorgeſchriebenen Maasregeln gegen die Spielſucht, zugleich

h) die geſammte Polizei über den Verkauf der Victualien, beſonders die Sorge für geſundes, wichtiges und ausgebackenens Brod, ſo wie für gutes Bier, Eſſig und geiſtige Getränke, gleichergeſtalt die Beaufſichtigung der Wochenmärkte, und die Beſtimmung der Victualien-Taxen, wo ſie nach dem Herkommen dermalen noch beſtehen,

i) Beförderung des freyen Getraide-Handels,

k) Oberaufſicht über das Geſinde,

l) Verhütung der Handlungen öffentlicher Unſittlichkeit, insbeſondere Aufſicht auf öffentliche Ausſtellungen, Schauſpiele u. dgl.

m) Sorge für Ordnung und Sittlichkeit bei Volksfeſten, z. B. Kirchweihen oder bei andern Verſammlungen dieſer Art,

n) Aufſicht auf die Erbauung neuer Häuſer, insbeſondere die Sorge für möglichſte Anſtändigkeit im Aeuſſern,

o) Sorge für die Brunnen- und Waſſerleitungen und deren Reinlichkeit,

p) Aufſicht über die Todtenhöfe, deren ſchickliche Anlegung, dann über die Leichenbegängniſſe.

o) Zu öffentlichen Zwecken erfoderl. des Privat Eigenthums, Steuer-Auseinanderſetzungen.

§. 24. Wenn es erforderlich ſeyn ſollte, zu irgend einem öffentlichen Zweck das Eigenthum eines Einzelnen zu verwenden, ſo hat der Beamte hierüber zuförderſt mit reiflicher Erwägung aller Gründe an herzogl. Landesregierung zu berichten. Erfolgt die Genehmigung, ſo hat derſelbe bei dem Taxations-Verfahren ſich an die beſtehende Verordnung vom 25/26. Auguſt 1812. zu halten.

Die Auseinanderſetzung mehrerer Betheiligten über die Entrichtung der Grundſteuer, iſt nach den deshalb beſtehenden Vorſchriften von den Beamten, in ſo weit ſie hiernach mitzuwirken haben, zu bewerkſtelligen.

p) Verrechnung des Verwaltungs-Aufwandes.

§. 25. Die bei den Aemtern vorkommenden etatsmäßigen Ausgaben ſind folgende, und werden die dafür ausgeworfene Summen nach den hierunter beigefügten Vorſchriften verwaltet und verrechnet:

1.) Beſoldungen des Amts-Perſonals werden von jedem Individuum vierteljährig zum Voraus, nach Maasgabe ſeines Dienſt-Dekrets, bei der einſchlagenden Amts-Receptur gegen Quittung in der vollen Summe empfangen, dagegen der Betrag des Anſchlags für etwa im Genuß habende Wohnhäuſer oder Gärten wiederum dahin bezahlt.

2.) Ueber die Diäten bei Reiſen in dem Amtsbezirk ſind die Rechnungen längſtens 8 Tage nach vollendeter Reiſe, mit berichtlicher Angabe des Zwecks derſelben an die Landesregierung zur Aſſignation einzuſenden. Die Vergütungsſumme für die Pferds-Fourage wird, nach beigebrachter Atteſtation, daß das Dienſtpferd wirklich gehalten worden, am Ende eines jeden Quartals von der Amts-Receptur gegen Quittung ausbezahlt, wogegen Transportkoſten in keinem Falle verrechnet werden können.

3.) Für Schreibmaterialien, für Feuerung und für Beleuchtung werden jedem Beamten, nach der Größe des Amtsbezirks, runde Summen, in vierteljährigen voraus zu zahlenden Raten, verwilligt, ohne daß dieſelben einer beſondern Berechnung bedürften; wogegen aber auch unter keinem Vorwand eine Nachrechnung unter dieſen Rubricken angenommen wird.

4.) Die öffentlichen Blätter, welche bei jedem Amte gehalten werden müſſen, ſind dermalen:

a) Das Herzogl. Verordnungs- und Intelligenzblatt,

b) eine inländiſche Zeitung,

c) ein über Juſtiz- und Polizei-Ereigniſſe ſich verbreitendes periodiſches Blatt.

Es wird dafür jedem Amt ebenmäſſig eine runde Summe ohne Nachrechnung ausgeworfen werden.

5.) Inventariats Anſchaffungen in die Amts- und Partheien-Zimmer, ſind ohne vorher eingeholte Autoriſation der Herzogl. Landesregierung nicht anzuordnen, die Rechnungen aber, wenn dieſe Autoriſation vorliegt, an gedachte Stelle zur Anweiſung einzuſenden.

Digitized by Google

6.) Für andere Verwaltungs- und polizeiliche Ausgaben, z. B. für Buchdrucker- u. Buchbinderlohn, für Schließzeuge, Botengänge, in ſo fern dieſe nach Maasgabe des Edicts vom 1/3. Sept. 1812. ſich zur Zahlung eignen, Verpflegung und Transport von Gefangenen, ſo fern dieſe Koſten nicht aus eignen Mitteln derſelben gedeckt werden können, Sections- und Beerdigungskoſten gefundener Leichname, inſonderheit auch Stempelpapier in ſolchen Fällen, wo deſſen Erſatz von dem Betheiligten erwieſenermaſſen nicht wieder zu erhalten iſt, ſind angemeſſene Summen ausgeworfen worden. Jedem Amt wird zu dem Ende in jedem Vierteljahr ein Credit bei der Amts-Receptur eröffnet werden, welcher jedoch für das folgende Vierteljahr nur dann angeordnet werden kann, wenn die Verwendung der im verfloſſenen ſtatt gefundenen Ausgaben bei der Landesregierung nachgewieſen und ratificirt iſt.

§. 26. Dem Beamten iſt die nächſte Aufſicht über die in ſeinem Amtsbezirk befindliche Landesgebäude übertragen. Er iſt verpflichtet, wenn er eine Deterioration derſelben wahrnimmt, alsbald an herzogl. Landesregierung die Anzeige zu machen, übrigens bei deren Bau und Reparatur nach Maasgabe der beſonders zu erlaſſenden Verfügungen über das Landes-Bauweſen mitzuwirken. 9) Aufſicht über die Landesgebäude.

§. 27. Obgleich für Regulirung und Erhaltung der Cataſter der directen Steuern beſondere Amts-Steuer-Directoren beſtellt, und hierzu nicht allenthalben die Beamten ſelbſt ernannt ſind; ſo liegt dieſen dennoch, in der Qualität als Directoren der geſammten Amtsverwaltung, ob, zu jenem Zweck nach Kräften mitzuwirken, den Amts-Steuer-Directoren ihre Functionen auf jede Weiſe zu erleichtern, und auf die Bewahrung der conſtitutionellen Steuerverfaſſung zu ſehen. Insbeſondere iſt ihre Mitwirkung bei Radicirung der Eigenthums-Abgaben, als Gülten, Zinſen, Pächte rc. erforderlich, und werden ſie auf die darüber beſtehende Geſetze und beſondere Verfügungen verwieſen. 3) In dem Wirkungskreis der Generalſteuer-Direction. a) Directe Steuern.

§. 28. Den Beamten liegt nach dem Obigen die Confirmation der von dem Landoberſchultheiſſen ausgefertigten Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ob. Sie haben darum auch die Confirmations-Taxen anzuſetzen, und die Ueberträge derſelben unter ihrer Unterſchrift und der jedesmaligen Contraſignatur des Landoberſchultheiſſen an herzogl. General-Steuer-Direction in der von derſelben vorgeſchriebenen Form und Zeit einzuſenden. b) Confirmations-Taxen.

§. 29. Alle bei dem Amt angeſetzte Geldſtrafen, über welche eine genaue Controlle zu führen iſt, hat der Beamte unter ſeiner Unterſchrift und mit der Contraſignatur des Amts-Secretärs der herzogl. General-Steuer Direction in der von derſelben vorgeſchriebenen Form zu übertragen. c) Strafen.

§. 30. Da für die polizeiliche Aufſicht über die Ausübung des Poſtregals, ein eigner landesherrlicher Commiſſär angeordnet iſt; ſo ſind die Beamten verpflichtet, deſſen Wirkſamkeit zu unterſtützen, darüber zu wachen, daß in ihrem Bezirk die landesherrliche Declaration über die Verwaltung der Poſten genau befolgt werde, und den Weiſungen des Poſt Commiſſärs allenthalben nachzukommen. 4) In dem Wirkungskreis des landesherrlichen Poſt-Commiſſärs.

§. 31. Die Beamten ſind verpflichtet, in einemhin über die Gerechtſame des Domänen-Fiscus, gleichwie über die Schützung jeden Privateigenthums überhaupt, zu wachen. Wird deſſen Intereſſe gefährdet, ſo ſind ſie eben ſowohl verbunden, die General Domänen Direction darauf aufmerkſam zu machen, als ſie von derſelben Aufträge anzunehmen und zu vollſtrecken haben. 5) In dem Wirkungskreis der General-Domänen-Direction.

§. 32. Gleichergeſtalt haben die Beamten der Rechnungskammer und Oberrechnungs-Commiſſion in den ihnen von dieſer Stelle zugehenden Aufträgen Folge zu leiſten, inſonderheit in ſo ferne ſie als anweiſende und aufſehende Behörden bei Gemeinde, Kirchen-Stiftungs Rechnungen u. dgl. concurrirt haben oder künftig concurriren werden. 6) In dem Wirkungskreis der Rechnungskammer und Oberrechnungs-Commiſſion.

§. 33. Dem Beamten ſind nach Maasgabe des Edicts untergeordnet, der Amts-Aſſeſſor oder Amts-Secretär, der Amts-Acceſſiſt, der Landoberſchultheiß, der Amtsdiener, dann die ſämmtlichen Orts Vorſtände. Er iſt befugt, dem Amtsaſſeſſor oder Amtsſecretär nach Gutfinden Geſchäfte, welche nach dem Obigen ſeinem eignen Geſchäftskreis zugeſchieden ſind, aufzutragen, jedoch lediglich unter ſeiner, des Beamten, Verantwortlichkeit, es ſey dann, daß der Amts-Aſſeſſor oder Amtsſecretär bei legaler Verhinderung des Beamten, mit gleichzeitiger Anzeige an die Landesregierung, die Amtsverwaltung unter eigener Reſponſabilität übernommen habe. C. Beſondere Beſtimmungen über die Verhältniſſe zu dem übrigen Amtsverwaltungs-Perſonale.

Die weiter unten bezeichnete Wirkſamkeit des Landoberſchultheiſſen, hat der Beamte fortdauernd in Aufſicht zu halten. Es ſoll ihm in dieſer Hinſicht die beſondere, hier unten folgende Inſtruction der Landoberſchultheiſſen ebenmäßig ſo weit es ihn betrifft, zur Richtſchnur dienen.

In Rückſicht der Verwaltung der Landoberſchultheiſſereien, iſt überhaupt der Beamte ſo weit verantwortlich, als ihm ein Mangel an gehöriger Aufſicht zu Schulden kommt.

Digitized by Google

Rückſichtlich der Verrichtungen der Amtsdiener wird der Beamte auf die Beſtimmungen des Edicts vom 4. Juny d. J. lediglich verwieſen.

Den Schultheiſſen, Orts-Vorſtänden, Stadt- oder Gemeinde-Räthen und Feldgerichten hat der Beamte die erforderliche Belehrung über ihre Functionen in Handhabung der Ortspolizei, ſo wie ihrer Mitwirkung bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, endlich in allen obengenannten Zweigen der Verwaltung, ſo weit deren Vollziehung ihrer Natur nach örtlich ſeyn muß, zu ertheilen; alles nach Maasgabe der beſonders für ſie ergehenden Inſtruction.

D. Allgemeine Verpflichtung zur Sorge für Vollziehung der beſtehenden Geſetze und zur Aufſicht über das im Amtsbezirk befindliche Dienſtperſonal.

§. 34. Im Allgemeinen hat der Beamte über die Vollziehung aller beſtehenden Geſetze und Verordnungen in den auch nicht unmittelbar zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Theilen der Staatsverwaltung, zu wachen, und alle in ſeinem Bezirk befindliche Localdiener in Rückſicht ihres moraliſchen Lebenswandels und Erfüllung ihrer Dienſtpflicht, in ſteter Aufſicht zu halten; alles in ſo weit, daß er bei Entdeckung von Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten alsbald die pflichtmäſige Anzeige an die geeignete Behörde macht.

Damit der Beamte aber Gelegenheit erhalte, unmittelbar an Ort und Stelle ſich von pünktlicher Vollziehung der gegebenen Verordnungen zu überzeugen, den Culturzuſtand der einzelnen Ortſchaften zu erforſchen, Mängel und Gebrechen augenblicklich zu heben, und gegründeten Beſchwerden abzuhelfen, ſo wird ihm hiermit zur Pflicht gemacht, jährlich wenigſtens zweimal, im Frühjahr und Herbſt, zu zweckmäßigen Zeitpunkten oder gelegenheitlich nach ſeinem Ermeſſen ſämmtliche Ortſchaften ſeines Bezirks zu bereiſen, und bei Anforderung der Diäten ſich darüber, daß dieſes geſchehen, genügend auszuweiſen. Oeftere Beſuche der Amtsortſchaften zu den angegebenen Zwecken, werden von Nutzen ſeyn, und gerne erſehen werden.

Er hat bei ſeiner Gegenwart in den Ortſchaften hauptſächlich auch ſich zu bemühen, den Schultheiſſen, Ortsvorſtänden und Feldgerichten ſowohl, als auch den Gemeindeleuten, entweder einzeln oder bei verſammelter Gemeinde, die erſchienenen Verordnungen zu erklären und zu erläutern, damit nicht nur deren Anwendung erleichtert, ſondern auch die Amtsuntergebenen über etwaige Zweifel und über die Zweckmäßigkeit dieſer Verordnungen im Allgemeinen belehrt werden.

So wie man überzeugt iſt, daß jeder Beamte ſich bemühen werde, den Geiſt der Geſetzgebung im Ganzen aufzufaſſen und den Zuſammenhang der einzelnen Geſetze und Verordnungen mit der Landesverfaſſung und mit dem beſtehenden Verwaltungs-Syſtem dergeſtalt zu ergründen, daß er hiernach die auf klarer Anſicht beruhende eigene Ueberzeugung der conſequenten und wohlthätigen Tendenz der höheren Anordnungen gewinnen werde, ſo iſt auch zu hoffen, daß er jene Gelegenheit der unmittelbaren Einwirkung auf ſeine Amtsuntergebene dazu benutzen werde, denſelben nach und nach die innere Bedeutung und die beabſichtigte Zweckmäßigkeit der beſtehenden Landes-Conſtitution und Verwaltung anſchaulich zu machen, ſomit in ihnen die Ueberzeugung zu befeſtigen, daß es der ernſtliche Wille des Regenten und der von ihm angeordneten Staatsbehörden ſeye, mit nothwendiger Berückſichtigung der jeweiligen äußern und innern Staats-Verhältniſſe, die wahre Wohlfahrt des Landes im Ganzen, ſo wie ſeiner Einwohner im Einzelnen dauerhaft zu begründen.

Die Beamten werden durch dieſe Beſtärkung des vollen Zutrauens der Landes-Einwohner zu der Staats-Regierung, deren Organe ſie in ihren Amtsbezirken ſeyn ſollen, ihre eigne Wirkſamkeit erleichtern, und dadurch ihrer Amtsführung diejenigen erſprießlichen Folgen in allen Zweigen erſchaffen, welche für ſie die höchſte innere Beruhigung vollſtändig erfüllter Amtspflicht gewähren kann.

II. Inſtruction für die Amts-Aſſeſſoren, Amtsſecretäre und Acceſſiſten.

§. 35. Da die Amtkaſſeſſoren oder Amtsſecretäre und Acceſſiſten lediglich als Gehülfen der Beamten, nach deren Dispoſition, erſtere auch als Stellvertreter derſelben in Abweſenheit oder Verhinderungsfällen erſcheinen; ſo werden ſie auf den Inhalt der vorſtehenden Inſtruction für die Beamten verwieſen, und haben ſie alle und jede Aufträge des Beamten pünctlich zu vollziehen.

III. Inſtruction der Land-Oberſchultheiſſen.

A. Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 36. Dem Landoberſchultheiſſen liegt die Aufnahme und Ausfertigung aller Kauf- und Tauſch-Contracte über unbewegliche Güter, nach Maasgabe der Contracten-Ordnung vom 21. März 1774 und der beſonders publicirten Declaration derſelben ob.

Er hat demnach darauf zu ſehen, und iſt ſammt den Schultheiſſen dafür verantwortlich, daß das Eigenthum keines unbeweglichen Güterſtücks an einen andern Beſitzer übergehe, ehe die Vorſchriften der gedachten Verordnung befolgt ſind. Er hat ſämmtlichen Schultheiſſen und Gerichtsperſonen genaue Anleitung zu geben, wie ſie die Extracte und Atteſtationen nach Vorſchrift der Ver-

Digitized by Google

ordnung deutlich aufſetzen ſollen, und, im Fall er einen Mangel oder eine Unregelmäſigkeit in dieſer Hinſicht wahrnimmt, durch Vernehmung der Contrahenten alle Puncte in Richtigkeit zu ſetzen, ſodann den Kauf oder Tauſch in das vorſchriftsmäſige Contracten-Protocoll einzuſchreiben, daraus die Original-Kauf-, Tauſch- oder Steigbriefe zu fertigen, die Stempel- und Expeditionsgebühren nach geſchehener Notirung auf der Urkunde ſelbſt in ſein Manual einzuſchreiben, die Urkunden ſodann an das Amt zur Confirmation abzuliefern, nach dem Rückempfang derſelben die Confirmationstaxen ebenmäſig in ſein Manual zu notiren, und die Kauf-, Tauſch- und Steigbriefe, gegen Entrichtung der Confirmationstaxen, Stempelgelder und Expeditionsgebühren abzugeben.

1) Kauf- und Tauſch-Contracte.

Die gebundenen Contracten-Protocolle mit ihren Anlagen und mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen, ſind am Schluſſe eines jeden Jahres an das Herzogliche Amt abzugeben.

§. 37. Dem Landoberſchultheiſſen liegt die Ausfertigung der gerichtlichen Obligationen ob, nach Maasgabe des zweiten Abſchnitts der oben angezogenen Contracten- und Hypotheken Ordnung Da es hierbei vorzüglich auf die richtige Führung der Hypothekenbücher und der daraus zu fertigen den Atteſtationen ankommt; ſo hat der Landoberſchultheiß beſonders darauf zu ſehen, daß die Hypothekenbücher in den einzelnen Orten, als welchen die urkundliche Beweiskraft beigelegt iſt, allenthalben in der vorgeſchriebenen Form angelegt, alle und jede Pfandverſchreibungen eingetragen, und darnach die Atteſtate von Schultheiſſen und Gericht ausgefertigt und unterſchrieben werden.

2) Ausfertigung gerichtlicher Hypotheken, desgleichen Aufſicht auf die Hypothekenbücher.

Er iſt für alle erſcheinende Mängel und Unregelmäſigkeiten in den Hypothekenbüchern, jedoch nur als Verwaltungs-Behörde, ohne daß Regreßklagen der Partheien gegen ihn ſtatt finden könnten, perſönlich verantwortlich.

Das nach §. 44 der Contracten- und Hypotheken-Ordnung zu führende fortlaufende Protocoll über alle hypothekariſche Pfandverſchreibungen iſt am Ende des Jahres, mit alphabetiſchen Regiſtern über die Debitoren und Creditoren verſehen, an das Amt abzuliefern.

§. 38. Der Landoberſchultheiß protocollirt gleichergeſtalt die Güter-Uebergaben, die Schenkungen unter Lebenden, die Alimenten- und Leibrenten Contracte nach Maasgabe des dritten Abſchnitts der mehrerwähnten Contracten- und Hypotheken Ordnung und der declaratoriſchen Verordnung. Er führt darüber abgeſonderte Protocolle, welche jedesmal ſogleich nach vollendetem Act mit den allenfalls aufgenommenen Inventarien an das Amt abzuliefern ſind.

3) Güter-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder, Schenkungen unter Lebenden, Alimenten oder Leibrenten Contracte.

Im Uebrigen bleibt das Verfahren wie bei den Kauf-Contracten beſtimmt.

§. 39. Der Landoberſchultheiß iſt innerhalb ſeines Verwaltungsbezirks zur Aufnahme letzter Willens-Aeußerungen, ohne daß jedoch die Teſtirenden verbunden ſind, bei ihm dieſe Depoſition zu machen, in der Art autoriſirt, daß er mit Zuziehung der Ortsſchultheiſſen oder zwei anderer gültigen Teſtamentszeugen nach dem Willen des Teſtators, als die allein competente obrigkeitliche Behörde für die Aufnahme ſolcher letzten Willens-Aeuſſerungen amtsſäſſiger Perſonen angeſehen wird. Teſtamente der Amtsſäſſigen bei andern Behörden deponirt, können mithin nicht die rechtlichen Wirkungen gerichtlicher Teſtamente haben; wohingegen die Teſtamente ſchriftſäſſiger Perſonen bei den Aemtern zu deponiren ſind, in ſo fern ſie nicht auf dieſes Privilegium des Gerichtsſtandes freiwillig Verzicht leiſten wollen, in welchem Fall die Depoſition bei dem Landoberſchultheiſſen dieſelbe rechtliche Wirkung hat.

4) Beurkundung letzter Willens-Aeuſſerungen.

Im Fall nun der Teſtirer ſeinen letzten Willen zu Protocoll dictiren will; ſo hat der Landoberſchultheiß dieſes Protocoll mit den geſetzlichen Formalitäten aufzunehmen, und daſſelbe verſchloſſen an das Amt perſönlich zu übergeben, den Depoſitionsſchein von dem Amt zu extrahiren und dem Teſtator zu überliefern. Eben daſſelbe gilt von Codicillen oder Schenkungen von Todes wegen.

§. 40. Alle Inventuren und Erbvertheilungen der Einwohner ſeines Bezirks, ſie ſeyen chriſtliche oder jüdiſche Glaubensgenoſſen, wenn ſie dem Amt in erſter Inſtanz untergeben ſind, hat der Landoberſchultheiß vorzunehmen, ſobald das Amt die ihm obliegende Functionen vollzogen hat

5) Vornahme der Inventuren und Erbvertheilungen.

Er nimmt auf Verlangen der Erbintereſſenten denjenigen Perſonen, welche Theile der Verlaſſenſchaft etwa unter Händen gehabt haben, den Offenbarungs-Eid ab, beſtellt den Pupillen, Minderjährigen und Abweſenden, nach Anhörung und unter Beirath der Schultheiſſen und der nächſten Verwandten, zu dem Act der Inventariſation und Theilung Curatoren, und verpflichtet dieſelben zu dieſem Zweck; er errichtet ſodann nach Maasgabe der beſondern Geſchäfts Ordnung für die Landoberſchultheiſſen das Inventarium.

Nach deſſen Vollendung lieſet er es den ſämmtlichen Intereſſenten, Curatoren ꝛc. und dem

beigezogenen Schultheiſſen oder deſſen Stellvertreter aus dem Ortsgericht deutlich vor, läſt es von denſelben unterſchreiben, und unterzeichnet es ſelbſt.

Wenn er hiernächſt den Activ- und Paſſivſtatus, den Abſchluß, die Auseinanderſetzung und Anweiſung der Erben, alles nach den gemeinen und beſondern Provinzial-Rechten, Verordnungen und Obſervanzen formirt hat, ſo erläßt er eine Bekanntmachung an die ſämmtlichen Intereſſenten auf Freipapier, mit Anberaumung eines Termins, in welchem denſelben die ganze Auseinanderſetzung deutlich vorgeleſen und ihre Bemerkungen und Erinnerungen angehört und benutzt werden ſollen. Die in dieſem Termin ausbleiben, werden für zuſtimmend angeſehen. Hierauf fertigt er jedem einen Theilzettel auf das geeignete Stempelpapier aus.

Etwaige Streitigkeiten, welche bei einer ſolchen Theilung entſtehen, hat er gütlich beizulegen. Im Entſtehungsfall aber kommt ihm rechtliche Entſcheidung nicht zu; er hat vielmehr alsdann die ſämmtlichen Acten an das Amt einzuſenden.

Sobald die Theilzettel ausgefertigt und die Theilung von ſämmtlichen Intereſſenten anerkannt iſt, ſendet der Landoberſchultheiß die Theilzettel mit darauf geſetztem Betrag der Expeditions-Gebühren und Stempel an das Amt zur Confirmation und zum Anſatz der Confirmationstaxen ein.

Die Theilzettel ſendet er, nachdem er ſie zurückerhalten wie die Kaufbriefe an den Schultheiß des Orts zur Erhebung der Stempelgelder, Confirmationstaxen und Expeditions-Gebühren, und demnächſtiger Ausfolgung an die Intereſſenten.

So wie die Theilung vollzogen iſt, ſendet er das Inventarium und die Haupturkunde mit darauf geſetzten Expeditions-Gebühren, an das Amt zur Aufbewahrung ein.

Unter ähnlichen Formen hat der Landoberſchultheiß die Inventariſationen bei dem Uebergang eines Wittwers oder einer Wittwe in die zweite Ehe, desgleichen bei Concurſen, nach amtlichem Auftrag, vorzunehmen.

6) Oeffentliche Verſteigerung von Mobilien und Immobilien.

§. 41. Bei freiwilligen oder nothwendigen öffentlichen Verſteigerungen wird die Verſteigerung der Mobilien jedesmal dem Schultheiſſen des Orts aufgetragen, zu Subhaſtation der Immobilien aber iſt vorher ein Decret des Amts zu erwirken, welches dieſelbe, wenn es nur einzelne Güterſtücke ſind, ebenfalls dem Schultheiſſen, bei Häuſern und Güterſtämmen aber, dem Landoberſchultheiſſen überträgt wird.

Dieſe Verſteigerungen nimmt der Landoberſchultheiß alsdann mit Beobachtung der Vorſchriften der Subhaſtations-Ordnung vom 20. Februar 1751 vor, führt über den Act ein Protocoll, läßt daſſelbe am Ende der Verſteigerung von dem Verſteigerer und dem Schultheiſſen oder deſſen Stelle vertretenden Gerichtsperſon unterſchreiben, und unterzeichnet es ſelbſt.

Die Steigbriefe fertigt er ſodann eben ſo aus, wie es oben bei Kaufbriefen vorgeſchrieben iſt.

Wenn bei Schulden und Concursfällen Häuſer und Güter verſteigert werden, ſo hat der Landoberſchultheiß das geſchloſſene Steigerungsprotocoll dem Amt zur Genehmigung vorzulegen, und alsdann erſt, wenn dieſe erfolgt, die Steigbriefe auszufertigen.

Er iſt übrigens dafür perſönlich verantwortlich, daß bei den Verſteigerungen keine Weinkaufgelder bedungen werden, auch während der Verſteigerung keine Trinkgelage ſtatt finden, nach Maasgabe der Regiminal-Verordnung vom 22. März 1816.

B. Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen, Pupillen und Abweſenden und ſolcher, denen die eigne Verwaltung ihres Vermögens entzogen iſt, z. B. Verſchwender, Irren rc.

§. 42. Der Landoberſchultheiß hat die unmittelbare Aufſicht über die Verwaltung des geſammten Pupillar-Vermögens im weitern Sinn.

Er hat ſtets ein vollſtändiges Verzeichniß aller in ſeinem Bezirk beſtehenden Vormundſchaften über Pupillen, Minderjährige, Abweſende, Verſchwender, Irren rc. zu führen, und da nach ſich ſtets zu überzeugen, daß keine Vormünder mit Stellung ihrer Vormundſchafts-Rechnungen zurückſtehen.

Für die richtige Vermögensverwaltung der Vormünder, nach Maasgabe der Vormünder-Inſtruction vom Jahr 1780 und des beſonders publicirten erläuternden Reſcripts iſt er verantwortlich. Er hat daher fortlaufend davon Kenntniß zu nehmen, die Vormünder zurecht zu weiſen, und im Fall ſie dazu nicht fähig ſeyn ſollten, die Vormundſchafts-Rechnungen ſelbſt zu ſtellen.

Alle Vormundſchafts-Rechnungen hat er zu rectificiren und an das Amt zur Reviſion und Abhör abzugeben.

Digitized by Google

Am Ende eines jeden Jahres überſchickt er einen Auszug aus dem obigen Verzeichniß dem Amt, um ſich zu legitimiren, daß er ſeine Pflicht erfüllt und die Gebühren richtig angeſezt habe.

§. 43. Der Landoberſchultheiß hat ſich über den Beſtand des Vermögens der Gemeinden ſeines Bezirks die genaueſte Kenntniß zu verſchaffen und über die vorſchriftsmäſſige Administration deſſelben zu wachen. Er ſtellt mit Zuziehung der Schultheiſſen und Ortsvorſtände die vorgeſchriebenen vollſtändigen Inventarien über das Gemeinde-Vermögen auf, ſorgt reſp. ſtets für den Eintrag des Ab- und Zugangs, er begutachtet auf Erfordern die beſſere Benuzung der Gemeinde-Allmenden, er ſieht darauf, daß der Ertrag derſelben vorſchriftsmäßig verwendet werde, und leitet unter andern in dieſer Beziehung die ihm von dem Amt aufgetragenen Holzverſteigerungen nach den deshalb beſtehenden Vorſchriften. Er unterwirft die von Schultheiſſen und Vorſtand aufgeſtellten jährlichen Erigenz-Etats der Gemeinden ſeiner Prüfung und ſendet ſie mit Gutachten an das Amt.

C. Verwaltung des Vermögens derjenigen Corporationen, welchen d. Rechte der Minderjährigen zuſtehen.

1) Der Gemeinden.

Er ſtellt endlich, beſonders da, wo der Gemeinde-Rechner dazu nicht fähig ſeyn ſollte, die Gemeinde-Rechnungen nach Anleitung des Erigenz-Etats auf, oder certificirt die geſtellten Rechnungen ehe ſie dem Amt übergeben werden, alles nach Maasgabe der unverzüglich erſcheinenden Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung und den dabei ergehenden beſondern Inſtruktionen.

Seiner beſondern Aufſicht werden die etwa vorhandenen oder neu zu errichtenden Lager- und Stockbücher ebenwohl nach den zu erlaſſenden beſondern Anweiſungen, empfohlen.

§. 44. Gleichergeſtalt iſt ſeiner Obſorge die Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Kirchen-Gemeinden ſeines Bezirks anvertraut. Er ſtellt auch hierüber gemeinſchaftlich mit den Kirchen-Vorſtänden und Geiſtlichen die vollſtändigen Inventarien, ſo wie die jährlichen Erigenz-Etats auf, und unterzieht ſich der Obſorge für die Einhaltung der vorgeſchriebenen Rechnungsformen.

2) Der Kirchen.

§. 45. Der Landoberſchultheiß iſt beſtändiges Mitglied der zu ernennenden Amts-Armen-Commiſſionen. Er wird, da ihm ſeine übrigen Dienſt-Obliegenheiten die beſte Gelegenheit verſchaffen, das Innere der Haushaltungen der einzelnen Amts-Einwohner kennen zu lernen, dabei mit ſeinen Lokalkenntniſſen an Handen geben, beſonders aber auch bei Aufſtellung der Inventarien, der Budjets und der Rechnungen thätig mitwirken.

3) Der Wohlthätigkeits Anſtalten.

§. 46. Der Landoberſchultheiß iſt zugleich Oberzunftmeiſter. Als ſolcher hat er

IV. Aufſicht über die Zünfte.

1) die Zunftkaſſe zu führen und die Rechnung zu ſtellen,
2) die Aufdingung und Losſprechung der Lehrlinge zu protocolliren,
3) die Kundſchaften auszufertigen,
4) die Prüfungen ordnungsmäßig zu verfügen,
5) die Zunftverſammlung zuſammen zu berufen und dabei den Vorſitz zu führen,
6) die etwa entſtehenden Irrungen der Zunftgenoſſen unter ſich über Zunftſachen, in ſo fern ſie ſich nicht zur richterlichen Entſcheidung eignen, zu entſcheiden,
7) die in den erfolgenden General-Zunft-Artikeln angedrohte Zunftſtrafen vorſchriftsmäſſig auszuſprechen.

Alles nach Maasgabe der über die Einrichtung der Zünfte erſcheinenden beſonderen Verordnung und Inſtruktion.

§. 47. Die Landoberſchultheiſſen haben keine fixe Beſoldungen, ſondern ihr Dienſt-Einkommen beſteht in den Gebühren von ihren einzelnen Verrichtungen, welche nach folgender Vorſchrift zu erheben ſind:

V. Dienſteinkommen der Land-Oberſchultheiſſen.

I. Von Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1) Für die Protocollirung eines Kauf-Contracts und Expedition des Kaufbriefs oder Steigbriefs, wenn die Kaufſumme iſt 1 bis 15 fl. incl. . . . . 20 kr.
von 15 bis 100 fl. . . . . 30 „
von weitern 5 fl Kaufſumme 1 kr. 2 pf bis zu 600 fl. wofür 3 fl. Expeditionsgebühr angeſezt wird, welche ohne Rückſicht auf höhere Kaufſummen das Maximum bleibt.

Dieſe Expeditionsgebühren bezahlt der Verkäufer, wohingegen der Käufer die Confirmationstaxen und die Stempelgelder entrichtet.

2) Für die Expedition eines Tauſchbriefs, ſoviel wie für den Kaufbrief.

Zum Behuf der Berechnung der Confirmations- und der Expeditionsgebühren iſt der landübliche Werth beider gegeneinander vertauſchten Stücke, nebſt der etwaigen Aufgabe an Geld, zuſammen zu rechnen, ſodann dieſe Summe zu halbiren und nach dieſer Hälfte der Anſatz zu machen.

Dieſe nach Maaſgabe der Hälfte berechnete Confirmations-, Stempel- und Expeditions-Gebühren werden von beiden Tauſchenden zu gleichen Theilen entrichtet.

3) Für die Expedition einer gerichtlichen Obligation, wenn das Capital beträgt unter 50 fl. . 20 kr.

„ von 50 bis 149 fl.		30 „
„ 150 „ 299 „		40 „
„ 300 „ 999 „	1 fl.	— „
von 1000 fl. und darüber, die Summe mag ſo hoch ſteigen als ſie will	1 „	30 „

vorbehaltlich der bei der verfügten Erneuerung der Hypotheken gemachten Beſtimmung.

4) Für die Protocollirung der Güter-Uebergaben, Alimenten oder Leibrenten-Contracte, von jedem Bogen des Protocolls 30 kr, für den Extract, worunter die Confirmation geſetzt wird, 8 kr. pr. Bogen.

5.) Für Protocollirung und Expedition eines Schenkungsbriefs unter Lebenden, wie bei Kauf-Contracten.

6.) Für die Aufnahme einer letzten Willensverordnung, 3 Gulden.

7.) Für Inventuren und Erbvertheilungen:

a) Für eine Citation der Erbintereſſenten — 8 kr.
b) Für ein Requiſitionsſchreiben an auswärtige Aemter zur Siſtirung der Intereſſenten — 20 kr.
c) Für Verfertigung eines Inventariums oder einer Verlaſſenſchaftstheilung in- und auſſer dem Wohnort, die gewöhnlichen weiter unten beſtimmten Taggebühren.
d) Für einen jeden aus dem Inventarium und Theilungs-Protocoll zu fertigenden Loos- und Theilzettel, pr Bogen — 8 kr.
e) Für Abhaltung eines Termins zur Publication des gemachten Theilungs-Abſchluſſes, eine volle Taggebühr, nach der unten erfolgenden Beſtimmung.

8.) Für jede Verſteigerung in- oder auſſer dem Wohnort, die weiter unten beſtimmte volle Taggebühr.

II. Für die Verwaltung des Vermögens der Pupillen, Minderjährigen, Abweſenden, Irren, Verſchwender ꝛc.

1.) Für die Verpflichtung eines Curators, welche bei der Inventur geſchieht, — nichts.

2.) Für Aufſtellung einer Vormundſchafts-Rechnung, wenn der Vormund ſie nicht ſelbſt ſtellen kann, — 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., nach Verhältniß der Stärke der Rechnung und des Vermögens.

3) Für Durchſicht und Rectificirung einer geſtellten Vormundſchafts-Rechnung — 10 kr. bis 45 kr, nach ihrer Bedeutenheit.

III. Für die Vermögensverwaltung der Corporationen ꝛc.

1.) Für die erſte Aufſtellung eines Gemeinde-Inventariums, die gewöhnliche Taggebühr wie bei andern Inventarien; für die erſte Aufſtellung des Gemeinde-Büdjets, — 20 bis 45 kr.

2.) Für die Inventarien und Büdjets der Kirchen, — wie bei den Gemeinden.

3) Für den Beiſitz bei der Amts-Armen-Commiſſion und alle dem Landoberſchultheiſſen hierbei zuzuweiſenden Functionen, — nichts.

4) Für die Aufſicht über die Lager- und Stockbücher, über die Fortführung der Gemeinde- und Kirchen Inventarien, ſo wie für die vorläufige Durchſicht und Rectification der Gemeinde- und Kirchen Rechnungen, — hat der Landoberſchultheiß nichts anzuſprechen.

IV. Für die Aufſicht über die Zünfte.

1.) Für das Einſchreiben eines neuen Meiſters in das Zunft-Protocoll — 1 fl.

2.) Für das Aufdingen eines Lehrlings, einſchließlich des Extracts — 20 kr.

3.) Für das Losſprechen eines Lehrlings — 20 kr.

4.) Für Ausfertigung eines Atteſtats oder Lehrbriefs für den Letztern, auſſerdem — 20 kr.

5. Für eine Kundſchaft — 10 kr.

Digitized by Google

6.) Für einen Zunftbericht — 20 kr.

7.) Für einen Zunftbefehl — 8 kr.

8.) Für ein Protocoll in Zunft-Streitſachen — 20 kr. einſchließlich des Beſcheids.

9.) Für einen Zunfttag — eine Taggebühr.

10.) Für jede Specialzunft-Verſammlung — 30 kr.

11.) Von Stellung und Führung einer Zunftrechnung — 1 1/2 Procent der Einnahme.
NB. Von allen armen Lehrlingen hat er nichts zu beziehen.

V. An allgemeinen Gebühren.

1.) Für einen Bericht an das Amt in Parthie-Sachen — 20 kr.

2.) Für ein Atteſtat in Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit — 10 kr.

3.) Copialien, für den Bogen 8 kr.

4.) An Taggebühren hat der Landoberſchultheiß bei den oben unter I, Nr. 7. c. u. e. — III Nr. 1. 2 — IV. Nr. 9. beſonders bemerkten Verrichtungen in ſeinem Wohnort 2 Gulden zu beziehen. Bei Reiſen auſſerhalb ſeines Wohnorts kommen ihm zu an Taggebühren ebenwohl 2 Gulden, ſtatt der Verköſtigung, wenn ſie nicht in Natur gegeben wird 1 fl.

Statt des freien Transports erhält er 30 kr. für den Hinweg, und eben ſoviel für den Herweg, wogegen für die Mitführung eines Scribenten oder Aufwärters nichts vergütet wird. Wenn er ſtatt ſich perſönlich einzufinden ſeinen verpflichteten Scribenten ſchickt, hat er für denſelben gleichfalls die bemerkten Taggebühren zu verrechnen.

Dauert das Geſchäft länger als einen Tag, ſo kann er die Transportkoſten-Vergütung dennoch nur einmal verlangen, indem er bis zur Beendigung des Geſchäfts in loco bleiben muß. Er hat dagegen freies Logis, oder Vergütung für daſſelbe mit 30 kr. für jeden weitern Tag anzuſprechen.

Er iſt verbunden jeden Tag, für welchen er eine volle Taggebühr verrechnet, acht Stunden des Tages zu arbeiten. Es ſteht ihm aber nur zu, folgende Acte in dem Wohnorte der Intereſſenten zu fertigen und Taggebühren dafür zu fordern:

a) die Aufnahme letzter Willens-Aeußerungen, wenn es von dem Teſtator ausdrücklich verlangt wird,
b) die Inventuren, ſoweit es zur Aufnahme der Inventariatsſtücke erforderlich iſt,
c) die Verſteigerungen

Alle beſondere Ausfertigungen und Ausarbeitungen hat er in ſeinem Wohnort zu beſorgen.

Jede Ueberſchreitung dieſer Gebühren-Ordnung ſoll als Concuſſion angeſehen und gerügt werden.

VI. Verwaltungsaufwand der Landoberſchultheiſſen.

§. 48. Dem Landoberſchultheiſſen bleibt es überlaſſen, ſo viele Gehülfen oder Scribenten anzunehmen, als er nöthig hat. Er hat dieſelben aber jedesmal dem Amt zur Approbation und Verpflichtung auf das Protocoll zu präſentiren. Er bleibt übrigens für deren Handlungen im Dienſt verantwortlich und hat ſie aus ſeinem Dienſt-Einkommen zu belohnen.

Gleichergeſtalt hat er aus dieſem Dienſt-Einkommen den geſammten übrigen Canzlei Aufwand, namentlich Feuerungs und Beleuchtungskoſten, Schreibmaterialien, Inventariats-Anſchaffungen, öffentliche Blätter ꝛc. zu beſtreiten.

Das Mobiliar-Inventarium und die Verordnungs- und Intelligenzblätter bleiben zwar bei ſeinem Abgang von der Dienſtſtelle ſein Eigenthum; er iſt indeſſen verbunden, mit ſeinem Dienſtnachfolger wegen der Uebernahme dieſer Gegenſtände gegen billigmäßige Vergütung übereinzukommen. Sollte eine ſolche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen können; ſo hat das Amt die Entſcheidung zu geben. Wiesbaden den 5 Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. — vt. Stein.

(Die Erläuterungen zu der Contracten- und Hypotheken-Ordnung betr.)

Da die durch das Edict vom 4. d. M. für das geſammte Herzogthum vom 1. July d. J. an, eingeführte Contracten- und Hypotheken-Ordnung vom 21. März 1774. in einigen Puncten lediglich auf den damaligen Umfang des Staatsgebiets Beziehung hat, mehrere Beſtimmungen

Digitized by Google

derſelben durch nachgefolgte einzelne Interpretationen erläutert, andere Vorſchriften jener Verordnung aber, durch immittelſt eingetretene organiſche Veränderungen, unanwendbar geworden ſind; ſo werden folgende Erläuterungen und Abänderungen zu den einzelnen Paragraphen jener Verordnung für nothwendig erachtet, welche hiermit als geſetzliche Vorſchrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Ad §. 1. u. 2. Von nun an ſind nur allein die allenthalben ernannten Landoberſchultheiſſen als die zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit conſtituirte Behörden zu betrachten, und fallen die für einzelne Aemter nach den damaligen Verhältniſſen gemachte beſondere Anordnungen weg. Statt der zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier beſonders ernannten Behörden, ſind mithin in der ganzen Verordnung die Landoberſchultheiſſen zu ſubſtituiren.

Erſter Abſchnitt.

Von Kauf- und Tauſch-Contracten.

Ad §. 4. Die Contracten-Protocolle ſollen von jedem Jahrgang beſonders gebunden, und längſtens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das Amt abgeliefert werden.

Ad §. 11. Es wird für hinreichend erachtet, wenn beide Contrahenten und deren Eheweiber die von dem Schultheiß und Feldgericht aufgeſetzte Kauf-Notul eigenhändig unterſchreiben.

Uebrigens iſt dieſer Paragraph durch ein Reſcript vom 8. Juny 1781 dahin näher erläutert, daß nur in Anſehung der Privat-Kaufhändel der Conſens der Ehefrau des Käufers erforderlich, mithin ſo lange dieſer noch nicht erfolgt, der Kauf-Contract für imperfect zu achten, und der Ehemann ſelbſt ihn zu halten nicht ſchuldig iſt, mit der Einſchränkung jedoch, daß wenn der Ehemann für ſeine Perſon den Kauf halten will, und den Kaufſchilling aus ſeinem eigenen Vermögen zu bezahlen im Stande, oder wenn bei einem verabredeten Tauſch, das auszutauſchende Stück ſein alleiniges Eigenthum iſt, der Conſens der Ehefrau nicht erfordert wird.

Bei Subhaſtationen iſt aber dieſer Conſens gar nicht nothwendig.

Ad §. 12. Dem hier vorgeſchriebenen Extract-Lagerbuchs iſt jedesmal der Auszug aus dem Steuerzettel beizulegen.

Ad §. 13. In dieſem, ſo wie in allen andern Paragraphen, iſt anſtatt Schultheiß und Gericht — „Schultheiß und Feldgericht“ — Stadtrath — „Gemeinderath“ — zu ſetzen, nach Maasgabe der beſonders erlaſſenen Gemeindeverwaltungs-Ordnung.

Ad §. 17. Das Protocoll iſt von dem Landoberſchultheiſſen *eigenhändig* zu unterſchreiben.

Die Confirmationsgebühren aber ſind nach den in der Amtsverwaltungs-Ordnung und dem folgenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen nicht von dem Landoberſchultheiſſen, ſondern von dem Amt anzuſetzen.

Ad §. 18. Die Stelle dieſes Paragraphen von den Worten: „zu Weben — bis — ausgefertigten Kaufbrief“ fällt weg.

Das Amt hat den Betrag der Confirmations-Gebühren beizuſetzen, in die Controlle zu notiren, die Expeditionsgebühren, nach Maasgabe der Gebühren-Ordnung der Landoberſchultheiſſen, zu revidiren, und dann den Kaufbrief an den Landoberſchultheiſſen zu remittiren.

Ad §. 19. Die Formularien der Kaufbriefe ſollen künftig mit dem Stempel verſehen, von Herzogl. General-Steuer-Direktion gedruckt ausgegeben, und keine andere als ſolche gedruckte adhibirt werden.

Ad §. 20. u. 22. Der Kaufbrief ſoll von dem Landoberſchultheiſſen jedesmal unmittelbar dem Orts-Schultheiſſen geſendet werden, mit der beſondern Auflage, vorderſt unter Zuziehung des Feldgerichts, das Ab- und Zuſchreiben in dem Lagerbuch zu beſorgen, dann aber den Kaufbrief gegen Erlegung der Confirmations-, Stempel- und Expeditions Gebühren, dem Käufer abzugeben.

Beide Summen hat der Schultheiß dem Landoberſchultheiſſen zu überliefern, welcher die Confirmationsgebühren an die Amts-Receptur gegen Quittung abgiebt; mit dieſen Quittungen bezahlt der Landoberſchultheiß am Ende eines jeden Quartals den Receptor auf die Summe des amtlichen Uebertrags.

Ad §. 21. Wenn das Eigenthum ausdrücklich reſervirt wird, ſo geſchieht das Ab- und Zuſchreiben in dem Lagerbuch erſt dann, wenn die Zahlung wirklich geſchehen iſt, indem alsdann erſt das Eigenthum übergeht. Es iſt die Pflicht des Käufers, dafür beſorgt zu ſeyn.

Digitized by Google

Wird eine Hypothek auf das verkaufte Grundſtück vorbehalten, ſo iſt dieſelbe jedesmal in das Hypothekenbuch zu notiren.

Ad §. 23. Der Betrag des Zehntenpfennigs, wo derſelbe nach Maaßgabe der Verordnung vom 9/12. October 1810, überhaupt noch anzuſetzen iſt, hat der Landoberſchultheiß dem Amt zu weiterer Verfügung einzuberichten.

Ad §. 25. Oeffentliche Verſteigerungen liegender Güter, ſie mögen freiwillig ſeyn, oder nicht, müſſen von dem Landoberſchultheiſſen oder auf deſſelben oder des Amts ausdrücklichen Auftrag vom Ortsſchultheiſſen vorgenommen werden, und gilt von Ausfertigung der Steigbriefe daſſelbe, was in den vorhergehenden Paragraphen vorgeſchrieben iſt.

Privatverſteigerungen ſolcher Güter ſind nicht unterſagt; es treten aber dabei ebenwohl alle, für den Kauf-Contract feſtgeſetzte Vorſchriften, in Wirkſamkeit.

Als Subhastationes necessariae ſollen übrigens nach einem declaratoriſchen Reſcript vom 24. Nov. 1775. nur diejenigen angeſehen werden, welche nach erkanntem Concurs Statt finden.

Ad §. 26. Die in dieſem Paragraphen angezogene Verordnung über die Theilung der Güter ſoll da, wo ſie noch nicht beſteht, nicht als allgemein eingeführt geachtet, vielmehr die beſondere Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand vorbehalten bleiben.

Zweiter Abſchnitt.

Von Pfandverſchreibungen und gerichtlichen Obligationen.

Ad §. 31. Rückſichtlich der Juden, ſoll die Beſtimmung dieſes Paragraphen nur da gelten, wo ſie bisher ſchon beſtanden hat; nirgendwo aber neu eingeführt werden.

Ad. §. 33. An Statt der in dieſem Paragraphen vorgeſchriebenen, von ältern Zeiten her üblichen Landtaxe, iſt der wahre Werth der Grundſtücke, wie er zur Zeit der Fertigung der Hypothek ſteht, einzuſetzen, auch in allen folgenden Paragraphen dieſer Ausdruck zu ſubſtituiren.

Ad §. 34. Bei der Angabe des Gehalts, der Lage, Beforchung und des Buchſtabens im Lagerbuch, iſt die Claſſe und Nummer des Grundſteuer-Cataſters hinzuzufügen.

Bei der Taxation ſoll ebenmäßig der Betrag des Steuer-Capitals, womit die Items in dem Grundſteuer-Cataſter angeſetzt ſind, angegeben werden.

Gebäude dürfen nicht eher gerichtlich verpfändet werden, als bis ſie vorher in die Brand-Aſſecuration eingeſchrieben ſind. Das Brandaſſecurations-Capital iſt mit der Nummer des Brand-Cataſters in dem Hypothekenbuch zu bemerken

Die Unterſchrift geſchieht von dem Schultheiſſen und dem Feldgericht.

Ad §. 35. Die hier verordneten Atteſtate ſind ebenwohl von dem Schultheiſſen und dem Feldgericht zu unterzeichnen, und gleich andern Atteſtaten auf Stempel Nro. 4 zu ſchreiben.

Die gedruckten Formularien, deren ſich ohne Unterſchied künftig zu bedienen iſt, werden von Herzogl. General-Steuerdirection geſtempelt ausgegeben werden.

Ad §. 36. Die durch dieſen Paragraph ausgeſprochene Verantwortlichkeit, trifft künftig den Schultheiſſen und die Mitglieder des Feldgerichts auf die vorgeſchriebene Weiſe.

Ad §. 40. Wenn eine Ehefrau wegen beſcheinigter Krankheit nicht vor dem Landoberſchultheiß zur Unterſchrift einer Obligation erſcheinen kann; ſo hat der Schultheiß mit Zuziehung zweier Zeugen dieſes unter der vorgeſchriebenen Form zu beſorgen.

Ad §. 41. Da Confirmationsgebühren von hypothekariſchen Schuldverſchreibungen nach dem Edict vom 9/11. December 1815, nicht mehr Statt finden; ſo fällt die in dieſem Paragraph verordnete Annotation von ſelbſt weg.

Ad §. 42. Die Formularien zu den Schuldverſchreibungen ſollen künftig von Herz. General-Steuerdirection mit dem Stempel verſehen, gedruckt ausgegeben, und keine andere, als dieſe gedruckte und geſtempelte Formularien hinfüro gebraucht werden.

Ad § 44. Der Landoberſchultheiß hat das hier vorgeſchriebene Manual mit der größten Pünktlichkeit zu führen, und ein genaues Verzeichniß der Nummern der einzelnen verhypothecirten Items, welche ſie in den Grundſteuer-Rollen führen, beyzufügen; dieſes Manual aber am Ende eines jeden Jahres an das Amt zur Aufbewahrung abzugeben.

Ad §. 48. 49. 50. Von einer allgemeinen Erneuerung der Hypotheken, ſoll zwar vorläufig abſtrahirt werden. Damit indeſſen ſämmtliche Hypothekenbücher in einem beſtimmten Zeitraum in

Ordnung kommen, wird hiermit verordnet, daß binnen einer Friſt von zwei Jahren, alſo längſtens bis zum 1. July 1818, ſämmtliche Obligationen an die Landoberſchultheiſſen von den Creditoren eingeſendet, durch die Schultheiſſen und Feldgerichte mit den vorhandenen Hypothekenbüchern verglichen; im Fall die Hypothek noch rechtsbeſtändig iſt, die Annotation mit Verweiſung auf das ältere Hypothekenbuch in dem nach §. 28. neu angelegten, gemacht, und daß dieſes geſchehen, unter die alte Obligation atteſtirt werden.

Iſt die alte Hypothek nicht mehr vollſtändig vorhanden, oder nicht mehr in Kraft; ſo iſt wo es thunlich, eine neue in der vorgeſchriebenen Form zu fertigen. Kann von dem Schuldner keine neue Hypothek conſtituirt werden, ſo iſt dem Amt die Anzeige zu machen, um den Gläubiger davon in Kenntniß zu ſetzen, und ihm die Ergreifung der gutfindenden geſetzlichen Maasregeln zu überlaſſen.

Zu dem Ende ſoll das Herzogl. Hofgericht im Laufe eines Jahres in den inländiſchen und benachbarten öffentlichen Blättern die erforderlichen Edictalien wenigſtens dreimal zu angemeſſenen Zeitpunkten erlaſſen. Alle bekannte Gläubiger aber ſind von dem Herzogl Landoberſchultheiſſen in demſelben Zeitraum viritim zu dieſer Erneuerung aufzufordern. Es ſoll jedoch das Präjudiz der Nullität einer in termino nicht eingeſendeten Hypothek keineswegs ausgeſprochen werden, indem es den nachläſſigen Creditoren immerhin überlaſſen bleiben kann, auch ohne die Berichtigung und neue Eintragung der Schuldverſchreibung ihre Rechtsanſprüche geltend zu machen. Es bleibt in dieſem Fall jede den Rechten nach ihnen zuſtehende Priorität, mit Ausnahme der erneuerten Hypotheken, vorbehalten.

Dieſe Erneuerungen ſollen übrigens ſowohl rückſichtlich der Eingaben, als auch der Ausfertigungen, ſtempelfrei ſeyn; die Expeditionsgebühren aber nur von neu ausgefertigten Obligationen, wo ſie erforderlich ſind, zur Hälfte angeſetzt, und von dem Schuldner erhoben werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Güter-Uebergaben ꝛc.

Im Allgemeinen wird andurch die Beſtimmung der Verordnung vom 2. May 1707, daß niemand vor erreichtem ſechszigſten Lebens-Alter, ohne vorgängige Diſpenſation Herzoglicher Landes-Regierung, ſeine Güter übergeben ſoll, auf den ganzen Umfang des Herzogthums ausgedehnt.

Ad. §. 51. Die Protokolle über die Güter-Uebergaben ſind, gleich den Inventarien, ſeparirt zu führen, und zu den Inventarien zu regiſtriren, alſo nicht dem Contracten Protokoll beizuheften.

Dieſe Uebergabs-Protokolle müſſen, gleich den Inventarien, alsbald nach vollzogenem Akt an das Amt zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Die Uebergabe muß vor dem Landoberſchultheiß geſchehen, wenn die übergebenden Eltern auch nur Ein Kind haben.

Ad §. 53. Bei Güter-Uebergaben ſind in die Theilzettel nicht nur die Immobilien, ſondern auch die Mobilien und Activen einzuführen, und ſodann zur Confirmation zu bringen.

Der Anſatz der Confirmationstaxen geſchieht nach der unterm 15. März d. J. Verordnungs-Blatt Nro. 10. erlaſſenen Regiminal-Verordnung.

Vierter Abſchnitt.

Von den Confirmations-, Expeditions- und Gerichts-Gebühren.

Ad §. 56. Die Vorſchriften dieſes Paragraphen ſind durch das Edict vom 9/11. Dec. 1815. und die darinn anderweit beſtimmten Confirmations-Taxen gänzlich aufgehoben.

Ad §. 57. 58. Die in dieſen Paragraphen beſtimmten Expeditions-Gebühren ſind nunmehr in das durch die Verwaltungs-Ordnung der Amtsbehörden §. 47 publicirte Gebühren-Reglement der Landoberſchultheiſſen resp. in die der neuen Inſtruction für Schultheiſſen und Feldgerichte einverleibte Beſtimmungen aufgenommen.

Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Das Verfahren bei Concurſen der Gläubiger betr.)

Da bemerkt worden iſt, daß das Verfahren bei den Concurs-Proceſſen nicht allenthalben in

Digitized by Google

dem Umfang des Herzogthums auf gleiche Weiſe ſtatt findet, der geregelte Gang der Amtsverwaltung nach der neuerdings publicirten Organiſation aber durch mehrere über jene Materie bereits beſtehende Verfügungen bedingt iſt; ſo wird deren Inhalt hier nachſtehend zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Die Erkennung des Concurs-Proceſſes geſchieht, und wenn auch das Vermögen von noch ſo geringem Betrag wäre, von dem Herzogl. Hofgericht auf vorgängige Einſendung des status activorum et passivorum ex officio.

Bei cessionibus voluntariis aber wird derſelbe brevi manu von den Herzogl. Aemtern erkannt.

Reſcripte vom 17. Februar 1769, 1. July 1784 und 11. März 1780.

§. 2. Die Edictal-Citation der Gläubiger wird von dem Amt erlaſſen und an den Landoberſchultheiſſen includirt, welcher gleichzeitig anzuweiſen iſt, ſie in dem Wohnort des Cridarii affigiren zu laſſen, wegen der Manifeſtation, Inventur und Verſteigerung der Mobilien ſowohl als der Immobilien, nach Maasgabe der beſtehenden Verordnungen das Erforderliche vorzukehren, insbeſondere aber die Vermögenſchaften genau zu ſepariren.

Die Hypotheken werden einzeln verſteigert und die Obligationen nach vollbrachter Liquidation dem Herzogl. Landoberſchultheiſſen salva remissione zugefertigt.

Wenn die verhypothecirte Güterſtücke keine Kaufliebhaber finden, ſo werden ſie nach der Subhaſtations-Ordnung dem hypothecariſchen Creditor um drei Viertheile des Taratums adjudicirt.

Acht Tage nach der Liquidation ſoll die Verſteigerung der Immobilien gewöhnlich geſchehen; es iſt jedoch dabei die Ratification des Amts vorzubehalten und ſind die Zahlungsziele nie über das dritte Jahr hinauszuſetzen.

Zur nöthigen Beurtheilung der Verſteigerung wird das Protocoll in zwei Columnen abgetheilt, in die eine das feldgerichtliche Taratum, in die andere der Steigerungspreis bei jedem Grundſtück eingetragen.

Die Verſteigerung der Mobilien ſoll in den benachbarten Orten publicirt und auf einen ſechs bis achtwöchentlichen, höchſtens vierteljährigen Zahlungstermin alsbald vorgenommen werden.

Dem Cridarius wird nur dasjenige, was zur höchſten Nothdurft erforderlich iſt, gelaſſen. Im Fall jedoch vorausſichtlich der Ehefrau an ihren Illaten noch etwas zu gut kommt, ſo darf derſelben wohl auch noch ein Mehreres erga taxationem judicalem frei gegeben werden. Selbſt die Saat im Feld iſt von der Verſteigerung nicht ausgenommen, und ſoll zu Umgehung aller Weitläuftigkeiten, mit den Immobilien in einemhin zugleich verſteigert werden.

Reſcripte vom 8. Februar 1779 und 17. July 1786.

§. 3. Bei den gewöhnlichen Concurſen ſoll gar kein Contradictor beſtellt werden, da die Creditoren, wenn ſie eine Unregelmäſſigkeit wahrnehmen von ſelbſt contradiciren werden, auch der Beamte ex officio in das Mittel treten muß.

In beſonders wichtigen und weitläuftigen Concurſen aber ſoll der zu beſtellende Curator der Maſſe zugleich mit der Contradictur beauftragt werden. Zu den Curatelen ſollen unbeſcholtene, cautionsfähige Leute, welche das Zutrauen der Creditoren beſitzen, genommen werden, wobingegen ſich kein Individuum des Amtsperſonals, eben ſo wenig der Landoberſchultheiß damit beſchäftigen ſoll. Die Beſtellung des Curators muß unaufſchieblich nach Erkennung der Edictalien ſtatt finden. Seine Remuneration wird nach billigem Ermeſſen in jedem einzelnen Fall von dem Beamten beſtimmt.

Reſcripte vom 14. July 1768, vom 20. July 1769 und vom 19. December 1774.

§. 4. Von Vorausbezahlung der Concursgelder an vorzüglich privilegirte Gläubiger ſoll in der Regel abſtrahirt, jedoch dem rechtlichen Ermeſſen des Amts überlaſſen ſeyn, in unbedenklichen Fällen zum Beſten der Maſſe, auch vor Publication des Claſſificationsurtheils ſichere Auszahlungen zu verfügen. Der Curator hat die Steiggelder in Summen von 40 bis 50 fl. ad depositum an das Amt abzuliefern, welches dem Befund nach, und wenn die alsbaldige Vertheilung nicht vorauszuſehen iſt, dieſe Gelder zur General-Depoſiten-Caſſe verordnungsmäſſig abliefert. Der Curator ſtellt hiernach keine beſondere Caution, hat aber jedesmal nach Verlauf von vier Wochen nach jedem Ziel unerinnert Rechnung abzulegen.

Reſcripte vom 19. December 1774.

Digitized by Google

§. 5. In den gewöhnlichen Concurſen iſt ein beſonderes certamen super prioritate ganz zu umgehen, da der Beamte ex officio die Qualität einer jeden Forderung unterſuchen und die Priorität beſtimmen muß.

In wichtigern Concursfällen, wo das Prioritäts-Verfahren nach dem Ermeſſen des Beamten erforderlich ſeyn möchte, darf daſſelbe jedoch nur mündlich, in keinem Fall aber ſchriftlich geſtattet werden.

Die Liquidität der Forderungen muß vor Abfaſſung des Claſſificationsurthels von dem Beamten feſtgeſtellt und darüber von den Beamten in termino liquidationis ſogleich erkannt werden.

Reſcript vom 19. December 1774.

§. 6. Jeder Concurs-Proceß muß unfehlbar binnen vier Wochen nach dem letzten Zahlungsziel der Steiggelder durch ein förmliches Claſſificationsurthel völlig erledigt werden.

Das Claſſificationsurthel iſt allenthalben von dem Amt zu erlaſſen und wird die in mehreren Theilen des Herzogthums beſtehende Einrichtung, daß daſſelbe von dem Herzogl. Hofgericht gefaßt wird, andurch aufgehoben. Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Bekanntmachung der zu der Vormünder-Inſtruction vom Jahr 1780 durch Reſcript vom 18. Auguſt 1780 ertheilten Erläuterungen.

Da rückſichtlich der durch das Edict vom 4. Juny d. J. allgemein eingeführten Inſtruction für Vormünder und Curatoren, einige beſondere Erläuterungen durch ein General-Reſcript vom 18. Auguſt 1780 erlaſſen worden ſind, welche größtentheils noch in Anwendung kommen müſſen; ſo wird der Inhalt dieſes General-Reſcripts hier nachfolgend zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Es ſoll hinführo jedem neuangehenden Vormund oder Curator bei ſeiner Verpflichtung ein Exemplar der Vormünder-Inſtruction zugeſtellt, und die Eidesformel insbeſondere mit auf dieſe Inſtruction gerichtet werden.

Da es aber unumgänglich nöthig iſt, daß auch die dermalen ſchon angeſtellte Vormünder und Curatoren dieſe Inſtruction bekommen und beobachten, ſo ſoll

2) von allen Aemtern alsbald bekannt gemacht werden, daß alle Vormünder und Curatoren innerhalb ſechs Wochen ſich ein Exemplar davon ſo gewiß verſchaffen ſollen, als ſie widrigenfalls gleichwohl ganz nach dieſer Inſtruction behandelt werden ſollen.

Die dafür zu machende geringe Auslage ſoll allenthalben in den Vormundſchafts-Rechnungen in Ausgabe paſſiren.

3) Im Allgemeinen wird bemerkt, daß es die Meinung keineswegs ſeye, den Vormündern durch Einführung dieſer Inſtruction irgend eine neue Laſt aufzulegen, oder ihnen ihr Amt mehr zu erſchweren als es ohnehin ſchon den Rechten nach iſt, ſondern vielmehr nur zu Verhütung ihres eignen Schadens, ihnen dasjenige bekannt zu machen, was nach dem gemeinen Recht von ihnen gefordert wird, und wornach ſie, ohne ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen zu können, gerichtet werden.

Es war allerdings darum nöthig, manches poſitiv zu verordnen, was nicht geradezu gemeinen Rechtens iſt; auch manches dem Vormund zur Pflicht zu machen, was ihm ſonſt nur als Vorſichtsmaasregel angerathen wird.

4) Ad §. 1 iſt es die Meinung nicht, daß die Vormünder künftig ein mehreres als culpam levem nach den gemeinen Rechten, präſtiren ſollen.

Es ſind darum die ſtillſchweigenden Hypotheken, welche den Curanden an den Gütern der Vormünder zuſtehen bei Concurſen in die Claſſe der ausdrücklichen gerichtlichen Hypotheken, nach der von Uebernahme der Vormundſchaft an zu computirenden Priorität, zu ſetzen.

5) Ad §. 2. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es nicht allerdings zum Beſten der Curanden gereicht, wenn ihnen zu gleicher Zeit zwei Vormünder beſtellt werden; ſo ſoll künftig in der Regel nicht mehr als ein Vormund oder Curator beſtellt werden.

Digitized by Google

Würde aber durch die Bedeutenheit des Vermögens oder durch andere Umſtände, die Beſtellung eines zweiten erforderlich; ſo ſoll die Adminiſtration des Vermögens ſofort unter ihnen getheilt werden, damit jeder wiſſe, wofür er hauptſächlich zu ſtehen hat.

6) Ad §. 8. Da die Verſteigerungen der Mobilien von den Schultheiſſen mit Aſſiſtenz des Vormunds vorgenommen werden ſollen; ſo iſt darauf zu ſehen, daß den Euranden durch Beiziehung mehrerer unnöthigen Gerichtsperſonen keine unnöthige Koſten verurſacht werden.

7) Ad §. 9. Es iſt ex officio darauf zu ſehen, daß auch ohne Erinnern des Vormunds bei Verſteigerung liegender Güter, das Eigenthum derſelben bis zur erfolgten Zahlung vorbehalten und dieſer Vorbehalt den Steigerungsbedingungen eingerückt werde.

8) Ad §. 15. Da bemerkt worden iſt, daß bei Berechnung der Zinſen von den Paſſiv-Receſſen der Vormünder und Curatoren, beſonders wenn die Rechnungen von mehreren Jahren rückſtändig geblieben, nicht immer genau zu Werk gegangen, auch in letzterm Fall, dem Vormund oft unvermerkt Zinſen von Zinſen angerechnet werden; ſo werden in dieſer Hinſicht folgende Vorſchriften ertheilt:

a) es müſſen dem Vormund, wie einem jeden Rechner die Ausſtände welche er liquidiren kann, zu gut kommen,

b) muß ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände noch etwas weiter zu den laufenden Ausgaben gutgethan werden,

c) was er nach Abzug dieſer beiden Poſten noch zu Receß verbleibt, muß verzinßlich ausgeliehen ſeyn, oder er muß nachweiſen, daß er dazu bisher keine Gelegenheit gehabt hat, oder daß er die Ausleihung im folgenden Jahr beſorgt hat. Den gezogenen baaren Receß iſt er vorzuzeigen gehalten,

d) kann er eins oder das Andere nicht erfüllen, und es ergiebt ſich alſo, daß er das Geld in ſeinen eigenen Nutzen verwendet hat, ſo ſind ihm zwar für die Vergangenheit die Zinſen davon anzurechnen, keineswegs aber ſoll ihm für die Zukunft der Receß zu Capital angeſchlagen, ſondern er vielmehr ſolchen ſofort zu bezahlen, ſchärfſtens angehalten, auch ihm dem Befund nach ſofort die Vormundſchaft abgenommen werden.

9) Ad §. 18. So wie in dieſem Paragraphen zu Erſparung der Koſten nachgegeben iſt, daß nach abgelegter erſter Jahres-Rechnung, bei welcher durchaus keine Nachſicht ſtatt finden ſoll, in der Folge zwei bis drei Jahrgänge in eine Rechnung gebracht werden können; ſo haben die Herzoglichen Beamten bei Vermeidung eigner Verantwortung darauf zu ſehen, daß dieſer Termin zur Rechnungs-Ablegung nicht noch weiter ausgedehnt, ſondern dieſelbe längſtens am Schluß des dritten Jahres abgelegt, und ſobald immer möglich abgehört werde.

Von einer ſolchen zwei oder drei Jahre umfaſſenden Rechnung ſoll übrigens nicht mehr als die ordnungsmäſſige einfache Stellungs-Gebühr angerechnet werden.

10) Ad §. 20. Da es nicht wohl möglich iſt, die Gebühren der Vormünder und Curatoren im Allgemeinen auf etwas Gewiſſes zu beſtimmen, indem in jedem einzelnen Fall ſowohl auf das Vermögen der Pupillen oder Euranden, als auch auf die Bemühung des Vormunds oder Curators und andere Umſtände beſondere Rückſicht genommen werden muß; ſo bleibt es dem Beamten überlaſſen, bei jeder Vormundſchaft die Belohnung des Vormunds nach Billigkeit zu reguliren.

Dieſelbe darf jedoch zehn Gulden, zwölf Gulden höchſtens fünfzehn Gulden nicht überſteigen.

Den Vormündern der Abweſenden kann nach Verhältniß eine etwas höhere Belohnung zugebilligt werden.

11) Ad §. 21. Der Beamte hat ex officio darauf zu ſehen, daß, wenn ein Vormund ſeine Güter übergeben will, ihm die Vormundſchaft ſofort abgenommen, er zur Rechnungs-Ablage angehalten, und alsbald ein anderer Vormund beſtellt werde.

Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

(Die allgemeine Einführung der particularen Güter-Gemeinſchaft unter den Ehegatten betreffend.)

Die Beſtimmungen der durch das Edict vom 4. Juny d. J. für den geſammten Umfang des Herzogthums eingeführten Contracten- und Hypotheken-Ordnung vom Jahr 1774, ſo wie die lediglich darauf gegründeten Inſtructionen für die Amts- und Ortsverwaltungsbehörden, erheiſchen unumgänglich eine Gleichförmigkeit der Geſetzgebung über die Güter Gemeinſchaft während der Ehe, über die Erbrechte der Ehegatten, über die Theilung der Errungenſchaft und über den gegenſeitigen Nießbrauch an der Verlaſſenſchaft derſelben.

Jene Verordnung und Inſtructionen ſind beſonders gegründet auf die Dispoſitionen des 28. Titels des Solmſiſchen Landrechts, welcher in einem groſen Theil des Herzogthums bereits als Geſetz recipirt, durch nachher erfolgte Beſtimmungen aber weſentlich modificirt worden iſt.

Da die hieraus entſtandene Geſetzgebung dem Landesbedürfniß und den beſtehenden Inſtituten angemeſſen iſt, da hierdurch nicht nur verwickelte und ſchwierige Erbvertheilungen, ſondern auch weit ausſehende Proceſſe vermieden werden, da endlich dieſe Anordnungen bereits in einem großen Theil des Herzogthums mit anerkannt gutem Erfolg ſeit langen Jahren beobachtet werden; ſo werden die hier nachfolgende geſetzlichen Beſtimmungen bis zu etwa anderweit erfolgender allgemeinen abändernden Geſetzgebung dermalen zur allenthalbigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

1) Der 28. Titel der Solmſiſchen Landes-Ordnung unter der Rubrick: **Von Erbſchaft Manns und Weibs untereinander** ſoll, jedoch mit der rückſichtlich des fünften Paragraphen hierunten folgenden Modification vom 1. July dieſes Jahrs an in dem geſammten Herzogthum Geſetzeskraft haben, und in allen vorkommenden dahin einſchlagenden Rechtsgeſchäften in Anwendung kommen.

2) Die Dispoſition des fünften Paragraphen wird nach Maasgabe eines auf höchſten Specialbefehl erlaſſenen declaratoriſchen Reſcripts vom 11. September 1773 dahin modificirt, daß bei kinderloſen Ehen, der letztlebende Ehegatte nicht allein ſeine Lebenszeit hindurch den Gebrauch und reſp. Beſitz von allen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, es mögen ſolche von dem erſt verſtorbenen in die Ehe gebracht, und auch ſonſt während der Ehe durch Erbſchaft, Geſchenk ꝛc. zum Eigenthum erhalten, oder darinnen von beiden Eheleuten erworben worden ſeyn, ſondern auch das Eigenthum aller in der Ehe errungenen ſowohl unbeweglichen als beweglichen Güter und fahrenden Haabe, zum **halben Theil** behält. Die während der Ehe von den Eheleuten miteinander gemachte Schulden ſollen ebenfalls zur gleichen Hälfte getheilt werden, und alſo das Letztlebende die Hälfte, ſodann des Erſtverſterbenden Eigenthums-Erben die andere Hälfte übernehmen und bezahlen, jedoch in der Maaſe, daß das Letztlebende nach Maasgabe § 2 des 28. Titels der Solmſiſchen Landes Ordnung, wegen der von dem ganzen Vermögen behaltenden Nutznieſſung die Intereſſen, nicht nur von ſämmtlichen in der Ehe gemachten, ſondern auch von denen vom Erſtverſterbenden allein herrührenden und in die Ehe gebrachten Schulden, bis an ſeinen Tod entrichte.

3) Nach der Verordnung eines Reſcripts vom 15 April 1780 ſteht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch wie von allen, alſo auch von denjenigen bonis adventitiis der Kinder, welche dieſe nach dem Tod des Erſtverſtorbenen unmittelbar von ihren Großeltern erben, zu, doch ſo viel letztere betrifft, nur in ſo lange, bis die Kinder ſeparatam oeconomiam anſtellen, wo alsdann der überlebende Vater oder Mutter dieſelbe an ſolche und zwar ganz herauszugeben ſchuldig iſt.

4) In allen Theilen des Herzogthums, in welchen die hievor gegebenen Beſtimmungen nicht ſchon bisher geſetzlich oder obſervanzmäſig waren, ſoll den Ehegatten wenn ſie es für gut finden überlaſſen bleiben, bis zum 1 October dieſes Jahrs durch beſonders vor dem Landoberſchultheiſſen jeden Amts aufzurichtende Ehe-Verträge, die bisher nach Geſetz oder Herkommen beſtandenen abweichenden Rechtsverhältniſſe für ihre ſchon beſtehende Ehe aufrecht zu erhalten.

Alle Betheiligten, welche durch ſolche beſondere Verträge bis zu dem bemerkten Zeitpunkt nicht ein Anderes beſtimmt haben, werden als den obigen geſetzlichen Vorſchriften beiſtimmend, betrachtet.

Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

(Neue Bildung der Criminalgerichtsbezirke.)

Durch die in dem höchſten landesherrlichen Edict beſchloſſene neue geographiſche Formation ſämmtlicher Amtsbezirke des Herzogthums, iſt eine anderweite Beſtimmung der Criminalgerichtsbezirke nothwendig geworden, welche hiermit zur Darnachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht wird:

1) Zu dem Gerichtsſprengel des Criminalgerichts zu Wiesbaden gehören die Amtsbezirke Höchſt, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Braubach, Wehen, Idſtein, Königſtein, Uſingen, Naſſau, nebſt den proviſoriſch beſtehen gebliebenen Amtsbezirken Caub und Catzenellnbogen.

2) Den Gerichtsſprengel des Criminalgerichts zu Dillenburg bilden die Amtsbezirke Weilburg, Runkel, Limburg, Montabaur, Herſchbach, Hachenburg, Meudt, Hadamar, Rennerod, Herborn, Dillenburg, Marienberg, Reichelsheim, nebſt den Aemtern Atzbach, Burbach, Neunkirchen, und den proviſoriſchen Amtsverwaltungen zu Irmgarteichen und Netphen.

Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Dienſtnachrichten.

Zu den Amtsverwaltungsſtellen nach der neuen Formation ſind mit dem beigeſetzten Dienſtcharacter höchſten Orts ernannt worden:

1) nach Höchſt,
als Amtmann, der Geheime-Regierungsrath Müller, bisher Juſtitzrath und Amtmann in Naſſau,
" Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Winter zu Eltville,
" Amtsſecretär, der bisherige Polizeiſecretär Kobbe zu Wiesbaden,
" Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Schindling zu Höchſt.

2) nach Wallau,
als Amtmann, der Juſtitzrath Lautz, bisher Juſtitzrath und Amtmann daſelbſt,
" Landoberſchultheiß, der Landrath Langsdorff, bisher Hofrath und Landoberſchultheiß zu Hochheim,
" Amtsſecretär, Georg Uſener, bisher in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
" Acceſſiſten, 1) Ph. Vietor, bisher in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
2) C. Schwickardi, desgleichen

3) nach Wiesbaden, (Stadt)
als Polizei Director und Stadtoberſchultheiß, der Stadt-Director Raht, bisher Stadtamtmann daſelbſt,

4) nach Wiesbaden, (Amt)
als Amtmann, der Juſtitzrath Bergmann, bisher in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
" Landoberſchultheiß, F. W. Eidmann, bisher Amtsaſſeſſor daſelbſt,
" Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Herborn zu Hadamar.

5) nach Eltville,
als Amtmann, der Regierungsrath von Graß, bisher Regierungsrath zu Wiesbaden,
" Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Weſterberg zu Wiesbaden,
" Amtsſecretär, F. Conradi, bisher in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt.

6) nach Rüdesheim,
als Amtmann, der bisherige Amtmann Mohr daſelbſt,
" Landoberſchultheiß, Hofrath Thomas, bisher Amtsaſſeſſor in Höchſt,
" Amtsſecretär, der bisherige Amtsadvocat Graf zu Montabaur.
" Acceſſiſten, die bisherigen Acceſſiſten J. Kratz und Th. Brömſer daſelbſt.

7) nach Caub,
als Amtmann, der bisherige Amtsaſſeſſor Grüſing von Königſtein,
" Landoberſchultheiß, Hofrath Cäſar, bisher Rath und Landoberſchultheiß daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Frankenfeld zu Weilburg.

****

8) nach Braubach,
als Amtmann, Juſtizrath von Malapert, bisher in gleichem Dienſtcharacter und Dienſtſtelle daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, Hofrath Bertram, bisher Landoberſchultheiß zu Geiſenheim,
„ Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Leidner daſelbſt,
„ Acceſſiſt, der bisherige Advocat Fuchs zu Rennerod.

9) nach Weben,
als Amtmann, der Juſtizrath Forſt, bisher Amtmann daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß J. A. Braun zu Runkel,
„ Amtsſecretär, der bisherige Acceſſiſt C. F. Vietor zu Wehen,
„ Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Ebhardt zu Königſtein.

10) nach Idſtein,
als Amtmann, der Juſtizrath Magdeburg, bisher Juſtizrath und Amtmann zu Hachenburg,
„ Landoberſchultheiß, der Landrath Wernecke, bisher in gleicher Dienſtſtelle, demſelben wird
„ Landoberſchultheiſſerei-Adjunct, der bisherige Acceſſiſt Kröber zu Braubach beigegeben,
„ Amtsſecretär, der bisherige Acceſſiſt Hehner zu Limburg,
„ Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Kleinſchmidt zu Idſtein.

11) nach Uſingen,
als Amtmann, der Geheime-Regierungsrath Emminghaus, bisher Juſtizrath und Amtmann daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, der Hofrath Hinzpeter, bisher Amtmann zu Rennerod,
„ Amtsſecretär, 1) der bisherige Amtsſecretär Krabe zu Herſchbach, als erſter
2) der bisherige Amtsacceſſiſt v. St. George zu Weilburg, als zweiter Secretär,
„ Acceſſiſten, der bisherige Acceſſiſt Köbler zu Reichelsheim, und
der bisherige Acceſſiſt Otto in Uſingen.

12) nach Königſtein,
als Amtmann, der bisherige Amtmann Stahl zu Dillenburg,
„ Landoberſchultheiß, der Landrath Weisgerber, bisher mit gleichem Dienſtcharacter und in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
„ Amtsſecretär, der bisherige Acceſſiſt Schloſſer zu Limburg,
„ Acceſſiſt, der bisherige Advocat Schwab zu Hachenburg.

13) nach Weilburg,
als Amtmann, der Geheime Regierungsrath Pagenſtecher, bisher Juſtizrath und Amtmann zu Idſtein,
„ Landoberſchultheiß, der Landrath Uſener, bisher mit gleichem Dienſtcharacter Landoberſchultheiß daſelbſt,
„ Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Reuſch, bisher Amtsſecretär daſelbſt,
Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Magdeburg zu Hachenburg.

14) nach Runkel,
als Amtmann, der bisherige Amtmann Braun daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Guiot zu Dillenburg,
„ Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Andree daſelbſt.

15) nach Limburg,
als Amtmann, der bisherige Amtmann Hendel daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Mainone daſelbſt,
„ Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Ablbach zu Ellar,
„ Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Petſch zu Rüdesheim.

16) nach Diez,
als Amtmann, der Geheime-Regierungsrath Flach, bisher Geheimer-Regierungsrath und Amtmann daſelbſt,
„ Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Kauth daſelbſt,
„ Amtsſecretäre, 1.) der bisherige Amtsſecretär Linz zu Montabur als erſter,
2.) der bisherige Criminalgerichts-Acceſſiſt Schapper zu Dillenburg als zweiter Secretär,
„ Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Thomä zu Naſſau.

17) nach Naſſau,
als Amtmann, der bisherige Amtsaſſeſſor Sandberger zu Hachenburg
» Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß F. L. Victor zu Naſſau,
» Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Schellenberg zu Naſſau,
» Acceſſiſt, der bisherige Advokat Reichmann zu Herborn.

18) nach Montabaur,
als Amtmann, der Juſtizrath Siegfried, bisher Juſtizrath und Amtmann daſelbſt,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Engert zu Höchſt.
» Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Dapping zu Marienberg.
» Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Schmidtborn zu Montabaur.

19) nach Meudt,
als Amtmann, der ehemalige Ober-Amts-Aſſeſſor Reipert zu Höchſt,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Lehr zu Montabaur,
» Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Buſch, bisher mit gleichem Dienſtcharacter Amtsſecretär zu Meudt,
» Acceſſiſt, der bisherige Rechts-Candidat Chriſtian Vogler von Weilburg.

20) nach Herſchbach und Selters,
als Amtmann zu Herſchbach, der bisherige Amtsaſſeſſor Schapper zu Naſſau,
» als Landoberſchultheiß für die Amtsbezirke Herſchbach und Selters, der bisherige Amtsſecretär Chelius zu Marienberg.
Das Amt Selters wird bis zu näherer Beſtimmung noch von dem bisherigen proviſoriſchen Amtsverwalter Freudenberg daſelbſt verwaltet,
» Acceſſiſt der bisherige Rechts-Candidat Guth von Weilburg.

21) nach Hachenburg,
als Amtmann, der Juſtizrath Milchſack, bisher Amtmann zu Ellar,
» Landoberſchultheiß, der Hofrath Kirſchbaum, bisher Landoberſchultheiß zu Uſingen.
» Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Daum, bisher Amtsaſſeſſor zu Hachenburg,
» Acceſſiſt, der Rechts-Candidat Hupp von Bad-Ems.

22) nach Dillenburg,
als Amtmann, der bisherige Amtsaſſeſſor Sieſe zu Diez.
» Landoberſchultheiß, der Hofrath Mainhardt, bisher Regierungs-Secretär zu Wiesbaden.
» Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Steubing, bisher Amtsſecretär zu Catzenellnbogen,
» Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Philipp Freudenberg zu Meudt.

23) nach Herborn,
als Amtmann, der bisherige Amtmann Helmrich zu Kirberg,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Amtsſecretär Keck zu Rennerod,
» Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Schepp, bisher Amtsaſſeſſor zu Herborn.
» Acceſſiſt, der Rechts-Candidat Sommer von Limburg.

24) nach Hadamar,
als Amtmann, der Juſtizrath Creutzer, bisher Amtmann daſelbſt,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Landoberſchultheiß Brückmann von Braubach.
» Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Lück zu Rüdesheim,
» Acceſſiſt, der bisherige Oberappellationsgerichts-Procurator Steubing zu Wiesbaden.

25) nach Rennerod,
als Amtmann, der Juſtizrath von Sachs, bisher Juſtizrath u. Amtmann zu Höchſt,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Amtsaſſeſſor Dormann zu Uſingen.
» Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Spamer, bisher Amtsaſſeſſor zu Weſterburg.
» Acceſſiſt, der Rechts-Candidat Möhn zu Weilburg.

26) nach Marienberg,
als Amtmann, der Juſtizrath Senger, bisher Amtmann zu Reichelsheim,
» Landoberſchultheiß, der bisherige Amtsſecretär Otto zu Driedorf,

als Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär Oppermann zu Haiger,
" Acceſſiſt, der bisherige Advokat Kalt zu Herſchbach.

2.) nach Reichelsheim,
als Amtmann, der bisherige Amtmann v. St. George zu Caub.

Die proviſoriſche Verwaltung des Amts Catzenellnbogen nach ſeinem dermaligen Beſtand, wird von Herzoglicher Landesregierung dem Hofrentmeiſter Dübell daſelbſt, unter Beibehaltung ſeiner Recepturſtelle, übertragen werden.

Der Regierungsrath und Poſtcommiſſarius Lautz iſt zum Geheimen-Regierungsrath, der bisherige Juſtitzrath Wüſtenfeld zu Weilburg an die Stelle des nach Eltville verſetzten Regierungsrath von Graß zum Mitglied des Regierungs Collegiums, und nach demſelben der bisherige Regierungsaſſeſſor Rößler ebenfalls zum Regierungsrath ernannt worden.

An die Stelle des als Hofrath und Landoberſchultheiß nach Dillenburg verſetzten Regierungs-Secretärs Meinhardt, iſt der Regierungs Regiſtrator Moureau zum Regierungsſecretär, und an deſſen Stelle der bisherige Acceſſiſt Vietor I. von Uſingen zum zweiten Regierungs-Regiſtrator befördert, auch dem Rechts Candidaten Klein zu Weilburg, an die Stelle des nicht eingetretenen Acceſſiſten Rollhauſen von Uſingen, der Acceß bei Herzogl. Landesregierung geſtattet worden. Endlich iſt der bisherige Kriegsrath von Coll als Supernumerarius mit Beibehaltung ſeines Characters bis zu ſeiner anderweiten Anſtellung proviſoriſch als referirender Rath an Herzogl. Landesregierung verſetzt worden.

Der zur proviſoriſchen Verwaltung des Amts Eltville berufene Hofgerichtsrath Fuchs, tritt in ſeine frühere Dienſtſtelle bei Herzogl. Hofgericht zurück.

Der bisherige Amtmann Kalt zu Herſchbach, iſt mit dem Dienſtcharacter als Hofrath zum Recepturbeamten der Amtsbezirke Herſchbach und Selters ernannt, und der bisherige Hofrath Schmalkalder, mit Beibehaltung ſeines Dienſtcharacters, als Recepturbeamter des neu gebildeten Amtsbezirks Wehen zu Bleidenſtadt belaſſen worden

An die Stelle des als Amtsſecretär nach Dietz beförderten Criminalgerichts-Acceſſiſten und Actuariatsgehülfen Schapper zu Dillenburg, iſt der Amtsacceſſiſt Peter Fuchs zu Eltville verſetzt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 15. den 8. Juny 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, nachdem durch das Edict vom 9/11. September vorigen Jahres die obern und Central-Verwaltungsſtellen angeordnet worden ſind, auch für jede derſelben inmitteiſt durch erlaſſene Verwaltungsordnungen der Geſchäftskreis genau beſtimmt, und durch die von Unſerem Staats-Miniſterium ihnen zugefertigte Geſchäftsordnungen ihre Bildung vollendet, nachdem endlich durch Unſer Edict vom 4. d. M. das Nähere wegen gleichförmiger Einrichtung der beſtehenden Aemter nach den im größten Theile des Landes ſchon beſtehenden Geſetzen verfügt worden iſt, beſchloſſen, nunmehro auch die wichtige und durch Rückſichten für öffentlichen und Privatwohlſtand der Landes-Gemeinden höchſt dringend gewordene gleichförmige Einrichtung der Gemeinde- und Ortsverwaltung zu bewürken. Wir haben die Ausdehnung der im Einzelnen in verſchiedenen Landestheilen ſchon beſtandenen zweckmäßigen Verordnungen oder herkömmlichen Verwaltungsweiſe, in ſoweit ſie mit der von Unſern in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren als Grundlage der Landesverfaſſung befeſtigten Gleichheit vor dem Geſetz und in allen Beitragsverhältniſſen zu öffentlichen oder Staatslaſten vereinbar erſchienen, auf Antrag Unſerer Landes-Regierung und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths, für gut gefunden.

Wir haben dieſe verfaſſungsgemäße Einrichtung in Vorausſetzung und Erwartung der übereinſtimmenden Anſicht Unſerer Landſtände, welche zu Bewahrung der oberſten Grundſätze Unſerer Landesverfaſſung errichtet worden ſind, um ſo mehr verfügt, als die Wirkungen tief eingreifender, unvorhergeſehener Staatsereigniſſe, nämlich die Ablöſung und neue Einverleibung großer Theile des Staatsgebiets, ſodann die von der göttlichen Vorſehung nach ihrem unerforſchlichen Rathſchluß gefügte Vereinigung einer vorher unter zwei Regenten getheilten Regierung in Unſerer Hand, es bis hieher unmöglich gemacht haben, die verfaſſungsmäßige Wahl und Einberufung Unſerer Landſtände zu bewirken. Es iſt jedoch Unſer Wunſch und Willensmeinung, daß ſie — bei ihrer bevorſtehenden erſten Verſammlung — Uns über alle, von Uns und Unſern in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren in nothwendiger Folge jener vorerwähnten, unabwendbaren Begebenheiten angeordneten organiſchen Verwaltungs-Einrichtungen, welche für die organiſche Bildung des Staatskörpers erforderlich geweſen ſind, wovon Unſere Landſtände, als

angeordnete Landes-Repräſentation, ein weſentliches Glied ausmachen, ihre allenfallſige, auf gründlichern Localkenntniſſen und nahe Beobachtung der Erfolge beruhende und von aufgeklärten Einſichten und erlangter Kenntniß der wahrhaften eigenthümlichen Staatsbedürfniſſe ſowohl, wie auch von uneigennützigem, das Wohl des Landes und die Rechte aller Staatsbürger mit gleicher Wärme umfaſſenden Rechtsgefühl eingegebene Erinnerungen Uns vortragen werden, denen Wir ſolchergeſtalt ſtetshin Unſere vorzüglichſte landesfürſtliche Aufmerkſamkeit widmen werden.

Von dieſen Anſichten und Beweggründen veranlaßt, verordnen Wir demnach, in Beziehung auf die Orts- und Gemeinde-Verwaltung, was nachfolgt:

Eintheilung des Herzogthums und der Aemter in örtliche Verwaltungsbezirke.

§. 1.

So wie Unſer Herzogthum nach der Verordnung vom 4. d. M. in Amtsbezirke abgetheilt worden iſt; ſo ſoll jedes Amt wieder in örtliche Verwaltungsbezirke abgetheilt werden, welche den Namen Gemeindebezirk führen, aber in aller Beziehung künftig nur nach dieſer Staats-Eintheilung erſcheinen.

Der Regel nach ſoll für jedes Dorf, Flecken oder Stadt ein eigener Gemeinde-Bezirk gebildet werden, und zwar nach der bisherigen Gemarkungs-Grenze. Da, wo ſie noch mit benachbarten Ortſchaften gemeinſchaftliche Gemarkungen, Waldungen, Gerechtſame ꝛc. beſitzen, ſind dieſelbe abzutheilen. Nur diejenige Ortſchaften, welche von weniger als zwanzig Familien bewohnt werden, und bisher noch keine eigene Gemeinde gebildet haben, ſind bei demjenigen Gemeinde-Bezirk zu belaſſen, welchem ſie einverleibt ſind; bildeten ſie aber bisher ſchon eine eigene Gemeinde und Gemarkung, dann ſoll es auch künftig dabei ſein Bewenden haben, wohingegen alle einzelne Wohnungen, Mühlen, Höfe, Hütten- und Hammerwerke, Fabrikgebäude und Wohnorte von weniger als zwölf Familien, desgleichen alle, und namentlich auch Unſere Domanial-, ſtandes- und grundherrliche Waldungen und Güter, welche bisher zu keiner Gemeinde gehörten, oder eine eigene Gemarkung bildeten, einem der nächſtgelegenen Gemeinde-Bezirke zugetheilt, und der daſigen Gemarkung gänzlich einverleibt werden ſollen; daher dann auch die Grundſtücke in das Stock- und Lagerbuch, das Steuerkateſter, und eintretenden Falles in das Hypothekenbuch des Gemeinde-Bezirks einzutragen, und bei Kauf-, Tauſch- oder Pfand-Contracten ꝛc. allenthalben nach den beſtehenden Geſetzen, gleich andern Gemarkungs-Gütern, zu behandeln ſind.

Eintheilung der Staatsbürger in Gemeinden.

§. 2.

Nach dieſer geographiſchen Bildung der Gemeinde-Bezirke ſind zugleich ſämmtliche Staatsbürger Unſers Herzogthums in Gemeinden abzutheilen, dergeſtalt, daß ein jeder, ſobald er ſich häuslich niederläßt, oder ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung treibt, auch Orts-Bürger in derjenigen beſondern Gemeinde iſt, in deren Bezirk er ſeinen feſten Wohnſitz hat.

Alle, welche hiernach Orts-Bürger in einer Gemeinde ſind, ſollen völlig gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten hinſichtlich des Verbands haben, in welchem ſie ſich nach der betreffenden Unterabtheilung des Staates befinden; aller Unterſchied, welcher bisher Statt fand zwiſchen Gemeindegliedern und ſolchen Staatsbürgern, welche gar nicht, oder nicht volle Gemeindeglieder waren, zwiſchen Beſpannten und Nichtbeſpannten, Begüterten und Nichtbegüterten, zwiſchen ſolchen die eine eigene Wohnung hatten, oder nicht, den ſogenannten Heppenleuten, Beiſaſſen ꝛc. Kindern, welche bei ihrer Verheirathung eine eigne Haushaltung anfangen, zwiſchen Bürgern und Wittwen die eine eigene Familie bilden, und wie dergleichen Unterſchied ſonſt Namen haben

mag, ſoll von nun an gänzlich aufgehoben ſeyn, inſofern nicht die hierunter folgenden näheren Beſtimmungen eine Ausnahme hiervon ausdrücklich feſtſetzen.

Hirten, welche, ohne irgend wohin recipirt zu ſeyn, aus einer Gemeinde in die andere ziehen, und ſich jahrweiſe zur Viehhuth verdingen, ſollen künftig nicht mehr geduldet, und jezt in diejenige Gemeinde als Ortsbürger aufgenommen werden, bei welcher ſie im Dienſte ſtehen; alle andere Perſonen, welche ein vages Leben führen, ſind berechtigt und verpflichtet, als Ortsbürger in den Geburtsort zurückzukehren, wenn ſie anderswo ihren Unterhalt nicht mehr finden können, und ſolange alsdann noch ein Familienhaupt da iſt, folgt ihm die ganze Familie und bleibt nach ſeinem Ableben an deſſen Wohnort; ſind aber beide Eltern geſtorben, ohne einen feſten Wohnort gehabt zu haben; ſo gehört jedes Kind in die Gemeinde, in deren Bezirk es geboren wurde.

Ausgenommen von der Verbindlichkeit des perſönlichen Eintritts in die Gemeinde-Bürgerſchaft ſollen nur ſeyn:

1) Die Standes- und Grundherrn.

2) Die Adeligen, auch dann, wenn ſie wegen des, für ſie etwa betriebenen bürgerlichen Gewerbes, einen Verwalter, Pächter rc. beſtellen, der jedoch die Verbindlichkeiten, wie jeder andere Ortsbürger für ſie erfüllt.

3) Die Staatsdiener, ſowohl des geiſt- als weltlichen Standes, Hof-, Militär-, Forſt-, Medicinal-Beamten u. ſ. w. ohne Unterſchied zwiſchen Central- und Localdienern, desgleichen die ſtandes- und grundherrlichen Diener der höhern, den privilegirten Gerichtsſtand genieſſenden Claſſe, die Advocaten, die geprüfte Candidaten zum Staatsdienſt, und die Scribenten der Staatsbehörden. Sie ſind als ſolche Staatsbürger anzuſehen, welche ſich nur auf unbeſtimmte Zeit an dem Ort aufhalten, wo ſie den Dienſt verrichten, nehmen alſo nur Theil an den allgemeinen Vortheilen und Laſten des Staats, nicht aber an den beſondern ihres Aufenthaltsorts, es wäre dann, daß ſie nur ſolche Stellen bekleideten, die nur an Perſonen vergeben werden, welche ohnehin ihren feſten Wohnſitz an demjenigen Ort haben, wo ſie das öffentliche Amt bekleiden ſollen, und die dieſes nur als Nebenſache mit ihrem bürgerlichen Gewerbe verſehen, auf welches ſie ihren Nahrungsſtand begründen, wie z. B. Schultheiſſen, Gemeinderechner rc., oder, daß Wir einem Staatsdiener auf Anſuchen den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes neben dem Staatsdienſt beſonders geſtatteten, wodurch er in das Gewerbſteuer-Cataſter der Gemeinde kommt, in welch einem und andern Fall er Bürger in der Gemeinde werden muß, und als ſolcher an allen Vortheilen und Laſten derſelben Antheil nimmt. — Durch die bloße Erwerbung eines Grundeigenthums kommt der Staatsdiener ſelbſt in ſeinem Wohnort in die nämliche Verhältniſſe, wie ein jeder Grundeigenthümer, der in einem andern Gemeinde-Bezirk wohnt. (Forenſe.)

4) Die Penſionärs und Wittwen der Staatsdiener; ſie ſollen in dieſer Beziehung den noch in wirklichem Dienſt ſtehenden Dienern gleich geachtet werden. Eben ſo —

5) Capitaliſten und Rentierer, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben, ſondern blos von dem Ertrag der Zinſen ausgeliehener Capitalien, oder ſonſtigen Renten ihren Hausſtand erhalten. Als ſolche ſind auch diejenigen von Adel und Einwohner zu betrachten, welche in einem Gemeinde-Bezirk nur ein Wohngebäude nebſt Garten oder einigen Grundſtücken beſitzen, ohne eigentlich ein landwirthſchaftliches, oder irgend ein anderes bürgerliches Gewerbe zu treiben.

6) Fremde, die ſich im Gemeinde-Bezirk aufhalten.

7) Die Juden, welche bis zu näherer Beſtimmung in ihren bisherigen Verhältniſſen gegen die Gemeinden bleiben.

Dieſe Perſonen, welche ausnahmsweiſe die vollen Rechte und Verbindlichkeiten

Digitized by Google

bindlichkeiten der Gemeinde-Bürger nicht erhalten ſollen, ſtehen jedoch in Hinſicht der öffentlichen Verwaltung eben ſo unter den angeordneten höhern und niedern Staatsbehörden ihres Aufenthaltsorts, wie bisher, und ſind alle darauf Bezug habende Anordnungen forthin zu befolgen verpflichtet. Diejenigen Perſonen, mit Ausnahme der Juden, welche in dem Gemeinde-Bezirk Güter beſitzen oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, daher hinſichtlich derſelben alle auf das Gewerb oder Grundeigenthum ausgeſchlagene Gemeindelaſten tragen müſſen, ſind, unter den ſonſtigen geſetzlichen Vorausſetzungen, fähig, Bürger der Gemeinde zu werden und Gemeinde-Nutzen anzuſprechen; ſie können dieſe Berechtigung jedoch nur dann ausüben, wann ſie entweder die Güter ſelbſt bauen und in der Gemeinde ihren Wohnſitz nehmen, oder ſie durch einen Andern bauen und das Gewerb betreiben laſſen, der ſeinen Wohnſitz in dem Gemeinde-Bezirk nimmt. Ein ſolcher Pächter oder Verwalter tritt ganz an die Stelle des Eigenthümers in Anſehung der Rechte und der Verbindlichkeiten eines Gemeinde-Bürgers, jedoch kann die Uebertragung der Berechtigung nie dahin führen, daß Eine Perſon doppelten Antheil an dem Gemeinde-Nutzen empfängt, oder überhaupt doppelte Rechte und Verbindlichkeiten erhält.

Will einer Unſerer Unterthanen aus ſeinem bisherigen Gemeinde-Bezirk in einen andern überziehen; ſo ſoll er zuerſt ſich bei dem Schultheiſſen der Gemeinde ſeines künftigen Wohnorts mit den erforderlichen Zeugniſſen melden, und dieſer über die Zuläſſigkeit an das ihm vorgeſetzte Amt berichten, welches darüber zu entſcheiden, oder, falls der Ortsvorſtand dem Geſuche entgegen wäre, die Sache eben ſo Unſerer Landes-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen hat, als wenn ein Fremder zum Unterthan und Gemeindeglied aufgenommen werden ſoll.

§. 3.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde-Bürger

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger üben ſie zunächſt in ihrer Gemeinde als Ortsbürger. Es ſteht alſo einem jeden ohne Unterſchied gleich allen andern das Recht zu, auf Theilnahme an ſämmtlichen Gemeinde-Nutzungen und gemeinnützigen Anſtalten, ſie mögen nun bezogen werden nach dem individuellen Bedarf, oder nach gleicher Vertheilung auf die Perſonen der Gemeinde-Bürger; alle treiben ungeſtört die erlaubten Gewerbe unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften; ſie ſind fähig, ein öffentliches Amt für die Gemeinde zu bekleiden, und berechtigt, zur Wahl der unten näher bezeichneten Aemter ihre Stimme zu geben. Nur dieſe beide letzten Rechte gehen, als Ehrenrechte, durch Verbrechen nach erfolgter Erkenntniß des Richters auf infamirende Strafe dem Bürger verloren, ſo lange, bis er durch ein Decret von Uns von dem auf ihm ruhenden Verluſt der bürgerlichen Ehre wieder befreit worden iſt.

Die Verbindlichkeiten der Orts- oder Gemeinde-Bürger beſtehen darin, daß ſie die allgemeine Pflichten eines Staatsbürgers ganz vorzüglich auch in ihrer Gemeinde und gegen die Gemeinde-Mitglieder erfüllen; zu den Gemeinde-Ausgaben und Laſten nach den beſtehenden Vorſchriften über directe und indirecte Steuern und nach ihren Kräften beitragen; öffentliche Aemter nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen übernehmen, und alle Dienſte leiſten, zu denen ſie zum Beſten der Gemeinde, gleich andern Gemeindegliedern, oder im Falle der Noth perſönlich aufgefordert werden.

Nur diejenige ſind von öffentlichen Dienſten befreit, welche das ſechzigſte Jahr zurückgelegt haben, oder die körperlich unfähig ſind, und auch kein anderes Familienglied haben, das ſie für ſich einſtellen können, und kein Vermögen, um einen Arbeiter für ſich zu miethen. Alle andere Gemeindebürger, wenn ſie auch bisher aus irgend einem Grunde eine Perſonalfreiheit na-

Digitized by Google

mentlich von Tag- und Nachtwachen, Feldſchützendienſt, Wegarbeiten, Botengängen ꝛc. hergebracht haben ſollten, ſind von nun an zu dieſen Dienſten verbunden, es ſey dann, daß ihnen die Freiheit von, im Decret zu benennenden Dienſten ausdrücklich bewilliget würde, welche jedoch nur Unſere Landesregierung, und auch dieſe nur in dem Fall, und auf ſo lange geben kann, als die befragte Perſon in dem Gemeindebezirk einen öffentlichen Dienſt verwaltet, der ſeine ſtete, oder wenigſtens der Zeit nach ganz unbeſtimmte Thätigkeit erfordert, wohin im Allgemeinen die Schultheiſſen, die Schullehrer und die Ehemänner der Hebammen gehören.

Zieht ein Bürger aus dem Gemeindebezirk weg, wozu er jedoch die Erlaubniß des Amtes erwirken muß; ſo hört er mit dem Tag des wirklichen Abzugs auf, Gemeindeglied zu ſeyn, es wäre dann, daß er noch Grundeigenthum in demſelben behält, oder ein Gewerbe daſelbſt fortſetzen läßt, in welchem Fall die Beſtimmungen des vorhergehenden §[en] eintreten. Stirbt ein Gemeindeglied, ſo hört mit ſeinem Todestag ſein Recht und ſeine Verbindlichkeit auf; auf den Erben gehen ſie nur in ſofern über, als der Erblaſſer für die verfloſſene Zeit noch etwas zu entrichten im Rückſtand iſt, oder aus einem bereits anerfallenen Rechte etwas anzuſprechen hat, auch je nachdem er Vermögen im Gemeindebezirk behält, oder das Geſchäft des Erblaſſers fortſetzt.

§. 4.

Verwaltungs-Behörden.

Für jeden Gemeindebezirk ſollen beſondere Verwaltungsbehörden angeordnet werden, nämlich eine verwaltende und vollziehende, eine verrechnende, eine berathende und controllirende Behörde und ein Feldgericht.

§. 5.

Schultheiß, Stadt- oder Oberſchultheiß.

a) Als verwaltende und vollziehende Behörde ein Schultheiß, der in den gröſſern Städten das Prädicat: Stadtſchultheiß, und in den andern gröſſeren Gemeinden: Oberſchultheiß führt, und dieſe Stelle ſtändig bekleidet. Im Erledigungsfall ſchlägt der Beamte, nach vorgängiger genauen Erkundigung in der Gemeinde, und genommener Rückſprache mit dem Landoberſchultheiß und dem Recepturbeamten die tauglichſten Bürger vor, und die Landesregierung ernennt den Schultheiß, der ſodann bei Amt verpflichtet wird. Der Ernannte iſt verbunden, die Stelle zu übernehmen, und ſie zum Beſten der Gemeinde, deren Mitglied er iſt, zu verwalten.

Der Betrieb einer Wirthſchaft iſt nicht vereinbar mit dem Schultheiſſendienſt, ohne ausdrückliche Dispenſation Unſerer Landesregierung, der ernannte Schultheiß muß alſo dieſe aufgeben; wenn er aber auf dieſes Gewerbe ſeine Nahrung hauptſächlich gegründet hat, ſo iſt er dadurch berechtigt, die Uebernahme des Schultheiſſendienſtes abzulehnen.

Dem Schultheiſſen iſt, als der in der ſtufenweiſen Unterordnung zuletzt angeordneten Staatsbehörde, die ganze örtliche Verwaltung übertragen; er führt ein Siegel mit dem von der Gemeinde bis jetzt hergebrachten oder vom geſammten Ortsvorſtand zu wählenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Wappenzeichen und mit der Inſchrift: Stadt oder Gemeinde N.; die bisher an manchen Orten gebraucht wordene Gerichtsſiegel ſind dagegen überall einzuziehen. Er verkündigt die Geſetze, und die Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Behörden ſowohl, wie die im eignen Amtskreis von ihm ſelbſt gefaßten, der ganzen Gemeinde, und den einzelnen Gliedern, und er vollzieht ſie; durch ihn fordern die höhern Stellen die Nachrichten und Beglaubigungen aus dem Gemeindebezirk, welche ſie bedürfen; er verwaltet die ganze örtliche Polizei, unter der Aufſicht des Amtes, in ſofern Wir nicht in den Städten eigene Ortspolizeibeamten beſtellen; er

Digitized by Google

verfügt in eilenden Fällen Perſonal- und Real-Arreſt, wovon er jedoch augenblicklich dem Amte die Anzeige zu machen hat, und bedient ſich hierbei der Reſerviſten oder anderer Mannſchaft von den Landbataillons, nach vorgeſchriebener Ordnung; in Nothfällen kann er mit Zuziehung von vier Feldgerichtsſchöffen, Rathsherrn, oder auch vier andern Teſtaments-Zeugen, gültige Teſtamente aufnehmen; er kann, nach vorgängiger Berathung mit den Gemeindevorſtehern, Gebote und Verbote, welche den höhern Orts erlaſſenen Vorſchriften nicht widerſprechen, in geringen ortspolizeilichen Gegenſtänden, vorzüglich in Beziehung auf öffentliche Ordnung und Reinlichkeit, Unterhaltung der Wege und Stege, Handhabung der Feldpolizei u. ſ. w. erlaſſen. Er kann jedesmal diejenige, welche dagegen handeln, bis zu 3 fl. um Geld ſtrafen, welche Strafe er in ein beſonderes Protocoll verzeichnet, und dem Gemeinderechner ſogleich nach dem Straferkenntniß zur Einnahme überträgt; wenn jedoch Vergehen gegen dergleichen Anordnungen von ſolchen Perſonen begangen werden, welche in Civilklagſachen den privilegirten Gerichtsſtand genießen, ſo hat der Schultheiß nicht ſelbſt zu ſtrafen, ſondern den Fall dem vorgeſetzten Amte zur Beſtrafung anzuzeigen; diejenigen, welche ſich widerſpenſtig gegen ihn betragen, kann er bis zum Abend des nämlichen Tages in den Bürgergehorſam bringen laſſen; er verwaltet unter beſtändiger Aufſicht des Amts das Gemeindevermögen, er ſchließt die Accorde ab, und ertheilt die Aſſignationen an den Rechnungsführer; er ſorgt dafür, daß dieſer die Einnahmen zur beſtimmten Zeit eintreibt, und hält ihn zur Rechnungsablage in der geſetzlichen Friſt an; die Erhaltung, und vortheilhafteſte Benutzung des Gemeindevermögens iſt ihm vorzüglich aufgetragen; er ernennt, unter Benehmung mit den Vorſtehern die Gemeindediener, Tag- und Nachtwächter ꝛc. und beſtätigt die von den Viehbeſitzern gewählten Hirte, in ſofern ſie in der Gemeinde ſchon anſäſſig ſind; die Aufnahme eines auswärtigen Hirten muß bei Amt angezeigt werden; er leitet alle Geſchäfte des Feldgerichts; er ſorgt für die Eintreibung der Staatsabgaben, Domanial-, ſtandes-, grundherrliche und Stiftungsgefälle; er führt die Dienſtregiſter, ſtellt die Hebregiſter der Steuern auf; ſieht auf Beobachtung guter Sitten unter den Gemeindebürgern, auf die öffentliche Sicherheit, auf die Wege und Brücken, auf Handhabung der Feuerordnung; er beſorgt hinſichtlich der Contracte dasjenige, wozu er nach den desfallſigen Verordnungen beauftragt iſt, nimmt die Verſteigerungen vor, welche nicht von den Landoberſchultheiſſen beſorgt werden; zeigt die Fälle an, wo Vormundſchaften und Curatelen anzuordnen ſind; hat die Gemeinde-Papiere und Urkunden in ſeiner Verwahrung ꝛc.; alles nach Maasgabe der von Unſerer Landes-Regierung beſonders zu verkündenden ausführlichen Schultheiſſen-Inſtruction. In den Städten können einzelne Verwaltungszweige unter der Leitung des Stadtſchultheiſſen beſondern Commiſſionen übertragen werden.

Das Wohl und den Vortheil eines jeden ſeiner Gemeindeglieder möglichſt zu befördern, iſt ſeine Pflicht und ſeine Beſtimmung, in ſofern es mit dem Wohl anderer Gemeindeglieder und der Gemeinde im Ganzen, und mit der höheren Ordnung des Staats vereinbar iſt.

Wenn der Schultheiß verhindert iſt, ſein Amt zu verrichten, ſo tritt der älteſte Rathsherr oder Feld-Gerichts-Schöffe an ſeine Stelle und beſorgt alles, was dem Schultheiſſen zu thun obliegt. Da wo einige Familien getrennt von dem Hauptort der Gemeinde zuſammen wohnen, alſo nicht beſtändig von dem Schultheiſſen ſelbſt beaufſichtigt werden können, ſoll auf den Vorſchlag des Schultheiſſen und der Vorſteher einer von jenen Gemeindebürgern zum Vorgeſetzten für ſeine Nachbarn durch das vorgeſetzte Amt ernannt werden; dieſer ſoll in Abweſenheit des Schultheiſſen der Stellvertreter deſſelben in allen zu deſſen Wirkungskreis gehörenden Geſchäften

Digitized by Google

ſeyn, dergeſtalt jedoch, daß er dem Schultheiſſen in Allem untergeordnet iſt, ihm von allen in den Schultheiſſendienſt einſchlagenden Vorfällen Nachricht giebt, und nur ſo lange dabei handelt, bis der Schultheiß ſelbſt ſich in Thätigkeit ſetzen kann.

Zur Belohnung für die Dienſtverrichtungen der Schultheiſſen ſollen ſie nicht nur die in der Inſtruction näher bezeichneten Gebühren, ſondern auch einen fixen Gehalt aus der Gemeindecaſſe beziehen, den Unſere Landesregierung für jeden ſo reguliren wird, daß er nicht unter 30 Kr. und nicht über 1 fl. 30 kr. für jede Familie in der Gemeinde beträgt.

§. 6.

Gemeinde-Rechner, Rathskaſſirer.

2) Ein Gemeinde Rechner, welcher in den Städten und größern durch einen Gemeinderath verwalteten Ortſchaften das Prädicat: Rathskaſſirer führt. Der Ortsvorſtand ſchlägt im Erledigungsfall drei Individuen vor, aus welchen das Amt, in den größern Orten und Städten aber die Regierung einen ernennt, der bei Amt verpflichtet wird. Er bekleidet die Stelle beſtändig und muß ein mit der gewöhnlichen Einnahme der Gemeindecaſſe im Verhältniß ſtehendes unverſchuldetes Vermögen beſitzen. Er caſſirt alle ihm vom Schultheiſſen zur Einnahme übertragenen Gelder ein, und zahlt auf deſſen Anweiſung aus, nach Maasgabe des von Unſerer Landesregierung voraus genehmigten jährlichen Rechnungsüberſchlags (Gemeinde-Büdjet) und ſtellt die Gemeinderechnung auf. Für die Gemeindbürger und Güterbeſitzer im Gemeindebezirk vertritt eine Mahnung dieſes Rechners die Stelle der Execution, ohne daß ihm jedoch eine Executionsgebühr dafür entrichtet wird; bezahlen hiernächſt die Reſtanten ihre Schuldigkeit nicht, ſo übergiebt der Rechner das Verzeichniß derſelben dem Amte, welches darauf ſogleich Auspfändung, Verſteigerung ꝛc. erkennt. Bei den Geldern aber, welche Auswärtige aus einem beſondern Geſchäfte ſchulden, erkennt das betreffende Amt auf Anrufen des Rechners zuerſt einen Zahlungsbefehl, und dann Execution, Auspfändung ꝛc.

Als Belohnung für ſeine Bemühung ſoll der Rechner nach den für jeden beſonders erfolgenden Beſtimmungen Unſerer Landesregierung 2 bis 4 pCt. der Einnahme, ausſchließlich der etwa eingehenden Activ-Capitalien und Kaufgelder von veräußerten Immobilien und aufgenommenen Paſſiv-Capitalien erhalten.

§. 7.

Vorſteher (Mitglied des Orts- oder Gemeinde-Vorſtandes.)

3) Vorſteher ſollen in den Dörfern und Flecken bei Gemeinden unter 50 Familien zwei, zwiſchen 50 und 100 drei, und über 100 Familien vier angeordnet werden. Ihre Beſtellung geſchieht in der Art, daß jährlich zwiſchen Weihnachten und Neujahrstag, oder bei ſonſten eingetretenen Erledigungsfällen der Schultheiß nach vorgängiger Bekanntmachung des Zwecks die Gemeinde verſammelt, wobei alle erſcheinen müſſen, die nicht durch Krankheit oder längere Abweſenheit verhindert ſind; unter des Schultheiſſen Leitung wird der Vorſteher nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt, und auf den desfallſigen Schultheiſſen-Bericht vom Amte beſtätigt, oder eine neue Wahl verordnet. Der Beſtätigte iſt verpflichtet, das Amt eines Vorſtehers zu übernehmen und zwei Jahre hinter einander zu verwalten. Da, wo zwei Vorſteher beſtellt ſind, tritt jährlich der älteſte, wo drei beſtehen, in einem Jahr einer und im andern Jahr zwei, und wo vier angeſtellt ſind, treten jährlich die zwei älteſten aus. Nach Ablauf des zweijährigen Amtes kann zwar der austretende Vorſteher wieder aufs neue gewählt werden, verpflichtet zur Uebernahme iſt er aber erſt dann, wenn ſechs Jahre von der Zeit ſeines Austritts verfloſſen ſind, und er alsdann wieder gewählt wird. In den größern Städten und bedeutenden Ortſchaften aber, welche

nach §. 37 des Edicts vom 10/14 Februar 1809 höher in der Steuer geſetzt worden ſind, ſollen mit Aufhebung aller bisherigen Abtheilungen der Bürgerſchaft in Zünfte, Rotten, alte und junge Bürgerſchaft rc. 6 bis 12 Diſtricte oder Viertel gebildet, die Bürger eines jeden dieſer Viertel beſonders zuſammen berufen, und von ihnen ein Vorſteher gewählt werden, ohne Rückſicht, in welchem Viertel der Stadt er wohne. Die gewählten und vom Amt beſtätigten Vorſteher ſämmtlicher Viertel bilden gemeinſchaftlich, unter der Leitung des Stadt- oder Oberſchultheiſſen, den Stadt- oder Gemeinde-Vorſtand. Ihre Dienſtzeit dauert drei Jahre, und jährlich tritt ein Drittel derſelben aus, das durch neue Wahl erſetzt wird. Soll in wichtigen Fällen die Bürgerſchaft vernommen werden, ſo beruft ſie der Stadt- oder Oberſchultheiß nur Viertelsweiſe zuſammen.

Die Vorſteher ſind überhaupt zur Berathung für den Schultheiß, und zur Controlle angeordnet; durch ſie gelangen daher die Anträge und Geſuche der Gemeinde an die Staatsbehörden, ſie unterſchreiben die Bittſchriften derſelben entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit dem Schultheiſſen; ſie können jedoch die Gemeinde nicht ſelbſt zuſammen berufen, ſondern dies hängt lediglich vom Schultheiſſen ab, auch haben ſie bei denſelben keine entſcheidende, ſondern blos berathende Stimme, und wenn ſie ſich mit demſelben nicht vereinigen können, ſo bringen ſie ihre Angelegenheit an das Amt, oder an die Landes-Regierung. In beſonders wichtigen Fällen der Gemeinde-Verwaltung z. B. Ankauf oder Veräußerung von Gemeindegütern, Umänderung der Cultur eines großen Diſtricts rc., ſoll zwar die ganze Gemeinde gefragt werden, ſie hat aber alsdann, wie überhaupt nicht zu berathſchlagen, ſondern die Gemeindebürger ſollen blos auf die ihnen vom Schultheiß und Vorſtand vorgelegten, beſtimmten und mit den dafür oder dawider ſprechenden Gründen erörterte Fragen, mit Ja! oder Nein! antworten; in Sachen von minderer Bedeutung z. B. Abſchließung von Accorden über Arbeiten an Gemeindegebäuden, die über 5 fl. betragen, Benutzungsart der Almenden rc., genügt die Berathung des Schultheiſſen mit den Vorſtehern; ſo wie derſelbe in geringfügigern Sachen auch ohne dieſe verfährt, und alles, was ſich auf die Handhabung der Polizei, und den Vollzug der Geſetze, oder von höhern Staatsbehörden erfolgten Beſchlüſſe bezieht, für ſich allein, ohne Zuziehung der Vorſteher, beſorgt. Sie begutachten vorzüglich genau und umſichtlich den vom Schultheiſſen jährlich aufzuſtellenden Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchlag; die Einſicht der Gemeinde-Rechnung und Rechnungs-Belege ſoll ihnen jederzeit offen ſtehen; überhaupt controlliren ſie die ganze Gemeinde-Verwaltung des Schultheiſſen und des Rechners, und zeigen die Mängel derſelben dem Beamten an. Sie verrichten dieſes Amt ohne irgend eine andere Belohnung als das Bewußtſeyn, für das Beſte der Gemeinde gehandelt zu haben; für alle Bemühungen, Gänge, Berichte rc. haben ſie irgend einige Gebühr, Diäten, Zehrungskoſten, Dienſtfreiheit rc. durchaus nicht anzuſprechen; nur allein dann, wann ſie in Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Amtsbezirks, wozu die Gemeinde gehört, über zwei Stunden Wegs von ihrem Wohnort gehen müſſen, erhalten ſie einige Entſchädigung, die in der Inſtruction beſtimmt werden wird.

Feldgericht, Stadt-Gemeinde-Rath.

§. 8.

4) Ein Feldgericht, das aus dem Schultheiß und Feldgerichtsſchöffen beſteht, welche in den Städten und größeren Ortſchaften das Prädicat: Stadt- oder Gemeinderath und Rathsherrn annehmen. Nach der Größe der Bevölkerung und Gemarkung ſollen in jeder Gemeinde 2 bis 8 angeſtellt werden; ihre Anſtellung iſt lebenslänglich; im Erledigungsfall ſchlägt die Gemeinde, in den Städten jedoch der Stadtvorſtand unter der Leitung des Schultheiſſen durch Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit drei aus der vermögenden Claſſe ihrer Mitbürger vor, aus welchen das Amt einen zum Feldgerichtsſchöffen, oder die Landes-Regierung zum Rathsherrn ernennt und das Amt ihn verpflichtet, oder wenn keiner hinreichend geeigenſchaftet ſeyn ſollte, eine neue Wahl anordnen. Der Schultheiß dirigirt die Geſchäfte des Feldgerichts; es führt die Aufſicht auf die Gemarkungsgrenzen, ſo wie auf die der Privatgüterſtücke; es ſetzt die Grenzſteine; mißt die Güterſtücke mit der Ruthe, da, wo es auf beſondere Genauigkeit nicht ankommt; führt die Hypotheken-, Stock- und Lagerbücher unter ſeiner ſolidariſchen Verantwortlichkeit; verſchaft ſich genaue Kenntniß von der Qualität aller Güter im Gemeindebezirk, und iſt, wenn nicht die Intereſſenten durch wechſelsweiſe Uebereinkunft andere Taxatoren wählen, die Behörde zur Schätzung ſowohl der Güter, als anderer zur Landwirthſchaft gehörigen Gegenſtände, z. B. Vieh, Früchte, Feldſchaden, Ackergeräthſchaften ꝛc. und es führt die Mitaufſicht auf Emporbringung der Landes-Cultur und Viehzucht. — Als Belohnung für dieſe Geſchäfte erhalten der Stadtrath oder das Feldgericht die in der Inſtruction zu beſtimmenden Gebühren.

§. 9.

Normen für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Die Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens, ſowohl der Städte, als der übrigen Gemeinden iſt zunächſt den hier oben beſtimmten örtlichen Verwaltungsbehörden nach ihren verſchiedenen Geſchäftskreiſen übertragen; ſie ſind jedoch dabei überall dem einſchlagenden Amte und der Landes-Regierung untergeordnet. Dieſe hat die Bewirthſchaftung zu leiten, und ſich dabei in vorkommenden Fällen, ſo weit thunlich, nach denjenigen Vorſchriften zu bemeſſen, welche Wir Unſerer General-Steuer- und Domänen-Direction für die Verwaltung der Staats- und Domanial-Einkünfte gegeben haben.

§. 10.

Aufſtellung der Inventarien für die Gemeinden.

Zur Grundlage für die künftige Gemeinde-Rechnungen ſollen unverzüglich durch die Landoberſchultheiſſen für alle Gemeinden vollſtändige Inventarien errichtet werden, welche ſowohl das Activ- als Paſſiv-, das beweg- und unbewegliche Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden enthalten.

§. 11.

Verrichtung der Hand- und Spanndienſte für die Gemeinde.

Die Fuhren und Handarbeiten, welche zur Cultur oder ſonſtigen Bearbeitung und Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, und Erledigung der Laſten, welche der Gemeinde obliegen, oder zu gemeinnützigen Zwecken erforderlich ſind, ſollen vor der Hand noch von den Gemeindegliedern unentgeldlich nach der Reihe verrichtet werden, und zwar ſollen die Fuhrenbeſitzer, wann Spanndienſte erforderlich ſind, ſich mit ihrem Geſährt einſtellen, dergeſtalt, daß ihnen ein Tag Fuhrendienſt wie dem Unbeſpannten ein Tag Handarbeit angerechnet wird; einem wie dem andern ſteht es jedoch frei, taugliche Taglöhner für ſich einzuſtellen. Indeſſen hat Unſre Landes-Regierung den Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſe minderverhältnißmäßige Vertheilung der Gemeindelaſten, ſobald als es die Umſtände in den verſchiedenen Gemeinden erlauben, ganz aufhören könne.

§. 12.

Einnahmen der Gemeindecaſſen.

Alle Einnahmen, welche bisher nach Obſervanz und den ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen in die Gemeinde-Caſſen gefloſſen ſind, ſollen auch künftig in die Caſſen derjenigen Gemein-

den fließen, welche nach den hier oben vorgeſchriebenen Einrichtungen als unterſte Staatsabtheilungen beibehalten, oder neu gebildet werden. Alle Nutzungen von den Almenden, ſollen, ſo viel als möglich, für dieſe Gemeindecaſſen rentbar gemacht werden, namentlich der Ertrag von den Gemeinde-Gütern und Waldungen. Nur dasjenige ſoll der Benutzung der einzelnen Gemeindebürger überlaſſen ſeyn, was entweder ſeiner Natur, oder ſeinem Zwecke nach eigens dazu beſtimmt iſt, oder woraus eine Einnahme für die Gemeindecaſſe nicht gebildet werden kann, und deſſen Benutzung durch die einzelnen Bürger auch nicht auf indirectem Wege der Gemeindecaſſe Schaden verurſacht, oder was Unſre Landes-Regierung ausdrücklich zur gleichheitlichen Benutzung für die Gemeindebürger beſtimmen wird, um dadurch unter denſelben einige Gleichſtellung für diejenigen Gemeindelaſten zu bewirken, welche alle Gemeindebürger gleich tragen, und wodurch in den Gemeinden von dem allgemeinen Princip Unſrer Staats-Finanz-Verwaltung abgewichen wird; wohin namentlich die Vertheilung des ſogenannten Loosholzes, und die von den Gemeindebürgern unentgeltlich zu leiſtende Hand- und Spanndienſte zu rechnen ſind. Es ſollen daher künftig, der Regel nach, Loosholz-Vertheilungen nicht mehr Statt finden, ſo lange noch die Gemeindeglieder Steuerbeiträge für die Gemeinde zu entrichten haben; jedoch wird bis dahin, wo dieſe Maasregel überall ſtreng ausgeführt werden kann, Unſere Landes-Regierung für jede Gemeinde nach den Verhältniſſen, bei Vorlage der Inventarien und bei Genehmigung der jährlichen Rechnungsüberſchläge, das Geeignete beſonders verfügen.

Aufgaben der Gemeinde-Caſſen.

§. 13.

Aus den hierdurch gebildeten Gemeindecaſſen ſollen alle Koſten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anſtalten beſtritten werden, wohin unter andern namentlich gehören, Beſoldung und Belohnungen der Lehrer an den Elementarſchulen, der Schultheiſſen, der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, der für Gemeindewaldungen angeſtellten Forſtverwaltungsbeamten, der Gemeinderechner, Verſteher, Wald- und Feldſchützen, Tag- und Nachtwächter, Glöckner, Spritzenmeiſter ꝛc., die Anſchaffung und Unterhaltung der Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, Spritzen, deren Transport zur Brandſtätte, die Errichtung der feuerfeſten Gemeinde-Backhäuſer, der Spritzen-, Schul-, Stadt- und Gemeindehäuſer, die Anſchaffung der Glocken, Uhren, Glockenſeile, die Koſten für Unterſtützung der Armen, für Erwerbung, Cultur und Verwaltung der Almenden, für Rectification der Ortsſteuer-Cataſter, Güter-Conſolidation, Anſchaffung und Unterhaltung des Faſelviehes und anderer Einrichtungen zur Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues ꝛc., überhaupt diejenige eigentliche Staatslaſten, die wie z. B. die Kriegskoſten nach der Staatsverfaſſung und den vorliegenden Verhältniſſen nicht aus den Staatscaſſen beſtritten werden können, ſondern auf demjenigen Theile des Staates haften bleiben müſſen, in welchem ſie vor dem dermal beſtehenden Staatsverband erwachſen ſind, davon ausgenommen bleiben jedoch diejenige der eben aufgeführten Koſten, welche aus beſondern dazu beſtimmten noch vorhandenen Fonds entrichtet worden, ſomit bisher auf den Gemeindecaſſen nicht ſchon gehaftet haben oder künftig noch erwachſen.

Verwendung des Ueberſchuſſes.

§. 14.

Sind die gegenwärtigen Einnahmen dieſer Gemeindecaſſen hierzu nicht alle erforderlich, dann ſoll die Caſſe dieſer Gemeinde und Staatsabtheilung nach den nämlichen Grundſätzen verwaltet werden, wie Unſer Herzogthum im Ganzen, das heißt, es ſollen zuerſt die in die Ge-

Digitized by Google

meindecaſſe fließende indirecte, und dann die directe Steuern niedergeſchlagen werden. Bleibt hiernach doch noch ein Ueberſchuß in der Caſſe, und iſt auch das wahrſcheinliche Bedürfniß der Zukunft auf gleiche We ſe gedeckt, dann tritt der Fall ein, wo die Gemeindebürger das Gemeinde-Eigenthum benutzen können, dann ſtehen ſie untereinander völlig gleich, der Nutzen vom Gemeindeguth wird gleichheitlich unter ſie blos nach der Zahl der Ortsbürger vertheilt, und alle bisher etwa noch beobachtete Rückſicht auf das Bedürfniß des Individuums, aller Unterſchied nach dem Steuerfuß ꝛc. fallen von nun an ganz weg. Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß Servituten und andere auf den Almenden haftende dingliche Rechte vorbehalten bleiben, auch ſoll, wenn ein Gemeindebürger einen vorzüglichen Theil an den Nutzungen der Almenden aus einem beſondern Realrechte in Anſpruch nimmt, darüber im adminiſtrativen Weg von Unſerer Landesregierung erkannt werden.

§. 15.

Aufbringung des Fehlenden

Reichen aber die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindecaſſe und der Ertrag der Almenden nicht hin, um das Bedürfniß für die Gemeindeverwaltung und gemeinnützigen Anſtalten zu beſtreiten, wie Wir ſolche hier oben (§. 13.) näher bezeichnet haben, dann ſoll hier für das nämliche Princip der Finanzverwaltung für den einzelnen Theil des Staats, die Gemeinde eintreten, welches bei der Staatsverwaltung im Ganzen angenommen iſt; es ſoll daher das Fehlende durch directe und indirecte Beſteuerung erhoben werden. Die indirecte Steuern werden Wir auf den Antrag Unſerer Landesregierung für jede Gemeinde beſonders beſtimmen; die directen Steuern aber ſollen für alle Gemeindebedürfniſſe nach den nämlichen Grund- und Gewerbſteuer-Tarifen, welche für den Gemeindebezirk errichtet worden ſind, erhoben werden, nach welchen auch das allgemeine Staatsbedürfniß in demſelben erhoben wird, und ſo wenig als bei dieſem ſoll auch bei dem Localbedürfniß irgend eine Befreiung für ortsbürgerliche Gewerbebeſitzer, oder für Unſere Domanial- und andere vormals überhaupt ſteuerfreie oder auch nur von den Beiträgen zu den Gemeindecaſſen befreite Güter, ferner in Anſpruch genommen werden; es ſollen auch die jetzt erſt in die Gemeinden eintretenden Ortsbürger, und zu dem Gemeindebezirk geſchlagen werdende Güter, welche etwa vorher eigene Gemarkungen gebildet haben, zu denjenigen Steuererhebungen beitragen, welche zur Abtragung älterer, nun auf den Gemeinden ruhenden Schulden und Laſten entrichtet werden müſſen, mit Ausnahme derjenigen Walddiſtricte, welche unter abgeſonderter Adminiſtration der Eigenthümer ſtehen und wofür bisher nicht bereits zu den Grundſteuer-Erhebungen für Gemeinde-Caſſen beigetragen worden iſt, ohne jedoch die Beſtimmungen des §. 2. im Edict vom 25/26. October 1813, und deſſen Beilage Nro. 1. zu verändern.

Wir beſtimmen jedoch hierbei ausdrücklich, daß nicht nur diejenigen Gewerbebeſitzer, welchen eine Befreiung von Entrichtung der zu der Staats-Caſſe fließenden Steuern bewilligt wird, auch in dem nämlichen Maas von den Steuerbeiträgen zu der Gemeinde-Caſſe befreit ſeyn ſollen, und daß die Steuern, welche von den Beſoldungsgütern der Geiſtlichen zu den Gemeinde-Caſſen entrichtet werden, aus dem Vermögen der Pfarr-Gemeinden, diejenige von den Schulgütern aber aus der Gemeinde-Caſſe vollſtändig vergütet werden ſollen; ſondern daß auch den Beſitzern derjenigen Güter, welche vormals zu den Kriegskoſten derjenigen Gemeinde, welcher ſie jetzt einverleibt werden, nicht beitragspflichtig waren, nachgelaſſen werden ſoll, ſich darüber auszuweiſen, daß, und wie viel ſie etwa früher nach den Verhältniſſen, in welchen ſie gegen die Reichsritterſchaft oder ſonſten ſtanden, an gleichen Laſten und Koſten, wie diejenige, welche jetzt noch in den Gemeinden als Schulden exiſtiren, perſönlich getragen haben, und daß ſie durch ihre jetzige

Digitized by Google

Beiziehung zu Abtragung eines oder des andern Gemeinde-Schuldkapitals, doppelt würden beſteuert werden; Unſere Landes-Regierung wird ſodann, um dieſes zu vermeiden, nach deshalb angeſtellter Berechnung im adminiſtrativen Weg entſcheiden, wie viel und in welcher Art deshalb vergütet werden ſoll. Ueberhaupt bleibt es einzelnen Betheiligten überlaſſen, in Fällen, wo ſie durch die künftig eintretende Anziehung zu den Beiträgen zur Verzinſung und Tilgung ſchon beſtehender Gemeinde-Schulden ſich für beeinträchtigt halten, bei Unſerer Landes-Regierung ihre Beſchwerden vorzutragen, welche nach den Umſtänden platzgreifliche, billige Verfügungen zur Ausgleichung wechſelſeitiger Anſprüche in einzelnen Fällen anordnen, oder darüber Unſere beſondere Entſchließung veranlaſſen wird.

Aufſtellung des jährlichen Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchlags (Budjet) deſſen Begutachtung und Feſtſetzung.

§. 16.

Die Schultheiſſen ſollen, mit Berathung der Vorſteher, alljährlich im Monat September einen möglichſt genauen Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchlag (Budjet) aufſtellen. Derſelbe iſt, nach vorgängiger Bekanntmachung während 8 Tagen in der Wohnung des Schultheiſſen oder dem Gemeindehaus einem jeden Gemeindeglied zur Einſicht offen zu legen.

Jedem Gemeindeglied ſteht es frei, ſeine Bemerkungen ſchriftlich oder mündlich dem Schultheiſſen zu Protocoll zu geben; hiernach ſoll der Land-Oberſchultheiß den Ueberſchlag, wo es nöthig iſt, der Form nach berichtigen, und nebſt dem Protocoll mit ſeinem Gutachten an das Amt einſenden. Dieſes hat ihn zu durchgehen, zu berichtigen, und von allen Amts-Gemeinden ſpäteſtens bis zum 1. November mit ſeinen Anträgen an die Landes-Regierung einzubefördern, welche ſowohl die Einnahmen, als Ausgaben feſtſetzt, und ſie durch das Amt den Schultheiſſen und Rechnern zufertigt, um ſie unter ſteter Aufſicht des Amts zu vollziehen; von den durch einen Stadt- oder Gemeinderath verwalteten Gemeinden erhält die Rechnungskammer ein Exemplar, um die ihr übertragene Controlle führen zu können. Veränderungen, welche ſich im Laufe des Jahrs für die Einnahme oder Ausgabe ereignen, werden von der Landes-Regierung der Rechnungskammer, nöthigen Falls beſonders bekannt gemacht.

Aufſtellung, Reviſion und Abſchluß der Gemeinde-Rechnung.

§. 17.

Bis zur Mitte des Monats Februar müſſen die Rechnungen vom verfloſſenen Jahr aufgeſtellt werden, der Schultheiß und die Vorſteher durchgehen und notaminiren ſie zuerſt; die Einſicht für die ſämmtlichen Gemeindeglieder ſoll acht Tage geſtattet ſeyn, und alsdann da, wo kein Stadt- oder Gemeinderath beſteht, die ganze Gemeinde verſammelt, und ihr die Rechnung von dem Schultheiſſen vollſtändig vorgeleſen werden. Mit der Berichtigung der Form durch den Landoberſchultheiſſen, Einſendung an das Amt und deſſen Begutachtung ſoll es eben ſo gehalten werden, wie oben bei dem Rechnungs-Ueberſchlag beſtimmt worden, ſo jedoch, daß bis zum 1. April die Rechnungen bei der Rechnungskammer eingelaufen ſeyn müſſen, welche dafür ſorgen wird, daß ſie bis zum 1. September revidirt und abgeſchloſſen ſind.

Beſondere Beſtimmungen wegen des Gemeinde-Schuldenweſens.

§. 18.

Da die Gemeinden Unſers Herzogthums durch den langjährigen Druck des Kriegs gröſtentheils in Schulden gerathen ſind, welche eben ſo ſehr Unſre Unterthanen drücken, und das Emporkommen ihres Wohlſtandes hindern, als die Creditoren ſelbſt dadurch in Schaden verſetzt ſind, daß ihnen in manchen Orten ſeit 15 und längern Jahren keine Zinſen bezahlt wurden, und

Digitized by Google

ihnen die Diſpoſition über ihre Capitalien entzogen war, indem ſie von ihnen weder durch Loskündigung noch durch Ceſſion wegen gänzlich erloſchenen Credits der Gemeinden eingezogen werden konnten; ſo ſollen nunmehr ſolche Verfügungen getroffen werden, wodurch ſowohl für die verſchuldeten Gemeinden, als für die Gläubiger eine beſſere Zukunft bereitet wird.

§. 19.

Liquidation der Gemeinde-Schulden.

Die jetzt in den Gemeinde-Rechnungen erſcheinende Capital-Schulden ſollen zwar vor der Hand als ſolche paſſiren, ein jedes Amt hat aber dieſelben unter der Hand, und vorzüglich diejenige richtig zu ſtellen, welche bei ihm in dem Verdacht der Illiquidität ſtehen, und es ſoll kein Capital zurückgezahlt werden, für das der Beamte nicht beurkundet: daß nach einer, von ihm früher oder aus Veranlaſſung der vorſeyenden Ablage vorgenommenen Unterſuchung ſich ergeben habe, daß es in dem vorgeſchrieben geweſenen geſetzlichen Wege aufgenommen, und in der betreffenden Gemeinde-Rechnung in Einnahme geſetzt ſey, oder für das die zu ſeiner Gültigkeit noch fehlende Erforderniſſe nachträglich erwirkt worden ſind.

§. 20.

Trennung der Gemeinde-Schulden und Paſſiv-Rückſtände von dem laufenden Bedürfniß.

In allen Gemeinden, auf welchen noch Schulden laſten, ſoll mit dem letzten December dieſes Jahres ein Abſchluß in der Verwaltung dergeſtalt gemacht werden, daß vom 1. Jänner 1817 an alle rückſtehende Zahlungen, namentlich alle Schuld-Capitalien, alle davon rückſtehende Zinſen, noch unberichtigte Adminiſtrationskoſten ꝛc. in einem beſondern Abſchnitt der Gemeinde-Rechnung verrechnet werden, wohingegen alle Adminiſtrationskoſten des Rechnungsjahres, und die darin fällig werdende Zinſen der Paſſiv-Capitalien in der Hauptrechnung des Jahres erſcheinen.

§. 21.

Schulden-Tilgungs-Fond.

Für jene, die Capital-Schulden und rückſtehende Zahlungen, ſoll in jeder Gemeinde ein beſonderer, unter allen Umſtänden unangreifbarer Schuldentilgungs-Fond gebildet werden; und für die laufenden Ausgaben und Zinſen ſollen ebenwohl beſondere Einnahmen beſtimmt ſeyn.

Im Allgemeinen ſollen zu den Schuldentilgungs-Fonds diejenige Einnahmen verwieſen werden, welche von jeher blos zu Abtragung der Capitalſchulden beſtimmt waren, ſo wie die, welche erſt durch die neuere Einrichtung der Staatsverwaltung den Gemeinde-Caſſen zugewieſen worden ſind, nämlich:

1) Alle Activ-Capitalien, Ausſtände von früher ausgeſchlagenen Steuererhebungen und andern Gemeinderenten, und alle Rechnungs-Activ-Receſſe, welche ſich bei dem Anfang dieſer neuen Einrichtung für die Gemeinden finden.

2) Der Erlös von den etwa veräußert werdenden Almenden, wozu diejenige beſtimmt werden, welche der Gemeinde nicht zu einem beſondern Zweck nothwendig ſind, keinen bedeutenden Ertrag liefern, und von denen zu erwarten iſt, daß ſie in der Hand eines Privatbeſitzers beſſer werden gebaut und benutzt werden.

3) Aller Erlös von außerordentlichen, im Lauf der gewöhnlichen Verwaltung nicht zu verfügenden, ſomit einer Veräußerung gleich zu achtenden Holzfällungen in den Gemeinde-Waldungen.

Digitized by Google

4) Sämmtliche Einnahmen von allen durch das Edict vom 9/11. December v. J. den Gemeindecaſſen zugewieſenen, oder auf beſondere Anträge der Landesregierung von Uns etwa noch zu erheben bewilligt werdenden indirecten Steuern.

5) Die Steuervergütungen, welche die Zehntenbeſitzer an die Gemeindecaſſen zu leiſten haben.

6) Der Ueberſchuß, welcher ſich etwa von den für das laufende Bedürfniß beſtimmten Gemeinde-Einnahmen bei dem jährlichen Rechnungsabſchluß ergiebt.

7) Eine jährliche Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbſteuer in den Gemeinden, wo der Betrag eines Simplums nicht ſchon durch den unter Nro. 6. bezeichneten Ueberſchuß zum Schuldentilgungsfond der Gemeinde erbracht wird.

8) Die aus dem Fond für das laufende Gemeindebedürfniß forthin zu entrichtende Zinſen für die aus dem Tilgungsfond abgetragen wordene Capitalien.

§. 22.

Beſtimmung, wie die ſucceſſive Abtragung der Schulden und Paſſiv-Rückſtände geſchehen ſoll.

Von dem hierdurch gebildet werdenden Fond ſoll ein Viertel zur Bezahlung rückſtehender Adminiſtrationskoſten, ein Viertel zur Berichtigung rückſtehender Zinſen, und die andere Hälfte zur Abtragung der Paſſiv-Capitalien verwendet werden.

Sobald in einer Gemeinde entweder keine bis zum Ende dieſes Jahres verfallene Zinſen oder Adminiſtrationskoſten mehr rückſtändig ſind, ſoll das dafür beſtimmt geweſene Viertel ſogleich der zur Capitalablage zu verwendenden Hälfte zuwachſen. Die Verwendung dieſes Tilgungsfonds ſoll ſo geſchehen, daß das vorräthige Geld demjenigen Gläubiger ausbezahlt wird, welcher an ſeiner Forderung am meiſten nachläßt, indem hierdurch demjenigen unter den Gläubigern, welchem an dem Empfang des Geldes am Meiſten gelegen, der Weg geöffnet iſt, ſich den ihm vortheilhafteren Beſitz deſſelben vorzugsweiſe zu verſchaffen, durch ſeinen Nachlaß aber auch die unbezahlt bleibende Gläubiger gewinnen, indem ihr Schuldner verbeſſert wird, und ſie deſto eher zu ihrer vollen Zahlung gelangen, ohne Verluſt am Capital befürchten zu müſſen. In dem Fall, wo keiner der Creditoren zu einem Nachlaß ſich freiwillig erbietet, ſind von den Capitalien und Adminiſtrationskoſten die älteſten, von den Zinſen aber diejenige, welche am längſten zurückſtehen, zuerſt vollſtändig auszubezahlen. Sollten außerordentliche Vorkommenheiten eine Abweichung von dieſem Grundſatz nöthig machen; ſo wird die Landesregierung darüber Unſere höchſte Entſchließung einholen.

§. 23.

Fond für das laufende Gemeinde-Bedürfniß und Beſtimmung für den Fall, wenn er dazu nicht hinreicht.

Zur Beſtreitung der laufenden Gemeinde-Verwaltungskoſten und der Zinſen des betreffenden Jahres ſollen alle ſchon früher in die Gemeindecaſſen gefloſſene, und nicht ſchon von jeher zur Capitalablage beſtimmt geweſene, daher auch jetzt zum Schulden-Tilgungsfond verwieſene Einnahmen verwendet werden. Sollten dieſe nicht hinreichen, um die Ausgaben zu decken, dann ſollen auch hierzu noch directe Steuern ausgeſchlagen werden, nach der bisherigen Regel, jedoch nicht mehr, als drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer.

Sollte, was vorausſichtlich nur bei ſehr wenigen Gemeinden der Fall ſeyn wird, dieſe Einnahme, ſelbſt bei der ſparſamſten Einrichtung nicht hinreichen, um vorerſt die Verwaltungskoſten, und dann die laufenden vertragsmäßigen Zinſen der Capitalien vollſtändig zu entrichten, dann ſoll der Zinsfuß der Capitalien auf diejenigen Procente herunter geſetzt werden, die zu ent-

Digitized by Google

richten die Gemeinde nur im Stande iſt, we[illegible] bisher für die Befriedigung der Gläubiger vorhanden geweſene Fonds ferner dazu verwendet werden.

Da, wo dieſer Fall eintritt, ſoll das Amt die Creditoren vorladen, und ihnen den Zuſtand der Gemeindecaſſe vollſtändig vorlegen. Der herabgeſetzte Zinsfuß bleibt dann ſo lange beſtehen, bis die gegenwärtig vorhandene Gemeindeſchuld vollſtändig abgetragen iſt.

Die Creditoren ſolcher allzuſehr verſchuldeten Gemeinden werden ermeſſen, daß nur durch dieſe Maasregeln ihr Capital- und Zinſenrückſtand ihnen geſichert, und die Ausſicht eröffnet werden kann, bald wieder in den Beſitz derſelben zu gelangen.

§. 24.

Ausgabe für die Kirche und den Gottesdienſt.

Die bisher aus den Gemeinde-Caſſen bezahlte Koſten für die Kirche und den Gottesdienſt ſollen künftig nicht mehr in den Gemeinde-Rechnungen erſcheinen, ſondern in die Kirchenrechnungen übertragen werden. Zu dem Bedürfniß der Kirche ſollen, ſo weit es nicht aus den vorhandenen beſonderen Fonds gedeckt wird, eigene Erhebungs-Cataſter gebildet werden, in welche alle zur Kirchengemeinde perſönlich gehörende Familienhäupter nach ihrem Grund- und Gewerbſteuer-Anſchlag, in dem ſie innerhalb des Kirchſprengels ſtehen, eingetragen werden; alle in das Amts-Additional-Cataſter eingetragene Glieder der Kirchen-Gemeinde ſind gleichfalls in deren beſonderes Gemeinde-Cataſter zu ſetzen, und diejenige, welche in keiner Steuerrolle ſtehen, z. B. Capitaliſten, ſind von dem Kirchen-Vorſtand verhältnißmäßig anzuſchlagen; dahingegen bleiben alle im Kirchſprengel etwa begüterte, aber auswärts wohnende, alſo zu einer andern Kirchen-Gemeinde gehörende Perſonen, ſo wie alle diejenige, welche ſich zu einer andern Confeſſion bekennen, aus dieſer Matrikel weg. — Abgaben an die Kirchen-Fonds, welche auf die Gemeinde, oder das Gemeinde-Vermögen radicirt ſind, wie z. B. Beſoldungsholz der Pfarreien ꝛc. bleiben, gleich allen fundirten Einnahmen dieſer Stiftungen unverändert fortbeſtehen.

§. 25.

Vollziehung des Geſetzes.

Unſere Landes-Regierung iſt mit der Vollziehung dieſes Edicts beauftragt, und es ſoll daſſelbe im Verordnungsblatt verkündigt werden.

Gegeben Weilburg am 5ten Juny 1816.

(L. S.) **Wilhelm, Herzog zu Naſſau.**

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 16. den 15. Juny 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Errichtung neuer Gebäude betr.)

Da nicht ſelten der Fall vorkommt, daß die Errichtung neuer Gebäude nothwendig wird, und dann der Bauende in Ermangelung eines ſchicklichen eigenthümlichen Platzes entweder genöthigt iſt, ſein Gebäude an eine unpaſſende Stelle zu ſetzen, oder den oft ganz übermäßigen Forderungen der Grundeigenthümer Genüge zu leiſten, und dadurch den Eigenſinn oder perſonliche Leidenſchaften derſelben zu beſchwichtigen; ſo haben Ihro Herzogliche Durchlaucht, um nicht nur dieſen Leidenſchaften zu begegnen und die Gewerbfreiheit der Unterthanen zu befördern, ſondern auch um den neuen Gebäuden eine regelmäßige, den Forderungen einer guten Polizei entſprechende Stellung zu geben, Sich gnädigſt bewogen gefunden zu beſtimmen: daß die in einem großen Theil der Herzoglichen Lande ſchon beſtehende Verordnung auf das ganze Herzogthum ausgedehnt werden ſoll, wonach durch die Herrn Beamten und Landbaumeiſter in allen Ortſchaften im Voraus die Plätze beſtimmt werden, wohin und in welcher Richtung neue Gebäude geſtellt werden ſollen, wogegen der Bauende jedoch verpflichtet iſt, den Werth der Grundſtücke, welche diernächſt zu Gebäuden in Anſpruch genommen werden, zu bezahlen, und zwar in dem Preis, den eine Abſchätzung vorſchreibt, welche nach denſelben Grundſätzen und mit Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten geſchehen ſoll, welche bei der Hinwegnahme des Grundeigenthums zu öffentlichen Zwecken in dem Landesherrlichen Edikt vom 25/26. Auguſt 1812 vorgeſchrieben worden ſind. Wiesbaden den 10. April 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Die Aufhebung der Zehntabgabe bei neu anzulegenden Bergwerken betr.)

Damit der Bergbau eben ſo wie die andern Gewerbe im Herzogthum frei betrieben, und auch dabei die Induſtrie befördert und die Production der Mineralien erhöhet werde, ſoll, höchſter Entſchlieſſung zufolge, bei allen künftigen, von der unterzeichneten Stelle zu ertheilenden Belehnungen auf Mineralien ohne Unterſchied, in welchem Theile des Landes das Bergwerk an-

gelegt wird, irgend eine Zehntabgabe nicht mehr vorbehalten, ſondern die Conceſſion dazu frei von dieſer bisher üblich geweſenen Beläſtigung, ertheilt werden.

Es wird ſolches zur größern Aufmunterung für alle diejenige bekannt gemacht, welche zu neuen Verſuchen auf Mineralien und zu Bergwerksanlagen geneigt ſind. Es wird jedoch zugleich bemerkt, daß die Abgabe des Zehntens bei denjenigen Werken forthin unverändert bleibt, welche ihr bisher ſchon unterworfen geweſen ſind. Wiesbaden den 25. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Meinhard.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Stierſtadt, H. Amts Königſtein.)

Der Gemeinde Stierſtadt, Herzogl. Amts Königſtein, iſt zur Beſtreitung vorjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herz. Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 22. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Kleinrechtenbach, H. Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Kleinrechtenbach, Herzogl. Amts Atzbach, iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 22 May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben nachfolgender Gemeinden, H. Ams Limburg.)

Der Stadt Limburg und den Gemeinden Elz, Arfurt, Mühlen, Oberbrechen, Lindenholzhauſen, Niederſelters, Niederbrechen, Werſchau, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer; und den Gemeinden Dietkirchen und Oberſelters, ſämmtlich im Herzogl. Amte Limburg, zu gleichem Behufe die Erhebung von zwei Simpeln bewilligt worden. Wiesbaden den 22. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben nachfolgender Gemeinden, H. Amts Catzenellnbogen.)

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlicher Bedürfniſſe, iſt den Gemeinden Catzenellnbogen und Klingelbach die Erhebung von drei, und der Gemeinde Schiesheim die Erhebung von ein und einem halben Simpel; dann zur Beſtreitung vorjähriger Bedürfniſſe der Gemeinde Mitteliſchbach drei, und der Gemeinde Eiſighofen zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer bewilligt worden.

Wiesbaden den 22. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindſteuer-Ausſchreiben der Stadt Dillenburg.)

Der Stadt Dillenburg iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben, die Erhebung von neun

Zwölfteln Grundſteuer und drei Simpeln Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 29. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Bremberg, Herzogl. Amts Catzenellnbogen.)

Der Gemeinde Bremberg, Amts Catzenellnbogen, iſt zur Beſtreitung rückſtändiger gemeinheitlicher Ausgaben und Zinſenzahlung die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer bewilligt worden. Wiesbaden den 10. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Möller. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Wicker, H. Amts Wallau.)

Der Gemeinde Wicker, im Herzoglichen Amte Wallau, iſt zur Beſtreitung vorjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 29. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Königſtein, H. Amts daſelbſt.)

Der Gemeinde Königſtein, im Herzoglichen Amte Königſtein, iſt die Erhebung von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln zur Beſtreitung vorjähriger gemeinheitlicher Ausgaben, in den von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 29. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Hörnsheim, H. Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Hörnsheim, im Herzoglichen Amte Atzbach, iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte näher zu beſtimmenden Terminen geſtattet, worden.

Wiesbaden den 5. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Hachenburg, H. Amts Hachenburg.)

Der Stadt Hachenburg iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 22. May 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Cronberg, H. Amts Königſtein.)

Der Gemeinde Cronberg, im Herzoglichen Amte Königſtein, iſt zur Beſtreitung diesjähriger

gemeinheitlichen Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 12. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt-Gemeinde Eltville.)

Der Stadt-Gemeinde Eltville iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 12. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Thewalt.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben bei der Regulirung Höchſt Ihres Hofſtaats

Den bisherigen Oberjägermeiſter Freiherrn von Löw,

Den bisherigen Oberſtallmeiſter Freiherrn von Dungern, in ihren Dienſtſtellen zu beſtätigen,

Den bisherigen Oberſtallmeiſter Freiherrn von Wintzingeroda zu Höchſt Ihrem Ober-Kammerherrn,

Den Herrn Hofmarſchall Freiherrn von Künsberg zu Höchſt Ihrem Obermarſchall zu ernennen, und denſelben das Prädikat „Excellenz“ mit dem Tittel und den Vorzügen eines wirklichen herzoglichen Geheimenraths beizulegen, gnädigſt geruht.

Desgleichen haben Höchſt Dieſelben die Freifrau von Künsberg, geborne Gräfin Oynhauſen, zur Oberhofmeiſterin, mit Beilegung des Prädikats „Excellenz“, gnädigſt ernannt.

Der Erzherzoglich Oeſterreichiſche Bergrath Schneider zu Holzappel, iſt von ſeiner bisherigen Hauptmannsſtelle bei dem Landbataillon Naſſau auf ſein Anſuchen entlaſſen, und dieſelbe dem Handelsmann Carl Bingel daſelbſt übertragen,

Dem Candidaten Diekmann von Oberwiet, bei Halberſtadt, die evangeliſch lutheriſche Pfarrey zu Diez conferirt, und

Der Herzogliche Hofrath und zweite Stadtphyſikus Doctor Fabricius zu Wiesbaden, auf ſein Anſuchen, mit Beibehaltung ſeines bisherigen Dienſtcharacters, ſeiner Dienſte entlaſſen worden.

Todesfälle.

Den 13. May iſt der Schullehrer Rammroth zu Heiligenroth, Amts Montabaur, den 17. May der Amtsacceſſiſt Chriſtian Schmidt zu Catzenellnbogen, und den 19. May der Herzogl. Amtsſchreiber P. J. Schorn zu Caub, verſtorben.

Berichtigung.

In dem Eingang des höchſten Edicts vom 4. Juny, über die Organiſation der Amts-Verwaltungsbehörden, Zeile 10, heißt es in mehrern Abdrücken: welche durch die Anwendbarkeit ꝛc. ſtatt — „durch welche die Anwendbarkeit“ —

In dem Verordnungsblatt Nro. 15, vom 8. Juny iſt mit einer unrichtigen Seitenzahl fortgefahren worden, ohne daß zwiſchen dieſem und dem vorhergehenden, ſich mit S. 140 endigenden Blatt, etwas fehlt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 17. den 22. Juny 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns in Betracht der zwiſchen dem Conſcriptionsgeſetz für das ehemalige Großherzogthum Berg, und der in Unſerm Herzogthum über die Aushebung der jungen Mannſchaft zum Liniendienſt beſtehenden geſetzlichen Einrichtung obwaltenden großen Verſchiedenheit, ſodann in Erwägung, daß auch die Militär-Verfaſſung Unſers Herzogthums ſich durch die Aufrichtung der allgemeinen Landes-Bewaffnung weſentlich verändert hat, veranlaßt gefunden, die Strenge der vormals Großherz. Bergiſchen Conſcriptionsgeſetzgebung nach Maasgabe der Verfaſſung Unſeres Herzogthums eben ſowohl zu mildern, wie auch mit Rückſicht auf die allgemeine Bewaffnungs-Anſtalt ſolche auf den Grund der ſchon beſtehenden Geſetze beruhende gleichförmige Vorſchriften zu ertheilen, wodurch das Verfahren bei der Aushebung zum Liniendienſt allenthalben gegen Willkühr, Irrthum und Betrug nach Möglichkeit geſetzlich geſichert werde.

Wir haben alſo nach vorher angehörtem Gutachten Unſers Staatsraths beſchloſſen und verordnen hierüber, wie nachfolgt:

1. Art. Alle Söhne der Unterthanen des Herzogthums, mit Ausnahme der in nachfolgendem Artikel namentlich aufgeführten, ſind der Aushebung zum Militärdienſt in der Linie unterworfen. Das conſcriptionspflichtige Alter tritt mit dem zurückgelegten 19ten Jahre ein, und endigt ſich mit dem zurückgelegten 25ſten Jahre. Ueber die Verpflichtung zum Militärdienſt.

2. Art. Von der Verpflichtung zum Militärdienſt in der Linie Ueber die Befreiung vom Dienſte.

A) ſind wie bisher frei:

1) bereits angeſtellte Staats- und Hofdiener,

2) die Söhne der Standes- und Grundherrn, der Adelichen, der Geiſtlichen und Lehrer an den höhern Lehranſtalten, der activen oder nicht mehr activen Officiere von den Linientruppen; ſodann aller Civil-Staatsdiener der höhern Claſſen, welche nach dem Penſions-Edict zu Quiescenz-Gehalten nach fünf Dienſtjahren berechtigt ſind, desgleichen der landes- und Landesherrlichen Hofdiener höherer Claſſen, endlich der ſtandes- und grundherrlichen Receptur- und Verwaltungs-Beamten, welche für ihre Perſon den privilegirten Gerichtsſtand vor Unſerem Hofgericht in erſter Inſtanz haben,

3) körperlich Untaugliche.

Digitized by Google

B Werden auf Verlangen der Eltern oder Vormünder befreit:

1) der einzige ehelich gebohrne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte Sohn, wenn deſſen Vater oder Mutter, oder beide noch am Leben ſind,

2) der älteſte eheliche Sohn einer Witwe, welche keinen andern Sohn hat, der das 17. Jahr zurückgelegt hat,

3) der älteſte eheliche Sohn eines Vaters, welcher das 70ſte Jahr zurückgelegt hat, Witwer iſt, ſein Vermögen noch nicht an ſeine Kinder übergeben und gleichfalls keinen andern Sohn hat, der das 17. Jahr zurückgelegt hat,

4) der älteſte Bruder von drei oder mehreren vater- und mutterloſen eine gemeinſchaftliche Haushaltung führenden Waiſen, ihn ſelbſt mit eingerechnet,

5) geprüfte Candidaten der Rechtswiſſenſchaft, der Arznei- und Wundarzneikunde und der öffentlichen Lehranſtalten, ſodann Candidaten des geiſtlichen Standes, letztere ſobald ſie als Studierende der Theologie bei einer proteſtantiſchen theologiſchen Facultät immatriculirt, oder als Seminariſten in einem katholiſchen Seminarium aufgenommen ſind, und ſich darüber, ſo wie über ihre wiſſenſchaftliche Fortſchritte und ſittliches Betragen durch beglaubigte Zeugniſſe ihrer Lehrer und Vorgeſetzten genügend ausweiſen,

6) derjenige Conſcriptionspflichtige, welcher mit Bewilligung des Landesherrn in auswärtige Kriegsdienſte getreten iſt und noch darin dient.

C. Kann auf Verlangen einſtweilen nicht zum Dienſte aufgefordert werden:
der jüngſte von mehreren Brüdern, welche ſich in dem conſcriptionspflichtigen Alter befinden, ſo lange ſämmtliche ältere Brüder im Militärdienſt ſtehen, und Vater oder Mutter, oder beide noch leben.

Die Umſtände, welche eine Befreiung begründen, müſſen am Tage der Einberufung des Conſcribirten zum Dienſte bereits eingetreten ſeyn.

Wahnſinnige, oder ihres Verſtandes, oder des Gebrauchs beider Arme oder Füße völlig beraubte, ganz blinde oder taubſtumme Perſonen, werden als nicht vorhanden betrachtet, in ſo fern davon die Befreiung eines Conſcribirten abhängig iſt.

Der wahnſinnige, oder völlig verſtandloſe Zuſtand muß aber in den vorhergegangenen ſechs Monaten ununterbrochen angehalten haben.

Ueber die Beſtimmung und Stellung des jährlichen Contingents.

3. Art. Das jährlich zu ſtellende Contingent richtet ſich nach dem verfaſſungsmäſſig feſtgeſetzten Friedensſtand des ſtehenden Militärs. Dieſer ſoll, in ſo weit er nicht durch Freiwillige erhalten werden kann, durch die Conſcription nach folgender Ordnung ergänzt werden:

1) die alljährlich zum ſtehenden Militär zu ſtellende Anzahl von Conſcribirten wird in der Regel bis zu dem fünften Theil des Friedensſtands aus der laufenden Conſcription geſtellt.

2) Wenn der Bedarf den Betrag dieſes ein Fünftheils überſteigt, mithin hierdurch nicht gedeckt werden kann; ſo ſoll der Mehrbedarf des laufenden Jahrs zunächſt aus denjenigen der drei vorhergehenden Conſcriptionen gezogen werden, welche dieſe Anzahl nicht geſtellt haben, ſo daß dieſe drei vorhergegangenen Conſcriptionen und die laufende nach Maasgabe der bei der Verlooſung vorhanden geweſenen und davon bereits in Dienſt geſtellten, oder augenblicklich zu ſtellenden Mannſchaft in ein gleiches Zuziehungs-Verhältniß geſetzt werden.

3) Iſt der Bedarf hierdurch noch nicht geſtellt worden, ſo wird ſolcher nach Maasgabe der bei

Digitized by Google

den Verlooſungen vorhanden geweſenen Conſcriptionspflichtigen, auf dieſe vier Conſcriptionen gleichheitlich vertheilt.

4) Sollte bei Aufrichtung des Kriegsſtandes, oder bei ſonſtigen außerordentlichen Ereigniſſen die erforderliche Ergänzungs-Mannſchaft, nachdem alle Pflichtige dieſer vier Conſcriptionen zum Dienſt gezogen ſind, noch nicht geſtellt ſeyn; ſo muß die hiernach noch fehlende Mannſchaft aus den noch vorhandenen beiden vorhergehenden Conſcriptionen, nach Maasgabe der bei der Aufforderung noch vorhandenen Conſcriptionspflichtigen vertheilt werden.

Bei allen dieſen Ziehungen aus vordern Claſſen bleiben jedoch diejenigen Conſcriptionspflichtigen, welche immittelſt die Erlaubniß zum heirathen erhalten haben, ſo lange befreit, als noch unverheirathete Conſcriptionspflichtige vorhanden ſind. Erſt wenn alle ſechs Conſcriptionen oder Claſſen gänzlich erſchöpft ſind, kann unter den alsdann verordnet werdenden Beſtimmungen, in die zwei, drei oder mehrere ältere Conſcriptionsjahre der das 25ſte Jahr überſchritten habenden Männer zurück, und in die früheren beiden Conſcriptionen der das 18te und 17te Jahr zurückgelegt habenden Conſcriptionspflichtigen vorgegriffen werden, dergeſtalt jedoch, daß vorzugsweiſe die in den Veteranen- oder Milizcompagnien befindliche 26 und 27jährige unverheirathete Mannſchaft beigezogen und zur Bildung eines Landwehrcorps, wenn die Umſtände die Errichtung eines ſolchen nothwendig machen, verwendet wird.

4. Art. Das Contingent ſoll unter die Amtsbezirke, nach der Zahl der Mannſchaft, welche für dienſttauglich erkannt worden iſt, und ihre Looſe gezogen hat, vertheilt werden. *Ueber die Vertheilung des zu ſtellenden Contingents unter die Aemter.*

5. Art. Die Dienſtzeit im Frieden dauert ſechs Jahre. In Kriegszeiten findet in der Regel keine Entlaſſung bis zum Frieden ſtatt. *Ueber die Dauer der Dienſtzeit.*

6. Art. Das Verfahren bei der Vollziehung der Conſcription ſoll möglichſt öffentlich ſeyn. Jedermann ſoll ſich von deſſen Ordnung und Richtigkeit, und der Gewiſſenhaftigkeit der damit beauftragten Beamten ſelbſt überzeugen können. *Ueber die Aufſtellung der Liſten von den nach dem zurückgelegten 19. Jahr in die erſte Claſſe der Reſerve eintretenden und zum Kriegsdienſt verpflichteten jungen Leuten, bei denſelben Muſterung und Ziehung der Looſe.*

Für die Beſorgung der Recrutirungsgeſchäfte wird ein eigner Recrutirungsrath angeordnet, welcher in jedem Jahr die Muſterung und Looſung der zur laufenden Conſcription gehörigen jungen Leute in den Amts- und Reſervecompagnie-Bezirken vorzunehmen hat.

Demſelben liegt hierbei insbeſondere ob:

1. die von den Reſerve-Compagnie-Chefs nach bisheriger Vorſchrift forthin zu führende Stammliſte über die zur laufenden Conſcription gehörige junge Leute zu prüfen und richtig zu ſtellen.

2. Nach vorhergegangener ärztlicher Unterſuchung und Begutachtung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit, über die Verpflichtung oder Befreiung, über die Zuläſſigkeit der Stellung eines Einſtehers, über den Tauſch der Nummern und über ſonſt bei ihm vorkommende, auf die Conſcription Bezug habende Gegenſtände zu entſcheiden.

3. Die für tauglich und nicht befreit erkannte junge Leute looſen zu laſſen und hierauf die eigentliche Conſcriptionsliſte für jeden Amts- und Reſerve-Compagnie-Bezirk aufzuſtellen.

Der Recrutirungsrath beſteht:

aus einem Mitgliede Unſeres Kriegs-Collegiums, dem Beamten des betreffenden Reſerve-Compagnie-Bezirks und dem Reſerve-Compagnie-Chef.

Das Mitglied Unſeres Kriegs-Collegiums iſt Director des Recrutirungsraths.

Die Subalternen des Amts führen in deſſen Sitzung das Protocoll und die Liſte.

Digitized by Google

Ueber die Entſcheidung der gegen das Verfahren bei der Aufnahme dieſer Liſten und der definitiven Muſterung und der Ziehung der Loſe vorgebrachten Beſchwerden.

7. Art. Jeder Conſcriptionspflichtige kann die durch den Recrutirungsrath berichtigte Stammliſte des Reſerve-Compagnie-Chefs und das von demſelben in ſeiner Sitzung geführte Protocoll binnen den erſten drei Tagen, welche auf die Sitzung des Recrutirungsraths folgen, bei ſeinem Amte einſehen, und ſeine Beſchwerden gegen das Verfahren des Recrutirungsraths binnen den folgenden 8 Tagen bei Unſerem Kriegs-Collegium vorbringen. Dieſes hat darüber alsbald zu entſcheiden.

Ueber die Feſtſetzung dieſer Liſten.

8. Art. Nach der Entſcheidung der Beſchwerden ſetzt Unſer Kriegs-Collegium die Conſcriptionsliſte definitiv feſt und erkennt ſolche vollſtreckbar.

Nach dieſer Feſtſetzung können keine Abänderungen darin mehr vorgenommen werden.

Ueber die Einberufung der zum ſtehenden Militärdienſte gezogenen Conſcribirten.

9. Art. Unſer Kriegs-Collegium hat diejenigen Conſcriptionspflichtigen, welche zum Dienſte des ſtehenden Militärs gezogen werden müſſen, auf den Grund der feſtgeſetzten Conſcriptionsliſten, nach der Folge ihrer gezogenen Nummern zu benennen und ſolche durch den Reſerve-Compagnie-Chef hierzu ſtellen zu laſſen.

Dieſelben ſollen vor ihrer Einverleibung nochmal durch die bei Unſerm Kriegs-Collegium angeſtellten Aſſentirungs-Aerzte gemuſtert werden.

Ueber die Ausmuſterung nach dem Eintritt bei dem Corps.

10. Art. Die Ausmuſterung eines Conſcribirten wegen nach der Stellung bei ſeinem Corps eingetretener Dienſtuntauglichkeit, ſoll von Unſerm Kriegs-Collegium auf das Gutachten des Corps-Commandanten und der zur Superarbitrirung beigezogenen Aerzte, erkannt werden.

Ueber die Verabſchiedung nach beendigter Dienſtzeit, Entbindung der nicht im Liniendienſt ſtehenden Pflichtigen nach zurückgelegtem 25. Jahre und Verſetzung von den Linientruppen zur Reſerve bei Herſtellung des Friedensſtandes.

11. Art. Dem in dem ſtehenden Militär dienenden Conſcribirten, welcher ſeine Dienſtzeit ausgehalten hat, muß (in Friedenszeiten) der Abſchied ertheilt werden.

Der nicht in demſelben ſtehende Conſcriptionspflichtige wird nach zurückgelegtem 25ten Jahr ſeiner Conſcriptionspflicht für den gewöhnlichen Liniendienſt entbunden.

Wenn das ſtehende Militär aus dem Kriegsfuße in den Friedensfuß geſetzt wird; ſo müſſen die Conſcribirten, welche bei der Aufrichtung des Kriegsfußes nach den in dem 3ten Artikel unter Nro. 2. bis 4. vorgeſchriebenen Zugordnungen zum Liniendienſt gezogen wurden, in gleicher Reihenfolge bis zur Normalſtärke des Friedenſtandes wieder entlaſſen werden.

Diejenigen derſelben, welche etwa zur Erhaltung dieſes Friedensſtandes noch nicht entlaſſen werden können, ſind hiernächſt nach ausgehaltener Dienſtzeit zu beabſchieden.

Ueber die Stellung eines Einſtehers.

12. Art. Dem zum Dienſt aufgerufenen Conſcribirten iſt in Friedenszeiten erlaubt, ſtatt ſeiner einen Mann in Dienſt zu ſtellen, welcher alle ſeine Dienſtverpflichtungen übernimmt, wenn er

1) entweder dreimal ſo viel reines eignes Vermögen beſitzt, oder ſechsmal ſo viel Vermögen von ſeinen Eltern oder Großeltern durch Inteſtat-Erbfolge zu erwarten hat, als der Einſteher, welchen er einſtellt, koſtet; oder
2) wenn ſein Vater oder Mutter ſo viel an Steuer entrichtet, als zur Wahlfähigkeit zu den Landſtänden erfordert wird; oder aber
3) wenn ein Anderer, welcher nicht ſein Ascendent iſt, für ihn einen Einſteher auf ſeine, des Fremden, Koſten ſtellt.

Für die Deſerteure, welche noch keine drei Jahre in der Linie gedient haben, ſollen von Unſerm Kriegs-Collegium Einſteher geſtellt werden.

Der Einſteher muß

1) Unterthan des Herzogthums ſeyn, und
2) Der Conſcription Genüge gethan haben,
3) mit keiner Criminalſtrafe beſtraft, oder wegen eines Diebſtahls zu keiner mehr als vierteljährigen Correctionsſtrafe verurtheilt worden ſeyn,

Digitized by Google

4) einen geſitteten Lebenswandel geführt,
5) eine beſonders ſtarke Körper-Conſtitution, die geſetzliche Gröſe, auch keine Verunſtaltung, und
6) das 27te Lebensjahr und — wenn er ſchon im ſtehenden Militär gedient — das 33te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Einſtellungen der Einſteher können nur durch Unſer Kriegs-Collegium ſtatt finden. An daſſelbe haben ſich daher alle diejenigen ſowohl, welche für Andere einſtehen wollen, als auch diejenigen, welche einen Andern für ſich einſtellen wollen, zu wenden. Ueber beide Partheyen wird das Kriegs-Collegium in genauer Ordnung fortlaufende Regiſter führen, und wenn der Fall eintritt, wo ein zugelaſſener Einſteller zum Dienſt aufgerufen wird, an ſeiner Stelle den in der Reihenfolge zuerſt eingetragenen Einſtands-Candidaten, das heißt, denjenigen, der ſich unter den im Regiſter Verzeichneten am frühеſten gemeldet hat, einberufen, und alsdann erſt dem Einſteller bekannt machen, an wen er ſein Einſtands-Capital zu verzinſen, respective ſpäterhin zu bezahlen hat.

Das Einſtellungs-Capital bleibt nämlich bis nach ausgehaltener Dienſtzeit des Einſtehers, bei dem Einſteller ſtehen. Dieſer hat dafür Sicherheit zu ſtellen, und bis nach erfolgter Abzahlung 4 Procent Zinſen davon an den Einſteher zu entrichten.

Unſer Kriegs-Collegium wird alljährlich bei der Vollziehung der Conſcription, oder in ſonſt angemeſſenen Zeiträumen, den Betrag des Einſtands-Capitals feſtſetzen und öffentlich bekannt machen.

Wenn der Einſteher ſich nicht bei dem Corps ſtellt, deſertirt, oder wegen Vergehen oder Verbrechen verabſchiedet wird, oder nach ſeiner Stellung binnen drei Monaten wegen Gebrechen, wovon nicht erwieſen iſt, daß er ſolche im Dienſte und durch den Dienſt erhalten hat, oder aus ſonſtigen Gründen ausgemuſtert wird; ſo kann derſelbe keinen Anſpruch auf das Einſtands-Capital machen, und Unſer Kriegs-Collegium hat, wenn er noch keine drei Jahre, und im letztern Fall noch keine drei Monate gedient, aus dem vorhandenen Einſtands-Capital einen andern Einſteher für ihn einzuſtellen.

Dagegen verbleibt demſelben, resp. deſſen Erben, das volle Einſtands-Capital, wenn er wegen einer im Dienſt vor dem Feind ſich zugezogenen, oder erſt nach einer Dienſtzeit von 3 Monaten eingetretenen Dienſtuntauglichkeit entlaſſen wird, oder ſtirbt; und Unſer Kriegs-Collegium hat an deſſen Stelle einen andern Conſcribirten zum Dienſt aufzurufen.

13. Art. Zwei, oder mehrere für dienſttauglich erkannte Conſcriptionspflichtige, welche zu einem Amtsbezirk und zu einer Conſcription gehören, können ihre gezogenen Nummern unter ſich vertauſchen. Ueber den Tauſch der Nummern.

14. Art. Es iſt dem Conſcribirten vor ſeiner Einverleibung beim Corps erlaubt, ſeinen ältern Bruder, welcher der Conſcription Genüge gethan, für ſich einzuſtellen. Ueber die Einſtellung des Bruders.

Dieſer Bruder darf aber das 27ſte, und, wenn er in dem Linien-Militär gedient, das 33ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Er kann auch vor ſeiner Einverleibung im Corps mit ſeinem noch conſcriptionspflichtigen jüngern oder ältern Bruder tauſchen. Der jüngere Bruder muß aber bereits das 18te Jahr zurückgelegt haben. In jenem und in dieſem Falle muß der Bruder, welchen er einſtellt, oder womit er tauſcht, dienſttauglich ſeyn.

15. Art. Jeder zum Dienſt geeigenſchaftete Unterthan Unſeres Herzogthums kann als Freiwilliger in das ſtehende Militär treten, wenn er das 19te Lebensjahr angetreten und das 27ſte, Ueber den freiwilligen Eintritt.

Digitized by Google

und, wenn er ſchon im ſtehenden Militär gedient hat, das 33ſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Derjenige, welcher ſeine Dienſtzeit ausgehalten hat, kann, iſt er auch über 33 Jahre alt, als Freiwilliger dienen, wenn er noch nicht über ein halbes Jahr verabſchiedet geweſen iſt; Söhne dienender, oder penſionirter oder im Dienſte oder im Invalidenſtande verſtorbener Officiere und Soldaten, können ſchon nach zurückgelegtem 14ten Jahre eintreten.

Die Dauer der Dienſtzeit jener Freiwilligen iſt die des Conſcribirten, bei dieſen aber zwei Jahre länger.

Ueber den Strafdienſt.

16. Art. Mit dem Namen: Strafdiener, werden diejenige Conſcriptionspflichtige bezeichnet, welche zuerſt und vor allen andern Conſcriptionspflichtigen ohne zu looſen, zum Dienſte des ſtehenden Militärs gezogen werden.

Sie müſſen dazu durch ein Erkenntniß des Rekrutirungsraths, oder Unſeres Kriegs-Collegiums verurtheilt werden.

Zum Strafdienſt ſollen diejenigen verurtheilt werden, welche, um ſich dem Militärdienſt zu entziehen, vor oder nach der Muſterung und Ziehung der Looſe, ſich eines qualificirten Verſuchs, ſich für den Augenblick dienſtuntauglich zu machen, ſchuldig gemacht haben.

Auch können junge Leute, welche entweder nicht conſcriptionspflichtig, oder nach der gezogenen Nummer nicht zum Dienſt aufgerufen worden ſind, auf das von dem betreffenden Civil-Amt unterſtützte Verlangen der Eltern und Vormünder, mit Bewilligung Unſeres Kriegs-Collegiums in den Dienſt aufgenommen werden, wenn dadurch die Angewöhnung zu einem mehr geregelten Lebenswandel und beſſere Erziehung eines ſolchen jungen Menſchen beabſichtigt wird.

Ueber ungehorſame Conſcribirte und Deſerteure und deren Beſtrafung.

17. Art. Ungehorſamer Conſcribirter iſt:

1) Derjenige auf die Kriegs-Artikel noch nicht verpflichtete Conſcribirte, oder Einſteher, oder Freiwillige, welcher zum Dienſte aufgefordert iſt, und ſich bei dem ihm angewieſenen Corps nicht an dem beſtimmten Tage ſtellt, oder ſich nach ſeiner Einverleibung bei dem Corps davon entfernt, und

2) Derjenige Conſcriptionspflichtige, welcher ſich vorſätzlich verſtümmelt, und ſich hierdurch zum Kriegsdienſt untauglich gemacht hat.

Jener wird in Friedenszeiten mit einer Strafe von Fünfzig bis Zweihundert Gulden, und, wenn ſolche nicht aus ſeinem freien Vermögen bezahlt werden kann, mit einer Correctionsſtrafe von einem halben bis zwei Jahre belegt, welche in Kriegszeiten verdoppelt wird. Stellt er ſich vor zurückgelegtem 26ſten Jahre, ſo muß er überdieß, wenn er dienſttauglich befunden wird, nach bezahlter, oder ausgehaltener Strafe, ohne zu looſen, ſeiner Militärpflicht noch Genüge leiſten und die geſetzliche Dienſtzeit aushalten.

Stellt er ſich nicht vor ſeinem zurückgelegten 26ſten Lebensjahr, ſo wird er ſeiner Unterthanen-Rechte verluſtig, und von da an als nicht mehr vorhanden und bürgerlich todt angeſehen, mithin ſein bereits anerfallenes, oder von ſeinen Aſcendenten noch anerfallendes Erbtheil zum Vortheil der Staatskaſſe eingezogen.

Dieſer ſoll mit einer Correctionsſtrafe von 3 bis 5 Jahren beſtraft werden, welche in Kriegszeiten gleichfalls zu verdoppeln iſt.

Als Deſerteur wird behandelt derjenige, welcher nach dem Eintritt zum Corps und der Verpflichtung auf die Kriegs-Artikel entweicht.

Neben der militäriſchen Strafe trifft den Deſerteur noch der Verluſt des Bürgerrechts und

Digitized by Google

Vermögens, welch letzteres in ſo weit es reicht, und wenn der Deſerteur noch keine drei Jahre gedient hat, zur Stellung eines Einſtehers verwendet wird.

18. Art. Mit der Vollziehung der Conſcription ſind beſonders beauftragt

Ueber die Vollziehungsbehörden, deren Dienſt und Verpflichtungen.

1) Unſer Staats-Miniſterium,
2) Unſer Kriegs-Collegium,
3) der Recrutirungsrath und die demſelben beigegebene Aerzte und Wundärzte,
4) die Aemter,
5) die Schultheiſſen,
6) die Commandanten der Reſerve-Compagnien und
7) die Commandanten der Corps des ſtehenden Militärs.

Unſer Staats-Miniſterium wacht über die Vollziehung der Conſcription.

Alle mit der Vollziehung der Conſcription beauftragte Behörden und Staatsdiener ſind zum Erſatze des durch ihre Vernachläſſigung oder Uebertretung des Geſetzes entſtehenden Schadens verpflichtet.

Die Vernachläſſigungen und Uebertretungen, welche ſich die Corps-Commandanten, die Mitglieder des Recrutirungsraths, die mit der Aſſentirung und Superarbitrirung beauftragte Mitglieder Unſeres Kriegs-Collegiums, die bei der Muſterung zugezogene Aerzte und Wundärzte, die Beamten und die Schultheiſſen zu Schulden kommen laſſen, ſind mit Geldſtrafen bis zu dem Betrag von 100 fl. zu beſtrafen.

Die Aerzte und Wundärzte, welche ohne Requiſition der amtlichen Behörde ein Zeugniß über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conſcriptionspflichtigen, Einſtehers, Freiwilligen oder Soldaten zum Kriegsdienſte ertheilen, ſollen in eine Strafe von 25 bis 50 fl. verfälliget werden.

Die mit der Conſcription beſchäftigte Beamten und Staatsdiener, welche ſich eines Betrugs, oder der Theilnahme daran ſchuldig machen; welche unwahre oder falſche Gebrechen, oder auf die Befreiung Bezug habende unwahre oder falſche Umſtände wiſſentlich beſcheinigen; oder welche in ihren Dienſtverrichtungen Geſchenke oder Belohnungen annehmen, ſollen auſſer der verwirkten Strafe ihrer Aemter und Stellen verluſtig erklärt werden.

Die Commandanten der Corps und der Reſerve-Compagnien, welche einen Conſcribirten, Freiwilligen oder Einſteher aus dem Dienſte entlaſſen, oder einen Einſteher oder Freiwilligen ohne gleichzeitige Anzeige an Unſer Kriegs-Collegium annehmen, werden ihrer Stellen verluſtig.

Die Unterſuchung und das Erkenntniß über Vergehen dieſer Art, wird

1) gegen Militär-Beamte durch Unſer Kriegs-Collegium in kriegsrechtlicher Form verfügt, und
2) gegen Civil-Beamte Unſerm Hofgericht übertragen.

19. Art. Wer wiſſentlich einen ungehorſamen Conſcribirten oder Deſerteur verheimlicht, oder ihm in ſeiner Entweichung behülflich iſt, oder an dieſem Vergehen Theil nimmt, verfällt in eine durch Unſere Landesregierung zu erkennende Geldſtrafe von 100 bis 200 fl., und im Falle er ſolche nicht wohl bezahlen kann, in eine Correctionsſtrafe von einem halben bis Ein Jahr. Dieſe Strafe ſoll in Kriegszeiten und wenn das ſtehende Militär auf den Kriegsfuß geſetzt wird, oder darin ſteht, verdoppelt werden.

Ueber die Verheimlichung der ungehorſamen Conſcribirten und Deſerteure, deren Beſtrafung und Belohnung der Verhaftung derſelben.

Die Feſthaltung der Deſerteure und ungehorſamen Conſcribirten ſoll mit 20 fl. von jedem Mann belohnt werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

20. Art. Das gegenwärtige Geſetz findet auf die frühern bereits vollzogenen oder angefangenen Conſcriptionen keine Anwendung.

Daſſelbe tritt erſt mit der Conſcription der in dem Jahre 1796 Geborenen in Kraft.

Unſer Staats-Miniſterium wird jetzt noch beſonders beauftragt, alsbald eine genaue Inſtruction über das ganze Verfahren bei der Vollziehung der Conſcription zu ertheilen, und alle öffentliche Behörden und Beamte werden hierdurch angewieſen, ſich darnach zu bemeſſen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. So gegeben Weilburg den 18. Juny 1816.

(L.S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Digitized by Google

Inſtruction

über

die Vollziehung der Conſcription zufolge des Höchſten Edicts vom 18. Juny 1816 für die damit beauftragten Behörden.

---

§. 1. Alle in einem Jahre vom 1. Januar bis zum 31. December einſchließlich geborene, der Ausbebung zum Liniendienſt unterworfene Unterthanen, gehören zu der Conſcription eines Jahres. 1. Capitel. Ueber die Verpflichtung zum Militärdienſte.

Die in dem Jahre 1796 Geborenen ſollen, in der Regel, im Jahr 1816 zum Dienſte gezogen werden, die in dem folgenden Jahre 1797 Geborenen, in dem Jahre 1817. u. ſ. w.

§. 2. Nach der Einberufung zum Dienſte eingetretene Befreiungs-Umſtände können nicht berückſichtigt werden. 2. Capitel. Ueber die Befreiung vom Dienſte.

§. 3. Der Conſcriptionspflichtige muß die Umſtände, welche ſeine Befreiung begründen, bei ſeiner Eintragung in das von dem Amte aufgeſtellte Verzeichniß, und bei dem Recrutirungsrathe vor der Ziehung der Looſe, (Art. 6. des Höchſten Edikts vom 18. Juny 1816.), wenn ſolche alsdann bereits vorhanden ſind, angeben, und wenn deren Daſeyn bezweifelt wird, dieſes ſogleich beweiſen.

Sollte der Befreiungsgrund erſt nach der Verlooſung eingetreten ſeyn, ſo muß er denſelben gleich bei ſeiner Einforderung zum Dienſte, und längſtens binnen fünf Tagen nach derſelben bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium anzeigen und um ſeine Befreiung nachſuchen. Er hat alsdann ſeinem Geſuche die Urkunden, welche ſolchen beweiſen, gleich beizuſchließen.

Nur in dem Fall kann er ſein Befreiungsgeſuch auch noch nachher vorbringen, wenn der Umſtand, welcher ihn befreit, ſo kurz vor den dazu feſtgeſetzten Terminen eingetreten iſt, daß er ſolchen nicht wohl wiſſen konnte. Er muß alsdann noch drei Wochen nach ſeiner Einforderung zum Dienſte damit gehört werden; jedoch iſt er, bis nach erfolgter Entſcheidung ſeines Geſuchs, gehalten, den an ihn ergehenden Aufforderungen zum Dienſte, bei Vermeidung der gegen ungehorſame Conſcribirte verhängten Strafe, Folge zu leiſten.

Sollten die von dem Conſcriptionspflichtigen eingegebenen Beſcheinigungen keinen hinlänglichen Beweis der angegebenen Befreiungs-Umſtände enthalten, wohl aber eine Vermuthung; ſo kann zur Nachlieferung der fehlenden Beweisſtücke eine dazu erforderliche Friſt bis zu ſechs Wochen bewilligt werden. Lauft dieſe Friſt, welche nicht erſtreckt werden darf, ab, ohne daß die verlangten Beweisſtücke erbracht worden ſind; ſo kann nachher darauf keine Rückſicht genommen werden.

§. 4. Wenn in den im 2ten Artikel unter Buchſtaben B. Nro. 2 u. 3 bemerkten Befreiungsfällen, der jüngere Bruder zwar das 1ſte Jahr ſchon zurückgelegt hat, wegen körperlicher Untauglichkeit für ſeinen ältern conſcriptionspflichtigen Bruder aber nicht eintreten und ſeiner Mutter oder ſeinem Vater gar keine Unterſtützung leiſten kann, oder wohl gar dieſen läſtig iſt; ſo iſt der Rekrutirungsrath und Herzogliches Kriegs-Collegium ermächtiget, dieſen jüngern Bruder als gar nicht vorhanden zu betrachten.

§. 5. Von Zwillingen, welche zu einer Conſcription gezogen werden, wird die Befreiung demjenigen derſelben bewilliget, welcher die höchſte Nummer hat, im Fall ſolche einem derſelben, zu Folge der Beſtimmung des ten Artikels unter Buchſtaben C, zukommt.

Adoptirte und unehelich geborne Kinder können dieſelbe weder für ſich erhalten, noch ſolche den Kindern ihres Adoptiv-Vaters und ihrer Adoptiv-Mutter geben oder nehmen.

§. 6. Die in dem 2ten Artikel des Edikts bewilligten Befreiungen, haben auf die Verpflichtung zum Eintritte und Dienſte in die zweite und dritte Claſſe der Reſerve keinen Bezug: die hiernach befreiten Conſcriptionspflichtigen müſſen vielmehr darin gleich den übrigen Conſcriptionspflichtigen eintreten, und in ſoweit ſie nicht zum unthätigen oder beurlaubten Stand der Compagnie gehören, den vorgeſchriebenen Dienſt verrichten.

Digitized by Google

3. Capitel.
Ueber die Beſtimmung und Stellung des jährlichen Contingents.

§. 7. Die Commandanten des ſtehenden Militärs ſollen in der letzten Hälfte des Monats September, die im folgenden Jahr, wegen ausgehaltener Dienſtzeit zu entlaſſende Mannſchaft aufnehmen, darüber genaue namentliche Liſten aufſtellen, und dieſe vor dem Schluſſe dieſes Monats mit dem Verzeichniſſe derjenigen, welche fortdienen wollen, (§. 53.) an das Herzogliche Kriegs-Collegium einſenden.

Dieſes hat ſolche zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen, und das hiernach und nach den ſonſt vorliegenden Umſtänden für das folgende Jahr ohngefähr nothwendige Ergänzungs-Contingent, bis zum 10. des f. M. October dem Herzoglichen Staats-Miniſterium vorzuſchlagen.

Herzogliches Staats-Miniſterium ſetzt hierauf dieſes Contingent feſt, benachrichtigt davon, bis zum 30. deſſelben Monats, das Herzogliche Kriegs-Collegium, und dieſes macht ſolches öffentlich bekannt.

Sollte ſich etwa in der Folge ergeben, daß ſolches nicht genüge; ſo hat das Herzogliche Kriegs-Collegium den weitern Bedarf nachzuweiſen, und das Herzogliche Staats-Miniſterium deſſen Aufforderung zum Dienſte zu bewilligen.

Dieſes Contingent muß, wenn es den gewöhnlichen Bedarf (1/5tel des Friedensſtandes des ſtehenden Militärs) nicht überſteigt, ausſchließlich aus den zur Corſcription des folgenden Jahres gehörigen Conſcribirten geſtellt werden.

Wenn daſſelbe durch die im folgenden Jahre zu vollziehende Conſcription oder erſte Claſſe der Conſcriptionspflichtigen geſtellt iſt; ſo ſoll, auſſer in dem im 3ten Artikel unter Ziffer 2. 3. u. 4. vorgeſehenen Nothfall, in welchem die vorhergehenden fünf Conſcriptionen, oder folgenden fünf Claſſen zur Ergänzung herangezogen werden müſſen, keine Conſcriptionspflichtige daraus mehr gezogen werden.

§. 8. Die im folgenden Jahre zu ziehende Conſcription, bildet während deſſen Laufes die erſte Claſſe der Conſcriptionspflichtigen, die dieſer vorhergegangene Conſcription die zweite Claſſe der Pflichtigen, die dieſer vorhergegangene die dritte u. ſ. w.

Es gehören alſo z. B. im Jahre 1818:

- die im Jahre 1798 geborenen und zur Conſcription des Jahrs 1818 gehörigen Conſcriptionspflichtigen zur erſten Claſſe,
- die Jahr 1797 Geborenen und zur Conſcription des Jahres 1817 gehörigen zur zweiten Claſſe,
- die im Jahr 1796 geborenen und zur Conſcription des Jahres 1816 gehörigen Pflichtigen zur dritten Claſſe der Conſcriptionspflichtgen, u. ſ. w.

4. Capitel.
Ueber die Vertheilung des zu ſtellenden Contingents unter die Aemter.

§. 9. Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat das hiernach von dem Herzogthum aus einer Conſcription oder Claſſe zu ſtellende Contingent, auf den Grund der feſtgeſetzten Looſungsliſten, ohne Bruch zu vertheilen, und die Vertheilung mit der Bekanntmachung dieſer vollſtreckbar erkannten Liſten (§. 29.) öffentlich bekannt zu machen.

5. Capitel.
Ueber die Dauer der Dienſtzeit.

§. 10. Die Conſcriptionspflichtigen, welche das 25te Jahr zurückgelegt haben, und nicht zum ſtehenden Militär gezogen worden ſind; müſſen alsbald zu den Veteranen oder Miliz-Compagnien der Landbataillone verſetzt werden.

6. Capitel.
Ueber die Aufſtellung der Liſten von den nach dem zurückgelegten 19ten Jahre in die 1. Claſſe der Reſerve eintretenden und zum Liniendienſt verpflichteten jungen Leute, deren beſtimmte Muſterung und Ziehung der Looſe.

§. 11. Die Pfarrer haben aus den Tauf- oder Geburtsbüchern alle in einem Jahre, vom 1. Januar bis zum 31. December einſchließlich in ihrem Kirchſpiel Geborenen männlichen Geſchlechts, welche in dem folgenden Jahre das 18te Jahr zurücklegen, auszuziehen, bei denjenigen, welche davon in ihrem Kirchſpiel bereits geſtorben ſind, Tag, Monat und Jahr des Todes aus ihren Sterbe-Regiſtern einzutragen, und die nach den einzelnen Ortſchaften ihrer Kirchſpiele zu verfertigenden Verzeichniſſe an die betreffenden Schultheiſſen, am 1. des Monats November, nach dem anliegenden Formular Nro. 1. zu ſenden.

Nro. 1.

Die Schultheiſſen haben dieſe ihnen zukommende Verzeichniſſe zu prüfen, den Todestag der auſſerhalb den Kirchſpielen Verſtorbenen, die Veränderung des Wohnſitzes der Verzogenen, den Aufenthaltsort der Abweſenden, und die ihnen ſonſt nöthig ſcheinenden Bemerkungen einzuſchreiben, darin die in dem betreffenden Jahre anderwärts geborenen und in ihre Gemeinde eingezogenen jungen Leute, welche nicht in den Auszügen verzeichnet ſind, nachzutragen, und hierauf ſolche, mit ihren Zuſätzen und Bemerkungen, längſtens bis zum 10. deſſelben Monats an das Herzogliche Amt einzuſenden.

Das Herzogliche Amt unterſucht dieſe einzelne Verzeichniſſe, berichtigt dieſelben, und giebt ſolche, mit der darauf zu ſetzenden Bemerkung, daß dieſes geſchehen, bis zum 15. December an den Reſerve-Compagnie-Chef ab.

Digitized by Google

Den Tod der nicht im Kirchſpiel Verſtorbenen, muß das Herzogliche Amt durch Todesſcheine oder auf ſonſtige Weiſe beſcheinigen laſſen, und dieſe Beſcheinigung den Verzeichniſſen beiſchlieſſen.

Iſt ein in jenen Auszügen der Pfarrer eingetragener Reſerve-Pflichtiger in einen andern Amtsbezirk des Herzogthums gezogen, und hat daſelbſt ſeinen Wohnſitz genommen; ſo muß daſſelbe das betreffende Amt davon benachrichtigen, damit der Pflichtige, wenn es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, in die von dieſem aufzuſtellende Liſte eingetragen werde.

Der Reſerve-Compagnie-Chef trägt die in dieſen Verzeichniſſen verzeichneten junge Leute, mit Auslaſſung der Verſtorbenen und Abgezogenen, bis zum Schluſſe des Monats December, in die von ihm nach dem unter Nro. 2 anliegenden Muſter zu verfertigende Stammliſte, ein. Nro. 2.
Die in einem Orte wohnende Mannſchaft iſt zuſammen einzuſchreiben, und die einzelnen Orte ſollen darin nach alphabetiſcher Ordnung folgen.

Die in der Folge durch Sterbfall, Ein- und Auszug ſich ereignenden Veränderungen, ſollen ihm von dem Schultheiſſen angezeigt werden, und er hat ſolche in derſelben nachzutragen.

Dieſe Stammliſte und jene Verzeichniſſe muß er jedem darin Eingetragenen, auf deſſen Verlangen, zur Einſicht vorlegen.

Im folgenden Jahre hat er die darin Eingetragenen der dritten Claſſe der Reſerve einzuverleiben, und inſoweit ſolche dazu tauglich ſind, in den Waffen zu üben.

§. 12. Die Muſterung der in dem nächſte Jahren in die erſte Claſſe der Reſerve tretenden, mithin zur laufenden Conſcription deſſelben gehörigen jungen Mannſchaft, die Ziehung deren Looſungs-Nummer, und die Aufſtellung der Conſcriptionsliſten ſoll jedesmal in dem Laufe des Monats November, und in den erſten Tagen des Monats December von dem Rekrutirungsrath in den betreffenden Amtsbezirken vollzogen werden.

Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat die Conſcriptions- und Reſerve-Pflichtigen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in dem allgemeinen Intelligenzblatt hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben anzuweiſen, ſich an den beſtimmten Tagen vor dem Rekrutirungsrath zu ſtellen.

§. 13. Auf dieſe Aufforderung beordert der Reſerve-Compagnie-Chef die im folgenden Jahre 20 Jahre alt werdenden, in ſeiner Stammliſte eingetragenen Conſcriptionspflichtigen mit Einſchluß der durch den 2ten Artikel unter B und C. Befreiten und der Untauglichen, ſich an dem beſtimmten Tage vor dem Rekrutirungsrathe zu ſtellen, giebt denſelben in der Stammliſte fortlaufende Nummern, und trägt die Gröſe und das Signalement der Leute ein.

Dieſe Stammliſte übergiebt er, nebſt jenen ihm von dem Amte mitgetheilten Verzeichniſſen, und der ihm in der Folge von den Schultheiſſen zugekommenen Veränderungs-Anzeigen, vor der Sitzung des Rekrutirungsraths, deſſen Direktor.

§. 14. In dieſer Sitzung ruft der Director jeden in der Stammliſte Eingetragenen, nach der Ordnung worin er eingeſchrieben iſt, auf, liest das von ihm Eingetragene vor, fragt ihn: welche Angaben er über ſeine Körper-Conſtitution und andere Umſtände zu machen habe? ob er einen der im 2ten Artikel angegebenen Befreiungsgründe anſprechen könne, und wolle? ob er einen Einſteher ſtellen wolle und geſetzlich ſtellen könne? und ob er ſeine Looſungs-Nummer vertauſchen wolle? Seine Angaben werden, in ſofern ſie nicht in der Stammliſte ſtehen, in dem Protocolle eingetragen.

Dieſes Protocoll ſoll nach dem unter Nro. 3. anliegenden Muſter geführt werden. Nro. 3.

Nicht perſönlich Erſcheinende werden für tauglich, und diejenigen, welche nicht erſcheinen und ſich nicht vertreten laſſen, für pflichtig und nicht befreit erkannt. Derjenige, welcher eine Befreiung anſpricht, muß die Umſtände, welche ſie begründen, beweiſen.

Wenn über die Richtigkeit der in der Stammliſte angegebenen Gröſe eines Conſcriptionspflichtigen Zweifel entſteht, ſo muß dieſer noch gemeſſen werden.

Der für ſeinen Bruder einſtehende Bruder, muß ſich in der Regel ebenwohl ſtellen, muſtern, meſſen und ſignaliſiren laſſen.

§. 15 Der Sitzung des Rekrutirungsraths müſſen die Schultheiſſen beiwohnen, und die nöthigen Erläuterungen geben.

§. 16. Es müſſen ein Arzt und zwei Wundärzte, oder zwei Aerzte und ein Wundarzt zu der Muſterung zugezogen werden, welche dem Rekrutirungsrath über die Tauglichkeit des Conſcriptionspflichtigen, nach der Stimmenmehrheit, ihr Gutachten erſtatten.

Digitized by Google

Unter dieſen Aerzten und Wundärzten ſoll wenigſtens ein Militär-Arzt oder Wundarzt, und keiner, welcher in dem betreffenden Amtsbezirk angeſtellt iſt, ſeyn.

Der Director des Recrutirungsraths wählt und requirirt dieſe Geſundheits-Beamten, in ſofern ſie nicht von dem Herzoglichen Kriegs-Collegium dazu ernannt werden.

Sie und die Schultheiſſen können verlangen, daß ihre Gutachten, Angaben und Bemerkungen wörtlich in das Protocoll eingetragen werden.

§. 17. Der Conſcriptionspflichtige iſt als tauglich zum Kriegsdienſt zu erkennen, wenn er 5 Schuhe rheinländiſchen Maaßes oder darüber groß, und nicht mißgeſtaltet iſt, keine Körpergebrechen und Schwächen hat, welche ihn zur Ertragung der Beſchwerlichkeiten des Kriegsdienſtes unfähig machen, und den Gebrauch ſeiner Vernunft und Sinne hat.

Diejenigen, welche noch zu ſchwach oder zu klein zum Kriegsdienſte ſind, von welchen aber noch erwartet werden kann, daß ſie die dazu erforderliche Stärke und Größe erhalten, ſind mit der Bemerkung dieſes Umſtandes in dem Protocolle, für tauglich zu erkennen.

Diejenigen, welche keine 4 Schuh 6 Zoll meſſen, müſſen gleich definitiv ausgemuſtert werden.

Bei den für befreit erkannten Conſcriptionspflichtigen, welche zum Reſerve-Grenadier-Dienſte verpflichtet ſind, ſollen die Erforderniſſe in Rückſicht ihrer Körper Conſtitution nicht ſo ſtrenge verlangt werden, indem es bei dieſen genüget, daß ſie nicht mißgeſtaltet ſind, und die zu dieſem Dienſte erforderliche Körperſtärke und Gewandtheit haben.

Ueber äuſſere Fehler und Gebrechen dürfen keine ſchriftliche Beweisſtücke oder Zeugenausſagen angenommen werden, indem dieſe von den Geſundheitsbeamten unterſucht und begutachtet werden können.

Ueber innere, nicht ſichtbare Gebrechen, z. B. Epilepſie, Harthörigkeit, langwierige Bruſtſchwächen mit Blutſpeien, können dieſe aber angenommen werden.

§. 18. Der auf längere oder unbeſtimmte Zeit im Gefängniſſe verhaftete wird zu der folgenden Conſcription verwieſen, und in den hierauf folgenden Conſcriptionen nachgeführt, bis ſein Urtheil gefällt und ſeine Strafe abgebüßet iſt. Iſt er zu einer ſchweren peinlichen Strafe verurtheilt; ſo wird er unfähig zu dienen, und hat er das 25te Jahr zurückgelegt; ſo kann er nicht mehr zum Dienſt gezogen werden, ſein Name muß alſo in dieſen Fällen in der Conſcriptionsliſte gelöſcht werden.

§. 19. Der auf einer hohen Schule oder Univerſität ſtudierende Conſcriptionspflichtige, welcher die im 2ten Artikel unter Nro. 5 bewilligte Befreiung dereinſt nach ſeiner erfolgten Prüfung und erhaltenen Aufnahme unter die Zahl der geprüften Landes-Candidaten anſprechen kann, darf ſein Ausbleiben bei der Muſterung und Verlooſung entſchuldigen, und ſich bei der Muſterung der Conſcribirten der folgenden Conſcription, oder binnen den folgenden drei Jahren bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium muſtern laſſen.

Derſelbe ſoll in den folgenden Conſcriptionen, bis er unter die Zahl der Candidaten aufgenommen, oder nach erfolgter Prüfung abgewieſen worden iſt, nachgetragen, wenn er aber in den nächſten drei Jahren nicht unter dieſelben aufgenommen worden iſt, zu der vierten, d. i. zu der erſten Conſcription, welche nach derjenigen, wozu er urſprünglich gehört, folgt, zugezogen werden, darin looſen, und nach der von ihm gezogenen Nummer zum Dienſte berufen werden.

§. 20. Der Rekrutirungsrath ſoll in der Regel über alle bei ihm vorkommende Fälle entſcheiden. Nur dann wenn ſich ſolche Fälle ereignen, worüber derſelbe nicht gleich entſcheiden kann, verweiſet er die Entſcheidung vor das Herzogliche Kriegs-Collegium, und bemerkt dieſes im Protocolle.

Sollte er ſich von der Richtigkeit der ſeinem Erkenntniſſe zu unterlegenden Thatumſtände, durch Verſchulden oder Vernachläſſigung des Conſcriptionspflichtigen, nicht überzeugen können; ſo muß er gegen dieſen entſcheiden, wenn ſolches das Intereſſe des Dienſtes zuläßt.

Entſteht über die Idendität eines Conſcriptionspflichtigen ein Zweifel, ſo kann dieſer nur alsdann für gehoben angenommen werden, wenn wenigſtens der anweſende Ortsſchultheiß und zwei aus der nämlichen Gemeinde gebürtige Conſcriptionspflichtige ſolche bezeugen.

§. 21. Nachdem alle Conſcriptionspflichtigen auf dieſe Weiſe einzeln aufgerufen, befragt, im Falle es nöthig iſt, gemeſſen und ſignaliſirt, gemuſtert und die Erkenntniſſe des Rekrutirungs-

Digitized by Google

raths über Verpflichtung, Befreiung und Dienſttauglichkeit ertheilt worden ſind, werden die Looſungs-Nummern gezogen.

Die Befreiten, Ausgemuſterten, und zur folgenden Conſcription Verwieſenen looſen nicht mit.

Es werden die für dienſttauglich erkannten und nicht befreit gewordenen Conſcriptionspflichtigen gezählt, ſo viele Looſe als deren Anzahl beträgt öffentlich gemacht und in einen Topf gethan, und jeder dieſer Conſcriptionspflichtigen hat nach der Ordnung, wie er in der Stammliſte eingeſchrieben iſt, ſeine Nummer zu ziehen.

Deſſen Nummer wird von dem anweſenden Unteroffizier der Reſerve-Compagnie laut ausgerufen und von dem, der Sitzung beiwohnenden Amtsperſonale, in die Stammliſte und in das Protocoll (Anlage 2 und 3) auſſerdem aber von dem Director des Rekrutirungsraths noch in eine beſondere nach anliegendem Muſter Nro. 4. zu führende Looſungsliſte gleich eingetragen. Nro. 4.

Für Abweſende und ſolche, welche ihre Looſe nicht ziehen wollen, zieht der Schultheiß das Loos.

Findet ſich während, oder am Schluſſe der Ziehung der Looſe, daß deren mehr oder weniger in dem Topfe waren, als Conſcriptionspflichtige, welche looſen ſollen, ſind, oder, daß eine Nummer doppelt darinnen geweſen iſt; ſo iſt die geſchehene Ziehung der Looſe ungültig, und müſſen ſogleich neue Looſe gemacht und deren Ziehung vorgenommen werden.

§. 22. Nach der Verlooſung müſſen die Stammliſten, das Protocoll und die Looſungsliſten vorgeleſen und die Anweſenden von dem Director gefragt werden: ob und welche Angaben ſie noch zu machen haben. Dieſe ſind, wenn ſie ſachdienlich, einzuſchreiben und zu entſcheiden, worauf der Director die Conſcriptionspflichtigen erinnert, daß an den drei folgenden Tagen die Verhandlungen des Rekrutirungsraths bei dem Herzoglichen Amte offen liegen, und daß die Reclamationen dagegen in den hierauf folgenden acht Tagen bei Herzoglichem Kriegs-Collegium vorgebracht werden müſſen (§. 27.). Hiernächſt iſt das Protocoll von den Schultheiſſen, den zugezogenen Aerzten, den Mitgliedern des Rekrutirungsraths und den Subalternen des Herzoglichen Amts zu unterſchreiben.

Die Stammliſte (Anlage 2) und die Looſungsliſte (Anlage 4) werden blos von den Mitgliedern des Rekrutirungsraths unterzeichnet.

§. 23. Der bei der Aufnahme und Berichtigung der Liſte etwa übergangene Conſcriptionspflichtige muß bei Herzoglichem Kriegs-Collegium gemuſtert werden, und wenn er für tauglich erkannt und von Herzoglichem Kriegs-Collegium nicht befreit worden iſt, bei dieſem ſeine Looſungs-Nummer nachziehen.

Es müſſen ſo viele Looſe gemacht werden, als bei der Ziehung ſeiner Claſſe oder Conſcription vor dem Rekrutirungsrathe gemacht worden ſind, und er muß, nach der von ihm gezogenen Nummer, in der Art zum Dienſte gezogen werden, daß er nach dem Conſcribirten, welcher vor ihm in jener Ziehung dieſelbe Nummer gezogen hat, marſchieren muß.

Wird ſeine Uebergehung nach der endlichen Feſtſetzung der Liſten (Art. 8) entdeckt; ſo muß er zur folgenden Conſcription verwieſen, und davon der Reſerve-Compagnie-Chef und das Herzogliche Amt benachrichtiget werden.

§. 24. Nach der Beendigung der Sitzung übergibt der Director dem Beamten die Stammliſte mit jenen Verzeichniſſen und das Protocoll.

Derſelbe legt dieſe Urkunden an den drei folgenden Tagen zur Einſicht der Conſcriptionspflichtigen und deren Verwandten offen, und ſtellt hiernächſt aus dieſen die Conſcriptionsliſte, nach dem unter Nro. 5 anliegenden Muſter, auf. Nro. 5.

In dieſer Liſte ſind alle für dienſttauglich und nicht befreit erkannte Conſcriptionspflichtigen, nach der Folge der von ihnen gezogenen Looſungs-Nummern, einzutragen.

Der Beamte muß ſolche (durch ſeine und der, der Muſterung und Verlooſung beigewohnt habenden Subalternen Namensunterſchrift bekräftiget), längſtens bis zum achten Tage nach der Muſterung und Verlooſung nebſt der Stammliſte, den Verzeichniſſen und dem Protocolle an den Director des Rekrutirungsraths einſenden.

Die Looſungsliſte behält der Director.

Digitized by Google

§. 25. Nachdem die Muſterungen und Verlooſungen in den Aemtern vollzogen ſind, hat das zum Director des Rekrutirungsraths deputirte Mitglied Herzoglichen Kriegs-Collegiums die von dem Beamten aufgeſtellte Conſcriptionsliſte mit der Stammliſte, dem Protocolle und der Looſungsliſte zu vergleichen, etwaige Fehler darinn zu verbeſſern und deren Richtigkeit zu beſtätigen.

Hiernächſt hat er auf den Grund dieſer Urkunden, über die Conſcriptionspflichtigen eines jeden Amtsbezirks folgende Liſten aufzuſtellen:

1) eine Liſte über die Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt,
2) über die, welche einen Einſteller oder ihren Bruder einſtellen wollen,
3) über die, welche ihre Looſungs-Nummern vertauſcht haben,
4) über die zur folgenden Conſcription verwieſenen Conſcriptionspflichtigen.

In den unter Ziffer 1, 2 und 3 bemerkten Liſten müſſen die Conſcriptionspflichtigen, nach der Folge ihrer gezogenen Looſungs-Nummern, eingetragen werden.

§. 26. Ueber die Vollziehung der dem Rekrutirungsrathe aufliegenden Geſchäfte hat der Director deſſelben längſtens bis zur Mitte des Monats Dezember einen erſchöpfenden Bericht an Herzogliches Kriegs-Collegium zu erſtatten und demſelben die im vorigen Paragraph bemerkte Liſten, die Stamm- und Looſungsliſten und die Protocolle beyzufügen.

7. Capitel.

Ueber die Entſcheidung der gegen das Verfahren bei der Aufnahme der Conſcriptionsliſten, der definitiven Muſterung und der Ziehung der Looſe vorgebrachten Beſchwerden.

§. 27. Die Verhandlungen über das Verfahren des Rekrutirungsraths werden bei Herzoglichem Kriegs-Collegium drei Tage lang zu Jedermanns Einſicht offen gelegt.

In den darauf folgenden acht Tagen müſſen alle Beſchwerden dagegen bei Herzoglichem Kriegs-Collegium angebracht werden. Vorher und nach deren Ablauf dürfen keine angenommen werden.

§. 28. Das Herzogliche Kriegs-Collegium muß über alle in dieſer Friſt eingegangene Beſchwerden längſtens in den folgenden acht Tagen entſcheiden.

Abändernde Erkenntniſſe müſſen die Gründe der Abänderung enthalten.

8. Capitel.

Ueber die Feſtſetzung der Liſten.

§. 29. Das Herzogliche Kriegs-Collegium ſendet von den Conſcriptionsliſten und den § 25 Ziffer 1 bis 4 bemerkten Liſten, nachdem ſolche vollſtreckbar erklärt worden, vor dem Ende des Jahrs beglaubigte Ausfertigungen an die Reſerve-Compagnie-Chefs zur Bekanntmachung an die Intereſſenten, und macht die mit der Feſtſetzung der Liſten bethätigte Vertheilung des Contingents (§. 9) öffentlich bekannt.

§. 30. Daſſelbe fertiget für die definitiv ausgemuſterte Conſcriptionspflichtigen Beſcheinigungen über ihre Ausmuſterungen aus, bemerkt darin das Gebrechen, weshalb ſie ausgemuſtert worden ſind und läßt denſelben ſolche durch die Reſerve-Compagnie-Chefs zuſtellen.

Eben ſo hat daſſelbe den für befreit erkannten Pflichtigen, welche überdies auch von der Verpflichtung zum Reſerve-Grenadierdienſte frei gegeben worden ſind, Beſcheinigungen, daß und wie ſie ihrer Conſcriptionspflicht ein Genüge gethan, zu ertheilen und zuſtellen zu laſſen.

Die Reſerve-Compagnie-Chefs haben dieſe Ausgemuſterten, in ſo fern ſolche der Reſerve dritter Claſſe einverleibt ſind, im nicht activen Stand derſelben bis zum Anfang ihres 26ſten Lebensjahrs nur zur Notiz nachzuführen.

9. Capitel.

Ueber die Einberufung der zum Militär- und Reſerve-Grenadierdienſte gezogenen Conſcribirten.

§. 31. Das Herzogliche Kriegs-Collegium ſoll Bedacht nehmen, daß in einem Jahre zu ſtellende Ergänzungs-Contingent für das ſtehende Militär nicht in zu vielen Terminen und in nicht zu kleiner Anzahl zum Dienſte einzuberufen (§ 39). Die Einberufung ſoll nur vom 1 Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, worin die Conſcribirten das 19. Jahr zurücklegen, ſtatt finden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche nicht bis zum 31. Dezember dieſes Jahrs aufgerufen worden ſind, können in den folgenden fünf Jahren nur in dem Artickel 3 vorbehaltenen Falle und in der darin bemerkten zweiten, dritten u. vierten Zugordnung, zum Dienſte in der Linie aufgefordert werden.

Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat die von einem Amte aus einer Conſcription oder Claſſe zum Liniendienſte zu ſtellende Mannſchaft bis zur Hälfte deſſen Contingents aus demſelben zum Dienſte aufzufordern, ehe aus einem andern Amte Conſcribirte zum Dienſte gezogen werden. Es ſind deshalb die Aemter in alphabetiſcher Ordnung zu verzeichnen und in dem einen Jahre aus dem in dieſem Verzeichniſſe zuerſt ſtehenden und in dem Andern mit dem zuletzt verzeichneten Amte die Conſcribirten zum Dienſte einzufordern. Auch hiernächſt, nachdem alle Aemter die Hälfte ihrer Contingente geſtellt haben, iſt dieſe Ordnung in der Aufforderung der von der andern Hälfte noch erforderlichen Ergänzungs-Mannſchaft zu beobachten.

Digitized by Google

§. 32. Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat, auf den Grund der von ihm feſtgeſetzten Conſcriptionsliſte (Art. 8.), die Conſcribirten, welche nach der Folge ihrer gezogenen Nummern zur Stellung des Contingents zum Liniendienſte gezogen werden müſſen, zu benennen und ſolche dem Reſerve-Compagnie-Chef bekannt zu machen. Dieſer weiſet die ihm bezeichneten Conſcribirten zum Eintritt in den Dienſt der Linie an, beſtimmt ihnen Tag und Stunde, wo ſie ſich bei ihm zum Abmarſche zu ihrem Corps ſtellen müſſen. Dieſe Weiſung ſoll ſchriftlich geſchehen und den Vor- und Zunamen, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Conſcribirten, Tag, Monat und Jahr ſeiner Geburt, die Looſungs-Nummer, welche er gezogen hat, enthalten, und der Verfügung des Herzoglichen Kriegs-Collegiums, wodurch er zum Liniendienſte aufgefordert worden, erwähnen.

Er verfertiget über dieſe zum Liniendienſt zu ſtellenden Leute eine Liſte, worin dieſe Nachrichten, Gewerbe, Vor- und Zunamen und Wohnort ihrer Eltern und ihre Signalements eingetragen ſind, ſendet ſolche dem Kriegs-Collegium, und gibt der unter Aufſicht eines Reſerve-Unterofficiers abmarſchierenden Mannſchaft eine Marſchroute, worauf ſie in den bezeichneten Orten freyes Quartier nebſt Service, und wenn das Herzogliche Militär auf dem Kriegsfuß ſteht, die etappenmäßige Verpflegung wie Soldaten erhält.

Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat hierauf die ſich ſtellenden Conſcribirten, hinſichtlich ihrer körperlichen Dienſttauglichkeit, nochmals durch die Aſſentirungs-Aerzte muſtern zu laſſen, und die tauglich befundenen ſofort an die betreffende Corps-Commandanten zu verweiſen. Ueber die Untauglichen erſtatten die Aerzte ihr Gutachten mit genauer Angabe der Gründe und der Entſtehungsart der Gebrechen ſeit der Muſterung durch den Rekrutirungsrath; und Herzogliches Kriegs-Collegium muß darüber innerhalb drei Tagen entſcheiden, und im Falle bei den Angaben der Aſſentirungs-Aerzte nichts zu erinnern iſt, die untauglichen Conſcribirten mit einem Entlaſſungsſcheine an den Reſerve-Compagnie-Chef zurückſenden, und an deren Stelle andere Conſcribirte einberufen.

Die ausgebliebenen Conſcribirten ſind alsbald nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen zu verfolgen, und immittelſt durch andere Conſcribirte zu erſetzen.

§. 33. Ueber die in einem Jahr zum Liniendienſte aus dem Herzogthum aufgeforderten Conſcribirten wird von Herzoglichem Kriegs-Collegium eine Liſte geführt, worin dieſe, nach der Folge wie ſie aufgefordert werden, eingetragen ſind. Dieſelbe Liſte hat der Reſerve-Compagnie-Chef über die aus ſeinem Compagnie-Bezirke dazu geſtellten Conſcribirten zu führen, und den Conſcriptionspflichtigen auf deren Verlangen zur Einſicht ſtets vorzulegen.

§. 34. Die Corps-Commandanten haben den im Laufe eines Monats durch Ausmuſterung, Sterbfall und Deſertion erlittenen Abgang in den erſten Tagen des folgenden Monats anzuzeigen, und jeden abgegangenen Mann genau nachzuweiſen.

§. 35. Die aus der betreffenden Conſcription in die zweite Claſſe der Reſerve einrückende Mannſchaft, ſoll bei der jährlichen Haupt-Muſterung des Landbataillons auf einmal aus der dritten Claſſe eintreten, und alsdann eben ſo die daraus zu entlaſſende Mannſchaft auf einmal zu den Veteranen oder Militz-Compagnien verſetzt werden (§ 41.).

§. 36. Wenn auf dieſe Weiſe das Conſcriptions-Geſchäft eines Jahres geſchloſſen iſt, ſo hat das Herzogliche Kriegs-Collegium in der Mitte des Monats Januar über die Vollziehung dem Herzoglichen Staatsminiſterium Bericht zu erſtatten.

Dieſem Bericht ſoll eine genaue nach anliegendem Formular Nro. 6. aufzuſtellende tabellariſche Ueberſicht beigefügt werden, woraus zu entnehmen iſt: das von dem Herzogthum und jedem Amte aus der Conſcription des vorigen Jahres zu ſtellende Contingent für die Corps des ſtehenden Militärs, wieviel Mann davon durch Freiwillige geſtellt worden, wieviel Conſcriptionspflichtige in jedem Amte und in dem Herzogthum waren, wie viel davon aus der vorhergegangenen Conſcription dazu verwieſen, ausgemuſtert, befreit ꝛc. zur folgenden Conſcription verwieſen, zum Liniendienſt gezogen, nicht dazu aufgefordert, ungehorſame Conſcribirte und Einſteller ſind. Nro. 6.

Es muß zugleich eine Ueberſicht über die im Laufe des vorigen Jahres aus andern Conſcriptionen oder Claſſen zum Dienſte in dem ſtehenden Militär gezogenen Conſcribirten beigeſchloſſen werden, wenn eine ſolche Nachziehung darinn Statt gefunden hat.

Dieſe Ueberſichten ſollen hiernächſt öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

10. Capitel. Ueber die Ausmuſterung nach dem Eintritte beim Corps.

§. 37. Wenn nach der Einverleibung des Conſcribirten beim Corps entdeckt wird, daß derſelbe zum Dienſte untauglich iſt; ſo ſendet der Corps Commandant den als untauglich angegebenen Soldaten, mit dem Gutachten des Corps-Arztes an das Herzogliche Kriegs-Collegium. Dieſes läßt denſelben durch die Superarbitrirungs-Aerzte unterſuchen, und erkennt auf deren Gutachten, ob er zum Dienſte tauglich ſey oder nicht, über deſſen Entlaſſung.

§. 38. Hat das Herzogliche Kriegs-Collegium die Entlaſſung deſſelben verordnet; ſo fertiget der Corps-Commandant demſelben den Abſchied aus, ſendet dieſen dem Herzoglichen Kriegs-Collegium, welches ſeine Genehmigung darunter ſetzt, ſolchen dem ausgemuſterten Conſcribirten zuſtellen läßt, und an deſſen Stelle einen andern Conſcribirten oder Einſteher einberuft.

Der Abſchied muß die §. 32. bemerkten Angaben, die Zeit, welche der Conſcribirte gedient hat, und die Urſache ſeiner Entlaſſung enthalten. Dieſe Ausmuſterungen ſind in der Conſcriptionsliſte zu bemerken.

11. Capitel. Ueber die Verabſchiedung nach geendigter Dienſtzeit, Entbindung der nicht im activen Dienſte ſtehenden Pflichtigen nach zurückgelegtem 25. Jahre und der nicht zum Reſerve-Grenadierdienſte aufgeforderten Befreiten, und Verſetzung von den Linien-Truppen zur Reſerve bei Herſtellung des Friedens-Standes.

§. 39. Wenn der zum ſtehenden Militär gezogene Conſcribirte ſeine Dienſtzeit ausgehalten hat; ſo ertheilt ihm der Corps-Commandant den Abſchied. Dieſer muß ſolchen dem Herzoglichen Kriegs-Collegium ſenden, welches deſſen Richtigkeit, auf den Grund der vorhandenen Liſten prüfet, ſolchen, wenn er geſetzlich ertheilt iſt, genehmigt und mit der Genehmigung an den ausgedienten Conſcribirten abgehen läßt, und von deſſen Verabſchiedung den Veteranen-Compagnie-Chef, zu deſſen Einverleibung in die Veteranen-Compagnie, benachrichtiget. Der Abſchied muß die §. 38 bemerkte Angaben enthalten, auch iſt in der Conſcriptionsliſte die nöthige Vormerkung hiervon zu machen.

Das Herzogliche Kriegs-Collegium hat mit den Corps-Commandanten Bedacht zu nehmen, daß die in einem Jahre zu entlaſſende Mannſchaft in nicht zu vielen Terminen und zu kleiner Anzahl verabſchiedet werde (§. 31.)

§. 40. Wenn das ſtehende Militär vom Kriegsfuß auf den Friedensfuß geſetzt wird; ſo muß vor allem die ausgediente, ſo wie die bei der Aufrichtung des Kriegsfußes aus vordern Conſcriptionen gezogene Mannſchaft entlaſſen, und letztere in die betreffende Claſſe der Reſerve verſetzt, der Friedensſtand aber aus der bei Errichtung des Kriegsfußes bereits im Dienſte geſtandenen und noch nicht ausgedienten Mannſchaft gebildet werden.

Was hiernach etwa noch zu Vollzähligmachung des Friedensſtandes fehlt, wird aus der laufenden Conſcription nach der beſtehenden Looſordnung genommen, und wenn dieſe nicht zureicht, auf die vorhergehende 3 Claſſen, nach Vorſchrift Art. 3 des Geſetzes vertheilt.

Herzogliches Kriegs-Collegium hat demnach:

1) die Corps Commandanten in Anſehung der zu entlaſſenden und der zurückbleibenden Mannſchaft,
2) die Reſerve- und Veteranen-Compagnie-Chefs, erſtere wegen der aus vordern Conſcriptionen entlaſſenen, und zur Ergänzung des Friedensſtandes auf's neue zu ſtellenden Mannſchaft, letztere wegen der als ausgedient in die Veteranen-Compagnien zu verſetzenden Mannſchaft unter Mittheilung namentlicher Liſten, ſachgemäß zu inſtruiren, und die Reſerve-Compagnie-Chefs insbeſondere anzuweiſen, dieſe Verfügungen und Liſten den Intereſſenten auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

12. Capitel. Ueber die Stellung eines Einſtehers.

§. 41. Bei dem Einſteher ſollen die Erforderniſſe ſtrenger geſucht und verlangt werden, als bei dem Conſcribirten. Es kann daher dieſer für tauglich erkannt werden, während einer, welcher als Einſteher eintreten will, nicht angenommen wird.

§. 42. Es iſt den Reſerve-Grenadieren, den Veteranen und allen, welche das 25. Jahr zurückgelegt und das 27. oder 33. noch nicht überſchritten, ihren Abſchied (§. 39) oder eine Beſcheinigung beſitzen, daß ſie ihrer Conſcriptionspflicht ein Genüge gethan haben (§. 40) erlaubt, als Einſteher einzutreten.

Wenn der Einſteher als älteſter Sohn einer Witwe, oder eines 71jährigen Vaters, oder als älteſter Bruder von Waiſen, zu Folge der Beſtimmungen des dritten Artikels befreit worden iſt; ſo bedarf er zur Annahme als Einſteher der Einwilligung ſeiner Mutter oder ſeines Vaters, und im dritten Falle ſeines Vormunds und des Schultheiſſen ſeiner Gemeinde, welche in das über ſeine Erklärung aufzunehmende Protocoll (§. 44) einzutragen iſt.

§. 43. Das Herzogliche Kriegs-Collegium ſetzt nach den vorliegenden Umſtänden die Summe, welche ein Einſteher erhalten ſoll, von Zeit zu Zeit feſt, macht dieſe öffentlich bekannt, und

Digitized by Google

ſordert alle dazu taugliche Leute, welche als Einſteher dienen wollen auf, ſich in einer dazu beſtimmten Friſt bei ihrem Herzoglichen Amte zu melden.

Derjenige, welcher als Einſteher einſtehen will, muß die von ihm im 12ten Artikel verlangten Eigenſchaften beweiſen, und zwar:

1) durch eine von dem Schultheiſſen ausgeſtellte Beſcheinigung, daß er Unterthan des Herzogthums iſt,

2) durch die Beſcheinigung, daß, und wie er der Conſcriptionspflicht Genüge gethan habe (§. 35. 39. u. 40.),

3) durch eine von dem Schultheiſſen ausgeſtellte Beſcheinigung, daß er mit keiner der im 12ten Artikel bemerkten Strafen beſtraft worden ſey, und einen geſitteten Lebenswandel geführt habe,

4) durch einen Auszug aus den Geburtsregiſtern über den Tag, Monat und Jahr ſeiner Geburt.

Das Herzogliche Amt prüfet die vorgelegten Beweisſtücke, und nimmt, wenn es dieſe richtig befunden, über die Erklärung deſſelben ein Protocoll auf, trägt darin das Signalement deſſelben ein, ſchlieſſet ſolchem die Beſcheinigungen bei, und ſendet ſolches mit dem Comparenten an das Herzogliche Kriegs-Collegium.

Dieſes läßt ſofort denſelben durch die Aſſentirungs-Aerzte unterſuchen, und erkennt auf deren Gutachten über ſeine Tauglichkeit, ob er angenommen werden ſoll oder nicht.

Der bei dem ſtehenden Militär noch ſtehende Soldat, deſſen Dienſtzeit bereits abgelaufen iſt, oder bis zum folgenden Jahr abläuft und als Einſteher fortdienen will, hat ſeine Erklärung darüber ſeinem Compagnie-Commandanten zu machen. Dieſer und die Corps-Aerzte ertheilen über ſeine Tauglichkeit zum Dienſte eine Beſcheinigung, und der Corps-Commandant ſendet ſolche an das Herzogliche Kriegs-Collegium.

Dieſes erkennt nun über ſeine Annahme als Einſteher, und macht ihm das Erkenntniß durch den Corps-Commandanten bekannt.

Ueber alle auf dieſe Art angenommene Einſteher führt das Kriegs-Collegium ein chronologiſches Regiſter und ruft ſolche nach der Ordnung, in welcher ſie darin eingetragen ſind, zum Dienſte auf. Jeder Einſteher bleibt drei Monate lang an ſeine Erklärung gebunden. Dieſe Friſt läuft bei dem neu Eintretenden von dem Tag des Erkenntniſſes Herzoglichen Kriegs-Collegiums, und bei dem noch im Dienſte ſtehenden Soldaten von dem Tag an, wo derſelbe ſeine eigene Dienſtzeit ausgehalten hat, oder wenn dieſe bereits früher abgelaufen war, ebenfalls von dem Tag des Erkenntniſſes Herzoglichen Kriegs-Collegiums.

§. 44. Der Vater oder die Mutter, und wenn beide Eltern todt ſind, der Vormund des Conſcribirten, müſſen, wenn nicht ſchon bei der Verlooſung das Erforderliche gewahrt worden, beim Verluſte des Rechts, einen Einſteher für ihren Sohn oder Pflegſohn zu ſtellen, längſtens binnen 5 Tagen nach deſſen Aufforderung zum Dienſte bei Herzoglichem Amte anzeigen, für denſelben einen Einſteher ſtellen zu wollen, und die Beſcheinigung des Schultheiſſen und zweier Vorſteher: daß ſie die nach dem 12ten Artikel erforderlichen Eigenſchaften haben, übergeben.

Das Herzogliche Amt nimmt nach geſchehener Prüfung darüber ein Protocoll auf, ſchließt demſelben die Beſcheinigungen bei, ſendet ſolches an Herzogliches Kriegs-Collegium, und benachrichtiget davon den Reſerve-Compagnie-Commandanten.

Im Falle ein Fremder auf ſeine Koſten einen Einſteher für den Conſcribirten ſtellt; ſo muß derſelbe dieſes, und daß ſolches ohne Verbindlichkeiten für den Conſcribirten geſchehe, mit Handgelübde an Eides Statt verſichern, und es muß, daß dieſes geſchehen, in dem Protocolle eingerückt werden.

Das Herzogliche Kriegs-Collegium ſtellt, auf den Grund dieſes Protocolls, für den Conſcribirten einen Einſteher, und benachrichtigt davon den Commandanten des Corps, welchem derſelbe zugetheilt iſt.

Daſſelbe führt über alle, welche Einſteher ſtellen, ein Regiſter.

Digitized by Google

§. 45. Auf gleiche Weiſe hat daſſelbe für Deſerteure, inſofern dieſelben noch keine drei Jahre gedient haben, die Einſteher zu ſtellen und darüber ein beſonderes Regiſter zu führen.

§. 46. Das Einſtandscapital bleibt bis nach beendigter Dienſtzeit oder Verſetzung in Penſionsſtand, oder etwaigen frühern Abſterbens des Einſtehers, bei dem Einſteller ſtehen, und wird Erſterm mit 4 Procent verzinſt.

Herzogliches Kriegs-Collegium hat dafür zu ſorgen:

1) daß von dem Einſteller die gehörige Sicherheit dafür geleiſtet, und die Schuldurkunde bei dem Kriegs-Collegium hinterlegt werde,

2) daß auf Verlangen der Einſteher die Zinſen durch die betreffende Aemter erhoben, und durch Vermittelung der Kriegscaſſe übermacht werden,

3) daß den Einſtehern nach ausgehaltener Dienſtzeit oder Verſetzung in den Invalidenſtand, und bei etwaigem frühern Ableben, den Erben derſelben die Schuldverſchreibung ſofort zur eigenen Verfügung darüber ausgehändigt werde.

§. 47. Die Einſtands-Capitalien, welche von deſertirten, wegen Vergehen verabſchiedeter, oder innerhalb den erſten 3 Monaten wegen nicht im Dienſte erhaltenen Gebrechen ausgemuſterten Einſteher eingezogen werden, fallen dem im §. 56. bemerkten Fonds, aus welchem die Einſteher für Deſerteure und für die eben erwähnten austretende Einſteher, inſofern ſolche noch keine 3 Jahre gedient haben, geſtellt werden, anheim.

13. Capitel. Ueber den Tauſch der Nummern.

§. 48. Der Conſcribirte, welcher ſeine Nummer an einen andern Conſcribirten vertauſcht, tritt nicht nur in die Verbindlichkeit des Letzlern, ſondern es wird dieſe Handlung auch ſo angeſehen, als wenn jeder die von ihm ertauſchte Nummer bei der Ziehung der Looſungs-Nummern ſelbſt gezogen hätte.

Dieſer Nummerntauſch kann nur vor dem Rekrutirungsrathe, während deſſen Sitzung und vor dem Schluſſe deſſen Protocolls (§. 22.) Statt finden.

Der Rekrutirungsrath bemerkt denſelben in die Stamm- und Looſungsliſte und in dem Protocolle.

Ueber dieſe Vertauſchungen hat der Director deſſelben eine beſondere Liſte aufzuſtellen (§. 25.).

14. Capitel. Ueber die Einſtellung des Bruders.

§. 49. Wenn ein Bruder für ſeinen conſcribirten Bruder eintritt, welcher noch nicht von dem Rekrutirungsrathe (§. 14.) gemuſtert worden iſt; ſo muß derſelbe dieſes in den erſten fünf Tagen nach der Aufforderung des Letztern zum Dienſte, bei Herzoglichem Amte erklären.

Dieſes nimmt darüber ein Protocoll auf, trägt darin ſein Signalement ein, ſchlieſt demſelben die Beſcheinigung über ſein Alter bei, und ſendet ihn mit dieſem Protocolle an das Herzogliche Kriegs-Collegium, welches ſeine Tauglichkeit zum Kriegsdienſte durch die Aſſentirungs-Aerzte unterſuchen läßt, und auf deren Bericht über ſeine Annahme entſcheidet, wenn er angenommen wird, davon dem Commandanten des Corps, welchem er zugetheilt worden, und dem Reſerve-Compagnie-Chef Nachricht giebt, und ihn anweiſet, ſich bei ſeinem Corps zu ſtellen.

Daſſelbe hat darüber ein Regiſter zu führen.

15. Capitel. Ueber freiwilligen Eintritt.

§. 50. Wenn der als Freiwilliger eintretende Inländer das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ſo bedarf er zu ſeinem freiwilligen Eintritte der Einwilligung ſeines Vaters, und wenn dieſer nicht mehr am Leben iſt, ſeiner Mutter, und wenn auch dieſe geſtorben, ſeines Vormundes.

§. 51. Er muß bei dem Herzoglichen Amte, in deſſen Bezirk er wohnt erklären, daß er als Freiwilliger eintreten wolle, eine amtliche Beſcheinigung von dem Ortsgeiſtlichen über ſeine Geburt, und eine amtliche Beſcheinigung des öffentlichen Arztes ſeines Amtes, daß er zum Felddienſte tauglich ſey, übergeben. Das Herzogliche Amt muß über ſeine Erklärung ein Protocoll aufnehmen, darin ſein Gewerbe, Vor- und Zunamen, ſeinen Geburts- und Wohnort, Gewerbe, Vor- und Zunamen und Wohnort ſeiner Eltern, mit der Bemerkung, ob ſie noch leben, deren Einwilligung, inſofern ſolche erforderlich iſt, ſein Signalement und den Tag, an welchem er ſich bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium melden ſolle, bemerken, und eine beglaubigte Abſchrift deſſelben, mit jenen beiden Beſcheinigungen an Herzogliches Kriegs-Collegium einſenden.

Daſſelbe giebt ihm zugleich eine Marſchroute, worauf er an den beſtimmten Orten gleichwie einberufene Conſcribirte (§. 32.) verpflegt wird, und eröffnet ihm zugleich, daß er, wenn er

Digitized by Google

ſich nicht an dem beſtimmten Tage bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium melden und bei ſeinem Corps ſtellen werde, als ungehorſamer Conſcribirter oder Deſerteur (Art. 17.) verfolgt werden würde.

Wenn hiernächſt Herzogliches Kriegs-Collegium auf das Gutachten der Aſſentirungs-Aerzte die Annahme deſſelben als Freiwilliger verfügt hat; ſo weiſt daſſelbe ihn, ſo wie eine Stelle bei dem Corps, welchem er zugetheilt wird offen iſt, an dieſes, und benachrichtigt davon deſſen Commandanten und den Reſerve-Compagnie-Chef.

§. 52. Derjenige, welcher ſeine Zeit ausgedient hat, und entlaſſen werden muß, aber noch in ſeinem Corps ſteht, muß, wenn er fortdienen will, dieſes ſeinem Compagnie-Chef bei der Aufnahme des Abgangs im Laufe des folgenden Jahres (§. 7.) anzeigen. Dieſer hat ſeine Erklärung ſeinem vorgeſetzten Chef zu melden, welcher ſolches Herzoglichem Kriegs-Collegium einberichtet.

§. 53. Der Freiwillige, welcher nicht als ausgedienter Soldat, oder Soldaten-Kind eintritt, hat bis zur Ziehung ſeiner Loſungs-Nummern die Wahl, bei welchem Corps, Bataillon und Compagnie er dienen will. Dieſelbe Begünſtigung ſteht dem nicht als ausgedienten, das 33ſte Jahr überſchritten habenden Soldaten, oder als Soldatenkind eintretenden Freiwilligen zu, wenn er ſeinen Abſchied oder die Beſcheinigung, daß er der Conſcription Genüge gethan, erhalten hat, oder wenn ihm dieſe nicht verſagt werden kann, oder wenn er für befreit erkannt worden iſt.

§. 54. Auch ein Ausländer kann unter dieſen Bedingungen, mit Erlaubniß des Herzoglichen Staats-Miniſteriums, als Freiwilliger angenommen werden, und derſelbe erwirbt alsdann nach ſechs Dienſtjahren das Staats-Bürgerrecht.

Ueber die freiwilligen Dienſtnehmungen ſoll bei Herzoglichem Kriegs-Collegium ein chronologiſches Regiſter geführt werden.

16. Capitel. Ueber den Strafdienſt.

§. 55. Die Strafen, welche die Geſetze in den im 16ten Artikel angeführten Fällen über die ſonſtigen dabei verübten Vergehen oder Verbrechen beſtimmen, und worüber die gewöhnlichen Gerichte erkennen müſſen, bleiben, auſſer dem Strafdienſte, vorbehalten. Ueber die Erkenntniſſe zum Strafdienſte ſoll Herzogliches Kriegs-Collegium ein Regiſter nach chronologiſcher Ordnung führen.

17. Capitel. Ueber ungehorſame Conſcribirte und Deſerteure und deren Beſtrafung.

§. 56. Auf die Anzeige von dem Ausbleiben eines ungehorſamen Conſcribirten, oder von einem Deſertionsfall, hat Herzogliches Kriegs-Collegium

1) den ungehorſamen Conſcribirten oder Deſerteur mittelſt Steckbriefe zu verfolgen,

2) wegen Beſchlagnehmung und reſpectiver Einziehung deſſen Vermögens die nöthigen Verfügungen zu treffen, und

3) einen Einſteher für den Deſerteur zu ſtellen, in ſofern derſelbe noch keine 3 Jahre gedient hat.

Auf gleiche Weiſe hat Herzogliches Kriegs-Collegium das Einſtands-Capital eines Einſtehers, welcher wegen Vergehen verabſchiedet, oder wegen nicht im Dienſte erhaltener Gebrechen, innerhalb der erſten 3 Monate ausgemuſtert wird, einzuziehen, und einen Einſteher für denſelben zu ſtellen (§. 48.).

Aus dem eingezogenen Vermögen und den heimgefallenen Einſtands-Capitalien, ſo wie aus den im Art. 7. des Geſetzes beſtimmten Geldſtrafen, wird ein Fond gebildet, und bei der General-Depoſiten-Caſſe angelegt. Aus dieſem Fond werden die Koſten der Verfolgung der ungehorſamen Conſcribirten und Deſerteurs beſtritten, und die Einſtands-Capitalien für die von Herzoglichem Kriegs-Collegium zu ſtellende Einſteher genommen. Der jährliche Ueberſchuß fließt in die Landes-Steuer-Caſſe.

Ueber das auf dieſe Weiſe erfallende Vermögen, und die hieraus beſtrittene Ausgaben hat Herzogliches Kriegs-Collegium eine genaue Controlle zu führen, und Herzoglicher Generalſteuerdirection vierteljährige Ueberträge mitzutheilen

Uebrigens behält es bei der beſtehenden Verordnung, wonach den Eltern ungehorſamer Conſcribirten oder Deſerteure, die Nutznießung deren Vermögens bis dahin, daß dieſelbe beerbt ſind, verbleibt, ſein Bewenden.

Wenn ſich der ungehorſame Conſcribirte vor ſeinem 26ten Jahre wieder ſtellt oder ergriffen

Digitized by Google

wird; ſo erhält er ſein Vermögen, mit Ausnahme des Betrags der in Art. 17. des Geſetzes feſtgeſetzten Strafe, zurück, muß aber bei dem erſten ſich ereignenden Abgang eintreten, und ſeine Dienſtzeit noch aushalten.

18. Capitel. Ueber die Vollziehungs-Behörden, deren Dienſt und Verrichtung.

§. 57. Das Herzogliche Kriegs-Collegium macht ſeinen Antrag über das jährlich zu ſtellende Ergänzungs-Contingent, vertheilt hierauf das bewilligte und feſtgeſetzte Contingent unter die Amtsbezirke, läßt die Liſten über die zum Eintritte in die 1te Claſſe der Reſerve Verpflichteten, das 19te Jahr zurückgelegt habende Conſcriptionspflichtigen bei den Herzoglichen Aemtern aufſtellen, dieſelbe durch den Rekrutirungsrath berichtigen, die Ziehung der Looſe und Muſterung durch dieſe vollziehen, entſcheidet die dagegen vorgebrachte Reklamationen, erkennt die Conſcriptionsliſten vollſtreckbar, bezeichnet die zum Dienſte in der Linie aufzufordernde Conſcriptionspflichtigen, erſtattet über die vollzogene und zu vollziehende Conſcription Bericht an Herzogliches Staatsminiſterium, und wacht überhaupt über die Vollziehung der Conſcriptionsgeſetze von Seiten der ihm ſubordinirten Behörden und Diener.

§. 58. Der Rekrutirungsrath vollzieht die Muſterung und Verlooſung, erkennt über die Verpflichtung, Befreiung und Tauglichkeit, über Einſtellung eines Einſtehers und Nummerntauſch 2c., und deſſen Director erſtattet über das Rekrutirungsgeſchäft dem Herzoglichen Kriegs-Collegium Bericht.

§. 59. Das Herzogliche Amt unterſucht und berichtiget die von den Pfarrern und Schultheiſſen aufgeſtellte Verzeichniſſe der im folgenden Jahre das 18te Jahr zurück legenden jungen Leute, und giebt dieſe an den Reſerve-Compagnie-Chef ab; der Beamte iſt Mitglied des Rekrutirungsraths, nimmt die Protokolle über diejenige, welche freiwillig und als Einſteher eintreten, und einen Einſteher ſtellen wollen auf, und ſendet ſolche ein.

§. 60. Die Pfarrer haben die in dem betreffenden Jahre in ihren Kirchſpiels Gemeinden gebornen und davon darin verſtorbenen Mannsperſonen zu verzeichnen, und die erforderlichen Todesbeſcheinigungen zu ertheilen.

§. 61. Die Schultheiſſen müſſen dieſe ihnen von ihren Pfarrern mitgetheilten Verzeichniſſe prüfen, die nöthigen Bemerkungen und Zuſätze darinn eintragen, den Sitzungen der Rekrutirungs-Deputation und des Rekrutirungsraths beiwohnen, darinn die von ihnen verlangten und ihnen nothwendig ſcheinenden Erläuterungen und Bemerkungen machen, die demnächſt durch Sterbefall, Aus- u. Einwanderung eintretenden Veränderungen bei den zur 1ten Claſſe der Reſerve gezogenen jungen Leuten dem Reſerve-Compagnie-Chef anzeigen, und die nöthigen Beſcheinigungen ertheilen.

§. 62. Die Herzoglichen Aſſentirungs-Aerzte, und die von dem Rekrutirungsrathe zugezogenen Geſundheitsbeamten haben die ihnen vorgeſtellten Conſcriptionspflichtigen, die Corps- und Superarbitrirungs Aerzte die ihnen zur Ausmuſterung geſtellten Soldaten, und die Amts-Phyſici die ihnen von den Herzoglichen Aemtern zugeſchickten Freiwilligen zu unterſuchen, und über deren Tauglichkeit zum Kriegsdienſte ihr Gutachten zu erſtatten.

§. 63. Der Commandant der Reſerve-Compagnie iſt Mitglied der Rekrutirungs Deputation und des Rekrutirungsraths, hat die in die 3te u. 1te Claſſe eintretenden, 17 u. 19 Jahre alt gewordenen Conſcriptionspflichtigen dieſen einzuverleiben, die aus beiden zum ſtehenden Militär gezogenen Leute dem Herzoglichen Kriegs-Collegium zu ſtellen, die von demſelben wieder zur Reſerve verſetzten Leute dieſer einzuverleiben, die aus der Reſerve zu Entlaſſenden zu entlaſſen, und darauf zu ſehen, daß alle zum Dienſte aufgeforderten Conſcribirten in ihren Corps dienen, die ungehorſamen Conſcribirten und Deſerteure aufgreiffen und einliefern zu laſſen, und die von ihm zu führenden Liſten und Regiſter mit treuem Fleiße aufzuſtellen und zu führen.

§. 64. Die Corps-Commandanten haben die ihnen geſtellte Ergänzungs-Mannſchaft in ihre Stammbücher eintragen zu laſſen, die Deſerteure Herzoglichem Kriegs-Collegium anzuzeigen, die geſetzlich zu Entlaſſenden nach §. 39 zu entlaſſen, den Abgang ihrer Mannſchaft aufzunehmen und nachzuweiſen, die als Freiwillige und Einſteher fortdienen wollende Soldaten zu verzeichnen und Herzoglichem Kriegs-Collegium anzuzeigen.

19. Capitel. Ueber die Geſtattung der Heurath an Conſcriptionspflichtige vor ihrem Eintritte zum Corps.

§. 65. Den der Conſcription unterworfenen und zum Militärdienſte verpflichteten jungen Leuten, welche noch nicht zum Dienſte im ſtehenden Militär gezogen ſind, darf nicht vor dem zurückgelegten 23ten Jahre die Erlaubniß zur Heurath ertheilt werden.

Wenn jedoch ein ſolcher eine ſo hohe Nummer gezogen hat, daß 3/4 der zu ſeiner Conſcrip-

Digitized by Google

tion gehörigen, für tauglich und nicht für befreit erkannten verlooßten Conſcriptionspflichtigen niedrigere Nummern, wie die ſeinige gezogen haben; ſo kann ihm in beſonders wichtigen Fällen die Erlaubniß ſich zu verehelichen, von Herzoglicher Landesregierung, nach vorhergegangener Communication mit Herzoglichem Kriegs-Collegium, ertheilt werden, wenn er bereits das 21te Jahr zurückgelegt hat.

Den für befreit erkannten und in der 2ten Claſſe der Reſerve dienenden jungen Leuten kann ihre Verpflichtung zum Reſervedienſt ihre Verehelichung nicht erſchweren.

§. 66. Ueber die Anordnungen, welche erforderlich ſind, um das Conſcriptionsgeſchäft für das Jahr 1816, in ſoweit ſolches nicht bereits vollzogen iſt, mit dem höchſten Edikt vom 18. d. M. und vorſtehender Inſtruction in Einklang zu ſetzen, wird Herzoglichem Kriegs-Collegium noch eine beſondere Inſtruction von unterzeichneter Stelle ertheilt werden.

So gegeben Wiesbaden den 18. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

* * * * *

Zu §. 11. Nro. 1.

Verzeichniß

der in den Jahren 1... in der Gemeinde gebohrenen und davon verſtorbenen und der in demſelben Jahre anderwärts gebohrenen oder dahin übergezogenen Mannsperſonen.

Ordnungs-Nummer.	Geburt.		Des Gebohrenen				Gewerbe, Vor- und Zunamen deſſen Eltern, mit Angabe ob ſolche noch leben oder todt ſind.	Deren Wohn-Ort.	Des Geſtorbenen Todes-			Bemerkungen und Zuſätze des Schultheißen.	Anmerkungen.
	Monat.	Tag.	Zunamen.	Vornamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.			Jahr.	Monat.	Tag.		

Daß alle in dem Jahre 1... zu gebohrene Mannsperſonen und der Tod der davon in dem Kirchſpiele Geſtorbenen, zu Folge der Geburts- und Sterbe-Regiſter, in dieſem Verzeichniſſe richtig eingetragen ſind, beſcheinigt.
am 18

N. N. Pfarrer.

Daß nach vorgängig ſorgfältigem Nachforſchen die von mir ſachdienlich erachteten Bemerkungen und Zuſätze und die in Erfahrung gebrachten in dem Jahre 1... in der hieſigen Gemeinde nicht gebohrenen aber jetzt darin wohnenden jungen Leute in dieſes Verzeichniß eingetragen ſind, beſcheiniget.
am 18

N N. Schultheiß.

Dieſes Verzeichniß iſt von unterzeichnetem Herzoglichen Amt genau durchgangen, unterſucht und berichtigt worden.
am 18

Herzogliches Amt hierſelbſt.

Digitized by Google

Zu §. 13. Nro. 2.

Stamm = Liſte

über die zur Reſerve-Compagnie des Landbataillons gehörige
im Jahr 1... gebohrene Mannſchaft.

Laufende Nummer.	Der Reſerviſten																			Gewerbe, Vor- und Zunamen der Eltern.	Veränderungen.	Bemerkungen über Gebrechen und perſönliche Qualität in Beziehung auf Dienſttauglichkeit, Befreiung vom Liniendienſte.	Looſungs-Nummer.
						Geburts-			Signalement														
									Größe.														
	Zunamen.	Vornamen.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Jahr.	Monat.	Tag.	Fuß.	Zoll.	Strich.	Augenbraunen u. Haare.	Augen.	Stirn.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Geſichtsbildung u. Farbe.	Beſondere Kennzeichen.				

Zu §. 14. Nro. 3.

Protocoll

des Rekrutirungsraths über die Conſcription des Jahrs 18.. in dem Amte
Geſchehen zu vor dem Rekrutirungsrath, am 18..

In Gegenwart des Mitglieds des H. Kriegs-Collegiums . . . .
„ „ „ Amtmanns . . . .
„ „ „ Reſerve-Compagnie-Chefs . . . .
„ „ „ Amts-(Aſſeſſors, Secretärs, Acceſſiſten) . . . .

Auf die Verfügung des Herzogl. Kriegs-Collegiums vom . . . . d. J. daß heute die über die Conſcriptionspflichtigen der Conſcription des Jahres 18.. in dem Amte von dem Reſerve-Compagnie-Chef aufgeſtellte Liſte von dem Rekrutirungsrathe berichtigt, die Conſcriptionspflichtigen gemuſtert und über deren Verpflichtung, Befreiung und Tauglichkeit erkannt und die Looſungs-Nummern gezogen werden ſoll.

Nachdem der Reſerve-Compagnie-Chef die Conſcriptionspflichtigen angewieſen hat, ſich heute vor dem Recrutirungsrathe zu ſtellen, und die zugezogenen Geſundheitsbeamten . . . .
und die Schultheiſſen der Gemeinden des Amts . . . . .
ſich eingefunden hatten, ...

wurde die Sitzung des Recrutirungsraths eröffnet und zur Vollziehung deſſen Geſchäfts geſchritten, wie folgt:

Ordnungs-Nummer der Stammliſte.	Des Conſcriptionspflichtigen				Angaben über Körpergebrechen, Befreiung, ob ſie einen Einſteher ſtellen wollen ꝛc.	Entſcheidung des Rekrutirungs-Raths.	Gründe derſelben.	Anmerkungen.
	Zunamen.	Vornamen	Wohnort.	Looſungs-Nummer.				

Nachdem nun alle in dieſem Protocolle verzeichnete Conſcriptionspflichtigen abgeleſen, alle nicht als todt und abgezogen angegebene Conſcriptionspflichtigen einzeln aufgerufen und davon die Anweſenden oder deren anweſende Verwandten gefragt worden ſind, welche Angaben ſie zu

Digitized by Google

machen, und ob ſie Befreiungs-Gründe und welche anſprechen, ob ſie ihre Nummern vertauſchen und einen Einſteher ſtellen wollen und dürfen, und deren Angaben eingeſchrieben,

nachdem über ihre Verpflichtung und über ihre Befreiung erkannt, dieſelben hiernächſt von den Aerzten gemuſtert, und über deren Tauglichkeit entſchieden,

von den für tauglich und nicht befreit Erkannten ihre Loſungs-Nummern gezogen,

die nach der Ziehung der Looſe und Verlooſung dieſes Protocolls, und der Looſungsliſte auf die allgemeine Aufforderung des Rekrutirungsraths, die noch zu machenden Angaben anzugeben, vorgebrachten Bemerkungen ebenwohl entſchieden,

die Angaben, Bemerkungen und Anträge der Geſundheits-Beamten, Schultheiſſen, auf deren Verlangen, und die Entſcheidung des Rekrutirungsraths und deren Gründe eingetragen worden ſind;

ſo iſt dieſes Protocoll, ſo wie die Stamm- und Looſungsliſte der Conſcriptionspflichtigen, von den Mitgliedern des Rekrutirungsraths, den Geſundheitsbeamten, den Schultheiſſen und zuletzt von dem abgeordneten Subalternen des Herzoglichen Amts unterſchrieben worden.

Geſchehen wie oben gemeldet.

Zu §. 21. Nro. 4.

Looſungs-Liſte.

der Conſcriptions-Pflichtigen des Jahrs 18.. in dem Amte

Fortlaufende Nummer des Protocolls.	Des Conſcriptionspflichtigen			Die von ihm gezogene Looſungs-Nummer.	Anmerkungen.
	Zunamen	Vornamen.	Wohnort.		

Für die Richtigkeit dieſer Liſte

am 18

Zu §. 24. Nro. 5.

L i ſt e

der Conſcriptionspflichtigen der Conſcription des Jahrs 18.. in dem Amte . . . nach der Folge der von denſelben gezogenen Looſungs-Nummern.

Laufende Nummer.	Des Conſcriptionspflichtigen							Gewerbe, Vor- und Zuname deſſen Eltern, mit Angabe, ob ſie noch leben oder todt ſind.	Deren Wohnort.	Perſönlicher Aufenthalt des Conſcriptionspflichtigen, im Falle derſelbe nicht bei ſeinen Eltern wohnt.	Signalement.											Fortlaufende Nummer des Protocolls des Rekrutirungsraths.	Anmerkungen.
	Zunamen.	Vornamen.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Geburts-						Größe			Augenbraunen und Haare.	Augen.	Stirn.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Geſichtsbildung und Farbe.	Beſondere Kennzeichen.		
					Jahr.	Monat.	Tag.				Fuß.	Zoll.	Strich.										

Daß dieſe Conſcriptionsliſte, auf den Grund der von dem Rekrutirungsrathe berichtigten Stammliſte des Reſerve-Compagnie-Chefs und des von dem Rekrutirungsrathe geführten Protocolls, richtig aufgeſtellt ſey, beſcheiniget.

. . . . am . . . . 18 . .

Herzoglich Naſſauiſches Amt.

Digitized by Google

Dieſe Conſcriptionsliſte mit der Stammliſte, dem Protocolle und der Looſungsliſte verglichen und richtig befunden.

Wisbaden am . . . . . 18 . .

Zu §. 36. Nro. 6.

Ueberſicht

über die Conſcriptionspflichtigen der Conſcription des Jahrs 18.. und der daraus zum Dienſte geſtellten Conſcribirten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Aemter.	Anzahl der: Conſcriptionspflichtigen, welche im Jahr 1... geboren ſind	Anzahl der: aus den vorigen Conſcriptionen dazu verwieſenen	Anzahl der: Freiwilligen	Anzahl der: Summe der im Jahr 1... geborenen, aus früheren Conſcriptionen dazu verwieſenen Conſcriptionspflichtigen u. der Freiwilligen	Von dieſen Conſcriptionspflichtigen (ausſchließlich der Freiwilligen) ſind: zur folgenden Conſcription verwieſen	Dienſtuntauglich	Frey und befreyt	Tauglich und nicht befreyt, welche keine Loosungs-Nummern gezogen haben	Verloosbare Conſcriptionspflichtige und Freiwillige zuſammen	Ungehorſame Conſcribirte und Deſerteure	Erſatzmänner.	Von den verlooſeten Conſcriptionspflichtigen und zum Dienſte: aufgeboten	nicht aufgefordert.	Einſtellungen: Durch freiwillige Einſtellungsverträge.	Aus Deſerteure.	Durch Nummern-Tauſch	Durch den Eintritt des Bruders	Summe aller Einſtellungen.	Zu ſtellendes Contingent.	Geſtelltes Contingent.	Anmerkungen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 13 den 3. July 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Berichtigung des Verzeichniſſes der Wahlmänner u. Wahlcandidaten betr.)

Durch die in Gefolge der Aufforderung vom 29. Februar d. J. eingegangenen Ergänzungen und Berichtigungen ſind nachſtehende Abänderungen in dem Verzeichniß der Wahlmänner und reſpectiven Wahl-Candidaten erforderlich geworden:

1) Bei den adelichen Gutseigenthümern kommen an die Stelle der unter Nro. 14. zuſammen genannten Freyherren von Ritter:
   a) Herr Geheimerath Friederich Freiherr von Ritter zu Kiderich mit 48 fl. 24 1/2 kr. und
   b) Herr Rechnungs-Cammer-Präſident Conſtantin Freiherr von Ritter zu Wiesbaden mit 21 fl. 24 1/2 kr. Grundſteuer für jedes Simplum.

2) Bei den Wahl-Candidaten und Wahlmännern aus den Landeigenthümern ſind noch nachzutragen:
   a) der Königlich Preußiſche Regierungsrath Eberhard zu Coblenz, mit einem von ſeinen Beſitzungen im Amt Diez zu entrichtenden Grundſteuer-Simplum von 41 fl. 32 kr. 1 Pfennig als Wahl-Candidat.
   b) Der Rathsherr Diez zu Wiesbaden als Wahlmann.

Dieſe Nachträge werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr weitere Verfügung über Zuſammenberufung der Wahlverſammlungen erfolgen wird.

Wiesbaden den 15. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die für die Schultheiſſen, Vorſteher, Stadt- und Gemeinderäthe und Feldgerichte beſtimmten Gebühre betr.)

In den §. §. 5. 7 und 8 des Landesherrlichen Edikts vom 5. Juny d. J. iſt Höchſten Orts beſtimmt worden, daß die Schultheiſſen, Vorſteher, Rathsherrn und Feldgerichtsſchöffen zur Be-

lohnung für ihre Dienſtverrichtungen gewiſſe Gebühren beziehen ſollen, welche in der Dienſtinſtruction näher bezeichnet worden ſind. Damit nun Niemand unbekannt bleiben möge, wie viel ein Jeder an dieſe Behörden in vorkommenden Fällen an dergleichen Gebühren zu entrichten verbunden iſt, ſo werden die desfallſigen Beſtimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Der Schultheiß hat zu beziehen:

1.) von jeder Inſinuation amtlicher Befehle und Citationen in Privatſachen, von Verſteigerungs-Bekanntmachung für Privaten ꝛc. . . . . 6 kr.
einſchließlich der darüber auszuſtellenden Beſcheinigung,

2.) für eine Execution . . . . 10 kr.

3.) für Vollziehung einer Auspfändung . . . . 20 kr.

4.) für jedes Atteſtat oder einen Bericht in Partheiſachen, auch für das Eintragen eines Viehhandels in das Protocoll, und Ausfertigung des desfallſigen Atteſtats zuſammen . 20 kr.

5.) für einen Augenſchein in dem Gemeindebezirk ausſchließlich des darüber auszuſtellenden Zeugniſſes oder zu erſtattenden Berichts . . . . . 24 kr.

6.) von Abhaltung oder Beiwohnung einer Verſteigerung, Inventariſation, Güter-Uebergabe oder Abtheilung, ausſchließlich des darüber zu ertheilenden Zeugniſſes, desgleichen für einen Gang in Privatſachen vor Amt täglich . . . 1 fl. — kr.
wenn jedoch der Amtsſitz im nämlichen Ort iſt, und der Schultheiß nicht länger als einen halben Tag vor Amt zu ſeyn braucht . . . . . . 30 kr.

7.) Bei beſondern auswärtigen Commiſſionen, welche dem Schultheiß etwa übertragen werden, wird ihm die committirende oder requirirende Behörde ſeine Gebühr nach den Umſtänden höher beſonders reguliren.

II. Die Vorſteher erhalten, wenn ſie in Gemeindeangelegenheiten auſſerhalb des Amtsbezirks, wozu die Gemeinde gehört, über zwei Stunden Wegs von ihrem Wohnort gehen müſſen, täglich . . . . 45 kr.

III. Die Rathsherren und Feldgerichtsſchöffen beziehen:

1.) für einen Bericht, oder ein Atteſtat . . . . 30 kr.

2.) Für das Eintragen einer Hypothek in das Hypothekenbuch, wenn das Capital beträgt
unter 50 fl. . . . . 20 kr.
von 50 fl. bis an 150 fl. . . . . 30 kr.
von 150 fl. bis an 300 fl. . . . . 40 kr.
von 300 fl. bis an 1000 fl. . . . . 1 fl. — kr.
von 1000 fl. und darüber, die Summe mag ſo hoch ſteigen als ſie will . 1 fl. 30 kr.

3.) für das Ausſtreichen einer abgetragenen Hypothek, ohne Rückſicht auf die Größe des Capitals oder die Zahl der verpfändet geweſenen Items . . . . 30 kr.

4.) für einen Extract und Taxation bei Hypotheken, Güterabtheilungen, Verſteigerungen, desgleichen für Kauf- und Tauſchnotuln . . . . . . 20 kr.
wenn es aber mehrere Item ſind, von jedem Item weiter . . . . 2 kr.

5.) für das Ab- und Zuſchreiben im Stock- und Lagerbuch, wo ſolche vorhanden ſind, von jedem und für jedes Buch, in welches es eingetragen wird . . . 2 kr.

Sämmtliche vorſtehende Gebühren werden von dem Schultheiſſen und den Rathsherren oder Feldgerichtsſchöffen unter einander gleichheitlich getheilt.

Digitized by Google

Dahingegen bezieht jeder Rathsherr oder Feldgerichtsſchöffe

6.) für einen Augenſchein den er einnimmt . . . . 10 kr.

7.) Von Steinſetzungen, Ausmeſſungen und andern Verrichtungen im Felde, ſo wie für Güterabtheilungen, Verſteigerungen ꝛc. denen er in Perſon beiwohnt, vom

ganzen Tag . . . . 40 kr.

vom halben Tag . . . . 20 kr.

Diäten.

Wenn einzelne Rathsherren oder Gerichtsſchöffen in Abweſenheit, Verhinderung, oder vermöge Auftrags ihres vorgeſetzten Schultheiſſen einzelne, dem letztern nach ſeiner Dienſtinſtruction obliegende Geſchäftsverrichtungen übernehmen und beſorgen; ſo haben ſie dafür die dem Schultheiſſen nach deſſen Gebührenordnung ausgeworfene Gebühr für ſich allein zu beziehen.

Bei allen Auszügen aus dem Lager-, Stock- und Hypothekenbuch, Verfertigung der Kauf und Tauſchnotuln, ſo wie den Taxationen der Hypotheken, auch dem Ab- und Zuſchreiben in jenen Büchern muß der geſammte Stadt- oder Gemeinderath oder das Feldgericht zugegen ſeyn; andere Geſchäfte von geringerer Bedeutung, z. B. Taxation eines durch Frevel u. ſ. w. angerichteten Feldſchadens, Einnahme eines Augenſcheins, Ausmeſſungen auf dem Felde ꝛc. haben ſie durch Deputationen von zwei bis drei Mitgliedern, da, wo das Feldgericht aus mehreren als ſo vielen Perſonen beſtehet, beſorgen zu laſſen.

Wiesbaden am 19. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Daisbach, H. Amts Catzenellnbogen.)

Der Gemeinde Daisbach, im Herzoglichen Amte Catzenellnbogen, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben im laufenden Jahre die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 12. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Villmar, H. Amts Limburg.)

Der Gemeinde Villmar, im Herzoglichen Amte Limburg, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher diesjährigen Ausgaben die Erhebung von einem Simpel Grund- und Gewerbſteuer in den von dem Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 26. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Thewalt.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben nachfolgender Gemeinden des H. Amts Montabaur betr.)

Den Gemeinden des Herzoglichen Amts Montabaur, Stadt Montabaur, Arzbach, Baunberſcheid, Bladernheim, Boden, Baumbach, Daubach, Dernbach, Ebernhahn, Elgendorf, Eſchelbach, Ettersdorf, Gackenbach, Heiligenroth, Helferskirchen, Hillſcheid, Hödr, Holler, Kadenbach, Oberelbert, Ransbach, Siershahn, Simmern, Unterhauſen, Weinähr, Welſchneudorf, Winden, Wirges, Wirzenborn ſind drei; den Gemeinden Hübingen, Leuteroth, Moſchheim, Niederelbert, Oetzingen, Reckenbahl, Stahlofen, Staudt zwei und ein halb; den Gemeinden

Eiſelborn und Nenhäuſel zwei, und der Gemeinde Horbach anderthalb Simpel Grund- und Gewerbſteuer zu den gemeinheitlichen Bedürfniſſen des Jahres 1815. zu erheben bewilligt worden.

Wiesbaden den 10. Juny 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Auf Verlangen Sr. Herzoglichen Durchlaucht haben Se. Majeſtät der König der Niederlande Höchſtdenenſelben zwölf Kreuze des Militär-Wilhelms-Ordens zur Vertheilung im Generalſtaab und erſten Regiment überſendet.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben dieſe Decorationen folgendermaſen zu vertheilen geruht:

General-Staab.

Dem Major a la Suite Baron v. Breidbach-Büresheim, den Hauptleuten v. Booſe, Morenhofen und Graf Walterdorf das Kreutz vierter Claſſe.

Im erſten Regiment.

Dem Obriſt v. Steuben, Major v. Weyhers und v. Rauendorf das Kreutz dritter Claſſe; dem vormaligen Hauptmann Schüler, den Hauptleuten Ahlefeld und Weitz, dem Oberlieutenant Gemmer und Lieutenant Zander das Kreutz vierter Claſſe.

Ferner haben Se. Majeſtät der König der Niederlande dem Obriſtlieutenant v. Hagen, und Major v. Peeen die Decoration dritter Claſſe des Wilhelms-Ordens, und Se. Herzogliche Durchlaucht die Erlaubniß dieſelbe zu tragen, zu ertheilen geruht.

Se. Durchlaucht der Herzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen Königlich Niederländiſchen Herrn Obriſtlieutenant Freiherrn von Baumbach den Character als Obriſtlieutenant à la suite im General-Staab unter dem Vorbehalt zu ertheilen, daß für denſelben hierdurch kein Recht zum Eintritt in den effectiven Dienſt erwachſen ſoll.

Ferner haben Höchſtdieſelben den bisherigen Oberlieutenant und Regimentsquartiermeiſter Schmidt des 1ten Regiments zum Capitain in demſelben unterm 4ten dieſes, und den bisherigen Diviſions-Chirurgen Philipp Jamin zum Bataillons-Chirurgen im 2ten Infanterie-Regiment unterm 12. Juny l. J. zu ernennen geruht. Der Conſiſtorialrath Bauſch in Hadamar iſt zum Kirchen- und Oberſchulrath befördert worden.

Dem Dr. medicinae Wilhelm Ruilmann zu Wiesbaden iſt die Ausübung der mediciniſchen Praxis daſelbſt geſtattet worden.

Todesfälle.

Der Herzoglich Naſſauiſche Amtmann Mohr zu Rüdesheim iſt am 14. Juny d. J. zu Coblenz geſtorben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 19. den 10. July 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß einestheils die auf die Feldfrevel bisher geſetzten Strafen weder nach den Eigenſchaften, noch nach der Wiederholung des Vergehens allenthalben gehörig abgemeſſen und beſtimmt waren, anderntheils die Art und Weiſe des Verfahrens über Feldfrevel, indem die Anzeige derſelben und die Vollziehung der erkannten Strafe erſt nach längerm Zeitverlauf geſchah, unwirkſam und unzweckmäßig erſchienen iſt, daß ferner die Verſchiedenheit der Geſetzgebung und des Herkommens über dieſen Gegenſtand in den verſchiedenen Theilen Unſeres Herzogthums gleichförmige Beſtimmungen erheiſcht, nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths zum Schutz des Feldes und zur Beförderung der Landwirthſchaft nachſtehende allgemeine Verordnung zu erlaſſen beſchloſſen:

§. 1. Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebſtähle, Feldbeſchädigungen und Feldpolizei-Vergehen.

I. Felddiebſtähle.

1) Begriff des Felddiebſtahls.

§. 2. Unter Felddiebſtahl wird verſtanden eine in gewinnſüchtiger Abſicht eigenmächtig vorgenommene Zueignung fremder, jedoch nicht im Forſtſchutz ſtehenden und noch im Felde oder Gärten befindlichen Gewächſe, oder deren Frucht, oder einer beweglichen Sache, die zur Hervorbringung oder Beſchützung jener Gewächſe oder Früchte beſtimmt iſt.

2) Einzelne Beyſpiele des Felddiebſtahls.

§. 3. Felddiebſtähle ſind daher z. B. Diebſtähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obſt, an Weinſtöcken und Weintrauben, an Körnerfrüchten, ſie mögen geſchnitten ſeyn oder noch auf dem Halm ſtehen, an unter oder über der Erde wachſenden Gemüßen, an eßbaren oder zu anderm Gebrauch gezogenen Wurzeln, an Futter-Kräutern, Blumen, Sämereien, Moſt in Bütten, an Pflügen, Eggen, Walzen, Baumpfählen, Weinbergspfählen, Umzäunungen, Hegen, Dung u ſ. w Namentlich wird auch ein Felddiebſtahl begangen durch das Furcheln über die Furche, Raſenſtechen, Graben der Letten und anderer Erdarten auf fremdem Boden, inſofern durch dieſe Handlungen ein Gewinn in Anſehung des Vermögens beabſichtiget wurde.

3) Einzelne Beyſpiele von Ausnahmen.

§. 4. Da zu Begehung eines Felddiebſtahls eine eigenmächtige, d. h. ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erlaubniß des Eigenthümers geſchehene Zueignung vorausgeſetzt wird; ſo iſt die Zueignung von preisgegebenen Dingen, z. B. das Holen in offenen Wieſen, Feldern, Ber-

gen von Brunnenkreſſe, Feldſalat, Neſſeln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren u. ſ. w. kein Felddiebſtahl.

Auch ſoll ausnahmsweiſe der Fall, wenn ſich jemand unerlaubterweiſe in den Beſitz einer Frucht ſetzt, um ſie auf der Stelle zu verzehren, jedoch nicht mittelſt Einbrechens oder Einſteigens in ein mit einer Hege oder Mauer, oder einem Zaun befriedigtes Grundſtück, ſetzt, als eine blos aus Unvorſichtigkeit begangene Feldbeſchädigung, wovon weiter unten die Rede iſt, betrachtet werden.

4) Strafen des Felddiebſtahls.

§. 5. Die Strafe des erſten Felddiebſtahls beſteht in Erlegung des doppelten Werthes der geſtohlenen Sache; jedoch kann die Strafſumme nie weniger als Ein Gulden betragen.

Die Strafe des zweiten Felddiebſtahls iſt achttägiges Gefängniß unter Abwechſelung der warmen Speiſe mit Waſſer und Brod. Sollte der Werth der geſtohlenen Sache 20 kr. oder mehr ſeyn; ſo werden obiger Strafe ſo viele Tage zugeſetzt, als vielmal die Summe von 20 kr. in jenem Werth enthalten iſt.

Der dritte Diebſtahl wird mit dreymonatlicher Arbeitshausſtrafe belegt, wenn die geſtohlene Sache 10 fl. oder weniger werth iſt, ſonſt wächſt die obige Strafe um ſo viel Wochen, als der Werth Gulden über 10 fl. enthält.

Der vierte und jeder weitere Felddiebſtahl wird als peinliches Verbrechen betrachtet, und es tritt dafür wenigſtens eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren ein.

Diejenigen, welche an Sonntagen oder während der Zeit, worin ſich Niemand in Feldern, Wieſen, Weinbergen u. ſ. w. aufhalten darf, oder mittelſt Einſteigens oder Einbrechens in Grundſtücke, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriediget ſind, oder an jungen Bäumen Felddiebſtähle begangen haben, werden mit der doppelten Strafe belegt, welche allein auch dann eintritt, wenn mehrere dieſer Beſchwerungen zuſammentreffen.

5) Schadenerſatz, ſo wie Zahlung der Koſten und der Denunciations-Gebühren.

§. 6. Außer der Strafe muß der Thäter das Anbringgeld, die Koſten und den taxirten Werth, und zwar beides letztere nicht nur rückſichtlich der von ihm, ſondern auch aller, bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebſtahl entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder Zahlungs unvermögend iſt, vorbehaltlich des Rückgriffs bezahlen.

II. Feldbeſchädigungen.

1) Begriff der Feldbeſchädigung.

§. 7. Jede einem fremden Grundſtück, oder einer Sache, deren Entwendung Felddiebſtahl ſeyn würde, zugefügte Beſchädigung, wodurch nicht Vermehrung des Vermögens des Thäters bezweckt wird, iſt Feldbeſchädigung.

2) Einzelne Beiſpiele der Feldbeſchädigungen.

§. 8. Beiſpiele von Feldbeſchädigungen ſind alſo: Schälen, Ausreißen, Zerſchneiden der Bäume und Propfreiſer, Zerſtören und Verderben der Hegen, Umzäunungen und Mauern, die zur Befriedigung dienen, Umwerfen und Beſchädigen der Grenz-, Gewann- und Furchen-Steine, deßgleichen der Warnungsſtöcke und Zeichen, welche durch öffentliche Perſonen geſetzt ſind, Furcheln über die Furche hinaus und Wegpflügen von dem Grundſtück eines andern ohne gewinnſüchtige Abſicht, Schäden, die durch Gehen, Fahren, Reiten über fremde Grundſtücke, beſonders bei naſſem Boden oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pflug oder der Egge auf dem anſtoßenden beſaamten oder bepflanzten Acker geſchehen, Beſchädigung der zur Wieſen Wäſſerung dienenden Anlagen, der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthſchaften, Ausſchütten oder Werfen der Steine und des Unkrauts auf fremde Gärten und Aecker, Beſchädigungen durch unvorſichtiges Feuer-Anlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundſtücken u. ſ. w.

Digitized by Google

3) Strafe der Feldbeſchädigungen.

§. 9. Sind die Feld-Beſchädigungen begangen

a) mit Vorſatz, d. i. in der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Abſicht, einen Schaden anzurichten; ſo werden ſie gleich den Felddiebſtählen beſtraft, und zwar ebenfalls mit Rückſicht auf Wiederholung, Größe des Schadens, Gegenſtand, Zeit und Art der Begehung, wie oben §. 5 von Diebſtählen verordnet iſt.

b) Ohne Vorſatz durch bloße Unbedachtſamkeit oder Unvorſichtigkeit. Dann tritt die Hälfte der Strafe des erſten Felddiebſtahls ein, dergeſtalt, daß hierbei Wiederholung keine Straferhöhung begründet.

In Anſehung des durch Weiden verurſachten Schadens bleibt es bei den in der Verordnung vom 16. November 1812 gegebenen Beſtimmungen.

4) Schadenserſatz-Zahlung der Koſten und der Denunciations Gebühren.

§. 10. Der Feldbeſchädiger muß überdem noch das Anbringgeld, die Koſten und den tarirten Schaden, — hat die Feldbeſchädigung abſichtlich ſtatt gefunden, auch alle frühere Feldſchäden in dieſer Gemarkung und die dadurch entſtandenen Koſten, wenn der Thäter nicht entdeckt worden, oder Zahlungs unvermögend iſt, vorbehaltlich des Rückgriffs, — bezahlen.

III. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen, rückſichtlich der Strafanſätze für Felddiebſtähle u. abſichtliche Feldbeſchädigungen.

§. 11. Aller Schaden, der durch Felddiebſtähle oder abſichtliche Feldbeſchädigungen verurſacht worden, ſoll dem Beſchädigten binnen 48 Stunden nach geſchehener Taxation aus der Caſſe der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden zugefügt worden iſt, erſetzt werden.

§. 12. Dieſer Anſpruch an die Gemeinde-Caſſe geht verloren, wenn der Beſchädigte den Schaden nicht binnen 24 Stunden nach erhaltener Wiſſenſchaft dem Feldſchütz angezeigt hat.

§. 13. Die Gemeinde-Caſſe bekommt nach Maßgabe der §. §. 6 und 10 ihre Verlage zurück wegen Felddiebſtahls bei Entdeckung des erſten zahlungsfähigen Felddiebes, wegen abſichtlicher Feldbeſchädigungen aber bei Entdeckung des erſten zahlungsfähigen abſichtlichen Feldbeſchädigers.

§. 14. Haben mehrere zuſammen einen Felddiebſtahl oder eine abſichtliche Feldbeſchädigung begangen; ſo wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens beſtimmt, und wegen der Geldleiſtungen haftet einer für alle und alle für einen.

§. 15. Wer in obigem Fall ſeinen Mitſchuldigen nahmhaft macht, bleibt, wenn derſelbe überführt wird, von Strafe frei, wegen Bezahlung der Koſten des Anbringgeldes und des Schadens aber, verbindlich.

§. 16. Ein Feldſchütze, der einen Felddiebſtahl oder eine abſichtliche Feldbeſchädigung begeht, wird mit Zuchthausſtrafe, deren Dauer nicht unter zwei Jahren iſt, belegt und iſt ſeines Dienſtes als Feldſchütze verluſtig.

§. 17. Ein wiederholter Felddiebſtahl, oder eine wiederholte Feldbeſchädigung wird nur dann angenommen, wenn die früheren Felddiebſtähle und Feldbeſchädigungen nach erlangter Geſetzeskraft gegenwärtiger Verordnung begangen und wirklich beſtraft worden ſind.

§. 18. Zu den Sachen, an welchen Felddiebſtähle und Beſchädigungen begangen werden können, ſollen inſonderheit auch die Alleen an den Landſtraßen und Vicinalwegen gehören, ſo wie überhaupt alle öffentliche Anlagen.

IV. Polizeiliche Beſtimmungen.

A) zur Verſchließung der Feld-

§. 19. Durch ein Zeichen mit der Glocke ſoll das Feld allenthalben geſchloſſen werden:

1) vom 1. November bis Ende des Februars von Mittags 12 bis 1 Uhr, und von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;

Digitized by Google

Diebſtähle und Feldbeſchädigungen, deßgleichen zu deren leichteren Entdeckung.

2) vom 1. März bis Ende des Aprils von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr;

3) Vom erſten Mai bis Ende Auguſts von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 8 bis Morgens 3 Uhr; endlich

4) vom 1. September bis Ende Octobers von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr.

In dieſen genannten Stunden darf ſich auf einem offenen Grundſtück, außerhalb den öffentlichen Straßen und Feldwegen Niemand, ſelbſt nicht deſſen Eigenthümer zu Fortſetzung der Feldarbeit, mehr verweilen.

§. 20. Von den Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphen kann durch den Schultheiß, wenn der Gemeindevorſtand und Rath oder Feldgericht damit einverſtanden iſt, auf eine beſtimmte Zeit für die ganze Gemeinde, oder nur für gewiſſe Mitglieder derſelben und deren Arbeiter zur Erndtezeit eine Ausnahme gemacht werden.

§. 21. Zur Zeit, wo die Weinberge nach den Verfügungen, welche der Ortsſchultheiß in Uebereinſtimmung mit dem Gemeinderath oder Feldgericht und Ortsvorſtand erläßt, gänzlich geſchloſſen ſind, iſt der Aufenthalt darin zu jeder Stunde verboten.

§. 22. Der Aufenthalt in Grundſtücken, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriediget ſind, iſt den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geſchloſſenen Feldes nur dann unterſagt, wenn man nicht anders, als über fremde Grundſtücke dahin gelangen kann.

Dagegen darf ſich in ſolchen befriedigten Grundſtücken ein zu deren Benutzung nicht Berechtigter nur mit Erlaubniß des Berechtigten aufhalten.

§. 23. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und andern Dingen, wodurch die Tragäſte beſchädiget werden können, iſt verboten.

§. 24. Kein Stück Vieh, es heiße, wie es wolle, darf anders, als durch den Hirten mit der Heerde zur Weide geführt werden, es ſey dann in ein verſchloſſenes Grundſtück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann.

§. 25. Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf noch auf der Weide gelaſſen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geſchloſſen worden iſt.

§. 26. Den Hirten iſt es verboten, einzelne Stücke Vieh von der Heerde getrennt an beſondern Plätzen weiden zu laſſen.

§. 27. Auf Verlangen der Ortsvorſtände oder einzelner Gutsbeſitzer, ſollen Unſere Beamten mit Berückſichtigung der Localität beſtimmen, wie lange im Frühjahr und Herbſt die Tauben in den Taubenſchlägen gehalten werden müſſen, damit ſie der Saat nicht ſchaden. Wer ein ſolches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von 5 fl, und den Jagdberechtigten iſt es erlaubt, im Bezirk ihres Jagd-Reviers die verbotenerweiſe ſich außer den Schlägen befindlichen Tauben zu ſchießen und ſich zuzueignen.

§. 28. Zur Nachleſe auf abgeerndteten Grundſtücken (an vielen Orten Stoppeln genannt) z. B. Aehrenleſen, Kartoffelgraben und dergleichen iſt jedesmal die ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers und außer derſelben auch noch die Zuſtimmung des Ortsſchultheiſſen erforderlich, welcher in Fällen, wo er ſie ertheilt, zugleich ſachgemäße polizeiliche Vorkehrungen gegen den möglichen Mißbrauch zu verfügen hat.

Niemand darf Aehren leſen und ſtoppeln auf einer Feld-Abtheilung (Gewanne), auf welcher zum Einerndten beſtimmte Früchte noch befindlich ſind.

§. 29. Wird nach getroffener beſonderen Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsbeſitzer und Arbeiter deſſen Tagelohn in Früchten entrichtet; ſo dürfen zu dieſem Zweck keine Früchte auf dem Feld, ſondern nur ſolche, die der Eigenthümer ſchon nach Hauſe gebracht hat, verabfolgt werden.

§. 30. Niemand ſoll Acker- und Garten-Geräthe dem Geſinde oder andern Perſonen, welche der Verdacht einer Entwendung derſelben trifft, abkaufen.

§. 31. Die lebendigen Befriedigungen müſſen 1 1/2 Schuh weit von dem angrenzenden Grundſtücke angelegt werden, dürfen nur 1 1/2 Schuh breit und 3 1/2 Schuh hoch ſeyn. B) zur Beſſerung der Cultur.

§. 32. Die Obſtbäume ſollen wenigſtens 16 Fuß von den Feldwegen und der Grenze des benachbarten Grundſtücks entfernt ſtehen. Auf ein Feldſtück, das nicht 32 Fuß breit iſt, dürfen keine Bäume gepflanzt werden, auch nicht, wenn die bereits darauf ſtehenden abgehen ſollten. Dieſe Beſtimmung iſt jedoch auf die von öffentlichen Behörden angeordnete Anlagen von Alleen an Landſtraßen und Gemarkungswegen, ſo wie auf Anpflanzungen in offenen Gärten und eingehegten Grundſtücken nicht zu beziehen.

§. 33. Das Abraupen muß nach der darüber beſtehenden, und alljährlich im Laufe des Monats Januar in allen Gemeinden zu publicirenden Verordnung, vorgenommen werden.

§. 34. Jeder ſoll die Bäume, deren Früchte zu ziehen er berechtigt iſt, von Miſteln (viscum album) reinigen. Im Fall der Unterlaſſung muß der Säumige die unten §. 38. beſtimmte Polizeiſtrafe nebſt dem gewöhnlichen Anbringgeld bezahlen.

§. 35. Die Ortsvorſtände ſind befugt und verpflichtet, zur Ausrottung der Wucherblumen, Diſteln, Quecken und anderer ſchädlichen Gewächſe, desgleichen zu Ausfüllung der Waſſerrollen, wo ſolche entſtanden ſind, nach der ihnen ertheilt werdenden Inſtruction, Anordnungen zu machen, und deren Befolgung durch Strafanſätze bis zu 3 fl. zu erwirken.

§. 36. Waſſerfurchen ſollen nicht in gerader, ſondern in ſchiefer Richtung laufen, damit dem herabſtrömenden Waſſer ſeine Gewalt vermindert werde.

§. 37. Ohne Anweiſung der Ortspolizei-Behörde ſoll Niemand Schutt oder Kummer auf gemeine Wege ausſchütten.

§. 38. Wer gegen eine dieſer polizeilichen Beſtimmungen fehlt, verfällt, in ſofern in den vorhergehenden §. §. die Strafe nicht anders beſtimmt, oder zu beſtimmen überlaſſen worden iſt, in eine Strafe von 30 kr. und muß auſſerdem das Anbringgeld nebſt den Koſten der Herſtellung in den vorigen Stand, bezahlen. Iſt der Thäter zahlungsunfähig; ſo wird das Anbringgeld aus der Gemeindekaſſe entrichtet.

§. 39. Das Anbringgeld beträgt 24 kr. Daſſelbe hat der Thäter nicht an den Schützen, ſondern an die zuſtändige Behörde zu erlegen, welche es demnächſt dem Anbringer einhändiget; und das Recht, ein Anbringgeld zu verlangen, wird nicht durch die bloße Anzeige eines vorgefallenen Frevels, ſondern lediglich durch die Anzeige und Ueberführung des Thäters begründet. V. Allgemeine Beſtimmungen, rückſichtlich der Strafen für Feldfrevel aller Art.

§. 40. Der Schütze darf nur diejenigen Perſonen arretiren, oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen wurde, nöthigen, welche ihm unbekannt ſind. Bekannte hat er alſobald dem Ortsvorgeſetzten anzuzeigen.

§. 41. Rückſichtlich der Geldleiſtungen, welche in den vorhergehenden Strafgeſetzen beſtimmt ſind, haften die Ehemänner für ihre Weiber, und die Eltern für ihre Kinder. Dienſtherren

Digitized by Google

dürfen ihrem Geſinde, ſobald gegen daſſelbe die Anzeige eines begangenen Felddiebſtahls oder einer Feldbeſchädigung geſchehen iſt, weder rückſtändigen Liedlohn, noch anderes in Verwahrung der Herrſchaft befindliches Eigenthum des beſchuldigten Dienſtboten an denſelben, ohne Vorwiſſen der obrigkeitlichen Behörde, welche die Strafe im Fall der Verurtheilung auszuſprechen hat, verabfolgen.

Im Uebertretungsfall iſt der Dienſtherr den Betrag und erweislichen Werth ſolcher verabfolgten Sachen zur obrigkeitlichen Verfügung zu erſetzen, und noch überdies die Unterſuchungskoſten zu tragen verbunden.

§. 42. Iſt der Zahlungspflichtige zahlungsunfähig; ſo ſoll die Geldſtrafe, und bei den Polizei-Vergehen auch das Anbringgeld in Arbeitsſtrafe auf öffentlichen Wegen verwandelt werden.

Sollte derſelbe auch dazu unfähig ſeyn; ſo tritt für jeden Gulden eine eintägige Gefängnißſtrafe, während welcher die Koſt je um den andern Tag in Waſſer und Brod beſteht, an die Stelle.

§. 43. Ein Tag Gefängniß ſoll mit vollen 24 Stunden berechnet werden.

§. 44. Auſſer den Schützen bekommt auch jeder andere das Anbringgeld, der zuerſt eine Anzeige machte, die demnächſt wahr befunden worden iſt, und auf Verlangen des Denuntianten ſoll deſſen Name ſorgfältig verſchwiegen werden.

§. 45. Ein Uebertreter eines der vorhergehenden Strafgeſetze, der dem Schützen, damit dieſer die Anzeige unterlaſſe, eine Belohnung gegeben hat, wird nebſt Confiscation des Geſchenks zum Vortheil der Gemeindekaſſe auſſer der gewöhnlichen Strafe noch weiter mit der gegen Beſtechung obrigkeitlicher Perſonen geſetzlich beſtehenden Strafe belegt, und der die Anzeige dennoch machende Schütze ſoll nach Befinden der Umſtände zur ehrenvollen Auszeichnung oder Belohnung empfohlen ſeyn.

§. 46. Der Schütze, der eine zu ſeiner Kenntniß gekommene Anzeige wiſſentlich unterließ, ſoll ſeines Dienſtes entſetzt, und mit Corrections- oder Zuchthausſtrafe belegt werden, je nachdem er aus bloßer Begünſtigung des Uebertreters, oder weil er beſtochen war, die Anzeige nicht gemacht hat.

§. 47. Bei überhand nehmenden Uebertretungen der vorhergehenden Geſetze, deren Thäter nicht entdeckt werden, ſoll gegen den Schützen eine Unterſuchung angeſtellt werden, und zeigt es ſich dann, daß derſelbe im Dienſt nachläſſig geweſen iſt; ſo wird er ſeines Dienſtes verluſtig, und zum Erſatz des durch die Uebertretungen verurſachten Schadens ſchuldig erkannt.

VI. Vollziehung dieses Geſetzes.

§. 48. In jeder Gemeinde ſoll der Stadt- oder Gemeinderath, oder das Feldgericht, deſſen Mitglieder Ackerbaukundige Männer ſind, die Schätzung der durch Felddiebſtähle und Feldbeſchädigungen verurſachten Schäden vorzunehmen haben.

§. 49. Desgleichen ſoll in jeder Gemeinde eine hinlängliche Anzahl ſtändiger Schützen angeſtellt, und aus der Gemeindekaſſe, wohin auch die vom Ortsſchultheiſſen in ſeinem Dienſtkreis angeſetzte Strafgelder flieſſen, beſoldet, auch mit einer genauen Inſtruction über ihre Dienſtpflichten verſehen werden. Beſondere Auszeichnung durch thätige Dienſtführung verſchafft den Schützen überdem eine von den Herzoglichen Aemtern auf den Antrag der Schultheiſſen zu beſtimmende Gratification, welche nicht über 10 fl und nicht unter 2. fl betragen darf.

50. Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Feldſchützen über vorgefallene Felddiebſtähle, Feldbeſchädigungen und Feldpolizeivergehen und deren Thäter, ſo wie über erlittene wörtliche und thätliche Mißhandlungen bei Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen

verurſachte Beſtechungen, verdienen bis zum Beweiſe der Unſchuld vollkommen Glauben, dergeſtalt, daß dieſer Glaube durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünſtigungen oder Unterſchleiſe des Schützen für dieſen Fall nicht geſchwächt wird.

§. 51. Der erſte Felddiebſtahl und die erſte Feldbeſchädigung ſo wie die Feldpolizeivergehen werden beſtraft, von den Ortsvorſtänden, wenn der Uebertreter durch die beſtimmte Anzeige eines Feldſchützen überführt iſt, oder die That eingeſteht, auſſerdem und inſonderheit, wenn das vorſätzliche Begehen in Abrede geſtellt wird, von den einſchlagenden Beamten, die auch bei wiederholten Felddiebſtählen und Feldbeſchädigungen ſo lange zuſtändige Richter ſind, bis eine ſo groſe Strafe eintreten muß, die ſie in Gemäßheit Unſeres Edicts vom 5/6. Jänner nicht erkennen können, in welchen Fällen ſie daher die Acten an Unſer Hofgericht, wenn ein Felddiebſtahl, an Unſere Regierung, wenn eine abſichtliche Feldbeſchädigung in Frage ſteht, einzuſchicken haben.

§. 52. Gegenwärtige Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt in Kraft, und ſoll in den erſten Tagen jedes kommenden Jahres den verſammelten Mitglieder jeder Gemeinde vorgeleſen werden.

Gegeben Biebrich den 4. July 1816.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau,
vt. Freiherr von Marſchall.

Dienſtnachrichten.

Die durch das Ableben des Amtmanns Mohr erledigte Amtsverwaltung zu Rüdesheim iſt proviſoriſch dem nach Caub ernannten Amtmann Grüſing übertragen worden. Die Verwaltung des Herzogl. Amts Caub wird interimiſtiſch von dem Amtmann v. St. George fortverſehen, und eben ſo die Amtsverwaltung in Reichelsheim vor der Hand dem Juſtizrath Genger belaſſen, da deſſen Geſundheitsumſtände dermalen ſeinen Ueberzug nach Marienberg nicht geſtatten.

Zur proviſoriſchen Verwaltung des Herzogl. Amts Marienberg iſt der Amts-Aſſeſſor Buſch zu Montabaur berufen und ſeine Stelle als Amtsſecretär bei dem Herzogl. Amt Meudt dem Acceſſiſten Kleinſchmidt zu Idſtein proviſoriſch übertragen; der bisherige Amtsverwalter Freudenberg zu Selters mit dem Dienſtcharacter eines Amtsaſſeſſors, als Amtsſecretär nach Herborn verſetzt, und dagegen der als Amtsſecretär nach Herborn ernannte Amtsaſſeſſor Schepp als proviſoriſcher Amtsverwalter nach Selters ernannt worden.

Der zum Land-Oberſchultheiſſen des Herzogl. Amts Wiesbaden ernannte Oberamtsaſſeſſor Eydmann iſt ſeiner Geſundheitsumſtände wegen vom Antritt dieſer Stelle diſpenſirt und mit Beibehaltung ſeines Dienſtcharacters und einem angemeſſenen Wartgeld demſelben bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit die durch die Verſetzung des Amtsacceſſiſten Stenbing eröffnete Procuratur bei Herzogl. Ober-Appellat. Gericht interimiſtiſch übertragen, an ſeine Stelle der bisherige Criminalgerichts-Actuarius Fiſcher zu Wiesbaden zum Land-Oberſchultheiß daſelbſt ernannt und das Actuariat bei dem Herzogl. Criminalgericht daſelbſt dem bisherigen Amtsſchreiber Rühſaamen zu Montabaur conferirt worden.

Der Amtsſecretär Conradi zu Eltville iſt als erſter Amtsſecretär nach Uſingen, der dahin beſtimmte Amtsſecretär Krabe als erſter Amtsſecretär nach Diez, und der dortige Amtsſecretär Linz in gleicher Dienſteigenſchaft nach Eltville verſetzt worden.

Der biſherige Amtsacceſſiſt Schwab zu Hachenburg iſt, da der dahin ernannte Amtsacceſſiſt Hupn ſeine Stelle nicht angetreten hat, in gleicher Eigenſchaft bei dem dortigen Amt belaſſen, und der Land-Oberſchultheiß Lehr zu Montabaur zum Hofrath ernannt worden.

Der biſherige Reviſor Ebhardt iſt zum Secretär bei Herzogl. Rechnungs-Kammer ernannt worden.

Der Gegenſchreiber Wilthelm am Brunnen-Compſoir zu Niederſelters iſt zum Oberlieutenant in der Schützen-Compagnie des Landbataillons Limburg ernannt, und die von dem Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Kammerregiſtrator Daum zu Schaumburg nachgeſuchte Entlaſſung von der ihm übertragenen Lieutenants-Stelle bei der Schützen-Compagnie des Landſturm-Bataillons Catzenellenbogen bewilligt, auch dem Landhauptmann Fink des Landbataillons Runkel die nachgeſuchte Entlaſſung höchſten Orts ertheilt worden.

Der biſherige Pfarradjunct Haupt zu Ems iſt zum wirklichen Pfarrer daſelbſt ernannt und dem Schichtmeiſter Ludwig Gontermann zu Neunkirchen der Character eines Commerzienraths ertheilt worden.

Todesfälle.

Den 13. Juni iſt der Pfarrer Hulderich Hiltebrand zu Rodamberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 20. den 13. July 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Erneuerung der beſtehenden Verordnungen über Handhabung der öffentlichen Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit iſt in mehreren Gegenden des Herzogthums durch Vagabunden und verdächtige Individuen bedroht worden.

Der Mangel an beſtimmten und umfaſſenden Inſtructionen in mehreren Landestheilen würde bei längerer Dauer deſſelben einen dem Lande nachtheiligen Zuſtand der Unſicherheit herbeiführen.

Da aber in dem gröſſern Theil des Herzogthums bereits vollſtändige dahin einſchlagende Verordnungen beſtehen; ſo bedarf es nur deren Zuſammenſtellung und Erneuerung, um die an manchen Orten bedrohte Sicherheit wieder herzuſtellen und zu befeſtigen, damit Niemand ferner mit Unkunde der Geſetze ſich entſchuldigen könne.

Wir verfügen daher wie folgt:

A. Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Die älteren wegen Handhabung der perſönlichen Sicherheitspolizei erlaſſene Verfügungen, in ſo weit ſie nur für die zu dem Zeitpunkt ihrer Erlaſſung beſtandenen Verhältniſſe berechnet waren, ſomit in den hier nachfolgenden §. §. nicht ausdrücklich beibehalten oder beſtätigt worden, ſind für aufgehoben zu achten.

B. Wirkungskreis der mit Handhabung der Sicherheit beauftragten Behörden.

a. Der Landes-Regierung.

§. 2. Da Wir durch den §. 4. des Edicts vom 5/6. Jänner d. J. im Allgemeinen mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragt ſind; ſo folgt hieraus im Allgemeinen die Verpflichtung der Herzogl. Aemter, alle die öffentliche Sicherheit ſtöhrenden Handlungen Uns anzuzeigen, damit Wir zur Herſtellung derſelben, in ſofern es nöthig iſt, allgemeine Vorkehrungen treffen, oder damit nach Maasgabe des § 17. des erwähnten Edicts die geſetzlichen Strafen auf die Uebertretungsfälle angewendet werden.

b. Der H. Aemter und Schultheiſſen.

§ 3. Da die Polizeigewalt der Herzogl. Aemter nicht auſſer den ihnen angewieſenen Diſtricten ausgeübt werden darf, auſer daß eine wechſelſeitige Verfolgung der Verbrecher und Sicherheitsſtörer im Herzogthum unbedingt, im Ausland aber nach den beſtehenden Conventionen erlaubt iſt; ſo können jene nur nach vorgängiger Uebereinkunft gemeinſchaftlich mit benachbarten Localbehörden Vorkehrungen zur Herſtellung der gefährdeten Sicherheit treffen, dürfen ſolche aber ohne Unſer Vorwiſſen und Genehmigung nicht auf ganze Diſtricte des Herzogthums ausdehnen.

Digitized by Google

§. 4. Die Herzogl. Aemter unterſuchen und beſtrafen alle Uebertretungen der Sicherheitsgeſetze nach dem §. 17. des Edikts vom 5/6. Jänner d. J. beſtimmten Strafmaaſe. In zweifelhaften Fällen ſind ſie bei Uns anzufragen verpflichtet.

§. 5 Die Schultheißen führen in dem Umfange der zu ihren Gemeinden gehörigen Gemarkungen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, unter der Leitung der Herzogl. Beamten, die örtliche Polizei-Aufſicht und haben alle Verbrecher, namentlich auch alle verdächtige Fremde, Bettler, Collectanten, Landſtreicher, Deſerteurs, Refractairs, Sicherheitsſtörer ꝛc. ꝛc. einziehen zu laſſen.

Es iſt ihnen erlaubt, in allen Fällen, wenn Widerſtand und Ungehorſam gegen geſetzliche Beſtimmungen bewieſen oder angedroht wird, die Thäter nach dem Maas der ihnen zuſtehenden Befugniſſe zu beſtrafen.

C. Pflichten der Unterthanen.
I. Zur Beförderung der perſönlichen Sicherheit.
a. Geſetzlicher Nahrungsſtand, und ſtändiger Wohnſitz.

§. 6. Jeder Unterthan muß zufolge des § 2. der erlaſſenen Gemeinde Verwaltungs-Ordnung in der Regel in eine Gemeinde aufgenommen ſeyn und durch den Beſitz eines Hauſes oder durch eine Miethwohnung für ſich und ſeine Familie einen ſtändigen Wohnſitz erworben haben, und ſich daſelbſt aufhalten, auch einen erlaubten Nahrungszweig gewählt haben, durch welchen er ſich und ſeine Familie zu ernähren im Stande iſt.

Diejenigen Einwohner, welche ſich und ihre Familien wegen anerkannter Hülfsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit nicht ernähren können, fallen ganz oder theilweiſe der öffentlichen Armenpflege anheim.

b. Angabe der Erwerbsquellen

§. 7. Die Herzogl. Aemter ſind ermächtigt, ſo oft beſondere und auffallende Verdachtsgründe vorhanden ſind, daß Jemand auf unerlaubte Art ſich nährt, von demſelben über ſeinen Nahrungsbetrieb und die Hülfsquellen, welche ihm und ſeiner Familie Unterhalt verſchaffen, im Allgemeinen befriedigende Aufklärung zu verlangen.

§. 8. Wird dieſe nur unvollſtändig gegeben und entſteht hierdurch gegründeter Verdacht, daß der Befragte auf unerlaubte Art ſich und den Seinigen Unterhalt verſchaffe; ſo wird, mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, gegen ihn eine Unterſuchung eingeleitet.

Die Herzogl. Beamten haben dafür zu ſorgen, daß die etwa auf dieſem Weg gemachten Entdeckungen über die Vermögensumſtände Einzelner nicht kund und dieſe Befugniß nicht zur Erforſchung von Familien-Geheimniſſen ausgedehnt werde, überhaupt nicht der Vorwand zu Beunruhigung einzelner Einwohner diene, deswegen ſollen auch allgemeine wahrſcheinliche Angaben genügen.

C Vorſchriften beim Beherbergen der Fremden.

§ 9. Durchreiſende dürfen nur in der Regel in den mit Schild und perſönlicher Wirthſchaftsgerechtigkeit verſehenen Gaſthäuſern beherberget werden, wenn ſie ſich durch Päſſe und Sicherheits-Karten befriedigend ausweiſen oder hinlänglich bekannt ſind und keinen Verdacht gegen ſich erwecken. Die Wirthe dürfen ſolchen Durchreiſenden ohne gegründete Urſache dieſe Beherbergung nicht verweigern, dagegen ſind ſie verbunden, dieſelbe in ihre Fremdenbücher einzuſchreiben, woraus täglich deren Ortsſchultheißen oder etwa beſonders angeordneten Ortspolizeibeamten ein getreuer Auszug vorzulegen iſt.

Diejenigen Wirthe, welche nur Leute aus den letzten Volksklaſſen beherbergen, ſind außerdem verbunden, mit dem Nachtzettel die Päſſe der bei ihnen einkehrenden Fremden zur Unterſuchung mit einzuſenden.

§. 10. Hierdurch iſt aber die Erlaubniß von Privatperſonen nicht beſchränkt, ihre Verwandte

Digitized by Google

oder Bekannte, für deren gute Aufführung ſie bürgen, auf der Durchreiſe oder zum Beſuch bei ſich aufzunehmen.

§. 11. Wollen Fremde, welche in Gaſt- oder Privathäuſern eingekehrt ſind, nachdem ſie ſich bei ihren Wirthen und der Polizeibehörde durch Vorzeigung ihrer Päſſe gleich in den erſten Tagen ausgewieſen haben, auf längere Zeit daſelbſt verweilen; ſo muß dieſes von dem Beherbergenden der Polizeibehörde angezeigt und deren Vorſchrift befolgt werden.

Zu einem Aufenthalte auf acht Tage kann der Ortsſchultheiß, und zu dem auf ſechs Wochen das Herzogl. Amt Erlaubniß ertheilen, auf längere Zeit muß bei Uns um dieſelbe nachgeſucht werden, außer an Bade- und Cur-Orten, wo unverdächtige Fremde dieſen Förmlichkeiten nicht unterworfen ſind.

d. Verbot der Duldung und Beherbergung von Landſtreichern und verdächtigen Menſchen.

§. 12. Landſtreicher, Bettler unter allen Geſtalten, verdächtige Menſchen, welche ſich über ihr Herkommen und Nahrungsſtand nicht ausweiſen können, in- und ausländiſche Deſerteurs und Refractaire dürfen zwar von jedem Unterthan zur Beherbergung aufgenommen werden, indeſſen muß ihr Daſeyn ſogleich, von Bewohnern einzeln und entfernt liegender Gebäude aber, ſobald dieſes ohne Gefahr für ſie geſchehen kann, dem Ortsſchultheißen und von dieſem dem Amt angezeigt werden.

§. 13. Das beſtehende Verbot, Waffen verſteckt bei ſich zu führen, wird mit Androhung der geſetzlichen Strafe und der Confiscation erneuert. Hierdurch iſt die Erlaubniß der Reiſenden, zu ihrer Sicherheit offen Säbel und Piſtole in Halftern mit ſich zu nehmen nicht beſchränkt.

II. Zur Aufrechthaltung der Polizeianſtalten, welche der öffentliche Sicherheit begründen.

§. 14. Werden den geſetzlichen Vorſchriften zufolge, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Verfügungen erlaſſen und liegen nicht legale Befreiungen und begründete Verhinderungen vor; ſo muß jeder Unterthan den Aufforderungen zum Beiſtand und Mitwürkung alsbald vollſtändig Genüge leiſten, auch muß er diejenigen Gemeinden-Dienſte, womit Polizeiaufſicht, Streifen, Bewachen und Transportiren der Gefangenen bezweckt wird, unweigerlich übernehmen, wenn dieſe den Geſetzen und Obſervanzen gemäß, nach der Reihenfolge zu verſehen ſind.

III. Zur Wiederherſtellung der bereits gefährdeten Sicherheit.

§. 15. Bei wirklicher Stöhrung der öffentlichen Sicherheit durch Verſuche, Drohungen oder verübte Verbrechen, haben die Einwohner des Orts, wo jene vorgefallen ſind, der Obrigkeit ihren Beiſtand anzubieten, und deren Aufforderungen zur Hülfe augenblicklich Gehorſam zu leiſten. Es iſt Pflicht derſelben, ſich der Ruheſtörer zu bemächtigen und der Obrigkeit alle Sicherheits ſtöhrende Verbrechen, von denen ſie Kenntniß erhalten, mit allen Nebenumſtänden anzuzeigen. Eine Unterlaſſung dieſer Vorſchrift ſoll den Umſtänden nach willkührlich beſtraft werden.

§. 16. Zuſammenrottirungen und Volksaufſtände in der Abſicht, um ſich obrigkeitlichen Verfügungen zu widerſetzen, durch Gewalt oder Eigenmacht von den Vorgeſetzten etwas zu erzwingen, oder an dieſer Rache zu nehmen, ſollen durch die zu requirirenden Reſerve-Compagnien geſtöhrt werden.

Diejenigen, welche nach der erſten Aufforderung des Polizeibeamten oder des mit der Local-Polizei-Aufſicht beauftragten Ortsſchultheißen, ſich ruhig nach Hauſe zu begeben und Gewalt nicht abzuwarten, keine Folge leiſten und bei einem ſolchen Aufſtande betroffen werden, ſind den Geſetzen nach ſtrafbar, wenn ſie auch weiter keinen thätigen Antheil an den frevelhaften mit Aufſtand verbundenen Handlungen genommen haben.

§. 17. Von jedem Unterthan wird ohnehin erwartet, daß er ſich folgſam und ehrerbietig gegen obrigkeitliche Perſonen und im Dienſt Vorgeſetzte bezeige, ſie nicht in Ausübung ihres Amts und

Digitized by Google

Dienſtes ſtöhre oder beleidige; daß er ſich bei dem Gottesdienſte und den religiöſen Handlungen aller Glaubensgenoſſen anſtändig betrage, bei Volksverſammlungen und auf Märkten ruhig verhalte, indem Stöhrungen der Ruhe, Beleidigungen und Mißhandlungen an dieſen Perſonen und Orten durch die Geſetze ganz vorzüglich verpönt ſind.

Tobendes Geſchrei auf den Straßen, Stöhrung der nächtlichen Ruhe durch Lärmen und Drohen von Thätlichkeiten, gehören eben ſo zu den vorzüglich verpönten ruheſtöhrenden Handlungen.

D. Rechte der Unterthanen auf perſönlichen Schutz.

§. 18. Jeder Unterthan und Schutzverwandte hat von dem Herzogl. Amte, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, gegen perſönliche Beleidigungen und Angriffe Schutz zu erwarten. Er kann auf Schadloshaltung gegen daſſelbe klagen, wenn ihm dieſer verweigert worden, oder eine erweisliche Nachläſſigkeit zu ſeinem Nachtheil vorgefallen iſt.

§. 19. Auf gleichen Schutz haben Inländer und Fremde bei ihren Reiſen innerhalb den Grenzen des Herzogthums Anſpruch zu machen, doch muß jeder den Folgen einer gegen ihn gerichteten Unterſuchung ſich unterwerfen, wenn er, ohne ſich ſonſt über ſeine Perſon ausweiſen zu können, im Lande ohne Sicherheits-Karte oder Paß eine Reiſe unternimmt, und nicht einer oder zwei rechtliche angeſeſſene Einwohner für ihn bürgen. Zu Reiſen der Inländer im Herzogthum werden dieſe Sicherheits-Karten von den Herzogl. Aemtern ganz unentgeltlich ausgegeben.

§. 20. Die Wohnungen rechtlicher Unterthanen dürfen ohne ſchriftlichen Befehl der Herzogl. Aemter und der mit der Polizei-Aufſicht beauftragten Schultheißen, weder bei Tage noch bei Nacht, und im letzten Falle nie ohne die dringendſte Noth durchſucht werden. In dieſem Befehl iſt jedesmal die Urſache der Nachſuchung auszudrücken, und dieſe muß in Gegenwart des Schultheißen oder ſeines Stellvertreters mit Zuziehung verpflichteter Diener und der Hausbewohner, oder wenn dieſe abweſend ſind, der Nachbarn vorgenommen werden.

§. 21. Wer ſich nach Vorzeigung dieſes ſchriftlichen Befehls einer ſolchen obrigkeitlich angeordneten Nachſuchung widerſetzt, iſt nicht nur geſetzlich ſtrafbar, ſondern es werden auch auf Anordnung des anweſenden Schultheißen oder ſeines Stellvertreters diejenigen Maasregeln ergriffen, welche nöthig ſind, um die Unterſuchung zu vollziehen.

§. 22. Gegen Diebe und Räuber, welche Umzäunungen und Mauern bewohnter Gebäude überſteigen, und in dieſe mit Gewalt einbrechen, oder mit Gewehr und mörderiſchen Inſtrumenten bewaffnet ſich einſchleichen oder eindringen, kann, wenn nicht deren Feſthalten leicht möglich iſt, der in den Geſetzen über die Nothwehr begründete Widerſtand geleiſtet werden.

Es müſſen alle Nachbarn auf die verabredeten oder von den Aemtern vorgeſchriebenen Signale und auf das erſte Hülferufen zum Beiſtand der Bedrängten bewaffnet herbeieilen.

Folgende Verordnungen werden erneuert und durch den Druck in dieſem Verordnungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) das Edict vom 24./18. März 1809 gegen das Betteln der Juden;

b) die Regiminal-Verfügung vom 12. Auguſt 1813, wodurch die Schultheißen, welche es nicht verhindern, daß Einwohner ihrer Gemeinde betteln, ſelbſt geſtraft werden ſollen, und

c) Die Miniſterial-Verfügung vom 12. Februar 1811, die den Landjägern, jetzt den Reſerviſten, für Einbringung wirklicher Verbrecher bewilligte Prämie betreffend.

E. Vorſchriften gegen Landſtreicher und Verdächtige.

1) Gegen Landſtreicher im Lande gebohren.

§. 23. Die Landſtreicherei iſt nach den geltenden Geſetzen als Polizeigeſetz-Uebertretung anzuſehen, wenn auch von den Individuen, welche darauf betroffen werden, keine ſicherheitsſtöhrende Verbrechen oder Vergehen begangen worden ſind.

Digitized by Google

§. 24. Als Landſtreicher wird derjenige betrachtet und beſtraft, welcher ohne ſtändige eigene oder gemiethete Wohnung von Ort zu Ort herumſtreift, und entweder kein Gewerbe oder Handel treibt, oder von dieſen ſich und ſeine Familie nicht ernähren kann.

§. 25. Sind Landſtreicher, welche ſich keiner Verbrechen ſchuldig machten in ſofern ſie nicht ſchon bereits nach den beſtehenden Geſetzen in eine Gemeinde recipirt ſind, innerhalb der Grenzen des Herzogthums geboren, und haben nicht bereits im Auslande Unterthanen- oder Beiſaſſenrechte, oder einen dauernden Schutz erlangt; ſo muß ihnen ein ſtändiger Wohnſitz angewieſen werden. Hierauf haben ebenfalls ihre rechtmäßigen Weiber und Kinder ein Recht. Perſonen weiblichen Geſchlechts aus dieſer Claſſe im Herzogthum erweislich geboren, welche einen Ausländer geheurathet oder dieſem beigehalten haben, können mit ihren Kindern auf Landesſchutz nach den geltenden Geſetzen keinen Anſpruch machen.

§. 26. Im Ausland geborene oder dahin gehörige Landſtreicher, wie auch fremde im Herzogthum betroffene Verdächtige, werden mit Beobachtung der beſondern Vorſchriften von den Herzogl. Aemtern an die betreffenden Herzogl. Criminalgerichte abgeliefert und nach verbüßter Strafe über die Grenze geſchafft. a) Wegen Aus[illegible]ländiſche Landſtreicher.

§. 27. Diejenigen, welche wegen Verbrechen gegen die Sicherheitsgeſetze und wegen Landſtreicherei geſtraft worden ſind, namentlich die, welche Zucht- oder Correctionshausſtrafe erlitten haben, ferner, welche durch wahrſcheinliche Anzeigen verdächtig werden, Umgang und Gemeinſchaft mit gefährlichen Menſchen zu haben, und endlich die, welche nicht nachweiſen können, auf welche erlaubte Art ſie ſich und ihren Familien Unterhalt verſchaffen, werden als den geſetzlichen Vorſchriften gemäß Verdächtige betrachtet. b) Wegen Verdächtige.

§. 28. Um als ſolche behandelt und unter beſondere Polizei-Aufſicht genommen werden zu können, müſſen von dem betreffenden Herzogl. Amte ſämmtliche Unterſuchungs-Protocolle an Uns eingeſendet werden, worauf der von Uns gefaßte Beſchluß dem verdächtigen Individuum bekannt gemacht wird.

§. 29. In dieſem Beſchluß wird mit Anführung der Verdachtsgründe beſtimmt, in welcher Art nach den vorliegenden Umſtänden, die beſondere Polizei-Aufſicht geführt werden ſoll, ob dem Verdächtigen die Entfernung von ſeinem Wohnort unterſagt, ob bei Tag und Nacht ohne weitere Förmlichkeit und ohne beſondern Anlaß Nachſuchung in ſeiner Wohnung ſtatt finden ſoll, ob wegen notoriſch ſchlechtem Betragen und der Beſorgniß einer ſchlechten Erziehung ſeine Kinder von ihm entfernt und bei rechtlichen Leuten untergebracht werden ſollen. Hat ein ſolcher Verdächtiger bisher das Recht zum Beherbergen oder Bewirthen von Fremden gehabt; ſo verliert er ſolches nach den beſtehenden Geſetzen in dem Augenblick, wenn er für verdächtig erklärt worden iſt.

§. 30. Beträgt ſich ein unter Aufſicht geſetzter Verdächtige, nach dem Zeugniß des betreffenden H. Amts in der nächſten Zeit tadellos und iſt deſſen Beſſerung höchſt wahrſcheinlich; ſo kann er nach Ablauf von ein oder zwei Jahren um Aufhebung dieſer Verfügung nachſuchen.

§. 31. Hat ein ſolcher Verdächtiger nach Verlauf einer geraumen Zeit, nachdem er unter Polizeiaufſicht geſetzt worden iſt, ſich ſicherheitsſtöhrende Handlungen zu Schulden kommen laſſen, oder Drohungen ausgeſtoßen, und wird auf dieſe Art fortdauernd die öffentliche Sicherheit durch ihn gefährdet; ſo wird er nach vorheriger Feſtſetzung des Thatbeſtandes und vollendeter Unterſuchung durch einen von Uns im vorgeſchriebenen Weg der Ordnung zu erlaſſenden Beſchluß, als ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Menſch erklärt und ſeine Verwahrung im Correctionshaus angeordnet. c) Wegen Ge[illegible]fährliche.

Digitized by Google

5) Gegen Geſetzloſe.

§. 32. Werden ein oder mehrere Perſonen auf irgend eine Art verlarvt oder in unkentlichen Verkleidungen auf Landſtraßen, Feldern, in Wäldern oder ſonſt an andern Orten, oder Räuber und Diebe, welche mit Waffen oder mörderiſchen Inſtrumenten verſehen ſind, angetroffen, und machen Anſtalt zur Flucht oder zum Widerſtand, wenn ſie aufgefordert werden ſich zu ergeben und die Waffen niederzulegen; ſo ſoll auf ſie in Gemäßheit des in der Wetzlariſchen Convention vom 28. Januar 1801 auf's neue beſtätigten Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchluſſes vom 4. Septem. 1748. §. 2. unbekümmert um jede Folge, als geſetzloſe Feinde der öffentlichen Sicherheit ſcharfes Feuer gegeben und jede Vorkehrung dieſelben todt oder lebendig zu fangen, gebilligt und nach Umſtänden belohnt werden.

V. Beſtrafung.

a. Der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 33. Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit begangen, namentlich Mordthaten, Straßenräubereien, Einbrüche, Theilnahme an denſelben, Hehlereien, Verletzungen und Verwundungen von Menſchen, wenn ſie gefährlich ſind; Anſtiftung von Aufruhr ꝛc. werden in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze peinlich beſtraft.

b. Der Uebertretungen der Polizeigeſetze oder Vergehungen.

§. 34. Als Uebertretungen der Geſetze oder Vergehungen werden nach dem im §. 17. des landesherrlichen Edicts vom 5/6. Januar d. J. polizeilich geſtraft:

a) wörtliche Injurien unter Privatperſonen nach dem geſetzlichen Grade,

b) gleiche Beleidigungen obrigkeitlicher Perſonen und deren Diener im Amte, während des Gottesdienſtes, auf Märkten oder an öffentlichen Orten und bei verſammelter Menge begangen, werden nach den beſtehenden Geſetzen ſchärfer geahndet.

c) Bei Real-Injurien und minder bedeutenden Verletzungen, nach jener Scheidung findet auſſer dem Schadenserſatze ebenfalls die geſetzliche Beſtrafung ſtatt.

d) Beherbergungen von Fremden ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Obrigkeit ſollen in Gemäßheit der hierüber beſtehenden Verordnung mit einer Geldſtrafe von wenigſtens fünf Rthlr. und höchſtens fünfzehn Rthlr., oder wenn dieſe nicht erlegt werden kann, mit verhältnißmäßigem Arreſte gerügt werden.

Iſt der Fremde als verdächtig oder gefährlich befunden worden; ſo wird jedesmal das Maximum dieſer Strafe erkannt. Wirthe, welche ſich aber zum drittenmal dieſer Polizeigeſetzübertretung ſchuldig machen, werden geſetzlich mit dem Verluſte der Schildgerechtigkeit oder der Conceſſion beſtraft und jede unterlaſſene Einſchreibung eines unverdächtigen Gaſtes in das Fremdenbuch mit 30 kr., deren verweigerte Aufnahme, ohne vollgültigen Grund aber mit einen Gulden gebüßt.

e) Wegen Polizeivergehens der Landſtreicherei werden ſechs Wochen nach Verkündigung dieſer Verordnungs-Erneuerung diejenige Inländer zu verhältnißmäßiger Einſperrung im Correctionshaus verurtheilt, welche unterdeſſen bei den betreffenden H. Aemtern ſich nicht gemeldet und häuslich ſich nicht niedergelaſſen haben.

Ausländiſche Vagabunden und verdächtiges Geſindel werden mit acht Tagen bis drei Wochen einſamen Arreſt in dunkeln Gefängniſſen bei ſpärlicher Gefangenkoſt beſtraft, mit Beobachtung der dafür beſtehenden beſondern Vorſchriften über die Grenze geſchafft. Bei jedem Wiederholungsfall wird dieſe Strafe verdoppelt oder willkührlich geſchärft.

f) Widerſetzlichkeit gegen Nachſuchungen in Wohnungen, wenn dieſe vorſchriftsmäßig vorgenommen werden ſollen, bewieſener Ungehorſam bei angeordneter Hülfeleiſtungen, verſäumter Beiſtand in eingetretener Gefahr bei Nachbarn, verweigerte Annahme von Gemeindeleiſtungen, oder Nichtbefolgung der erlaſſenen Befehle zu dieſem Zweck und Gegenwart beim Aufruhr ohne thätige

Digitized by Google

Theilnahme, werden nach dem Grade der Verſchuldung mit geſetzlichem Arreſt beſtraft und eine Verwandlung dieſer Strafe in eine Geldbuſe kann nicht von dem Ortsſchultheißen oder der Amtsbehörde bewilligt werden.

§. 36. Dieſe Verfügung ſoll im Verordnungsblatt abgedruckt und von den Herzogl. Beamten und Ortsſchultheiſſen allenthalben bei verſammelter Gemeinde bekannt gemacht werden.

Wiesbaden den 6. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell. vt. Medicus.

* * *

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die, in der Abſicht ſich durch Betteln bei ihren Glaubensgenoſſen und andern Perſonen ihren Unterhalt zu verſchaffen, von armen Juden häufig unternommene Wanderungen, eben ſo ſehr im Allgemeinen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, als ſie im Beſondern den wohlhabenden Judenfamilien zur großen Beſchwerde gereichen, und daß es daher eine unerläßliche Dienſtpflicht aller Polizei-Obrigkeiten ſey, durch wachſame Aufſicht und ſonſtige zweckmäßige Vorkehrungen dieſes Herumziehen bettelnder Juden durchaus zu verhindern, — daß endlich demohngeachtet aus mehreren Landestheilen Klagen über zunehmende Behelligung von ſolchen Bettlern eingekommen ſind, — beſchloſſen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Für den Unterhalt der in Unſern Landen wohnenden und in Unſern landesherrlichen Schutz aufgenommenen Juden, welche ſo weit verarmt ſind, und in ſolchen Umſtänden ſich befinden, daß ſie auf keine Weiſe ihren zureichenden Unterhalt ſich erwerben können, ſoll zunächſt diejenige Judengemeinde zu ſorgen ſchuldig ſeyn, zu welcher dergleichen Individuen gehören, dergeſtalt, daß ſie dieſelben, nach dem reſpectiven Bedürfniß, entweder gänzlich auf ihre Koſten verpflegen laſſen, oder ihnen zur Unterſtützung nach den Umſtänden beſtändige oder unbeſtändige milde Beiträge verabreichen. In ſo fern aber die Kräfte einer oder der andern Judengemeinde zur Unterhaltung und reſpectiven Unterſtützung ihrer ärmeren Mitglieder für unzureichend erachtet werden, ſoll die Orts- oder Amtsarmenpflege dazu beizutragen gehalten ſeyn.

§. 2. Dahingegen iſt allen, in Unſern Herzoglichen Landen, unter Unſerm landesherrlichen Schutz wohnenden Juden das Betteln innerhalb derſelben durchaus unterſagt, bei Strafe, im Uebertretungsfall auf der Stelle ergriffen, ſofort mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung belegt, und nach ihrem Wohnort zurückgewieſen zu werden. Ueberdies iſt von einem ſolchen Vorgang jedesmal das, dem betroffenen und nach vorſtehender Verfügung gezüchtigten Betteljuden vorgeſetzte Amt zu benachrichtigen, welches, wenn eine ſolche Anzeige von dem nämlichen Juden zum drittenmal bei ihm vorkommt, denſelben ohne weiteres in das zunächſt gelegene Zuchthaus abzugeben, und an das betreffende Regierungs-Collegium darüber zu berichten hat. Letzteres hat ſodann wegen der weiteren Beſtrafung und Unterhalt eines ſolchen hartnäckigen Bettlers das Erforderliche zu verordnen, und, nach Befinden der Umſtände, darüber an Uns, oder Unſer nachgeſetztes Staats-Miniſterium zu berichten.

§. 3. Eben ſo iſt allen auswärtigen Betteljuden das Herumwandern in Unſerem Herzogthum gänzlich unterſagt. Demnach ſind fremde Betteljuden, welche keine gültige Päſſe haben, wie andere Vagabunden, nach den hierüber beſtehenden Polizeigeſetzen, zu behandeln, wo ſie betroffen werden auf der Stelle gefänglich anzuhalten, vor die betreffende Amtsbehörde zu bringen, daſelbſt genau zu examiniren und hierauf nach Befinden, entweder an die Criminalgerichte zur weitern Unterſuchung abzugeben, oder mit Ertheilung eines ſogenannten Laufpaſſes, worin ihnen der Weg, die zu paſſirende Ortſchaften und die Zeit, innerhalb welcher ſie ſich auſſer den Gränzen des Herzogthums an den Ort ihrer würklichen oder vermeintlichen Herkunft zu begeben haben, genau vorzuſchreiben iſt, zu entlaſſen. Dabei iſt ihnen bekannt zu machen, daß, im Fall ſie ſich von dem im Laufpaß angegebenen Weg entfernen, oder ſich über die beſtimmte Zeit hinaus vorſätzlich, oder durch ihr Verſchulden darauf verweilen würden, ſie ſogleich ergriffen und in das nächſte Zuchthaus gebracht werden ſollen. Dieſes iſt auch allenthalben, wo ein ſolcher Betteljude hierüber entdeckt wird, auf der Stelle zu bewerkſtelligen, und durch die einſchlagende Amtsbehörde davon der betreffenden Diſtrictsregierung zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 4. Den mit gültigen Reiſepäſſen verſehenen armen Juden, welche bei Fortſetzung ihrer Reiſe nothwendig durch das Herzogthum reiſen müſſen, (indem ſie gegentheils an der Gränze ſofort zurückzuweiſen ſind,) ſollen die Grenzamtsbehörden bei Viſirung ihrer Päſſe ſogleich den Weg, den ſie einzuhalten haben, und die Zeit, innerhalb welcher ſie denſelben zurücklegen müſſen, aufzeichnen, und ihnen bei Vermeidung der in dem vorhergehenden Paragraph beſtimmten, im Uebertretungsfall auch ohne weiters, zu vollziehenden Strafe aufgeben, daß ſie ſich nicht davon entfernen, noch länger darauf verweilen ſollen.

§. 5. Damit nun kein Jude gegen dieſe Vorſchrift auf Betelzügen in Unſern Herzoglichen Landen unentdeckt herumwandern möge; ſo ſoll Niemand einem fremden Betteljuden ein Nachtlager bei ſich geſtatten, ohne davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu thun, welche den Fremdling nach ſeinem Laufpaß zu befragen, und in deſſen Ermangelungs oder Uebertretungsfall, nach Vorſchrift der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren hat. Wer einen fremden Juden, ohne dieſe Anzeige zu thun, bei ſich beherbergt, ſoll um fünf Gulden für den erſten, und um zehen Gulden für den zweiten Uebertretungsfall geſtraft, über den dritten aber zu Verfügung ſchärferer Maasregeln an die betreffende Diſtrictsregierung berichtet werden.

Schließlich wird die genaue Vollziehung dieſer Verordnung, welche durch Abdruck im allgemeinen Intelligenzblatt öffentlich verkündet werden ſoll, allen Regierungscollegien, Amts- und Orts-Policeibehörden, desgleichen den Commandos Unſerer Landjägerregimenter übertragen, welche für die Handhabung derſelben verantwortlich bleiben.

So gegeben Biebrich den 24. und Weilburg den 28. März 1809.

(L.S.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

Generale an die Herzoglichen Aemter.

ad R. 9143. Das Bettelweſen in hieſigen Landen und deſſen Beſchränkung betr.

Es wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung verordnet, daß bei vorkommender Anzeige diejenigen Gemeinden ſammt den Schultheiſſen, von deren Einwohnern Kinder auf der Straße bettelnd betroffen werden, unnachſichtlich in eine zu neun Zehntheilen aus der Gemeindecaſſe und einem Zehntheile vom Schultheiſſen zu bezahlenden Geldſtrafe von fünf Gulden für jedes bettelnde Kind, salvo regressu gegen deſſen Eltern, verfälliget, und dem Denuncianten die Hälfte der Strafe zugeſichert werden ſoll.

Herzogliches Amt, welches für die Vollziehung dieſer Verordnung verantwortlich gemacht wird, hat alſo hiernach das Gehörige zu verfügen, und die Feldſchützen zu Handhabung dieſer Verordnung anzuweiſen, ſo wie auch die Landjäger (Reſerviſten) und Chauſſeewärter von ihren einſchlagenden Behörden deshalb ſachgemäße Inſtruction erhalten werden.

Wiesbaden am 12. Auguſt 1813.

(Eine den Landjägern für die Einbringung wirklicher Verbrecher bewilligte Prämie betr.)

Zu mehrerer Aufmunterung der Landjäger in der nothwendigen Arretirung der Vagabunden und verdächtigen Perſonen haben Serenissimi ſich bewogen gefunden, jedem Landjäger, welcher einen wirklichen flüchtigen Verbrecher einliefert, nach der Individualität des Falls und mit Berückſichtigung, ob der Verbrecher wirklich aufgeſucht — oder nur zufälligerweiſe entdeckt worden iſt, eine Prämie von fünf bis zwanzig Gulden gnädigſt zu bewilligen.

Herzogliches Hofgericht dahier und Herzogl. Juſtizſenat zu Ehrenbreitſtein werden daher angewieſen, in Fällen, wo Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen, durch die Thätigkeit der Landjäger eingefangen und überliefert werden, die Anzeige davon zu thun, damit die zu verwilligende Prämie höchſten Orts definitiv beſtimmt und die Auszahlung verordnet werden könne. Wiesbaden den 12 Februar 1811.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 21. den 3. Auguſt 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Den Curs der fünf Frankenſtücke betreffend.)

Bei der Verſchiedenheit des Curſes der franzöſiſchen fünf Frankenſtücke in dem Herzogthum und den benachbarten Staaten iſt eine Beſtimmung darüber für nothwendig erachtet worden, wie ſolche in den öffentlichen Caſſen angenommen und ausgegeben werden ſollen.

Aus dem zu dem Ende von Herzoglicher Münzdirection eingezogenen Bericht geht hervor, daß der innere Gehalt derſelben im Verhältniß zu dem der Conventionsthaler 2 fl. 17 kr. 3 pf. beträgt, deren Münzwerth aber im Verhältniß zu dem geſetzlichen Curs der Brabänder- oder Kronenthaler ſich auf 2 fl. 20 kr. herausſtellt.

Es iſt hiernach der Werth der fünf Frankenſtücke auf zwei Gulden achtzehn Kreuzer feſtgeſetzt worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, daß ſolche in dieſem Betrag bei allen öffentlichen Caſſen des Herzogthums angenommen und ausgegeben werden ſollen. Wiesbaden den 3. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Da ſich auf ergangene Einladung von Seiten der unterzeichneten oberſten Staatsbehörde das Kurfürſtlich Heſſiſche Miniſterium zu Caſſel bereit erklärt hat, in Gemäßheit der in der landesherrlichen Verordnung vom 9/12. October 1810 niedergelegten Grundſätze, den Kurfürſtlich Heſſiſchen Unterthanen, welche in das Herzogthum Naſſau überziehen wollen, die Freizügigkeit angedeihen zu laſſen; ſo wird hiermit den öffentlichen Behörden zur Darnachachtung, und den Unterthanen zu ihrer Kenntniß öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit jener Erklärung zwiſchen dem

Digitized by Google

Kurfürſtenthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau nunmehr eine wechſelſeitige Freizügigkeit beſteht.

Wiesbaden den 29. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall.

vt. Cramer.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinden des Herzoglichen Amts Uſingen.)

Zur Beſtreitung der diesjährigen gemeinheitlichen Ausgaben iſt der Stadt Uſingen und den Gemeinden Cleeberg, Espa und Schmitten die Erhebung von drei, ſodann den Gemeinden Ansbach, Cransberg, Dorfweil, Eſchbach, Gemünden, Hauſen und Arnsbach, Riederlauken, Raunſtadt, Oberlauken, Pfaffenwiesbach, Reiffenberg, Weiperfelden, Winden, Weſterfeld, Wernborn und Wehrheim die Erhebung von zwei, und den Gemeinden Emmershauſen, Gräfenwiesbach, Hundſtall, Michelbach, Merzhauſen, Obernhayn, Riedelbach, Rodamberg, Seelberg und Wilhelmsdorf ſämmtlich im Herzoglichen Amte Uſingen zu gleichem Behufe die Erhebung von einem Simpel Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 10. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.

vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Schwalbach, H. Amts Königſtein.)

Der Gemeinde Schwalbach, Herzoglichen Amts Königſtein, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 24. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Bietor.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Berg, H. Amts Naſſau.)

Der Gemeinde Berg, im Herzoglichen Amte Naſſau, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 24. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Bietor.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Bierſtadt, H. Amts Wiesbaden.)

Der Gemeinde Bierſtadt, Herzoglichen Amts Wiesbaden, iſt zur Beſtreitung vor- und diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben, die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 17. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Thewalt.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Niederdreſſelndorf, H. Amts Burbach.)

Der Gemeinde Niederdreſſelndorf, im Herzoglichen Amte Burbach, iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben die Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbſteuer verwilligt worden. Wiesbaden den 10. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Winkel, H. Amts Rüdesheim.)

Der Gemeinde Winkel, Herzoglichen Amts Rüdesheim, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer in einem von dem Herzoglichen Amt zu Rüdesheim zu beſtimmenden Termin zu erheben geſtattet worden.

Wiesbaden am 5. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Eſchenau, H. Amts Runkel.)

Der Gemeinde Eſchenau, Herzoglichen Amts Runkel iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher diesjährigen Ausgaben die Erhebung von ſechs Zwölftel Grund- und zwei Simpel Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 3. July 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Bieter.

Dienſtnachrichten.

Die combinirt geweſenen Pfarrſtellen zu Rennerod und Mengerskirchen ſind eingezogen und die Pfarrglieder derſelben zu den nächſtgelegenen Pfarreien verwieſen worden. Der bisherige Pfarrer Preuſer zu Rennerod iſt dem gemäß nach Hadamar und der Pfarrvicar Dresler daſelbſt in gleicher Eigenſchaft nach Herborn verſetzt worden.

Todesfälle.

Den 28. July iſt der Herzogliche Regierungs-Canzliſt König und den 31. July iſt der Herzogliche Receptur-Beamte Hofcammerrath Reiſcher zu Höchſt geſtorben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 22. den 17. Auguſt 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß das Ausſchreiben und die öffentliche Bekanntmachung des Erhebungs-Termins der in dem laufenden Jahr für den Landes-Verwaltungs-Dienſt annoch erforderlichen directen Steuern nach den darüber beſtehenden Vorſchriften bis zu der Verſammlung Unſerer Landſtände nicht aufgeſchoben werden kann. Wir haben Uns daher, um keine nachtheilige Stockungen in den für die laufende Verwaltung unentbehrlichen Zuflüſſen zur Landes-Steuer-Caſſe eintreten zu laſſen, nachſtehende gewöhnliche directe Steuer-Erhebung zu verfügen, bewogen gefunden, wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1. Es ſoll für die laufende letzte Jahreshälfte derſelbe Grund- und Gewerbſteuer-Betrag, welcher für das erſte halbe Jahr ausgeſchrieben wurde, in nachſtehenden Terminen erhoben werden:

Ein Simplum oder drei Zwölftheile Grundſteuer und ein Simplum Gewerbſteuer an dem 1. October, und

Ein Simplum oder drei Zwölftheile Grundſteuer und ein Simplum Gewerbſteuer an dem 15. November.

§. 2. Die Erhebung bleibt den Herzoglichen Receptur-Beamten nach den bisherigen Vorſchriften oder den Steuer-Erhebern da, wo dieſe annoch die Erhebung zu beſorgen haben, nach der denſelben zu ertheilenden beſondern Inſtruction überlaſſen.

§. 3. Unſere General-Steuer-Direction hat den gegenwärtigen Beſchluß, welcher durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden ſoll, nach Anleitung Unſeres Staats-Miniſteriums zu vollziehen.

Gegeben Bad-Ems den 8. Auguſt 1816.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Herzogthum Sachſen-Koburg und dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Auf Einladung der unterzeichneten oberſten Staats Behörde hat das Herzoglich Sachſen-Koburg Saalfeld'ſche Staats-Miniſterium die Erklärung abgegeben, daß Se. Herzogliche Durchlaucht von Sachſen-Koburg geneigt ſind, in Gemäßheit der teutſchen Bundesakte zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Herzogthum Sachſen-Koburg eine wechſelſeitige Freizügigkeit beſtehen zu laſſen.

Es wird daher hiermit dieſe Erklärung unter Beziehung auf die dieſſeitige höchſte Verordnung vom 9/10 October 1810, allen öffentlichen Behörden und Unterthanen zur Nachricht und Darnachachtung bekannt gemacht.

Wiesbaden den 5. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall. vt. Stein.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Herzogthum Holſtein-Oldenburg und dem Herzogthum Naſſau.)

Auf Einladung der unterzeichneten oberſten Staats-Behörde zu Abſchließung einer förmlichen Freizügigkeits-Konvention hat ſich die Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſche Regierung dahin erklärt, daß ſie zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Herzogthum Holſtein-Oldenburg die Freizügigkeit ſchon in Gemäßheit der teutſchen Bundesakte als beſtehend anerkenne.

Die öffentlichen Behörden und Unterthanen des Herzogthums werden daher hiervon zur Nachricht und Bemeſſung in Kenntniß geſetzt.

Wiesbaden den 3. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben unterm 12. dieſes dem bisherigen Hauptmann Hebl, Chef der Reſerve-Compagnie Braubach, mit Belaſſung deſſelben in ſeinen bisherigen Dienſtverhältniſſen und Gage in der Reſerve, den Charakter als Major gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dem Oberlieutenant von Truchſeſſ vom erſten Regiment, iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus Herzoglichen Militär Dienſten höchſten Orts bewilligt worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Brückel zu Hirſchhauſen, Amts Weilburg, und der Schullehrer Caſpar Henninger zu Schloßborn, Amts Königſtein, ſind den 26. July, und der Schullehrer Mathias Schmitt zu Niederbrechen, Amts Limburg, iſt den 1. Auguſt geſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 23. den 11. September 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die überall gleichförmige Verwaltung, die pünktliche Ablieferung und richtige Verrechnung der Einkünfte der Landes-Steuer-Caſſe und Unſerer General-Domänen-Caſſe durch die Umformung der bisherigen Recepturbezirke nach der in Unſerm Edict vom 4. Juny dieſes Jahres umgeänderten geographiſchen Bildung der Amtsbezirke erleichtert und vereinfacht wird; ſodann Eingang.

In Erwägung, daß durch die ſämmtlichen Central-Verwaltungs-Stellen und den neu conſtituirten Amts-Verwaltungs-Behörden ertheilten Verwaltungs-Ordnungen anderweit eingreifende Beſtimmungen über den künftigen Geſchäftskreis und die Geſchäftsbehandlung der Recepturen erforderlich geworden ſind,

beſchloſſen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Mit dem 31. Dezember ſollen alle bisher zur Erhebung der zur Landes-Steuer- und General-Domänen-Caſſe fließenden Einnahmen beſtandene Receptur-Verwaltungen, namentlich alle Hof- und Landrentmeiſtereien, Amts- und Hofkellereien, Recepturen, Steuer- und Domänen-Erhebungen, Rentei-Caſſirer- und Controleur-Stellen rückſichtlich ihrer äußern Bildung und Geſchäftsform aufhören und die künftige Verwaltung der in dem nachfolgenden §. bezeichneten Amts-Recepturen gegen den Bezug der dafür regulirten Normal-Beſoldung und ſonſtigen Dienſt-Emolumente vom 1. Januar 1816. an, den dazu ernannten Receptur-Beamten und denſelben untergeordneten Dienern nach den hier nachfolgenden Vorſchriften übertragen werden. I. Aufhebung der bisher beſtandenen und Anfangstermine der neuen Receptur-Verwaltung.

§. 2. Für die Zukunft ſoll in der Regel für jeden Amtsbezirk, wie deſſen Umkreis in Unſerm Edict vom 4. Juny dieſes Jahres beſtimmt worden iſt, eine Amts-Receptur beſtehen, welche in dem Amt Reichelsheim mit der Amtsverwaltung verbunden bleibt. In den bis zu anderweiter Verfügung fortbeſtehenden Aemtern Caub und Catzenelnbogen, ſo wie in den Aemtern Atzbach, Burbach und Neunkirchen und in den dießſeitigen Theilen von Siegen und Netphen bleibt jedoch vor der Hand und inſoweit nicht beſondere Verfügungen deßfalls ergehen, die bisherige Verwaltungsweiſe beibehalten. II. Beſtimmung der Recepturbezirke.

Nicht weniger ſollen die bisher von den Recepturen getrennt beſtandene, beſondere Verwaltungen einzelner Domänen fortbeſtehen, ohne durch vorſtehende Beſtimmungen berührt zu werden.

Digitized by Google

III. Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe des Receptur-Verwaltungs-Perſonals: 1) Normalſtand

§. 3. Für jeden Recepturbezirk ſoll in der Regel ein Receptur-Beamter, ein Receptur-Acceſſiſt, als deſſen Gehülfe, und ein Receptur-Diener angeſtellt werden.

Der Receptur Beamte bleibt jedoch für die ganze Receptur-Verwaltung allein verantwortlich. Derſelbe darf ſich mithin ohne vorgängigen Urlaub nicht von ſeinem Poſten entfernen und hat überhaupt die Einleitung zu treffen, daß auch bei kürzerer Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderungsfällen jedesmal der Receptur-Acceſſiſt anweſend iſt, um die laufenden Geſchäfte zu beſorgen. Der Recepturdiener hat ſich allen ihm von dem Recepturbeamten zukommenden Aufträgen in Dienſtſachen zu unterziehen, namentlich auch alle Beſtellungen innerhalb dem Receptur Bezirk zu verrichten, ohne dafür eine Gebühr in Anſpruch nehmen zu dürfen.

Die durch beſondere Verhältniſſe räthlich ſcheinende Vermehrung oder Verminderung dieſes Perſonals, ſo wie die bei einzelnen Zweigen der Domanial-Verwaltung erforderliche Beigebung von Fruchtmeſſern oder Kellermeiſtern u. ſ. w. wird nach Maasgabe der Umſtände jedesmal beſonders verfügt werden.

2) Rangverhältniſſe.

§. 4. Die Recepturbeamten als ſolche ſtehen künftig im Rang Unſeren Landoberſchultheiſſen gleich, in ſofern Wir denſelben nicht zur beſondern Auszeichnung einen höhern Dienſtcharacter verleihen.

In dieſem Fall ſollen diejenigen Recepturbeamten, welchen der Dienſtcharacter eines Raths beigelegt werden wird, Unſern characteriſirten Räthen, und diejenigen, welchen der Dienſtcharacter eines Hofcammerraths verliehen wird, mit den Räthen Unſerer höhern Collegien und Directionen im Rang gleich ſtehen.

Die Receptur-Acceſſiſten ſollen aus ſolchen Candidaten genommen werden, welche nach geendigten Studien ſich einer Prüfung unterworfen und demnächſt ein Jahr bei einer Amts Receptur als Gehülfen practicirt und ein Jahr den Probatur-Acceß bei einer Unſerer höhern Finanz-Verwaltungs-Stellen, oder zur Rechnungs-Controlle angeordneten Behörden unentgeltlich verſehen haben.

3) Normal-Gehalte.

§. 5. Die Beſoldungen des Receptur-Verwaltungs-Perſonals, welche lediglich in baarem Geld in vierteljähriger Vorausbezahlung entrichtet werden, beſtehen in einem Minimum und einem Maximum. Für die Recepturbeamten beſtimmen Wir das Minimum auf 1200 fl., das Maximum auf 1500 fl. Für die Receptur-Acceſſiſten erſteres auf 300 fl., letzteres auf 500 fl. Der Gehalt der Recepturdiener, welche auſſerdem keinerlei Art von Accidenzien oder Gebühren und Diäten beziehen, wird wenigſtens auf 250 fl. und höchſtens auf 300 fl. feſtgeſetzt.

Wir behalten Uns vor eine Erhöhung der Beſoldungen über das Minimum für jeden einzelnen Fall auf Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums jedesmal in der Art zu verfügen, daß der Geſammtbetrag der Beſoldungen einer jeder dieſer Claſſen die Durchſchnitts-Summe zwiſchen dem Maximum und Minimum für jede nicht überſteigt.

Wenn die bisherige Beſoldung einzelner Recepturbeamten den neuen ihnen ausgeworfenen Gehalt überſteigen ſollte; ſo wird der überſchieſſende Mehrbetrag als Leibrente mittelſt beſonderer Urkunde auf die Staats-Caſſe angewieſen.

Da wo Beſoldungs-Wohnungen und Gärten beſtehen, kommen ſolche in dem Geldanſchlag

4) ſonſtige Emolumente und Canzleiunkoſten mit in Berechnung, über welchen Unſere General-Domänen-Direction mit den betreffenden Recepturbeamten übereinkommt.

a) Transportkoſten.

§. 6. Unſere Recepturbeamten erhalten an Transportkoſten für die Entfernung von einer Stunde

Digitized by Google

Nichts, auf weitere Entfernung 1 fl. 30 kr. für den Hin- und Herweg, ohne jedoch berechtigt zu ſeyn, für einen etwa mitgenommenen Gehülfen beſondere Transportkoſten in Anſpruch zu nehmen.

Dauert das Geſchäft länger als einen Tag, ſo wird das Doppelte, und wenn kein freies Quartier damit verbunden iſt, auſſerdem eine Vergütung von Einem Gulden für jede Nacht bewilligt.

Dieſelben Transportkoſten, welche der Recepturbeamte bezogen haben würde, haben die Receptur-Acceſſiſten in Anſpruch zu nehmen, wenn ſie aus Auftrag und als Stellvertreter deſſelben Reiſen in dem Recepturbezirk machen.

Wenn einzelnen Recepturbeamten wegen ausgedehnter Domanial-Adminiſtration von Unſerer General-Domänen-Direction geſtattet wird, ein Reitpferd zu halten, und ſie ſich über deſſen Beſitz gehörig ausweiſen; ſo erhalten ſie eine jährliche Vergütung von 150 fl., wogegen alle übrigen Transportkoſten wegfallen.

Bei Reiſen in dem Recepturbezirk ſollen Unſere Recepturbeamten täglich drei Gulden als b) Diäten.
Entſchädigung für auswärtige Zehrung und ohne beſondere Verrechnung von Service, Bedienung ꝛc. zu beziehen haben. Bei Reiſen auſſerhalb dem Recepturbezirk, welche durch beſondere von den vorgeſetzten Behörden ertheilten Aufträge veranlaßt werden, behalten Wir Uns vor die Diäten für jeden einzelnen Fall auf Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums zu beſtimmen.

Die Receptur-Acceſſiſten erhalten bei Reiſen in dem Amtsbezirk, welche aus Auftrag des Recepturbeamten und im Dienſt geſchehen, täglich zwei Gulden Diäten, als Entſchädigung für auswärtige Zehrung, und ſollte das Geſchäft länger als einen Tag dauern, auſſerdem eine Vergütung von 40 Kreuzer für jede Nacht.

Die Diäten und Transportkoſten-Rechnungen ſind längſtens acht Tage nach vollendeter Reiſe mit berichtlicher Angabe des Zwecks derſelben an Unſere General-Steuer- oder General Domänen-Direction, je nachdem ſolche in dem Geſchäftskreis der einen oder der andern entſtanden ſind, zur Aſſignation einzuſenden. Die Diäten-Rechnungen der Acceſſiſten müſſen von den Recepturbeamten beſcheinigt ſeyn.

Für Canzlei-Bedürfniſſe und für die Anſchaffung des Intelligenz- und Verordnungsblattes c) Canzlei-Bedürfniſſe und ſonſtige Verwaltungs-Unkoſten.
und der inländiſchen Zeitung erhält jeder Recepturbeamte eine verhältnißmäßige Averſional-Summe, welche nach dem Umfang der Geſchäfte und der Größe des Recepturbezirks nicht unter vierzig und nicht über achtzig Gulden beſtimmt werden ſoll, und deren Verwendung derſelbe nicht nachzuweiſen nöthig hat, dagegen gehalten iſt, die öffentlichen Blätter ſeinem Nachfolger vollſtändig und eingebunden zu überliefern. Auſſerdem ſoll für jede Amts-Receptur zu Beſtreitung etwaiger kleinen Verwaltungs-Unkoſten eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt werden, deren Beſtimmung Wir Unſerer General-Steuer- und General-Domänen-Direction überlaſſen, je nachdem dergleichen Ausgaben in den Geſchäftskreis der einen oder der andern einſchlagen; daher auch dieſen Behörden nach beſonders zu ertheilenden Vorſchriften über deren Verwendung Rechnung abzulegen iſt.

§. 7. Unſern Recepturbeamten iſt es unterſagt Handel zu treiben, mit ſolchen Naturalien, 5) Verbot Handel zu treiben.
welche in ihrem Receptur-Bezirk zur Einnahme erfallen, wie namentlich mit Früchten, Holz, Wein ꝛc.

§. 8. Sämmtliche Recepturbeamten ſind verbunden, eine ihrem Dienſt angemeſſene Caution 6) Leiſtung der Caution.
zu leiſten, wovon Wir Uns jedoch in einzelnen Fällen zu diſpenſiren vorbehalten. Die gegen-

Digitized by Google

wärtig ſchon geſtellten Cautionen ſollen einſtweilen, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Aenderung nothwendig machen, fortbeſtehen.

IV) Wirkungskreis der Receptur-Verwaltungs-Behörden.

§. 9. Unſere Recepturbeamten haben unter der obern Controlle, Aufſicht und Leitung der dafür angeordneten Central-Verwaltungsbehörden die Aufſicht und Verwaltung über unſere Domänen zu führen, die Erhebung aller zur Landes-Steuercaſſe oder zu Unſerer General-Domänen-Caſſe fließenden Einnahmen zu beſorgen und als Agenten der Central-Verwaltungsbehörden alle in ihrem Recepturbezirk vorkommende öffentliche Ausgaben zu leiſten.

Dieſelben haben demnach alle Aufträge, Inſtructionen und Vollziehungs-Vorſchriften genau und pünctlich zu befolgen, welche ihnen desfalls zukommen:

1) rückſichtlich ihrer Dienſteinweiſung, Verpflichtung, Cautionsſtellung und Caſſen-Viſitation nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 2. März d. J. von Unſerer Rechnungscammer,
2) rückſichtlich der, der Landes-Steuercaſſe zugewieſenen Einkünfte nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 26/27. Januar d. J. von Unſerer General-Steuer-Direction, und
3) rückſichtlich aller Unſerer Domänen- und Domanial-Gefälle nach Maasgabe der in Unſerm Edict vom 20/24. Januar d. J. ertheilten Verwaltungs-Vorſchriften von Unſerer General-Domänen-Direction.

Insbeſondere bleiben ſie nach den ihnen zukommenden Einnahme-Ueberträgen für die richtige Erhebung und die pünctliche Ablieferung aller Landes-Einkünfte zur Landes-Steuercaſſe und aller Domanial-Einkünfte zu Unſerer General-Domänen-Caſſe verantwortlich und haben ſich nach den beſtehenden Vorſchriften bei den Behörden genügend darüber auszuweiſen, welche ihnen den Einnahme-Uebertrag ertheilt hat. Ueber das zu dem Ende zu führende Journal nebſt den erforderlichen Manualien wird Unſere Rechnungscammer denſelben die nähern Vorſchriften zugehen laſſen.

Gegen ſäumige Debenten, welche ſich nicht durch Erlaß- oder Ausſtands-Decrete legitimiren können, iſt nach der beſtehenden durch Unſer Edict vom 4. Juny d. J. allgemein eingeführten Executions-Ordnung durch die Schultheißen zu verfahren.

Alle und jede Executionsgebühren, welche früherhin von den Recepturdienern bezogen wurden, müſſen nach den Vorſchriften des Edicts vom 9/11. December d. J. gänzlich wegfallen und dürfen ſolche unter keinen Umſtänden mehr bezogen werden.

Rückſichtlich aller in ihrem Recepturbezirk vorfallenden öffentlichen Ausgaben ſind Unſere Recepturbeamten, da ſie mit der oben in §. 6 c. geſtatteten Ausnahme keine eigne Rechnung zu führen, mithin als ſolche und für ſich keine Ausgaben zu leiſten haben, bloſe Agenten derjenigen Central-Verwaltungs-Behörden, welche ſolche aus dem ihnen zu Anfang eines jeden Jahrs eröffneten Credit zu bezahlen haben.

Sie haben demnach alle Anweiſungen, welche ihnen von den Central-Verwaltungs-Behörden, die nach ihrem Budjet Zahlungen auſſer ihrem Reſidenzort im Umfang Unſeres Herzogthums zu leiſten haben, oder von Unſerer Staats-Caſſen-Direction für Rechnung des Büdjets Unſeres Staats-Miniſteriums zu kommen, zu honoriren, die geleiſtete Zahlung gegen eine ſimpele ohne Benennung der Receptur durch welche ſolche geſchehen, auszuſtellende Quittung beſcheinigen zu laſſen und dieſe Unſerer Staats-Caſſen-Direction als baare Ablieferung auf die ihnen zur Erhebung und Einſendung übertragenen Gefälle zuzurechnen.

Außerdem ſollen Unſere Recepturbeamten ebenfalls verbunden ſeyn, für die zum Staatsvermögen gehörenden Central-Stiftungsfonds die in ihrem Recepturbezirk erfallenden Einnahmen und vorkommenden Ausgaben nach den Vorſchriften Unſerer Landes-Regierung zu beſorgen.

Digitized by Google

§. 10. Die Vollziehung vorſtehender Vorſchriften, welche ſämmtlichen Recepturbeamten und den ihnen als Gehülfen untergebenen Recepturacceſſiſten, in ſo fern ſie ihre Stelle vertreten, ſtatt förmlicher Dienſtinſtruction zur Richtſchnur dienen ſollen, übertragen Wir Unſerer Rechnungs-cammer, Unſerer General-Steuer- und General-Domänen-Direction, einer jeden in ihrem Verwaltungskreis. Dieſelben haben demnach über die fortwährende Geſchäftsthätigkeit und den Geſchäftsgang bei allen Recepturbehörden die unmittelbare Aufſicht zu führen. V) Vollziehungs-Vorſchriften.

Zu den neu ernannten Recepturbeamten verſehen Wir Uns, daß ſie nach Maasgabe vorſtehender Beſtimmungen und der beſtehenden Geſetze ihren Dienſtobliegenheiten überall pünctlich nachkommen und auf alle Weiſe Unſer und des Landes Intereſſe ſtets befördern werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. Schluß.

So gegeben Biebrich den 8. September 1816.

(L.S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die jährliche Unterſuchung des Geſundheits- und Erwerbszuſtandes der Militär-Penſionärs dritter Klaſſe betreffend.)

Zu überall gleichförmiger, das Intereſſe des Staats, wie das der betheiligten Militär-Perſonen in gleichem Grade ſichernden Vollziehung der Beſtimmungen der Militär-Penſions Reglements über die Wiedereinziehung der den Penſionärs dritter Claſſe bewilligten Penſionen ſind nachſtehende Vorſchriften für nothwendig erachtet worden und werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung der betreffenden Verwaltungsbehörden öffentlich bekannt gemacht:

§. 1. Die vorgeſchriebene jährliche Superarbitrirungs-Reviſion der Militär-Penſionärs dritter Claſſe wird dem Recrutirungsrath in der Art übertragen, daß derſelbe nicht nur den Geſundheits- und Erwerbszuſtand derſelben zu unterſuchen, ſondern auch über die Fortbezahlung oder Wiedereinziehung der bewilligten Penſionen in erſter Inſtanz zu erkennen hat.

Um die allenthalbige Vollziehung dieſer Vorſchrift zu ſichern, werden ſämmtliche Militär-Penſionen dritter Claſſe mit Ablauf dieſes Jahres ſiſtirt und deren Fortzahlung nach den Entſcheidungen des Recrutirungsraths jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, nach deſſen Ablauf die fortdauernde Berechtigung zum Bezug derſelben vor dem Recrutirungsrath wieder nachgewieſen werden muß. Von dieſer Siſtirung ſind zum erſtenmal immer die Penſionen ausgenommen, welche nach dem erſten Februar bewilligt worden ſind, ſo daß über deren Einziehung oder Fortbezahlung erſt am Ende des zweiten Jahres nach dem Datum des Penſions-Decrets entſchieden wird.

§. 2. Der Recrutierungsrath nimmt die Reviſion in jedem Amt bei der in Gefolge der Inſtruction über die Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes vorzunehmenden Muſterung und Verlooſung der conſcribirten Mannſchaft vor.

Der Beamte hat zu dem Ende ſämmtliche Militär-Penſionärs dritter Claſſe in ſeinem Amts-

Digitized by Google

bezirk ſchriftlich anzuweiſen, an dem beſtimmten Tag und mit der vorgeſchriebenen Beweisurkunde verſehen vor dem Recrutirungsrath um ſo gewiſſer perſönlich zu erſcheinen, als es anſonſt bei der Zahlungsſiſtirung ihrer Penſion verbleiben ſoll.

Nur phyſiſches Unvermögen als Krankheit oder ſonſtige körperliche Gebrechen können von der perſönlichen Stellung befreien, wenn ſolches durch ein Zeugniß des Amtsphyſicus gehörig beurkundet wird. In dieſem Fall hat der Ortsvorſtand das Zeugniß des Arztes und die Beweisurkunde über den penſionsfähigen Zuſtand dem Recrutirungsrath vorzulegen.

§. 3. Die Beweisurkunde, welche der Penſionär bei ſeinem Erſcheinen vor dem Recrutirungsrath über ſeinen Geſundheits- und Erwerbs-Zuſtand vorzulegen hat, muß auf ſein Verlangen von dem Amtsarzt, dem Ortsvorſtand und dem Beamten in den nächſten vier Wochen vor dem zur Vornahme der Superarbitrirungs-Reviſion anberaumten Termin unentgeltlich und auf Freipapier ausgeſtellt werden. Die ſolche ausfertigende Behörden haben ſich dabei genau nach der ihnen von H. Kriegs-Collegium desfalls zugebenden Inſtruction zu achten und bleiben für die Richtigkeit der nach dem vorgeſchriebenen Formular auszuſtellenden Beſcheinigung perſönlich verantwortlich.

§. 4. Der Recrutirungsrath, welcher ſtreng darauf zu ſehen hat, daß die Urkunde nach der vorgeſchriebenen Form richtig und vollſtändig ausgefertigt ſey, läßt die Penſionärs, nach Beendigung des Conſcriptionsgeſchäfts und im Beiſeyn des vorſchriftsmäßig dazu berufenen Perſonals, von den Recrutirungsärzten unterſuchen und erkennt hierauf nach vollſtändiger Sachkenntniß, mit rückſichtsloſer Unpartheilichkeit, über die Berechtigung der Betheiligten zum Fortbezug ihrer Penſion, oder über deren Einziehung. Hierauf wird denſelben der Beſchluß des Recrutirungsraths von dem Director deſſelben, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ſie, im Fall ſie ſich dadurch beſchwert erachten, in einer Friſt von acht Tagen nach ſeiner Zurückkunft, welche denſelben zu dem Ende bekannt zu machen iſt, ihre Reclamationen bei Herzoglichem Kriegs-Collegium dagegen einzulegen haben.

§. 5. Das Herzogliche Kriegs-Collegium, welchem der Recrutirungsrath ſämmtliche Verhandlungen mit Bericht vorzulegen hat, controlirt die genaue Vollziehung der gegebenen Vorſchriften, giebt alle auf nicht hinreichend aufgeklärte factiſche Verhältniſſe, gegründete Entſcheidungen ſofort unter Verweiſung auf die geſetzlichen Beſtimmungen zur Vervollſtändigung und etwa eintretender Berichtigung zurück, entſcheidet nach umſichtsvoller Prüfung alle einkommende Reclamationen und legt hierauf, längſtens bis zum Ablauf des Jahrs, der unterzeichneten Stelle eine Nachweiſung über die fortzuzahlenden oder einzuziehenden Penſionen zur weitern Verfügung vor.

Wiesbaden den 9. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall. vt. Cramer.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und dem Herzogthum Naſſau betreffend).

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'ſche Regierung hat erklärt, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, auf die von hier ausgegangene Einladung, eine wechſelſeitige Freizügigkeit zwiſchen den Großherzoglich-Mecklenburgiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Staaten beſtehen zu laſſen, ſofort die öffentliche Bekanntmachung dieſer wechſelſeitigen Nachſteuer- und Abzugsfreiheit vom 1. Juli dieſes Jahres, als dem Normaltage, anverordnet haben. Dieſe Erklärung wird daher, mit Bezug auf die beſtehende Verordnung vom 9. und 12. Oktober 1810, hiermit zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen gebracht.

Wiesbaden, den 31. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Königreich Sachſen und dem Herzogthum Naſſau betr.)

Das Königlich-Sächſiſche Miniſterium hat ſich, auf Auftrag Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen, unterm 10 Juli l. J. bereit erklärt, zwiſchen dem Königreich Sachſen und dem Herzogthum Naſſau, in Gemäßheit und mit Beziehung auf die Herzogliche Verordnung vom 9. und 12. Oktober 1810, eine wechſelſeitige Freizügigkeit und Nachſteuerfreiheit beſtehen zu laſſen.

Hiernach haben ſich daher alle Behörden und Unterthanen zu bemeſſen. Wiesbaden den 31. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben nachfolgender Gemeinden des Amts Weilburg).

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben iſt der Stadt Weilburg, ſodann den Gemeinden Hirſchhauſen, Kubach, Lützendorf, Möttau, Langenbach, Allendorf, Barig mit Selbenhauſen, Reichenborn und Waldhauſen, die Erhebung von drei, den Gemeinden Ahauſen, Freienfels, Weinbach, Altenkirchen, Rohnſtadt, Aulenhauſen und Haſſelbach von zwei, und den Gemeinden Selters, Dommershauſen, Gräveneck, Ernſthauſen, Audenſchmidt, Odersbach und Löhnberg von einem Simpel Grund- und Gewerbſteuer; ſodann in den ehemals zum Amte Mengerskirchen gehörig geweſenen Ortſchaften Dillhauſen, Probbach und Winkels die Erhebung von ſechs Zwölfteln Grund- und einem Simpel Gewerbſteuer, und in Mengerskirchen ſelbſt von drei Zwölfteln Grund- und einem Simpel Gewerbſteuer, allenthalben in den von Herzoglichem Amte anzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 28. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Klein.

Dienſtnachrichten.

Zu den Amtsreceptur-Verwaltungsſtellen nach der neuen Formation ſind mit dem beigeſetzten Dienſtcharacter höchſten Orts ernannt worden:

1) nach Höchſt,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Schellenberg zu Naſſau,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Klug daſelbſt.

2) nach Wallau,
als Recepturbeamter, der bisherige Amtskellner Eiffert daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Preis daſelbſt.

3) nach Wiesbaden,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Barth, bisher Hofrentmeiſter daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Wieſel daſelbſt.

4) nach Eltville,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Wipfler daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiacceſſiſt Lindpaintner daſelbſt.

5) nach Rüdesheim,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Danton daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiacceſſiſt Gottſchalk daſelbſt,

6) nach Caub,
als Recepturbeamter, der bisherige Juſtizrath Linn zu Hochheim, mit Beibehaltung ſeines Dienſtrangs und Dienſtcharacters,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Rudolph zu Montabaur.

7) nach Braubach,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Bogner daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Chriſtfreund daſelbſt.

8) nach Weben,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Schmalkalder, bisher mit dem Dienſtcharacter als Hofrath in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiacceſſiſt Dorn zu Diez.

9) nach Idſtein,
als Recepturbeamter, der bisherige Domänenempfänger Göbecke zu Driedorf,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Altburger zu Hachenburg.

10) nach Uſingen,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Molitor daſelbſt,
" Acceſſiſten, der bisherige Renteiſcribent Schreiber daſelbſt, und der bisherige Obereinnehmer Theis zu Sinn.

11) nach Königſtein,
als Recepturbeamter, der bisherige Hofrentmeiſter Stein zu Cronberg,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiacceſſiſt Schäfer daſelbſt.

12) nach Weilburg,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Sandberger, bisher Rentmeiſter und Rath daſelbſt,
" Acceſſiſt, der bisherige Renteiſcribent Ohly daſelbſt.

13) nach Runkel,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Jung, biſher Bergrath bei H. Gl. Domänen Direction,
14) nach Limburg, und zwar
a.) für den erſten Bezirk, beſtehend aus den Ortſchaften Limburg, Lindenholzhauſen, Langbeck, Dietkirchen, Mühlen, Eſchhofen, Villmar, Arfurt, Linter, Staffel und Dehren,
als Recepturbeamter, der biſherige Hofkammerrath Münzel daſelbſt,
„ Acceſſiſt, der Renteiſecretär Menzler, biſher Steuerempfänger zu Mengerskirchen.
b.) für den zweiten Bezirk, beſtehend aus den Ortſchaften Kirberg, Ohren, Nauheim, Neesbach, Mensfelden, Heringen, Dauborn, Euſingen, Werſchau, Niederbrechen und Oberbrechen,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Seebold zu Kirberg, biſher in gleicher Dienſtſtelle daſelbſt,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiſcribent Reinhardt daſelbſt.
15) nach Diez,
als Recepturbeamter, der biſherige Hofrentmeiſter Dombois zu Idſtein,
„ Acceſſiſt, der bieherige Privatſcribent J. F. H. Stahl in Driedorf.
16) nach Naſſau,
als Recepturbeamter, der biſherige Domänenempfänger Wolff zu Hadamar,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiſcribent Ritter zu Naſſau.
17) nach Montabaur und Meudt,
als Recepturbeamter, der biſherige Amtskellner Oſtermann zu Montabaur,
„ Acceſſiſten, der Renteiſecretair Loos biſher Steuerempfänger zu Weſterburg, und der geweſene Oberjäger Herwig von Unnau H. Amts Marienberg.
18) nach Herſchbach und Selters,
als Recepturbeamter, der Hofkammerrath Kalt zu Herſchbach, biſher mit dem Dienſtcharacter als Hofrath in gleicher Dienſtſtelle,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiacceſſiſt Panthel zu Limburg.
19) nach Hachenburg,
als Recepturbeamter, der biſherige Rentcaſſirer Hammer daſelbſt,
„ Acceſſiſt, der biſherige Obereinnehmer Dick von Hof.
20) nach Dillenburg,
als Recepturbeamter, der biſherige Rentmeiſter Kreckel zu Limburg,
„ Acceſſiſt, der Renteiſecretär Cobet, biſher Steuerempfänger zu Dillenburg.
21) nach Herborn,
als Recepturbeamter, der biſherige Steuerbuchhalter Eterzing zu Wiesbaden,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiacceſſiſt Diels zu Idſtein.
22) nach Hadamar,
als Recepturbeamter, der biſherige Domänenempfänger Hofmann zu Rennerod,
„ Acceſſiſt, der Diurniſt Bell zu Wiesbaden.
23) nach Rennerod,
als Recepturbeamter, der biſherige Steuer-Buchhalter Gräſer zu Wiesbaden,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiacceſſiſt Biber zu Weilburg.
24) nach Marienberg,
als Recepturbeamter, der biſherige Reviſor Reinewald, bei Herzogl. Rechnungskammer,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiſcribent Bruch zu Catzenellnbogen,
25) nach Catzenelnbogen,
als Recepturbeamter, der biſherige Hofrentmeiſter Dübell daſelbſt,
„ Acceſſiſt, der biſherige Renteiſcribent Stein zu Naſſau

Der als Feldwebel im 1ſten Regiment geſtandene Wilhelm Stader iſt zum Hauptmann und Commandanten der Veteranen-Compagnie des Landbataillons Naſſau — der Kaufmann Peter Joſeph Kunz zu Hochheim zum Lieutenant der Schützen-Compagnie dieſes Land-Bataillons — der Ortsbürgermeiſter Kleudgen zu Hillſcheid zum Hauptmann und Commandanten der 3ten Miliz-Compagnie des Landbataillons Montabaur — der ehemalige Sergeant Johannes Knorz zu Atzbach zum Hauptmann u. Commandanten der Veteranen Compagnie dieſes Landbataillons ernannt worden. Der Friedrich Wachs zu Marxhayn iſt zum Hauptmann der 1ſten Miliz-Compagnie des Land-Bataillons Selters und Herſchbach an die Stelle des zur Schützen Compagnie transferirten Chriſtian Freudenberg ernannt — und die von dem Landhauptmann Breckheimer des Land Bataillons Wallau nachgeſuchte Entlaſſung iſt höchſten Orts genehmigt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 24. den 21. September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Verbindlichkeit der Bürgen von Gemeindeſchulden betreffend).

Mehrere Gläubiger verſchuldeter Gemeinden haben in den Fällen, wo ſämmtliche Gemeinde-Glieder oder die Ortsvorſteher ſich in der Schuldverſchreibung als Bürgen aufgeführt finden, vor den Gerichtsbehörden ihre Anſprüche auf dieſe Bürgſchaften geltend zu machen und von den Bürgen ihre Bezahlung zu erlangen geſucht, welche ſie ſei den vorhandenen Mitteln zu Tilgung der Gemeindeſchulden in dieſem Augenblick von den Gemeinden nicht erhalten können.

Die Bürgen haben gegen dieſes Verfahren gegründete Beſchwerden geführt, auf welche höchſten Orts beſchloſſen worden iſt, daß in allen den Fällen, wo entweder alle Gemeindeglieder oder die Vorſteher der Gemeinden eine Bürgſchaft übernommen haben und von den Gerichtsbehörden zur Zahlung condemnirt werden, denſelben vor der Hand und bis auf weitere Verfügung ein Zahlungsausſtand bis zum 1ſten Januar 1819 geſtattet werden ſoll. Dieſe Verfügung findet jedoch auf ſolche Fälle keine Anwendung, wo einzelne Individuen einer Gemeinde in beſonderer näher nachzuweiſenden Hinſicht auf die verſchuldete Lage derſelben und auf die Schwierigkeit, die Zahlung zu erhalten, ſich zur Sicherheit eines Gläubigers verbürgt haben.

Herzogliche Landesregierung iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

Wiesbaden, den 14. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Das proviſoriſch angeordnete geiſtliche Vicariats-Collegium zu Limburg betr.)

Da durch das Ableben des Herrn Geheimenraths und erzbiſchöflich Trieriſchen General-Vicars Beck zu Limburg das geiſtliche Vicariat der Trieriſchen Diöces erledigt worden, ſo haben Ihro Herzogliche Durchlaucht ſich gnädigſt bewogen gefunden, proviſoriſch ein geiſtliches Vicariats-Collegium zu Limburg anzuordnen, welches aus einem Director und dreien geiſtlichen Räthen beſtehen ſoll. Die demſelben von des Herrn Fürſten Primas Hoheit, als Metropoliten und

Digitized by Google

nächſten Biſchof, ertheilte geiſtliche Bevollmächtigungsurkunde für die zur Trieriſchen Diöces gehörenden Landestheile, hat auch bereits das landesherrliche Placet erhalten.

Zugleich haben Ihro Herzogliche Durchlaucht dieſem Vicariats-Collegium, um Ihren katholiſchen Unterthanen in den alten Stammlanden des Herzoglichen Hauſes einen Beweis Höchſt-Ihrer Fürſorge zu geben, die Verwaltung der Diöceſanrechte über die katholiſchen Unterthanen in den vormals Fürſtlich Naſſau-Oraniſchen und Weilburgiſchen Landestheilen proviſoriſch dergeſtalt übertragen, daß daſſelbe ſie dorten eben ſo, wie in den zur vormals Trieriſchen Diöces gehörigen Landestheilen, auszuüben von Höchſtdenſelben beauftragt worden iſt.

Da ſämmtliche Mitglieder des Vicariats eine fixe Beſoldung aus der Herzoglichen Domänen-Caſſe beziehen, ſo geſchiebt die Diöceſanverwaltung nunmehr ganz ohne Commende und Diſpenſationstaxe, Sporteln und anderen Gebühren-Anſatz, und die Betheiligten haben nichts als den etwaigen Betrag des verordnungsmäßig gebraucht werdenden Stempelpapiers zu entrichten.

Es iſt ſich daher in vorkommenden Fällen nach dieſen höchſten Beſtimmungen zu achten.

Wiesbaden, den 31. Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Medicus.

(Die Erhöhung des Schußgeldes für Erlegung des Schwarzwildes betreffend).

Durch die unterm 10/16ten Februar 1809 und 17/21ſten May 1811 erlaſſene landesherrliche Verordnungen war die Vertilgung des Schwarzwildes, zur größeren Beförderung der Landes-Culturen befohlen, und durch zweckmäßige, von den Behörden getroffene Maasregeln wurde auch dieſe Verordnung in ſo weit bis hierher vollzogen, daß die Klagen der Gutsbeſitzer über Wildſchaden, von Schweinen verurſacht, in den meiſten Gegenden des Herzogthums äußerſt ſelten wurden.

Seit einiger Zeit aber iſt Uns, vorzüglich aus den Aemtern des Rheingaues, die Anzeige zugekommen, daß wilde Schweine an mehreren Orten ausgebrochen ſeyen, und die Felder mehr oder weniger beſchädigt haben.

Da es nun nicht zu verkennen iſt, daß in jenen Gegenden der gänzlichen Vertilgung des Schwarzwildes in beinahe unzugänglichen Wäldern und Bergſchluchten große Hinderniſſe entgegen ſtehen; ſo haben Seine Herzogliche Durchlaucht, getreu den Grundſätzen Höchſt-Ihrer in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren über Verminderung des Wildſtandes folgend und wollend, daß, durch vollſtändige Handhabung der beſtehenden Verordnungen, aller Wildſchaden möglichſt abgewendet werde, zu mehrerer Aufmunterung in Verfolgung des ſchädlichen Schwarzwildes weiter zu verordnen geruht, daß das Schußgeld für jeden Schützen, welcher einen Eber niederſchießt, auf zehen Gulden, und für denjenigen, welcher eine Bache erlegt, auf fünfzehn Gulden beſtimmt ſeyn ſolle.

Wir bringen dieſe höchſte Verordnung mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß, daß es ſich von ſelbſten verſteht, wie auf dieſe Belohnung nur von demjenigen Anſpruch gemacht werden kann, welcher bei den, unter Leitung der Forſt- oder Jagd-Behörden angeordneten Jagden Schwarzwild erlegt hat, welchen Falls dieſe Prämie auf gehöriges, mit einem amtlichen Zeugniſſe der Oberforſtbehörde begleitetes Anmelden von Uns bewilligt werden wird.

Wiesbaden, den 3ten September 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Medicus.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Herſchbach).

Sämmtlichen Gemeinden im Herzoglichen Amte Herſchbach, und zwar namentlich den Gemeinden Herſchbach, Schenkelberg, Hartenfels, Freyrachdorf, Maroth mit Hauſen, Marienrachdorf, Marienhauſen, Seſſenhauſen, Krümmel, Breitenau, Deeſen, Hirzen, Oberheid, Wittgert, Ellenhauſen, Nauort, Kaan, Grenzau, Kammerforſt, Wirſcheid, Seſſenbach und Stromberg, iſt, zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben, die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden, den 21ſten Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben in den Gemeinden Reichelsheim und Dornaſſenheim).

Den beiden Gemeinden Reichelsheim und Dornaſſenheim iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer geſtattet worden. Wiesbaden, den 28ſten Auguſt 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Medicus.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Catzenelnbogen).

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben iſt den Gemeinden Allendorf, Ebertshauſen, Mittelfiſchbach, Niederfiſchbach, Oberfiſchbach und Rettert die Erhebung von drei, und der Gemeinde Berghauſen die Erhebung von zwei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen verwilliget worden.

Wiesbaden, den 12ten Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Caub).

Der Stadt Caub, ſodann den Gemeinden Weiſel, Dörſcheid und Strüth, iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben die Erhebung von einem, und der Gemeinde Lipporn die Erhebung von zwei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden, den 12. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Limburg).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Kirberg und Neesbach die Erhebung von drei, den Gemeinden Dauborn, Eufingen, Heringen, Linter, Mensfelden, Ohren und Staffel von zwei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, ſodann der Gemeinde Dehren die Erhebung von drei Zwölfteln Grund- und einem Simpel Gewerbſteuer, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden, den 12. Septbr. 1816.

Herzogl. Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Klein.

Digitized by Google

Berichtigung.

Den Gemeinden Dillhauſen, Probbach und Winkels, Herzoglichen Amts Weilburg, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben unterm 28ſten v. M. die Erhebung von zwei Simpeln Gewerbſteuer geſtattet, hingegen in dem Verordnungsblatt Nr. 20 vom 11ten Septbr. d. J. durch ein Expeditions-Verſehen nur Ein Simpel ausgedruckt worden; welches hierdurch zur Berichtigung dieſes Fehlers nachträglich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 18. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Klein.

Dienſtnachrichten.

Zu dem geiſtlichen Vicariat in Limburg haben Ihro Herzogliche Durchlaucht zu ernennen gnädigſt geruht: den Landdechant und Stadtpfarrer Corden zu Limburg zum Vicariats-Director, mit dem Dienſtrang der Directoren der übrigen Herzogl. Collegien und Directionen, ſodann den Definitor und Pfarrer Schlauß zu Helferskirchen, Cuſtos Buſch zu Limburg und Pfarrer Bauſch zu Frickhofen zu geiſtlichen Räthen, mit dem Dienſtrang der übrigen Herzoglichen Collegienräthe.

Der zum Beamten nach Reichelsheim deſignirt geweſene bisherige Amtmann von St. George zu Caub iſt als Recepturbeamter des Herzogl. Amts Wehen, jedoch mit Belaſſung ſeines bisherigen Dienſtrangs, nach Bleidenſtadt verſetzt und der Hof-Cammerrath Schmalkalder daſelbſt, mit dem Dienſtcharacter als Juſtizrath, zum Beamten nach Reichelsheim befördert worden, wo die bisherige proviſoriſche Amtsverwaltung aufhören wird, indem der Juſtizrath Senger daſelbſt nunmehr nach Marienberg überzuziehen angewieſen worden iſt.

Die interimiſtiſche Verwaltung des Herzoglichen Amts Caub iſt dem Juſtizrath Linn daſelbſt übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Regiſtrator Panthel iſt zum Amts-Secretär nach Braubach der bisherige Hofgerichts-Regiſtrator Habel an deſſen Stelle zum Regierungs-Regiſtrator — und der Amts Secretär Leidner zu Braubach zum Hofgerichts-Regiſtrator zu Dillenburg ernannt worden. Der Amts-Acceſſiſt Petſch zu Limburg iſt aus Herzoglichen Dienſten entlaſſen und deſſen Stelle dem bisherigen Amts-Acceſſiſten Schweikhardt in Wallau übertragen worden.

Der Poſthalter Schwerzel iſt zum Hauptmann und Commandanten der Schützen-Compagnie des Landbataillons Wallau unterm 3ten Septbr. 1816 — der bei dem Landbataillon Rüdesheim als Landoberſt geſtandene Herr Obriſtlieutenant Gontard zu Geiſenheim iſt, auf deſſen Geſuch, entlaſſen und dagegen der Oberforſtmeiſter von Schwarzenau zu Geiſenheim zum Landoberſten jenes Bataillons unterm 15ten des vorigen Monats ernannt — und der in Königl. preußiſche Dienſte übergegangene, bei dem Landbataillon Runkel geſtandene Schützenhauptmann Menzler iſt entlaſſen und dagegen der Carl Wendelſtädt zum Oberlieutenant und proviſoriſchen Commandanten dieſer Schützen-Compagnie unterm 15ten des vorigen Monats ernannt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 25. den 5. October 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die in Unſerm Herzogthum geltenden Strafen der Schwächungen, da ſie ihrem Zweck als Verhinderungsmittel der letztern nicht entſprechen, und das Vermögen und die Fähigkeiten der Eltern unehelich gebohrner Kinder zu deren Unterhaltung und Erziehung vermindern, daß dagegen die Erhöhung der von dem unehelichen Vater zur Erziehung des Kindes beizutragenden Geldſumme nicht nur ein den bisherigen Strafen wenigſtens gleiches Abſchreckungs-Mittel für das männliche und gewöhnlich verführende Geſchlecht ſeyn, ſondern zugleich auch dazu dienen kann, die Erziehung der unehelichen Kinder zu befördern, und die Pflicht dazu möglichſt fern vom Staate zu erhalten, endlich, daß auch die öffentliche Meinung von der Immoralität der Schwächungen, und des daraus hervorgehenden Nachtheils für den guten Ruf unter den Mitbürgern, welche Wir vollkommen anerkennen und erhalten wollen, durch Aufhebung der für dieſe Handlungen bisher beſtandenen Polizeiſtrafen nicht gemindert werden wird, indem dieſe öffentliche Meinung, da ſie nicht eine Folge jener Strafen iſt, ſondern auf Grundſätzen der Religion und geſetzlichen Vorzügen der Ehe, auf den weſentlichen Nachtheilen der Schwächungen an ſich, und auf der gegen dieſelben deshalb gerichteten Erziehung als Volksſitte beruhet, ſo lange beſtehen wird, als dieſe ihre Urſachen dauern, haben nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle Strafen der Schwächungen, ſie mögen Geld-, Arbeits-, Gefängniß- oder Ehren-Strafen, die erſteren auch in die herrſchaftliche, oder eine andere Caſſe gefloſſen ſeyn, ſind hiermit aufgehoben, und alle noch nicht verbüßten Strafen dieſer Art erlaſſen, wobei Wir jedoch, um möglichen Zweifeln vorzubeugen, bemerken, daß auf die Strafen der qualifizirten Fleiſchesverbrechen, z. B. des Ehebruchs, des Inceſts u. ſ. w. ſich dieſe Beſtimmungen eben ſo wenig beziehen, als ſie der Ergreifung polizeilicher Maasregeln gegen Perſonen von öffentlich anſtößigem, den guten Sitten verderblichen unkeuſchen Lebenswandel im Wege ſtehen ſollen.

§. 2. Die Unterſuchungen der Schwächungen von richterlichen Amtswegen, und das Inquiriren nach den Vätern der aus letztern entſprungenen Kinder werden, als bloße Folgen der eben aufgehobenen Strafen ebenfalls unterſagt.

§. 3. Dagegen ſteht es den Geſchwängerten frei, ihre Schwängerer lediglich auf Alimente für ihre Leibesfrucht und einen Beitrag zu den Kindbettskoſten, welcher nicht unter fünf und nicht über zehn Gulden betragen ſoll, nicht aber auf Bezahlung von Genugthuung, Gebühren für den Kranz u. ſ. w. zu belangen.

§. 4. Der jährliche Betrag zu den Alimenten für Mädchen bis zum Eintritt in das fünfzehnte, für Knaben bis zum Eintritt in das achtzehnte Jahr beſteht bei Schwängerern, deren reines Vermögen 1200 fl. und weniger beträgt in 12 fl., bei ſolchen deren reines Vermögen 1200 fl. überſteigt in einem Vermögens-Procent, jedoch mit der Einſchränkung, daß die Summe des jährlichen Alimenten-Beitrags auch bei größerem Vermögen des Verpflichteten in keinem Fall fünfzig Gulden überſteigen kann. Es bleibt aber beiden Theilen überlaſſen, ſich eines andern zu

vergleichen, in ſo fern nur die Geſchwängerte den Vergleich mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes, oder, wenn ſie einen ſolchen nicht hat, ihrer nächſten Verwandten oder des einſchlagenden Pfarrers eingeht.

§. 5. Nach den obigen Beſtimmungen ſollen auch die früheren Schwängerungen in ſo fern beurtheilt werden, als die Geburten in die Zeit nach der Publication dieſes Geſetzes fallen.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. Gegeben Biebrich den 21. Septbr. 1816.

(L.S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Freizügigkeit zwiſchen den K. K. Oeſterreichiſchen und den Herzogl. Naſſauiſchen Landen betr.)

Zwiſchen dem K. K. Oeſterreichiſchen und dem Herzoglich Naſſauiſchen Hofe iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß der im Jahr 1811 für die beiderſeitigen Staaten abgeſchloſſene Frei-[illegible]ſvertrag auch auf die neu erworbenen Provinzen bei[illegible]er Staaten ausgedehnt und in Wirk[illegible] werden ſolle.

[illegible]liche Staatsbehörden und Unterthanen werden daher unter Beziehung auf die in dem [illegible]auiſchen Verordnungsblatt unterm 1. July 1812 geſchehene Bekanntmachung des mit dem Ka[illegible]erthum Oeſtreich abgeſchloſſenen Freizügigkeitsvertrags von dieſer neuen Uebereinkunft zu ihrer Bemeſſung in Kenntniß geſetzt. Wiesbaden den 28. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr v. Marſchall. vt. Cramer.

(Die Aufſtellung neuer Gebäude an den Hauptſtraßen und Chauſſeen betr.)

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß an mehreren Orten durch irreguläre und winkliche, auch zu weit hervorſtehende Aufſtellungen neuer Gebäude die Hauptſtraßen und Chauſſeen verenget und verunſtaltet werden. Die Herzoglichen Landbaumeiſter und Beamten werden daher unter Bezug auf das landesherrliche Edict vom 10. April d. J. aufgefordert, darauf vorzüglich zu wachen, daß den neuen Gebäude eine mit den Straßen in regelmäßiger Uebereinſtimmung ſtehende Stellung gegeben werde.

Es wird dieſe Verfügung überdies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung der Neubauenden gebracht. Wiesbaden den 27. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Lange. vt. Klein.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Königſtein).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Gemeinde Kahlbach die Erhebung von einem den Gemeinden Neuenhain, Ehlhalten und Schloßborn von zwei, und den Gemeinden Königſtein, Falkenſtein, Schönberg, Oberhöchſtadt, Oberurſel, Bommersheim, Weiskirchen, Stierſtadt, Niederhöchſtadt, Mammolshain, Altenhain, Schneidhein, Hornau, Kelkheim, Fiſchbach, Ruppertshain, Eppenhain und Glashütten von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 26. Sept. 1816.

Herzogl. Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt v. Wagner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Dornholzhauſen, H. Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Dornholzhauſen, Herzoglichen Amts Atzbach, iſt zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer geſtattet worden. Wiesbaden den 21 September 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Klein

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Uſingen).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den zu dem Amte Uſingen gehörenden Gemeinden, Haintchen die Erhebung von zwei, und Haſſelbach die Erhebung von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden, den 18. September 1816

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Dietz.).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Freiendietz, Birlenbach, Hahnſtädten, Kaltenholzhauſen, Lorheim, Altendietz, Burgſchwalbach, Biebrich und Eppenrod, die Erhebung von einem, den Gemeinden Flacht, Holzheim, Niederneiſen, Netzbach, Auel, Bückingen, Hambach, Giershauſen, Waſenbach und Geilnau von zwei, und der Stadt Dietz ſo wie den Gemeinden Oberneiſen, Balduinſtein, Ruppenrode, Dörnberg, Charlottenberg, Kalkofen, Holzappel, Horhauſen, Scheidt und Laurenburg von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 18. September 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Zur Vollziehung der höchſten Edicte vom 20/21. Januar 1814. und 4. Junius 1816. war die Auflöſung des Landſturms in den vormals Fürſtlich Oraniſchen Landestheilen und eine Gleichſtellung mit denen der Stammlande nöthig

Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher ſämmtlichen nachfolgenden Officieren der benannten Bataillone unter Bezeugung der Höchſten Zufriedenheit die Entlaſſung in Gnaden zu ertheilen geruhet. Wiesbaden den 19 September 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Kriegs-Collegium.

Kruſe. vt. Hertel.

Verzeichniß

ſämmtlicher, in den ehemals Oraniſchen Land-Bataillonen angeſtellten Officiere.

Staab: Ober-Banner Caſtendyck. Ober-Banner Godecke.

Bataillon Burbach.

Staab:	Unter-Banner v. Steprodt. Adjutant Reib.
1ſte Schützen-Compagnie:	Hauptmann Cunz. Oberlieutenant Weber. Unterlieutenant Wagner.
2te " "	Hauptmann v. Asmuth. Oberlieut. Schweizer. Unterl. Gontermann. P.
1ſte Lanzen-Compagnie:	Hauptmann Fay Oberlieutenant Wendel. Unterlieutenant Schneider.
2te " "	Hauptmann Jungſt. Oberlieut. Bauermeiſter Unterlieut. Krumbach.
3te " "	Hauptmann Caine. Oberlieutenant Klein, Wilh. Unterlieut. Gumbel.
4te " "	Hauptmann Petri. Oberlieutenant Diehl. Unterlieut. Klein, Ludw.
5te " "	Hauptmann Cuntz. Oberlieutenant Joepche. Unterlieutenant Kunze.
6te " "	Hauptmann Krumm. Oberl. Gontermann, H. Unterl. Gondermann, G.
7te " "	Hauptmann Eyring. Oberlieutenant Kreutz. Unterlieut. Schneider.

Bataillon Dietz.

Staab:	Adjutant Wallauer.
Schützen-Compagnie:	Hauptmann Ferger. Oberlieut. Burbach, Carl. Unterl. Burbach, Jac. Unterlieutenant Pilgrim.
1ſte Miliz-Compagnie:	Hauptmann Sartor. Oberlieutenants Beul und Quirein. Unterlieutenants Herborn, H. und Haſenkamp.
2te " "	Hauptmann Bautzer. Oberlieutenant Dern.
3te " "	Hauptmann Martenſtein. Unterlieutenant Langſchied.
4te " "	Hauptmann Herborn. Oberlieut. Langſchied. Unterlieut. Hergenhahn.
5te " "	Oberlieutenant Mohr. Unterlieutenant Markloſt.

6te Miliz - Compagnie: Hauptmann Oppermann. Oberlieutenant Flindt. Unterlieutenant Weil.
7te - - Hauptmann Pfeiffer. Oberlieutenant Mohr. Unterlieutenant Wagner.

Bataillon Dillenburg.

Schützen - Compagnie: Hauptmann Wolff. Oberlieutenant Brunner. Unterlieutenant Stahl.
1ſte Miliz - Compagnie: Hauptmann Herbſt. Oberlieutenant Koch. Unterlieutenant Kollet.
2te - - Hauptmann Bollinger. Oberlieut. Haas, Dan. Unterlieut. Haas, Phil.
3te - - Hauptmann Frick. Oberlieutenant Benner. Unterlieutenants Mohr, Gail und Seibel.
4te - - Hauptmann Baſtian. Oberlieutenant Heinrich. Unterlieut. Bretthauer.
5te - - Hauptmann Peter. Oberlieut. Lentz. Unterl. Heimann und Haas, Wilh.
6te - - Hauptmann Sartor Oberlieut. Schneider. Unterl. Hecker und Manger,
7te - - Hauptmann Müller. Oberlieutenant Engelbrert. Unterlieutenant Kloſt.
8te - - Hauptmann Eichert. Oberlieutenant Behrer. Unterlieutenant Kring.
9te - - Hauptmann Vogel. Oberlieutenannt Schi'er. Unterlieutenant Hofmann.
10te - - Hauptmann Becker. Oberlieutenant Naſſauer. Unterlieutenant Georg.
11te - - Hauptmann Jung. Oberlieutenant Klingelhöfer. Unterlieut. Heinrich

Bataillon Hadamar.

Staab: Major Reichmann. 1ſter Adjutant Brona. 2ter Adjutant Feiner.
1ſte Miliz - Compagnie: Hauptmann Wolf.
2te - - Hauptmann Adams. Oberlieut. Bauſch. Unterlieut. Schmidt und Bock.
3te - - Hauptmann Janz. Oberlieutenant Schmidt. Unterlieutenant Tiefenbach.
4te - - Hauptmann Ablbach. Oberlieut. Haas. Unterlieut. Lahr und Egenolf.
5te - - Hauptmann Fritz. Oberlieutenant Becher. Unterlieutenant Kuntz.
6te - - Hauptmann v. Erath. Oberlieut. Schreiner Unterl. Gotthard und Hartgen.
7te - - Hauptmann Milchſack. Oberl. Staudt. Unterl. Reichwein und Beerenthal.
8te - - Hauptmann Siebert Oberlieutenant Bernhard. Unterlieut Bellinger.
9te - - Hauptmann Speck. Oberlieutenant Reichmann. Unterlieut. Staebler.

Bataillon Herborn.

Staab: Landobriſt Loeber. Bataillons - Adjutanten Bresler, Heamann und Cuntz, J. W.
1ſte Schützen - Compagnie: Hauptmann Genth. Oberlieut. Cuntz, J. W Unterlieut. Kaempf.
2te - - Hauptmann Thies. Oberlieutenant Tilck. Unterlieut Kranz.
1ſte Miliz - Compagnie: Hauptmann Hechmann. Oberlieutenant Meckel.
2te - - Hauptmann Eberz. Oberlieutenant Schreiner.
3te - - Hauptmann Preſter. Oberlieutenant Cuntz. Unterlieutenant Jung.
4te - - Hauptmann Baſt, J. J. Oberlieut. Baſt, J Heinr. Unterl. Bernhard.
5te - - Hauptmann Donsbach Oberlieutenant Schmidt. Unterlieut. Zint.
6te - - Hauptmann Kneiper Oberlieutenant Poſt. Unterlieutenant Rompf.
7te - - Hauptmann Trop. Oberlieutenant Jud Unterlieutenant Gabriel.
8te - - Oberlieutenant Ler. Unterlieutenant Hermann.
9te - - Hauptmann Walter. Oberlieutenant Schnorch Unterlieut. Schmitt.
10te - - Hauptmann Klingelhöfer Oberlieut Schumacher. Unterlieut. Schneider.

Bataillon Marienberg.

1ſte Miliz - Compagnie: Hauptmann Georg Oberlieutenant Grün.
2te - - Hauptmann Rompf. Oberlieutenant Baſtian. Unterlieutenant Immel.
3te - - Hauptmann Stahl
4te - - Hauptmann Ort. Oberlieutenant Beck. Unterlieutenant Meuſen.
5te - - Hauptmann Joſt. Oberlieutenant Dick. Unterlieutenant Wolf.
6te - - Hauptmann Hartmann. Oberlieutenant Gradel. Unterlieut. Lauer.
7te - - Hauptmann Metzler. Oberlieutenant Henche. Unterlieutenant Pfeiffer.
8te - - Oberlieutenant Müller. Unterlieutenant Schilling.
9te - - Hauptmann Metzler. Oberlieutenant Knoepel. Unterlieutenant Peuſer.

Bataillon Rennerod.

1ſte - - Hauptmann Hinzpeter. Oberlieutenant Wollweber. Unterlieut. Ricker.
2te - - Oberlieutenant Hardt.
3te - - Hauptmann Hofmann. Oberlieutenant Haas. Unterlieutenant Hans.
4te - - Hauptmann Lucas. Oberlieutenant Schneider.
5te - - Hauptmann Schmidt. Oberlieutenant Petrie.

6te Miliz-Compagnie:		Hauptmann Bapping. Oberlieutenant Menk. Unterlieutenant Bernhard
7te	" "	Hauptmann Webſang. Oberlieutenant Knoch.
8te	" "	Hauptmann Fergen. Oberlieutenant Rothmann. Unterlieutenant Keßler
9te	" "	Oberlieutenant Loo's. Unterlieutenant Schaefer.
10te	" "	Hauptmann Remy. Oberlieutenant Herr. Unterlieutenant Weinbrenner.
11te	" "	Hauptmann Chelius. Oberlieutenant Rübſaamen. Unterlieut. Achenbach.
12te	" "	Hauptmann Chelius. Oberlieutenant Craemer. Unterlieutenant Steub.
13te	" "	Hauptmann Frenſch. Oberlieutenant Henn. Unterlieut. Baldus, Stap.
14te	" "	Hauptmann Baltus, J. G. Oberlieutenant Renner. Unterlieut. Doehr.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gemäß höchſten Befehl vom 14. September den bei dem vormaligen Landbataillon Kirberg angeſtellt geweſenen Landobriſten Seebold, ſo wie den Landhauptleuten Bernhard, Rosmanitt und Emmelius gleich den übrigen bei den Landbataillons in den vormals Oraniſchen Landestheilen angeſtellt geweſenen Officieren unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit die Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben das Geſuch des Obriſten von Steuben um Entlaſſung aus Höchſtihren Militärdienſten unterm 17. September mit Penſion zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 10. September für den im 1. Regiment abgegangenen Oberlieutenant von Truchſes den älteſten Unterlieutenant Johann Schick zum Oberlieutenant und für dieſen den bisherigen Staabs-Adjutant Wilhelm Groos zum Unterlieutenant in demſelben zu ernennen geruht.

Der Landoberſchultheiß Guiot zu Runkel iſt zum Schützenhauptmann bei dem Landbataillon Runkel ernannt worden.

Die Amtsacceſſiſtenſtelle zu Königſtein iſt dem Advocaten Chriſtian Wenkenbach zu Herborn, und diejenige zu Idſtein dem Advocaten Auguſt Wenkenbach zu Herborn übertragen — der bisherige Fruchtcontrolleur Mehl zu Weilburg und der bisherige Diurniſt Schäfer daſelbſt ſind als Canzliſten bei Herzoglicher Landes Regierung angeſtellt, und Friedrich von Wagner von Rothenburg an der Tauber zum Acceſſiſten bei derſelben ernannt worden.

Ferner iſt der bisherige Amtsaſſeſſor Buſch zu Montabaur zum Regierungsaſſeſſor ernannt und ſeine bisherige Dienſtſtelle als Secretär bei dem H. Amt Meudt dem Regierungs-Acceſſiſten Thewalt zu Wiesbaden übertragen, an deſſen Stelle aber dem unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommenen Candidaten Fuchs von Herborn der Acceß bei Herzoglicher Landes-Regierung verliehen worden. Der Domänen-Empfänger Hegmann zu Herborn und der Steuer-Regiſtrator v Bacano zu Wiesbaden ſind zu Buchhaltern bei Herzoglicher General-Steuer-Direction ernannt worden, der bisher mit dem Character eines Reviſors angeſtellt geweſene Steuer-Probator Zimmermann iſt zum wirklichen Reviſor bei Herzoglicher General-Steuer-Direction befördert und der Steuer-Empfänger Friedrich zu Rennerod als Rechnungs-Reviſor an Herzogliche Rechnungs-Cammer verſetzt und der bisherige Acceſſiſt Born zum Probator bei derſelben ernannt worden.

Todesfälle.

Am 10. September iſt der Regierungsrath Chriſtian Rößler geſtorben. Der öffentliche Dienſt im Herzogthum hat in ihm einen durch Thätigkeit und Berufstreue bisher ſchon ausgezeichneten Staatsdiener verloren, deſſen Geſchicklichkeit für die Zukunft das Vaterland zur Erwartung noch wichtigerer Dienſte berechtigt hatte.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 26. den 23. October 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir in Gefolge des zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen und Unſern in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren am 31. May v. J. abgeſchloſſenen Staats-Vertrags und der deshalb ſtatt gefundenen weitern Verhandlungen, Commiſſarien ernannt und beſtellt haben, um in Unſerm Namen von der an Uns abgetretenen Niedergrafſchaft Catzenellnbogen ſammt dem darin befindlichen Staatseigenthum und Paragial-Rechten und Beſitzungen für Uns und Unſere Nachfolger Beſitz zu nehmen.

Wir geben Euch den Staatsdienern, Vaſallen, Unterthanen und Einwohnern der Niedergrafſchaft Catzenellnbogen von dieſer Verfügung öffentliche Kenntniß, und erwarten von Euch, daß Ihr Uns mit gleichem Geborſam und mit eben ſo treuer Ergebenheit werdet zugethan ſeyn, als Ihr gegen Eure bisherige Landesherrſchaft auf rühmliche Art bewieſen habt.

Wir betrachten Eure politiſche Vereinigung mit Unſerm Herzogthum, deſſen Einwohner Euch durch geographiſche Verbindung, durch gleiche Sitten und Gewohnheiten des Lebens und durch Bedürfniſſe des wechſelſeitigen Verkehrs nahe angebohren, als ein glückliches und günſtiges Ereigniß für die öffentliche Wohlfahrt des ſo wieder vereinigten Landes. Ihr werdet in dieſer Wiedervereinigung Euch aller der Vortheile zu erfreuen haben, welche die von Unſern Regierungs-Vorfahren aufgerichtete Landes Verfaſſung den Unterthanen und Einwohnern Unſers Herzogthums gewährt. Die Regierung über Euch wird nach gleichförmigen Verwaltungs Einrichtungen und nach übereinſtimmenden Geſetzen geführt werden. Unter ihrem Schutz ſtehet die bürgerliche Freiheit der Perſon und des Gewerbes, des religiöſen Glaubens und der politiſchen Meinung, die Gleichheit der Abgaben und aller Staatsbürger vor dem Geſetz. Von den Segnungen eines dauernden Friedens beglücket, werdet Ihr mit Uns in den Wirkungen dieſer Verfaſſung und einer derſelben angemeſſenen Verwaltung die Vergeſſenheit in einer ſchweren Zeit überſtandener Leiden finden, und die Früchte genieſſen, welche das in mancherlei Erfahrungen gereifte Zeitalter in Unſern ſeinen Forderungen und Bedürfniſſen begegnenden vaterländiſchen Staatseinrichtungen Euch darbietet.

In dieſer Geſinnung, Vertrauen und Hoffnung, verſichern Wir Euch alle und jeden Einzelnen Unſeres vorzüglichen und theilnehmendſten landesfürſtlichen Wohlwollens.

Gegeben Biebrich den 17. October 1816.

(L. S.) **Wilhelm,**
Herzog zu Naſſau.
vt. Ernſt Fran, Ludwig Marſchall v. Bieberſtein.

* * *

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouverän Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir in Gefolge des an dem 31. May v. J. zu Wien abgeſchloſſenen Staats-Vertrags das Amt Atzbach, beſtehend aus den Ortſchaften:

Digitized by Google

Aßbach, Dorlar, Dudenhofen, Garbenheim, Ebersgöns, Hochelheim, Dornholzhauſen, Kleinrechtenbach, Großrechtenberg, Krofdorf, Gleiberg, Kinzenberg, Vetzberg, Lützellinden, Hörnsheim, Niedercleen, Obercleen, Odenhauſen, Salzböden, Reiskirchen, Niederwetz, Volpertshauſen, Vollnkirchen, Weidenhauſen, Wißmar, Lahnsbach und Naunborn —

mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, wie ſolche Uns zuſtehen, an Se. Majeſtät den König von Preuſſen abgetreten haben.

Wir entlaſſen demnach Unſere Diener und Unterthanen in dieſem Amt, aller Uns geleiſteten Dienſt- und Unterthanen Pflichten.

Wir danken Ihnen zugleich für Ihre Uns und Unſern Regierungs-Vorfahren von jeher und unter allen Umſtänden bewieſene Treue, indem Wir die Eröffnung hinzufügen, daß nur die Ueberzeugung dadurch das Wohl ſämmtlicher unter Unſerer Regierung vereinigten Landestheile zu befördern, Unſere in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren vermocht hat, zu dem Opfer dieſer Abtretung einzuwilligen. Wir hegen daneben zu der Gerechtigkeit und Milde des Monarchen, unter deſſen Zepter Unſere nun entlaſſene Diener und Unterthanen im Amt Aßbach künftig regiert werden ſollen, das zuverſichtliche Vertrauen, daß ſie aller Vortheile einer väterlichen Regierung und weiſe geordneten Verwaltung gleich den älteſten Unterthanen der Krone Preuſſen ſich zu erfreuen haben werden.

Indem Wir ſie mit ihren Dienſt- und Unterthanen-Pflichten an Se. Königlich Preuſſiſche Majeſtät von nun an verweiſen, werden Wir niemals aufhören, ihnen unter allen Umſtänden die lebhafteſte Theilnahme an ihrem künftigen Wohlergehen und Unſer vorzügliches Wohlwollen zu bewahren.

So gegeben Biebrich den 17. October 1816.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Ernſt Franz Ludwig Marſchall v. Bieberſtein.

* * *

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir die Uns, in Gefolge des am 31. v. J. zu Wien abgeſchloſſenen Staats-Vertrags und des in Gemäßheit deſſelben zwiſchen den beiderſeitigen Commiſſarien zu Dillenburg vollzogenen Uebergabe-Receſſes vom 28. July, zum Beſitz und zur Adminiſtration überwieſenen vormals Oranien-Naſſauiſchen Aemter Burbach und Neunkirchen nebſt nachſtehenden Ortſchaften des Fürſtenthums Siegen, namentlich

1.) aus dem Amt Siegen:
Wilgersdorf, Wilnsdorf, Niederdilfen, Oberdilfen, Rinsdorf, Rödchen, Obersdorf,
2.) aus dem Amt Netphen:
Neuholz mit Beienbach, Flammersbach, Feuersbach, Brauersdorf, Obernau und
3.) aus dem Amt Irmgarteichen:
Irmgarteichen, Gernsdorf, Hainchen, Werlenbach, Lahrhof, Ober- und Niederwalpersdorf, Menkersdorf, Griſſenbach, Deuz, Salchendorf, Helgersdorf, Anzhauſen und Rudersdorf,

nach Maasgabe der deshalb vorbehaltenen und nunmehr zu Stande gekommenen anderweitigen Unterhandlungen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit an Se. Majeſtät den König von Preuſſen zurückgegeben haben.

Indem Wir demnach gedachte Landestheile hiermit Ihrem neuen Landesherrn überweiſen und übergeben, entlaſſen Wir zugleich Unſere Staatsdiener, Unterthanen und Einwohner in denſelben aller Uns geleiſteten Dienſt- und Unterthanen-Pflichten.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Entlaſſungs-Patent eigenhändig vollzogen und Unſer Cabinets-Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben Biebrich den 17. October 1816.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Ernſt Franz Ludwig Marſchall v. Bieberſtein.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben auf mehrere Anfragen über die Zuläſſigkeit der Ehen zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die Ehe zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern iſt durchaus verboten; es kann mithin eine Dispenſation in dieſem Grad der Verwandſchaft nicht ertheilt werden.

§. 2. Fleiſchliche Vergehen zwiſchen ſolchen Perſonen ſind als Inceſt nach den beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 12. October 1816.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei dem Liquidations-Verfahren im Concurſe und bei den Proclamationsſcheinen betr.)

Auf geſchehene Anfrage, welche Stempel-Nummer bei Erkenntniſſen über die Liquidität einzelner Forderungen im Concurſe zu gebrauchen ſey, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht, daß dergleichen Erkenntniſſe als Vorbeſcheide zu betrachten ſind, mithin auf die Stempel-Nummer geſetzt werden müſſen, welche in dem Stempeltarif vom 9/11. December v. J. dafür vorgeſchrieben worden iſt.

Auch iſt darüber Zweifel entſtanden, ob in dem Fall, wenn Unterthanen aus verſchiedenen Pfarreien oder Amtsbezirken ſich verheirathen, doppelte Proclamationsſcheine jeder auf dem dafür beſtimmten Stempelbogen ausgefertigt, gelöſet werden müſſen.

Es wird daher hierdurch zur Beſeitigung jeder Ungewißheit verordnet, daß bei Heirathen von Inländern nur ein Proclamationsſchein gelößt werden muß, und der des andern Beamten auf denſelben Stempelbogen, wenn es die Intereſſenten verlangen, geſetzt werden kann.

Wiesbaden den 4. Octbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Gemeindeſteuer Ausſchreiben im Herzogl. Amte Rennerod).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt den Gemeinden Rennerod, Irmtraud, Emmerichenhayn, Weigandshayn, Neunkirchen, Hüblingen, Hergenroth, Gershaſen und Wengenroth, die Erhebung von drei Zwölfteln Grund- und einem Simpel Gewerbſteuer, den Gemeinden Rehe, Salzburg, Niſter, Wilmerod, Gemünden, Winnen und Halbs von ſechs Zwölfteln Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer, und den Gemeinden Weſterburg, Stahlhofen, Berzhahn, Zehnhauſen, Elſof und Mittelhofen von neun Zwölfteln Grund- und drei Simpeln Gewerbſteuer, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, geſtattet worden. Wiesbaden den 26. Sept. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller vt. Moureau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Gemeinde Frauenſtein die Erhebung von einem, der hieſigen Stadt und den Gemeinden Schierſtein, Sonnenberg und Rambach die Erhebung von zwei, der Gemeinde Erbenheim von zwei und einem halben, und den Gemeinden Biebrich und Mosbach, Dotzheim, Georgenborn, Kloppenheim und Heßloch von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 18. Septbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Lange. vt. Wagner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Idſtein).

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Camberg, Wallrabenſtein, Würges, Niederſelbach, Engenhahn, Bockenhauſen, Bremthal und Niederroth die Erhebung von

Digitized by Google

einem - der Stadt Idſtein und den Gemeinden Erbach, Eiſenbach, Lenzhahn und Oberſelbach von zwei - und den Gemeinden Dombach, Schwickertshauſen, Königshofen und Oberroth von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 2. October 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Wagner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben für die Stadt Hadamar.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Stadt Hadamar die Erhebung von neun Zwölfteln Grund- und drei Simpeln Gewerbſteuer, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden am 2. October 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Wagner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Atzbach.)

Der Gemeinde Hochelheim, Herzoglichen Amts Atzbach, iſt zur Beſtreitung vor- und diesjähriger gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung von anderthalb Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 2. October 1816.

Herzogl. Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Moureau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Marienberg.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt nachſtehenden Gemeinden: Marienberg, Urdorf, Großſeifen und Bellhauſen, die Erhebung von einem Zwölftel Grund- und einem Drittel Simpel Gewerbſteuer; den Gemeinden Langenhahn, Rotzenhahn, Bellingen, Lochum, Todenberg, Enſpel, Büdingen, Dreisbach, Oellingen, Hinterkirchen, Hahn, Schönberg, Kackenberg, Höhn, Eichenſtruth, Fehl und Ritzhauſen, Hölzenhauſen, Stockhauſen, Pfuhl- und Bach, Hof, Langenbach, Unnau, Liebenſcheid und Illfurth die Erhebung von drei Zwölfteln Grund- und einem Simpel Gewerbſteuer; den Gemeinden Hintermühl, Ailertchen, Püſchen, Stangenroth, Löhnfeld, Weiſenberg und Bölsberg von vier Zwölfteln Grund- und einem und einem Drittel Simpel Gewerbſteuer, — und den Gemeinden Stockum und Erbach von ſechs Zwölfteln Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden den 9. October 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Wagner.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Gemeinde Atzbach, H. Amts Atzbach.)

Der Gemeinde Atzbach iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben die Erhebung eines Simpels Grund- und Gewerbſteuer geſtattet worden. Wiesbaden den 9. October 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Landes-Regierung.

Lange. vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Dem Collaborator Dombois zu Idſtein iſt die Pfarrſtelle zu Rodamberg übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 27. den 26. October 1816.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

aufgehoben durch Geſetz vom 11 Decbr 1848

Haben bereits in dem unterm 5/6ten Januar dieſes Jahres erlaſſenen Edikt, über die Beſtimmung des Wirkungskreiſes Unſerer Landesregierung, in §. 10, dieſer Behörde die Aufſicht über die geſammte Armenpflege und die milden Stiftungen, ſo wie über die Verwaltung des Vermögens derſelben, im Allgemeinen übertragen.

Da nun in den verſchiedenen vorhin getrennten Landestheilen Unſeres Herzogthums über den Begriff und Zweck der Armenpflege ſowohl, als über die Verwaltungsweiſe des Stiftungs-Vermögens weſentlich von einander abweichende geſetzliche Beſtimmungen vorliegen, es aber erforderlich iſt, daß auch in dieſem wichtigen Zweige der Verwaltung Einheit und Gleichförmigkeit hergeſtellt werde, ſo haben Wir nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1. Alle über dieſe Armenpflege und die Verwaltung der milden Fonds jeder Art, von Unſern Regierungs-Vorfahren und deren nachgeſetzten obern Verwaltungsbehörden erlaſſene Verordnungen und allgemeine Verfügungen, in allen Theilen Unſeres Herzogthums, ſollen vom 1ten Januar 1817 an, als aufgehoben betrachtet werden.

I. Aufhebung der bisher beſtandenen Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen.

Namentlich gehören dahin auch die gegen Bettler beſtehenden Vorſchriften, jedoch nur in Beziehung auf die durch gegenwärtige Verordnung neu eingerichtete Armenpflege, nicht aber inſofern ſie die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit im Innern bezwecken.

Weniger nicht fallen die bisher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen, wornach irgend ein Unterſchied des Standes, der Religion, oder der Geburt, auf die Theilnahme an den allgemeinen milden Stiftungen Einfluß hatte, in der Regel weg, mit der Einſchränkung jedoch, daß bei Stiftungen zu beſondern milden Zwecken der Wille des Stifters befolgt wird.

Von jenem Zeitpunkt an, hört ſomit auch die Wirkſamkeit aller bisher zum Zweck der Armenpflege angeordneten Behörden, der Waiſen-Deputationen, der etwa beſtehenden beſondern Stiftungs- ſo wie der Amts- und Orts-Armen-Commiſſionen in ihrer bisherigen Form auf.

§. 2. Als unabänderlicher Zweck der Armenpflege überhaupt ſoll angeſehen werden:

II. Begriff, Zweck und Umfang der Armenpflege.

1) Wegräumung der Urſachen der Verarmung.
2) Beſchäftigung und Unterſtützung der Armen nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit.

Digitized by Google

1) Verhütung der Armuth.

§. 3. Zur Verhütung der Armuth iſt es die Pflicht der nach den §§. 19. bis 26. weiter unten zur Armenpflege angeordneten Behörden auf die unbemittelten Volks-Klaſſen eine ſtete Aufſicht zu führen, damit zur Beſſerung oder Erhaltung derjenigen, welche auf dem Wege ſind, durch eigne Schuld oder Unglücksfälle zu verarmen, in Zeiten das Erforderliche vorgekehrt werden könne. Zu dem Ende werden die angeordneten Behörden es ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, die Arbeitsthätigkeit und Sparſamkeit als Elemente des Privat-Wohlſtandes, wie des öffentlichen anzuregen oder zu unterhalten, und den Arbeitsfähigen durch nützliche Beſchäftigungen im Allgemeinen; inſonderheit aber durch Anlegung von Arbeitsſtuben in ihren Bezirken und durch Anordnung von ſogenannten Spar-Kaſſen in Verbindung mit den beſtehenden Armenfonds, Gelegenheit zum Erwerb ſowohl, wie zur ſichern Anlegung deſſelben zu verſchaffen.

Gleichergeſtalt haben die einſchlagenden Behörden die Einrichtung von ſogenannten Brüderſchaften, Kranken-Kaſſen, Sterbe-Kaſſen und andere Privat-Aſſekuranzen zu begünſtigen.

2) Beſchäftigung und Unterſtützung der Armen.
a) Claſſification der Armen.

§. 4. Unter die Zahl der Armen ſollen nur diejenigen gerechnet werden, welche entweder gar nicht, oder nicht vollſtändig ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können.

Dieſelben zerfallen hiernach in vier Klaſſen:

1) Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb **ganz unvermögend ſind**.
2) Schwächliche Perſonen, welche bei voller Anſtrengung ihrer Kräfte nicht ſo viel zu erwerben im Stande ſind, als zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich iſt.
3) Diejenigen, welche nur in eine vorübergehende Noth gerathen ſind.
4) Die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienſt haben.

Nach dieſen Beſtimmungen ſollen ſämtliche Arme und Hülfsbedürftige in die von Unſerer Landes-Regierung beſonders vorzuſchreibenden Armen-Liſten eingetragen werden.

b) Maasſtab bei Ertheilung der Unterſtützungen an die einzelnen Klaſſen von Armen.

§. 5. Die Beſtimmung der Größe der an die verſchiedenen Klaſſen der Armen zu leiſtenden Unterſtützungen bleibt zwar im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Armen-Commiſſionen überlaſſen. Sie ſoll jedoch ſo viel als es nur immer thunlich iſt, in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden und darf für den Zeitraum einer Woche niemals ſechs Siebentheile von dem Betrag des geringſten Wochenlohns eines einfachen Taglöhners, nach dem Maaſe des an dem Wohnort üblichen Taglohns überſteigen.

Die Armen der **erſten Klaſſe** erhalten den hiernach ausgemittelten Bedarf zu ihrem nothwendigen Unterhalt **ganz**, und zwar die verwaiſeten dazu geeigneten Kinder durch Aufnahme in die allgemeine Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt.

Die der **zweiten Klaſſe** werden **nur ſo weit, als es ihnen daran fehlt**, unterſtützt.

Der **dritten Klaſſe** wird nur diejenige **augenblickliche** Unterſtützung verwilligt, welche nöthig iſt, um ſie bei Kräften und in nützlicher Thätigkeit zu erhalten.

Den Hülfsbedürftigen der **vierten Klaſſe** endlich muß Gelegenheit zu einer ſolchen Beſchäftigung verſchafft werden, wozu ſie Anlage, Kraft und Geſchick beſitzen, wogegen ſie in der Regel von der Theilnahme an Unterſtützungen aus Armenfonds ausgeſchloſſen bleiben.

Digitized by Google

§. 6. In der Regel ſoll ſich die Armen-Verſorgung auf innländiſche Dürftige beſchränken. 3) Beſchränkung der Armenpflege auf Innländer.
Als ſolche ſind zu betrachten alle diejenigen, welche nach den Beſtimmungen des §. 2. Unſeres Edikts vom 5. Juni dieſes Jahres als Einwohner und Schutz-Verwandte aufgenommen ſind.*)

Von jener Regel ſind allein ausgenommen diejenigen Hospitäler und Stifter, in welchen, der Stiftung gemäß, auch Fremde verpflegt werden ſollen.

An inn- und ausländiſche Durchreiſende kann, wenn es deren Umſtände erfordern, ein angemeſſener Zehrpfennig aus der Orts-Armenkaſſe, und wenn es reiſende Handwerker ſind, aus deren Zunftkaſſen verabreicht werden. Gegen auswärtige Bettler wird nach den beſondern, in der unterm 6ten Juli dieſes Jahres erneuerten Landes-Sicherheits-Ordnung enthaltenen Vorſchriften verfahren.

§. 7. Die in dem vorhergehenden Paragraph im Allgemeinen verordnete Beſchränkung der Armen-Verſorgung auf Innländer, erſtreckt ſich auch auf die Krankenpflege der Armen, mit ebenmäßiger Ausnahme der beſondern Stiftungen, welche fundationsmäßig auch Auswärtige aufnehmen. Fremde Kranken auf ſogenannten Bettelfuhren an die Landesgrenze gebracht, dürfen unter keinem Vorwande angenommen, ſondern müſſen, nach der bereits beſtehenden Verordnung vom 16ten Oktober und 2ten November 1807, zurückgewieſen werden. 4) Krankenpflege der Armen.

Wird ein armer Reiſender im Lande krank, ſo daß deſſen Weiter-Reiſe, nach dem Gutachten des Arztes, nicht Statt finden kann, ſo iſt für ihn, gleichwie für einen innländiſchen kranken Armen zu ſorgen.

Inſoferne der Erſatz der dadurch entſtehenden Koſten von deſſen Verwandten oder von der ausländiſchen Gemeinde, welcher er angehört, nicht zu erhalten iſt, ſollen dieſelben aus der allgemeinen Land-Armen-Kaſſe beſtritten werden.

Die Krankenpflege der Armen beſteht neben der gewöhnlichen, nach dem in §. 5. beſtimmten Maasſtab fortdauernden, Verpflegung und auſſer der verdoppelten Aufſicht und Dienſtleiſtung in der freien Verabreichung der Heilmittel und Krankenkoſt, bei armen Schwangern aber in der unentgeldlichen Entbindung und Verpflegung während des Wochenbetts.

Die unentgeldliche Krankenpflege der Armen iſt unter der Aufſicht der Armen-Commiſſionen den beſoldeten Amts-Aerzten und Wund-Aerzten übertragen. Wegen ekelhafter und unheilbaren Kranken aus der ärmeren Klaſſe haben ſich die Amts-Armen-Commiſſionen an die Verwaltungsbehörden der zu deren Heilung und Verpflegung beſtehenden Hospitäler und Stifter zu wenden, im Fall ſie aber darinn nicht untergebracht werden können, an Unſere Landes-Regierung zu berichten, damit dieſe wegen deren Unterkunft verfüge. Unheilbare Kranke werden in der Regel als Arme der erſten Klaſſe betrachtet, jedoch mit Rückſicht auf ihre etwaige Arbeitsfähigkeit.

§. 8. Zur Verſorgung der armen hülfloſen Waiſen ſoll eine beſondere Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt beſtehen, welcher Wir in den weiter unten folgenden Paragraphen eigene Fonds zuweiſen. 5) Verſorgung der Waiſen.

---

*) Anmerk. Sollte jemand aus der Klaſſe der Nicht-Gemeinde-Bürger der Armenpflege heimfallen, ſo wird, inſofern nicht für einzelne Klaſſen derſelben Stiftungen oder Verpflegungs-Anſtalten beſtehen oder noch angeordnet werden, aus dem allgemeinen Land-Armenfond Unterſtüzung ertheilt werden.

Vorerſt ſind diejenigen armen Waiſen, welche Vater und Mutter verlohren haben, ſodann die unehelich gebohrnen, welche ihre Mutter verlohren haben, wenn weder der uneheliche Vater noch die mütterlichen Anverwandten zur geſetzlichen Alimentation derſelben vermögend ſind, hiernächſt diejenigen, welche keinen Vater mehr haben, und zuletzt, wenn aus dieſen drei Klaſſen alle verſorgt ſind, diejenigen ehelich gebohrnen, welche mutterlos ſind, und deren Vater zu ihrer Ernährung und Erziehung ſich gänzlich auſſer Stand befindet, in jener Anſtalt zu verſorgen.

Die den armen Waiſen aus dem Waiſen-Verſorgungsfond zu bewilligende Unterſtützung ſoll die Koſten der Elementar-Erziehung decken. Das Maximum des jährlichen Bedarfs für dieſen Zweck wird auf Fünfzig Gulden feſtgeſetzt.

In die Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt ſollen keine Waiſen aufgenommen werden, welche die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementar-Erziehung aus ihrem eignen Vermögen beſtreiten können; ſolche Waiſen ſind aus den allgemeinen Armen-Verſorgungs-Anſtalten zu unterſtützen.

Zu der mehrgenannten Waiſen-Anſtalt können nach der vorbeſchriebenen Abſtufung alle Waiſen männlichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten fünfzehnten, die, weiblichen Geſchlechts, bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr zugelaſſen werden. Nur allein Knaben, welche vorzügliche Anlage zu einem Handwerk zeigen, kann, im Fall kein Meiſter ihre unentgeldliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu deſſen Erlernung eine Unterſtützung auf höchſtens zwei Jahre auſſerordentlich gereicht werden.

6) Verbot des Bettelns und Collectirens.

§. 9. Nach Einrichtung der öffentlichen Armen-Anſtalten iſt das Betteln aller Art auf das Strengſte verboten.

Als Bettler wird derjenige betrachtet, welcher auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Straßen oder in Häuſern durch Worte oder Zeichen Almoſen verlangt.

Das Betteln ſoll als Polizei-Uebertretung nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden.

1) Wird ein In- oder Ausländer zum erſtenmal auf dem Betteln betroffen, ſo iſt er, nach einem zu fällenden Erkenntniß des betreffenden Amts mit einer Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod in der Dauer von 24 Stunden bis zu 8 Tagen zu belegen, bei der Entlaſſung aber ihm die Strafe des zweiten Betretungsfalls bekannt zu machen und er davor zu warnen.

2) Wenn ſich ein Bettler zum zweitenmal betreten läßt; ſo iſt jene Strafe zu verdoppeln und die Warnung vor der Strafe des dritten Falls beizufügen.

3) Wird er zum drittenmal betroffen; ſo iſt er auf vorgängige Ermächtigung Unſerer Landes-Regierung in das Correctionshaus abzuliefern.

Beſtrafungen von Bettlern, welche wiederholt betreten werden, ſollen überdies durch Unſere Landes-Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Endlich:

4) werden die Eltern bettelnder Kinder für dieſe Handlung ihrer noch in der elterlichen Gewalt ſtehenden Kinder in der Art verantwortlich erklärt, daß die hier oben beſtimmten Strafen im Betretungsfall der Kinder an ihnen vollzogen werden ſollen.

Alles Collectiren wird auf dieſelbe Weiſe beſtraft.

Nur Unſerer Landes-Regierung ſteht die Befugniß zu, in den geeigneten Fällen, Haus- oder Kirchen-Collecten durch die Ortsbehörden erheben zu laſſen und die Verwendung anzuordnen.

Durch alle dieſe Verfügungen ſoll übrigens das freiwillige, durch Anfordern des Empfangenden nicht veranlaßte, Austheilen von Privat-Almoſen auf keine Weiſe beſchränkt werden.

Digitized by Google

§. 10. Die Verbindlichkeit zur öffentlichen Armen-Verſorgung ſoll nur ſubſidiariſch ſeyn.

M) Mittel der Armen-Verſorgung, Bildung und Ausſtattung der hierzu beſtimmten Fonds.

Vor allen Dingen ſind die dazu vermögenden Verwandten oder beſondere Korporationen verpflichtet, die Verſorgung der Bedürftigen zu übernehmen.

1) Verpflichtung der Verwandten, oder beſonderer Korporationen zur Unterſtützung.

Die Pflicht dieſer Alimentation liegt nach den beſtehenden Vorſchriften des gemeinen Rechts den Verwandten in folgender Ordnung ob;

1) dem Ehegatten,
2) dem ehelichen Vater,
3) der ehelichen oder unehelichen Mutter,
4) den nächſten ehelichen väterlichen Verwandten in aufſteigender graden Linie (Aſcendenten),
5) den nächſten mütterlichen Verwandten, in aufſteigender graden Linie, das Kind mag ehelich oder auſſerehelich ſeyn,
6) den ehelichen Kindern des Vaters und den ehelichen und auſſerehelichen der Mutter,
7) den nächſten weitern ehelichen Descendenten des Vaters und den ehelichen und auſſerehelichen Descendenten der Mutter,
8) den ehelichen vollbürtigen Geſchwiſtern,
9) den ehelichen Halb-Geſchwiſtern vom Vater und
10) den ehelichen mütterlichen Halb-Geſchwiſtern, endlich
11) dem unehelichen Vater, ſoweit nehmlich ſeine Alimentationsverbindlichkeit durch §. 4. des Edikts vom 21. September 1816 beſtimmt iſt.

Die von dieſen Verwandten zu leiſtenden Alimente beſchränken ſich in der Regel auf den Bedarf zum nothwendigen Lebensunterhalt nach dem oben §. 5. angegebenen Maasſtab.

Sie können jedoch von der einſchlagenden Gerichtsſtelle, nach Maasgabe des Standes der bedürftigen Ehegatten, Kinder, Eltern und Geſchwiſter, ſo wie des Vermögens der Verpflichteten höher beſtimmt werden.

Wird von Verwandten oder Korporationen die Verpflichtung zur Alimentation in Abrede geſtellt, oder die verlangte Alimentationsſumme verweigert; ſo haben Unſere Beamten auf vorgängige ſummariſche Unterſuchung zu erkennen und das Erkenntniß zu vollziehen.

Gegen daſſelbe findet zwar ein Rekurs an Unſere Landes-Regierung Statt, ohne daß jedoch hierdurch eine ſuſpenſive Wirkung begründet wird.

Nur dann erſt, wenn ſolche zur Unterſtützung zunächſt verpflichtete Verwandte, oder Korporationen nicht vorhanden, oder dazu nicht im Stande ſind, tritt die Verbindlichkeit der öffentlichen Armenfonds ein.

§. 11. Zur allgemeinen Armen-Verſorgung ſollen künftig beſtehen:

2) Bildung der Armen-Verſorgungsfonds.

A) Zur allgemeinen Armen-Verſorgung.

1) für jede Gemeinde Unſeres Herzogthums ein Lokal-Armenfond;
2) für Unſer geſammtes Herzogthum ein allgemeiner Land-Armenfond zur Unterſtützung bedürftiger Lokal-Armenfonds und allgemeiner Armen-Verſorgungs-Anſtalten.

a) Lokal-Armenfonds.
b) Land-Armenfond.

Die etwa bisher beſtandenen beſondern Bezirken Unſeres Herzogthums z. B. Aemtern, Kirchſpielen ꝛc. zugeſtandenen Armenfonds ſollen unter die Lokal-Armenfonds der Gemeinden, worans eine ſolche Verbindung beſtanden hat, nach der Seelenzahl, wobei die Bevölkerung der größern oder Stadt-Gemeinden nach dem Ermeſſen Unſerer Landes-Regierung doppelt, oder dreifach anzunehmen iſt, vertheilt werden.

B) Zur Verſorgung beſonderer Gattungen von Bedürftigen.

Zur Verſorgung beſonderer Gattungen von Bedürftigen ſollen beſtehen:

a) Waiſenverſorgungsfond

1) ein allgemeiner Waiſen-Verſorgungsfond zu Erziehung der innländiſchen hülfloſen armen Waiſen, und

b) Hoſpitaler und Stifter.

2) die Fonds der Hoſpitäler und Stifter für Kranke, ſo wie für alte, ſchwache, oder verkrüppelte Perſonen, nach den fundationsmäßigen Beſtimmungen dieſer Stiftungen.

5) Ausſtattung der Armen-Verſorgungsfonds.

A) Zur allgemeinen Armen-Verſorgung.

a) Lokal Armenfonds.

§. 13. Den Lokal-Armen-Anſtalten werden, auſſer den fundationsmäßigen Gefällen und eigenen Einnahmen, folgende Hülfsquellen andurch zugewieſen:

1) Der Ertrag der an öffentlichen Orten aufgeſtellten verſchloſſenen Armenbüchſen.

2) Die Schüſſel- und Klingelbeutel-Kollekten in den Kirchen und Kapellen, inſoferne ſie nicht ſtiftungsmäßig zu andern Zwecken, namentlich zu Erforderniſſen des religiöſen Kultus beſtimmt ſind.

3) Der Ertrag der durch Subſcription jährlich oder auf kürzere Zeit verwilligten freiwilligen Beiträge der Ortseinwohner an Geld oder Naturalien.

4) Eine Abgabe von allen von der Polizeibehörde erlaubten öffentlichen Luſtbarkeiten, namentlich von Tanzmuſik, Konzerten, Schauſpielen, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten ꝛc., wobei der Eigenthümer oder Unternehmer mittelbar oder unmittelbar Gewinn zieht.

Dieſe Abgabe wird nach dem wahrſcheinlichen oder gewiſſen Gewinn auf dreiſſig Kreuzer bis fünf Gulden für jede einzelne Bewilligung von der geſtattenden Behörde feſtgeſetzt, und dafür Sorge getragen, daß dieſelbe vorher der Armen-Kaſſe zufließe.

5) Ferner ſoll der Erlös aus denjenigen gewöhnlichen Nahrungsmitteln, welche aus ortspolizeilichen Rückſichten konfiszirt worden ſind, den Orts-Armenkaſſen zufließen.

6) Das hiernach erſcheinende Deficit ſoll zunächſt aus den betreffenden Gemeinde-Kaſſen gedeckt und zu dem Ende in den Rechnungs-Ueberſchlägen der Gemeinden ein Kredit eröffnet werden, wogegen alle bisher aus Gemeinde-Kaſſen entrichteten Beiträge zu milden Fonds jeder Art aufhören.

b) Des allgemeinen Landarmen Fonds

§. 14. Der allgemeine Landarmenfond ſoll kein abgeſondertes Vermögen beſitzen, vielmehr nur in einem Kredit auf Unſere Staatskaſſe nach Maßgabe der Bewilligung in dem jährlichen Staats-Büdjet beſtehen. Dieſe Summe ſoll beſtimmt werden nach dem Deficit, welches in dem nächſtverfloſſenen Jahr bei den Lokal-Armenfonds ſich herausgeſtellt hat.

B) Zur Verſorgung beſonderer Gattungen von Armen.

a) Des allgemeinen Waiſen-Verſorgungsfonds.

§. 15. Dem Fond der allgemeinen Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt weiſen wir folgende bereits vorhandenen Stiftungen zu:

1) Die Fonds der drei bisher ſchon beſtandenen Waiſenhäuſer zu Wiesbaden, Dillenburg und Diez.

2) Die Fonds der in den vormals Weilburgiſchen, Uſingiſchen und Trieriſchen Landestheilen vorhandenen Land-Armenkaſſen.

3) Die ſogenannten Spethiſchen und Meuſebachiſchen Legate, mit Vorbehalt etwa darauf haftender fundationsmäßigen beſondern Laſten, und die Fonds ad pios usus zu Diez und Hadamar.

4) Die ſogenannte Emſer-Bad-Armenkaſſe und den Fond für invalid gewordene Wegewärter, beide jedoch ebenwohl mit Vorbehalt der darauf ruhenden beſondern Laſten.

Auſſerdem ſollen zum Waiſen-Verſorgungsfond fließen:

5) der Ertrag des dermaligen Zeitpachtes von den Monopolien, ſo lange derſelbe nach §. 7. des Edikts vom 9/11. Dezember 1815. noch fortbeſteht;

Digitized by Google

6) der Ertrag einer Kirchen-Schüſſel- oder Subſcriptions-Kollekte im ganzen Herzogthum, welche wenigſtens viermal im Jahr zu einem paſſenden Zeitpunkt, und nach dem Ermeſſen Unſerer Landes-Regierung auch öfter geſammelt werden ſoll.

b) Der Fond für Hoſpitäler und Stifter.

§. 16. Die Hoſpitäler und Stifter behalten die ihnen ſtiftungsmäßig zuſtehenden Fonds. Unſere Landes-Regierung beauftragen Wir, dafür zu ſorgen, daß dieſe Anſtalten in Unſerm ganzen Herzogthum zweckmäſſig vertheilt und verwaltet werden.

IV) Privilegien und Rechte der Armen-Anſtalten.

§. 17. Die Armen-Anſtalten in Unſerm Herzogthum ſollen folgende, theils in den bereits beſtehenden allgemeinen Geſetzen, theils in beſondern Verordnungen begründete Privilegien und Rechte genießen.

1) Sie haben als geſetzlich anerkannte juriſtiſche Perſonen die Vorrechte der Minderjährigen und des Fiscus.

2) Sie können Vermächtniſſe, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall annehmen, wenn ſie von Uns auf den Antrag Unſerer Landes-Regierung dazu ermächtigt worden ſind.

Sie können jedoch nicht zu Teſtaments-Vollſtreckern ernannt werden, und wird eine ſolche Beſtimmung als nicht erlaſſen betrachtet, wogegen die letzte Willens-Verordnung im Uebrigen beſtehen bleibt.

Durch dergleichen Schenkungen und Vermächtniſſe kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebührt, hieran nichts entzogen werden.

Eben ſo ſollen die Einkünfte von ſolchen Vermächtniſſen oder Schenkungen, wenn dadurch diejenigen, welchen der Geber geſetzlich, obſervanz- oder vertragsmäſſig Unterhalt reichen muß, hieran verkürzt werden, dieſen Perſonen, ſo weit ſolche zu ihrem Unterhalt nöthig ſind, überlaſſen bleiben; erſt nach Wegräumung dieſes Hinderniſſes tritt die Armen-Anſtalt in den vollen Genuß des ihr beſtimmten Vermächtniſſes oder Schenkung.

Unvermögenden Descendenten der Schenkgeber oder Stifter kommt auf den Genuß dieſer Schenkungen oder Vermächtniſſe ebenwohl ein vorzügliches Recht, unter gleichen Verhältniſſen zu, ſo wie auch eine Stiftung für Arme eines beſtimmten Orts, Bezirks, oder einer Korporation ausſchließlich ſo lange deren vorhanden ſind, verwendet werden ſoll.

3) Die Armen-Anſtalten können unbewegliche Güter, nach vorgängiger Unſerer beſondern Ermächtigung, ebenfalls erwerben.

4) Auf den eigenthümlich freien Nachlaß ſolcher Perſonen, welche in eine öffentliche Armen-Anſtalt zur unentgeldlichen vollen Verpflegung aufgenommen und darin verſtorben ſind, hat dieſe Anſtalt ein geſetzliches Erbrecht, welches ihr nicht entzogen werden kann.

Hat die aufgenommene Perſon die Anſtalt vor ihrem Tod freiwillig wieder verlaſſen, ſo kann dieſe nur die aufgewendeten Koſten der Verpflegung als geleiſteten Vorſchuß zurückfordern, wenn ein Nachlaß vorhanden iſt, wobei jedoch der Betrag der Arbeit, wozu die Aufgenommenen, ſoweit ſie dazu fähig ſind, in jeder ſolchen Anſtalt angehalten werden müſſen, nach richterlichem Ermeſſen, in Abzug gebracht wird.

In einem jeden Fall, wenn hiernach die Armen-Anſtalt auf die Verlaſſenſchaft einer Perſon Anſprüche macht, hat deren Verwaltungsbehörde dem einſchlagenden Theilungsrichter die Anzeige zu machen und die erforderlichen Beweißurkunden vorzulegen.

Den Armen-Anſtalten gebührt jedoch kein Erbrecht auf den Nachlaß derjenigen, welche ſich nach beſondern Statuten, oder Beſtimmungen Unſerer Landes-Regierung in dieſelben eingekauft

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 28. den 16. November 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß in Unſerm Herzogthum die Forſtverwaltung nicht nach einförmiger Anordnung geführt wird, indem die beſtehenden Verwaltungsbehörden in den verſchiedenen Landestheilen nach früheren von einander abweichenden Staatseinrichtungen eben ſo verſchiedenartig gebildet ſind als ſie ihren verſchiedenen Wirkungskreiſen nach von einander abweichen, und daß dabei noch Einrichtungen beſtehen, welche die verfaſſungsmäßige freie Benutzung des Grund-Eigenthums hemmen. Um dieſe verfaſſungswidrige Einſchränkungen aufzuheben und die aus einer ungleichförmigen Verwaltung entſtehenden Nachtheile zu entfernen, haben Wir in Folge des von Unſern in Gott ruhenden Regierungsvorfahren erlaſſenen Edicts vom 9/11. September v. J. auf den Antrag Unſerer Landes Regierung und nach Anhörung des Gutachtens Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

Verwaltungs-Behörden überhaupt.

§. 1. Es ſollen Oberforſtbeamten beſtellt werden, welche beſtimmt ſind die Localverwaltung zu beaufſichtigen. Unter ihnen ſtehen die Oberförſter, welche die Forſtverwaltung unmittelbar und dergeſtalt führen, daß ihnen die Leitung der Holzfällungen und der in den Waldungen erforderlichen Culturen übertragen bleibt; ſodann werden Förſter beſtellt, welche den Forſtſchutz aufrecht erhalten.

Bildung der Bezirke. a) Der Oberforſtbeamten.

§. 2. Es ſollen acht Oberforſtbeamte beſtellt werden, nämlich zu Dillenburg, Hachenburg, Weilburg, Wiesbaden, Idſtein oder Camberg, Geiſenheim, Raſtätten oder Schwalbach, und Montabaur.

Als Inſpections-Diſtrikte werden zugetheilt:

1) Dem Oberforſtbeamten zu Dillenburg die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Haiger, Eberſbach, Dillenburg, Oberſchelden, Sinn, Schönbach und Renneroth.

2) Dem Oberforſtbeamten zu Hachenburg die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Marienberg, Renneroth, Hachenburg, Kirburg, Kroppach, Höchſtenbach, Hirzen und die Fürſtlich Wied-Neuwiediſchen und Gräflich Leiningen-Weſterburgiſchen Standesgebiete des Amts Selters und der Grafſchaft Weſterburg.

3) Dem Oberforſtbeamten zu Weilburg die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Heinzenbergen, Uſingen, Weilburg, Mehrenberg, Weilmünſter, Cleeberg, Wehrheim und ein Theil des Gräflich Baſſenheimiſchen Standesgebiets zu Cransberg.

4) Dem Oberforſtbeamten zu Wiesbaden die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Nauroth, Chauſſeehaus, Platte, Königſtein, Hofheim, Langenhain, Niederjosbach und Cronberg.

5) Dem Oberforſtbeamten zu Idſtein oder Camberg die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Kirberg, Wallrabenſtein, Burgſchwalbach, Breithardt, Oberems, Idſtein, Neuweilnau, Haintchen, Eichelbach, ſodann die Fürſtlich Wied-Runkeliſchen, Gräflich Leiningen Weſterburgiſchen und Baſſenheimiſchen Standesgebiete der Herrſchaften Runkel, Schadeck und Reifenberg.

Digitized by Google

6) Dem Oberforſtbeamten zu Geiſenheim die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Eberbach, Stephanshauſen, Weiſenthurm, Cammerforſt, Caub, Springen und Reichenberg.

7) Dem Oberforſtbeamten zu Naſtätten oder Schwalbach die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Naſſau, Ems, Oberlahnſtein, Camp, Naſtätten, Kemel, Niedertiefenbach und Catzenellnbogen.

8) Dem Oberforſtbeamten zu Montabaur die Verwaltungsbezirke der Oberförſter zu Meudt, Montabaur, Welſchneudorf, Hilſcheid, Steinebach, Dietz, Arzbach und das Erzherzoglich Oeſterreichiſche Standesgebiet der Herrſchaft Schaumburg und Grafſchaft Holzappel.

b) Der Oberförſter.

§. 3. Die Verwaltungsbezirke der Oberförſter ſollen nach den Gemeindebezirken gebildet werden. Demnach begreiffen die Verwaltungsbezirke:

1) Des Oberförſters zu Haiger, die Gemeindebezirke von Haiger, Langenaubach, Flammersbach, Allendorf, Haigerſeelbach, Steinbach, Dillbrecht, Fellerdilln und Rodenbach.

2) Des Oberförſters zu Ebersbach die Gemeindebezirke von Weidelbach, Oſtdilln, Rüdershauſen, Neuhütte, Ebersbach, Berg-Ebersbach, Steinbrücken, Mandelln und Eibelshauſen.

3) Des Oberförſters zu Dillenburg die Gemeindebezirke von Dillenburg, Sechshelden, Niederroßbach, Oberroßbach, Wiſſenbach, Frohnhauſen, Manderbach, Nanzenbach, Eyershauſen, Donsbach, Medenbach, Uckersdorf und Burgk.

4) Des Oberförſters zu Oberſchelden die Gemeindebezirke von Niederſchelden, Oberſchelden, Eibach, Hirzenhain, Tringenſtein und Oberndorf.

5) Des Oberförſters zu Sinn die Gemeindebezirke von Sinn, Herborn, Ballersbach, Bicken, Offenbach, Eiſenroth, Ibernthal und Herbornſeelbach.

6) Des Oberförſters zu Schönbach die Gemeindebezirke von Fleisbach, Merkenbach, Hörbach, Hirſchberg, Guntersdorf, Roth, Amdorf, Schönbach, Erbach, Breitſcheidt, Rabenſcheidt, Waldaubach, Hohenroth, Heiſtenberg, Guſternhain, Driedorf, Heiligenborn, Mademühlen, Münchhauſen, Seilhofen und Rodenberg.

7) Des Oberförſters zu Renderoth die Gemeindebezirke von Beilſtein und Wallendorf, Haiern, Roderoth, Niedershauſen, Obershauſen, Renderoth, Arborn, Odersberg, Mengerskirchen, Winkels, Dillhauſen und Probbach.

8) Des Oberförſters zu Marienberg die Gemeindebezirke von Marienberg, Unnau, Korb, Langenbach, Haard, Erbach, Bölsberg, Stangenroth, Zinhahn, Eichenſtruth, Großſeifen, Illfurth, Bach, Pfuhl, Stockhauſen, Ritzhauſen, Fehl, Hof, Hödn, Dellingen, Ailertgen, Hinterkirchen, Hülſenhauſen, Püſchen, Dreisbach, Kackenberg, Schöneberg, Urdorf, Hahn, Rotzenhahn, Bellingen, Langenhahn, Hintermühl, Todenberg, Enspel, Büdingen und Stockum, Neukirch, Stein, Bretthauſen, Willingen, Löhnfeld, Liebenſcheid und Weiſenberg.

9) Des Oberförſters zu Rennerod die Gemeindebezirke von Rennerod, Waldmühlen, Hellenhahn, Schellenberg, Neuſtadt, Pottum, Irmtraut, Seck, Emmerichenhain, Rehe, Homberg, Weigandshain, Möhrendorf, Niſter, Salzburg, Oberrosbach, Niederrosbach, Zehnhauſen, Neunkirchen, Hüblingen, Rückershauſen, Elſoff, Oberrod, Mittelhofen, Weſternohe, Langendernbach, Fuſſingen und Waldernbach.

10) Des Oberförſters zu Hachenburg die Gemeindebezirke von Hachenburg, Altſtadt, Gehlert, Niederhattert, Mittelhattert, Hütte, Oberhattert, Merkelbach, Laad und Wied.

11) Des Oberförſters zu Kirburg die Gemeindebezirke von Alpenrod, Hirtſcheidt, Dehlingen, Lochum, Kirburg, Norken, Bretthauſen, Neunkhauſen, Langenbach, Mörlen, Lautzenbrücken und Korb.

12) Des Oberförſters zu Kroppach die Gemeindebezirke von Niſter, Müſchenbach, Aſtert, Merzhauſen, Atzelgiſt, Kroppach, Ahlhauſen, Ahlburg, Luckenbach, Streithauſen, Limbach, Kundert, Obermörsbach, Niedermörsbach, Burbach, Heimborn, Ehrlich, Wingert, Stein, Gieſenhauſen, Haanwerth, Mudenbach und Herzeroth.

13) Des Oberförſters zu Höchſtenbach, die Gemeindebezirke von Höchſtenbach, Mündersbach, Welkenbach, Wahlroth, Borod, Berod, Rosbach, Winkelbach, Herſchbach, Schenkelberg u Hartenfels.

14) Des Oberförſters zu Hirzen die Gemeindebezirke von Krümmel, Seſſenhauſen, Mariarachdorf, Marienhauſen und Maroth, Hirzen, Breitenau, Wittgert, Oberheid, Ellenhauſen, Deeſen, Nauort und Stromberg, Caan, Seſſenbach, Wirſcheid, Kammerforſt und Grenzau.

Digitized by Google

15) Des Oberförſters zu Heinzenbergen die Gemeindebezirke von Hunſtadt, Naunſtadt, Mönſtadt, Winden, Heinzenbergen, Laubach, Emmershauſen, Gemünden, Wilhelmsdorf und Niederlauken.

16) Des Oberförſters zu Uſingen die Gemeindebezirke von Uſingen, Weſterfeld, Hauſſen, Cransberg, Wernborn, Eſchbach und Michelbach.

17) Des Oberförſters zu Weilburg die Gemeindebezirke von Weilburg dieſſeits der Lahn, Ahauſen, Selters, Drommershauſen, Hirſchhauſen, Eubach, Edelsberg, Theile von Philippſtein, Bernbach, Laimbach und Eſſershauſen, Gräveneck, Kirſchhofen, Weinbach, Freienfels, Lützendorf, Ernſthauſen, Aulenhauſen und Elkershauſen.

18) Des Oberförſters zu Mehrenberg die Gemeindebezirke von Waldhauſen, Weilburg jenſeits der Lahn, Löhnberg, Barig und Selbenhauſen, Reichenborn, Merenberg, Allendorf, Haſſelbach, und Odersbach.

19) Des Oberförſters zu Weilmünſter die Gemeindebezirke von Altenkirchen, Möttau, Diedenhauſen, Weilmünſter, Rohnſtadt, Langenbach, Audenſchmiede und Theile von Philippſtein.

20) Des Oberförſters zu Cleeberg die Gemeindebezirke von Cleeberg, Brandoberndorf, Eſpa, Haſſelborn und Grävenwiesbach.

21) Des Oberförſters zu Wehrheim die Gemeindebezirke von Wehrheim, Anſpach, Obernhain und Pfaffenwiesbach.

22) Des Oberförſters zu Nauroth die Gemeindebezirke von Königshofen, Obernſeelbach, Niedernhauſen, Nauroth, Rambach, Auringen, Bierſtadt, Kloppenheim, Heßloch, Dasbach, Lenzhahn und Niedernſeelbach.

23) Des Oberförſters zum Chauſſeehaus die Gemeindebezirke von Seitzenhahn, Bleidenſtadt, Wingsbach, Watzhahn, Born, Hahn, Dotzheim, Georgenborn, Mosbach, Frauenſtein, Neudorf, Niederwalluf und Schierſtein.

24) Des Oberförſters zur Platte die Gemeindebezirke von Wehen, Neuhof, Orlen, Wiesbaden, Erbenheim und Sonnenberg.

25) Des Oberförſters zu Königſtein die Gemeindebezirke von Königſtein, Neuenhain, Altenhain, Schneidhain, Hornau, Kelkheim, Schloßborn, Glashütte, Niederhöchſtadt, Oberhöchſtadt und Schönberg.

26) Des Oberförſters zu Hofheim die Gemeindebezirke von Marxheim, Hofheim, Münſter, Niederhofheim, Oberliederbach, Schwanheim, Ried und Griesheim.

27) Des Oberförſters zu Langenhain die Gemeindebezirke von Diedenbergen, Langenhain, Nordenſtadt, Wallau, Breckenheim, Lorsbach, Kriftel, Wildſachſen und Igſtadt.

28) Des Oberförſters zu Niederjosbach die Gemeindebezirke von Hattersheim, Sindlingen, Fiſchbach, Ruppertshain, Eppenhain, Ehlhalten, Oberjosbach, Niederjosbach, Bockenhauſen, Hof Häuſel, Brennthal und Epſtein.

29) Des Oberförſters zu Cronberg die Gemeindebezirke von Cronberg, Heddernheim, Haarheim, Kahlbach, Bommersheim, Oberurſel, Weiskirchen, Stierſtadt, Falkenſtein, Mammolshain und Schwalbach.

30) Des Oberförſters zu Kirberg die Gemeindebezirke von Dauborn, Euſingen, Ohren, Kirberg, Naubeim, Heringen, Camberg, Dombach, Schwickertshauſen, Erbach und Netzbach.

31) Des Oberförſters zu Wallrabenſtein die Gemeindebezirke von Wallrabenſtein, Beuerbach, Bechtheim, Wörsdorf, Limbach, Wallbach, Görſchrod, Keſſelbach, Walsdorf, Ketternſchwalbach und Würges.

32) Des Oberförſters zu Burgſchwalbach die Gemeindebezirke von Burgſchwalbach, Kettenbach, Daisbach, Panrod, Reesbach, Werſchau, Kaltenholzhauſen, Hahnſtädten, Rückershauſen, Hauſen, Mudershauſen, Schiesheim, Eiſighofen, Dörsdorf und Berghauſen.

33) Des Oberförſters zu Breithardt die Gemeindebezirke von Breithardt, Adolphseck, Steckenroth, Strinzmargarethä, Heinbach, Niederlibbach, Oberlibbach, Strinztrinitatis, Hennethal, Michelbach und Holzhauſen.

34) Des Oberförſters zu Oberems die Gemeindebezirke von Oberems, Wüſtems, Eſch, Reichenbach, Niederems, Ober- und Niederroth, Kröftel und Steinfiſchbach.

35) Des Oberförſters zu Idſtein, die Gemeindebezirke von Engenhahn, Idſtein, Heftrich, Niederaurof, Oberaurof, Ehrnbach, Eſchenhahn und Bermbach.

Digitized by Google

36) Des Oberförſters zu Neuweilnau die Gemeindebezirke von Neuweilnau, Finſternthal, Altweilnau, Dorfweil, Arnoldshain, Schmitten, Brombach, Hunſtall, Merzhauſen, Rod am Berg und Dreisberg.

37) Des Oberförſters zu Haintchen die Gemeindebezirke von Haintchen, Oberbrechen, Niederbrechen, Villmar, Lindenholzhauſen, Eſchhofen, Mühlen, Eiſenbach, Ober- und Niederſelters.

38) Des Oberförſters zu Eichelbach die Gemeindebezirke von Rod- an der Weil, Kratzenbach, Oberlauken, Riedelbach, Haſſelbach, Maulof und Reifenberg.

39) Des Oberförſters zu Eberbach die Gemeindebezirke von Eltville, Rauenthal, Oberwalluf, Kiderich, Erbach, Hattenheim und Hallgarten.

40) Des Oberförſters zu Stephanshauſen die Gemeindebezirke von Ober- und Niedergladbach, den Hinterlandswald, Oeſtrich, Mittelheim, Winkel, Johannisberg und Stephanshauſen.

41) Des Oberförſters zu Weiſenthurm die Gemeindebezirke von Geiſenheim, Rüdesheim, Eibingen und Presberg.

42) Des Oberförſters zu Cammerforſt die Gemeindebezirke von Aßmannshauſen, Aulhauſen, Lorch und Lorchhauſen.

43) Des Oberförſters zu Caub die Gemeindebezirke von Wollmerſchied, Eſpenſchied, Ranſel, Weiſel, Dörſcheidt, Caub, Sauerthal, Welterod, Strieth und Lipporn.

44) Des Oberförſters zu Springen die Gemeindebezirke von Hettenhain, Wambach, Bärſtadt, Hauſen vor der Höhe, Fiſchbach, Langenſeifen, Ramſchied, Watzelhain, Springen, Wisper, Dickſchied, Mauroth und Hilgenroth.

45) Des Oberförſters zu Reichenberg die Gemeindebezirke von St. Goarshauſen, Bornich, Patersberg, Weyer, Eſchbach, Nochern, Reichenberg, Auel, Lierſchied, Reitzenhain, Niederwallmenach, Piſſighofen, Caſtorf, Bogel, Ruppertshofen, Himmighofen, Oberwallmenach und Reutershain.

46. Des Oberförſters zu Naſſau, die Gemeindebezirke von Naſſau, Singhofen, Hunzel, Berg, Marienfels, Ehr, Becheln, Miſſelberg, Sulzbach, Scheuern und Berg-Naſſau, Dienethal, Dornholzhauſen, Geiſig, Deſſighofen, Schweighauſen, Arnſtein, Seelbach, Kalkhofen und Obernhof.

47. Des Oberförſters zu Ems, die Gemeindebezirke von Ems, Kemmenau und Bad-Ems, Zimmerſchiedt, Dauſenau und Hömberg.

48. Des Oberförſters zu Oberlahnſtein, die Gemeindebezirke von Braubach, Frücht, Niedern, Ober- und Niederlahnſtein.

49. Des Oberförſters zu Camp, die Gemeindebezirke von Camp, Keſtert, Ehrenthal, Dahlheim, Filſen, Wellmich, Prath, Lykershauſen, Dachſenhauſen, Hinterwald, Gemmerich und Oſterſpai.

50. Des Oberförſters zu Naſtätten, die Gemeindebezirke von Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim, Winterwerb, Oelsberg, Lautert, Buch, Naſtätten, Marteroth, Grebenroth, Egenroth, Langſchied, Zorn, Algenroth, Weidenbach, Diethardt, Müncheroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Mieblen und Endlichhofen.

51. Des Oberförſters zu Kemel, die Gemeindebezirke von Mapperſhain, Kemel, Huppert, Laufenſelden, Holzhauſen über Aar, Hohenſtein, Hainbach, Lindſchied und Langenſchwalbach.

52. Des Oberförſters zu Niedertiefenbach, die Gemeindebezirke von Holzhauſen vor der Haide, Niedertiefenbach, Lollſchied, Roth, Pohl, Bettendorf, Obertiefenbach, Ergeshauſen, Herold, Berndroth, Reckenroth, Kördorf, Bremberg und Attenhauſen.

53. Des Oberförſters zu Catzenellnbogen, die Gemeindebezirke von Ebertshauſen, Schönborn, Oberfiſchbach, Niederfiſchbach, Waſenbach, Catzenellnbogen, Allendorf, Klingelbach, Gutenacker und Rettert.

54. Des Oberförſters zu Meudt, die Gemeindebezirke von Arudshöfen, Berod, Branſcheid, Bilkheim, Caden und Elben, Dahlen, Düringen, Eiſen, Elbingen, Ehringhauſen, Ettinghauſen, Ewighauſen, Etzelbach, Girkenroth, Giroth, Görgeshauſen, Goldhauſen, Grosholbach, Guckheim und Wörsdorf, Härtlingen, Hahn, Haindorf, Heilberſcheid, Herſchbach und Wanſcheid, Himburg, Hundsangen, Kleinholbach, Kölbingen, Kunhöfen, Langwieſen, Mähren, Meudt, Möllingen, Molsberg, Rentershauſen, Niederahr, Niedererb h, Niederſayn, Romborn, Oberahr,

Digitized by Google

Obererbach, Oberhauſen, Oberſayn, Pütſchbach, Rothenbach, Ruppach, Salz und Roth, Saynerholz, Saynſcheid, Seßpenroth, Steinefrenz, Wallmeroth, Weidenhahn, Weroth u. Zehnhauſen.

55. Des Oberförſters zu Montabaur, die Gemeindebezirke von Montabaur, Horreſſen, Banberſcheid, Bladernheim, Boden, Elgendorf, Eſchelbach, Reckenthal- Holler, Würzenborn, Heiligenroth, Helferskirchen mit Niederdorf, Wirges, Siershahn, Leuderod, Oetzingen, Moſchheim, Staud, Hübingen und Ettersdorf.

56. Des Oberförſters zu Welſchneudorf, die Gemeindebezirke von Welſchneudorf, Oberelbert, Niederelbert, Daubach, Horbach, Gackenbach, Stadlhofen und Untershauſen.

57. Des Oberförſters zu Hilſcheid, die Gemeindebezirke von Hilſcheid, Simmern, Höhr, Baumbach, Ebernhahn, Dernbach und Ransbach.

58. Des Oberförſters zu Steinebach, die Gemeindebezirke von Hadamar, Faulbach, Niederhadamar, Offheim, Oberweyer, Ahlbach, Niedertiefenbach, Niederweyer, Steinbach, Niederzeuzheim, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Oberzeuzheim, Thalheim, Wallmeneich, Ellar, Hauſen, Hintermeilingen, Lahr, Frickhofen, Dorchheim, Dorndorf, Mühlbach, Waldmannshauſen, Wilſenroth, Elz, Dehren und Arfurth.

59. Des Oberförſters zu Dietz, die Gemeindebezirke von Dietz, Altendietz, Hirſchberg, Heiſtenbach, Aul, Hambach, Staffel, Gückingen, Freiendietz, Birlenbach, Balduinſtein, Flacht, Holzheim, Oberneiſen, Niederneiſen, Lohrheim und Menzfelden.

60. Des Oberförſters zu Arzbach, die Gemeindebezirke von Arzbach, Eitelborn, Cadenbach, Neuhäußel, Winden mit Dies und Weinähr.

Die hier voranſtehend verfügte Bildung der Verwaltungsbezirke der Oberförſter iſt jedoch in der Art noch einiger Abänderung unterworfen, daß es Unſerer Landesregierung überlaſſen bleibt, ohne die Anzahl derſelben zu mehren oder zu mindern, auf den Antrag der Oberforſtbeamten die Begränzung derſelben an einzelnen Puncten, nachdem die Gemeindebezirke überall nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gebildet ſeyn werden, abzuändern, auch den jeweiligen Wohnort der Oberförſter nach den Erforderniſſen ihrer Dienſtverwaltung zu beſtimmen.

c) Der Förſter.

§. 4. Die Beſtimmung der Aufſichtsbezirke für die Förſter bleibt, ſoviel die ſtandes- und grundherrlichen auch ſonſtige Privatwaldungen betrifft, lediglich den Waldeigenthümern, und ſoviel die Domanial- und Gemeindewaldungen betrifft, den Oberforſtbeamten überlaſſen, welche den Bildungsplan, ein jeder für ſeinen unterhabenden Inſpectionsdiſtrict, bei Unſerer Landesregierung zur Genehmigung einzugeben haben.

Allgemeine Verwaltungs-Vorſchriften.

§. 5. Die Verwaltung und Benutzung aller Waldungen iſt dem Eigenthümer zur freien Verfügung überlaſſen, und derſelbe kann darin keiner andern Beſchränkung unterliegen, als der allgemeinen Oberaufſicht der Staatsbehörde über die Benutzung des Grundeigenthums nach den beſtehenden Geſetzen. Bei ſtandes-grundherrlichen und andern Privatwaldungen betrifft dieſelbe blos Verkehrungen gegen Zerſtörung oder gänzliche Ausrottung der vorhandenen und über die Anlage neuer Waldungen. Bei der verhältnißmäßigen Unbedeutenheit derſelben kann durch dieſe dem Eigenthümer hingegebene freie Benutzung ſeines Waldeigenthums irgend ein Nachtheil für die Geſammtheit Unſerer Unterthanen auch nicht einmal in augenblicklichen vorübergehenden Wirkungen erwachſen. Die Eigenthümer bleiben zwar verpflichtet, dem vorgeſetzten Oberforſtbeamten über den jährlichen Fällungs- und Culturplan Auskunft zu geben; ſind jedoch nicht verbunden, von ihm abändernde Vorſchriften, inſofern ſolche nicht die Beſeitigung devaſtirender Anordnungen bezwekken, anzunehmen, oder zu befolgen.

Die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche den bei weitem größten Theil der vorhandenen ausmachen, ſteht nur aus dem nemlichen Grunde wie die Verwaltung des übrigen geſammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und als ein ſehr anſehnlicher Theil deſſelben unter der Leitung Unſerer Landesregierung. Sie hat alljährlich die Nutzungs- und Culturplane für dieſelben feſtzuſetzen.

Die Verwaltung Unſerer Domanialwaldungen bleibt zwar zunächſt Unſerer General-Domänen-Direction übertragen; weil dieſe Waldungen aber einen verhältnißmäßig wichtigen Theil des in Unſerm Herzogthum vorhandenen Forſtbeſtandes, aus denen das Holzbedürfniß entnommen werden muß, bilden, ſo ſoll der durch die General-Domänen-Direction jährlich aufzuſtellende Forſt-, Nutzungs- und Culturplan ebenwohl Unſerer Landesregierung zur Nachricht und Einholung Unſerer Genehmigung mitgetheilt werden, indem Wir dieſe hierzu, neben der von ihr auch über die Domanialwaldungen auszuübenden allgemeinen Oberaufſicht, noch beſonders beauftragen.

Sie hat ſich nicht nur von dem Zuſtand der Waldungen überhaupt Kenntniß zu verſchaffen, theils durch die von den Oberforſtbeamten einzuziehenden Berichte, theils durch die commiſſariſche Beſichtigung Unſeres von ihr darum beſonders zu erſuchenden jeweiligen Oberjägermeiſters oder

Digitized by Google

des ihr beigegebenen techniſchen Mitglieds, welche alljährlich die Waldungen zu bereiſen haben, ſondern ſich auch in jedem Jahr gründliche Etats von allen Stiftungs-, Gemeinde- und Unſern Domanialwaldungen vorlegen zu laſſen, über dasjenige Holz, was nach den Regeln der Forſt-Cultur (Holzzucht) gefällt werden muß, oder nur gefällt werden darf, und dasjenige, welches noch im Zuwachs begriffen iſt.

Hiernach hat ſie in allen Landestheilen den Fällungsplan zu beſtimmen und dabei auf das jetzige und künftige ohngefähre Bedürfniß der Einwohner und den Abſatz in das Ausland Rückſicht zu nehmen, das erſte aber theils nach der Quantität, welche bisher gefällt worden iſt, theils und hauptſächlich nach einer umſichtsvollen Vergleichung und Beurtheilung der aus der freieſten Concurrenz im Holzverkauf hervorgehenden Holzpreiſe in den verſchiedenen Gegenden des Herzogthums, zu ermeſſen.

Bei der Benutzung der in mehreren Theilen Unſeres Herzogthums befindlichen Hauberge ſollen ihrer dabei vorwaltenden beſonderen Verhältniſſe wegen, die bisherigen Vorſchriften und Einrichtungen bis auf weitere Verfügungen noch beibehalten werden.

Der Wirkungskreis der Unſerer Landesregierung untergebenen Forſtbehörden geht auf die möglichſte Erhöhung der Holzzucht und andern Nutzungen in den Waldungen, auf den Forſtſchutz und auf die regelmäßige Abgabe des Holzes und anderer Waldnutzungen.

Alles Holz oder ſonſtige Forſtnutzungen, welche jemand auf geſetzmäßigem Wege eigenthümlich erworben hat, ſtehen eben ſo unter ſeiner unbeſchränkten Verfügung wie anderes Eigenthum, jedoch bleibt derjenige, welcher beſtehender Ordnung zufolge, Geſchirr- oder Reparaturholz aus Gemeinde-Waldungen umſonſt oder um zwei Drittheile des laufenden Preiſes empfängt, verbunden, daſſelbe zu dem angegebenen Gebrauch wirklich zu verwenden.

Normalſtand der Forſtverwaltungsbeamten: 1.) der Oberforſtbeamten, §. 6. Die von Uns zu ernennenden Forſtmeiſter haben gleichen Dienſtrang mit den Beamten, diejenige aber, welchen Wir den Charakter als Oberforſtrath beilegen, ſtehen im Dienſtrang den Räthen bei Unſern höheren Landes-Collegien oder Directionen, und die von Uns ernannten Oberforſtmeiſter Unſern Geheimen-Regierungsräthen gleich.

Das Minimum der Beſoldungen derſelben beſtimmen Wir auf 1500 fl; das Maximum auf 1800 fl in vierteljähriger baaren Vorausbezahlung aus Unſerer Staatscaſſe. Neben dem ſollen dieſelben ſtatt doppelter Pferde-Fourage dreihundert Gulden und eine verhältnißmäßige Vergütung für Canzlei-Nothwendigkeiten erhalten, und außerdem die Forſtmeiſter 300 fl. die Oberforſträthe und Oberforſtmeiſter 400 fl. jährlich als Vergütung für den mit ihren Reiſen in die entferntern Gegenden ihres Verwaltungs-Diſtricts verbundenen Aufwand. Den Oberforſtmeiſtern wird überdies für Standesaufwand ein jährlicher Betrag von 500 fl. vergütet.

Die Oberforſtbeamten nebſt ihren Wittwen und Kindern ſind gleich den übrigen höhern Staatsdienern auf Penſionen aus Unſerer Staatscaſſe berechtigt.

Andere Emolumente ſind mit dieſen Stellen nicht verbunden, namentlich werden für die Reiſen der Oberforſtbeamten in ihrem Inſpectionsdiſtrict keine Diäten, Service oder Transportkoſten vergütet. Bei Aufträgen außer dem ihrer Aufſicht untergebenen Diſtrict aber, behalten Wir Uns vor auf Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums die Gebühren beſonders zu beſtimmen.

2.) der Oberförſter. §. 7. Die Oberförſter als verwaltende Beamten für Unſere Domainal- und die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen werden von Uns ernennt.

In den Standesgebieten aber bleibt die Ernennung der Oberförſter als Verwalter der Gemeinde- und Stiftswaldungen den Standesherrn ferner wie bisher, d. i. unter Vorbehalt ihrer vorgängigen Prüfung und Unſerer Beſtätigung, überlaſſen.

Sie haben gleichen Dienſtrang mit den Landoberſchultheißen, welchen ein höherer Dienſtcharacter von Uns nicht beigelegt iſt. Ihre Beſoldung ſoll nach dem Flächengehalt der Waldungen, welche ſie zu verwalten haben, dergeſtalt beſtimmt werden, daß ſie von jedem Morgen (den Morgen zu 160 rhein. Quadratruthen gerechnet) ſechs Kreuzer jährlich von den Waldeigenthümern, alſo für die Domanial Waldungen aus Unſerer General-Domänencaſſe, für die Stiftungs-Waldungen aus den Renten der Fonds und für die Gemeinde-Waldungen aus den betreffenden Gemeindecaſſen in vierteljähriger Vorausbezahlung beziehen. Es iſt ihnen unbenommen auch die Verwaltung ſtandes- oder grundherrlicher und anderer Privatwaldungen, welche in ihrem Revier eingeſchloſſen ſind oder an daſſelbe anſtoßen, gegen eine Unſerer Landesregierung anzuzeigende beſondere Remuneration von dem Eigenthümer zu übernehmen und zu beſorgen.

Emolumente irgend einer Art außer der fixen Beſoldung, namentlich für Schreibmaterialien, Transport, Diäten, Service, Anweisgebühr und dergleichen, haben die Oberförſter nicht anzuſprechen. Wenn ſie jedoch Aufträge außerhalb ihres Verwaltungsbezirks erhalten, ſo wird Unſere Landesregierung nach den Umſtänden den jedesmaligen Diätenbezug reguliren.

Digitized by Google

Da ſie als kunſtverſtändige Verwalter eines beſonderen Grundeigenthums erſcheinen, ſo ſind ſie auf Penſionen aus allgemeinen Mitteln des Staats zwar nicht berechtigt, jedoch ſollen denjenigen Oberforſtern, welche durch Alter oder zufällige unverſchuldete Gebrechlichkeit zu Verſehung ihres Dienſtes unfähig geworden ſind, aus der Zahl der geprüften Forſt-Candidaten Gehülfen beigegeben werden; denen wenigſtens ein Dritttheil und höchſtens die Hälfte des für die Dienſtſtelle fixirten Gehalts zugewieſen wird.

Ueberdies ſollen den Wittwen und Waiſen der Oberförſter aus Unſerer General-Domänencaſſe und aus den betreffenden Stiftungs- und Gemeindecaſſen Penſionen, nach dem Maaßſtab der für höhere Staatsdiener beſtehenden Penſionsordnung verwilligt werden, in ſo fern die ihnen aus dem Civil-Wittwenfond zufließende Unterſtützung den entſprechenden Penſionsbetrag eines Normal-Dienſtgehalts von wenigſtens 500 fl und höchſtens achthundert Gulden nicht erreichen ſollte.

Auch ſollen die Oberförſter ohne vorgängige förmliche Unterſuchung und richterliches Erkenntniß, gleich den höhern Staatsdienern von der ihnen einmal übertragenen Dienſtſtelle nicht entſetzt werden.

Standes- und Grundherrn ſo wie andere Privatwaldbeſitzer ſind verpflichtet dem betreffenden Oberforſtbeamten diejenige Perſonen bekannt zu machen, welche ihre Eigenthums-Waldungen zu verwalten haben, damit die etwa nöthigen Verfügungen unmittelbar an dieſelben ergehen können. Diejenige Oberforſtbeamten und Oberförſter, welchen der Genuß einer freien Wohnung und einiger Grundſtücke überlaſſen werden kann, haben dafür einen von Unſerer General-Domänen-Direction zu beſtimmenden Anſatz aus ihrer Normalbeſoldung zu vergüten.

Denjenigen Oberförſtern, welche ſich in ihrer Dienſtführung vorzüglich auszeichnen, können beſondere Belohnungen durch Beſoldungszulagen aus Unſerer Staatscaſſe auf den gehörig motivirten Antrag Unſerer Landesregierung von Uns verwilligt werden. Auch werden wir ſolchen durch hervorragende Berufstreue und Thätigkeit ausgezeichneten Dienern dieſer Klaſſe nach ... Unſeren charakteriſirten Räthen Dienſtcharakter als Forſträthe beilegen, wodurch ſie im ... des Landes gleich geſtellt werden.

§. 8 Nur wiſſenſchaftlich gebildete, bei Unſerer Landesregierung geprüfte und tüchtig befundene Candidaten können künftig als Oberförſter und Oberforſtbeamten angeſtellt werden. Aus der Zahl ſolcher Candidaten werden Wir jedem Oberforſtbeamten einen Aſſiſtenten oder Acceſſiſten beigeben, welche zwei Jahre unentgeldlich zu dienen, dann aber einen Gehalt von 200—500 fl. zu beziehen haben und von den Oberforſtbeamten unter deren perſönlichen Verantwortlichkeit bei ihren Dienſtgeſchäften verwendet werden können. Außerdem erhalten die Aſſiſtenten ſtatt der Pferde-Fourage die jährliche Vergütung von Einhundert fünfzig Gulden, wogegen ſie ein Dienſtpferd zu halten verbunden ſind. Uebrigens ſind auch für dieſe Aſſiſtenten und Acceſſiſten irgend einige andere Dienſtemolumente nicht geſtattet. 3) Forſtaſſiſtenten und Acceſſiſten.

§. 9 Die Förſter werden von den Eigenthümern und ſoviel die Domanial-, Stiftungs- und Gemeinde Waldungen betrifft, auf den Vorſchlag und nach Auswahl der Oberforſtbeamten von Unſerer Landesregierung beſtellt. In den Standesgebieten werden dieſelben für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen von der Standesherrſchaft Unſerer Landesregierung zur Beſtätigung präſentirt. Außer hinreichender Kenntniß im Rechnen und Schreiben, neben körperlicher Tauglichkeit, bedürfen ſie keiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung, ſondern es genügt der unbeſcholtene Ruf eines rechtſchaffenen Mannes. 4) der Förſter.

Die für die Domanial-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen angeſtellt werdende Förſter ſollen neben den verordnungsmäßigen Anzeigegebühren von Frevlern einen beſtimmten Jahreslohn, der höchſtenfalls den Betrag von ſechs Kreuzern für einen Morgen jährlich nicht überſteigen darf, außerdem aber durchaus keine weitere Emolumente zu beziehen haben.

Die Genehmigung dieſes Gehalts wird auf Antrag des betreffenden Oberforſtbeamten von Unſerer General-Domänen-Direction oder von der Landesregierung, je nachdem der zu beſchützende Wald unter ihrer reſpectiven Adminiſtration ſtehet, ertheilt. Zu Förſterſtellen können in Unſern größeren Domanial-Waldungen auch Forſt-Candidaten verwendet werden, welchen in dieſem Fall der Dienſtcharakter als Forſtacceſſiſt beigelegt werden kann.

Zur Aufrechthaltung des Forſtſchutzes in Gemeindewaldungen, ſoweit ſie zur Ortsgemarkung gehören, ſind dagegen in der Regel nur Förſter aus der Mitte der Gemeinden zu beſtellen. Dieſen Gemeindeförſtern liegt der Forſtſchutz auch für diejenige Privatwaldungen ohne eine beſondere Belohnung ob, welche in dem Gemeindecataſter eingetragen ſind, und wovon hiernach zu den Gemeindelaſten überhaupt nach ihrem Grundſteuer-Capital beigetragen wird.

Wenn Standes- und Grundherrn oder ſonſtige Privat-Wald-Eigenthümer zum Schutze ihrer Waldungen beſondere Förſter beſtellen wollen, ſo haben ſie dieſelben den betreffenden Am-

tern zur Beſtätigung und Verpflichtung vorzuſtellen, weil gegentheils die Anzeigen derſelben keinen öffentlichen Glauben haben können.

Die Förſter werden von den Behörden, welche ſie anſtellen, nach Gutbefinden und ohne weitere Förmlichkeit wieder entlaſſen.

Würkungskreis der verſchiedenen Forſtbehörden.

§. 10. Der Würkungskreis für die verſchiedenen Forſtbehörden ſoll durch die von Unſerer Landesregierung unverzüglich zu erlaſſenden Dienſt-Inſtructionen für jede Stelle genau beſtimmt werden.

Wegen Nachläſſigkeit und Ungehorſam im Dienſt ſind die Oberförſter berechtigt, ihre Dienſtuntergebene, die beſtändigen Holzhauermeiſter darunter begriffen, mit Diſciplinſtrafen bis zum Betrag von drei Gulden in Geld und 24ſtündigen Haus- oder Civilarreſt zu belegen. Gleichermaßen haben die Oberforſtbeamten die Befugniß zu Diſciplinſtrafen gegen ihre Dienſtuntergebene, mit Einſchluß der Oberförſter und Forſtaſſiſtenten oder Forſtacceſſiſten, bis zum Betrag von einem Procent des reſpectiven Dienſtgehalts derſelben, und bis zu Beſtimmung eines achttägigen Hausarreſtes, während welcher Zeit die auswärtigen Verrichtungen des Geſtraften auf deſſelben Koſten von andern durch den ſtrafenden Vorgeſetzten dazu zu beauftragenden Perſonen verſehen werden.

Beſitz unbeweglicher Güter.

§. 11. Unſeren Oberforſtbeamten und Oberförſtern iſt unterſagt, unbewegliche Güter innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu beſitzen. Nur die Erwerbung eines Wohnhauſes und ſo vielen Grundeigenthums, als für die Bedürfniſſe ihrer Haushaltung erforderlich iſt, ſoll ihnen auf einzuholende ſpecielle Diſpenſation Unſerer Landesregierung geſtattet ſeyn.

Jagd.

§. 12. Die Forſtbehörden ſind zu Handhabung der beſtehenden Polizeiverordnungen über die Ausübung der Jagd- und Fiſcherei-Gerechtſame beauftragt. Sie wachen darüber, daß dieſelben nur von berechtigten Perſonen ausgeübt werden.

Sie üben die ... That betreffenen zu verhaften. Ihnen ſteht das ... Beſtrafung anzuzeigen, und nach den Umſtänden die auf der ... innerhalb ihres reſpectiven Beſchützungsreviers, Verwaltungsbezirks und Inſpectionsdiſtricts Gewehr zu tragen.

Ueberdies ſind dieſelben in Beziehung auf die Verwaltung der Jagd in den von Uns vorbehaltenen Gehegen Unſerem Oberjägermeiſter, Hofjägermeiſter oder jeweiligen Chef Unſeres Jagddepartements untergeordnet und deſſen Befehle anzunehmen und zu befolgen verpflichtet.

Größere Jagden gegen gefährliche oder ſchädliche Thiere haben ſie nach den Vorſchriften Unſerer Landesregierung unter Mitwürkung der zur allgemeinen Jagdfolge verpflichteten Unterthanen anzuordnen und zu dirigiren.

Aufhebung der bisherigen Beiträge zu den Beſoldungen d. Forſtbeamten.

§. 13. Es ſollen mit dem Schluſſe dieſes Jahrs alle bisher ſowohl aus Unſern Domanial- als auch die aus Gemeinde- und Stiftungskaſſen zu den Beſoldungen der Forſtbeamten außer den ſchon durch das Edict vom 9/11. December vorigen Jahrs aufgehobenen Sporteln, Taxen und Gebühren noch geleiſtete directe und indirecte Beiträge, namentlich auch außer den beſtändigen und fixen Beſoldungsbeiträgen die Diäten aufgehoben ſeyn und blos die in dem §. 7. und 9. hieroben gegebenen Beſtimmungen eintreten.

Vollziehungstermin.

§. 14. Mit dem letzten Tag des laufenden Jahres ſollen alle bisher mit der Forſtverwaltung beauftragte Diener und Behörden ihre Functionen ſchließen und die neue Einrichtung ihren Anfang nehmen, nach Maasgabe der von Unſerer Landesregierung an ſie zu erlaſſenden näheren Beſtimmungen. Wir beauftragen dieſelbe mit dem Vollzug dieſes Edicts, und weiſen ſie hierdurch an, darauf zu ſehen, daß nirgends eine Stockung in den Forſtverwaltungs-Geſchäften eintrete.

Beſtimmungen über die bisherigen Forſtbeamten.

§. 15. Diejenige bisherige Forſtbeamten höherer Claſſen, namentlich Oberforſtbeamten, Oberförſter und Forſtverwalter (Amtsjäger, Forſtjäger ꝛc. ꝛc.), welche bei Vollziehung der hier verordneten neuen Einrichtung entweder ganz in Ruheſtand oder an neue Dienſtſtellen verſetzt werden, womit ein geringerer Dienſtgehalt verbunden iſt, als ihr bisheriger war, ſollen durch angemeſſene Quiescenzgehalte und Leibrenten-Verwilligungen aus Unſerer Staatscaſſe entſchädigt werden.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. Gegeben Biebrich den 9. November 1816.

W i l h e l m,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß eine allgemeine Verordnung über Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen ſowohl wegen der Verſchiedenheit der in Unſerm Herzogthum hierüber noch beſtehenden Geſetze, als auch deshalb nöthig iſt, weil ſie wenig geeigenſchaftet ſind, gerade die ſchädlichſten jener Verbrechen und Vergehen zu verhüten, indem hiernach dieſelben nur als leichte Uebertretungen von bloßen Policeigeſetzen oder Vorſchriften über den Gebrauch eines gemeinſchaftlichen Eigenthums betrachtet und nur mit geringen Geldſtrafen belegt werden, während jedoch das Holz durch den höher geſtiegenen Werth und durch die größtentheils beendigten Marktheilungen und Abfindung der beſtandenen Beholzigungsrechte die rechtliche Natur des ausſchlieslichen Eigenthums angenommen hat, welches durch entſprechende Strafgeſetze eben ſo kräftig wie alles übrige Privat-Eigenthum geſchützt werden muß.

Wir haben weiter erwogen, daß viele und ohne Zweifel wohl die meiſten Forſtfrevel bisher entweder aus Gewohnheit oder unredlicher Gewinnſucht, die wenigſten dagegen um der Befriedigung eines wahrhaften auf andere erlaubte Art nicht zu befriedigenden Bedürfniſſes willen begangen wurden, letztere aber ebenfalls keine Entſchuldigung mehr verdienen, nachdem die auf Anordnung Unſerer Landes-Regierung in allen Gemeinden Unſeres Herzogthums angelegten Holzmagazine für die ärmere Claſſe der Ortseinwohner den Ankauf des Holzes zu jeder Zeit und in den kleinſten Quantitäten bis um den Ertrag eines halben Taglohns möglich machen, dadurch aber auch die Entwendung deſſelben aus den Waldungen als ein nicht minder ſtrafbares Verbrechen ſich darſtellt, als das Stehlen anderer nothwendigen Lebensbedürfniſſe; Wir haben alſo nach dem Antrag Unſerer Landes-Regierung und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen, zum Schutz der Forſten, weniger nicht der Jagden und Fiſchereien mit Aufhebung der älteren darüber beſtehenden Geſetze Nachfolgendes allgemein zu verordnen:

§. 1. Die Forſtverbrechen ſind: Forſtdiebſtähle, ſodann Forſtbeſchädigungen und Forſtpolizei-Vergehen. I. Von den Forſtverbrechen und Vergehen und zwar

§. 2. Forſtdiebſtahl heißt eine in gewinnſüchtiger Abſicht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden in dem Forſtſchutz noch ſtehenden Sache, in ſo fern dieſe Handlung nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen nicht ausnahmsweiſe blos zu den Forſtbeſchädigungen und Forſtpolizeivergehen gerechnet wird. A. von den Forſtdiebſtählen 1) überhaupt.

Die Forſtdiebſtähle zerfallen nach Verſchiedenheit der entwendeten Sachen, in **Beſchwerte** und **Einfache**.

§. 3. Ein beſchwerter Forſtdiebſtahl wird begangen durch Entwendung 2) Von dem beſchwerten Forſtdiebſtahl.

1) eines Stammes, Stämmchens oder Stammreiſes und deren Aeſte, weniger nicht der Loherinden in ſo fern ſie dem Forſtſchutz (welcher ſich über den geſammten Waldboden Unſeres Herzogthums erſtreckt) untergeben ſind, ohne Unterſchied, ob dieſe Gegenſtände vor dem Diebſtahl noch ſtanden, oder ſchon gefällt und etwa zu Klafterholz, Wellen, Lagerholz, Abholz u. ſ. w. beſtimmt oder geformt waren. *) a) Sachen woran er begangen wird.

a) Solchen Holzes, das zu Bildung einer lebendigen Heege oder eines Zaunes um künſtliche Anpflanzungen oder Baumſchulen in Waldungen dient;

Doch tritt in Hinſicht dieſer Sachen die Einſchränkung ein, daß Stämmchen, welche erſt bloſe Pflanzen und Aeſte die noch Reiſer ſind, keine Gegenſtände eines beſchwerten, ſondern eines einfachen Forſtdiebſtahls ausmachen, welcher hierunten §. 11 näher beſtimmt wird.

§. 4. Der beſchwerte Forſtdiebſtahl wird neben der dem Thäter aufliegenden Verbindlichkeit des Schadenserſatzes, beſtraft und zwar: b) deſſen Strafe

der **erſte** mit Bezahlung des doppelten Werths der geſtohlenen Sache, und es kann die Strafſumme nie weniger als Einen Gulden betragen;

der **zweite** mit vierzehntägigem Gefängniß, unter Abwechſelung der warmen Speiſen, über den andern Tag mit Waſſer und Brod. Sollte der Werth der geſtohlenen Sache mehr als Einen Gulden betragen, ſo werden obiger Strafe ſo viele Tage zugeſetzt als vielmal die Summe von dreißig Kreuzer über einen Gulden hinaus in dem Werth enthalten iſt;

der **dritte** mit dreimonatlicher Correctionshausſtrafe, wenn die geſtohlene Sache zehn Gul-

*) Hierunter iſt das §. 16 weiter unten erwähnte ſogenannte Leſeholz, welches durch natürliche Abſonderung der dürren Zweige, nicht aber durch abſichtliches Fällen vom Stamm oder Boden getrennt war, nicht verſtanden.

Digitized by Google

den oder weniger werth geweſen iſt. Daneben wird für jeden Gulden, den die Sache über zehn Gulden werth war, obiger Strafzeit noch eine Woche hinzugeſetzt;

der vierte und jeder weitere beſchwerte Forſtdiebſtahl wird als peinliches Verbrechen betrachtet und es tritt die Zuchthausſtrafe von wenigſtens zweijähriger Dauer ein.

Iſt der erſte und zweite beſchwerte Forſtdiebſtahl an einem Sonntage oder an Bäumen in umzäunten Anpflanzungen und Forſtbaumſchulen oder überhaupt an gepflanzten Bäumen, z. B. an Alleen im Walde, oder mit Hülfe einer Säge geſchehen, ſo wird doppelte Strafe angeſetzt, jedoch ſoll eine weitere Straffchärfung durch ein Zuſammentreffen mehrerer dieſer Beſchwerungen in einem Falle nicht Statt finden.

c) Maaßſtab des Schadens α bei geſtohlenen Stämmen,

§. 5. Der Werth der entwendeten Stämme wird, ohne Rückſicht darauf ob die Aeſte eines ſolchen Stammes mit entwendet worden ſind oder nicht und ob der letztere in freudigem Zuwachs geſtanden hat, oder abſtändig oder unterdrückt geweſen iſt, wie nachfolgt beſtimmt:

Holzſorten.	Stärke der Stämme. Durchmeſſer Zoll.	Werth der Stämme. fl.	kr.
Eichenſtämme	24	15	=
	22	12	=
	20	9	=
	18	8	=
	16	7	=
	14	6	=
	12	5	=
	10	4	30
	8	3	=
	6	2	=
	4 — 5	1	=
	3	—	30
	2	—	6
	1	—	2
Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eſchenſtämme, u. ſ. w.	20	6	30
	18	5	30
	16	4	=
	14	3	30
	12	2	30
	10	2	=
	8	1	30
	6	1	=
	4	—	20
	3	—	15
	2	—	3

Holzſorten.	Stärke der Stämme. Durchmeſſer Zoll.	Werth der Stämme. fl.	kr.
Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Saalweidenſtämme, wilde Obſtbäume und dergleichen mehr.	10	3	=
	14	2	30
	12	2	=
	10	1	30
	8	1	=
	6	—	30
	4	—	20
	3	—	15
	2	—	3
Nadelholzſtämme.	20	7	30
	18	6	=
	16	5	=
	14	4	=
	12	3	=
	10	2	=
	8	1	45
	6	1	20
	4	—	30
	3	—	15
	2	—	3

Iſt der Diebſtahl an einem Stamm oder Stämmchen begangen worden, der einen größeren oder das einen geringern Umfang hat als in dem vorhergehenden bei der Art Holz, wozu ſie gehören, angenommen wird, ſo iſt in jenem Fall eine beſondere Taxation nöthig, in dieſem Fall der Werth überall auf einen Kreuzer für jedes einzelne Stämmchen zu ſetzen.

Wer einen Stamm oder Stämmchen in der Mitte oder weiter oben abgehauen hat, wird eben ſo beſtraft, als wäre es an der Erde geſchehen.

β bei geſtohlenen Aeſten,

§. 6. Der Werth einer Traglaſt Aeſte, die von ſtehengelaſſenen Stämmen und Raideln aller Art getrennt und entwendet wurden, iſt ohne Unterſchied auf einen Gulden beſtimmt.

γ bei gefälltem Holze,

§. 7. Entwendetes gefälltes Holz, zu welchem letzten auch Windfälle, Windbrüche und Lohrinden gehören ſollen, bedarf in jedem vorkommenden Falle einer beſondern Taxation, welche der betreffende Oberförſter nach Klaftermaaß oder Cubicſchuhen und mit Rückſicht auf den höchſten

Verkaufspreis dergleichen Qualität aus ſeinem unterhabenden Forſtverwaltungsbezirk der Behörde, welche das Straferkenntniß zu verabfaſſen hat, mittheilt.

δ Beſtimmung, wann der beſchwerte Forſtdiebſtahl ein wiederholter iſt.

§. 8. Ein zweiter, dritter oder vierter beſchwerter Forſtdiebſtahl iſt nur dann vorhanden, wenn der oder die vorhergehenden Forſtdiebſtähle ebenfalls zu den beſchwerten gehören.

ε Beſtimmung, wann der beſchwerte Forſtdiebſtahl vollendet iſt.

§. 9. Das Abhauen eines Stammes oder Aſtes oder die Beſitzergreifung liegenden Holzes in diebiſcher Abſicht, wird in Beziehung auf die Strafe als vollendete Entwendung angeſehen, obſchon der Thäter das Holz in ſeine Gewahrſam zu bringen verhindert wurde.

ζ Verbindlichkeit wegen früher ver[illegible]ner Diebſtähle.

§. 10. Der beſchwerte Forſtdieb ſoll auch das Anbringgeld und die Koſten von früheren, in der nämlichen Gemarkung von Zahlungsunfähigen Thätern begangenen, beſchwerten Forſtdiebſtählen bezahlen.

3 Von dem einfachen Forſtdiebſtahl.

a) Gegenſtände woran er begangen wird.

§. 11. Gegenſtände durch deren Entwendung ein einfacher Forſtdiebſtahl begangen wird, ſind folgende, deren zu erſetzender Werth zugleich hierneben bemerkt iſt:

	Werth und Schaden. fl.	kr.
1) Junge Pflanzungen der hieroben erwähnten Holzarten, welche noch nicht in die Claſſe der Stämmchen oder Stammreißer gehören, das Stück:		
aus offenen oder gehegten Waldungen	—	1
aus Pflanzſchulen	—	2
2) Reißer von Aeſten oder Stockausſchlägen die Traglaſt:		
aus offenen oder gehegten Waldungen	1	—
aus Pflanzſchulen		—
3) Erdſtöcke die Traglaſt:		
aus offenen Waldungen	—	20
aus gehegten Waldungen	—	40
aus Pflanz- oder Baumſchulen	1	20
4) Haſelholz die Traglaſt	1	—
5) Gras die Traglaſt:		
aus offenen Waldungen oder von Waldwieſen	—	20
aus gehegten Waldungen, und zwar:		
a. gerupft	—	30
b. mit der Senſe oder Sichel geſchnitten	1	—
aus Pflanz- und Baumſchulen, und zwar:		
a. gerupft	1	—
b. mit Senſe oder Sichel geſchnitten	2	—
6) Futterlaub das durch Abſtreifen gewonnen wird, die Traglaſt	—	20
7) Moos, Raſen die Traglaſt:		
aus offenen Waldungen	—	10
aus Gehegen	—	20
aus Pflanz- und Baumſchulen	—	40

b) Strafe.

§. 12. Der einfache Forſtdiebſtahl wird beſtraft, und zwar:

der erſte mit Bezahlung des doppelten Werths der geſtohlenen Sache;

der zweite mit achttägigem Gefängniß unter Abwechſelung der warmen Speiſe über den andern Tag mit Waſſer und Brod. Sollte der Werth der geſtohlenen Sache einen Gulden oder mehr betragen, ſo werden der Strafzeit ſo viele Tage zugeſetzt als vielmal die Summe von zwanzig Kreuzern über einen Gulden hinaus in dem Werth enthalten iſt;

der dritte mit vierwöchigem Gefängniß, welches noch um ſo viel Tage wächſt als vielmal dreißig Kreuzer über den Betrag von drei Gulden hienaus in dem Werth enthalten ſind;

der vierte und jeder weitere mit dreimonatlichem Aufenthalt im Correctionshaus, dem noch ſo viele Wochen zugeſetzt werden als der Werth um einzelne Gulden über zehn Gulden hinaus beträgt

c) Beſtimmung wann ein wiederholter einfacher Forſtdiebſtahl begangen iſt.

§. 13. Ein zweiter, dritter, vierter und weiterer einfacher Forſtdiebſtahl wird ſo oft angenommen, als der, welcher ſich einen einfachen Forſtdiebſtahl zu Schulden kommen läßt, ſchon früher einen, zwei oder drei Forſtdiebſtähle überhaupt begangen hat, ſie mögen beſchwerte oder einfache geweſen ſeyn.

Digitized by Google

A. Gemeinſchaftliche Beſtimmung über beſchwerte und einfache Forſtdiebſtähle.

§. 14. Auch wird zum Daſeyn eines wiederholten Beſchwerten oder einfachen Forſtdiebſtahls vorausgeſetzt, daß der frühere Forſtdiebſtahl nach erlangter Geſetzeskraft gegenwärtiger Verordnung begangen und beſtraft worden ſey.

B. Von Forſtbeſchädigungen die den Forſtdiebſtählen gleichgeachtet werden.

§. 15. Sollte eine Handlung, die, wenn ſie in gewinnſüchtiger Abſicht vorgenommen worden, nach den vorhergehenden Beſtimmungen ein Forſtdiebſtahl wäre, z. B. Abhauen der Stämme, Wegtragen gefällten Holzes, Abmähen des Graſes u. ſ. w., mit Vorſatz d. h. aus Bosheit oder Muthwillen begangen worden ſeyn; ſo wird ſie nach Verſchiedenheit der Sachen und der vorhergehenden von dem nämlichen Thäter begangenen Forſtdiebſtähle oder Forſtbeſchädigungen einem erſten, zweiten, dritten, vierten und weitern beſchwerten oder einfachen Forſtdiebſtahl vollkommen gleich geachtet.

C. Von anderen Forſtbeſchädigungen und den Forſtpolizeivergehen.

§. 16. Wenn aber erweislich nicht aus Vorſatz, ſondern aus Unvorſichtigkeit oder Unbedachtſamkeit die im vorhergehenden §. erwähnten Beſchädigungen begangen worden ſind; ſo wird der Thäter mit der Hälfte derjenigen Strafe belegt, die eintreten würde, wenn die That ein erſter einfacher Forſtdiebſtahl wäre.

Außerdem kommen noch folgende Forſtbeſchädigungen und Forſtpolizeivergehen in Betracht, bei deren Beſtrafung aber, wo es nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, weder auf Wiederholung der That noch darauf geſehen wird, ob dieſelbe abſichtlich oder unabſichtlich begangen wurde.

Dieſe Vergehen geſchehen nemlich

1) An Bäumen:

Durch Verwunden derſelben mit einer Axt, einem Säbel, Meſſer u. ſ. w., durch Abrinden oder Oeffnen derſelben, letzteres etwa um ein Vogelneſt oder einen Bienenſtock auszuheben, durch Anbohren der Stämme um den Saft, Anhauen derſelben etwa um Kienholz und Anklopfen derſelben mit Aexten, Prügeln, Steinen u. ſ. w., um die Früchte oder den Saamen zu gewinnen.

Der Thäter muß neben dem von dem einſchlagenden Oberförſter zu begutachtenden Schadensersatze eine Geldſtrafe bezahlen, welche dem doppelten Betrag deſſelben gleich, und mindeſten Falls auf dreißig Kreuzer hiermit beſtimmt iſt.

	Schadens-Erſatz. fl.	Schadens-Erſatz. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
2) An Geſträuch u. ſ. w.:				
Durch Holen ohne Erlaubniß der Wachholder-, Ginſter-, Dornen- und dergleichen Sträuche, die keine Gegenſtände der Forſtcultur ſind.				
Für eine Traglaſt wird Strafe erlegt	—	—	—	30
3) In Anſehung der Maſt und des Saamens, dahin gehört:				
a. das Sammeln der Maſtfrüchte und des Saamens ohne Erlaubniß,				
α. in offenen Waldungen	—	—	1	30
β. in gehegten Waldungen	—	—	3	—
Klopft der Uebertreter die Stämme mit Aexten, Prügeln, Steinen u. ſ. w., ſo wird er außerdem noch mit der hieroben auf dieſe Handlung geſetzten Strafe belegt.				
b. Unerlaubtes Treiben der Schweine, zur Maſtzeit in die Waldungen, vom Stück:				
α. in offenen Waldungen	—	30	1	—
β. in Gehegen	1	—	2	—
c. Wenn ein Hirt die Schweine über die zur Maſt beſtimmte Zeit in die Waldungen treibt	—	—	3	—
d. Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeeren klopft oder ſammelt . .	—	—	1	—
*				
4) In Anſehung der Hulb und Weide:				
a. Durch das Weiden der Pferde, Ochſen, Kühe, Kälber; für das Stück wird Schadensersatz und Strafe erlegt, wenn es weidete:				
in offenen Waldungen	—	20	—	40

*) In dem Falle, wo kein Schadensersatz hieroben beſtimmt ausgedrückt iſt, wird derſelbe nach dem Gutachten des betreffenden Oberförſters ermeſſen.

Digitized by Google

	Schadens-Erſatz fl.	Schadens-Erſatz kr.	Strafe fl.	Strafe kr.
in Gebeegen	—	40	1	20
in einem Pflanzgarten	1	—	2	—
b. Durch das Weiden der Schaafe; für das Stück wird Schadenserſatz und Strafe erlegt, wenn es weidete:				
in offenen Waldungen oder Waldwieſen	—	12	—	24
in Gebeegen	—	30	1	—
in Pflanzgärten und Schulen	1	—	2	—
c. Durch das Weiden der Schweine außer der Maſtzeit in Gebeegen; für das Stück, wenn es weidete:				
in einem ſchon etwas herangewachſenen Gebeege	—	12	—	24
in einem Saamen- oder erſt ſeit einigen Jahren beſaamten Schlage	—	30	1	—
in einer Pflanz- oder Baumſchule	1	—	2	—
d. Wenn das Weiden bloßer An- oder Ueberlauf iſt, ſo tritt die Hälfte des Schadenserſatzes und der Strafe ein.				
e. Ziegen, die ſich in Waldungen, Feldern, Bergen, Gebüſchen ꝛc. ſehen laſſen, ſind todt zu ſchießen; ſollte das aber nicht geſchehen ſeyn, ſo verfällt der Eigenthümer in eine Strafe von	—	—	2	—
5) An den bisher aufgezählten Sachen durch Feuer:				
a. Wer im Walde bosbafter Weiſe Feuer anlegt um dadurch das An- oder Abbrennen eines oder mehrerer Bäume oder einer Waldſtrecke zu veranlaſſen, wird den Umſtänden nach mit Correctionshaus- oder Zuchthausſtrafe belegt, und muß den von dem einſchlagenden Oberförſter u. Oberforſtbeamten gemeinſchaftlich zu taxirenden Schaden erſetzen.				
b. Wer Heide, Ginſter, Raaſen, Laub u. ſ. w. anſteckt, um den Boden zu einer Cultur vorzubereiten, und durch Vernachläſſigung der gehörigen Vorſichtsmaasregeln eine ſchädliche Verbreitung des Feuers nicht hindert, oder wer überhaupt durch Unvorſichtigkeit einen Waldbrand bewirkt, wird den Umſtänden nach mit Geld oder Gefängniß geſtraft, und muß den auf gleiche Art zu taxirenden Schaden erſetzen.				
Ein Holzhauer, oder ein jeder anderer, der ſonſt ein unſchädlich angezündetes Feuer beim Nachhauſegehen nicht auslöſcht, bezahlt Strafe	—	—	2	—
6) An Grenz- und Heegzeichen:				
Das Beſchädigen, Umbauen, Ausgraben und Verſetzen eines Grenzbaumes oder Grenzſteines, auch Zuwerfen eines Grenzgrabens, wird beſtraft, wenn die That				
a. aus Unvorſichtigkeit geſchah, mit	—	—	1-5	—
b. wenn ſie abſichtlich, um zu ſchaden oder die Gränze zu verrücken, geſchah, den Umſtänden nach mit Correctionshaus oder Zuchthaus				
7) Am Boden:				
Wer in Waldungen ohne Erlaubniß Kalk, Steine, Lehm, Thon, Sand, Häfnererde u. ſ. w. gräbt, muß außer Erſatz des von Sachverſtändigen zu taxirenden Schadens Strafe erlegen	—	—	3-5	—
Noch andere unerlaubte Handlungen ſind:				
8) Wer außer den beſtimmten Tagen, oder an Orten, wo das Auffammeln beider Gegenſtände ganz unterſagt iſt, ohne Erlaubniß Leſeholz oder Streublaub ſammelt, muß für die Traglaſt neben dem vom Oberförſter zu taxirenden Schadenserſatz Strafe bezahlen	—	—	—	30
9) Wer, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, in Waldungen Bienen aushebt, ſoll außer dem vom Oberförſter zu taxirenden Werth Strafe bezahlen	—	—	3	—
10) Wer einen Haken, womit Aeſte abgeriſſen zu werden pflegen, im Walde führet, wird geſtraft mit	—	—	—	30
11) Wer ohne Erlaubniß eine Axt, Säge oder ein anderes Inſtrument zum Holzfällen im Walde führet, muß bezahlen	—	—	—	30

	Schadens-Erſatz. fl.	Schadens-Erſatz. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
22) Ein Gemeindeglied, das ſein empfangenes Baureparaturholz zu dem beſtimmten Zweck böslicherweiſe nicht verwendet, ſoll den wahren Kaufpreis des Holzes nachbezahlen und außerdem Strafe erlegen . .	—		5	—
23) Wer erkauftes oder ſonſt eigenthümlich erworbenes Holz über die beſtimmte Zeit im Walde liegen läßt, ſoll für das Klafter oder den Stamm geſtraft werden mit	—	—	1	—
24) Wer einen ihm gehörigen liegenden Bau- oder Werkholzſtamm in dem Wald ohne Erlaubniß des Oberförſters ſchneidet oder ſchneiden läßt, wird geſtraft mit	—	—	1	—
25) Wenn Gemeideglieder oder andere Waldeigenthümer ohne Erlaubniß der Landesregierung einen Wald oder Waldtheil ausroden . . .	—	—	10/50	—
26) Wenn die Mitglieder einer Gemeinde eine nicht genehmigte Holzfällung vornehmen	—	—	20	
27) Wären dieſe oder ähnliche eigenmächtige Handlungen nicht nur ohne Erlaubniß, ſondern ſogar wider ein ausdrückliches Verbot der vorgeſetzten Behörde vorgenommen, ſo werden die Thäter noch außerdem als Tumultuanten oder Widerſetzliche, beſonders die Anſtifter, ſcharf beſtraft, auch wird die Geldſtrafe nicht aus der Gemeindecaſſe, ſondern von den einzelnen Thätern, und zwar von den Anſtiftern doppelt oder dreifach ſoviel wie von andern, erhoben.			bis 100	—
28) Der Holzhauer: Wenn ein Holzhauer gegen die ihm in ſeiner Inſtruction ertheilten Vorſchriften handelt, ſo ſoll er nach Verhältniß des verurſachten Schadens neben deſſen vom Oberförſter zu taxirenden Erſatz geſtraft werden um	—	—	1-5	—
29) Der Köhler:				
a. Wenn ein Köhler dem das Verkohlen des Holzes im Wald geſtattet iſt, eine neue Kohlſtätte ohne Erlaubniß anlegt, außer dem vom Oberförſter zu taxirenden Schadenserſatz, um	—	—	3	—
b. Wenn er um ſeinen Meiler einen Windſchirm zu ſtellen gegen die Anordnung des Oberförſters unterläßt, um	—	—	4	—
30) Die Fuhrleute: Ein ſolcher bezahlt Strafe				
a. Wenn er ſich in einem Beſtand junger Pflanzen zu Hemmung ſeines Fuhrwerkes der Schleppreißer bedient	—	—	3	—
b. Wenn er in einem Beſtand junger Pflanzen grobes Holz ſchleift . .	—	—	3	—
c. Wenn er auf einem verbotenen Weg fährt	—	—	1	—
d. Wenn er einen friſchen Weg macht	—	—	2	—
e. Wenn er Holz im Wald oder durch Abwerfen von ſeinem Fuhrwerk entwendet, oder wenn er um ſeinem Fuhrwerk einen Weg zu bahnen junge Stangen abhaut, ſo wird er nach den oben über Forſtdiebſtähle und Forſtbeſchädigungen aufgeſtellten Beſtimmungen beſtraft.				

IV. Den Forſtdiebſtählen, Beſchädigungen u. Polizeivergehen gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§. 17. 1) Außer Verbüßung der Strafe muß der Uebertreter eines der vorhergehenden Strafgeſetze noch das Anbringgeld, die verurſachten Unterſuchungskoſten und den Werth der geſtohlenen oder beſchädigten Sachen bezahlen, letzteres jedoch nicht bei den Beſchädigungen und Polizeivergehen, für welche ohne den Erſatz des Werthes zu verordnen blos eine Strafe beſtimmt iſt.

2) Nachdem der Förder ſich möglichſt bemühet hat, ſich von der Quantität der entwendeten oder beſchädigten Sache zu überzeugen, ſo verſichert er auf ſeinen Eid den Richter, daß er glaube, jene ſey einer beſtimmt anzugebenden Zahl von Traglaſten, Pflanzen u. ſ. w. gleich, oder ſie habe einen beſtimmt anzugebenden Umfang.

3) Im zweifelhaften Fall wird angenommen, daß ein Karrn voll Gras, Aeſte, Reißer u. ſ. w. acht Traglaſten und ein Wagen voll ſechszehn Traglaſten gleich ſey.

4) Iſt der Gegenſtand der Entwendung oder Beſchädigung dem Beſchädigten wieder verſchafft worden oder verblieben, weil der Uebertreter die Sache nicht vollkommen in ſeine Gewahrſam brachte, ſo wird zum Zweck der Strafbeſtimmung der ganze beabſichtigte Schaden berechnet, zum

Digitized by Google

Zweck des wirklich zu leiſtenden Erſatzes dagegen ſoll der Werth deſſen, was dem Beſchädigten wieder verſchafft worden oder verblieben iſt, abgerechnet werden.

§. 18. Die rückſichtlich der Jagd ſtrafbaren Handlungen ſind, das gefährliche Jagdverbrechen die einfachen Jagdvergehen und die Jagdpolizeivergehen. A. Von den Jagdverbrechen und zwar 1. Von dem gefährlichen Jagdverbrechen

§. 19. Das gefährliche Jagdverbrechen beſteht darin, daß jemand da wo ihm die Jagd auszuüben nicht erlaubt iſt, nach Wild ſchießt oder in der Abſicht Wild zu ſchießen Gewehr bei ſich führt. 1) deſſen Begriff

Dieſer Beſtimmung zu Folge macht es keinen Unterſchied auf welches Wild in der niedern oder hohen Wildbahn geſchoſſen wurde oder geſchoſſen werden ſollte.

§. 20. Zum Wild werden gerechnet, Hirſche, Rehe, wilde Schweine, Haaſen, Füchſe, Buchmarder, Dächſe, Fiſchottern, Auer-, Birk-, Haſſelhähne und Hennen, Feldhühner, Waldſchnepfen, Beccaſſinen, wilde Enten, Brachhüner, wilde Gänſe und wilde Tauben. 2) Aufzählung der Thiere, die zum Jagdwild gerechnet werden.

§. 21. Wer ſich in einer Wildbahn wo er kein Recht zu Ausübung der Jagd hat, mit Schießgewehr befand, bei dem wird die gehabte Abſicht des Wildſchießens ſo lange angenommen, bis er den Grund einer andern und zwar ſolchen Abſicht beweiſt, neben welcher nach Berückſichtigung aller Umſtände der Perſon und der That die wilddiebiſche Abſicht wahrſcheinlich nicht zugleich vorhanden war. 3) Vermuthung

§. 22. Zur Wildbahn gehören Waldungen, Gebüſche, Felder, Wieſen, Berge, Krautländer, kurz alles Land außer den gewöhnlichen Land-, Dorf- und Feldwegen, den mit einem Zaun, einer Mauer oder Heege eingeſchloſſenen Grundſtücken, und den Dorf- oder Ortsberingen ſelbſt. 4) Nähere Bezeichnung der Wildbahn.

§. 23. Das gefährliche Jagdverbrechen wird geſtraft: das erſte mit vierwöchigem Gefängniß oder 30 fl. 5) Strafe des gefährlichen Jagdverbrechens.

Das zweite mit dreimonatlichem Correctionshaus. Beide Verbrechen werden mit der doppelten Strafe belegt, wenn ſie in einem umzäunten Thiergarten geſchahen.

Das dritte mit einjährigem Correctionshaus, das vierte und jedes weitere als peinliches Verbrechen, wenigſtens mit zweijährigem Zuchthaus.

Außer Verbüßung dieſer Strafe, muß der gefährliche Jagdverbrecher den etwa verurſachten Schaden erſetzen und an denjenigen, der die Anzeige der That und der Mittel zur Ueberführung des Thäters zuerſt machte oder durch einen andern machen ließ, nebſt Bezahlung von 15 fl. Anbringgeld, das Gewehr, womit das gefährliche Jagdverbrechen begangen wurde, zum Eigenthum überlaſſen.

Iſt ein Zahlungsunfähiger der That überwieſen worden, ſo wird das Anbringgeld von den Herzoglichen Beamten aus der ihnen zu polizeilichen Ausgaben verwilligten Summe beſtritten und von dem nächſten zahlungsfähigen gefährlichen Jagdverbrecher in dem nämlichen Amtsbezirk wieder erhoben oder der zahlungsunfähige Thäter muß daſſelbe durch Arbeit, wozu er anzuhalten iſt, erſetzen.

Auf Wilddiebe, die in wirklicher Ausübung der Jagd betroffen aber von dem Förſter oder einem andern zu deren Verfolgung berechtigten bewaffneten Jagdberechtigten, der ſie antraf, nicht gekannt werden, daneben auch auf Zurufen nicht ſtehen bleiben ſondern die Flucht ergreiffen oder die Abgabe des Gewehrs und Mitgehen in das nächſte Herzoglich Naſſauiſche Ort verweigern, dürfen jene ſcharfes Feuer geben.

B. Jagdbeſchädigungen und Polizeivergehen.

§ 24. Noch erlegt Strafe:

	Strafe. fl.	kr.
1) Wer ſich erweislich ohne die Abſicht des Wildſchießens, jedoch unerlaubter Weiſe und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen oder brauchbaren Schießgewehr befand .	5	—
2) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt iſt, dem Wild Schlingen legt, dieſes auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in ſeine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder die Eier von Federwild aushebt, ſoll außer dem Schadenserſatz nach Maasgabe des geſtifteten Schadens und des größeren, oder geringeren böſen Vorſatzes Strafe bezahlen	1–10	—
3) Wer ohne Erlaubniß einen Vogelheerd anlegt, Vogelſchneißen hängt, oder Lerchen u. ſ. w. mit einem Klebgarn fängt	5	—

Digitized by Google

	Strafe. fl.	kr.
4) Der Beſitzer eines Hundes der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder ohne ſeinen Herrn herumläuft	3	—
Der Jagdberechtigte iſt überdem befugt in ſeiner Wildbahn einen ſolchen Hund zu tödten und von deſſen Herrn den Erſatz des etwa verurſachten Jagdſchadens erſetzt zu verlangen.		
5) Wer einen Hund bei ſeiner Feldarbeit mitnimmt . . . . und wird der Hund todt geſchoſſen.	1	30
6) Wer eine Salzlecke, Vogelſchneiße oder einen Vogelheerd beſchädigt oder zerſtört, außer dem Erſatz des Schadens	2	—
In allen dieſen Fällen beträgt das Anbringgeld einen Gulden.		
7) Wer zu Jagddienſten pflichtig iſt und zur beſtellten Jagd nicht gehörig erſcheint .	—	30
8) Jagdpächter, welche dem Inhalt der Pachtbedingungen zuwider a) Rehgeiſſen, b) Dammgeißen, c) oder Edelthiere, oder auſſer der in den Pachtbedingungen beſtimmten Zeit Wild ſchieſſen, oder unerlaubterweiſe mit Bracken jagen, erlegen für jeden einzelnen Uebertretungsfall auſſer einem Gulden Anbringgeld	5	—

§. 25.

III. Von den Fiſchdiebſtahlen und Freveln.

1) Das Fiſch- und Krebsfangen in einem Waſſer, wo der Thäter das Recht dazu nicht hat, ſo wie das wirkliche Stehlen ſchon eingefangener und in einem befriedigten Behälter im freien Waſſer aufbewahrter Fiſche und Krebſe wird mit Rückſicht auf Größe des Schadens und der Wiederholung geſtraft wie oben von dem einfachen Forſtdiebſtahl verordnet iſt. Das Anbringgeld iſt jedoch auſſerdem für jeden einzelnen Fall auf zehn Gulden feſtgeſetzt unter den nämlichen Beſtimmungen, welche von dem für gefährliche Wilddiebe zugeſicherten Anbringgeld nach §. 23 hier oben gelten.

2) Sind betäubende Mittel bei dem Fiſchen gebraucht worden oder iſt der Fiſch- oder Krebsdiebſtahl aus verſchloſſenen Fiſchkaſten geſchehen oder durch Oeffnen derſelben verſucht worden, ſo tritt im erſten und zweiten Fall Entrichtung des beſtimmten Anbringgeldes und die doppelte Strafe ein.

3) Wer einen Teich aus Muthwillen oder Bosheit zieht, wird einem Fiſchdieb gleichgeachtet.

4) Die Fiſchpächter ſollen ſich keiner Fiſchnetze von kleinern Maſchen bedienen als in den Pachtbedingungen vorgeſchrieben ſind.

5) Sie ſollen die Laichzeit einhalten, die gepachteten Bäche nicht abſtopfen, und die zu kleinen oder mit den Eiern gefangenen weiblichen Krebſe wieder in das Waſſer werfen.

6) Auch darf Niemand in ein Fiſchwaſſer Flachs legen oder Kalk werfen.

Der Uebertreter einer dieſer Vorſchriften wird nach Maasgabe des geſtifteten Schadens und der Wiederholung mit ein bis zehn Gulden Strafe belegt.

Zugleich muß derſelbe den etwaigen Schaden und die Koſten, die er veranlaßt hat, ſo wie das Anbringgeld bezahlen.

§. 26.

IV. Der Forſt- Jagd- und Fiſchereiverbrechen gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

1) Das Anbringgeld welches der Uebertreter eines der vorhergehenden Strafgeſetze bezahlen muß beträgt, wo die Summe nicht namentlich anders feſtgeſetzt iſt, vier und zwanzig Kreuzer und wenn der Frevel bei Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen verübt wurde acht und vierzig Kreuzer. Dieſes ſo wie anderes im Beſondern hier oben beſtimmte Anbringgeld ſoll immer nur an die zuſtändige Behörde, die es demnächſt dem Anbringer einhändigt, erlegt werden.

2) Der Förſter darf nur diejenigen Perſonen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen wurde, nöthigen, welche ihm unbekannt ſind. Bekannte hat er anzuzeigen.

3) Auſſer dem Förſter bekommt auch jeder andere das Anbringgeld der zuerſt eine Anzeige von einem der oben genannten Vergehen machte, die demnächſt wahr befunden worden iſt, und auf Verlangen ſoll der Name des Denuncianten ſorgfältig verſchwiegen werden.

4) Ein Uebertreter der dem Förſter, damit dieſer die Anzeige unterlaſſe eine Belohnung gegeben hat, wird mit der gegen Beſtechung ſchon verordneten Strafe belegt und überdem ſoll das Geſchenk zum Vortheil der Gemeindecaſſe eingezogen, der Förſter aber, welcher dennoch die Anzeige machte nach Befinden der Umſtände zu ehrenvoller Belohnung oder Auszeichnung empfohlen ſeyn.

Digitized by Google

5) Mehrere gemeinſchaftliche Uebertreter haften wegen der Geldleiſtungen einer für alle und alle für einen und die Strafe eines jeden derſelben wird nach Maasgabe des ganzen Schadens, wo dieſer der Maasſtab der Strafe iſt, beſtimmt.

6) Rückſichtlich der Geldleiſtungen haften die Ehemänner für ihre Weiber, Eltern für ihre Kinder, und die Dienſtherrſchaft für ihr Geſinde, wenn ſie deſſen Frevel ſchuldvoll veranlaßte oder wußte und die Anzeige davon nicht ſofort machte. In keinem Fall darf die Dienſtherrſchaft ihrem Geſinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgeſetze in Unterſuchung gerathen iſt, weder rückſtändigen Lohn noch anderes in Verwahrung der Dienſtherrſchaft befindliches Eigenthum des beſchuldigten Dienſtboten, ohne Vorwiſſen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, bei Strafe des Erſatzes, wenn dieſer nöthig werden ſollte, und Bezahlung der Unterſuchungskoſten.

7) Iſt der Thäter zahlungsunfähig, ſo wird das Aubringgeld aus der Caſſe der Gemeinde, wozu jener gehört, bezahlt, der Schuldige dagegen muß ſowohl dieſes als den Schaden durch Arbeit erſetzen auch ſtatt der Geld- eine verhältnißmäßige Arbeitsſtrafe dulden.

Sollte derſelbe auch nicht fähig ſeyn zu arbeiten, ſo tritt für jeden Gulden eine eintägige d. h. vier und zwanzig ſtündige Gefängnißſtrafe, je um den andern Tag bei Waſſer und Brod ein.

8) Zum Schutz der Forſten und Jagden wird eine hinlängliche Anzahl Förſter angeſtellt werden, denen es obliegt jede zu ihrer Kenntniß gekommene Uebertretung gegenwärtigen Geſetzes anzuzeigen. Der Förſter, der eine ſolche Anzeige wiſſentlich unterließ, ſoll mit Corrections- oder Zuchthaus beſtraft werden, je nachdem er aus bloßer Begünſtigung des Uebertreters oder weil er beſtochen war ſeine Pflicht verſäumte.

9) Bei überhand nehmenden Uebertretungen der vorhergehenden Geſetze, deren Thäter nicht entdeckt wurden, ſoll gegen den Förſter eine Unterſuchung angeſtellt, und wenn deſſen Nachläſſigkeit im Dienſt dadurch erhellet, derſelbe ſeines Dienſtes entſetzt und zu Vergütung des durch die Uebertretungen verurſachten Schadens ſchuldig erkannt werden.

Dagegen verſchafft beſondere Auszeichnung durch thätige Dienſtführung den Förſtern eine, von der Herzoglichen Landesregierung auf Antrag der Oberforſtbeamten zu beſtimmende Gratification, welche nicht unter 2 fl. und nicht über 20 fl betragen darf, und je nachdem ſie für Domanial- oder Gemeindewaldungen angeſtellt ſind, aus der einſchlagenden Caſſe bezahlt wird.

10) Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Förſter über Forſt-, Jagd- und Fiſchereivergehen und deren Thäter, ſo wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, desgleichen über, an ihnen verſuchte Beſtechungen, verdienen bis zum Beweis der Unſchuld vollkommenen Glauben, dergeſtalt, daß dieſer Glaube durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünſtigungen oder Unterſchleife des Förſters für dieſen Fall nicht geſchwächt wird.

11) Wo ein Schade, für deſſen Ermeſſung in dieſem Geſetz kein allgemeiner Maasſtab beſtimmt iſt, abgeſchätzt werden muß, da geſchieht die Schätzung von dem einſchlagenden Herzogl. Oberförſter entweder nach eingenommenem Augenſchein oder nachdem ihm die nöthigen Thatumſtände aus den Acten bekannt gemacht worden ſind.

12) Uebertretungen gegenwärtigen Geſetzes werden, wenn die Strafe 3 fl und weniger beträgt von den Ortsſchultheißen, wenn die Strafe des Vergehens aber höher iſt von Unſeren Beamten beſtraft, bis eine ſo große Strafe eintreten müßte, die ſie nach dem Edict vom 5/6. Jan. d. J. auszuſprechen nicht befugt ſind, alsdann erkennt Unſer Hofgericht über die mit Zuchthausſtrafe zu ahndende Diebſtähle und ſolche Handlungen, welche dergleichen Strafen unterliegen, Unſere Landesregierung aber über alle andere in gegenwärtiger Verordnung über die Strafbefugniß der Schultheißen und Amtsbehörden hinaus verpönte Handlungen, welche der Zuchthausſtrafe nicht unterliegen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres in Kraft und ſoll im Monat März eines jeden Jahres den verſammelten Mitgliedern jeder Gemeinde vorgeleſen werden. So gegeben Biebrich den 9. November 1816.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Dienſtnachrichten.

In den nach der neuen Formation beſtehenden Forſtverwaltungsſtellen haben Ihro Herzog. Durchlaucht mit dem beigeſetzten Dienſtcharacter zu ernennen geruht:

I. als Oberforſtbeamte für die Inſpectionsdiſtricte:

1) Dillenburg, den Oberforſtrath Klein, bisher mit gleichem Dienſtcharacter und Dienſtrang Mitglied der Landesregierung.
2) Hachenburg, den Oberforſtmeiſter von Schwarzenau, bisher in gleicher Dienſteigenſchaft zu Geiſenheim.
3) Weilburg, den Oberforſtmeiſter Freiherrn von Bibra, bisher in gleicher Dienſtſtelle zu Weilburg.
4) Wiesbaden, den Hofjägermeiſter und Oberforſtmeiſter von Rauendorf, bisher Oberforſtmeiſter zu Hachenburg.
5) Idſtein oder Camberg, den Forſtmeiſter Hinzpeter, bisher mit gleichem Dienſtcharacter und in gleicher Dienſtſtelle zu Haiger.
6) Geiſenheim, den Forſtrath Dern, bisher Forſtrath zu Wiesbaden.
7) Naſtätten oder Schwalbach, den Oberforſtrath Beyer, bisher Forſtrath zu Langenſchwalbach.
8) Montabaur, den Forſtmeiſter Genth, bisher in gleicher Dienſtſtelle zu Herborn.

II. als Oberförſter für die Verwaltungsbezirke:

1) Haiger, den Oberförſter Wohmann, bisher Forſtverweſer zu Hofheim.
2) Ebersbach, den Oberförſter Grandhomme, bisher Oberförſter zu Cleeberg.
3) Dillenburg, den Oberförſter Stahl, bisher Forſtverwalter daſelbſt.
4) Oberſchelden, den Oberförſter Fiſcher, bisher Amtsjäger zu Wehrheim.
5) Sinn, den Oberförſter Holzapfel, bisher Förſter zu Heinzenbergen.
6) Schönbach, den Oberförſter Fabricius, bisher Forſtjäger zu Camp.
7) Nenteroth, den Oberförſter Roth, bisher Forſtjäger zu Oberems.
8) Marienberg, den Oberförſter Fabricius, bisher Forſtadjunct zu Michelbach.
9) Rennerod, den Oberförſter Thies, bisher Forſtaſſiſtent zu Sinn.
10) Hachenburg, den Oberförſter Remy, bisher Forſtverwalter zu Langenbach.
11) Kirburg, den Oberförſter Spies, bisher Forſtverwalter zu Haiger.
12) Kroppach, den Oberförſter Schmidt, bisher Forſtaſſiſtent zu Lahr.
13) Höchſtenbach, den Oberförſter Strauß, bisher Revierjäger daſelbſt.
14) Hirzen, den Oberförſter Pasbach, bisher Revierförſter daſelbſt.
15) Heinzenbergen, den Oberförſter Cunz, bisher Forſtverwalter zu Sinn.
16) Uſingen, den Oberförſter Thies, bisher Forſtverwalter zu Schönbach.
17) Weilburg, den Oberförſter Haberfang, bisher Forſtjäger daſelbſt.
18) Mehrenberg, den Oberförſter Appel, bisher Forſtjäger daſelbſt.
19) Weilmünſter, den Oberförſter Gümbel, bisher Forſtjäger zu Möttau.
20) Cleeberg, den Oberförſter Rau, bisher Forſtjäger zu Dombach.
21) Wehrheim, den Oberförſter Knorz, bisher Oberförſter zu Herſchbach.
22) Naurod, den Oberförſter Heymach, bisher Forſtverwalter zu Dotzheim.
23) Chauſſeehaus, den Oberförſter Heymach, bisher Forſtjäger zu Seitzenhahn.
24) Platte, den Oberförſter Genth, bisher Forſtjäger daſelbſt.
25) Königſtein, den Oberförſter Krückeberg, bisher Oberförſter daſelbſt.
26) Hofheim, den Oberförſter Mohr, bisher Forſtverwalter zu Eibach.
27) Langenhain, den Oberförſter Faber, bisher Forſtaufſeher zu Hachenburg.
28) Niederjosbach, den Oberförſter Hofheinz, bisher Forſtaſſiſtent zu Merkebach.
29) Cronberg, den Oberförſter Gerſtner, bisher Forſtjäger daſelbſt.
30) Kirberg, den Oberförſter Polack, bisher Forſtjäger zu Ohren.
31) Wallrabenſtein, den Oberförſter Genth, bisher Forſtadjunct daſelbſt.
32) Burgſchwalbach, den Oberförſter Herget, bisher Forſtverwalter zu Camberg.
33) Breithardt, den Oberförſter Hartmann, bisher Forſtverwalter zu Nenteroth.
34) Oberems, den Oberförſter Haas, bisher Forſtverwalter zu Ellar.
35) Idſtein, den Oberförſter Kompfe, bisher Forſtjäger daſelbſt.
36) Neuweilnau, den Oberförſter Trömper, bisher Forſtjäger zu Grävenwiesbach.

Digitized by Google

37) Haintchen, den Oberförſter Uſinger, bisher Forſtjäger daſelbſt.
38) Eichelbach, den Oberförſter Halbey, bisher Forſtjäger daſelbſt.
39) Eberbach, den Oberförſter Albert, bisher Forſtjäger auf dem Weißenthurm.
40) Stephanshauſen, den Oberförſter Genth, bisher Oberförſter zu Hanſtädten.
41) Weiſenthurm, den Oberförſter Helmrich, bisher Förſter zu Springen.
42) Cammerforſt, den Oberförſter Diedrich, bisher Forſtjäger zu Esroth.
43) Caub, den Oberförſter Schlichter, bisher Oberförſter zu Eltville.
44) Springen, den Oberförſter Follenius, bisher Oberförſter zu Catzenelnbogen.
45) Reichenberg, den Oberförſter W. Heymach, bisher Forſtaſſiſtent zu Breithardt.
46) Naſſau, den Forſtmeiſter Herget, bisher Oberförſter zu Ems.
47) Ems, den Oberförſter Pasbach, bisher Forſtjäger-Adjunct zu Nauort.
48) Oberlahnſtein, den Oberförſter Jäger, bisher Forſtjäger daſelbſt.
49) Camp, den Oberförſter Haas, bisher Forſtverwalter zu Seck.
50) Naſtätten, den Oberförſter Röderer, bisher Forſtjäger-Adjunct zu Uſingen.
51) Kemel, den Oberförſter Scheuch, bisher Förſter daſelbſt.
52) Niederliefenbach, den Oberförſter Becker, bisher Forſtverwalter zu Hohlenfels.
53) Catzenelnbogen, den Oberförſter Franz, bisher Forſtverwalter zu Naſſau.
54) Meudt, den Oberförſter Ferger, bisher Forſtjäger zu Heiſtenbach.
55) Montabaur, den Oberförſter Nathan, bisher Forſtjäger zu Epſtein.
56) Welſchneudorf, den Oberförſter Mollier, bisher Forſtjäger-Adjunct daſelbſt.
57) Hilſcheid, den Oberförſter Fuchs, bisher Revierjäger zu Wallerau.
58) Steinebach, den Oberförſter von Bierbrauer, bisher Forſtmeiſterei-Aſſiſtent zu Hadamar.
59) Diez, den Oberförſter Harz, bisher Revierjäger zu Holzhauſen auf der Heide.
60) Arzbach, den Oberförſter Pasbach, bisher Revierjäger daſelbſt.

III. als Forſtaſſiſtenten und Acceſſiſten bei den Oberforſtbeamten:

1) zu Dillenburg, den Forſtaſſiſtenten Klein, bisher Forſtverwaltereiaſſiſtent zu Haiger.
2) zu Hachenburg, den Forſtacceſſiſten Wagner, Forſtcandidat zu Schwalbach.
3) zu Weilburg, den Forſtacceſſiſten G. Fr. Genth, bisher Forſtgehülfe zu Geiſenheim.
4) zu Wiesbaden, den Forſtaſſiſtenten von Canſtein, Forſtcandidat zu Dillenburg.
5) zu Idſtein, den Forſtaacceſſiſten Ferber, bisher Forſtgehülfe zu Wiesbaden.
6) zu Geiſenheim, den Forſtacceſſiſten Dr. Genth, bisher Acceſſiſt bei Herzogl. General-Domänen Direction.
7) zu Naſtätten oder Schwalbach, den Forſtaſſiſtenten Linz, Forſtcandidat zu Montabaur.
8) zu Montabaur, den Forſtaſſiſtenten von Marillac, Forſtcandidat zu Dillenburg.

* * *

Der Oberforſtmeiſter Freiherr v. Maſſenbach zu Hofheim iſt zum Mitglied der Landes-Regierung und der als Lieutenant unter der Landwehr geſtandene, der Forſtwiſſenſchaft Befliſſene v. Bock zum Jagdjunker ernannt worden.

Digitized by Google

Inſtruction
für
die Holzhauermeiſter.

§. 1. Allgemeine Verpflichtung. Der Holzhauermeiſter ſoll denjenigen Forſtbehörden, unter deren Aufſicht er ſteht, gehörige Achtung und Gehorſam erweiſen, auch alles dasjenige, wozu er durch den Forſtbeamten und die hier folgende Inſtruction angewieſen wird, genau und treulich erfüllen.

§. 2. Verhalten des Holzhauermeiſters beim Forſtſchutz überhaupt. Der Holzhauermeiſter ſoll außer der ihm obliegenden zweckmäßigen Fällung, Bearbeitung und Formung des Holzes, auf alles dasjenige, wodurch dem Walde Nachtheil zugefügt werden kann, ein wachſames Auge halten, und von allen Freveln, die er bemerkt, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, demjenigen Forſtbeamten, unter deſſen Aufſicht er ſtehet, Nachricht geben. Eben ſo ſoll er, wenn er Jagd- und Fiſcherei-Frevler entdeckt, ſolche dem betreffenden Foſtbeamten anzeigen.

Er ſoll dafür ſorgen, daß Feuer nicht an gefährlichen Orten, namentlich nicht in hohlen Bäumen oder Baumſtöcken, ſondern nur da angemacht werde, wo dem Walde und jungen Holze kein Schaden verurſacht werden kann, auch daß jeden Abend vor dem Weggehen der Arbeiter das Feuer völlig ausgelöſcht werde.

Zu den Feuern ſoll der Holzhauer nur Leſeholz und in deſſen Ermangelung bloß ſchlechtes, ſchwer zu ſpaltendes, Knüppel- und Reiſerholz nehmen.

Die Holzhauer ſollen nur aus Tabakspfeifen rauchen, welche mit Deckeln verſehen ſind.

Sollte in dem Walde Feuer ausbrechen, ſo haben die Holzhauer ſich auf alle mögliche Weiſe zu bemühen, daſſelbe zu löſchen, und im Falle es bedeutend ſeyn ſollte, ſofort die betreffenden Forſtbedienten davon zu benachrichtigen, auch die benachbarten Gemeinden zur Hülfe zurufen.

§. 3. Fällung des Holzes. Der Holzhauermeiſter, dem die Fällung, Bearbeitung und Formung des Holzes in einem Schlage übertragen wird, muß für die zweckmäßige Bearbeitung ſorgen und iſt dafür verantwortlich. Er hat daher bei der Fällung des Holzes überhaupt folgende Regeln genau zu beobachten:

1) Soll derſelbe den Holzanweiſungen beiwohnen und ſich dadurch mit den von ihm auszuführenden Fällungen vollkommen bekannt machen, und

2) in Hochwaldungen keine Stämme und Raideln hauen, oder hauen laſſen, wenn ſolche nicht zuvor von dem Oberförſter bezeichnet worden ſind, auch

3) ſtets die größte Vorſicht anwenden und anwenden laſſen, daß durch das Fällen angewieſener Stämme die ſtehen bleibenden ſo wenig als möglich beſchädigt werden. Sollten jedoch, aller Vorſicht ungeachtet, zum Ueberhalten beſtimmte Stämme entweder umgeworfen oder ſtark beſchädigt werden; ſo hat der Holzhauermeiſter dieſes ſogleich dem Oberförſter anzuzeigen, damit derſelbe die nöthige Abänderung in der Anweiſung treffe.

4) Soll derſelbe dafür ſorgen, daß durch die Fällung der Stämme dem jungen Aufſchlage ſo wenig als thunlich Schaden zugefügt werde.

5) Wenn ein Aushieb oder Abtrieb alter Stämme, welche in gedrungen ſtehenden Stangen- und Gerten-Dickungen ſtehen, vorgenommen werden muß, ſo ſollen vor dem Fällen dieſe Stämme vorſichtig ausgeäſtelt, die herunter fallenden Aeſte ſogleich auf die Seite an unſchädliche Orte gebracht und ſodann der Stamm auf die vorſichtigſte Weiſe gefällt und bearbeitet werden.

6) Die bei dem Fällen ſolcher Stämme zur Erde gebeugt werdenden Stangen oder Gerten ſollen gleich nach dem Sturz der Stämme, ehe ſolche ihre Biegſamkeit (Elaſtizität) verlohren haben, wieder in die Höhe gerichtet werden. Sollten dergleichen Stangen oder Gerten aber zerſchmettert oder zu ſehr beſchädigt worden ſeyn; ſo ſind ſie ſogleich tief an der Erde ganz glatt abzuhauen.

7) Alle Bau- und Werkholzſtämme müſſen mit beſonderer Vorſicht und nach Möglichkeit ſo nieder gefällt werden, daß ſie durch den Sturz nicht zerbrechen oder Riſſe bekommen, und dadurch zu ihrer Beſtimmung unbrauchbar werden.

Digitized by Google

8) Bei dem Abbauen der Stämme dürfen keine zu große Kerben gemacht und unnöthig vieles Holz in die Späne gehauen werden.

9) Die Bäume ſind ſo nahe als möglich iſt, über der Erde abzuhauen und keine hohe Stöcke zu machen. Von Stämmen, welche 20 bis 36 Zoll Durchmeſſer haben, werden 10 bis 15 Zoll hohe Stöcke gutgeheißen; dahingegen müſſen die Stöcke von ſchwächern Stämmen oder Raideln im Verhältniß niedriger gehauen werden.

10) Wenn in den Licht- und Abtriebsſchlägen gefällt werdende Stämme in das junge Holz fallen, ſo müſſen ſie gleich nach dem Sturz ausgeäſtelt und dadurch das junge Holz wieder frei gemacht werden.

11) Bei dem Bearbeiten gefällter Stämme iſt das junge Holz, welches ſich etwa daſelbſt befindet, nach Möglichkeit zu ſchonen. Ohne daß es durchaus nöthig iſt, dürfen keine junge Pflanzen abgehauen, und eben ſo dieſelben nicht durch das Wälzen ſchwerer Baumſtücke oder Klötzer gequetſcht und beſchädigt werden.

12) Soll der Holzhauermeiſter die zum Fällen übernommenen Niederwaldungen in der für Niederwald beſtimmten Zeit abtreiben und dabei nicht nur die vorſtehenden Regeln ſorgfältig beobachten, ſondern auch noch beſonders

a. die zum Ueberhalten ausgezeichneten Stämme und Raideln bei dem Abtriebe gänzlich ſchonen;

b) Bei dem tiefen Abbauen des Holzes dafür ſorgen, daß die Wurzeln mit dem Stocke in einer Verbindung bleiben, und

c) alles Holz glatt aber etwas ſchief abgehauen, auch

d) jeder Stock ſo gebildet wird, daß ſich darauf kein Waſſer anſammeln kann;

e) müſſen die um den Stock herum befindlichen ſchwächern Reißer, welche gewöhnlich über der Erde herliegen, rein abgebüſcht werden.

1) Wenn das Holz gehörig gefällt iſt, ſo hat der Holzhauer bei deſſen weiterer Bearbeitung das darin befindliche Bau-, Werk- und Geſchirrholz von dem Brand- und Kohlholze abzuſondern und ohne beſonderen Befehl nichts davon in die Klafter zu legen. §. 4. Bearbeitung u. Beſorgung des gefällten Holzes

2) Soll er jeden Stamm, der zu Bau-, oder Werk- und Geſchirrholz geeigenſchaftet iſt, nur erſt da abſetzen, wo er aufhört, Bau-, Werk- und Geſchirrholz zu ſeyn.

3) Ein Stamm, der zu Streckholz tauglich iſt, darf nicht zerſchnitten, ſondern muß, nachdem er ausgeäſtet und abgegipfelt worden, in ſeiner ganzen Größe gelaſſen werden.

4) Alle Stämme und Raideln, welche zu Klafterholz beſtimmt ſind und 6 Zoll Durchmeſſer haben, müſſen mit der Säge getrennt werden.

5) Baumſtücke, welche 6 Zoll Durchmeſſer haben, ſollen geſpalten, und überhaupt bei ſtärkerem Holze die Spalten ſo geſtellt werden, daß Eine davon bequem von einem Holzhauer getragen werden kann.

6) Prügelholz, welches 2 Zoll und darüber im Durchmeſſer enthält, muß ausgebengelt und in die Klafter gelegt werden.

7) Das Klafterholz muß der Holzhauer in das verordnungsmäßige Maas bringen, und die Klafter nicht betrüglich, weder zum Vortheil noch Nachtheil des Waldeigenthümers oder Empfängers, ſetzen. Die Spalten ſoll er ſo dicht als möglich zuſammen, jedoch nicht ſo legen, daß ſie wieder ein Ganzes bilden. Die Klafterſtützen dürfen nicht zu ſtark, aber auch nicht zu ſchwach gewählt, ſie müſſen in die Erde eingerammelt und ſo befeſtigt werden, daß die Klafter nicht umfallen können.

8) Die Klafter ſollen auf leere Stellen im Schlage oder an die Wege, die Schneißen auf die Kohlplätze und an den Saum des Waldes aufgeſtellt, und insbeſondere darauf Rückſicht genommen werden, daß das junge Holz geſchont und die Abfahrt des Holzes zugleich erleichtert wird.

9) Das zu Wellen beſtimmte Holz ſoll der Holzhauer nach Vorſchrift des Oberförſters in Wellen binden, welche die Länge des Scheitholzes nach dem beſtehenden Klafter-Maas haben müſſen. Demnächſt ſind die alſo zugerichtete Wellen in Haufen gegen einander zu ſtellen, und ſodann mit einem Pfahl zum Nummeriren zu verſehen.

10) Die Wellenhaufen ſollen auf unſchädliche Plätze gelegt werden.

Digitized by Google

11) Die Wellen ſind immer mit denjenigen Wieden zu binden, welche der Oberförſter dazu beſonders vorſchreiten wird.

12) Alles Holz, welches zur Fällung angewieſen worden, hat der Holzhauermeiſter ohne Unterſchied zu fällen und zu bearbeiten. Er darf nur diejenigen Bauſtücke, welche nicht zu Bau- und Werkholz geeigenſchaftet ſind und nur zu Brand- und Kohlholz taugen, aber nicht um den gewöhnlichen Lohn verarbeitet werden können, als Lagerklötzer liegen und unbearbeitet laſſen.

13) Soll der Holzhauermeiſter das ihm von den Oberförſtern in einem Schlage zur Fällung beſtimmte Holz-Maas nicht überſchreiten, ſondern, ſobald er das vorgeſchriebene Maas an Klafterholz oder Wellenanzahl erreicht haben wird, das Holzhauen auch alsdann einſtellen, wenn noch Stämme zur Fällung angewieſen ſeyn ſollten.

14) Der Holzhauermeiſter darf nicht geſtatten, daß von dem in dem Schlage verfertigten Holze vor der Aufnahme und vor geſchehenem Einſchreiben (Controle) etwas abgefahren werde.

15) Wenn die Fällung eines Schlages beendiget iſt, und das geformte Holz von der Behörde aufgenommen wird, ſo hat der Holzhauer der Aufnahme deſſelben und der Controle beizuwohnen.

§ 5. Belohnung der Holzhauer.

Da der Holzhauermeiſter für die Fällung und Bearbeitung der übernommenen Schläge verantwortlich iſt, ſo hat er ſich ſolche Perſonen zu Gehülfen zu nehmen, von denen er gute und befriedigende Arbeiten erwarten kann.

Wenn die Fällung eines Schlages angefangen und mit der Arbeit darin wenigſtens während acht Tagen fortgefahren worden iſt; ſo kann auf die Beſcheinigung des Oberförſters dem Holzhauermeiſter ein Theil des ſchon verdienten Lohnes, jedoch niemals der volle Betrag deſſelben, als vorläufige Abſchlagszahlung verabfolgt werden.

Die von ihm darüber auszuſtellende Zwiſchen-Quittungen werden ihm bei der Schlußberechnung ſtatt baaren Geldes zurückgegeben.

Iſt die Fällung und Bearbeitung eines Schlags vorüber, und das geſchlagene Holz von der Behörde aufgenommen worden; ſo ſtellt derſelbe eine mit der Einnahme übereinſtimmende Holzhauerei-Rechnung auf, atteſtirt ſolche, und der Holzhauermeiſter empfängt darnach den Betrag bei der betreffenden Caſſe.

Den empfangenen Holzhauerlohn hat er dann ſofort an ſeine Gehülfen, inſoweit ſolche davon verdient haben, auszuzahlen, und damit ihm von denſelben keine Nachforderungen gemacht werden können, ſo ſoll er ſich ein Büchelchen nach dem beiliegenden Formular halten, und darin von einem jeden Gehülfen den bezahlten Hauerlohn quittiren laſſen.

Der Holzhauermeiſter und ſeine Gehülfen dürfen außer einer Welle ſogenannten Leſeholzes da, wo ihnen dieſes vom Oberförſter bei Bedingung des Holzhauerlohnes ausdrücklich vorher zugeſtanden worden iſt, kein anderes mit nach Hauſe nehmen.

Das Holz, welches der Holzhauermeiſter und ſeine Gehülfen zu Axthelmen, Keilen und Schlägeln wirklich bedürfen, ſoll denſelben von dem Oberförſter angewieſen werden. Alle andere Nutzungen, welche ſich die Holzhauer zueignen möchten, ſind verboten, und werden gleich andern Freveln beſtraft.

Digitized by Google

Berechnung

des eingenommenen und wieder ausgegebenen Holzhauerlohns.

1816.		Einnahme		Waldbiſtrict wo die Fällung des Holzes geſchehen.	Namen des Empfängers.	Ausgabe.		Beſcheinigung des richtigen Empfangs.
Mon.	Tag.	fl.	kr.			fl.	kr.	
Jan	20	240	20	Rothenberg	Empfieng ich von dem Gemeinderechner zu Niederbach			
—	22	—	—	— —	Bezahlte ich an die Holzhauer:			
					1) Johannes Cunz von Niederbach . . .	20	—	Johannes Cunz.
					2) Adam Schmidt daſelbſt	20	—	Adam Schmidt.
					3) Peter Klein zu Oberbach . . .	100	—	Peter Klein

Digitized by Google

Inſtruction

für die

Förſter in dem Herzogthum Naſſau.

Allgemeine Dienſtvorſchriften.

§. 1. Dem Förſter iſt im Allgemeinen die Aufſicht darüber anvertraut, daß die Waldungen, Jagden und Fiſchereien nicht beſchädigt, und die ihrem Emporkommen entgegen ſtehenden Hinderniſſe weggeräumt werden. Die Verwaltung ſelbſt gehört nicht zu ſeinem Dienſtkreis; dieſer begreift vielmehr lediglich den Schutz und die Aufſicht auf Befolgung der gegebenen polizeilichen Vorſchriften.

Er hat ſich in ſeinem Dienſt überall mit dem Anſtand, Unpartheiligkeit und demjenigen Dienſteifer zu benehmen, welche von jedem erwartet werden, der ein öffentliches Amt bekleidet.

Er iſt dem Oberförſter unmittelbar untergeordnet, hat alſo alle ihm von demſelben zugebende Aufträge genau zu vollziehen, demſelben in allen Dienſtgeſchäften nach deſſen Anweiſung überall behülflich zu ſeyn und ſeine Berichte an ihn mündlich oder ſchriftlich zu erſtatten.

Aufſicht auf die Grenzen des Beſchützungsreviers.

§. 2. Vor allem ſoll der Förſter ſich mit dem ganzen Revier, das er zu beſchützen hat, bekannt machen; er muß ſich daher genaue Kenntniß verſchaffen von der Fiſcherei, Jagd, Huth oder Weide und andern dergleichen Berechtigungen, welche darin beſtehen, und von den Grenzen derſelben, vorzüglich aber auch von den Gemarkungs- und Hoheits Grenzen, welche durch daſſelbe oder daran herziehen. Er hat ſie öfters und wenigſtens jeden Monat einmal zu begehen, und wenn an denſelben irgend eine Veränderung vorgefallen iſt, es ſey durch Verrückung der Graben, Mahlzeichen, oder Grenzſteine, oder durch Verkommen und Beſchädigung derſelben durch Einroden des benachbarten Gutsbeſitzers in den Wald und dergleichen, ſo hat er alsbald dem ihm vorgeſetzten Oberförſter davon die Anzeige zu machen.

Beſondere Dienſtgeſchäfte. I. der Forſtverwaltung u. zw. 1) der Wald-Culturen.

§. 3 Wenn in dem Beſchützungs Revier Wald-Culturen vorgenommen werden, ſo hat er für die pünktliche Ausführung der Vorſchriften zu ſorgen, welche der Oberförſter deshalb giebt; namentlich, daß der Saamen an den beſtimmten Orten und Zeiten geſammelt, der Boden des zu cultivirenden Diſtricts gehörig bereitet, die Anſaaten vorgenommen, die auserſehene Pflanzbäume ausgehoben werden, und hiernächſt dieſe jungen Anpflanzungen gegen jeden Schaden und Nachtheil vorzüglich zu ſchützen.

2) der ſtehenden Waldungen.

§. 4. In den vorhandenen Waldungen hat der Förſter täglich und nach Erforderniß auch zur Nachtzeit ſich einzufinden, ſie in allen Richtungen zu durchgehen und überhaupt darauf zu ſehen, daß ihnen Nachtheile irgend einer Art nicht zugefügt werden; ganz beſonders aber hat derſelbe darauf zu achten; daß

1) kein Holz, und wenn es auch noch ſo geringfügig ſey, daraus auf unerlaubte Weiſe weggebracht oder entwendet wird;

2) daß die Bäume auf keinerlei Weiſe beſchädigt werden, inſonderheit

3) daß kein Loosholz aus dem Wald geholt wird, als nur an den, von dem Oberförſter dazu beſtimmten Orten und Tagen und unter der beſondern Aufſicht des Förſters, wobei er hauende Inſtrumente, Haken und dergleichen nicht dulden darf, und darauf ſehen muß, daß weder grünes noch trockenes Gehölz von den Bäumen weggenommen wird, ſondern blos abgefallene Reißer vom Boden aufgeleſen werden;

4) daß kein Holz, von welcher Art es auch ſeyn mag, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberförſters, welche derſelbe ihm ſchriftlich oder mündlich bekannt macht, gefällt werde;

5) daß ohne ausgebrachte Erlaubniß des Oberförſters in den Waldungen weder Vieh geweidet, noch Gras geholt, Maſt- oder Holz-Saamen geſammelt, Futterlaub geſtreift, dürres Laub weggebracht, Raſen geſchält, Steine gebrochen, Lehm und Thon gegraben, auf Mineralien geſchürft, Erdſtöcke ausgehoben, Wege angelegt oder vorhandene ausgedehnt und verbotene paſſirt werden, und was andere dergleichen dem Wald ſchädliche Unternehmungen mehr ſeyn mögen.

Digitized by Google

Da wo der Oberförſter zu einem oder dem andern die Erlaubniß ertheilt, hat der Förſter darauf zu ſehen, daß dieſelbe genau eingehalten und weder in Zeit oder Maaß überſchritten, noch von der vorgeſchriebenen Art abgewichen oder der angewieſene Ort verwechſelt werde.

6) Daß kein Feuer in den Waldungen an gefährlichen Orten angemacht werde.

7.) Wenn er Raupen, Käfer und andere ſchädliche Inſekten im Uebermaaß im Walde bemerkt, ſo hat er es ſogleich dem Oberförſter anzuzeigen, eben ſo auch, wenn der Wildſtand junges Gehölze beſchädigt hat.

§. 5. Bei allen Holzanweiſungen, welche der Oberförſter vornimmt und ſpeciell ausführt, ſoll der betreffende Förſter zugegen ſeyn, ſich mit allen Vorſchriften, welche jener dabei ertheilt, bekannt machen, und demnächſt darauf ſehen, daß ſie befolgt werden. 3) der Fällung und des Wegbringens des Holzes.

Was insbeſondere bei der Fällung des Holzes beobachtet werden ſoll, iſt in der für die Holzhauermeiſter erlaſſenen Inſtruction näher bezeichnet; der Förſter erhält ſolche zu ſeiner Nachricht mitgetheilt, und er hat überall darauf zu wachen, daß die darin gegebenen Vorſchriften ſowohl von den Holzhauermeiſtern als von ihren Gehülfen und jedem andern, dem eine Fällung erlaubt wird, pünktlich befolgt werden.

Da, wo Holz gefällt wird, muß ſich der Förſter vorzüglich oft einfinden, und ſich mit dem, was geſchlagen worden, bekannt machen, deshalb auch beiwohnen, wenn das gefällte Holz von dem Oberförſter nach ſeiner Verſchiedenheit aufgenommen und gemeſſen wird, um hiernächſt etwaige Entwendungen daran deſto leichter und genauer bemerken zu können.

§. 6 Das gefällte Holz darf derſelbe nicht eher abführen laſſen, als bis es von dem Oberförſter gemeſſen und derjenigen Behörde überwieſen worden iſt, welche die Nutzungen des Waldes zu verwalten hat; derjenige, welcher das Holz wegbringen will muß ſodann durch eine Weiſung dieſer Behörde bei dem Förſter legitimirt ſeyn, ohne welche derſelbe kein Holz verabfolgen darf.

Er hat darauf zu ſehen, daß das gefällte Holz in der von dem Oberförſter beſtimmten Zeit abgefahren oder aus dem Walde geſchafft wird. Er muß ſein Augenmerk darauf richten, daß dabei die Fuhrleute den Wald ſo viel möglich ſchonen, die von dem Oberförſter gegebenen näheren Vorſchriften genau beobachten und dem Empfänger durch Abwerfen und heimliche Entwendung des Holzes keinen Nachtheil zufügen.

§. 7. Wenn Holz verkohlt werden ſoll, ſo hat der Förſter darauf zu ſehen, daß der Köhler 4) des Köhlereibetriebs.

1) ſich genau derjenigen Meilerſtelle bedient, welche ihm durch den Oberförſter angewieſen worden iſt,
2) das in dem Wald zerſtreut liegende Holz, insbeſondere in Schlägen, welche mit jungem Holz bewachſen ſind, auf die wenigſt ſchädliche Weiſe an die Meilerſtelle bringt,
3) ſolches zur Schonung des Waldes theils auf die Meilerſtelle ſelbſt, theils unmittelbar um dieſelbe herum legt,
4) ſich zum Decken der Meiler keines andern, als des ihm angewieſenen Raſens, Mooſes oder Laubes bedient,
5) um jeden Meiler nach Verhältniß der Lage und des anſtoßenden jungen Holzes einen angemeſſenen Windſchirm anlegt, und
6) bei dem Austhun der Kohlen aus dem Meiler diejenigen Maasregeln ergreift, welche die Sicherheit des Waldes erfordert.

§. 8. Wenn in dem Wald ein Brand ausbricht; ſo hat der Förſter alsbald den Oberförſter davon zu benachrichtigen, ſich ſelbſt aber mit den nöthigen Gehülfen ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, wenn es nöthig ſcheint auch die benachbarten Ortſchaften zur Hülfe rufen zu laſſen und alle nach den Umſtänden mögliche Mittel anzuwenden, um das Feuer zu löſchen. 5) der entſtandenen Waldbrände.

Wenn namentlich das Feuer in einem jungen Gehege entſteht, wo es raſch um ſich greift, beim Verzuge Gefahr, und kein anderes Löſchmittel dienlich iſt; ſo ſoll der Förſter befugt ſeyn, auf der Seite, wohin der Wind das Feuer weht, in einer ſolchen Entfernung von demſelben, daß es während des Abtriebs nicht ſchon darüber laufen kann, einige Ruthen breit alles Holz abhauen und auf Seite bringen, oder wenn das nicht thunlich iſt, in das Feuer ſelbſt möglichſt weit hineinwerfen zu laſſen; dann aber muß er dafür ſorgen, daß das auf dem abgetriebenen Streifen

4

befindliche dürre Laub oder Moos weggeſchaft, die Erde wund und dadurch für das Feuer unempfänglich gemacht, und nach gelöſchtem Brand noch ſo lange dabei Wache gehalten werde, bis kein Wiederausbruch des Feuers mehr zu fürchten iſt.

6) der Hauberge. §. 9. Derjenige Förſter, in deſſen Revier ſich Hauberge befinden, hat ſich genau nach der unter dem 5. Septbr. 1805 erlaſſenen Verordnung zu richten, und darauf zu ſehen, daß derſelben überall nachgelebt wird. ([illegible] II. 168)

II. Der Jagden. §. 10. Hinſichtlich der Jagden muß der Förſter dafür ſorgen, daß ſolche von niemand ausgeübt werden, der dazu nicht berechtigt iſt; daß kein Berechtigter die Grenzen ſeiner Jagd überſchreitet; daß verpachtete Jagden genau nach den Pachtbedingungen, die man ihm mittheilen wird, ausgeübt werden; wenn Jagdhunde in den Feldern oder Waldungen frei herum laufen, oder Perſonen mit Gewehr auſſer den Wegen gehen und dadurch Verdacht wegen Wildfrevel entſteht, ſo hat er ſie zu beobachten und nach den Umſtänden anzuzeigen; er hat ferner darauf zu ſehen, daß die Jäger mit dem Gewehr nicht unvorſichtig ſind, und wenn bei Treibjagden ihm die Führung der Treiber übertragen wird, ſich darin nach der ihm gegebenen Anweiſung genau zu bemeſſen, und dafür zu ſorgen, daß den Treibern kein Schaden zugefügt werden kann, bei denſelben alſo die ſtrengſte Ordnung zu erhalten, ſie aber mit Schonung und Anſtand zu behandeln. Auch iſt ihm die Aufſicht übertragen, daß Neſter von nützlichen oder unſchädlichen Vögeln nicht ausgehoben werden.

III. Der Fiſcherei. §. 11. Wegen der Fiſchereien muß der Förſter darauf ſehen, daß in die Fiſchwaſſer nichts gethan wird, was den Fiſchen oder Krebſen ſchädlich iſt; daß nur von den zur Fiſcherei berechtigten Perſonen gefiſcht oder gekrebſet wird, und daß die etwaigen Pächter ſich genau nach den eingegangenen, dem Förſter mitgetheilt werdenden Pachtbedingungen richten.

IV. Der Verabfolgung der Forſt-Jagd- und Fiſcherei-Nutzungen. §. 12. Alle Nutzungen, welche aus dem Wald bezogen werden ſollen, ſie mögen Namen haben wie ſie nur immer wollen, müſſen zwar von dem Oberförſter beſtimmt werden, der Förſter darf ſie aber von Niemand in Empfang nehmen und abführen laſſen, der ſich nicht zuvor bei ihm durch eine Weiſung derjenigen Behörde legitimirt hat, welche die Renten des Waldes verwaltet, namentlich alſo aus Herrſchaftlichen Waldungen des Recepturbeamten, aus Gemeindewaldungen des Schultheißen ꝛc. ꝛc. In gleicher Art müſſen ihm auch hinſichtlich der Jagd- und Fiſcherei-Nutzungen allgemeine oder beſondere Weiſungen zur Verabfolgung von den Berechtigten oder Verwaltern, wenn ſie dieſelben nicht ſelbſt beziehen, zugefertigt werden.

V. Der allgemeinen Sicherheit. §. 13. Wenn ſich in den Waldungen verdächtiges Geſindel aufhält, ſo hat der Förſter entweder daſſelbe zu arretiren, oder ſogleich den betreffenden Ortsſchultheißen oder das Amt davon zu benachrichtigen.

Sollte er ſchädliche oder reiſende Thiere antreffen, deren gänzliche Vertilgung geſetzlich verordnet iſt, z. B. Wölfe, wilde Schweine ꝛc. ꝛc., ſo hat er ſie niederzuſchießen, oder wenn ihm dies nicht gelingt, ſogleich dem Oberförſter davon die Anzeige zu machen.

VI. Verhalten des Förſters bei vorfallenden Freveln.

1) Wo er die Frevler auf der friſchen That antrifft.

§. 14. Auf alle hier oben angegebene Gegenſtände hat der Förſter ſtets ein wachſames Auge zu halten und ſich zu bemühen, alle Vergehungen gegen die desfallſigen Geſetze und Anordnungen der Forſtbehörden zu entdecken. Wenn er eine That bemerkt, wodurch denſelben entgegen gehandelt wird, ſo hat er dieſelbe ſogleich zu verhindern; ſchon gefreveltes Holz, Laub, Gras, Saamen, Wildprett, Fiſche, Krebſe ꝛc. ꝛc. hat er, wenn er den Frevler damit auf friſcher That antrifft, demſelben abzunehmen und dem Eigenthümer oder Berechtigten zuzuſtellen.

Eben ſo hat er auch die Werkzeuge, womit die Frevel begangen worden ſind, z. B. Aexte, Beile, Haken, Sicheln, Flinten, Garn, Angeln ꝛc. ꝛc., den Frevlern, wenn er ſie damit betrifft, abzunehmen und dem Schultheißen zu überliefern.

Bekannte und einheimiſche Perſonen ſoll er nicht pfänden, noch weniger arretiren, ſondern ihnen nur zuſprechen und ſie auf den Frevel aufmerkſam machen, den ſie begangen haben; wenn er aber unbekannte Fremde als Frevler antrifft, ſo iſt er berechtigt, von ihnen ein Pfand zu nehmen, das den ohngefähren Werth des Schadens, der Strafe und Pfandgelder hat, oder auch nur zur leichtern Erkennung des Frevlers dient; ſollten ſie ſich dieſem widerſetzen, oder die öffentliche Sicherheit es nöthig machen, ſo ſoll er die Perſon ſelbſt arretiren. Dieſe Pfänder und etwa arretirte Perſonen hat er ſogleich an den Ortsſchultheißen abzuliefern.

Es iſt ihm verboten von den Frevlern die Anzeigegebühr ſelbſt zu erheben.

Wenn der Förſter einen Frevler bemerkt, und dieſer ihm entſpringt, auch auf Zurufen nicht ſtehen bleibt, der Förſter ihn aber mit Zuverläßigkeit erkennt, ſo genügt ſolches zur Anzeige; uner-

Digitized by Google

kannte Frevler aber muß er perſönlich verfolgen, bis er ſie arretiren, pfänden, oder durch mehrere Zeugen ſich Gewißheit verſchaffen kann, wer es iſt.

2) Wo der Frevler nicht betroffen wird.

§. 15. Bemerkt der Förſter, daß gefrevelt worden iſt, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat, ſo muß er ſich auf jede ſachgemäße Weiſe bemühen, denſelben zu erforſchen; er muß deshalb auf alle eintretende Umſtände Rückſicht nehmen, Erkundigung bei unbeſcholtenen Leuten einzuziehen ſuchen, die Spur verfolgen und dergleichen. Und wenn er Vermuthung hat, daß ſich die gefrevelten Gegenſtände irgendwo in Gebäuden verſteckt finden, ſo hat er den Ortsſchultheis aufzufordern, daß derſelbe oder ſein Stellvertreter mit ihm eine Hausſuchung vornehme, auch hat er in der Erndte die Wieden, womit die Früchte gebunden werden, ſo wie die Schaafhorden von Zeit zu Zeit zu beſehen, um etwa gefreveltes Holz daran zu entdecken.

3) Eintragen in das Frevel-Journal.

§. 16. Sobald der Förſter einen Frevel entdeckt, hat er ihn ſogleich in ſeine, zu jeder Zeit bei ſich zu führende Schreibtafel auf zu notiren und aus derſelben täglich zu Hauſe in ſein, nach dem unter No. 1. anliegenden Formular, zu führendes Journal einzutragen, dergeſtalt, daß ſo genau als thunlich angegeben wird: No. 1.

1) der Tag und die Tageszeit wann, auch

2) der Diſtrict und Ort wo und

3) der Vor- und Zunahme auch Wohnort deſſen, von dem das Vergehen begangen worden iſt.

4) Ob und wie oft derſelbe ſchon vorher, jedoch nach der Verkündigung der neuen Forſtſtrafordnung gefrevelt hat.

5) Eine genaue Angabe, worin das Vergehen beſtanden hat, z. B. eine Laſt Gras, ein Sack oder Karrn Streulaub, eine grüne Eiche 4 Zoll dick, 100 Stück buchene Bohnenſtangen ꝛc. geholt, gehauen, mit einer Handſäge gefällt, einen Ochs und drei Schweine in die dreijährige Kiefern-Cultur überlaufen und daſelbſt weiden laſſen ꝛc. ſo, daß nach Maaßgabe der Forſtſtrafordnung der Werth des Schadens, und die das Vergehen beſchwerende oder mindernde Umſtände daraus vollſtändig entnommen und die Strafen darnach angeſetzt werden können.

6) Wenn der Thäter nicht ſogleich ausfindig gemacht werden konnte, ſo iſt umſtändlich anzuführen, was geſchehen iſt, um ihn zu erforſchen, und was für Anzeigen oder Verdachtsgründe ſich ergeben haben.

4) Regelmäßige Berichte an den Oberförſter.

§. 17. Aus dieſem Journal hat er alle vierzehn Tage einen gleichlautenden, mit ſeiner Unterſchrift verſehenen Auszug, an den Oberförſter einzuſenden, und den Tag wo ſolches geſchehen, in dem Journal zu notiren.

Ganz ungewöhnliche und vorzüglich bedeutende Frevel, und ſonſtige Vorfälle, ſind am nämlichen Tag, wo der Förſter ſie gewahr wird, durch einen beſondern Bericht, welcher nach der anliegenden Form No. 2. zu erſtatten iſt, dem Oberförſter anzuzeigen. No. 2.

Monatlich hat er einen Bericht über Alles, was im verfloſſenen Monat in ſeinem Revier vorgefallen und gethan worden iſt, an den Oberförſter einzuſenden, damit er denſelben von allem dem unterrichtet, was von dieſem etwa unbemerkt ſollte geblieben ſeyn.

5) Aufmerkſamkeit auf die benachbarte Waldungen und Felder.

§. 18. Damit der Zweck einer allgemeinen guten Polizei deſto beſſer erreicht werde, hat der Förſter auch auf die Felder und die an ſein Revier angrenzenden Waldungen dergeſtalt ſein Augenmerk zu richten, daß er alle Frevel und Unordnungen, welche darin vorfallen und die er bei dem Begehen ſeines Reviers gewahr wird, dem einſchlagenden Förſter oder Feldſchützen mittheilt, um ſie zur Anzeige zu bringen. Nöthigenfalls kann er auch unmittelbar dem betreffenden Schultheiſſen oder Beamten, davon die Anzeige machen.

6) Beiwohnung bei der Unterſuchung der Frevel.

§. 19. Wenn die von dem Förſter angezeigte Frevel und Vergehen von dem Amt unterſucht werden, ſo hat er ſich ſo oft es nöthig iſt, dabei einzufinden und alle nöthige Auskunft zu geben.

VII. Gränzen des Geſchäftskreiſes eines Förſters.

§. 20. Es iſt zwar in den vorhergehenden §. §. bereits angegeben, worin die Geſchäfte eines Förſters beſtehen; damit er aber die Gränzen ſeines Amts nicht überſchreite, wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß er ganz und gar nicht befugt iſt, irgend eine Holzanweiſung oder Abgabe, ſie mag ſo gering ſeyn als ſie immer wolle, vorzunehmen, oder eine andere Waldbenutzung, ſie beſtehe nun in Streulaubſammeln, Grasrupfen, Viehweide u. dergl. jemanden ſelbſt zu geſtatten,

eben ſo wenig darf er ohne beſonderen Auftrag des Oberförſters oder Jagdberechtigten Wildprett oder Vögel ſchießen; vielmehr gehören alle dieſe, bisher hier und da von den Förſtern oder Jägern beſorgte Geſchäfte künftig lediglich zu dem Dienſtkreis des Oberförſters, oder ſonſtigen zur Verwaltung beſtimmten Behörden.

Die Flinte oder Büchſe, welche dem Förſter zu tragen erlaubt iſt, ſoll er blos zur Vertheidigung ſeiner eigenen Perſon gegen fremden Angriff gebrauchen, es ſey denn, daß ihm ſpeciell erlaubt würde, auf Frevler zu ſchießen oder die Jagd auszuüben.

VIII. Beſoldung und Gebühren.

§. 21. Außer der fixen Beſoldung, welche jedem Förſter beſtimmt wird, und den geſetzmäßigen Pfandgebühren, welche er von demjenigen, der die Strafen einnimmt, am Schluſſe eines jeden Vierteljahres empfängt, hat der Förſter irgend einige Accidenzien und Emolumente nicht anzuſprechen; namentlich empfängt er niemals Diäten, Holzgelder oder Forſtnutzungen, wie dieſe nur Namen haben mögen.

IX. Verbot des Holzhandels und der Wirthſchaft.

§. 22. Dem Förſter iſt unterſagt, auf irgend eine Weiſe Holzhandel und Wirthſchaft zu treiben, welche Gewerbe als mit ſeiner Dienſtführung unvereinbar erklärt ſind.

Num. 1

Beilage zur Inſtruction für die Förſter.

Journal

über die von dem Förſter N. zu N. entdeckten Frevel.
in dem Monat July des Jahrs 1816.

Tag des Monats.	Vor- und Zuname auch Wohnort des Frevlers und Bezeichnung des Frevels.	Durchmeſſer der Stämme. Zolle.

Num. 2.

An
den Herrn Oberförſter N. zu N.
gehorſamſter Bericht
des Förſters N zu N.

Einen außerordentlich ſtarken Holzfrevel betr.

Als ich heute Morgen in den herrſchaftlichen Rother-Wald kam, fand ich, daß in der verfloſſenen Nacht im Gibelsberg 20 junge Eichen jede 5 Zoll im Durchmeſſer abgehauen und mit mehreren Karrn weggefahren worden waren. Ich verfolgte die Spur nach Asdorf und ſah gleich, als ich in das Ort kam zwei davon in dem Hof des Philipp Lenz liegen. Ich erſuchte darauf den Schultheiſſen daſelbſt um eine Hausviſitation, wo ſich nicht nur die bei Philipp Lenz, ſondern auch die übrigen bei nachbenannten Einwohnern fanden:

1) Peter Kilian 2 Stück,
2) Johann Kaß 2 Stück,
3) Nicolaus Mang 3 Stück,
4) Joſeph Mitz 4 Stück.

Dieſe gaben noch den Peter Linz, Adam Kalb und Adam Maibach als Conſorten an; in der Wohnung der Letztern fand ſich kein Holz mehr, ſie waren aber nicht zu Hauſe, und ſollen grade aus dem Wald mit dem Holz auf die Saline gefahren ſeyn. Auf die noch gefundenen 13 Eichen hat der Schultheiß Beſchlag gelegt.

N. den ꝛc. Förſter N.

Inſtruction
für die
Oberförſter in dem Herzogthum Naſſau.

Geſchäftskreis und allgemeine Dienſtvorſchriften.

§. 1. Dem Oberförſter iſt die geſammte Verwaltung der in ſeinem Verwaltungs-Bezirk befindlichen landesherrlichen Domanial-, Gemeinde-, Kirchen- und andern öffentlichen Stiftungen gehörenden Waldungen, ſodann die Aufſicht über die Verwaltung der Jagden und Fiſchereien übertragen. Er führt die nächſte Aufſicht über die Förſter, und iſt in ſeiner ganzen Dienſtführung dem ihm vorgeſetzten Oberforſtbeamten, ſo wie den obern Behörden untergeordnet, welche das landesherrliche Domanial, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen zu verwalten oder die Verwaltung zu beaufſichtigen haben

Er hat dieſes Dienſtverhältniß in allen Geſchäften zu beobachten, und es iſt ihm beſonders empfohlen darauf zu ſehen, daß die Förſter ſeines Verwaltungsbezirks der ihnen ertheilten Inſtruction gemäß ihr Amt mit Pünctlichkeit verrichten.

Er wird es als ſeine erſte Obliegenheit erkennen, ſich nicht blos im Allgemeinen mit ſeinem Verwaltungsbezirk bekannt zu machen, ſondern ſich auch die genaueſte Kenntniß in jedem einzelnen Theile deſſelben von dem Holzbeſtand der Waldungen, der Beſchaffenheit des Bodens, des Klima's und der Vegetation, den Eigenthumsrechten, Servituten ꝛc. ꝛc. zu verſchaffen, und ſich fortwährend darin zu erhalten, zu dieſem Ende aber ſo oft als es nur immer möglich iſt denſelben zu begeben.

Beſondere Dienſtgeſchäfte. I. Aufſicht auf die Grenzen

§. 2. Die Grenzen der Waldungen und Berechtigungen, welche der Oberförſter zu verwalten hat, ſo wie der in ſeinem Verwaltungsbezirk beſtehenden Jagden, Fiſchereien, Koppeljagden, Viehweiden, Beholzigungsrechte und anderer Servituten ꝛc. ꝛc. ſind von ihm zu beaufſichtigen; er muß ſie daher, wie ihm hier oben bemerkt wurde, genau kennen, öfters begehen, und alle Veränderungen, welche daran oder an den Gräben, Steinen, Zeichen ꝛc. vorfallen, ſogleich dem einſchlagenden Amt und dem ihm vorgeſetzten Oberforſtbeamten einberichten, damit deßhalb das Geeignete verfügt werden kann. Wenn an ſeinem Verwaltungsbezirk zugleich eine Hoheitsgrenze herzieht, ſo hat er darauf eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten.

Alljährlich am 1. Juni hat er einen Hauptbericht über den Befund ſämmtlicher von ihm begangenen Grenzen in und an ſeinem Verwaltungsbezirk ſowohl an das Amt als auch an den Oberforſtbeamten zu erſtatten.

Da, wo keine Grenzſtrittigkeiten vorwalten, ſoll er unter Zuziehung der Betheiligten die durch den Wald laufende Grenzen eine halbe Ruthe breit aufhauen und in dieſem Zuſtand unterhalten, ſo daß von dem einen Grenzzeichen zum andern geſehen werden kann, und wenn durch den Beamten Grenzen berichtiget, Steine geſetzt werden ꝛc., ſo ſoll er dabei ſich einfinden, um ſich damit bekannt zu machen, und hiernächſt dem Oberforſtbeamten das Reſultat einberichten zu können.

II. Forſtverwaltung 1) Ueberhaupt.

§ 3. Um die Verwaltung der Waldungen gehörig führen zu können, muß der Oberförſter ſich die vollſtändigſte Kenntniß von denſelben in allen Beziehungen verſchaffen; die darüber ſchon vorhandenen Nachrichten wird er benutzen, die fehlenden aber ſobald thunlich durch Vermeſſung, Taxation und Beſchreibung ergänzen, ſo daß demnächſt die Größe derſelben im Allgemeinen und in ihren Abtheilungen nach der Verſchiedenheit der Holzarten, womit ſie beſtanden ſind; nach dem Alter derſelben und ihrem Zuſtand; nach der Lage, dem Boden und Clima; nach der Quantität Holzes die ſich dermalen darauf vorfindet, und dem jährlichen Zuwachs den ſie liefern ꝛc., ſo genau als möglich vorgelegt und danach der allgemeine ſowohl wie der beſondere alljährliche Verwaltungsplan von ihm ausgearbeitet werden kann.

2) Forſtſchutz.

§. 4. Der Forſtſchutz iſt zwar zunächſt den Förſtern übertragen, indeſſen iſt auch der Oberförſter zu demſelben gleichmäßig verpflichtet, und er hat ihn ſo weit es ſeine andere Geſchäfte geſtatten nach eben den Normen zu beſorgen, welche in der Inſtruction für die Förſter enthalten ſind. Er hat daher ebenfalls ein Freveljournal zu führen, und daraus ſo wie aus den ihm zukommenden Auszügen aus den Freveljournalen der Förſter, alle vier Wochen ein Manual nach dem anliegenden Formular Nr. 1. zu fertigen, darin die von ihm nach den Anzeigen und der Beſchrei- *Nro. 1.*

Digitized by Google

bung des Frevels vorzunehmende Taxation des Schadens und die einſchlagende Nummer der Forſtfrevel-Ordnung in die geeignete Colonne einzutragen, und ſodann mittelſt eines vollſtändigen Auszugs daraus diejenigen Frevel, welche nach der Forſtfrevelordnung mit 3 fl. und weniger beſtraft werden, dem Schultheißen, diejenigen aber, auf welche eine höhere Strafe geſetzt iſt, mittelſt Berichts dem Amte in deſſen Bezirk der Frevel verübt worden iſt zu übertragen, um die Unterſuchung und Beſtrafung vornehmen zu können. Außerordentliche größere Frevel ſind unverzüglich durch einen gleichmäßigen Auszug und Bericht dem einſchlagenden Herzogl. Amte zur Beſtrafung zu übertragen. Sollte in einem ganzen Monat kein Frevel zur Anzeige gekommen ſeyn, ſo hat der Oberförſter auch davon dem Schultheißen und dem Amte Nachricht zu geben. Die ſtrafende Behörde iſt gehalten von der Entſcheidung, die ſie auf jeden Frevel erlaſſen hat, dem Oberförſter durch einen mit bloßer Anführung der fortlaufenden Nummern ſummariſch zu fertigenden Auszug aus der für das Einrücken der erkannten Strafe beſtimmten Colonne, Nachricht zu geben, welche ſodann der Oberförſter unter dieſe Nummern in ſein Frevel-Manual einzutragen hat. Am Ende eines jeden Quartals hat der Oberförſter eine ſummariſche Ueberſicht der Frevel und erkannten Strafe an den Oberforſtbeamten einzuſenden.

Um zu beurtheilen, wie weit die Förſter ihre Obliegenheit erfüllen, hat der Oberförſter in allen Waldungen ſeines Verwaltungsbezirks jeden Monat eine Reviſion darüber vorzunehmen, ob die vorgefallenen Frevel richtig eingetragen worden ſind, über unordentliche Führung der Freveljournale und Abweichungen des Befunds von den Anzeigen den Förſter zu conſtituiren, über alles ein kurzes Protocoll zu führen, und ſolches am Ende des Quartals von allen Beſchützungs-Revieren zuſammen mit erläuterndem Bericht an den Oberforſtbeamten einzuſenden.

Wenn Frevler in Arbeitsſtrafe verfälligt und dem Oberförſter übertragen werden, um ſie zu verwenden, ſo hat er ſie nicht Tageweis zu gebrauchen, ſondern ihnen ein angemeſſenes Stück Arbeit hinzuweiſen, und wenn ſie daſſelbe vollendet haben, nicht nur ihnen eine Beſcheinigung darüber zuzuſtellen, welche den Frevel und den Tag, wo er begangen worden, enthält, ſondern auch der ſtrafenden Behörde davon, daß die Arbeitsſtrafe erſtanden ſey, Nachricht zu geben.
Nro. 2. Ueber alle dieſe Frevler hat der Oberförſter nach dem Formular Nro. 2. ein Manual zu führen, darin bei jedem zu bemerken, was für eine Arbeit ihm zugetheilt worden und wann er ſie vollendet habe, und ſolches dem Oberforſtbeamten bei deſſen Viſitationen vorzuzeigen.

Soll Holz verkohlt werden, ſo hat der Oberförſter dafür zu ſorgen, daß es außerhalb des Waldes geſchieht; wenn dieſes aber wegen des allzubeſchwerlichen Transports des Holzes nicht geſchehen kann, ſo hat er dazu nach vorgängiger Anfrage bei dem Oberforſtbeamten eine Stelle anzuweiſen, wo der Wald am wenigſten Schaden leidet. Er wird zugleich auf Beobachtung der in der Inſtruction für die Förſter wegen des Köhlereibetriebs gegebenen Vorſchriften wachen.

Entſteht in einem Walde Brand, ſo hat ſich der Oberförſter unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die nöthigen Vorkehrungen deshalb zu treffen, auch wann der Brand bedeutend um ſich greift dem Oberforſtbeamten davon durch einen Eilboten Nachricht zu geben; übrigens wird er zu erforſchen ſuchen, wodurch der Brand entſtanden iſt, und dem Amte davon Nachricht geben, damit daſſelbe hinſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung das Geeignete verfügen könne.

Die im Wald nöthigen Schneiſſen und Wege ſind offen und in fahrbarem Stand zu unterhalten, damit nicht zum Schaden des Waldes auf die Seite ausgebrochen wird.

5) Forſtkultur. §. 5. Um aus dem zu verwaltenden Grund und Boden den höchſten Ertrag zu ziehen, hat der Oberförſter darauf den Bedacht zu nehmen, daß die ganze Fläche in cultivirten Zuſtand gebracht werde. Er hat daher

1) alle zu den Waldungen gehörende holzleere Plätze, nach den verſchiedenen Gemeinde-Bezirken und in jedem derſelben wieder nach den Eigenthümern zuſammengetragen, in ein Verzeichniß zu bringen, darin von jedem einzelnen öden Diſtrict ſeine Größe, die Beſchaffenheit des Bodens, die Lage, ſeine Umgebung von Feld oder Wald, ſo wie im letztern Fall die Holzart und den Beſtand deſſelben genau und umſtändlich anzugeben.

2) Alljährlich in der Mitte des Monats Juny hat er, nach vorgängiger Benehmung mit denjenigen, die den Hauptfond wozu die befragten Waldungen gehören, zu verwalten haben, einen wohlerwogenen Plan an den Oberforſtbeamten darüber einzuſchicken: wie viel, welche Orte, womit und auf welche Weiſe ſolche in dem künftigen Jahr cultivirt werden ſollen, wie der Boden vorbereitet, wie viel Saamen und auf welche Art geſäet werden ſolle, wie tief und in welche Entfernung die Pflanzlöcher gemacht, wo und wie viele Pflanzen genommen werden, von was für

Digitized by Google

Alter, Stärke und Form ſie ſeyn, und zu welcher Zeit die Culturen ausgeführt werden ſollen; ferner was für Waſſer-, Abzugs und Hegegräben auf wie tief und weit angelegt werden müſſen. Sollte die Behörde, welche den Hauptfond wozu die Waldung gehört verwaltet, von den Anſichten des Oberförſters abweichen, ſo iſt derſelben Antrag und ihre Gründe anzuführen und zu widerlegen.

3) Iſt eine ſpecificirte Ueberſicht der Koſten beizufügen, welche durch die vorgeſchlagene Cultur dem Eigenthümer entſtehen werden. Alles nach dem unter No. 3. anliegenden Formular. No. 3.

4) Während dieſer Culturplan von den höheren Behörden durchgegangen und feſtgeſetzt wird, hat der Oberförſter dafür zu ſorgen, daß er ſich den zur Ausführung nöthigen Saamen verſchafft, und ihn gut aufbewahren zu laſſen. Sollte er ihn aus ſeinem unterhabenden Verwaltungsbezirk nicht in guter Qualität bekommen können, ſo hat er ſich mit den benachbarten Oberförſtern zu benehmen oder an den Oberforſtbeamten zu berichten, damit er ihn durch Austauſch oder Geſtattung der eigenen Einſammlung in dem andern Revier mit den unbedeutendſten Koſten für ſeine Adminiſtrirten erhält.

5) Wenn der Culturplan feſtgeſetzt und ihm zur Ausführung zugefertigt worden, ſo iſt er für deßen Vollziehung verantwortlich, und hat ſich dabei an die Größe des Diſtricts, an die Art der Cultur und an die ſonſtigen Vorſchriften genau zu binden, welche ihm in der Genehmigung des Plans gegeben worden ſind, daher für die Zubereitung des Bodens, die zweckmäßige Ausſaat, die richtige Auswahl der Pflanzen, deren Ausbebung und Verſetzung 2c. zu ſorgen.

6) Ueber die vollzogene Culturen hat er nach dem Formular No. 4. alljährlich eine mit den genehmigten Culturplanen vergleichende Tabelle aufzuſtellen und bis zur Mitte des Monats Juny an den Oberforſtbeamten einzuſenden, in welcher alle Culturen, die in den letztverfloſſenen vier Jahren verordnet und wirklich vollzogen worden ſind aufgeführt, und in der Colonne der Anmerkungen nach ihrem jetzigen Zuſtand genau beſchrieben werden. No. 4.

7) Sollte eine vorgenommene Cultur ganz oder theilweiſe mißrathen ſeyn, ſo iſt vor allem ihr nach zu helfen, und ſie ſo lange in der Tabelle nach zu führen bis die letzte Arbeit vier Jahre alt und man von dem guten Zuſtand der Cultur verſichert iſt.

§. 6. Damit der Holzfällungsplan feſtgeſetzt werden kann, hat der Oberförſter nach den Formularien No. 5. und 6. 4) Holzfällungsplan. No. 5 u. 6.

1) ein vollſtändiges Verzeichniß aller unter ſeiner Verwaltung ſtehenden Waldungen dergeſtalt aufzuſtellen, daß darin ein Gemeinde-Bezirk nach dem andern, ſeiner geographiſchen Lage nach, und in einem jeden ein Eigenthümer nach dem andern mit allen ſeinen Waldungen, die er darin beſitzt, aufgeführt wird.

2) Von jedem einzelnen Walddiſtrict iſt die Größe und ſein Beſtand nach der Holzart, der Cultur (Hoch- oder Niederwald) und dem Alter anzugeben.

3) Desgleichen ganz rein nach den Regeln der Holzzucht, und ohne alle Rückſicht auf das Bedürfniß des Eigenthümers anzugeben, was in jedem einzelnen Walddiſtrict

a) gefällt werden muß, ſowohl an Bau-, als Geſchirr- und Brandholz, mit Angabe des Grundes z. B. weil das Holz überſtändig iſt, um den Diſtrict in einen Lichtſchlag zu ſtellen, um dem unterdrückten jungen Holz Luft zu machen 2c. und den ohngefähren Ertrag dieſes zu fällenden Holzes;

b) was gefällt werden kann, z. B Hoch- oder Niederwald, der zwar ſeine Reife hat, aber auch ohne Schaden noch manche Jahre ſtehen bleiben darf; und wie viel es, wenn die Fällung vorgenommen werden ſollte, an Bau-, Geſchirr- und Brandholz ertragen würde; hierbei jedoch noch mit der Begutachtung, ob es zum Zweck einer größeren Holzproduction räthlich ſey, die Fällung dermalen vorzunehmen oder auf wie lange ſie noch auszuſetzen, in welcher Reihenfolge, wenn es nothwendig ſeyn ſollte, die Diſtricte jetzt anzugreifen und in welcher Art ſodann die Fällungen vorzunehmen ſeyen.

c) Was noch nicht gefällt werden darf, mit Angabe des Grundes warum nicht, in welcher Zeit oder in welchen Zeiträumen die Fällung wird vorgenommen werden können, und wie viel, auch was für Holz ſie alsdann ertragen wird.

4) Ein Verzeichniß was im Durchſchnitt mehrerer Jahre in jedem Gemeinde-Bezirk an Bau-, Geſchirr-, Loos- und anderem Brandholz bisher gefällt worden iſt.

Digitized by Google

5) Das von den Ortsvorſtänden aufzuſtellende Verzeichniß des Bau-Reparaturholzes, welches die Gemeindeglieder für das künftige Jahr bedürfen.

6) Das einzufordernde Gutachten deſſen, welcher den Hauptfond, wozu der Wald gehört, adminiſtrirt, über die in dem befragten Jahr vorzunehmenden Fällungen, und die Anſichten des Oberförſters über dieſe Anträge.

Dieſe Verzeichniſſe und Gutachten ſind alljährlich bis zum 15. Juny an den Oberforſtbeamten einzuſenden, und iſt darauf die Feſtſetzung des Fällungsplans zu erwarten.

5) Holzanweiſung.

§. 7. Wenn dem Oberförſter der feſtgeſetzte Fällungsplan zukommt, ſo hat er ſich ſowohl mit den Orten wo gefällt werden ſoll, als auch mit der Quantität und den Gattungen des Holzes, und den Vorſchriften, wie das zu fällende Holz gewonnen werden ſoll, genau bekannt zu
No. 7. machen; nach dem Formular No. 7. eine Ueberſicht des Ertrags der feſtgeſetzten Fällungen und der dadurch entſtehenden Koſten aufzuſtellen, und der Herzogl. Receptur, dem Schultheiß oder der ſonſtigen Behörde, welche die Einkünfte der Waldungen zu verwalten hat, zu übergeben, damit dieſelbe davon bei ihrem Rechnungsüberſchlag für das folgende Jahr Gebrauch machen kann. Sodann hat er nach dem feſtgeſetzten Plane und nach der ihm etwa noch durch den Oberforſtbeamten mündlich gegebenen nähern Inſtruction, alle Anweiſungen in eigener Perſon vorzunehmen, und noch ehe das Laub abfällt, ſo viel es immerhin möglich iſt, einen jeden einzelnen zu fällenden Stamm, welcher 1 Fuß hoch über der Erde, 5 Zoll und darüber im Durchmeſſer hat, an der ſtärkſten Wurzel mit einer Platte zu verſehen und darauf mit dem ihm anvertrauten Waldhammer zu bezeichnen oder unter ſeinen Augen durch den Förſter oder Holzhauermeiſter bezeichnen zu laſſen; auch um die angeſchlagenen Bäume überſehen zu können, jeden mit dem Hammer bezeichneten Stamm, 4 Fuß hoch über der Erde auf der Seite wohin die Anweiſung fortgeſetzt werden ſoll, mit einer Platte verſehen zu laſſen; und darauf bedacht zu ſeyn, daß er nicht mehr Holz anweißt, als nach dem Fällungsplan beſtimmt iſt.

6) Holzfällung.

§. 8. Sobald das Laub von den Bäumen gefallen und die Zeit zur Fällung des Holzes gekommen iſt, hat er dieſelbe vornehmen zu laſſen. Den Holzhauern, welche ihm von der Behörde, die den Hauptfond des Waldeigenthümers verwaltet, angewieſen werden, hat er die Inſtruction genau bekannt zu machen und ihnen die etwa nöthigen beſondern Weiſungen noch mündlich zu geben und auf deren Befolgung zu ſehen, zu dieſem Ende auch ſie während des Fällens fleißig zu beſuchen, und außer dem allgemeinen Unterricht ihnen noch ſo viel möglich bei den einzelnen Stämmen die Anweiſung geben, welche oder welche Theile derſelben als Bau-, namentlich als Streck- oder Pfoſtenholz; oder als Werkholz für Schreiner, Wagner, Kiefer ꝛc. als Wellbäume, Felgen zu Waſſerrädern ꝛc; oder als Geſchirrholz zu Karrnarten, Gerüſtſtangen, Karrn- und Leiterbäumen, Deichſeln, Krümmlingen, Faßreifen, Baum- und Wingertspfählen, Hopfen- und Bohnenſtangen, Stützen, Dachlatten ꝛc. ꝛc. vortheilhafter gebraucht werden können, als wenn ſie in die Klafter gehauen werden. Er hat dabei immer darauf zu ſehen, daß das Holz für diejenigen Beſtimmungen zubereitet wird, für welche es ſeiner Beſchaffenheit nach den höchſten Werth erreicht.

7) Abmeſſung des gefällten Holzes.

§. 9. Sobald die Holzfällung in einem Schlag beendigt, oder eine theilweiſe Abmeſſung, zum Behuf des ſucceſſiven Eintrags in das hier nachfolgende unter No. 8 vorgeſchriebene Manual über die Holeinnahme nöthig iſt, begiebt ſich der Oberförſter an Ort und Stelle, läßt ſich von dem Holzhauermeiſter ein Verzeichniß des gefällten Holzes geben, und nimmt unter Zuziehung des Förſters
No. 8. und Holzhauers die Abmeſſung und Aufzeichnung des Holzes, nach dem unter No. 8. anliegenden Formular sub. litt. A. B et C dergeſtalt vor, daß er

1) die zu Bau-, Werk- und Geſchirrholz tauglichen Stämme mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, jeden Stamm nach ſeiner Länge und Dicke, letztere in der Mitte deſſelben und einſchließlich der Rinde, genau ausmißt und in das Einnahmebuch einträgt, zugleich aber auch die Länge und Dicke neben der Nummer auf den Stamm ſelbſt mit Rothſtein ſchreibt.

2) Die Klafterholzſtöße hat er ebenfalls zu meſſen, mit fortlaufenden Nummern zu verſehen, das Klaftermaaß des ganzen Stoßes auf die an die ſtärkſte Stütze zu machende Platte neben der Nummer zu ſchreiben, und eben ſo in das Einnahmebuch einzutragen.

3) Die Wellenhaufen hat er nachzuſehen, ob die Wellen die vorgeſchriebene Länge und Dicke haben, dann an jeden Haufen einen Pfahl ſchlagen zu laſſen, an dieſen die fortlaufende Nummer der Haufen, und die Zahl der Wellen, welche derſelbe enthält zu ſchreiben, und ſonach in Einnahme zu bringen.

Digitized by Google

4) Die Lagerklötzer, welche von den Holzhauern nicht kurz gemacht werden können, ſind ebenfalls nach einer beſondern fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, nach ihrem Klaftergehalt zu taxiren und hiernach zur Einnahme zu bringen.

5) Kommen in dem Schlage noch andere Holzgattungen vor, z. B. Gerüſtklötzer, Deichſeln, Leiterbäume, Bohnenſtangen, Baumpfähle ꝛc. ꝛc. ſo werden dieſe eben wohl nach der Zahl der Stücke beſonders nummerirt und zur Einnahme gebracht.

6) Sobald hiernach alles im Schlag befindliche Holz aufgenommen worden, hat der Oberförſter ſolches zu ſummiren und hiernach mit dem ihm zugeſtellten Verzeichniſſe des Holzhauers zu vergleichen, jede Differenz aber, welche ſich dabei ergiebt ſogleich richtig zu ſtellen und aufzuklären.

Hat die Aufnahme eines noch nicht ganz fertigen Schlags geſchehen müſſen, ſo iſt zwiſchen dem aufgenommenen und dem noch nicht fertigen Schlag eine Grenze zu beſtimmen entweder dadurch, daß die etwa noch ſtehenden Stämme oder Raideln auf der Seite wo das gefällte Holz aufgenommen worden geplättet und mit dem Forſthammer bezeichnet werden, oder durch andere nach der Localität paſſende Grenzzeichen.

Nach beendigter Aufnahme des gefällten Holzes hat der Oberförſter den cubiſchen Gehalt der Hölzer zu berechnen und ſolchen in die geeignete Rubrik des Einnahme-Manuals einzutragen.

§ 10. Er hat hierauf eine Abſchrift der ganzen Aufnahme an den Oberforſtbeamten einzuſenden, damit dieſer die Reviſion vornehmen und die Controle beſorgen könne. Dabei hat der Oberförſter nebſt der den Hauptfond, wozu der Wald gehört, verwaltenden Behörde ihn zu begleiten und allen nöthigen Aufſchluß zu geben. Die von dem Oberforſtbeamten richtig geſtellte Holzeinnahme wird ſodann ſowohl von dem Oberförſter als von dem Oberforſtbeamten unterzeichnet. 8) Controle der Holzeinnahme.

§. 11. Der Oberförſter läßt ſich da, wo die Holzhauer nach Accord gearbeitet haben, die Rechnung derſelben übergeben, ſtellt ſie nach Maasgabe der controlirten Holzaufnahme richtig, atteſtirt ſie, und giebt ſie an den Holzhauer zurück, um ſeine Zahlung bei der betreffenden Caſſe zu erwirken. 9) Holzhauer-Rechnung.

§. 12. Wann hiernach das Holz zur Abgabe ganz bereit iſt, ſo ſtellt der Oberförſter das von ihm gefertigte und mit Zuziehung des einſchlagenden Receptors od. Schultheißen controlirte ganz ſpecifizirte Verzeichniß des Holzes hinſichtlich der Domanialwaldungen dem Herzogl. Recepturbeamten zu, hinſichtlich der Gemeindewaldungen dem betreffenden Amte, hinſichtlich der Stiftungswaldungen demjenigen, der dieſen Theil des Stiftungsvermögens verwaltet, und hinſichtlich der Privatwaldungen deren Adminiſtration ihm übertragen iſt, dem Eigenthümer. Zugleich hat er dabei zu bemerken, binnen welcher Zeit das Holz aus dem Walde geſchafft werden muß, und was etwa ſonſt noch dabei zur Sicherung und und zum Schutz des Waldes bei dem Abfahren ꝛc. zu beobachten und als Verſteigerungs- oder Verkaufs-Bedingung feſtzuſetzen ſey. Dieſe Behörde diſponirt ſodann über die Verwendung des Holzes und nur auf ihre ſchriftliche Weiſung kann es aus dem Wald verabfolgt werden, welche Anweiſungen der Oberförſter als Belege für ſeine Naturalrechnung zu ſammeln hat. 10) Abgabe des Holzes aus dem Wald.

§ 13. Sollten unvorhergeſehene Ereigniſſe eintreten, welche jemanden in die Nothwendigkeit verſetzen, Holz verbrauchen zu müſſen, das er nach den vorgenommenen Holzfällungen oder feſtgeſetzten Fällungsplanen in der Gegend nicht bekommen kann, ſo wird das einſchlagende Amt die unvorhergeſehene Nothwendigkeit näher unterſuchen, darüber ein Zeugniß ausfertigen und ſolches dem Oberförſter zuſtellen; derſelbe hat ſodann gutachtlich an den Oberforſtbeamten zu berichten ob und wo das nothwendige Holz abgegeben werden könne und nach der darauf erfolgenden Weiſung des letztern die Anweiſung, Fällung, Abmeſſung, Vereinnahmung, Ueberweiſung und Verabfolgung des Holzes in eben der Art zu beſorgen, wie ſolches oben wegen Vollziehung des jährlichen Holzfällungsplans vorgeſchrieben worden iſt. 11) Abgabe ſogenannten Nothholzes.

§. 14. Wenn durch Sturmwind, Glatteis, Schnee ꝛc. Gefällholz entſteht, Frevlern Holz abgenommen oder von ihnen zurückgelaſſen wird, oder durch irgend einen andern Zufall ſich eine Holzeinnahme ergiebt, ſo hat der Oberförſter ſolches, wenn die Quantität dazu hinlänglich iſt, unter Benehmung mit der Verwaltungsbehörde alsbald formen zu laſſen, zu vermeſſen, dem Oberforſtbeamten davon die Anzeige zu machen, in ſein Manual einzutragen, und überhaupt eben ſo damit zu verfahren, wie mit dem planmäßig gefällten Holz; eben ſo hat er auch vorhandenes Leesholz, Späne, Erdſtöcke ꝛc, welche ſich im Wald ergeben, zu verzeichnen, ſo genau als thunlich in Einnahme zu bringen, und wie die übrigen Holznutzungen der verwaltenden Behörde zur Ver- 12) Zufällig erſcheinende Holzeinnahmen.

Digitized by Google

wendung zu übertragen, dabei aber derſelben auch zu bemerken, auf welche Weiſe und unter welchen Bedingungen ſie geſammelt und weggeſchafft werden können.

13) Holzverſteigerung. §. 15. Bei den Holzverſteigerungen an ſich iſt zwar die Gegenwart des Oberförſters nicht durchaus nothwendig, indeſſen wird er wo möglich ſich alsdann auch im Walde einfinden, um denſelben dabei zu beaufſichtigen, auch den Käufern nähere Anweiſung zu geben, was ſie bei dem Wegſchaffen des Holzes zu beobachten haben.

14) Verwaltung anderer Waldnutzungen. §. 16. Der Oberförſter hat es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, auch die andern Producte, außer dem Holze, welche der Wald liefert, beſtmöglichſt zu benutzen. Er hat ſie daher, ſo weit ſie vorauszuſehen ſind, alljährlich nach eben der Reihenfolge wie die Waldungen in dem Formular Nro. 5. verzeichnet ſtehen, in einem nach dem Formular Nro. 8. litt. D. aufzuſtellenden Nutzungsplan fürs künftige Jahr aufzunehmen und ihren wahrſcheinlichen Ertrag anzugeben; auf diejenige aber, von denen es ungewiß iſt ob ſie eintreten werden, im Laufe des Jahrs ſtets ſein Augenmerk zu richten, und ſie eintretenden Falls derjenigen Behörde zu überweiſen, welche den Hauptfond des Waldeigenthümers verwaltet. Namentlich hat er

1.) Diejenige Plätze aufzuzeichnen, wo Gras benutzt werden kann. Dabei hat er zu begutachten, wie dieſe Benutzung unbeſchadet des Holzes geſchehen darf, ob nämlich durch Viehweide, durch Rupfen, Graſen ꝛc.

2.) Desgleichen hat er, wann Maſt eintritt, die Diſtricte zu bezeichnen, wohin die Schweine eingetrieben werden können, auch wie viele und wie lange ſie dahin werden gehen können, ohne dem Wald und der Cultur zu ſchaden.

3.) Sollte es zwar unſtatthaft ſeyn, die Schweine einzutreiben, dagegen nachgegeben werden können, daß Eicheln, Buchecker, Nüſſe zum Verfüttern im Stalle, zum Verkauf, Oelſchlagen ꝛc. aufgeleſen werden, ſo iſt auch auf dieſe Art der Benutzung Bedacht zu nehmen.

4.) Findet ſich Gelegenheit, Holzſaamen ſammeln und verkaufen oder zum Eintauſchen anderer Saamenarten verwenden zu können, ſo ſoll er auch dieſen nicht unbenutzt laſſen.

5.) Das dürre Laub ſoll zwar der Regel nach als Dünger für die Waldungen benutzt werden und dazu liegen bleiben, wenn aber unverſchuldet eingetretener Strohmangel bei einer ganzen Gemeinde oder einzelnen Individuen vor dem betreffenden Amte nachgewieſen, und von dieſem darüber ein Zeugniß ausgefertigt worden iſt, ſo kann der Oberförſter das Sammeln von Streulaub in Gemeindewaldungen unter der von ihm anzuordnenden Aufſicht des Förſters da geſtatten, wo es in Hochwaldungen, die über 60 Jahre alt ſind, oder in Niederwaldungen, die in den nachfolgenden Jahren zum Abtrieb kommen, gefunden werden kann; ſind dergleichen Diſtricte nicht vorhanden, ſo hat er darüber an den Oberforſtbeamten zu berichten.

6.) Wenn Lohrinde geſchliſſen werden kann, ſo hat der Oberförſter auch dafür zu ſorgen daß dies ordnungsmäßig geſchieht, er hat dabei ſorgfältige Anleitung zu geben, damit der Schlag dadurch nicht Noth leide, und fortdauernde Aufſicht zu führen. Die Lohrinde hat er, falls ſie nicht auf dem Stamm verſteigert wird, in Bürden binden zu laſſen, ſolche in eben der Art wie das Holz ſelbſt aufzunehmen, zur Controle anzuzeigen und den weiter vorgeſchriebenen Gang einzuhalten.

Wenn dergleichen Nutzungen aus Waldungen bezogen werden können, ſo hat der Oberförſter, in ſo fern ſie nicht ſchon in dem jährlichen Nutzungsplan aufgeführt und genehmigt ſind, davon dem Oberforſtbeamten die Anzeige zu machen, und nach der von demſelben erfolgten Genehmigung ſie der, den Fond, wozu die Waldungen gehören, adminiſtrirenden Behörde zur Verwendung zu überweiſen, auf deren ſpecielle Anweiſung er ſie ſodann zu geſtatten, resp. zu verabfolgen hat.

15) Berechnung aller Waldnutzungen. Nro. 9. §. 17. Alle Waldnutzungen jeder Art, welche im Laufe des Jahrs abgegeben werden, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſind von dem Oberförſter mit dem 30. Juni jeden Jahrs nach den ſpeciellen Aufnahmen und resp. Ueberweiſungen in eine Ueberſicht nach dem Formular Nr 9. zuſammen zu ſtellen, dergeſtalt, daß für jeden Waldeigenthümer alle ſeine Diſtricte, die unter der Verwaltung des Oberförſters ſtehen, in der Ueberſicht namentlich aufgeführt werden, und von jedem einzelnen Diſtrict alles, was aus demſelben bezogen worden iſt, ſummariſch verzeichnet wird. Darin ſind auch diejenige Walddiſtricte, aus denen gar nichts gezogen worden, aufzuführen, und die Colonnen der Nutzungsarten alsdann zu durchſtreichen. Dieſe Zuſammenſtellung muß bis zum 1. Auguſt jeden Jahrs ſowohl in einer Zuſammenſtellung des ganzen Verwaltungsbezirks als abgeſondert für jeden Waldeigenthümer dem Oberforſtbeamten zur Beglaubigung nach der von ihm

geführten Controle und zwar die General-Ueberſicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt und dann die an den Oberförſter zurückkommenden Special-Etats für die Waldeigenthümer an die Verwaltungsbehörde des Fonds zu ihrem Rechnungs-Beleg abgegeben werden; wohingegen der Oberförſter die wirkliche Abgabe und Ueberweiſung der ſämmtlichen Waldnutzungen an die Behörde welche den Hauptfond wozu der Wald gehört zu adminiſtriren hat, durch deren, von den Empfängern quittirte Anweiſungen, welche nach den nämlichen Colonnen wie die oben erwähnte Ueberſicht zuſammen zu tragen ſind, zu belegen, und dadurch ſeine Natural-Rechnung zu juſtifiziren und an den Oberforſtbeamten einzuſenden hat.

§. 18. Die im Verwaltungsbezirk des Oberförſters befindlichen Hauberge ſind, bis deshalb andere Vorſchriften erfolgen, nach der beſtehenden Haubergsordnung vom 5. September 1805. zu behandeln, und hat ſich daher der Oberförſter ganz nach derſelben und den in dieſer Inſtruction enthaltenen allgemeinen Normen zu bemeſſen. 16) Hauberge.

§. 19. In den vorſtehenden §§. iſt nun zwar der Geſchäftskreis des Oberförſters ſo genau als thunlich beſtimmt; um indeſſen jedem Mißverſtand vorzubeugen, wird noch namentlich bemerkt, daß er ohne Autoriſation von Seiten des Oberforſtbeamten nicht befugt iſt 17) Nähere Beſtimmung d. Geſchäftskreiſes des Oberförſters, hinſichtlich der Forſtverwaltung.

1) Holz anzuweiſen,
2) zu geſtatten, daß Streulaub an Orten geſammelt werde, die nicht unter der Beſtimmung des §. 16. Nro. 5. begriffen ſind,
3) ein Waldgrundſtück zu Feld anrotten zu laſſen,
4) Raſen ſchälen zu laſſen,
5) Erlaubniß zum Beſaamen holzleerer Stellen in den Waldungen oder
6) zur Weide und andern Grasnutzungen zu ertheilen,
7) in Heege liegende Waldungen zur Weide aufzuthun oder
8) offen gegebene Walddiſtricte in Heege zu legen,
9) Leesholz, Spâne, Erdſtöcke ꝛc., ohne ſie in ſein Einnahme-Manual zu bringen, weg zu geben.

§. 20. Die Verwaltung der Jagd gehört zwar nicht zu dem Dienſtkreis des Oberförſters, ſondern, da ſie nach dem landesherrlichen Edicte vom 9. November 1816. dem Jagdberechtigten überlaſſen iſt, ſo kann derſelbe ſie demjenigen übertragen, den er dazu geeignet findet. Im Falle daher ſolche dem Oberförſter nicht beſonders als Verwalter übertragen iſt, hat er blos die polizeiliche Aufſicht zu führen, damit nicht durch einen übermäßigen Wildſtand oder durch die Ausübung der Jagd ſelbſt, der Wald Schaden leide. Da wo er dergleichen bemerkt, hat er es dem betreffenden Amte anzuzeigen, zugleich aber auch davon dem ihm vorgeſetzten Oberforſtbeamten berichtliche Nachricht zu geben. III. Jagdverwaltung.

Wenn die Jagden in den Feldern und Waldungen des Verwaltungsbezirks der Landesherrſchaft, Gemeinden, oder öffentlichen Stiftungen zuſtehen und verpachtet ſind, ſo wird ihm durch die verwaltende Behörde von den Pachtbedingungen Nachricht gegeben werden und er hat alsdann den Förſter darnach näher zu inſtruiren, auch ſeiner Seits auf die Befolgung derſelben von den Pächtern zu wachen und Contraventionen der verwaltenden Behörde anzuzeigen.

Wird ihm ſelbſt die Ausübung der Jadgerechtigkeit übertragen, ſo hat er zwar überall die polizeilichen Vorſchriften zu beobachten, übrigens aber ſich nach den Weiſungen zu richten, welche ihm von der die Jagdberechtigung verwaltenden Behörde zu geben.

Im allgemeinen gehört es zur Pflicht des Oberförſters darauf zu wachen, daß von Auswärtigen, vorzüglich von den Jägern benachbarter Staatsbehörden kein unbefugtes Jagdrecht, und keine nicht hergebrachte Jagdfolge, beſonders wenn ſie jenſeits nicht auch den Naſſauiſchen Jagdberechtigten geſtattet wird, ausgeübt werde.

§. 21. Hinſichtlich der Fiſcherei hat der Oberförſter gleichen Wirkungskreis wie bei der Jagdverwaltung, iſt daher an und für ſich auf die polizeiliche Aufſicht beſchränkt, wenn ihm aber die Verwaltung ſelbſt übertragen wird, ſo hat er dabei nach denjenigen beſondern Vorſchriften ſich zu bemeſſen, welche ihm von der competenten Behörde zugehen werden. IV. Fiſchereiverwaltung.

§. 22. Da es die Geſchäfte des Oberförſters mit ſich bringen, daß er häufig in die Waldungen kommt und abgelegene Wohnungen beobachten kann, ſo wird es ihm zur beſonderen Pflicht V. Allgemeine Sicherheit.

Digitized by Google

gemacht ſein Augenmerk auf das verdächtige Geſindel zu richten, welches nicht ſelten allda Aufenthalt ſucht. Er hat daher ſobald er dergleichen gewahr wird nach den Umſtänden dem Amte oder Schultheißen davon Nachricht zu geben oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet für die ſchleunige Arretirung ſelbſt zu ſorgen, auch nöthigen Falls die Mannſchaft der Reſerve- und übrigen Compagnien der Land-Bataillone zu requiriren.

Bemerkt er reißende, oder ſonſt der öffentlichen Sicherheit gefährliche Thiere, ſo hat er ſie niederzuſchießen, auch wenn es erforderlich iſt, mittelſt Benachrichtigung der Schultheißen und Zuziehung der Einwohner Jagd auf dieſelben zu machen.

VI. Ordnung in den Dienſtgeſchäften. 1) Geſchäftsprotocoll.

§. 23. Um die Geſchäfte in Ordnung zu erhalten ſoll von dem Oberförſter ein Geſchäftsprotocoll geführt werden, in welches er unter fortlaufenden Nummern alle Schreiben, Berichte, Reſcripte ꝛc., welche bei ihm einlaufen, ſo wie alle Ausfertigungen, welche er erläßt, einträgt und die Nummer des Protocolls auf dem eingelaufenen resp. abgehenden Actenſtück bemerkt, ſo daß daraus alle Geſchäfte erſehen werden können, welche der Oberförſter ſchriftlich behandelt hat nach Maasgabe des Formulars No. 10. (No. 10.)

2) Regiſtratur.

§. 24. Alle auf die Dienſtverwaltung Bezug habende Papiere ſoll der Oberförſter aufbewahren, und dergeſtalt in guter Ordnung halten, daß er die den nämlichen Gegenſtand betreffenden Actenſtücke der Zeitfolge nach zuſammen in einen mit der gehörigen Aufſchrift verſehenen Umſchlagbogen legt und in einem Regiſtraturſchrank niederlegt. Von den Schreiben und Berichten, welche er erläßt, hat er ſo viel möglich und in allen wichtigen und weitläuftigen Sachen, ohne Ausnahme, vollſtändige Concepte bei ſeinen Acten zurück zu behalten, bei unbedeutenden aber wenigſtens den Inhalt derſelben ſich kurz zu den Acten zu notiren. Die Gefache des Regiſtraturſchranks ſind nach den in der Anlage No. 11. angegebenen Hauptrubriken gegenwärtiger Inſtruction mit Ueberſchriften zu verſehen und danach ſind dann auch die Acten in denſelben nieder zu legen, damit ſie deſto leichter aufgefunden werden können. (No. 11.)

3) Urlaubsgeſuche.

§ 25. Seinen untergebenen Förſtern kann der Oberförſter auf drei Tage Urlaub bewilligen, bei längerer Abweſenheit derſelben aber hat er über deren Geſuch an den Oberforſtbeamten zu berichten.

Will er ſelbſt ſich länger als auf 24 Stunden aus ſeinem Verwaltungsbezirk entfernen, ſo hat er deshalb bei dem Oberforſtbeamten um Urlaub anzuſtehen. In jedem Falle aber und ſelbſt bei der kürzeſten Abweſenheit hat er dafür zu ſorgen, daß ſeine eigenen und die Geſchäfte des Förſters in der Zwiſchenzeit durch eine andere fähige Perſon verſehen werden.

4) Erledigung von Förſterſtellen.

§. 26. Wenn ein Förſter krank wird und ſtirbt, ſo hat der Oberförſter augenblicklich für die Verwaltung deſſen Dienſtes jemand zu beſtellen, für die Aufbewahrung ſeiner Papiere, die ſich auf den Dienſt beziehen zu ſorgen, dem Oberforſtbeamten davon die Anzeige zu machen und bei wirklicher Erledigung der Stelle diejenigen Individuen anzugeben, welchen dieſelbe etwa übertragen werden kann.

VII. Beſoldung.

§. 27. Als Beſoldung hat der Oberförſter die in ſeinem Anſtellungsdecret beſtimmte Summe zu beziehen, außerdem aber für ſeine ganze Dienſtverwaltung irgend eine Gebühr nicht anzuſprechen; namentlich iſt derſelbe auf Diäten, Transportkoſten, Service, Holzmeßgelder, Forſt- und Anweisgebühren, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, nicht berechtigt.

Wenn ihm jedoch die Verwaltung der Jagden und Fiſchereien beſonders aufgetragen wird; ſo werden ihm deshalb Schußgelder, oder Jägerrecht oder eine ſonſtige Remuneration eigends bewilligt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den Oberförſtern der Betrieb einer Wirthſchaft oder eines Holzhandels nicht geſtattet iſt, und daß er bei einem ſeiner Dienſtuntergebenen nicht einkehren ſoll um von demſelben Eſſen oder Getränke zu empfangen.

Digitized by Google

Nro. 1.

Frevel ⸗ Manual
des Oberförſters N. N. zu N.
vom Monat December 1816.

Laufende Nummer	Tag des begangenen Frevels.	Namen und Wohnort des Frevlers und Bezeichnung des Frevels.	Stärke der gefrevelten Stämme	Taxation des Schadens.		§. des Strafreglem.	Verantwortung des Denunciaten.	Erkenntniß						
								Schadens Erſatz.		Strafen			Pfandgeld.	
			Durchmeſſer	fl.	kr.			fl.	kr.	Geld fl.	kr.	Arbeitstage	fl.	kr.

Nro. 2.

Manual
über die dem Oberförſter zu N. zur Verwendung übertragenen Arbeitsſtrafen.

Uebertragende Behörde.	Datum des erhaltenen Übertrags 18..		Angeſetzte Strafzeit.	Namen und Wohnort des Beſtraften.	Aufgegebene Arbeit.	Gethane Arbeit.
	Mon	Tag	Tage			

Nro. 4.

Ueberſicht
des Fortgangs der in der [illegible]förſterei N. N. vorgenommenen Culturen.

Anordnung der Cultur		Zeit der Ausführung.	Bezeichnung der befragten Cultur.	Beſchreibung des Fortgangs und dermaligen Zuſtands.	
Jahr	Nummer des Plans			von dem Oberförſter.	von dem Oberforſtbeamten.

Nro. 3.

Cultur ⸗ Plan
für die Waldungen in dem Verwaltungsbezirk des Oberförſters N. N. zu N. N.

Fortlaufende Nummer	Namen des Gemeinde-Bezirks und Wald-Eigenthümers.	Holzleere Diſtricte deren		Beſtimmung der Culturart.	Erforderniß zur Ausführung der Cultur.																												Bemerkungen des Oberförſters.	Bemerkungen des Oberforſtbeamten.	Feſtſetzung des Culturplans für das Jahr 1817.
					Saamen											Pflanzen									Gräben		Arbeiter		baarer Geld-Aufwand						
		Beſchreibung	Größe der Morgen		Eichen	Buchen	Hainbuchen	Ahorn	Eſchen	Erlen	Birken	Kiefern	Fichten	Lerchen	Edeltanne	Eichen	Buchen	Hainbuchen	Ahorn	Eſchen	Birken	Erlen	Fichten	Lerchen	Heeggräben	Abzugsgräb.	Handdienſte	Spanndienſte	für Arbeit		Pflanzen und Saamen				
					M	M	Pd	Pd	Pd	Pd	Pd	Pd	Pd	Pd	Pd	St	St	St	St	St	St	St	St	St	R	R	T.	T.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

Nro. 5.

Verzeichniß

ſämmtlicher Waldungen in dem Verwaltungsbezirk des Oberförſters N. zu N. mit Hinſicht auf die vorzunehmenden Holzfällungen.

Gemeinde-Diſtricte worin die Waldungen liegen und deren Eigenthümer.	Nro.	Benennung der Waldungen.	Größe der Waldungen.	Gegenwärtiger Beſtand und bisherige und künftige Bewirthſchaftungsweiſe.	Enthält gegenwärtig							Nach den Regeln der Holzzucht																							In den Gemeinde-Bezirken wurde nach einem Durchſchnitt der letzten 6 Jahre, jährlich gefällt						
												Muß gefällt werden							Kann gefällt werden							Wird erſt zur Fällung kommen können und alsdann abwerfen														
					Bauholz		Klafterholz					Bauholz		Klafterholz					Bauholz		Klafterholz						Bauholz		Klafterholz					Bauholz		Klafterholz				
					Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Tannen	Erlen, Birken ꝛc.	Wellen	Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Tannen	Erlen, Birken ꝛc.	Wellen	Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Tannen	Erlen, Birken ꝛc.	Wellen	im Jahr	Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Tannen	Erlen, Birken ꝛc.	Wellen	Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Tannen	Erlen, Birken ꝛc.	Wellen
			M.		C.F.	C.F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.	C. F.	C. F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.	C. F.	C. F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.		C. F.	C. F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.	C. F.	C. F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.

Nro. 6.

Verzeichniß

der Waldungen in dem Verwaltungsbezirk des Oberförſters N. zu N. nach derjenigen Reihenfolge nach welcher in demſelben die beigeſetzte Holzquantität gefällt werden muß oder kann.

Bezeichnung der Waldungen.	Bauholz		Klafterholz					Bezeichnung der Art und Weiſe, wie die beſtimmte Holz-Quantität gefällt werden ſoll.		
	Eichen	Nadelholz	Eichen	Buchen	Nadelholz	Birken	Wellen	Antrag des Oberförſters.	Berichtigung dieſes Antrags durch den Oberforſtbeamten.	Feſtſetzung.
	C. F.	C. F.	Kl	Kl	Kl	Kl	St.			

Nro. 7.

Ueberſicht des Ertrags

der Holzfällungen für das Jahr welche in den zu dem Verwaltungsbezirk des Oberförſters N. zu N. gehörenden Waldungen der nach dem genehmigten Fällungsplan vorgenommen werden.

Nach dem Etat wird gehauen															Muthmaßlicher Erlöß		Muthmaßliche Ausgaben.									
		Stecken oder Klafter à 100 (od. 144) Cubicfuß								Stammholz							An Hauerlohn.		An Wellenbinderlohn.		An Abraumungskoſten.			An ſonſtigen Ausgaben als Tragerlohn ꝛc.	Summa aller Ausgaben
		Scheitholz				Bengelholz															Im Accord				
In dem Forſt	In dem Diſtrikt	Eichen	Buchen	Nadelholz	anderes Holz	Eichen	Buchen	Nadelholz	anderes Holz	Eichen	Buchen	Nadelholz	anderes Holz	Wellen	Im Durchſchnitt	Im Ganzen	pr. St. od. Klftr.	Im Ganzen	pr. 100 Wellen	Im Ganzen	pr. 100 Wellen	Im Ganzen	Im Taglohn.		
														St.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Nr. 8 Lit A. **Stammholz-Einnahme**

von zwiſchen dem Monat July 1816 und July 1817 in dem Verwaltungs-Bezirk des Oberförſters zu N. vorgenommenen Fällungen.

Nummer des Holzfällungs-Etats.	Fortlaufende Nummer der Stämme.	Bauholz					Werkholz							Stärke		Cubiſcher Gehalt der						
		Eichen			Nadelholz																	
		[illegible]	[illegible]	Streckholz	Pfoſtenholz	Streckholz	Eichen	Nadelholz	Buchen, Ahorn	Hainbuchen	Erlen	Birken	Aspen ꝛc.	Länge	Umfang	Eichen	Tannen	Buchen, Ahorn	Hainbuchen	Erlen	Birken	Aspen
		St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Sch.	Z.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.

Lit B. **Klafter-, Reiſer- und Lagerholz-Einnahme**

von den ſeit dem July 1816 bis dahin 1817 in dem Verwaltungs-Bezirk des Oberförſters zu N. vorgenommenen Holzfällungen.

Nr. des Fällungs-Plans.	Fortlaufende Nummer der Aufnahme.	Klafterholz										Wellen			Lagerholz			Leſeholzwellen	Erdſtöcke. Karren.
		Buchen			Eichen		Tannen												
		Felgenholz	Scheidholz	Prügelholz	Scheidholz	Prügelholz	Scheidholz	Prügelholz	Erlen	Birken	Aspen ꝛc.	Nr. der Wellenhaufen	Gattung des Holzes	Anzahl der Wellen	Nr. der Klötzer	Gattung des Holzes	Taxation des Klafter-Gehalts		

Lit C. **Geſchirrholz-Einnahme**

von der ſeit dem July 1816 bis dahin 1817 in dem Verwaltungs-Bezirk des Oberförſters zu N. vorgenommenen Holzfällungen.

Nummer des Fällungs-Plans.	Fortlaufende Nummer.	Holz-Gattung.	Gerüſthölzer, Leiterbäume ꝛc.	Deichſeln und ähnliche Naidel	Baum-Stützen	Pflugſterche	Faßreifen	Baum- und Weinpfähle	Hopfenſtangen	Dachlatten	Bohnenſtangen	Spachgerten	Achſen
			St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.

Lit. D. **Einnahme**

der Nebennutzungen welche von dem July 1816 bis dahin 1817 aus den Waldungen des Verwaltungsbezirks des Oberförſters zu N. gezogen worden ſind.

Nummer der Walddiſtricte in der Tabelle Nr. 5.	Namen des Wald-Eigenthümers.	Gras		Viehweide für		Holzſaamen											Streulaub		Bürden-Lohrinde	Sonſtige, namentlich anzugebenden Nutzungen od. Bemerkungen.
		Traglaſte	Karrn	Rindvieh	Schweine	Eichen	Buchen	Hainbuchen	Ahorn	Eſchen	Erlen	Birken	Kiefern	Fichten	Lerchen	Edeltannen	Traglaſte	Karrn		
				St.	St.	Mlt.	Mlt.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.				

Nro. 9.

Ueberſicht

ſämmtlicher Nutzungen welche aus den Waldungen in dem Verwaltungsbezirk des Oberförſters zu N. vom 1. July 1816 bis dahin 1817 gezogen worden ſind.

Diſtrikte des Walds worin die Nutzungen gezogen worden ſind.	Bau- und Werkholz										Klafterholz						Wellen, von				Lagerholz			Leſeholzwellen	Erdſtöcke, Karrn	Geſchirrholz							Gras		Viehweide		Holzſaamen											Streulaub		Bürden Lohrinden	Andere Nebennutzungen oder Bemerkungen.
	Stämme						Cubiſcher Gehalt																																												
	Eichen	Buchen	Nadelholz	Aspen, Erlen ꝛc.	Länge	Umfang	Eichen	Buchen	Nadelholz	Aspen, Erlen ꝛc.	Buchen	Eichen	Tannen	Erlen	Birken	Aspen ꝛc.	Buchen	Nadelholz	Eichen	Erlen, Birken ꝛc.	Buchen	Eichen	Nadelholz			Achſen	Gerüſthölzer	Deichſel	Pflugſterche ꝛc.	Pfähle ꝛc.	Hopfenſtangen ꝛc.	Bohnenſtangen	Traglaſte	Karren	Rindvieh	Schweine	Eichen	Buchen	Hainbuchen	Ahorn	Eſchen	Erlen	Birken	Kiefern	Fichten	Lerchen	Edeltannen	Traglaſte	Karrn		
					Sch.	Z.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	C.Sch.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	St.	St.	St.	St.	Kl.	Kl.	Kl.			St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.			St.	St.	Mlt.	Mlt.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.	Pd.				

Digitized by Google

Nro. 10.

Geſchäfts = Protocoll
der Oberförſterei N. N. 18..

Fortlaufende Nummer des Protocolls.	Nummer und Datum der eingekommenen Berichte und Schreiben.			Praesentatum.		Namen der Behörden oder Perſonen, von denen der Bericht oder Schreiben gekommen.	Betreff und kurzer Inhalt des eingekommenen Berichts oder Schreibens	Benennung der Behörde oder Perſonen an die geſchrieben wird	Tag der Ausfertigung des erlaſſenen Schreibens oder Berichts.		Tag des Abgangs deſſelben		Betreff und kurzer Inhalt des erlaſſenen Schreibens oder Berichts.	Loculament der Forſt-Regiſtratur	
	Nr.	Mt	Tg	Mt	Tg				Mt	Tg.	Mt	Tg.			

Ordnung,
nach welcher die Oberförſterei-Regiſtratur einzurichten iſt.

1) Inſtructionen und Verordnungen.
2) Grenzſachen.
3) Forſtſachen überhaupt, Aufſtellung der Forſtbeſchreibung.
4) Forſtperſonale, deſſen Anſtellung, Beſoldung, Urlaub, Fleiß, Dienſtvergehen ꝛc.
5) Forſtſchutz, Frevelliſten, deren Reviſion, Arbeits-Strafliſten.
6) Forſt-Cultur, Aufſtellung und Ausführung der Culturplane, Sammlung und Anſchaffung des Saamens ꝛc.
7) Holzfällungsplan, deſſen Aufſtellung und Feſtſetzung.
8) Holzanweiſungen.
9) Holzfällungen.
10) Abmeſſung und Vereinnahmung des gefällten Holzes.
11) Controle der Holzeinnahme.
12) Holzhauer, deren Lohn ꝛc.
13) Ueberweiſung und Verabfolgung des Holzes.
14) Holzverſteigerungen.
15) Maſt-, Weide-, Hegung-, Gras-, Streulaub- und dergleichen Gegenſtände.
16) Berechnung aller Wald-Nutzungen.
17) Hauberge.
18) Forſtgeräthſchaften, Waldhammer, Holzkette ꝛc.
19) Jagdſachen.
20) Fiſchereiſachen.
21) Allgemeine Sicherheit.

Digitized by Google

Inſtruction

für die

Oberforſtbeamten in dem Herzogthum Naſſau.

Geſchäftskreis und allgemeine Dienſtvorſchriften.

§. 1. Der Oberforſtbeamte führt die allgemeine Inſpection über alle und jede in ſeinem Diſtrict gelegene Waldungen, eben ſo wohl über diejenige, welche Standes- und Grundherrn oder andern Privatperſonen zugehören, als über die Domanial-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Die Standes- und Grundherrliche- und ſonſtige Privatwaldungen unterliegen jedoch nur in ſo fern ſeiner Aufſicht als darin allgemeine Geſetze zu vollziehen ſind, und namentlich iſt ihm die Fürſorge übertragen, daß ſie nicht devaſtirt werden. In den andern Waldungen aber hat er außerdem die obere Aufſicht auf die ganze Verwaltung und Benutzung ſelbſt, und insbeſondere die Controlle für den mit der unmittelbaren Verwaltung beauftragten Oberförſter.

Gleichen Dienſtkreis hat derſelbe hinſichtlich der Jagden und Fiſchereien.

Um dieſe Aufſicht zu führen iſt es ihm unerläßlich, ſich nicht nur ſo ſchnell als möglich mit den Waldungen, Jagden und Fiſchereien ſeines Diſtricts in allen Beziehungen, eben ſo wie der Oberförſter ſelbſt auf das genaueſte bekannt zu machen, ſondern auch alle Zeit, welche ihm die nothwendig zu Hauſe zu beſorgenden Dienſtgeſchäfte übrig laſſen dazu zu verwenden, daß er ſie ſtets bereiſet, ſich dadurch in fortdauernder Kenntniß erhält und von der ſchnellen und richtigen Vollziehung der gegebenen Vorſchriften perſönlich überzeugt.

Auf die ganze Dienſtführung der ihm unmittelbar untergeordneten Oberförſter, ſo wie der Förſter wird derſelbe ſtets aufmerkſam und dafür beſorgt ſeyn, daß die ihnen übertragenen Geſchäfte ordnungsmäßig verwaltet werden.

In den Inſtructionen für die Holzhauer, Förſter und Oberförſter iſt bereits im allgemeinen beſtimmt wie die Forſtverwaltung, und die Aufſicht auf die Jagd- und Fiſchereiverwaltung geführt werden ſoll; der Oberforſtbeamte hat daher alle dort gegebene Vorſchriften als die Normen anzuſehen, worauf er ſeine Aufſicht zu richten, und wonach er die Controle zu bewerkſtelligen hat. Indem er die Aufſicht auf die ganze Forſt-, Jagd- und Fiſchereiverwaltung in der oben bezeichneten Art übernimmt, iſt derſelbe für die Vollziehung der erlaſſenen oder noch ergehenden allgemeinen und beſondern Verfügungen verantwortlich, und es werden hier ſeine Geſchäfte nur noch in ſo fern berührt, als ſie in den vorhin erwähnten Inſtructionen ſeiner Untergeordneten noch nicht bezeichnet ſind, oder ſich aus denſelben von ſelbſt ergeben.

Beſondere Dienſtgeſchäfte: I. Aufſicht auf die Grenzen.

§. 2. Auf die Hoheits- und Privatgrenzen der Waldungen, Berechtigungen ꝛc. ꝛc. wird der Oberforſtbeamte bei ſeinen Reiſen immer aufmerkſam ſeyn, die am 1. Juny jeden Jahres an ihn einlaufende Grenzberichte der Oberförſter genau erwägen, alljährlich die Grenzen wenigſtens einmal ſelbſt begehen und bis zum 1. July jeden Jahres der Landesregierung über das was an den Grenzen überhaupt und beſonders an den Hoheitsgrenzen vorgefallen oder noch zu erledigen iſt, eine allgemeine Vorlage machen.

II. Forſtverwaltung 1) überhaupt.

§. 3. Es liegt dem Oberforſtbeamten ob, von ſeinem ganzen Forſtdiſtrict eine möglichſt genaue und vollſtändige Beſchreibung aufzuſtellen; für den erſten Anfang ſoll zwar eine allgemeine Zuſammenſtellung deſſen genügen, was aus den ſchon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. den zum Behuf des aufgeſtellten Waldſteuer Cataſters aufgenommenen Schätzungsprotocollen vorgelegt werden kann, und das der Oberforſtbeamte nach ſeiner erſten Bereiſung des Forſtdiſtricts ſo viel thunlich berichtigen wird; er hat aber zu gleicher Zeit die Vorarbeiten zu der ſpeciellſten Beſchreibung ſelbſt der kleinſten Walddiſtricte anzuordnen, ſo wie er damit vorrückt ſie an die Landesregierung einzuſenden, und demnächſt alljährlich bis zum 1. July diejenigen Veränderungen nachzutragen, welche ſich im Laufe des Jahres durch Zufall oder die Bewirthſchaftung ereignet haben, damit die Landesregierung zu jeder Zeit den Zuſtand der Waldungen genau erſehen kann. Er wird bei dieſem Geſchäft die Oberförſter mündlich inſtruiren, wie ſie darin zu verfahren haben, und ihre Arbeiten fortwährend leiten, damit ſowohl die Vermeſſungen als die Taxationen und Beſchreibungen genau und richtig gemacht werden.

Digitized by Google

2) Aufſicht auf die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen.

§. 4. Den Waldeigenthümern iſt die freie Benutzung ihres Eigenthums an und für ſich überlaſſen. Es kann ihnen daher eine Vorſchrift über die Benutzungsart ſelbſt nicht gegeben werden, ſondern die Aufſicht des Oberforſtbeamten, als der angeordneten Staatsbehörde, bezieht ſich bloß darauf, daß die Waldungen nicht devaſtirt, und die allgemeinen Geſetze auch von den Waldeigenthümern, in ſo fern ſie ſich auf ſie als ſolche beziehen, beobachtet werden. Der Oberforſtbeamte hat daher auch dieſe Waldungen fleißig zu beſuchen, und Contraventionen, welche er darin bemerkt dem betreffenden Amte zu eröffnen, damit daſſelbe mit den geeigneten Maasregeln einſchreiten könne.

Der Privatwaldbeſitzer kann ſeine Waldungen ſelbſt beſchützen und adminiſtriren, oder dazu jemanden anders beſtellen; letztern Falls bedarf zwar der Angeſtellte keiner Genehmigung oder Beſtätigung des Oberforſtbeamten, demohngeachtet muß ihm von dem Eigenthümer die Perſon, welcher die Verwaltung oder Beſchützung übertragen iſt, angezeigt werden, damit die etwa nöthigen Verfügungen an ſie ergehen können, und der Oberforſtbeamte hat über dieſe Perſonen ein Verzeichniß zu führen.

Obſt- und andere an den Bächen in den Wieſen, Feldern ꝛc. ꝛc. ſtehende Bäume und Geſträuche erfordern die Obſorge der Forſtbehörde nicht, ſondern werden von der für die Landwirthſchaft angeordneten Behörde beaufſichtigt.

3) Forſtſchutz.

§. 5. Um ſich deſto zuverläſſiger zu verſichern, daß das untergeordnete Dienſt-Perſonale ſeine Obliegenheiten hinſichtlich des Forſtſchutzes erfüllt, hat der Oberforſtbeamte

1) jedes Quartal nach den an ihn eingeſchickten Frevelliſten eine Reviſion der bedeutendſten Frevel vorzunehmen, wobei Oberförſter und Förſter zugegen ſeyn müſſen und auf die Richtigkeit der Anzeigen, der Abſchätzung des Schadens, und auf die von dem Oberförſter vorzunehmende ſpecielle Reviſion aller Frevel zu ſehen, über das Geſchäft ſelbſt aber ein Reviſionsprotocoll abzuhalten iſt.

2) Sollte der Oberforſtbeamte bei Vergleichung der angeſetzten Strafen mit den Freveln bemerken, daß die ſtrafende Behörde, ſey es das Amt oder der Schultheiß, Nachſicht gegen die Frevler übe, ſo hat er das betreffende Amt darauf aufmerkſam zu machen, und wenn daſſelbe nicht abhilft, die ſpeciellen Fälle mittelſt Auszügen aus den Liſten der Landesregierung anzuzeigen.

3) Das über die zu Arbeitsſtrafen verfälligten Frevler von dem Oberförſter geführt werdende Manual iſt zu viſitiren und zu beurtheilen ob die den Frevler aufgegebene Arbeit mit der Strafzeit im Verhältniß ſtehe.

Sollte in einem Wald Feuer ausbrechen, ſo hat ſich der Oberforſtbeamte ſogleich auf die Brandſtätte zu begeben und das Geeignete zu verfügen um dem Schaden Einhalt zu thun; darüber aber der Landesregierung Bericht zu erſtatten.

Bei andern unglücklichen Ereigniſſen, z. B. wenn Raupen oder Käfer dem Walde Schaden thun, iſt ebenfalls das Nöthige vorzukehren, und der Landesregierung davon Nachricht zu geben, eben ſo wenn der Wildſtand merklichen Schaden in den Waldungen anrichtet.

Mit dem Ende eines jeden Jahres hat der Oberforſtbeamte eine ſummariſche Ueberſicht, über alles was in den unterhabenden Beſchützungsrevieren resp. Verwaltungsbezirken der Oberförſter hinſichtlich des Forſtſchutzes vorgefallen und verfügt worden iſt, aufzuſtellen und an die Landesregierung einzuſenden, auch in der Colonne für Anmerkungen den beſondern Fleiß oder die Nachläſſigkeiten ſeines untergeordneten Dienſtperſonals anzuführen.

4) Forſtcultur.

§. 6. Die von den Oberförſtern jährlich aufzuſtellenden Culturplane hat der Oberforſtbeamte in allen ihren Theilen ſorgfältig zu prüfen, wenn es nothwendig iſt, den Zuſtand der zu cultivirenden Diſtricte an Ort und Stelle einzuſehen, den Plan zu ergänzen und zu berichtigen und ſodann diejenige Plane, welche Landesherrliche Domanialwaldungen betreffen an die Herzogl. General-Domänen-Direction mit Bericht und Gutachten einzuſenden, und wenn er ſie von derſelben zurückerhalten hat, ſodann längſtens in der Mitte des Monats Auguſt mit den Culturplanen für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach der geographiſchen Lage der Gemeindebezirke der untergeordneten Oberförſter in eine Ueberſicht zuſammen zu tragen und in doppelter Ausfertigung an die Landesregierung mit gutachtlichem Bericht zur Genehmigung oder Feſtſetzung vorzulegen. Die von derſelben erfolgende Beſtimmungen ſind ſodann unveränderlich in Ausführung zu bringen, oder wenn Hinderniſſe dagegen eintreten ſollten, die weitere Entſchließung der Regierung einzuholen.

Dafür, daß die Culturen in der vorgeſchriebenen Art vollzogen werden, hat der Oberforſtbeamte bei der Zufertigung des Plans an den Oberförſter durch nähere Inſtruction, und wo es nöthig iſt, durch perſönliche Anordnung an Ort und Stelle und Correſpondenz mit den benachbarten Oberforſtbeamten wegen des Saamens ꝛc. ꝛc. zu ſorgen.

Digitized by Google

Alle Culturen, welche vorgenommen werden, ſind von dem Oberforſtbeamten ſo lange jährlich perſönlich zu beſuchen, und darüber vollſtändige Reviſionsprotocolle abzuhalten, als ſie von dem Oberförſter in der desfallſigen Tabelle nachgeführt werden müſſen. Dieſe Tabelle iſt ſodann jedes Jahr mit dem neuen Culturplan und den Bemerkungen des Oberforſtbeamten an die Regierung einzuſenden, damit dieſelbe von den Fortſchritten und dem Zuſtand der Cultur ſtets zuverläſſige Kenntniß erhalte.

§. 7. Die Holzfällungsplane müſſen eines Theils nach dem Zuſtande der Waldungen und andern Theils nach dem wahrſcheinlichen Holzbedürfniß feſtgeſetzt werden. Der Zuſtand der Waldungen wird ſich erſt durch Beendigung der §. 3. erwähnten genauen Forſtbeſchreibungen darlegen; bis dieſe werden zu Stande gebracht ſeyn, müſſen generelle Beſchreibungen bei dem Fällungsplane zu Grund gelegt werden. Der Oberforſtbeamte hat daher alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß dieſelben von den Oberförſtern ſo genau als möglich aufgeſtellt werden, er hat deswegen nicht nur ihnen die allgemeinen Grundſätze, wornach dabei verfahren wird, zu erklären, ſondern auch die practiſche Anleitung zu geben, ihr Verfahren ſo viel möglich ſelbſt zu leiten und ihre Arbeiten auf das genaueſte zu revidiren und zu berichtigen. Insbeſondere ſind bei Angabe des Holzbeſtands morgenweiſe Taxationen der Walddiſtricte vorzunehmen, und dadurch der Ertrag des Ganzen ſo genau als es unter den vorliegenden Umſtänden möglich bleibt zu eruiren. 5) Holzfällungsplan.

Eine vorzüglich aufmerkſame Bearbeitung erfordert die Beſtimmung der Reihenfolge in welcher die Walddiſtricte ſowohl des nämlichen Eigenthümers, als der benachbarten Forſte, welche haubares Holz enthalten, anzugreiffen ſind, damit nach Feſtſetzung der Quantität des zu fällenden Holzes, auch die Diſtricte beſtimmt werden können, in welchen die Fällung vorgenommen werden ſoll.

Eben ſo iſt auch die Art wie dieſelbe geſchehen ſoll genau anzugeben, und wenn ein anderer Beſtand eingerichtet, z. B. Niederwald in Hochwald oder umgekehrt Hochwald in Niederwald umgebildet werden ſoll, ſo iſt der Grund dazu umſtändlich anzugeben.

Wenn die zu dieſem Ende von den Oberförſtern nach §. 6. ihrer Inſtruction aufzuſtellenden Arbeiten bei dem Oberforſtbeamten eingelaufen, und von ihm richtig geſtellt ſind, ſo hat er diejenige, welche ſich auf die Domanialwaldungen beziehen, an die Herzogl. General-Domänen-Direction einzuſenden um deren Beſtimmung über die in den herrſchaftlichen Waldungen vorzunehmende Fällungen zu erwürken, und hiernächſt eine Zuſammenſtellung des Ganzen von ſämmtlichen Verwaltungsbezirken ſeiner unterhabenden Oberförſter nach deren geographiſchen Lage bis zum 15. Auguſt an die Landesregierung einzuſenden, damit dieſelbe den Fällungsplan im Ganzen feſtſetze.

§. 8. Sobald dieſe Beſtimmung erfolgt iſt, giebt er jedem Oberförſter einen Extract, in ſo weit es ihn betrifft, um die Fällung zu vollziehen. 6) Vollziehung deſſelben.

Er wird es nicht unterlaſſen dieſelben ſo weit es nöthig iſt noch mündlich zu inſtruiren, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß der Fällungsplan in allen ſeinen Theilen pünctlich vollzogen werde. Sollten unvorhergeſehene Ereigniſſe eintreten, welche eine Veränderung des gefaßten Beſchluſſes räthlich machen, ſo hat er darüber ſeine Anträge der Landesregierung vorzulegen. Um die Oberförſter in die Vollziehung des Fällungsplans deſto zuverläßiger einzuführen, wird der Oberforſtbeamte wenn er es räthlich hält mit der Anweiſung ſelbſt den Anfang machen, zu dem Ende ſeinen Control-Stempel auf die Würzel ſchlagen und dann dem Oberförſter überlaſſen in gleicher Art fortzufahren, jedoch von Zeit zu Zeit ſämmtliche Schläge beſuchen, um ſich zu überzeugen, daß überall ſowohl mit der Anweiſung als dem Hauen richtig verfahren wird.

§. 9. Wenn der Oberförſter die Anzeige macht, daß er das gefällte Holz aufgenommen habe, ſo hat ſich der Oberforſtbeamte perſönlich in den Schlag zu begeben, mit Zuziehung des Oberförſters, Förſters und der Holzhauer, ſo wie des Receptors oder des Schultheißen, die ganze Holzaufnahme des Oberförſters genau zu revidiren, etwaige Unrichtigkeiten zu verbeſſern und alles Holz mit ſeinem Controlhammer ſodann zu bezeichnen. Ueber dieſe Controlirung hat der Oberforſtbeamte ein gleiches Manual wie der Oberförſter zu führen, danach die von dem Oberförſter zu fertigende Ueberträge des gefällten Holzes zu beglaubigen und letzteres an die Behörde zur Verwendung übergeben zu laſſen. 7) Controle des gefällten Holzes.

§. 10. Wenn ſogenanntes Nothholz gefordert wird und das amtliche Zeugniß darüber vorher beigebracht worden iſt, ſo kann zwar der Oberforſtbeamte ſowohl in Domanial- als Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Fällung und Ueberweiſung des Holzes an die Verwaltungsbehörde zur Abgabe an den, der deſſelben bedarf, vornehmen laſſen, er hat aber in einemhin der Landesregierung und resp. auch der Herzogl. General-Domänen-Direction davon die Anzeige zu machen. Sowohl dergleichen Holz als auch andere zufällig erſcheinende Holzeinnahmen ſind ſo weit thunlich wie das planmäßig gefällte Holz zu controliren, oder doch nach den Berichten des Oberförſters in das Control-Manual einzutragen. 8) Abgabe ſogenannten Nothholzes, und zufällig erſcheinende Holzeinnahmen.

Digitized by Google

9) Verwaltung anderer Waldnutzungen. §. 11. Diejenige Nutzungen, welche neben dem Holz noch aus den Waldungen gezogen werden können, namentlich Groß, Maſt, Nüſſe, Holzſaamen, Laub, Weiden, Raſenſchälen ꝛc., ſind dem Erkenntniß des Oberforſtbeamten in der Art überlaſſen, daß derſelbe auf den Bericht des Oberförſters entſcheidet: ob, was, wieviel, und in welcher Art genutzt werden könne. Eben ſo iſt auch dem Oberforſtbeamten überlaſſen, zu beſtimmen, ob und wo dürres Holz ſoll ausgeleſen werden; die Verwendung dieſer Nutzungen und Ueberlaſſung derſelben an Individuen, hängt jedoch von der Verfügung der allgemeinen Verwaltungsbehörde ab, und alle Nutzungen dieſer Art müſſen in die Controle für Waldnutzungen eingetragen werden.

10 Berechnung aller Waldnutzungen. §. 12. Wenn die Oberförſter bis zum 1. Auguſt jeden Jahrs ihre allgemeinen Ueberſichten über alle im verfloſſenen Jahr abgegebene Holz- und andere Nutzungen dem Oberforſtbeamten vorlegen, ſo hat derſelbe ſie genau mit der von ihm geführten Controle über die ordentlichen und auſſerordentlichen Holz- und andere Nutzungen zu vergleichen, nachzuſehen, ob die Uebertragung aller Nutzungen von der den Hauptfond verwaltenden Behörde beſcheinigt iſt, etwaige Anſtände alsbald erledigen zu laſſen und dann die daraus gebildete Naturalrechnung des Oberförſters als controlirt und richtig zu atteſtiren, die Hauptüberſicht mit den Belegen bei ſich zu behalten, das atteſtirte Duplicat aber an den Oberförſter zurück zu geben.

Mit Beilage dieſer Ueberſicht und der dazu gehörenden Belege hat ſodann der Oberforſtbeamte eine Vergleichung der Forſtnutzungen mit dem von der Landesregierung feſtgeſetzten Fällungsplan zu fertigen, dadurch die pünctliche Vollziehung des letztern nachzuweiſen, und ſie bis zum 1. Sept. an die Regierung einzuſenden.

III. Jagd u. Fiſcherei. §. 13. Hinſichtlich der Jagd und Fiſcherei hat ſich der Oberforſtbeamte mit Rückſicht auf die Dienſt-Inſtruction der Förſter und Oberförſter nach den allgemeinen Vorſchriften zu richten und diejenige Verfügungen zu befolgen, welche ihm etwa von der Behörde zugehen, durch welche ihm eine beſondere Verwaltung möchte aufgetragen werden.

IV. Ordnung in den Dienſtgeſchäften. 1) Geſchäftsprotocoll. §. 14. Der Oberforſtbeamte hat über alle bei ihm einlaufende Schreiben und von ihm erlaſſen werdende Ausfertigungen ein Protocoll zu führen, worin er jede einzelne Ausfertigung oder Eingabe unter fortlaufenden Nummern einträgt und woraus erſehen werden kann, auf welcher Verfügung die Sache beruhet.

2) Regiſtratur. §. 15. Die Regiſtratur iſt ſtets in der genaueſten Ordnung zu halten, ſowohl hinſichtlich der einzelnen Faſcikel, als deren Niederlegung in den Regiſtraturſchrank.

3) Aufſicht auf die untergeordneten Dienſtleuten. §. 16. Auf die ihm untergeordnete Oberförſter und Förſter hat der Oberforſtbeamte eine genaue Aufſicht zu führen. Er iſt zwar verpflichtet ſie ſtets human zu behandeln und wenn ſie fehlen ſollten mit ſchonenden Zurechtweiſungen ſie zu Beobachtung ihrer Dienſtobliegenheit zurück zu führen; wenn aber ſolche Ermahnungen nichts fruchten, dann kann er dieſelben nach Maasgabe des §. 10. im landesherrlichen Edict vom 9. Nov. 1816. mit Disciplinſtrafen belegen. Sollten nach ſeinem Ermeſſen höhere Strafen verwirkt worden ſeyn, ſo iſt die Sache an die Landesregierung zur Verfügung einzuberichten. Ueberhaupt hat er über das geſammte Forſtperſonale in ſeinem Diſtrict am Schluſſe eines jeden Jahrs Conduitenliſten aufzuſtellen und ſein Urtheil, ſey es zum Vortheil oder Nachtheil eines und des andern, frei und unbefangen zu äußern, ſolches aber auch ſo viel thunlich mit einzelnen Fällen zu beſtätigen, damit der würdige und dienſteifrige Diener erkannt und belohnt, der Nachläſſige und Pflichtvergeſſene aber auch beſtraft werden könne.

Den Förſtern kann der Oberforſtbeamte auf 14 Tage und den Oberförſtern auf 8 Tage Urlaub bewilligen, wenn für die zwiſchenzeitliche Verwaltung des Dienſtes geſorgt iſt.

Ueber die Ernennung der Förſter iſt nach eingeholtem Gutachten des Oberförſters an die Landesregierung zu berichten, die Verpflichtung derſelben geſchieht aber bei Amt.

Wenn die Stelle eines Oberförſters erledigt werden ſollte, ſo hat der Oberforſtbeamte die Geſchäfte deſſelben einem benachbarten Oberförſter zu übertragen, von dem Falle ſelbſt aber der Regierung alsbald die Anzeige zu machen, damit dieſelbe wegen der Wiederbeſetzung oder proviſoriſchen Verwaltung das Geeignete verfügen könne.

4) Forſtaſſiſtenten und Acceſſiſten. §. 17. Diejenige Oberforſtbeamten, welchen ein Aſſiſtent oder Acceſſiſt beigegeben iſt, können ſich deſſelben bei allen ihren Dienſtgeſchäften, namentlich als Expedient oder Secretär, bedienen, ihnen auch Aufträge geben, welche ſie innerhalb des unterhabenden Inſpectionsdiſtricts beſorgen ſollen, die Reviſion der Frevel, der Holzaufnahme und die Controlirung ꝛc. übertragen, jedoch immer auf des Oberforſtbeamten eigene Verantwortlichkeit.

5) Verhältniß zu den Herz. Aemtern. §. 18. Wenn ſich die Herrn Oberforſtbeamten und Herzogl. Aemter mit einander zu benehmen haben, ſo werden die Schreiben in der für coordinirte Behörden vorgeſchriebenen Ausfertigungsform erlaſſen.

V. Beſoldung. §. 19. Als Beſoldung hat der Oberforſtbeamte dasjenige zu beziehen, was in ſeinem Anſtellungsdecret beſtimmt worden iſt, außerdem aber keine Gebühr, welcher Art ſie auch ſeyn möchte, namentlich keine Diäten, Transportkoſten, Service, Holzgelder ꝛc.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu Nro. 28.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau,

vom 16. November 1816.

Es hat der göttlichen Vorſehung gefallen, die verwittwete Frau Herzogin zu Naſſau, geborne Prinzeſſin zu Waldeck Durchlaucht, am 17. des laufenden Monats November zu Frankfurt a. M. durch den Tod aus dieſem Leben abzurufen.

Allen Pfarrern in dem Herzogthum wird hierdurch aufgegeben, dieſen das Herzogliche Haus Naſſau betroffenen Trauerfall ihren Pfarrgemeinden Sonntags, den 24. dieſes Monats, von den Kanzeln, nach der Predigt, auf eine dem Gegenſtande angemeſſene Weiſe öffentlich zu verkünden, und in dem öffentlichen Kirchengebet für das Durchlauchtigſte regierende Herzogliche Haus Naſſau diejenige Stelle, welche auf die in Gott ruhende Frau Herzogin von Naſſau namentliche Beziehung hat, künftig wegzulaſſen.

Zugleich wird ſämtlichen Beamten des Herzogthums hierdurch befohlen, daß ſie in allen, zu eines Jeden unterhabenden Amtsbezirk reſpectiv gehörenden Ortſchaften, zu Ehren und zum Andenken der höchſtſeligen Frauen Herzogin, von gedachtem Sonntag, den 24. dieſes Monats an, das öffentliche Trauergeläute mit allen Glocken dergeſtalt anordnen ſollen, daß ſolches vierzehn Tage lang, jedesmal eine Stunde lang, von Zwölf bis Ein Uhr Mittags, auf die in ſolchen Fällen gewöhnliche Art und Weiſe beſorgt werde.

Wiesbaden, den 18. November 1816.

Herzoglich-Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 29. den 7. December 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Königreich Sachſen und dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Das Königlich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Dresden hat ſich unterm 10. July l. J. bereit erklärt, in Beziehung auf die unterm 9/12. October 1810 erlaſſene landesherrliche Verordnung eine allgemeine Freizügigkeit zwiſchen den Königlich Sächſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Staaten beſtehen zu laſſen.

Dieſe Erklärung wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß aller Behörden und Unterthanen gebracht, und haben dieſelben ſich darnach zu bemeſſen.

Wiesbaden den 7. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und dem Herzogthum Naſſau betr.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, in Folge der deutſchen Bundes-Acte, ſich zu einer zwiſchen den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'ſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Staaten beſtehenden und vom 1. Januar dieſes Jahrs an beginnenden allgemeinen, auch auf die Patrimonial-Gerichtsgebiete ſich erſtreckenden Freizügigkeit bereit erklärt, und dieſe Erklärung in Höchſtihren Landen durch eine Verordnung bekannt gemacht haben: Alle Behörden und Unterthanen werden daher unter Beziehung auf die bereits unterm 9/12. October 1810 erlaſſene höchſte Verordnung angewieſen, ſich hiernach zu achten. Wiesbaden den 6. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Limburg.)

Unter Wiedereinziehung der am 12. September d. J. für die Gemeinde Heringen verfügten, unter veränderten Umſtänden nicht mehr nöthigen Steuererhebung, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe, der Gemeinde Nauheim die Erhebung von einem und der Gemeinde Eſchhofen von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 23. October 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Fuchs.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen und Fürſtlichen Amte Runkel.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Stadt Runkel und Gemeinde Weyer die Erhebung von drei, den Gemeinden Bleſſenbach, Ennerich, Laubuseſchbach und Wolfenhauſen von zwei und der Gemeinde Münſter von einem Grund- und Gewerbſteuer-Simplum; ſodann den Gemeinden Falkenbach, Gaudernbach, Hofen, Oberdieſenbach und Wirbelau von drei Zwölfteln Grund- und einem Simplum Gewerbſteuer, den Gemeinden Aumenau, Schadeck und Seelbach von ſechs Zwölften Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer, und den Gemeinden Heckholzhauſen und Steeten von neun Zwölfteln Grund- und drei Simpeln Gewerbſteuer in den von Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden Wiesbaden den 6. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Klein.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Herborn.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Breitſcheid, Schönbach, Eiſemrod, Ibernthal, Rodenberg, Guſternhain, Renderoth, Arborn, Odersberg und Uckersdorf die Erhebung von einem Zwölftel Grund- und einem Drittel Simpel Gewerbſteuer; den Gemeinden Hörbach, Amdorf, Oberndorf und Münchhauſen von zwei Zwölfteln Grund- und zwei Drittel-Simpeln Gewerbſteuer; den Gemeinden Sinn, Burgk, Ballersbach, Bicken, Offenbach, Stadt Driedorf, Hohenroth, Rabenſcheid, Beilſtein und Roth von drei Zwölfteln Grund- und einem Simplum Gewerbſteuer; den Gemeinden Erdbach, Fleisbach und Herborn-Seelbach von vier Zwölfteln Grund- und ein und einem Drittel-Simpel Gewerbſteuer; der Gemeinde Heiligenborn von fünf Zwölfteln Grund- und ein und zwei Drittel Simpeln Gewerbſteuer, und der Gemeinde Hirſchberg von ſechs Zwölfteln Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer, in den von Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden am 6. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Fuchs.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben der Stadt Limburg.)

Der Stadt Limburg iſt zum Behuf der Schuldentilgung die Erhebung von noch einem Grund- und Gewerbſteuer-Simplum verwilligt worden. Wiesbaden den 20 Novbr. 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Fuchs.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg.)

Den Gemeinden Wied, Berod, Kundert, Atzelgiſt, Stein und Wingert iſt zur Beſtreitung

Digitized by Google

dießjähriger gemeinheitlicher Bedürfniſſe die Erhebung von einem, den Gemeinden Alpenrod, Hirſcheid und Dehlingen, Höchſtenbach, Limbach, Kroppach, Heuzerod, Obermörsbach und Merzhauſen von ein- und einem halben Simplum, den Gemeinden Altſtadt, Merckelbach, Welkenbach, Wahlrod, Aſterk, Niedermörsbach, Burbach, Heimborn, Lückenbach, Alhauſen und Altburg, Mudenbach und Gießenhauſen von zwei und den Gemeinden Hütte, Laad, Nieder-, Ober- und Mittelhattert, Müſchenbach, Riſter, Roßbach, Lochum, Kirburg, Lauzenbrücken, Langenbach, Renkhauſen, Mörlen, Norken und Bretthauſen, Korb, Winkelbach, Borod, Streithauſen und Hanwerth von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen bewilligt worden. Wiesbaden den 27. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. — vt. Moureau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Diez.)

Zu Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Gemeinde Iſſelbach die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer in den von Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden. Wiesbaden den 27. November 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. — vt. Klein.

Dienſtnachrichten.

Ihro Herzogliche Durchlaucht haben den Hauptmann Friedrich Göbecke vom zweiten Regiment zum Major und Chef des erſten Bataillons des erſten Regiments unterm 15. November, an die Stelle Höchſtdero mit Penſion abgegangenen Flügel-Adjutanten von Boose, den Hauptmann von Rettberg vom zweiten Regiment unterm 15. October, und den in Churheſſiſchen Dienſten geſtandenen Lieutenant von Hadeln zum Oberlieutenant und Genie-Officier in Höchſtihrem Generalſtaab unterm 1. November d. J. zu ernennen geruht.

Ihro Herzogliche Durchlaucht haben ferner den bisherigen Canzlei-Director Tippell zu Langenſchwalbach zum Oberappellationsgerichtsrath zu Wiesbaden zu ernennen, und den bisherigen Amtmann und Rentmeiſter zu Langenſchwalbach, Canzleirath Rau, mit dem Character als Juſtizrath und den Amtmann und Rentmeiſter zu Naſtätten, Oberſchultheiß Schilling, mit dem Character als Hofrath in Penſionsſtand zu verſetzen geruht.

Zu den Verwaltungsſtellen der in der Niedergrafſchaft Catzenellnbogen neu zu bildenden Amts- und Amtsreceptur-Bezirke ſind mit dem beigeſetzten Dienſtcharacter höchſten Orts nachſtehende Ernennungen verordnet worden:

I. An das Herzogliche Amt Langenſchwalbach:

als Landoberſchultheiß, der Hofrath Reth zu Langenſchwalbach, bisher Fiscal und Rentmeiſter des Amts St. Goarshauſen,

- Amtsſecretär der bisherige Amtsſecretär Schloſſer zu Königſtein,
- Recepturbeamter, der Hofcammerrath Wilhelmi, bisher Hofrath, Landſyndicus und Canzlei-Procurator zu Langenſchwalbach,
- Receptur-Acceſſiſt, der bisherige Receptur-Acceſſiſt Rudolph zu Caub.

Digitized by Google

II. An das Herzogliche Amt Naſtätten:

als Amtmann, der bisherige Amtmann Sandberger zu Naſſau,

- Landoberſchultheiß, der Hofrath Cäſar, bisher in gleicher Dienſteigenſchaft zu Caub,
- Amtsſecretär, der bisherige Amtsſecretär v. St George zu Uſingen,
- Recepturbeamter, der Hofcammerrath Dübell, bisher Hofrentmeiſter zu Catzenellnbogen,
- Receptur-Acceſſiſt, der bisherige Acceſſiſt Stein zu Catzenellnbogen.

III. An das Herzogliche Amt St. Goarshauſen:

als Amtmann, der bisherige Amtmann Grüſing zu Caub, bisher Adminiſtrator des Amts Rüdesheim,

- Landoberſchultheiß, der Landrath Kaiſer, bisher Amtsverwalter daſelbſt,
- Amtsſecretär, der Amtsaſſeſſor Schilling, bisher in gleicher Dienſteigenſchaft zu Naſtätten,
- Amtsacceſſiſt, der bisherige Amtsacceſſiſt Frankenfeld zu Caub,
- als Recepturbeamter nach Caub, der Juſtitzrath Linn, bisher in gleicher Dienſteigenſchaft und Amtsverwalter daſelbſt,
- Receptur-Acceſſiſt, der bisherige Zollinſpector Otto zu St. Goarshauſen, mit Belaſſung ſeines Dienſtcharacters.

Ferner ſind höchſten Orts ernennt worden:

als Beamter nach Naſſau, der Juſtitzrath Koch, bisher proviſoriſches Mitglied Herzogl. Regierungs-Canzlei zu Schwalbach, früher Churheſſiſcher Reſervaten-Commiſſarius daſelbſt, als Beamter nach Rennerod, der Amtmann Ebelius, bisher Landoberſchultheiß zu Herſchbach, an ſeine Stelle als Landoberſchultheiß nach Herſchbach, der Hofrath Perſch, bisher Hauptmann und Auditor bei dem zweiten Herzogl. Infanterie-Regiment, als Amtsſecretär nach Königſtein der Amtsaſſeſſor Rau, bisher in gleicher Dienſteigenſchaft zu Langenſchwalbach, als Amtsſecretär nach Uſingen der bisherige Canzlei-Procurator Wagner zu Langenſchwalbach; endlich iſt der Canzlei-Procurator Stiefel als Hofgerichts-Procurator nach Dillenburg verſetzt worden.

Ihro Herzogliche Durchlaucht haben die früher vor dem Jagdjunker v. Bock zu Jagdjunkern bereits ernannte v. Canſtein und v. Löw als ſolche beſtätigt, und Höchſtihren bisherigen Hofjäger Mollier zum Oberjäger mit dem Dienſtrang eines Oberförſters ernennt.

Der früher bei der Reſerve-Compagnie Kirberg angeſtellt geweſene Unterlieutenant Flindt iſt unterm 15. Novbr. auf ſein Anſuchen von dieſer Stelle entlaſſen worden.

Der Erzherzoglich Oeſtreichiſche Hütten-Commiſſär Schapper zu Ahl iſt zum Aſſeſſor bei Herzogl. General-Domänen-Direction ernennt worden.

Dem bisherigen Rechnungs-Reviſor Boos iſt die Verwaltung der Hofcaſſierſtelle proviſoriſch übertragen worden, und der Reviſor Maas in die dadurch erledigte Stelle eines Reviſors bei Herzogl. Rechnungscammer eingetreten.

Der Amtspracticant Mohr zu Eltville iſt vorläufig als Acceſſiſt dem Amt daſelbſt beigegeben, und der Candidat Guſtav Wilhelm Heß von Breckenheim unter die Zahl der geprüften Candidaten der Cameral-Wiſſenſchaften aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 30. den 21. December 1816.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, die Einwohner der mit Unſerm Herzogthum vereinigten Niedergrafſchaft Catzenelnbogen mit den Vortheilen der ihnen in Unſerm Beſitzergreifungs-Patent vom 17ten v. M. zugeſicherten Verfaſſung und gleichförmigen Verwaltungs-Einrichtungen mit den übrigen Theilen Unſers Herzogthums ſofort vollen Theil nehmen zu laſſen. Demgemäs haben Wir die Verwaltungsbezirke der einſchlagenden Aemter und Recepturen mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe und der in Unſern übrigen Landestheilen bereits zur Anwendung gekommenen Grundſätze bezeichnet, wollen auch die von Unſern in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren und von Uns erlaſſene Verordnungen und darauf ſich beziehende Vollziehungsvorſchriften Unſerer nachgeſetzten Landesſtellen unverzüglich, ſoweit es dermalen ſchon möglich iſt, in Wirkſamkeit treten laſſen, verordnen alſo hiermit wie folgt:

§. 1. Mit dem letzten December l. J. ſoll die Wirkſamkeit der bisherigen Regierungskanzlei zu Langenſchwalbach, dann ſämmtlicher in den bis jetzt beſtandenen Aemtern Hohenſtein, Naſtätten, Reichenberg und Rheinfels conſtituirten Amts- und Receptur-Verwaltungsbehörden, namentlich alſo der Aemter, der Schultheißen und Ortsgerichte, ſoweit beide letztere einzelne Theile der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, dann der Renteien ihrer äußern Geſchäftsform nach, aufhören. Von dieſem Zeitpunct an, ſind ſowohl alle, die Form der Dienſtführung bezeichnenden Inſtructionen, ſo wie alle und jede Beſoldungen und andere Emolumente dieſer Behörden nach ihrer bisherigen Beſtimmung und Erhebungsweiſe aufgehoben. I. Aufhebung der bisher beſtandenen Verwaltungsbehörden.

Weniger nicht erklären Wir die bisher noch proviſoriſch beſtandenen Amtsverwaltungen zu Caub und Catzenelnbogen mit dem 31. December d. J. für aufgelößt, indem die Vereinigung dieſer Amtsbezirke mit andern benachbarten Aemtern durch deren örtliche Lage geboten iſt.

§. 2. Die Bezirke der durch die bisherige Niedergrafſchaft Catzenelnbogen, die proviſoriſchen Aemter Caub und Catzenelnbogen, endlich durch einzelne Ortſchaften benachbarter Bezirke neugebildeten Aemter haben Wir folgendergeſtallt beſtimmt: II. Geographiſche Bildung der neuen Amtsbezirke.

Digitized by Google

1.) Amt Schwalbach:

Langenſchwalbach
Lindſchied
Hainbach
Bärſtadt
Hauſen vor der Höhe
Fiſchbach
Langenſeifen
Ramſchied
Hettenhain
Wambach
Schlangenbad
Kemel
Watzelhain
Springen

Wisper
Huppert
Hohenſtein
Laufenſelden
Born
Dickſchied
Hilgenroth
Nauroth
Gerolſtein
Alpenroth
Obermeilingen
Niedermeilingen — zum bisherigen Amt Hohenſtein gehörig einſchließlich der bisher zum Amtsbezirk von Eltville gehörenden Theile von Schlangenbad und Gerolſtein,
Egenroth
Grebenroth
Martenroth
Gronau
Mappershain
Langſchied — von dem bisherigen Bezirk des Amts Naſtätten,
Adolphseck — vom Amt Wehen
Obergladbach,
Niedergladbach — vom Amt Eltville.

2.) Amt Naſtätten:

Naſtätten
Buch
Bettendorf
Obertiefenbach
Herold
Ergeshauſen — vom bisherigen Bezirk des Amts Naſtätten,
Ruppertshofen
Oelsberg
Bogel
Caſtorf
Piſſighofen

Himmighofen — von dem bisherigen Bezirk des Amts Reichenberg,
Holzhauſen auf der Heide
Berndroth mit Ackerbach
Reckenroth
Diethardt
Weidenbach
Münchenroth — vom bisherigen Amt Hohenſtein,
Endlichhofen
Miehlen
Marienfels
Hunzel

Berg
Ehr — vom Amt Naſſau
Rettert
Klingelbach
Catzenelnbogen
Allendorf
Ebertshauſen
Oberfiſchbach
Niederfiſchbach
Mudershauſen
Dörsdorf
Eiſighofen
Berghauſen — vom proviſoriſchen Amt Catzenelnbogen.

3.) Amt St. Goarshauſen:

St. Goarshauſen
Patersberg
Bornich
Weyer
Eſchbach
Niederwalmenach
Reitzenhain
Auel
Lierſchied
Nochern

Schloß und Thal Reichenberg - vom bisherigen Amt Reichenberg und Rheinfels,
Oberwalmenach
Lautert
Reutershain — vom bisherigen Bezirk des Amts Naſtätten,
Caub
Weiſel
Dörſcheid,

Sauerthal
Welterodt
Lipporn
Strüth — zum bisherigen proviſoriſchen Amt Caub gehörig,
Welmich
Ehrenthal
Ober- und Niederkeſtert
Prath
Dalheim — vom Amt Braubach.

Digitized by Google

§. 3. Dagegen erhalten

III. Ab- und Zugang bei den ſchongebildeten Aemtern.

1.) Amt Braubach:

Winterwerb	Kehlbach
Oberbachheim	— vom bisherigen Bezirk des Amts
Niederbachheim	Naſtätten.

2.) Amt Naſſau:

Kördorf	Pohl
— vom bisherigen Bezirk des Amts	Lollſchied
Naſtätten,	Roth
Niedertiefenbach	— vom bisherigen Amt Reichenberg.

3.) Amt Wehen

Holzhauſen über Aar — vom bisherigen Amt Hohenſtein.

IV. Beſtimmung der Amts und Receptur-Sitze.

§. 4. Die Sitze der Aemter und Landoberſchultheißereien der Bezirke von Langenſchwalbach, Naſtätten und St. Goarshauſen ſollen an den Orten gleichen Namens, jene der Recepturen aber zu Langenſchwalbach für den daſigen Amtsbezirk, zu Catzenelnbogen für den Amtsbezirk von Naſtätten, endlich zu Caub für den Amtsbezirk von St. Goarshauſen ſeyn.

V. Anfangstermin der allgemeinen Verwaltungs- und Geſchäftsformen. Einführung der bereits beſtehenden Verordnungen.

§. 5. Vom 1. Jenner 1817. ſoll die Verwaltung der oben bezeichneten Aemter resp. Orts-Gemeinden von den dazu conſtituirten Behörden nach Maasgabe der in Unſern organiſchen Edicten vom 9/11. September 1815., rückſichtlich der Befugniſſe Unſerer höheren Landesbehörden, dann vom 4. Juni l. J. hinſichtlich der Amtsverwaltung ſo wie der in Gefolge derſelben von Uns und Unſern obern Staatsbehörden erlaſſenen Verwaltungs- und Geſchäftsordnungen geführt werden. Demgemäs werden von dieſem Zeitpunct an in allen Orten jener Amtsbezirke, wo dieſes nicht ſchon bisher der Fall geweſen iſt, die vor und nach erlaſſene Verordnungen und Verfügungen, auf welche ſich die in oben angezogenen Edicten gegebenen Beſtimmungen gründen, oder welche darin ausdrücklich als allgemein geltende Geſetze eingeführt ſind, mit den hierunten angegebenen vorläufigen Beſchränkungen für die Theile der bisherigen Niedergrafſchaft Catzenelnbogen in Anwendung kommen.

In den neu vereinigten Landestheilen ſetzen Unſere obere Juſtizſtellen, als nämlich Unſer Oberappellationsgericht in oberſter und Unſer Hofgericht in zweiter Inſtanz, das Criminalgericht zu Wiesbaden für die Aemter Schwalbach, Naſtätten und St. Goarshauſen, ihre nach anderweiter Verfügung bereits begonnene Amtsführung fort, und vom 1. Jenner künftigen Jahrs an tretten das Kriegs-Collegium, die Landes-Regierung, die Generalſteuer-Direction, die Generaldomänen-Direction und die Rechnungs-Cammer, jede dieſer Landesbehörden in dem ihr angewieſenen Verwaltungskreis in volle Wirkſamkeit und haben die Localbehörden an dieſe Stellen zu berichten.

VI. Beſondere vorläufige Ausnahmen.

§. 6. Da jedoch die Vollziehung mehrerer für Unſer Herzogthum bereits früher erlaſſenen Verordnungen durch vorbereitende Verfügungen und vorhergegangene Einführung beſtimmter Formen bedingt iſt; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, über den Eintritt der vollen Geſetzeskraft dieſer Verordnungen in der zur vormaligen Niedergrafſchaft Catzenelnbogen gehörigen Orts-Gemeinden folgendes zu beſtimmen.

1.) Die durch Unſer Edict vom 4. Juni d. J. eingeführte Naſſau-Uſingiſche Contracten- und Hypotheken-Ordnung, ſo wie die Verordnung über die Eingebung der Viehhändel ſetzen voraus,

daß allenthalben die Contractenprotocolle und Hypothekenbücher resp. die Viehhändelprotocolle in der vorgeſchriebenen Form angelegt ſeyen, welches in den gedachten Landestheilen noch nicht der Fall iſt.

Es ſollen alſo rückſichtlich der Contracten, Hypotheken und Viehhändel in den zur Niedergrafſchaft Catzenelnbogen gehörigen Ortsgemeinden die bisher üblichen Formen jedoch nur in ſo lange beibehalten werden, bis die betreffenden Beamten und Landoberſchultheißen die erforderliche vorbereitende Verfügungen getroffen haben.

So wie Wir Uns zu denſelben verſehen, daß ſie für die alsbaldige gleichförmige Einrichtung dieſer wichtigen Verwaltungszweige mit voller Anſtrengung beſorgt ſeyn werden; ſo beauftragen Wir auch insbeſondere Unſere Landesregierung die Thätigkeit jener Behörden in dieſer Hinſicht zu leiten und fortdauernd zu controlliren, demnächſt auch die allenthalbige ſpecielle Publication der betreffenden Verordnungen zu verfügen.

2.) Die in der Publication Unſeres Staatsminiſteriums vom 5. Juni d. J. der über Gütergemeinſchaft der Ehegatten ſprechenden Stellen der Solmsſchen Gerichtsordnung §. 4. vorgeſchriebene Friſt, worin es den Ehegatten geſtattet bleibt, die bisher nach Geſetz und Herkommen beſtandenen Rechtsverhältniſſe für ihre ſchon beſtehende Ehe durch beſonders von dem Landoberſchultheißen jeden Amts aufzurichtende Eheverträge aufrecht zu erhalten, iſt für erwähnte Grafſchaft bis zum 1. April k. J. erſtreckt.

3.) Gleichergeſtalt wird auch Unſer Edict vom 21. September l. J. die Strafen der Schwächungen betreffend, in allen darin bezeichneten Fällen, die geſetzliche Norm für die Orte der vormaligen Niedergrafſchaft Catzenelnbogen abgeben, und ſind alle bei der Publication des gegenwärtigen Edicts noch nicht verbüßten Strafen dieſer Art den Betheiligten erlaſſen.

4.) Alle diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche die vollendete Ausbildung der allgemeinen Landesbewaffnung vorausſetzen, können in den Ortſchaften der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen erſt dann in Wirkſamkeit tretten, wenn die Einrichtung der Bewaffnungsanſtalten hiernach ſtatt gehabt hat.

Wir beauftragen Unſer Kriegs-Collegium unverzüglich die hierzu erforderlichen Einleitungen zu machen und ermächtigen Unſere Landesregierung und die Beamten bis dahin, wo die neue Einrichtung vollzogen ſeyn wird, die Landſturmsmannſchaft nach der jetzt beſtehenden Einrichtung für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu verwenden.

5.) Da die Führung der Gemeinde-Verwaltung nach Maasgabe Unſers Edicts vom 5. Juni dieſes Jahrs ebenwohl vorbereitende Formen, ſo wie insbeſondere eine neue Bildung der Localverwaltungsbehörden erheiſcht, ſo ſollen die dermalen beſtehenden Schultheißen, Burgermeiſter und Gerichte, ſo weit ſie Orts- oder Kirchſpielsvorſtände ſind und nicht zum Theil Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben, dann die Gemeinderechner ꝛc. ꝛc. ihre Dienſtverrichtungen ſo lange in der bisherigen Art fortſetzen, bis von Unſerer Landesregierung die weiteren Vorſchriften ertheilt, und die neuen Behörden nach den Beſtimmungen der angezogenen Verordnung ernannt ſeyn werden.

Unſerer Landesregierung machen Wir es übrigens zur Pflicht dafür beſorgt zu ſeyn, daß nicht allein die Gemeinden da wo es noch nicht der Fall ſeyn ſollte gebildet, der Beſtand des Gemeinde-Vermögens baldigſt allenthalben feſtgeſtellt, und nach den Vorſchriften des mehrberegten Edicts deſſen Verwaltung geregelt, ſondern daß auch unverzüglich die Schultheißen, Feldgerichte und Gemeinde-Rechner ernennt werden.

6.) Ueber die Einführung gleicher Beſteuerung und damit in Verbindung ſtehenden Verwaltungs-Anordnungen werden Wir das erforderliche im Beſondern annoch verfügen.

So gegeben Weilburg den 16. December 1816.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Da die nach dem Edict vom 4. Juni d. J. dem Herzogl. Amt Naſſau zugewieſenen Gemeinden Arzbach, Cadenbach, Neuhäuſel und Eitelborn nahe bei Montabaur gelegen und durch die beſtehende Verbindungs-Straße mit dieſer Stadt in wechſelſeitige Verhältniſſe eines lebhaften Verkehrs geſetzt ſind; ſo ſollen, nachdem durch die jetzt erfolgte anderweite Bildung des Amtsbezirks von Naſſau eine Verminderung der vorhin dazu beſtimmten Ortsgemeinden für nöthig erachtet worden iſt, Höchſter Entſchließung zufolge die vorbenannten vier Gemeinden vom 1. Jenner 1817. an zu dem Amtsbezirk von Montabaur gehören, wogegen von dem bemerkten Zeitpunct an die Ortsgemeinden Ransbach, Bombach, Helferskirchen und Niederdorff dem Amtsbezirk von Herſchbach beigegeben werden ſollen.

Da ferner Höchſten Orts beſchloſſen worden iſt, daß mit dem 1. April des künftigen Jahres der Sitz des bisherigen Amts Wallau nach Hochheim verlegt und dieſer Bezirk künftig den Namen *Amt Hochheim* führen ſoll; ſo werden, in Erwägung der leichtern resp. erſchwertern Verbindung mit dieſem Amts-Sitz, ebenwohl vom 1. Jenner k. J. an die Gemeinden Epſtein und Lorsbach, bisher zu dem Amt Wallau gehörig, mit dem Amtsbezirk von Königſtein, die bisher zu dem Amt Höchſt gehörige Gemeinde Eddersheim aber mit dem Amtsbezirk von Wallau (demnächſt Hochheim) verbunden ſeyn.

Wiesbaden den 17. December 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von *Marſchall*. vt. *Cramer*.

Durch verſchiedene Anfragen der Herzoglichen Aemter und Landoberſchultheißereien über die Anwendung mehrerer Verfügungen der Verwaltungsordnung für ſämmtliche Amtsbehörden vom 5. Juni d. J., in Verbindung mit der Geſchäftsordnung für die Herzoglichen Landoberſchultheißen vom 13. Juni d. J., ſind folgende Erläuterungen und nähere Beſtimmungen für nöthig erachtet worden.

ad §. 7. der Verwaltungsordnung: der Landoberſchultheiß hat der Entſiegelung der obſignirten Gegenſtände um deswillen beizuwohnen, weil ſolche nach der Siegelabnahme nicht ohne obrigkeitliche Aufſicht einzelnen Verwandten oder fremden Perſonen überlaſſen werden können, durch die Entſiegelung aber die Functionen des Amts oder des hierzu beauftragten Schultheißen, welche ſolche zu Vergleichung des angelegten Siegels vornehmen müſſen, aufhören und die des Landoberſchultheißen, welcher ſofort die Inventariſation zum Behuf der Erbvertheilung vorzunehmen hat, unmittelbar anfangen.

Nach demſelben §. ſind alle Vormünder und Curatoren *ohne Ausnahme* bei Amt zu verpflichten, welches die einſchlagende Stelle des §. 40. nicht aufhebt, wonach der Landoberſchultheiß *zu dem Act* der Inventariſation und Erbvertheilung bloße *Beiſtände*, die etwa hierzu nöthig, und überhaupt von dem Amt noch nicht als Vormünder oder Curatoren ſchon vereidigt ſind, zu verpflichten hat.

Digitized by Google

ad §. 40. ibid. Dieſer §. iſt in Verbindung mit §. 10. des landesherrlichen Edicts vom 9/11. December 1815. nur mit der Einſchränkung zu verſtehen, daß der Landoberſchultheiß alle Inventuren und Erbvertheilungen der Einwohner ſeines Bezirks vorzunehmen hat, wenn überhaupt die Errichtung von Inventarien und Vornahme der Erbvertheilungen durch eine obrigkeitliche Perſon geſetzlich erforderlich iſt, ſonſt aber nicht. Die Fälle, wo jenes geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſind ſolgende:

1.) nach §. 40. in Verbindung mit §. 7. der Amtsverwaltungsordnung und §. 10. des landesherrlichen Edicts vom 9/11. December 1815. bei Sterbfällen, wo bei der Hinterlaſſenſchaft Minderjährige, oder ſolche, welche deren Rechte geſetzlich zu genießen haben, intereſſirt ſind.

2.) Nach §. 40. a. E. bei dem Uebergang eines Wittwers oder einer Wittwe zur zweiten Ehe.

3.) Aus amtlichem Auftrag:

a. nach §. 40. bei Concurſen,

b. nach der beſtehenden Verordnung über das Vermögen der Refractärs und Deſerteurs,

c. in beſonderen Fällen nach richterlichem Erkenntniß.

ad §. 40. der declaratoriſchen Verordnung zu den Contracten und Hypothekenordnung von 1774. Der Schultheiß hat nach §. 40. der letztern Verordnung in dieſem angeführten Fall ſich mit 2 Zeugen zu der Ehefrau desjenigen, welcher ein gerichtliches Capital aufnehmen will, zu begeben, um ſolche über ihre Einwilligung hierzu zu vernehmen, eintretenden Falls dieſelbe nach vorgängiger genugſamer Erklärung, worüber die Herzogl. Landoberſchultheißen die Schultheißen gehörig zu inſtruiren haben, auf ihre weibliche Rechtswohlthaten durch Handgelöbniß an Eidesſtatt Verzicht leiſten zu laſſen, und wie ſolches geſchehen, mit den Zeugen zu beſcheinigen.

ad Formular 1. zu der Geſchäftsordnung für Landoberſchultheißen. Das Wort „Tract." in dieſem Formular iſt das lateiniſche Wort tractus, und ſoll zu Bezeichnung der Nummer der an manchen Orten aufgenommenen Charten über die Feldgemarkung dienen. Die Bedeutung dieſes Worts fällt alſo an den Orten, wo dergleichen Charten noch nicht beſtehen, ganz hinweg.

ad Formular 8. daſ. Aus Verſehen des Druckers ſind in dieſem Formular zu Führung des Repertoriums über die Pfandverſchreibungen 6 Columnen ohne Ueberſchrift abgedruckt worden. Dieſer Raum ſollte ganz frei bleiben und die Rubrik: Benennung der Steuer-Nummern der einzelnen Items erhalten und zu Eintragung dieſer Nummern der einzelnen verhypothecirten Items beſtimmt ſeyn, damit bei einem etwaigen Verluſt des Hypothekenbuchs deſſen Erneuerung aus dieſem Repertorium durch Vergleichung mit dem Steuer-Cataſter und den Steuerzetteln möglich werde.

Die hiernach überflüſſigen Columnen-Linien ſind ſonach ohne Bedeutung.

Uebrigens iſt das §. 44. der Contractenordnung vorgeſchriebene Manual und das nach §. 4. der Geſchäftsordnung für Landoberſchultheißen anzulegende Repertorium nach Form Nr. 8. ein und daſſelbe, und wie zuletzt vorgeſchrieben, zu führen.

ad §. 11. 12. 17. Der Declarat.-Verordnung zu der Contracten- und Hypothekenordnung v. 1774. in Verbindung mit §. 11. 12. 13. 16. 17. 18. der letztern Verordnung ſowie mit §. 2. 3. der Geſchäftsordnung für Landoberſchultheißen vom 13. Juni d. J. und der beigefügten Formularien sub Nris. 1. 2. 3. 4. et 5. wird zur Beſeitigung mehrerer wegen Vollziehung der angeführten Vorſchriften erhobenen Zweifel und zu Erleichterung der Contrahenten bei Abſchließung von Kauf- und Tauſch-Contracten über Immobilien beſtimmt.

1.) Die Vorſchrift, daß die Contrahenten ihre Kauf- und Tauſch-Contracte bei dem Schultheißen mit dem Feldgericht des Orts, wo das zu veräußernde Immobile gelegen, abſchlieſſen können, ſollte lediglich eine größere Erleichterung für die Contrahenten bezwecken, damit ſie nicht genöthigt ſind, nochmals ſich perſönlich zu dem Landoberſchultheißen zu begeben. Es ſteht ihnen ſonach frei, den Kauf, Tauſch ꝛc. unmittelbar bei dem Landoberſchultheißen anzuzeigen und protocolliren, oder bei dem Schultheißen eine Notul fertigen zu laſſen. Im letzteren Fall aber hat dieſer die Notul über den Vertrag nach Vorſchrift des §. 2. und der Beilage Nr. 2. zu der Geſchäftsordnung für Landoberſchultheißen in der Form aufzunehmen, wie die dort bemeldete Formularien ſolches vorſchreiben.

Nach Erläuterung ad §. 11. der Declarat.-Verordnung vom 5. Juni d. J. wird es in dieſem Fall für hinreichend erachtet, wenn beide Contrahenten und ihre Eheweiber die von Schultheiß und Feldgericht aufgeſetzte und zu unterzeichnende Notul eigenhändig unterſchrieben.

Derſelben iſt demnach außer dem Extract des Lagerbuchs auch nach Erläuterung ad §. 12. der Auszug aus dem Steuerzettel, beide auf demſelben Bogen unter einander mit dem Atteſt nach Vorſchrift §. 13. der Contracten- und Hypothekenordnung verſehen, auf ſtempelfreies Papier, wie die Kaufnotul, beizufügen und dem Landoberſchultheißen zu überſenden.

Dieſer hat ſolche zu prüfen, und nur, wenn er einen Mangel hiebei wahrnimmt, die Contrahenten vorderſamſt darüber zu vernehmen, alle Puncte in Richtigkeit zu ſetzen und alsdann den Eintrag in das Contractenbuch wie unter 2. vorgeſchrieben, zu machen.

Entdeckt er bei der aufgenommenen Notul aber keinen Mangel, ſo iſt der Vertrag mit Beziehung auf die vollſtändig ausgefertigte, dem Contractenbuch als Beilage anzufügende Notul, in daſſelbe blos einzutragen, ohne daß es einer neuen Citation und Unterſchrift der Contrahenten bedürfe.

2.) Wollen dagegen die Contrahenten den Vertrag bei dem Landoberſchultheißen abſchließen, ſo hat bloß der Verkäufer oder bei Tauſchcontracten beide Contrahenten einen Extract des Lagerbuchs ſo wie des Steuerzettels über die zu veräußernde Immobilien nebſt beigefügtem Atteſt nach Vorſchrift des §. 13. der Contractenordnung ſich von Schultheißen und Feldgericht zu verſchaffen, und ſämmtliche Contrahenten ſolchen dem Landoberſchultheißen zu übergeben. Dieſer hat alsdann wenn dem Vertrag kein rechtliches Hinderniß im Wege ſteht, nach §. 16 und 17. der Contractenordnung denſelben nach der Contrahenten übereinſtimmenden mündlichen Erklärung dem Contractenbuch vollſtändig einzuverleiben, welchen außer dem protocollirenden Landoberſchultheißen die Contrahenten mit ihren Eheweibern zu unterzeichnen haben.

3.) In ein und dem andern Fall hat der Landoberſchultheiß nach § 8. der Contractenordnung den Kauf-, Tauſch- ꝛc. Brief in Form eines Extracts ohne weitere Unterſchrift der Contrahenten jedoch im übrigen ſo vollſtändig, als es durch die Formularien 3. 4. 5. zu der Geſchäftsordnung vorgeſchrieben iſt, auf den vorſchriftsmäßigen Stempel zu expediren, und zu vidimiren, demnach hiemit nach Maasgabe des §. 3. der Geſchäftsordnung zu verfahren.

4.) Bei Verſteigerungen ſollen die Unterſchriften der Steigerer in dem Original-Steigprotocoll welches die Stelle einer Original-Notul vertritt und zu dem Ende als Original-Beilage zu dem Contractenprotocoll gelegt wird, genügen und bedarf es deren ſomit nicht mehr bei Ausfertigung der einzelnen Steigbriefe, welche, wie die Kauf- und Tauſchbriefe vidimirte Extracte aus dem Original-Contracten-Protocoll ſind.

Digitized by Google

Herzogliche Landesregierung iſt beauftragt, nach dieſen Beſtimmungen den Inhalt der von ihr erlaſſenen Geſchäftsordnung der Herzoglichen Landoberſchultheißen ſachgemäß zu modificiren.

So gegeben Wiesbaden den – December 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Cramer.

Es iſt die Verwaltung der bis zum Schluß des Jahres 1815. rückſtändig gebliebenen Staats-Einnahmen und Ausgaben, aus den Verwaltungszweigen, der bis dahin beſtandenen verſchiedenen Central und Provinzialbehörden einer beſondern unter der Leitung der Herzoglichen General-Domänen Direction ſtehenden Commiſſion übertragen und damit zugleich die nach der Bekanntmachung vom 22 September v J für die vormalig oraniſchen Landestheile zu Dillenburg angeordnete Liquidations-Commiſſion aufgelöſt worden.

Sämmtliche Landesbehörden werden demnach angewieſen, den hierunter ergehenden Verfügungen der Herzogl General Domänen-Direction zu entſprechen, und in ihren desfallſigen Erlaſſen an dieſelbe den Inhalt oder Gegenſtand mit dem Zuſatz: „zweite Abtheilung" auf der Aufſchrift zu bezeichnen.

Wiesbaden den 28 November 1816.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall. vt. Stein.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt den Gemeinden Hirzenhayn und Rüdershauſen die Erhebung von einem Zwölftel Grund- und einem Drittel Simpel Gewerbſteuer, den Gemeinden Dillbrecht, Flammersbach, Ranzenbach, Niederroßbach, Oberſcheld, Offdilln, Rodenbach und Straßebersbach von zwei Zwölfteln Grund- und zwei Drittel Simpel Gewerbſteuer, den Gemeinden Allendorf, Bergebersbach, Eibelshauſen, Fellerdilln, Frohnhauſen, Manderbach, Oberroßbach und Steinbach von drei Zwölfteln Grund und einem Simpel Gewerbſteuer, der Stadt Haiger und den Gemeinden Steinbrücken und Wiſſenbach von vier Zwölfteln Grund und ſo wie auch der Gemeinde Neuhütte von einem und einem Drittel Simpel Gewerbſteuer, der Gemeinde Sechshelden von fünf Zwölfteln Grund und einem und zwei Dritteln Simpel Gewerbſteuer, und den Gemeinden Donsbach, Haigerſeelbach, Mandeln und Weidenbach von ſechs Zwölftein Grund- und zwei Simpeln Gewerbſteuer in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen bewilligt worden. Wiesbaden den 4 December 1816.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell. vt. Moureau.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Hauptmann und Flügel-Adjutanten Carl von Booſe von dem General-Staab die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militairdienſte mit Penſion unterm 1. October d. J. zu bewilligen und demſelben den Character als Major zu ertheilen geruht.

Der bisherige Kanzleirath v. Meer zu Langenſchwalbach iſt mit dem Dienſtcharacter eines Regierungsraths zum Beamten nach Rüdesheim verſetzt, und dem Juſtizrath v. Sachs zu Rennerod die Beamtenſtelle zu Langenſchwalbach übertragen worden.

Todesanzeigen.

Den 8. December iſt der Pfarrer Heß zu Gemmerich verſtorben.

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google